This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aller

christlichen Confessionen.

Von

Ferdinand Walter.

Zehnte verbesserte Auflage.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1846.

LOAN STACK

BV760
W2
1846

Vorrede.

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleiht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichen Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast

unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derjenigen wichtig ist, welche in völliger Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Aeußerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

Jede Verfassung, sagt Johannes Müller*), wird am richtigsten erkannt aus ihrem ursprünglichen Geiste; in eben demselben finden sich meistens die natürlichen Mittel zu ihrer Behauptung. Dieses Letztere bezeichnet den anderen Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Es fließt nämlich daraus, daß auch in der Kirche das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon abhängt, daß das Bewußtseyn der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Häuptern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsamer und thätiger Gemeinsinn hervorgehe. Dieses Bewußtseyn von Zeit zu Zeit aufzufrischen und [illegible] vergleichende Betrachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht blos für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer

*) In der Vorrede zu seiner Darstellung des Fürstenbundes (Werke Bd. IX.).

Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstell
blos misbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheil
unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen
sammenhang der Verhältnisse abzuleiten.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die
wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholische K
und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Or
England, Holland, Dänemark und Schweden umfa
Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um
deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt
den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Ori
ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr gen
und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig.
mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Gränzen
zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben,
nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen
Eherechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegan
Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchen
abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen
bindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwü
gen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach,
gut zusammenhängendes Ganzes bildet. Leider fehlt
darin der reformatorische Proceß, den die katholische Ki
seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium
Trient, die neueren Provinzialconcilien und die bürgerli
Gesetze durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle
allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erschein
könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung gebe

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch
erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von
Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft,

von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformeln wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu mishandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Auflage zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, alle Materien neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die Abhandlung der Gebrüder Ballerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar.

Beides führte zu dem Entschlusse die siebente Auflage, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland bis dahin ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht blos durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen nachzutragen übrig. Nach dieser Ausgabe ist von A. von Roquemont zu Paris 1840 eine französische Uebersetzung erschienen.

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Alles dieses zu berücksichtigen bot die neunte Ausgabe, die 1842 erschien, eine willkommene Gelegenheit dar. Viele Materien wurden darin ganz umgearbeitet, vieles neu hinzugefügt, auch die praktische Seite unter nochmaliger sorgfältiger Benutzung des oben genannten Werkes des Papstes Benedict XIV. noch mehr ausgebildet. Nach dieser neunten Ausgabe ist von dem Advocaten

Benelli zu Pisa unter der Mitwirkung des Professors Conticini daselbst eine italienische Uebersetzung unternommen worden. Auch die jetzige zehnte Ausgabe hat noch mancherlei Verbesserungen und Zusätze erhalten.

Auf diese Weise war der Verfasser bemüht, sein Buch mit den Bedürfnissen und der Auffassung der Zeit in Einklang zu erhalten. Er ist dabei der Pflicht gefolgt, die ihm sein Beruf und seine Ueberzeugung vorzeichnete. Welche Früchte er damit hervorgebracht, in wie fern er dabei auf die Zeit gewürkt, darüber gebührt ihm keine Stimme. Wäre Letzteres wirklich in dem Maaße der Fall, als es diesem Buche von Einigen zum Ruhme, von Anderen zum Vorwurf nachgesagt wird, so müßte er dieses als eine besondere Gunst des Schicksals dankbar verehren. Denn in sichtbarer Weise auf seine Zeit eingewürkt zu haben, ist für denjenigen, der das Leben in seiner wahren Bedeutung auffaßt, ein erhebender Gedanke und ein Glück, welches nicht allzu häufig ausgetheilt wird.

Bonn, den 1. Mai 1846.

Uebersicht.

Einleitung.

I. Von dem Kirchenrecht an sich.
A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes. §. 1.
B) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse. §. 2.
II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.
A) Begriff und Aufgabe derselben. §. 3.
B) Hülfswissenschaften. §. 4.
C) Aeußere Anordnung des Stoffes.
1) Aelteres Verfahren. §. 5.
2) Einrichtung dieses Werkes. §. 6.
D) Litterärische Hülfsmittel. §. 7

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche.
A) Jesus Christus. §. 8.
B) Die Apostel und ihre Gemeinden. §. 9.
C) Petrus und sein Beruf. §. 10.
II. Feststellung des Begriffs der Kirche.
A) Wesentliche Eigenschaften derselben. §. 11.
B) Irdische Seite der Kirche. §. 12.
C) Ideale Seite. §. 13.
III. Von der Kirchengewalt. §. 14.
IV. Von der Transmission der Kirchengewalt. §. 15.
V. Von den Organen der Kirchengewalt.
A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen. §. 16.
B) Zur Verwaltung des Lehramtes. §. 17.
C) Zur Handhabung der Kirchenregierung.

1) Hierarchie der Jurisdiction. §. 18.
2) Insbesondere von dem Primate. §. 19.
VI. Verhältniß des Klerus zu den Laien.
A) Von dem Klerus. §. 20.
B) Von der Gemeinde. §. 21.

Zweites Kapitel.
Grundlage der morgenländischen Kirche.

I. Geschichte der Kirche im Orient.
A) Trennung von der abendländischen Kirche. §. 22.
B) Vereinigungsversuche. §. 23.
C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken. §. 24.
D) Von der Kirche in Rußland und im Königreiche Griechenland. §. 25.
II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.
A) Begriff der Kirche. §. 26.
B) Von der Kirchengewalt. §. 27.
C) Ordnung der Hierarchie. §. 28.

Drittes Kapitel.
Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung.
A) In Deutschland
1) Entstehung der lutherischen Kirche. §. 29.
2) Entstehung der reformirten Kirche. §. 30.
B) In den nordischen Reichen. §. 31.
C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden. §. 32.
D) In England, Schottland und Irland. §. 33.
II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.
A) Begriff der Kirche. §. 34.
B) Von der Kirchengewalt.
1) Allgemeine Grundsätze. §. 35.
2) Besondere Formen der Kirchenverfassung.
a) In Deutschland. §. 36.
b) In den übrigen Ländern. §. 37.
3) Neuere Theorien.
a) Das Episcopalsystem. §. 38.
b) Das Territorialsystem. §. 39.
c) Das Collegialsystem. §. 40.
d) Richtige Theorie. §. 41.
e) Vorschläge für die Zukunft. §. 42.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

I. Standpunct des abstracten Rechts. §. 43.
II. Der christliche Staat. §. 44.
III. Positives Recht.
A) Betrachtung der älteren Zeiten. §. 45.
B) Uebergang zur neueren Zeit. §. 46.
IV. Vorschlag zum Frieden. §. 47.
V. Aussichten in die Zukunft. §. 48.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

I. Standpunkt der Confessionen. §. 49.
II. Standpunkt der Politik.
A) Altes Recht. §. 50.
B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts.
1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten. §. 51.
2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten. §. 52.
C) Zustand in Großbritannien und Irland. §. 53.
D) Zustand in den anderen Reichen. §. 54.
E) Allgemeine Betrachtungen.
1) Standpunkt des Rechts. §. 55.
2) Standpunkt der Politik. §. 56.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts.
A) Vorschriften Christi und der Apostel. §. 57.
B) Concilienschlüsse. §. 58.
C) Päpstliche Constitutionen. §. 59.
D) Concordate und weltliche Gesetze. §. 60.
E) Particularrechte einzelner Diöcesen. §. 61.
F) Ungeschriebene Rechtsquellen. §. 62.
II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts. §. 63.
III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts. §. 64.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten Jahrhunderten.
A) Die einzelnen Concilien. §. 65.
B) Canonensammlungen.
1) Im Orient. §. 66.
2) Im Occident. §. 67.
C) Weltliche Gesetze. §. 68.
D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge. §. 69.
II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.
A) Von Johannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium.
1) Neue Canonensammlungen. §. 70.
2) Weltliche Rechtsquellen.
a) Gewöhnliche Sammlungen derselben. §. 71.
b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen. §. 72.
3) Gemischte Sammlungen. §. 73.
B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius.
1) Vermehrung der Canonensammlung. §. 74.
2) Die Sammlung des Photius. §. 75.
C) Von Photius bis auf die neuere Zeit.
1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.
a) Quellen und deren Sammlungen. §. 76.
b) Commentarien. §. 77.
c) Auszüge aus den Canonensammlungen. §. 78.
d) Das Syntagma des Matthäus Blastares. §. 79.
e) Heutiger Zustand. §. 80.
2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.
a) In älteren Zeiten. §. 81.
b) Heutiger Zustand. §. 82.
3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei. §. 83.
III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.
A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.
1) Einzelne Rechtsquellen. §. 84.
2) Quellensammlungen.
a) In Italien.
α) Sammlungen der Kirchengesetze. §. 85.
β) Weltliches Recht. §. 86.
b) In Afrika. §. 87.
c) In Spanien. §. 88.
d) In England und Irland. §. 89.

e) In Gallien und dem fränkischen Reiche.
α) Canonensammlungen. §. 90.
β) Systematische Sammlungen. §. 91.
γ) Weltliches Recht. §. 92.
3) Beichtbücher. §. 93.
4) Ritual- und Formelbücher. §. 94.
B) Die Sammlung der falschen Decretalen.
1) Geschichte derselben. §. 95.
2) Entdeckung der Unächtheit. §. 96.
3) Kritische Untersuchungen. §. 97.
4) Einfluß derselben auf die Disciplin. §. 98.
5) Andere damit verwandte Sammlungen. §. 99.
C) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.
1) Die Sammlungen vor Gratian. §. 100.
2) Die Sammlungen des Gratian und des Laborans. §. 101.
3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen. §. 102.
D) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.
1) Das Gemeinsame.
a) Die allgemeinen Concilien. §. 103.
b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten. §. 104.
c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. §. 105.
d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX. §. 106.
e) Selbstständige Werke über das canonische Recht. §. 107.
2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.
a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn. §. 108.
b) In den nordischen Reichen. §. 109.
E) Das fünfzehnte Jahrhundert.
1) Die Concilien. §. 110.
2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder. §. 111.
F) Die drei letzten Jahrhunderte.
1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.
a) Das Concilium von Trient. §. 112.
b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche. §. 113.
c) Einfluß neuer doctrinellen Meinungen. §. 114.
d) Einfluß der französischen Revolution. §. 115.
e) Die neuesten Rechtsquellen. §. 116.
2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts.
a) In Deutschland und in den nordischen Reichen. §. 117.
b) In Frankreich, den Niederlanden, England und Schottland. §. 118.

Fünftes Kapitel.
Verfaſſung der morgenländiſchen Kirche.

Einleitung. §. 161.
I. Von den Biſchöfen und deren Gehülfen.
A) Von den heiligen Aemtern. §. 162.
B) Biſchöfliche Gehülfen anderer Art. §. 163.
II. Von den Erzbiſchöfen, Metropoliten und Exarchen. §. 164.
III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe. §. 165.
IV. Von dem Oberhaupt der Kirche in Rußland und im Königreiche Griechenland. §. 166.

Sechſtes Kapitel.
Geiſtliche Verfaſſung der proteſtantiſchen Länder.

I. Verfaſſung in Deutſchland.
A) Beamte für den Dienſt des göttlichen Wortes. §. 167.
B) Behörden für die äußere Kirchenregierung. §. 168.
II. Kirchenverfaſſung in Dänemark, Norwegen und Island. §. 169.
III. Kirchenverfaſſung von Schweden. §. 170.
IV. Verfaſſung der engliſchen Episcopalkirche. §. 171.
V. Kirchenverfaſſung in Genf, Frankreich und Schottland. §. 172.
VI. Kirchenverfaſſung in den Niederlanden. §. 173.

Viertes Buch.
Von der Verwaltung der Kirche.

Erſtes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieſer Verwaltung. §. 174.
II. Verſchiedene Stufen der Verwaltung. §. 175.

Zweites Kapitel.
Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre. §. 176.
II. Von der Verbreitung der Lehre. §. 177.
III. Von der Abwehrung falſcher Lehren. §. 178.

Drittes Kapitel.
Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung.
A) Theorie derselben. §. 179.
B) Von den Privilegien und Dispensationen. §. 180.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.
A) Anwendung derselben.
1) Auf geistliche Sachen. §. 181.
2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde. §. 182.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. §. 183.
4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen. §. 184.
B) Von den geistlichen Gerichten. §. 185.
C) Von dem Verfahren. §. 186.
III. Verwaltung der Oberaufsicht. §. 187.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.
A) Gegenstände derselben.
1) Religiöse Vergehen. §. 188.
2) Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen. §. 189.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. §. 190.
B) Von den kirchlichen Strafen.
1) Einzelne Arten. §. 191.
2) Allgemeine Grundsätze. §. 192.
C) Von den Gerichten. §. 193.
D) Von dem Verfahren. §. 194.
V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht.
A) Regelmäßige Abgaben der Laien. §. 195.
B) Abgaben bei besonderen Vorfällen. §. 196.
C) Besondere Lasten des Klerus. §. 197.
D) Besondere Abgaben an den Papst. §. 198.
E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.
1) Historische Einleitung. §. 199.
2) Heutiges Recht. §. 200.

Fünftes Buch.
Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.
Von der Erziehung der Kleriker.

I. Verhältnisse der älteren Zeit. §. 201.
II. Einrichtungen im Mittelalter. §. 202.
III. Heutiger Zustand. §. 203.

Zweites Kapitel.
Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination. §. 204.
II. Verschiedene Stufen der Ordination.
A) Die Tonsur und die sieben Weihen. §. 205.
B) Unterschied der höheren und niederen Weihen §. 206.
III. Von der Befugniß zu ordiniren §. 207.
IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden. §. 208.
V. Von dem Ordinationstitel. §. 209.
VI. Von dem Verfahren bei der Ordination. §. 210.
VII. Von den Standespflichten der Ordinirten. §. 211.
VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.
A) Historische Einleitung. §. 212.
B) Heutiges Recht. §. 213.
C) Allgemeine Bemerkungen. §. 214.
IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen. §. 215.

Drittes Kapitel.
Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes. §. 216.
II. Eintheilung der Kirchenämter. §. 217.
III. Errichtung der Kirchenämter. §. 218.
IV. Veränderung der Kirchenämter. §. 219.
V. Von der Residenz der Kirchenbeamten. §. 220.
VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter. §. 221.

Viertes Kapitel.
Von der Besetzung der Kirchenämter.

I Uebersicht. §. 222.
II. Katholisches Kirchenrecht.
A) Besetzung der Bisthümer.
1) Die ältere Zeit. §. 223.
2) Zustand in den germanischen Reichen. §. 224.
3) Uebergang in die neuere Form. §. 225.
4) Heutiges Recht. §. 226.
B) Von der Wahl des Papstes.
1) Aelteres Recht. §. 227.
2) Heutiges Recht. §. 228.
C) Besetzung der übrigen Kirchenämter.
1) Ursprüngliche Regel. §. 229.

2) Beſetzung der Kapitel.
a) Durch Wahl. §. 230.
b) Durch päpſtliche Mandate und Anwartſchaften. §. 231.
c) Durch päpſtliche Reſervationen. §. 232.
d) Neueſte Einrichtungen. §. 233.
3) Einfluß des Patronatrechts.
a) Hiſtoriſche Einleitung. §. 234.
b) Heutiges Recht. §. 235.
4) Volles Verleihungsrecht dritter Perſonen. §. 236.
5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts. §. 237.
6) Von der canoniſchen Inſtitution und der Inveſtitur. §. 238.
III. Zuſtand der morgenländiſchen Kirche. §. 239.
IV. Zuſtand in den proteſtantiſchen Ländern. §. 240.
V. Gemeinſchaftliche Erforderniſſe. §. 241.

Fünftes Kapitel.
Von dem Verluſt der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung. §. 242.
II. Von der Abſetzung. §. 243.
III. Von der Verſetzung. §. 244.

Sechſtes Buch.
Von dem Vermögen der Kirche.

Erſtes Kapitel.
Geſchichte des Kirchenguts.

I. Zuſtand der älteren Zeit. §. 245.
II. Entſtehung der Beneficien. §. 246.
III. Entſtehung der Zehnten. §. 247.
IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände. §. 248.
V. Fernere Schickſale der Kirchengüter. §. 249.
VI. Schickſale des Kirchenguts in der neueren Zeit. §. 250.

Zweites Kapitel.
Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengut. §. 251.
II. Erwerb der Kirchengüter. §. 252.
III. Veräußerung des Kirchenguts. §. 253.
IV. Beſtandtheile des Kirchenguts.

A) Grundstücke, Renten, Capitalien §. 254.
B) Primitien, Oblationen, Zehnten. §. 255.
V. Vorrechte des Kirchenguts. §. 256.

Drittes Kapitel.
Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen. §. 257.
II. Stiftung der Pfründen. §. 258.
III Veränderung einer Pfründe. §. 259.
IV. Rechte der Pfründner.
A) Im Allgemeinen. §. 260.
B) Verhältniß in den Stiften. §. 261.
V. Beerbung der Beneficiaten.
A) Aelteres Recht. §. 262.
B) Vom Spolienrecht. §. 263.
C) Heutiges Recht. §. 264.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen. §. 265.

Viertes Kapitel.
Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung. §. 266.
II. Eintheilung der Kirchensachen. §. 267.
III. Von den heiligen Sachen.
A) Geweihte Sachen. §. 268.
B) Gesegnete Sachen. §. 269.
C) Vorrechte der geheiligten Sachen. §. 270.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern. §. 271.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude. §. 272.

Siebentes Buch.
Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.
Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten. §. 273.
II. Von den Sacramentalien. §. 274.
III. Von der Liturgie.
A) In der katholischen und griechischen Kirche. §. 275.
B) In der protestantischen Kirche. §. 276.

Zweites Kapitel.
Von dem Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntniſſes. §. 277.
II. Aufnahme in die Kirche. §. 278.
III. Insbeſondere von der Taufe. §. 279.
IV. Von der Firmung. §. 280.

Drittes Kapitel.
Das gottesdienſtliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahles.
A) Urſprüngliche Form derſelben. §. 281.
B) Vom Empfang des Abendmahles. §. 282.
C) Von dem Meßopfer. §. 283.
D) Von den Meßſtipendien und Meßſtiftungen. §. 284.
II. Von der Beicht und Buße.
A) Weſentliche Beſtandtheile. §. 285.
B) Aeltere und heutige Disciplin. §. 286.
C) Sätze über den Ablaß. §. 287.
III Von dem Gebete.
A) Im Allgemeinen. §. 288.
B) Von den canoniſchen Tageszeiten. §. 289.
IV. Von dem Faſten. §. 290.
V. Hiſtoriſche Formen der Gottesverehrung.
A) Verehrung heiliger Perſonen. §. 291.
B) Verehrung heiliger Zeiten. §. 292.
C) Verehrung heiliger Orte. §. 293.

Viertes Kapitel.
Von der Ehe.

I. Von dem Weſen der Ehe. §. 294.
II. Geſchichte des chriſtlichen Eherechts.
A) Von der Geſetzgebung in Eheſachen. §. 295.
B) Von der Gerichtsbarkeit in Eheſachen. §. 296.
III. Von der Eingehung der Ehe.
A) Regelmäßige Erforderniſſe. §. 297.
B) Form der Abſchließung.
1) Aelteres Recht. §. 298.
2) Heutiges Recht. §. 299.
3) Beſondere Fälle. §. 300.
4) Von der Ehe als Sacrament. §. 301.

IV. Von dem Verlöbniß.
A) Bedingungen der Eingehung. §. 302.
B) Wirkung der Verlöbnisse §. 303.
V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen. §. 304.
VI. Trennende Hindernisse.
A) Privatrechtliche. §. 305.
B) Oeffentliche.
1) Verschiedenheit der Religion. §. 306.
2) Bestehende Verpflichtungen. §. 307.
3) Verbrechen. §. 308.
4) Die Verwandtschaft.
a) Art die Verwandtschaft zu berechnen. §. 309.
b) Verbotene Verwandtschaftsgrade. §. 310.
c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft. §. 311.
5) Die Schwägerschaft.
a) Wirkliche Schwägerschaft. §. 312.
b) Nachgebildete Schwägerschaft. §. 313.
VII Aufschiebende Hindernisse. §. 314.
VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen §. 315.
IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage. §. 316.
X. Von den Wirkungen der Ehe.
A) Allgemeine Verhältnisse. §. 317.
B) Vom Beweis der ehelichen Abstammung. §. 318.
XI. Von der Ehescheidung.
A) Grundlehre der katholischen Kirche. §. 319.
B) Von der Sonderung von Tisch und Bett. §. 320.
C) Griechisches Kirchenrecht. §. 321.
D) Protestantisches Kirchenrecht. §. 322.
XII. Von der zweiten Ehe. §. 323.
XIII. Von den gemischten Ehen. §. 324.

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Oelung. §. 325.
II. Von dem christlichen Begräbniß. §. 326.
III. Vom Dienste der Verstorbenen. §. 327.

Sechſtes Kapitel.
Von den beſonderen kirchlichen Anſtalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanſtalten.
A) Allgemeine Armenpflege. §. 328.
B) Hospitien für Hülfsbedürftige. §. 329.
II. Von den religiöſen Orden.
A) Allgemeine Grundlage. §. 330.
B) Geſchichtliche Ueberſicht der religiöſen Orden. §. 331.
C) Innere Verfaſſung der Orden. §. 332.
D) Von den weiblichen Orden. §. 333.
III. Von den Bruderſchaften. §. 334.
IV. Von den geiſtlichen Ritterorden. §. 335.
V. Von den Lehranſtalten.
A) Elementarſchulen. §. 336.
B) Höhere Schulen. §. 337.
C) Univerſitäten.
1) Allgemeines Verhältniß derſelben. §. 338.
2) Von den theologiſchen Facultäten. §. 339.
3) Von den Doctoren der Theologie. §. 340.
VI. Von der Kunſt in der Kirche. §. 341.

Achtes Buch.
Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht. §. 342.
II. Auf das Staatsrecht. §. 343.
III. Auf die Landespolizei. §. 344.
IV. Auf das Strafrecht. §. 345.
V. Auf den Proceß. §. 346.
VI. Auf das bürgerliche Recht.
A) Allgemeine Anſicht über den Gebrauch des römiſchen Rechts. §. 347.
B) Ueber den Zuſtand der Unfreien. §. 348.
C) Ueber die Teſtamente. §. 349.
D) Ueber Beſitz, Verjährung und Verträge. §. 350.
E) Ueber das Zinsgeſchäft und den Rentenkauf. §. 351.
F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden. §. 352.

G) Ueber den Eid.
1) Wesen desselben. §. 353.
2) Bedingungen und Form. §. 354.
3) Wirkungen. §. 355.
VII. Von dem christlichen Kalender. §. 356
VIII. Schlußbetrachtung. §. 357.

Anhang.

Baiern.
Concordat vom 5. Juni 1817. Seite 735.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818. „ 740.

Hannover.
Bulle vom 26. März 1824. „ 749.

Oberrheinische Kirchenprovinz.
Bulle vom 16. August 1821. „ 756.
Bulle vom 11. April 1827. „ 765.
Edikt vom 30. Januar 1830. „ 767.
Breve vom 30. Juni 1830. „ 771.

Preußen.
Bulle vom 16. Juli 1821. „ 773.

Rheinprovinz.
Kaiserliches Decret vom 30. December 1809. „ 788.
Kaiserliches Decret vom 6. November 1813. „ 800.
Königl. Kabinetsordre vom 14. März 1845. „ 809.

Register. „ 811.

Einleitung.

§. 1.

I. Von dem Kirchenrecht an ſich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

Die Bekenner der von Chriſtus offenbarten Lehre betrachteten ſich von Anfang an, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt a), doch als eine einzige Gemeinde b), welche ſie, eben weil ſie die Einzige war und ſeyn ſollte, die Kirche ſchlechthin oder die Kirche Chriſti nannten c). Dieſe Kirche bildete ſich nach den ihrem Weſen eingeprägten Grundgeſetzen eine beſtimmte Ordnung und Diſciplin, worauf ſie ſich als ihren Canon bezog d), und welche ſie durch die von ihr feſtgeſetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befeſtigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten, und hiernach ſeit dem zwölften Jahrhundert der Inbegriff der kirchlichen Diſciplin das canoniſche Recht genannt e).

---

a) Ἐκκλησίαι, Act. XIII. 1.

b) Ἐκκλησία, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

c) Ecclesia, Christi ecclesia iſt die Bezeichnung bei den apoſtoliſchen Vätern. Ecclesia christiana iſt jünger.

d) Κάνων bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In dieſem Sinne ſteht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14., Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

e) Früher hatte man ein ſolches Kunſtwort nicht, ſondern man berief ſich auf die canones ſchlechthin, oder man brauchte den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina; ſeit dem neunten Jahrhundert auch canonica sanctio, Nicol. I. (c. 1. D. X.), lex canonica, Carol. Imp. in Synodo Belvac. a. 845. c. 1., canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung ius canonicum in dieſem techniſchen Sinne entſtand erſt als das kirchliche Recht eine eigene wiſſenſchaftliche

Um dieſelbe Zeit kommt aber auch ſchon dafür der Ausdruck, Kirchenrecht, vor *f*).

§. 2.

B) Verſchiedenheit nach dem Religionsbekenntniſſe.

Die Kirche Chriſti war urſprünglich wie der chriſtliche Glaube ſelbſt einig und ungetheilt. Im Laufe der Zeit haben ſich aber einzelne Theile von dieſer Einheit losgeriſſen, und ein abgeſondertes kirchliches Daſeyn angenommen. So hat ſich ſchon ziemlich frühe, wenigſtens der Verfaſſung nach, die morgenländiſche Kirche von der abendländiſchen getrennt. In jener iſt ſpäter wieder die ruſſiſche Kirche, und jetzt auch die im neuen Königreiche Griechenland ſelbſtſtändig gemacht worden. Im Abendlande aber haben ſich bei der großen Spaltung des ſechzehnten Jahrhunderts die Proteſtanten von der römiſch-katholiſchen Kirche losgeſagt, und ſind nach Verſchiedenheit der Länder und Bekenntniſſe in viele beſondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den ſich beſtreitenden chriſtlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, alſo nur eine Kirche die wahre ſeyn kann: ſo haben doch alle jene Religionspartheien factiſch und politiſch einen äußeren Beſtand und mehr oder minder ein juriſtiſches Daſeyn erhalten. Das Kirchenrecht iſt daher ſo verſchieden, als es rechtlich anerkannte chriſtliche Religionsgeſellſchaften giebt.

§. 3.

II. Von dem Kirchenrecht als Wiſſenſchaft. A) Begriff und Aufgabe derſelben.

Die kirchliche Diſciplin beſtand der That nach ſehr lange, ohne daß man darüber wiſſenſchaftlich ſchrieb oder lehrte. Dieſes geſchah erſt nachdem durch die Anhäufung der geſchriebenen Rechte, durch entſtandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältniſſe das Nachdenken angeregt und das Bewußtſeyn

---

Diſciplin zu bilden anfieng. Sie findet ſich, ſo viel ich bemerkt habe, zuerſt in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

f) Ius ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

der Kirche auch auf dieſen Theil ihres innern Lebens hingelenkt wurde. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wiſſenſchaftlichen Diſciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Dieſe kann in einer dreifachen Richtung thätig ſeyn. Erſtlich ſtellt ſie in einer wiſſenſchaftlichen Form zuſammen, was in der Kirche wirklich als Recht gilt; zweitens zeigt ſie, wie dieſes geltende Recht entſtanden iſt; drittens beweiſt ſie, daß dieſes Recht auch wirklich vernünftig, das heißt der Idee und dem Zwecke der Kirche entſprechend ſey. Nach dieſer dreifachen Richtung unterſcheidet man auch bei der wiſſenſchaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache Methode: die practiſche, die hiſtoriſche und die philoſophiſche. Alle drei müſſen jedoch vereinigt angewendet werden, und man darf eben ſo ſehr vor der Ausartung und Geſchmackloſigkeit der älteren rein practiſchen Methode, wie vor den Mißbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit mit der Geſchichte *g*) und mit der Philoſophie *h*) auf dieſem Gebiete getrieben hat.

---

g) Der Mißbrauch mit der Geſchichte zeigt ſich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen beſtimmten Zeitraum, namentlich die drei erſten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die ſich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maasſtab aufſtellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen ſeyen. Ein ſolches Verfahren iſt aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrſamkeit, wodurch es unterſtützt wird, doch recht eigentlich unhiſtoriſch, indem es, gleichſam als ob die Vernunft der Kirche ſich in jenem Zeitraum erſchöpft hätte, den organiſchen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und dieſe nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug ſind es grade ſolche, die ſich ſonſt gegen Formen ſo ſehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht ſtarr an Formen binden wollen. Der ächte Hiſtoriker hingegen wird, ſeinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältniſſe und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm ſeine Geſtalt gab, und nach dieſer, nicht nach einem falſchen hiſtoriſchen Ideal, ſein Urtheil abmeſſen.

h) Das weſentliche Element der chriſtlichen Kirche iſt die Offenbarung, alſo etwas poſitiv Gegebenes; hiervon muß alles Philoſophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in

Um dieſelbe Zeit kommt aber auch ſchon dafür der Ausdruck, Kirchenrecht, vor *f*).

§. 2.

B) Verſchiedenheit nach dem Religionsbekenntniſſe.

Die Kirche Chriſti war urſprünglich wie der chriſtliche Glaube ſelbſt einig und ungetheilt. Im Laufe der Zeit haben ſich aber einzelne Theile von dieſer Einheit losgeriſſen, und ein abgeſondertes kirchliches Daſeyn angenommen. So hat ſich ſchon ziemlich frühe, wenigſtens der Verfaſſung nach, die morgenländiſche Kirche von der abendländiſchen getrennt. In jener iſt ſpäter wieder die ruſſiſche Kirche, und jetzt auch die im neuen Königreiche Griechenland ſelbſtſtändig gemacht worden. Im Abendlande aber haben ſich bei der großen Spaltung des ſechzehnten Jahrhunderts die Proteſtanten von der römiſch-katholiſchen Kirche losgeſagt, und ſind nach Verſchiedenheit der Länder und Bekenntniſſe in viele beſondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den ſich beſtreitenden chriſtlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, alſo nur eine Kirche die wahre ſeyn kann: ſo haben doch alle jene Religionspartheien factiſch und politiſch einen äußeren Beſtand und mehr oder minder ein juriſtiſches Daſeyn erhalten. Das Kirchenrecht iſt daher ſo verſchieden, als es rechtlich anerkannte chriſtliche Religionsgeſellſchaften giebt.

§. 3.

II. Von dem Kirchenrecht als Wiſſenſchaft. A) Begriff und Aufgabe derſelben.

Die kirchliche Diſciplin beſtand der That nach ſehr lange, ohne daß man darüber wiſſenſchaftlich ſchrieb oder lehrte. Dieſes geſchah erſt nachdem durch die Anhäufung der geſchriebenen Rechte, durch entſtandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältniſſe das Nachdenken angeregt und das Bewußtſeyn

---

Diſciplin zu bilden anfieng. Sie findet ſich, ſo viel ich bemerkt habe, zuerſt in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

f) Ius ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

der Kirche auch auf dieſen Theil ihres innern Lebens hingel
wurde. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wiſſenſch
lichen Diſciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt w
Dieſe kann in einer dreifachen Richtung thätig ſeyn. Erſt
ſtellt ſie in einer wiſſenſchaftlichen Form zuſammen, was in
Kirche wirklich als Recht gilt; zweitens zeigt ſie, wie dieſes
tende Recht entſtanden iſt; drittens beweiſt ſie, daß dieſes R
auch wirklich vernünftig, das heißt der Idee und dem Zwecke
Kirche entſprechend ſey. Nach dieſer dreifachen Richtung un
ſcheidet man auch bei der wiſſenſchaftlichen Behandlung des
chenrechts eine dreifache Methode: die practiſche, die hiſtori
und die philoſophiſche. Alle drei müſſen jedoch vereinigt an
wendet werden, und man darf eben ſo ſehr vor der Ausart
und Geſchmackloſigkeit der älteren rein practiſchen Methode,
vor den Mißbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit
der Geſchichte *g*) und mit der Philoſophie *h*) auf dieſem Geb
getrieben hat.

---

g) Der Mißbrauch mit der Geſchichte zeigt ſich unter Andern darin,
man aus dem Leben der Kirche einen beſtimmten Zeitraum, namentlich
drei erſten Jahrhunderte herausgreift, und die Formen, die ſich dar
gebildet hatten, als das Ideal und den Maasſtab aufſtellte, wonach
die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen ſeyen. Ein ſolches
fahren iſt aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrſamkeit, wodurch
unterſtützt wird, doch recht eigentlich unhiſtoriſch, indem es, gleichſam
ob die Vernunft der Kirche ſich in jenem Zeitraum erſchöpft hätte,
organiſchen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und dieſe
als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behan
Sonderbar genug ſind es grade ſolche, die ſich ſonſt gegen Formen
ſehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht ſtarr an
men binden wollen. Der ächte Hiſtoriker hingegen wird, ſeinem St
von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der
hältniſſe und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere N
wendigkeit erkennen, die ihm ſeine Geſtalt gab, und nach dieſer, nicht
einem falſchen hiſtoriſchen Ideal, ſein Urtheil abmeſſen.

h) Das weſentliche Element der chriſtlichen Kirche iſt die Offenbarung,
etwas poſitiv Gegebenes; hiervon muß alles Philoſophiren über das
chenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber

§. 4.

B) Hülfswissenschaften.

Das Kirchenrecht ist ein so vielseitiger Stoff, daß es gründlich nur in Verbindung mit vielen anderen Wissenschaften behandelt werden kann. Von den kirchlichen Wissenschaften gehört dahin die Dogmatik und Exegese, indem diese die Grundlage vieler kirchenrechtlichen Bestimmungen bildet, dann vorzüglich die Kenntniß der Kirchengeschichte i) und der christlichen Alterthü-

der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts blos aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche seyn will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung.

i) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind die Annalen des Kardinal Cäsar Baronius († 1607) mit seinen Continuatoren Odoricus Raynaldus, Jac. Laderchius, Abraham Bzovius, Henr. Spondanus, und mit den Berichtigungen des gelehrten Minoriten Pagy († 1699) wegen der vielen mitgetheilten Urkunden noch immer unentbehrlich. Andere Werke giebt es von Natalis Alexander, Sebast. le Nain de Tillemont, Claud. Fleury mit der Fortsetzung von Claud. Fabre, Berault-Bercastel, Ducreux, Aug. Orsi mit der Fortsetzung von P. A. Bechetti, Saccarelli, Leop. Graf von Stolberg fortges. v. Kerz, J. N. Hortig in der neuen vortrefflichen Bearbeitung von Döllinger, Katerkamp, Ign. Ritter, Othmar von Ranscher, Ruttenstock, Döllinger. — Die Lutheraner haben die Magdeburger Centuriatoren und die Werke von Arnold, Baumgarten, Pfaff, Walch, Semler, Mosheim, Schröckh, Schmidt, Spittler, Henke, Plank, Ständlin, Gieseler, Neander, Engelhardt, Guerike, Hase, Gfrörer. Die Reformirten besitzen die Bearbeitungen von Heinr. Hottinger, Friedr. Spanheim, Samuel Basnage, Hermann Venema.

merk); auch die kirchliche Geographie l), Statistik m), Chronologie n) und Diplomatik o). Von den weltlichen Wissenschaften ist die genaue Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Völker, wobei sich das canonische Recht entwickelte, zu dessen historischen Behandlung unentbehrlich. Man muß daher mit dem römischen und noch mehr mit den germanischen Rechten vertraut seyn. Auch in dem mosaischen Recht ist der Keim mehrerer kirchlichen Einrichtungen enthalten p). Für die Erklärung der Rechtsquellen und Urkunden gewähren die Glossarien der ausgearteten griechischen q) und lateinischen r) Sprache großen Nutzen.

k) Bearbeitungen der christlichen Alterthümer giebt es von Schelstrate, Martene, Mamachi, Selvagio, Pelliccia, Binterim. Die Protestanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmer, Augusti, Schöne, Rheinwald.

l) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib. V. c. 16., Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. III.

m) Kirchliche Geographie und Statistik von L. Fr. Ständlin, Tübing. 1804. 2 Th. 8. In diesem Werke findet man auch die litterärischen Hülfsmittel für die kirchliche Statistik der einzelnen Länder. Blos für Deutschland bestimmt war: Fr. Xav. Holl Statistica ecclesiae Germanicae T. I. Heidelb. 1779. 8. Außerdem haben mehrere deutsche Bisthümer ihre eigenen, gewöhnlich sehr ausführlichen Bearbeitungen. Einiges darüber sagt auch Glück Praecogn. uberiora Cap. III. Sect. I. Tit. I. §. 89. Das neueste Werk der Art ist: Die alte und neue Erzdiöcese Köln in Dekanate eingetheilt — von A. J. Binterim und J. H. Mooren. Mainz 1828. 3 Th. 8.

n) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819—30. 35 vol. 8. Das Allgemeine über die christliche Zeitrechnung findet man im zweiten Bande von Idelers Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825. 2 Th. 8.

o) Die Hülfsmittel dafür findet man in dem unvollendet gebliebenen Werke von Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik. Hamb. 1801. Leipz. 1818. 2 Th. 8.

p) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. Frankfurt 1777. 6 Th. 8.

q) Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis — auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange († 1668). Lugdun. 1688. 2 Tom. fol.

r) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore

Endlich kommt ſelbſt die Münzkunde bei einigen Verhältniſſen zur Sprache s).

§. 5.

C) Aeußere Anordnung des Stoffes. 1) Aelteres Verfahren.

Die Verſuche den Stoff des Kirchenrechts zu claſſificiren zeigen ſich ſchon ſeit dem ſechſten Jahrhundert darin, daß man anfieng die Quellen deſſelben in einer ſyſtematiſchen Ordnung zuſammenzuſtellen. Dieſe war jedoch höchſt lückenhaft, weil ſie blos nach dem Material des geſchriebenen Rechts eingerichtet, allein über ſehr viele Verhältniſſe noch nichts niedergeſchrieben war. Die ſyſtematiſchen Sammlungen des Mittelalters waren zwar reichhaltiger; doch fehlte auch bei deren Anordnung ſowohl die Genauigkeit wie die Vollſtändigkeit. Dennoch blieb dieſelbe eine Zeitlang die herrſchende, weil man ſich bei dem mündlichen Vortrag und der ſchriftlichen Bearbeitung unmittelbar an jene Sammlungen hielt. Uebrigens war die Behandlung durchaus practiſcher Art, und auf das Hiſtoriſche nahm man keine Rückſicht. Ein Schritt zur Verbeſſerung geſchah, als man im ſechzehnten Jahrhundert anfieng, das canoniſche Recht nach einer neuen ſyſtematiſchen Ordnung zu bearbeiten. Nur wählte man dazu die Eintheilung

---

Carolo Dufresne Domino Du Cange — editio nova locupletior et auctior opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Paris. 1733 — 1736. 6 vol. fol., Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos cum gallicos seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositus S. Onesimi Dancheriensis. Paris. 1766. 4 vol. fol. Für den Handgebrauch beſtimmt iſt (Adelung) Glossar. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Hal. 1772. 6 vol. 8. Alle dieſe Werke werden aber entbehrlich werden durch das Glossarium mediae et infimae latinitatis conditum a Carolo Dufresne Domino Du Cange auctum a monachis ordinis S. Benedicti cum supplementis integris D. P. Carpenterii et additamentis Adelungii et aliorum digessit G. A. L. Henschel. Parisiis 1840. 8 vol. 4.

s) Die litterariſchen Hülfsmittel hiefür nennt Glück Praecognita uberiora Cap. III. Sect. V. Ein neues Werk darüber iſt: J. Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Peſth 1820. 4 Th. 4.

der Justinianischen Institutionen in Personen, Sachen und Actionen, die zwar für das römische Privatrecht, auf den Stoff des Kirchenrechts aber nur höchst gezwungen paßt. Dann wurde nach und nach auch Einiges von der Entstehungsgeschichte der Quellen in die Lehrbücher aufgenommen. Eine neue Erweiterung entstand, als nach der großen Kirchentrennung ein protestantisches Recht sich bildete, und später als man das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt auf wissenschaftliche Grundsätze zurückzuführen versuchte. In den Lehrsystemen wurde nun entweder das katholische, das protestantische Kirchenrecht und das Kirchenstaatsrecht ganz von einander getrennt abgehandelt; oder es wurde gleich bei jeder Lehre auch die Abweichung des protestantischen Kirchenrechts und das Verhältniß zur Staatsgewalt dargestellt. Bei dem protestantischen Kirchenrecht hat man sich aber blos auf Deutschland beschränkt, und das morgenländische Kirchenrecht wurde fast ganz unberührt gelassen.

§. 6.

2) Einrichtung dieses Werkes.

Das vorliegende Werk ist nach folgenden Gesichtspuncten eingetheilt. Zunächst werden als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, im zweiten die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Die vier folgenden Bücher umfassen das öffentliche Recht der Kirche, das heißt die Einrichtungen, welche sich auf die Kirche als Ganzes beziehen. Dem gemäß handelt das dritte Buch von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen; das vierte von den Zweigen oder Gegenständen der kirchlichen Verwaltung; das fünfte von dem Beamtenwesen[1]; das sechste von dem Vermögen der Kirche als dem Mittel, wodurch sie ihre äußeren Bedürfnisse bestreitet. Das siebente Buch hingegen beschäftigt sich mit dem kirchlichen Leben und den Rechtsverhältnissen der Einzelnen. Im achten Buche endlich ist zusammen-

1) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

gestellt, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewirkt und dieselben abgeändert hat *u*). Ueber das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt wird das Allgemeine im ersten Buche, das Einzelne bei jeder Lehre angegeben. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jedes Stoffes zu erfordern schien.

§. 7.

D) Litterärische Hülfsmittel.

Zur Behandlung des Kirchenrechts findet man außer den Quellen selbst vielerlei Hülfsmittel in den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die darüber in den mannichfaltigsten Formen und Richtungen erschienen sind. Von diesen sollen diejenigen, welche blos einzelne Rechtssammlungen oder Lehren betreffen, gelegentlich genannt werden. Die Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind *v*). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte des canonischen Rechts handeln *w*). Unter den vielen Werken dieser Art

---

u) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen recht anschaulich.

v) J. A. a Riegger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Fontana, Camus, Ersch und Schletter (1840).

w) J. Doviat Praenotionum canonicarum libri quinque. Paris. 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776—79. 2 vol. 8., A. Plettenberg Introductio in ius canonicum. Mildesh. 1692., J. E. Floerke Praenotiones iurisprud. ecclesiast. Ienae 1723. Halae 1756. 8., F. X. Zech Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum

ſind die von Doujat und Glück anzuzeichnen. III. Hiſtoriſche Bearbeitungen. Die Bahn eröffnete ſchon der verdienſtvolle Biſchof Ant. Agoſtino x); allein ein Werk, welches die ganze Geſchichte des Kirchenrechts umfaßt, giebt es noch nicht. Die Geſchichte der Verfaſſung hat Thomaſſin mit gründlicher Erudition und ächt hiſtoriſchem Geiſte bearbeitet y). Dagegen ſind andere Werke der franzöſiſchen Schule, die auch davon handeln, mit einiger Vorſicht zu gebrauchen z). In Deutſchland hat Plank ſeine Materialien hauptſächlich aus Thomaſſin genommen a). Die Kirchenverfaſſung des Mittelalters insbeſondere hat jetzt in Verbindung mit einem anderen hiſtoriſchen Zwecke eine höchſt ausgezeichnete Bearbeitung erhalten b). Ueber die Geſchichte der Quellen giebt es mehrere Verſuche, die jedoch theils unvollſtändig, theils durch die Reſultate neuerer Unterſuchungen nutzlos geworden ſind c). Von

accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., J. A. a Riegger Prolegomena ad ius ecclesiast. Vind. 1764. 8., J. Mulzer Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi. Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum. Halae 1786. 8., E. Gärtner Einleit. in das gemeine deutſche Kirchenrecht. Angsb. 1817. 8.

x) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris 1641. 2 vol. fol.

y) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

z) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Fimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

a) G. J. Plank Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung. Hannover 1803. 5 Th. 8.

b) Nämlich von Hurter in ſeiner Geſchichte Papſt Innocenz des Dritten im dritten und vierten Bande.

c) G. van Mastricht Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. Halae 1719. 8., J. Doujat Histoire du droit canonique

einem neuen umfassenden und viel versprechenden Werke, das hier zu nennen wäre, ist leider erst der Anfang erschienen *d*). Die Litterärgeschichte des canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen *e*) und juristischen *f*) Schriftsteller enthalten. IV. Größere Commentarien über das geltende Kirchenrecht. Die älteren nach Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung *g*). Unter den

---

Paris. 1677. 8., J. G. Pertsch kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts. Leipz. 1753., J. Mulzer Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8., J. M. Pichler Geschichte von dem Ursprung, Fortgang und dermaligen Zustand des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm 1773., (L. T. Spittler) Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. 8. und etwas vermehrt in dessen sämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. Th. 1., M. Dannenmayer Historia iuris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8., J. J. Lang Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts Th. I. Tüb. 1827. 8.

d) J. W. Bickell Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I. Gießen 1843. 8.

e) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris. 1693. 19 vol. 4.

f) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Mauro Sarti und seines Fortsetzers Fattorini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 6 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte.

g) L. Engel Collegium universi iur. canon. nov. ed. Salisb. 1770. 4., A. Reiffenstuel Ius can. universum iuxta titulos librorum V. Decretalium. Venet. 1704. 3 vol. fol. Ingolst. 1743. 6 vol. fol., J. Wiestner Institt. canon. sive Ius ecclesiast. ad Decretal. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. 5 vol. 4., F. Schmalzgruber

ſyſtematiſchen Werken *h*) wird das von Van-Eſpen wegen ſeines hiſtoriſchen Geſchmacks und des edlen Tons der Behandlung noch mit Recht geſchätzt und vielfach gebraucht. Auch das Werk des Benedictiners Zallwein, welches jedoch nur die Verfaſſung und die ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Kirche begreift, verdient wegen ſeiner Gründlichkeit, der Beſonnenheit des Urtheils, und der Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe Deutſchlands und ſelbſt des proteſtantiſchen Kirchenrechts eine beſondere Erwähnung *i*). Die neueren Arbeiten der Italiener ſind beſonders wegen der genauen Behandlung der ins practiſche Recht einſchlagenden Fragen zu rühmen *k*). Ein in Deutſchland erſchienener Commentar iſt zwar der Geſinnung nach ſtreng kirchlich, genügt jedoch den höheren wiſſenſchaftlichen Anforderungen nicht, die man

---

lus ecclesiast. univers. Ingolst. 1726. 3 vol. fol., V. Pichler Ius canon. secundum Gregorii IX. Decretalium titulos explanatum. Aug. Vind. 1728. 1741. fol., Fr. Schmier Iurisprudentia canonico-civilis seu Ius canonicum universum iuxta libros V. Decretalium. nov. ed. Avenion. 1738. fol., P. Boekhn Commentarius in ius canon. universum. nov. ed. Paris. 1776. 3 vol. fol.

h) A. Barbosa Iuris ecclesiastici universi libri tres de personis locis et rebus ecclesiasticis. Lugd. 1699. fol., J. Cabassutius Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol., Z. B. Van-Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. ed. Mogunt. 1791. 3. vol. 4., P. Gibert Corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas. Colon. Allobr. 1725. 3 vol. fol.

i) G. Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1781. 5 vol. 8. 1831. 5 vol. 8.

k) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. 3 vol. fol. nov. ed. Rom. 1829., C. S. Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. 4 vol. 4., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Augustae Vindel. 1769. 2 vol. 4. Mogunt. 1842. 4 vol. 8., Devoti Iuris canonici universi libri quinque. Rom. 1803. 3 vol. 4. nov. ed. 1827 (unvollendet).

jetzt zu machen berechtigt iſt *l*). Von einem anderen ſehr gründlich angelegten Commentar iſt erſt der Anfang vorhanden *m*). Unter den proteſtantiſchen Schriftſtellern iſt Carpzow *n*) durch ſeinen Einfluß auf die Praxis ſeiner Kirche, der Holländer Gisb. Voet *o*) durch die gründliche Discuſſion der Fundamentalprinzipien, Böhmer *p*) durch hiſtoriſche Erudition bemerkenswerth. Das Handbuch von Wieſe *q*) wird zwar noch oft angeführt, hätte aber durch ſeine Ungenauigkeit, Geiſtloſigkeit und unwürdige Polemik ſchon längſt die Vergeſſenheit verdient. V. Kleinere Lehrbücher. Solcher ſind ſeit Lancelotti *r*) viele entſtanden und auch wieder vergeſſen worden. Die in Frankreich *s*) und Deutſchland *t*) er-

---

l) Kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht von A. Frey. Zweite Auflage fortgeſetzt von J. Scheill. Kitzingen 1823. 5 Bde. 8.

m) G. Phillips Kirchenrecht. Bd. I. Regensb. 1845. 8.

n) B. Carpzow Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

o) Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

p) J. H. Böhmer Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

q) G. Wieſe Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Th. 8.

r) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563. 4.

s) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique. Paris. 1687. 1767. 2 vol. 12. Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber. Lips. 1724. Francof. 1759. 8., Institutionum iuris publici ecclesiastici editio altera. Laureti ex officina Rossiorum. 1843. 8.

t) A. Schmidt Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodatae. edit. III. Bamb. 1778. 2 vol. 8., Ph. Hedderich Elementa iuris canonici ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcommodata. edit. II. Bonnae 1791. 4 vol. 8., M. Schenkl Institutiones iuris ecclesiastici statui Germaniae maxime Bavariae accommodatae. edit. X. cura J. Scheill. Landish.

schienenen nehmen gewöhnlich auf die eigenthümlichen Landesverhältnisse Rücksicht. In Italien, Spanien und Belgien wird das Lehrbuch von Devoti viel gebraucht und wegen der gründlichen Anführung der Quellen mit Recht geschätzt *u*). Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen *v*), theils das letztere allein *w*). VI. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Reiche. Solche giebt es für die ältere Rechtspraxis in Spanien *x*), für Frankreich *y*), Oesterreich *z*), Preußen *a*), Bai-

---

1830. 2 vol. 8., J. A. Sauter Fundamenta iuris ecclesiastici Catholicorum. ed. III. Frib. 1825. 2 vol. 8., E. H. von Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Zweite Aufl. Münster 1832. 2 Th. 8., N. J. Cherier Enchiridion iuris ecclesiastici. ed. II. Pest. 1839. 2 vol. 8., L. Gitzler Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchen- und Eherechts. Breslau 1841. 2 Th. 8.

u) J. Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1785. 4 vol. 8. iuxta edit. quart. Roman. Gandae 1836. 2 vol. 8.

v) G. L. Böhmer Principia iuris canonici. edit. VII. Götting. 1802. 8., G. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. Fünfte Ausg. Götting. 1827. 8., Th. Schmalz Handbuch des canonischen Rechts. Dritte Aufl. Berlin 1834. 8., K. Fr. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. Götting. 1831. 2 Th. 8., J. A. von Grolman Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8., A. L. Richter Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. Zweite Aufl. Leipz. 1844. 8., O. Mejer Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes. Göttingen 1845. 8.

w) C. M. Pfaff Iuris ecclesiastici libri V. Francof. 1732. 8., C. F. Hommel Principia iuris ecclesiastici Protestantium. Witt. 1770. 8., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760. Frankf. 1801. 8., H. Stephani das allgemeine canonische Recht der protestantischen Kirche in Teutschland. Tübing. 1825. 8., J. G. Pahl das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübing. 1827. 8., E. G. Jani die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt. Adorf 1836. 8., F. J. Stahl die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. 8., J. G. Puchta Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz. 1840. 8.

x) Gundisalvus Suarez de Paz Praxis ecclesiastica et saecularis cum

ern *b*), die oberrheiniſche Kirchenprovinz *c*), über das proteſtantiſche Kirchenrecht der meiſten deutſchen Territorien *d*), und über

---

actionum formulis et actis processuum Hispano sermone compositis. Salmant. 1583. Francof. 1661. fol.

y) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B.(du Boullay). Paris. 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. éd. (sans date d'année) 2 vol. 4., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris. 1756. 1771. fol., Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2e édit. Paris. 1829. 2 vol. 8., Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1844. 8.

z) G. Rechberger Handbuch des öſterreichiſchen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Linz 1816. 2 Th. 8., lateiniſch Linz 1818, italieniſch Venedig 1819, A. W. Guſtermann Oeſterreichiſches Kirchenrecht. Wien 1812. 3 Bde. 8.

a) G. A. Bielitz Handbuch des preußiſchen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Leipz. 1831. 8., E. A. Th. Laspeyres Geſchichte und heutige Verfaſſung der katholiſchen Kirche Preußens. Th. 1. Halle 1840. 8.

b) E. A. Gründler das im Königr. Baiern geltende katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht. Nürnb. 1839. 8.

c) J. Longner Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Tübingen 1840 8.

d) J. F. Reuchlin Repertorium für die Amtspraxis der evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichkeit in Wirtemberg. Reutl. 1813. 2 Th. 8., J. E. Pfiſter die evangeliſche Kirche in Würtemberg. Tübing. 1821. 8, E. Gaupp das beſtehende Recht der evangeliſchen Kirche in Würtemberg. Stuttg. 1830. 2. Th. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannöveriſches Kirchenrecht. Hannov. 1801. 5 Th. 8. — J. A. Ziehnert Praktiſches evangeliſches Kirchenrecht mit beſonderer Beziehung auf Sachſen und andere evangeliſche Länder. Meißen 1826. 2 Th. 8., E. G. Weber Syſtematiſche Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1819. Th. I. Abth. 1. 2. Th. II. Abth. 1. 2. 3., E. L. Neubert Handbuch des im Königreiche Sachſen mit Einſchluß der Ober-Lauſitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipz. 1837. 3 Bde. 8. — J. A. G. Hoffmann Verſuch einer Darſtellung des in den ſächſiſchen Herzogthümern geltenden Kirchenrechts. Hildburgh. 1843. 8 — K. W. Ledderhoſe Verſuch einer Anleitung zum Heſſenkaſſelſchen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von E. H. Pfeiffer. Caſſel 1822. 8. — E. Zimmermann Verfaſſung der Kirche und Schule im Großh.

das Verhältniß deſſelben in Frankreich e), dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate f), in Siebenbürgen g) und in Polen und Litthauen h). Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden iſt ein beſonders ausgezeichnetes Werk erſchienen i). Auch für das engliſche k), ſchwediſche l) und däniſche m) Kirchenrecht giebt

---

Heſſen. Darmſt. 1832. 8. — P. R. Roman Verſuch eines Badiſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — F. W. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoralrechts. Roſtock 1797. 8. — W. Otto Handbuch des beſonderen Kirchenrechts der evangeliſch-chriſtlichen Kirche im Herzogthum Naſſau. Nürnb. 1828. 8. — E. F. Arndt Handbuch der im Herzogthum Anhalt-Deſſau geltenden Vorſchriften, welche das Kirchen- und Schulweſen betreffen. Deſſau 1837. 8. — F. A. Ludewig die Kirchenverfaſſung im Herzogthum Braunſchweig. Helmſt. 1834. 8. — N. J. Johannſen Verſuch das kanoniſche Recht, ſo weit es für die Proteſtanten brauchbar iſt, mit den eigenen Worten der Kirchengeſetze für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu belegen. Friedrichsſt.. 1804. 2 Th. 4., E. F. Calliſen Abriß des Wiſſenswürdigſten aus den die Prediger in Schleswig und Holſtein betreffenden Verordnungen. Zweite Aufl. Altona 1834. 8.

e) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris. 1807. 8.

f) J. Helfert die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem Oeſterreichiſchen Kirchenſtaate. Zweite Aufl. Wien 1827. 8.

g) Chr. Heyſer die Kirchenverfaſſung der A. C. Verwandten im Großfürſtenthum Siebenbürgen. Wien 1836. 8.

h) H. G. Scheidemantel Kirchengeſetzbuch für die evangeliſche Confeſſion in Polen und Litthauen. Nürnb. 1783. 8.

i) Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.

k) R. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol. 8., E. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution. etc. of the church of England methodically digested. Second. edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., R. Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8.

l) G. L. Rabenius Lärobok i Swenska Kyrko-Lagfarenheten. Örebro 1836. 8.

es gute Hülfsmittel. VII. Repertorien. Werke dieſer Art ſind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wiſſenſchaftliche Studium zu empfehlen *n*). VIII. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht *o*). IX. Zeitſchriften. Solche ſind zur Belebung und ſchnellen Mittheilung wiſſenſchaftlicher Anſichten ſehr nützlich *p*).

Swea Rikes Eccleſiaſtique Wark i alphabetisk Ordning af Swen Wilskmann. Örebro 1781. 2 Del. 4., Författings-Lexicon eller alphabet. Sammandrag öfwer nu gällande Eccleſiaſtik-Författningar uti Swerige Från 16. århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Ekdahl Vice-Paſtor. Lindh. 1833. 4. Mehr ſtatiſtiſch als eigentlich juriſtiſch iſt das Werk von F W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Greifswald 1821. 2 Th. 8.

m) J. L. A. Kolderup-Roſenvinge Grundrids af den Danſke Kirkeret. Kjobenhavn 1838. 1840 2 D. 8.

n) L. Ferraris prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa nov. edit. Romae 1784—90. 9 vol. 4., Recueil de iurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-katholiſchen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1841. 6 Th. 8.

o) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. 18 vol. fol.; Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol. fol., G. Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. 7 vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Al. Gratz Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829. 8.

p) Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft herausgegeben von C. E. Weiß. Frankf. (1830—1836) 8., Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts herausgegeben von H. L. Lippert. Frankfurt (1831—1833) 8., Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft angelegt von C. Seitz. Regensb. (1842—1843).

Erſtes Buch.

Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Kapitel.

Grundlage der katholiſchen Kirche.

§. 8.

I. Stiftung der Kirche. A) Jeſus Chriſtus.

Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geſchlecht der Menſchen einen Erlöſer und eine neue Offenbarung erhalten ſollte: erſchien Jeſus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorſtehende große Zeit q), und wählte aus denen, die ihm glaubten r), zwölf als ſeine Apoſtel s) und noch zwei und ſiebenzig Andere t), welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menſchen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen u). In den Unterredungen mit ſeinen Schülern offenbarte er ihnen ſeine Sendung als Chriſtus den Sohn Gottes v), und bezeichnete dieſen

q) Matth. IV. 17. 23.

r) Ioann. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

s) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

t) Luc. X. 1—16.

u) Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

v) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte *w*), deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten *x*). Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete *y*). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm treu gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund *z*), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben *a*), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen *b*). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie *c*) und seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß *d*).

§. 9.

B) Die Apostel und ihre Gemeinden *e*).

Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt *f*) und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten *g*), eröffneten sie ihre Sendung

---

w) Ἐκκλησία, Matth. XVI. 18.

x) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

y) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

z) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.

a) Ioann. XX. 21—23.

b) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

c) Ioann. XIV. 16—26. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

d) Matth. XXVIII. 20.

e) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung. Bd. I. Wittenb. 1837. 8.

f) Act. I. 15—26.

g) Act. II. 1—4.

gleich bei den in Jeruſalem aus allen Gegenden verſammelten Juden *h*), und ordneten die heranwachſende Gemeinde durch Einſetzung eines beſonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeſchäfte, damit ſie ungeſtört blos dem Dienſte des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranſtaltung von der Gemeinde ſieben Diaconen gewählt und von den Apoſteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht *i*). Ferner ſetzten die Apoſtel zur Mitberathung *k*), zur Leitung der Gemeinde *l*) und zur Verrichtung der heiligen Handlungen *m*) Aelteſte oder Aufſeher ein *n*), als deren Haupt und Vorſtand nach der Zerſtreuung der übrigen Apoſtel der Apoſtel Jacobus in Jeruſalem zurückblieb *o*). Nach dieſem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Paläſtina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Aelteſte oder Aufſeher *p*) und Diaconen *q*) angeſtellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilter Sorgfalt die Apoſtel, ſo daß Jeder nicht blos für die von ihm geſtifteten Gemeinden, ſondern für Alle thätig war *r*). Sie bereiſten dieſelben perſönlich, richteten an ſie Lehr- und Ermahnungsſchreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung *s*). So leuchtete ihre von Chriſtus empfangene Miſſion Allen als ein

---

h) Act. II. 5—41.

i) Act. VI. 1—6.

k) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

l) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

m) Iacob. V. 14.

n) Daß der Ausdruck ἐπίσκοπος in den heiligen Schriften nur auf die πρεσβύτερος geht, ergiebt ſich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apoſtel in den Gemeinden blos ἐπίσκοποι und διάκονοι angeſtellt waren.

o) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12.

p) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

q) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

r) II. Cor. XI. 28.

s) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., 1. Cor. XVI. 19. 20.

mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor *t*). Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite *u*), und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten *v*). Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt *w*) und dieser nun allein der Episcopus genannt *x*). Die Ordnung

---

t) Das Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25., welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar seyn mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—310., was der schwächste Punkt seines Buches ist.

u) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den Einen wie den Anderen seinen *συνεργὸς*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian. († 215) de praescript. haeret. 32.

v) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

w) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄγγελοι τῶν ἑπτὰ ἐκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Sehr gelehrt und scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sey. Man kann dieses zugeben, weil dabei die Idee des Episcopates als Fortsetzung des Apostolates nicht nur besteht, sondern sogar, wie Rothe S. 494—523 zeigt, mit ganz bewußter Absicht vorschwebte.

x) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und Anderen.

der Gemeinden beruhte alſo auf drei weſentlich verſchiedenen Aemtern y), dem Biſchofe, dem Presbyterium z) und den Diaconen.

Hingegen die Presbyterianer und die meiſten proteſtantiſchen Schriftſteller Deutſchlands betrachten das Episcopat als ein Werk der ſpäteren Disciplin. Erſtlich berufen ſie ſich auf die oben Note n angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apoſtel die ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι noch gleichbedeutend und in den Gemeinden blos ſolche gewöhnliche ἐπίσκοποι und διάκονοι angeſtellt geweſen ſeyen. Dieſes beweiſt aber hinſichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das biſchöfliche Amt noch von den Apoſteln ſelbſt gehandhabt wurde. So unterſcheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III 1. Zweitens wollen ſie aus der urſprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das biſchöfliche Amt in den Presbytern enthalten geweſen und nur allmählig davon abgeſondert worden ſey. Allein der Sprachgebrauch entſcheidet hier über das ſachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apoſtel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern weſentlich verſchieden war, nennen ſich doch mehrmals nur πρεσβύτεροι, I. Petr. V. 1., II. Ioann. I. 1. Drittens beziehen ſich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelum epist. 101. (c. 24. D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12. D. XXI.); allein dieſe begiengen ſchon denſelben Fehler, daß ſie das biſchöfliche Amt, welches vor der Einſetzung der Biſchöfe von den Apoſteln ſelbſt verwaltet wurde, nicht zu unterſcheiden verſtanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man ſehe darüber Döllinger Geſchichte der chriſtl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieſer irrigen Grundanſicht hängt auch zuſammen, daß Manche die Biſchöfe in recht flacher moderner Weiſe blos als Directoren des Presbytercollegiums ſchildern, die ſich nur allmählig und durch fortſchreitende Uſurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweiſungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine ſolche Uſurpation gleichzeitig in allen ſo weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geſchehen wäre. Auch verſchweigt man, daß ſchon im höchſten Alterthum das biſchöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die ſich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortſetzung des apoſtoliſchen Amtes verehrte; Ignat. († 110) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3. 4., ad Trallian. 2. 3. Eine ſcharfe Widerlegung jener falſchen Anſicht giebt auch Rothe S. 523—530.

y) Ignat. († 110) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos

§. 10.

C) Petrus und sein Beruf.

Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesammtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor *a*). Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen *b*). Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aber aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor *c*), den Jesus, als er den Aposteln

---

autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

a) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

a) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

b) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyrn. 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rothe S. 444—485.

c) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super terram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione

ſeine Sendung als Chriſtus den Sohn Gottes und die Stiftung ſeiner Kirche offenbarte, mit beſonderem Nachdruck als den Grundſtein derſelben bezeichnet hatte *d*). Da nun Petrus zuletzt der römiſchen Kirche vorgeſtanden und dort den Märtyrertod erlitten hatte *e*): ſo gieng die in ſeiner Perſon für alle Zeiten gegebene Verheißung auf dieſe über; und je mehr das der Kirche eingepflanzte Geſetz der Einheit zum Bewußtſeyn kam, um deſto beſtimmter wurde der apoſtoliſche Stuhl zu Rom als derjenige anerkannt, auf den dieſe Einheit gegründet iſt *f*), und mit welchem Alle, welche die Einheit ſuchen, übereinſtimmen müſſen *g*).

---

fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18. c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

d) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17.

e) Dieſe hiſtoriſche Thatſache iſt zwar von Einigen gegen das Anſehen der älteſten Kirchenväter, zum Beiſpiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit ſo unglaublich ſchwachen Gründen, daß man gegen ſie ſelbſt die gelehrteſten Proteſtanten, Blondel, Caſaubonus, Pearſon, Cave, Baſnage, Hammond, Hugo Grotius, Sieſeler, Credner und Andere anführen kann. Rothe S. 355.

f) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

g) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieſer Stelle zu ſchwächen victerlei und zum Theil ſich ſelbſt widerſprechende Erklärungen erſonnen; allein eben dieſes beweiſt, daß darin etwas Beunruhigendes liegt, womit

§. 11.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtseyn überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt *h*), also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt *i*). Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtbaren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich *k*). II. Sie ist allgemein *l*), weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat *m*). III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des

---

man nicht fertig werden kann. Den neuesten Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger, Kirchengeschichte Bd. I. §. 33.

h) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

i) Man sehe Rothe S. 282—294.

k) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

l) Der Ausdruck *καθολικὴ ἐκκλησία* findet sich schon bei Ignat. († 110) ad Smyrn. 8.

m) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

Glaubens und das Festhalten an der Kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt *n*) und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist *o*). — IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseyns zu beweisen im Stande ist *p*). V. Heilig und wahr ist die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopates unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten

---

n) Ignat. († 110) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

o) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

p) Tertullian. († 215) de praescript haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Ioanne conlocatum refert: sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

verheißen hat q). VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig r), weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat s), in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst t). Indem aber die Kirche in dem Bewußtseyn dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt u), so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maaße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum angehangen haben, doch um ihres

---

q) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgieen bekannt und von den Vätern in den mannigfaltigsten Ausdrücken bezeichnet.

r) Ignat. († 110) ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origenes († 234) homil. 3. in Iosuam. c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

s) Marc. XVI. 16., Ioann. III. 36. XVII. 3.

t) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält; denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

u) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen v).

§. 12.

B) Irdische Seite der Kirche.

So innig die Kirche von der Nothwendigkeit der Einheit im Glauben und des Festhaltens an der überlieferten Lehre durchdrungen war: so war sie sich doch immer klar bewußt, daß die Anordnung und Ausbildung der Disciplin, deren sie zu ihrer zeitlichen Wirksamkeit bedürfte, lediglich ihrem Ermessen überlassen sey w). Allerdings muß auch diese Außenseite der Kirche zu ihrem Zwecke und wesentlichen Inhalte in einer entsprechenden Beziehung stehen. Doch ist darum weder ein starres Festhalten der vorgefundenen Einrichtungen noch die unbedingte Gleichförmigkeit derselben nothwendig x); sondern hierin zeigt sich die Kirche nachgiebig und bewegsam, je nachdem das Leben der Völker und die Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters dieses verlangt y). So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe bald sich an sie

---

v) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 240) Stromat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7.

w) Diese Unterscheidung macht schon Paulus, I. Cor. VII. 12.

x) C 11. D. XII. (Augustin. a. 400), c. 2. D. XIV. (Leo I. a. 443).

y) Die Betrachtung der verschiedenen Zeitalter beweist dieses und zeigt, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entsprechenden Verhältnisse gestanden und gegenseitig auf einander eingewirkt haben. Wer sich daher mit der Verfassung des Mittelalters recht bis ins Einzelne vertraut macht und für solche Vergleichungen Sinn hat, erhält dadurch über manche Punkte der kirchlichen Disciplin Aufschluß, welche der verstimmte Ton des Zeitalters nur in einem gehässigen Lichte darstellen kann. Namentlich hat das Lehns- und Ministerialitätswesen auch vielfach den Ton und die Formen der kirchlichen Verwaltung bestimmt. Dieses zeigt sich insbesondere in der alten Verfassung der päpstlichen Curie und des Kirchenstaats, in dem System der Beneficien, in den dem römischen Stuhle zufließenden Abgaben und in vielen alten zum Theile noch üblichen Formeln und Gebräuchen. Auch die Geschichte der geistlichen Jurisdiction und der Exemtionen darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politischen Verhältnissen betrachtet werden.

aufgewachsen ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in echt historischer Weise zum großartigsten Organismus emporgewachsen, dessen Theile, wenn auch in wunderbarer Mannichfaltigkeit auseinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden z).

§. 13.

B) Ideale Seite der Kirche.

Nach der Natur der Kirche als einer äußeren sichtbaren Gemeinschaft gehören zu ihr alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder bekennen. Das Wesen dieser Gemeinschaft besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern sie hat eine unsichtbare, Gott zugewendete Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist. Wahre, vollständige Glieder der Kirche sind also nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten *a*); und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind *b*). Es können

---

z) Zu dieser historischen Anschauung können freilich diejenigen nimmer gelangen, die nach der Befangenheit ihres angeborenen oder angenommenen Standpunktes die Kirchenverfassung durchaus nur als das Werk menschlicher Usurpation und eigennütziger Absichten hinstellen wollen. Durch diese ist vielmehr auf dem edelsten Gebiete der Geschichtschreibung, dem kirchlichen, eine Behandlung aufgekommen, welche, wenn man sie in gleicher Weise zum Beispiel bei der römischen Geschichte anwendete, als die größte Geistlosigkeit erkannt werden würde. Das Charakteristische derselben besteht in dem scheuen verwahrenden Tone, den man von vorne herein gegen den Stoff annimmt, in der möglichsten Verflachung der Thatsachen und Beweisstellen, die der vorgefaßten Meinung entgegen sind, in dem durchaus unhistorischen Verfahren, den Ursprung und das Alter einer Einrichtung auf einen Mann oder eine Quelle zu beziehen, wo davon zufällig zuerst die Rede ist, überhaupt in der Erhebung des trockenen Buchstabens über das lebendige Traditionelle.

a) Ueber diese Lehre findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

b) Bellarmin. Controv. T. II. controv. I. lib. III. de ecclesia mili-

alſo freilich die Mitglieder, die in der ſichtbaren Kirche als ſolche erſcheinen, von denen, die es vor Gott wirklich ſind, verſchieden ſeyn. Für die Wirkſamkeit der Kirche auf Erden, iſt jedoch dieſe Unterſcheidung gleichgültig c), weil ſie kraft der Verheißung Chriſti, der Beimiſchung falſcher oder blos ſcheinbarer Glieder ungeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt, und die rechten Heilsmittel verwaltet d).

---

tanto. cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in brevi culo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et isti sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra vivi [illegible] corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participent, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

c) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. I. q. 1).

d) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum

§. 14.

III. Von der Kirchengewalt.

Jeſus hatte zur Erlöſung und Heiligung des Menſchengeſchlechts beſtimmte Zeichen und heilige Handlungen eingeſetzt *e*); er hatte den Apoſteln die allgemeine Verkündigung ſeiner Lehre und Gebote auferlegt *f*); endlich hatten dieſe mit den bis in die himmliſche Welt hinübergreifenden Vollmachten auch die ausgedehnteſte Berechtigung zu den jenem heiligen Zwecke entſprechenden zeitlichen Anordnungen erhalten *g*). Die Kirche iſt ſich dieſer dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieſelbe in der wiſſenſchaftlichen Form und Terminologie nicht ſcharf genug hervorgehoben wurde *h*). Faßt man die der Kirche zuſtehenden Vollmachten mit den Scholaſtikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zuſammen, ſo zerfällt dieſe alſo in drei Hauptzweige: die Adminiſtration der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung.

---

operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

e) Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.

f) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15.

g) Matth. XVI. 19. XVIII. 18.

h) Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. Devot. Lib. I. tit. II. §. 1. Hieraus iſt die in den neueren Lehrbüchern allgemein herrſchende Unterſcheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictionis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii, wird dabei ausdrücklich oder ſtillſchweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieſes iſt jedoch irrig. Denn Beide ſind ſowohl nach dem Gegenſtande wie in der Art ihres Wirkens völlig verſchieden.

§. 15.

IV. Von der Transmission der Kirchengewalt.

Da die Kirche eine sichtbare Gemeinschaft ist, worin die Gläubigen vom heiligen Geist durch die Sacramente und Lehre Christi ein neues geistiges Leben empfangen: so sind diejenigen, welche der Kirche vorstehen, die Organe, wodurch dieses Leben auf die Uebrigen ausströmt *i*). Zu einem solchen Organe können sie aber nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gemacht werden, und zwar muß dieses für die sichtbare Ordnung der Kirche durch eine sichtbare Handlung geschehen. Gleichwie daher die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten *k*), so theilten auch sie den erwählten Diaconen *l*) und Aeltesten *m*) und ihren apostolischen Gehülfen *n*) durch die Auflegung der Hände die zu ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diese in gleicher Weise fortzupflanzen *o*). So ist in das Episcopat

---

i) Irenaeus († 201) adv. haeres. III 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptelae et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi et spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

k) Ioann. XX. 22. 23.

l) Act. VI. 6.

m) Act. XIV. 23.

n) I. Tim. IV. 14., II. Tim. 1. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Aeltesten als συμπρεσβύτερος stellt, I. Petr. V. 1.

o) I. Tim. V. 22.

eine beſondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche vermittelſt der Handauflegung nach einer dreifachen Abſtufung in der Ordination *p*) der Biſchöfe *q*), der Prieſter *r*) und der Diaconen *s*) thätig wird. Eine ſolche Ordination wurde urſprünglich regelmäßig nur in Verbindung mit der Anſtellung an einer beſtimmten Kirche ertheilt, und abſolute Ordinationen waren früher ſelbſt poſitiv unterſagt *t*). Allein dem Weſen nach iſt der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anſtellung denkbar, und ſeit dem zwölften Jahrhundert geſtaltete ſich aus triftigen Gründen die Diſciplin ſo, daß jetzt die Ordination meiſtens unbeſtimmt zum Voraus ertheilt wird *u*). Nur bei der Weihe zum Biſchofe hat ſich noch der alte Grundſatz erhalten.

§. 16.

V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

Die Verwaltung der Taufe, des Abendmahls und der übrigen heiligen Handlungen war von Chriſtus in die Hände der Apoſtel gelegt *v*), und wurde von dieſen bei den einzelnen Gemeinden auf die Aelteſten übertragen *w*). Dieſem Typus gemäß

---

p) Ordinatio bedeutete urſprünglich überhaupt die Anſtellung eines Kirchenbeamten; in dieſem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und Anderen vor. In dem beſonderen liturgiſchen Sinne braucht es aber ſchon Firmilian (Note *i*).

q) Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), Statuta eccles. antiq. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

r) Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiq. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

s) Statuta eccles. antiq. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

t) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateiniſche Text dieſer Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX überſetzt die Worte μηδαμοῦ δύνασθαι ἐνεργεῖν mit nullum tale factum valere, was einen falſchen Sinn giebt.

u) Eben ſo werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei ſchon weiß, ob und wo ſie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

v) Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21.—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. IV. 1.

w) Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

wurde namentlich das Opfer des Leibes und Blutes Christi, welches nach deſſen Vorſchrift in der Feier des Abendmahles dargebracht wird, nach der uralten apoſtoliſchen Ueberlieferung auch von bloßen Prieſtern adminiſtrirt. In Beziehung auf dieſes Opfer, welches die Kirche als ihr höchſtes Sacrament verehrt, entwickelte ſich der Begriff des Sacerdotium als des Prieſterthums des neuen Bundes *x*), und hierin ſtellte man alſo die Biſchöfe und Prieſter einander gleich *y*). Eben ſo ſind Letztere kraft der empfangenen Weihe auch zu den übrigen heiligen Verrichtungen befähigt *z*). Hinſichtlich der wirklichen Ausübung derſelben waren ſie jedoch nach der älteſten Diſciplin auf das engſte beſchränkt *a*); und wiewohl dieſes ſpäter bei einigen Verrichtungen eine freiere Geſtalt angenommen hat, ſo iſt dagegen die Ausübung anderer noch beſtimmter den Biſchöfen ausſchließlich vorbehalten worden. Zur Hülfeleiſtung bei dem heiligen Dienſte wurden die Diaconen verwendet *b*). Bald ſetzte man zu dieſem Zwecke noch andere Aemter ein *c*); ſo die Subdiaconen, die dem Diacon beim Gottesdienſte miniſtrirten, die Akoluthen zur Zurichtung des Altares und der heiligen Geräthſchaften, die Exorciſten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorleſen aus den heiligen Schriften, die Oſtiarien zur Obhut

---

x) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. I. de ordine.

y) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

z) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelum c. a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris.

a) Ignat. († 110) ad Smyrn. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

b) Ignat. († 110) ad Trall. 2., Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67.

c) Dieſe Aemter nennt ſchon in der oben angegebenen Ordnung Papſt Cornelius im Jahr 251, epist. IX. ad Fabium c. 3. Doch hat darüber die Diſciplin örtlich gewechſelt, Devot. Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

der Versammlungsorte *d*). Da man Alles, was sich auf den Dienst der Kirche bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt *e*). Die zum heiligen Dienste geweihten Personen zerfielen daher in drei Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten. Die niederen liturgischen Aemter haben sich zwar schon frühe zum Theil wieder verloren; doch sind die darauf bezüglichen Ordinationen sämmtlich als bildliche Stufen zum Sacerdotium beibehalten worden *f*). Jene dreifache Ordnung von Personen besteht daher noch jetzt *g*), und wird in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo genannt.

§. 17.

B) Von dem Lehramte.

Jesus weihte seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein; aber er ließ weder über seine Lehre noch über sein Leben von ihnen etwas schriftlich aufzeichnen, sondern indem er ihnen die feierliche Sendung an alle Völker ertheilte *h*), und ihnen dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß *i*), setzte er für seine Kirche in dem Episcopat ein lebendiges, immer gegenwärtiges und unfehlbares Lehramt ein. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach allen Richtungen, und befestigten dasselbe theils durch ihre mündlichen Vorträge, theils durch Sendschreiben *k*), welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Anderen nach der fortlebenden mündlichen Ueberlieferung einfache Erzählungen

---

d) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

e) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

g) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. de ordine.

h) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

i) Ioann. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

k) II. Thess. II. 15.

abgefaßt, und in gleicher Weiſe auch das, was ſich von ſeiner Himmelfahrt an unter den Apoſteln zugetragen, beſchrieben. Alle dieſe Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt *l*) und darauf gegen einſchleichende Irrlehren Bezug genommen *m*). Als Kennzeichen der ächten Lehre betrachtete man jedoch vorzüglich die Uebereinſtimmung mit der bei den apoſtoliſchen Gemeinden in ununterbrochener Ordnung fortgepflanzten Ueberlieferung *n*), und um dieſe zu ermitteln

l) Coloss. IV. 16.

m) II. Petr. III. 15. 16.

n) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos; qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione

traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorſteher mehrerer Kirchen auf Synoden zuſammen o). Auf dieſem Wege wurde auch ſeit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach ſorgfältigen Unterſuchungen das Verzeichniß der ächten heiligen Schriften feſtgeſtellt, um ſie von den mittlerweile beigemiſchten unächten Schriften zu unterſcheiden p). An alle dieſe ſchriftlichen und mündlichen Quellen ſchloſſen ſich dann die Werke an, worin bei der fortſchreitenden wiſſenſchaftlichen Entwicklung fromme und erleuchtete Männer den überlieferten Glaubensſtoff dogmatiſch geſtalteten und gegen Irrlehren vertheidigten. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entſcheidung des geſammten Lehramtes nöthig machten, ſo gieng man an den apoſtoliſchen Stuhl zu Rom als den Mittelpunkt deſſelben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers den Ausſchlag gab q). So trat der Lehrſtuhl Petri in dem Bewußtſeyn der

---

scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.

o) Die älteſten bekannten Synoden der Art ſind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

p) Man ſehe darüber Hug's Einleitung in die Schriften des neuen Teſtaments.

q) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere; eaque quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Julian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

Kirche als derjenige hervor, auf deſſen Beitritt und Ausſpruch die Einheit der Lehre weſentlich gegründet ſey r) und außerhalb deſſen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht gebe s). Auf dieſem freien lebendigen vom heiligen Geiſte getragenen Organismus beruht das Lehramt der Kirche noch jetzt, und wiewohl dieſes unter den hiſtoriſchen Zeugniſſen der Lehre Chriſti vor Allem die heiligen Schriften mit der höchſten Ehrfurcht befragt, ſo ſind dieſe doch weder das älteſte noch das alleinige Ueberlieferungsmittel derſelben; vielmehr haben ſie ihr Daſeyn, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Aechtheit erſt aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchſtabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung deſſelben unterworfen t).

§. 18.

C) Organe der Kirchenregierung. 1) Hierarchie der Jurisdiction.

In dem den Apoſteln ertheilten Berufe durch Bekehrung der Völker zur Lehre Chriſti das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denſelben auch die Autorität verliehen, bei den chriſtlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung feſtzuſtellen und zu handhaben. Im Bewußtſeyn dieſer Autorität

r) Man kann in der Geſchichte der Häreſien des Orients wie des Occidents auf das deutlichſte verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfniß der Einheit von den Biſchöfen aufſteigend in immer weiteren Kreiſen Vereinigungen und Einheitspunkte geſucht, und erſt in der Verbindung mit dem römiſchen Stuhl ſeine volle Befriedigung gefunden hat.

s) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisſtellen findet man in Klee's Dogmatik.

t) Außer der Kirche, ſagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verſtanden werden. Ja eine Parthei außer der Kirche, die ſich auf das katholiſche geſchriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleiſtung, ob es das ächte ſey, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

richteten sie die nöthigen Aemter ein *u*), ernannten die Aeltesten *v*), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest *w*), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung *x*). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger *y*) und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Autorität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden *z*). Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

§. 19.

2) Insbesondere von dem Primate.

Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche

u) Act. VI. 1—6.

v) Act. XIV. 23.

w) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

x) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

y) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II 15., I. Petr. V. 2. 3.

z) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.

lag *a*). Er iſt eine Anordnung Gottes, weil die Kirche ſelbſt dieſes iſt, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und dieſe wiederum nur durch den Primat beſteht. Er gehört alſo zu den erſten Lebensprincipien der Kirche *b*); ja er trägt der Idee nach die Kirche in ſich, weil die Kirche nur da iſt, wo die Einheit iſt *c*). Er war aber darum der kirchlichen Verfaſſung nicht wie ein fertiges Syſtem vorgezeichnet, ſondern er wurde in ſie wie

---

a) Wo die hiſtoriſchen Zeugniſſe anfangen, erſcheint daher der Primat der römiſchen Kirche nicht als etwas neu Entſtehendes, ſondern als ſchon längſt thatſächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So ſagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieſer Zuſatz ſollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Conſtantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftſteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römiſchen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptſtadt, alſo lediglich aus einem politiſchen Grunde hergeleitet habe. Allein dieſer Rückſchluß iſt ganz willkührlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und deſſen Uebergang auf die römiſche Kirche auf das Beſtimmteſte an, wovon man unter Andern in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisſtellen findet. Man ſehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1) Für jene Meinung citirt man ſogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein hier iſt gar nicht von dem Primate, ſondern nur von den Exarchenrechten die Rede, Ballerin. Leonis magni opera. T. II. p. 515. Selbſt dieſes Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Beſtätigung des Canon 28. bat, den Papſt den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

b) Man ſehe §. 10. Note c. f. g. Von dieſem Gedanken iſt namentlich Cyprian erfüllt, und er ſpricht denſelben ſo oft aus, daß die Stellen in ſeinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handſchriften fehlend von Einigen für ſpätere Einſchiebſel gehalten werden, ganz gleichgültig ſind. Dieſes zeigen Coustant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Geſch. der chriſtl. Kirche Bd. 1. §. 33.

c) So nennt auch Cyprian die römiſche Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

ein befruchteter Keim niedergelegt, der ſich im Leben der Kirche entwickelte *d*). Mit dem Wachsthum des geſammten Körpers tritt daher auch der Primat in ſchärferen Formen hervor *e*). Der Lehrſtuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinſte Niederlage der apoſtoliſchen Tradition verehrt *f*), und bei jeder über Glaubensfragen entſtandenen Bewegung deſſen Vermittlung und Entſcheidung angerufen *g*). Keine Lehrentſcheidung einer

d) Jos. de Maistre du Pape liv. I ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf ſich daher das Verhältniß nicht ſo vorſtellen, als ob der römiſche Stuhl dasjenige, wozu er beſtimmt war, im Voraus ganz überſehen und gleichſam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umſtände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

e) Durch dieſe Entwicklung iſt allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieſes muß man unbedenklich eingeſtehen. Viele Vertheidiger des Papſtthums geben ſich daher eine undankbare Mühe und verſetzen ſich zum Theil ſelbſt auf den falſchen Standpunkt ihrer Gegner, wenn ſie ſo ängſtlich für einzelne päpſtliche Rechte das ihnen beſtrittene hohe Alterthum zu erweiſen ſuchen. Sie konnten vielmehr ſagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren ſo von ſelbſt und ohne Anſtrengung gewichen ſey, beweiſe, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entſprach. Das Alte iſt nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen ſchlecht, ſonſt müßte das, was unſere Zeit erſchafft, das Schlechteſte ſeyn.

f) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3 (§. 17. not. n). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. not. f). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 449) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

g) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieſes geſchah ſchon 262 gegen Dionyſius von Alexandrien, Athanas. de sentent. Dionys.

Synode war ohne ſeinen Beitritt gültig *h*); nicht blos die provinzialen *i*), ſondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um ſeine Beſtätigung *k*), oder beſtätigten blos den Ausſpruch, der ihnen vom Papſte vorgelegt war *l*). Die römiſche Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlußſtein der ganzen hierarchiſchen Ordnung geprieſen *m*), als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen *n*), als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt *o*). Sie iſt der Wächter

n. 14., Idem de synodis n. 43.; ſpäter zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Orient.; gegen Pelagius und Cöleſtius (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Neſtorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430, Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

h) Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

i) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad concil. Milev. a. 417. c. 2 (c. 12. c. XXIV. q. 1).

k) So erſtattete das Concilium von Epheſus (431) dem Papſt einen ausführlichen Bericht über ſeine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und ſchrieb darin: Necesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur. Eben ſo referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papſt Leo, indem ſie in den ehrfurchtsvollſten Ausdrücken um deſſen Zuſtimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Daſſelbe that das ſechſte ökumeniſche Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

l) So verfuhren die drei eben angeführten Concilien.

m) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

n) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2 (c. 11 D. XI).

o) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431 (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11, Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

der Canonen *p*); wichtige und ſchwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provinzialconcilium an ſie zur Gutheißung berichtet werden *q*); ſelbſt die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung *r*), und nahmen zu ihr in verworrenen Verhältniſſen ihre Zuflucht *s*). Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengſte an den Ueberlieferungen der Apoſtel und Väter. Der römiſche Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber conſultirt *t*); er ſtellte die Obſervanz der römiſchen Kirche den Anderen als Norm vor *u*), erließ darüber Lehrſchreiben und Verordnungen *v*), ſelbſt nach dem Orient hin *w*), und beſtand nachdrücklich auf deren Befolgung *x*). Sein Anſehen als der erſte

---

p) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

q) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 3. (6)., epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2, Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

r) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Baller.

s) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonifac. epist. XV. a. 422. c. 6.

t) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

u) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3 (c. 11. D. XI), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

v) Man ſehe die Noten p. t. u.

w) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

x) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum

Stuhl der Chriſtenheit leuchtete auch in ſeinem Verhältniſſe zu

qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieſer und anderer Stellen dieſes Briefes widerlegen ſich von ſelbſt die Anſichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 195. aufſtellt. Noch ſchärfer ſchreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben ſo ſchreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar verſichert Eichhorn I 84., dem dieſe Stelle unbequem iſt, der Brief ſey blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieſer Einſchaltung wiſſen die Handſchriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien ſelbſt ſuburbicariſche Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Auch die von Richter (Lehrbuch des Kirchenrechts §. 20 Note 7) gemachte Einwendung iſt unhaltbar. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch beſondere Boten geſchickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlaſſen war. Er meint, die Worte: et universas provincias ſeyen ein ſpäterer Zuſatz, und beruft ſich jetzt darauf, daß ſie in dem Inhaltregiſter vor der Galli-

den Patriarchen *y*) aus den Recurſen abgeſetzter oder verklagter Biſchöfe an ihn *z*), und aus den über ſolche Appellationen *a*) und

---

ſchen Canonenſammlung (§ 90.), worin auch dieſer Brief ſteht, fehlten, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20 n. LXXVI. Allein eine ſolche abſichtlich abkürzende Synopſis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweiſen, der in allen Handſchriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. — Uebrigens ſchärften ſelbſt die Kaiſer den Gehorſam gegen die Verordnungen des römiſchen Stuhles auf das nachdrücklichſte ein. Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieſes Edict fälſchlich blos ein Reſcript nennt, ſtellt die darin klar ausgeſprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

y) Der Papſt wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380 epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1.; und zu deren Abſetzung ſeine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beiſpiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72); Döllinger Lehrb. der Kirchengeſch. Bd. I. §. 39.

z) Dieſe kommen ſchon im dritten Jahrhundert und ſeitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrbuch der Kirchengeſch Bd. I. §. 14. 39. Selbſt die Biſchöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es ſich bei ihrer Abſetzung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

a) Das Concilium von Sardika (344) ſtatuirte darüber nach der richtigen

Provocationen b) erlaſſenen ausdrücklichen Beſtimmungen hervor. Sein Ausſpruch galt daher als der höchſte c), und innerhalb der

---

Auslegung der Ballerini (Opp. Leon. T. II. p 943—974) dreierlei. 1) Verlangte ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Biſchof die Reviſion ſeines Proceſſes, ſo geſchah dieſe zunächſt durch eine größere aus den Biſchöfen benachbarter Provinzen berufene Synode, Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14., und dazu war an ſich eine Anfrage beim Papſte nicht nöthig. Das Concilium verordnete jedoch im Can. 3. aus beſonderer Ehrfurcht, daß eine ſolche ſtatt finden, und es dem Ermeſſen des Papſtes überlaſſen ſeyn ſollte, ob dem Antrag auf Reviſion nachzugeben ſey oder nicht. 2) War die Reviſion bewilligt, ſo konnte natürlich von dem Urtheil der größeren Synode noch zu den Papſt ſelbſt appellirt werden, und deſſen Spruch geſchah dann im Fall, weil die Biſchöfe der benachbarten Provinzen ſchon abgeſprochen hatten. Dieſes vor Augen habend verordnete der Can. 4., daß vor erfolgter Entſcheidung des Papſtes kein neuer Biſchof an die Stelle des abgeſetzten ordinirt werden ſollte. So verſtehen jenen Canon ſelbſt die griechiſchen Commentatoren Balſamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Falſch iſt daher die Anſicht von Eichhorn I. 164, das Concilium hätte dem Papſte blos eine neue Unterſuchung an Ort und Stelle durch Commiſſarien geſtattet. Beiſpiele ſolcher in Rom ſelbſt verhandelten Appellationen kommen auch oft vor, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7)., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). 3) Für den Fall, wo ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Biſchof mit Umgehung der Reviſion durch eine höhere Synode gleich direct an den Papſt appelliren würde, ſprach der Canon 7 (5). ehrerbietig den Wunſch aus, daß dann der Papſt die Biſchöfe der benachbarten Provinzen mit der Unterſuchung und Entſcheidung beauftragen mögte, entweder ſie allein oder in Verbindung mit einem dahin geſchickten Bevollmächtigten. Darin liegt aber, daß auch dann der Papſt, wenn er wollte, die Sache in Rom ſelbſt entſcheiden konnte. So ſagt auch ausdrücklich der von den Ballerini angeführte griechiſche Commentator Theodor Prodromus.

b) Es wurde einem verklagten Biſchof geſtattet, ſchon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Biſchöfe verdächtig ſchienen, an den Papſt zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

c) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist.

Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm *d*). So hatte sich die Bedeutung des Primates schon frühe im Bewußtseyn der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

§. 20.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt *e*), und durch die in der Ordination mitgetheilte

---

XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

d) Conc. Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

e) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber

Weihe vollendet. Die Kirche hat dieſen Stand der beſonders Berufenen im Gegenſatz zu der übrigen Gemeinde ſeit den älteſten Zeiten mit dem beſtimmteſten Bewußtſeyn unterſchieden und in dem Namen, Klerus, zuſammengefaßt *f*). Nur über die Entſtehung dieſes Ausdrucks bildeten ſich ſpäter verſchiedene Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erſte welchen die Apoſtel einſetzten, durch das Loos (κλῆρος) erwählt worden *g*), ſo ſey dieſer Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden *h*). Andere leiteten ihn von dem jüdiſchen Prieſterſtamme Levi ab. Da dieſem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewieſen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, ſo nannte er ſich denjenigen, welcher ſich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe *i*), und dieſes ſoll dann ſpäter auch auf den chriſtlichen Prieſterſtand übergegangen ſeyn *k*).

---

geſorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, ſondern Verſtand und Weisheit den Ausſchlag gebe.

f) Diejenigen, welche den urſprünglichen Unterſchied zwiſchen Klerus und Laien läugnen, halten ſich blos an die Stellen, wo κλῆρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein dieſem kann man die Stelle entgegenſetzen, wo es den beſonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17; beſonders aber die Zeugniſſe des höchſten chriſtlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin ſich der Name und das Verhältniß auf das beſtimmteſte findet. Daher ſagt ſelbſt Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

g) Act. I. 26.

h) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

i) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

k) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

der Verſammlungsorte *d*). Da man Alles, was ſich auf den Dienſt der Kirche bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: ſo fand auch zu dieſen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemeſſene Einweihung ſtatt *e*). Die zum heiligen Dienſte geweihten Perſonen zerfielen daher in drei Ordnungen: die Biſchöfe, Prieſter und Miniſtranten. Die niederen liturgiſchen Aemter haben ſich zwar ſchon frühe zum Theil wieder verloren; doch ſind die darauf bezüglichen Ordinationen ſämmtlich als bildliche Stufen zum Sacerdotium beibehalten worden *f*). Jene dreifache Ordnung von Perſonen beſteht daher noch jetzt *g*), und wird in der Schulſprache die Hierarchie des Ordo genannt.

§. 17.

B) Von dem Lehramte.

Jeſus weihte ſeine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein; aber er ließ weder über ſeine Lehre noch über ſein Leben von ihnen etwas ſchriftlich aufzeichnen, ſondern indem er ihnen die feierliche Sendung an alle Völker ertheilte *h*), und ihnen dazu den Beiſtand des heiligen Geiſtes bis ans Ende der Zeiten verhieß *i*), ſetzte er für ſeine Kirche in dem Episcopat ein lebendiges, immer gegenwärtiges und unfehlbares Lehramt ein. Von dieſem Berufe erfüllt zerſtreuten ſich die Apoſtel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach allen Richtungen, und befeſtigten daſſelbe theils durch ihre mündlichen Vorträge, theils durch Sendſchreiben *k*), welche ſie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Chriſti theils von den Apoſteln, theils von Anderen nach der fortlebenden mündlichen Ueberlieferung einfache Erzählungen

---

d) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

e) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

g) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. de ordine.

h) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

i) Ioann. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

k) II. Thess. II. 15.

abgefaßt, und in gleicher Weiſe auch das, was ſich von ſeiner Himmelfahrt an unter den Apoſteln zugetragen, beſchrieben. Alle dieſe Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt *l*) und darauf gegen einſchleichende Irrlehren Bezug genommen *m*). Als Kennzeichen der ächten Lehre betrachtete man jedoch vorzüglich die Uebereinſtimmung mit der bei den apoſtoliſchen Gemeinden in ununterbrochener Ordnung fortgepflanzten Ueberlieferung *n*), und um dieſe zu ermitteln

---

l) Coloss. IV. 16.

m) II. Petr. III. 15. 16.

n) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos; qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione

traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Kirchen auf Synoden zusammen o). Auf diesem Wege wurde auch seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der ächten heiligen Schriften festgestellt, um sie von den mittlerweile beigemischten unächten Schriften zu unterscheiden p). An alle diese schriftlichen und mündlichen Quellen schlossen sich dann die Werke an, worin bei der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklung fromme und erleuchtete Männer den überlieferten Glaubensstoff dogmatisch gestalteten und gegen Irrlehren vertheidigten. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des gesammten Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers den Ausschlag gab q). So trat der Lehrstuhl Petri in dem Bewußtseyn der

---

scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.

o) Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

p) Man sehe darüber Hug's Einleitung in die Schriften des neuen Testaments.

q) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere; eaque quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Iulian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

Kirche als derjenige hervor, auf deſſen Beitritt und Ausſpruch die Einheit der Lehre weſentlich gegründet ſey r) und außerhalb deſſen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht gebe s). Auf dieſem freien lebendigen vom heiligen Geiſte getragenen Organismus beruht das Lehramt der Kirche noch jetzt; und wiewohl dieſes unter den hiſtoriſchen Zeugniſſen der Lehre Chriſti vor Allem die heiligen Schriften mit der höchſten Ehrfurcht befragt, ſo ſind dieſe doch weder das älteſte noch das alleinige Ueberlieferungsmittel derſelben; vielmehr haben ſie ihr Daſeyn, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Aechtheit erſt aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchſtabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung deſſelben unterworfen t).

§. 18.

C) Organe der Kirchenregierung. 1) Hierarchie der Jurisdiction.

In dem den Apoſteln ertheilten Berufe durch Bekehrung der Völker zur Lehre Chriſti das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denſelben auch die Autorität verliehen, bei den chriſtlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung feſtzuſtellen und zu handhaben. Im Bewußtſeyn dieſer Autorität

r) Man kann in der Geſchichte der Häreſien des Orients wie des Occidents auf das deutlichſte verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfniß der Einheit von den Biſchöfen aufſteigend in immer weiteren Kreiſen Vereinigungen und Einheitspunkte geſucht, und erſt in der Verbindung mit dem römiſchen Stuhl ſeine volle Befriedigung gefunden hat.

s) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisſtellen findet man in Klee's Dogmatik.

t) Außer der Kirche, ſagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verſtanden werden. Ja eine Parthei außer der Kirche, die ſich auf das katholiſche geſchriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleiſtung, ob es das ächte ſey, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

richteten sie die nöthigen Aemter ein *u*), ernannten die Aeltesten *v*), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest *w*), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung *x*). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger *y*) und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Autorität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden *z*). Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

§. 19.

2) Insbesondere von dem Primate.

Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche

---

u) Act. VI. 1—6.

v) Act. XIV. 23.

w) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

x) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

y) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II 15., I. Petr. V. 2. 3.

z) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.

lag *a*). Er iſt eine Anordnung Gottes, weil die Kirche ſelbſt dieſes iſt, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und dieſe wiederum nur durch den Primat beſteht. Er gehört alſo zu den erſten Lebensprincipien der Kirche *b*); ja er trägt der Idee nach die Kirche in ſich, weil die Kirche nur da iſt, wo die Einheit iſt *c*). Er war aber darum der kirchlichen Verfaſſung nicht wie ein fertiges Syſtem vorgezeichnet, ſondern er wurde in ſie wie

---

a) Wo die hiſtoriſchen Zeugniſſe anfangen, erſcheint daher der Primat der römiſchen Kirche nicht als etwas neu Entſtehendes, ſondern als ſchon längſt thatſächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So ſagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieſer Zuſatz ſollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Conſtantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftſteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römiſchen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptſtadt, alſo lediglich aus einem politiſchen Grunde hergeleitet habe. Allein dieſer Rückſchluß iſt ganz willkührlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und deſſen Uebergang auf die römiſche Kirche auf das Beſtimmteſte an, wovon man unter Andern in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisſtellen findet. Man ſehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1) Für jene Meinung citirt man ſogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein hier iſt gar nicht von dem Primate, ſondern nur von den Exarchenrechten die Rede, Ballerin. Leonis magni opera. T. II. p. 515. Selbſt dieſes Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Beſtätigung des Canon 28. bat, den Papſt den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

b) Man ſehe §. 10. Note c. f. g. Von dieſem Gedanken iſt namentlich Cyprian erfüllt, und er ſpricht denſelben ſo oft aus, daß die Stellen in ſeinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handſchriften fehlend von Einigen für ſpätere Einſchiebſel gehalten werden, ganz gleichgültig ſind. Dieſes zeigen Coustant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Geſch. der chriſtl. Kirche Bd. I. §. 33.

c) So nennt auch Cyprian die römiſche Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte *d*). Mit dem Wachsthum des gesammten Körpers tritt daher auch der Primat in schärferen Formen hervor *e*). Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt *f*), und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen *g*). Keine Lehrentscheidung einer

---

d) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zur Vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

e) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versetzen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sey, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste seyn.

f) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3 (§. 17. not. n). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. not. f). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 440) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

g) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon 262 gegen Dionysius von Alexandrien, Athanas. de sentent. Dionys.

Synode war ohne seinen Beitritt gültig *h*); nicht blos die provinzialen *i*), sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung *k*), oder bekräftigten blos den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war *l*). Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlußstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen *m*), als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen *n*), als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt *o*). Sie ist der Wächter

n. 14., Idem de synodis n. 43.; später zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann, epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Cölestius (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430, Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

h) Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

i) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad concil. Milev. a. 417. c. 2 (c. 12. c. XXIV. q. 1).

k) So erstattete das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: Necesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur. Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Dasselbe that das sechste ökumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

l) So verfuhren die drei eben angeführten Concilien.

m) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

n) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2 (c. 11 D. XI).

o) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431 (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

der Canonen *p*); wichtige und ſchwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provinzialconcilium an ſ. zur Gutheißung berichtet werden *q*); ſelbſt die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung *r*), und nahmen zu ihr in verworrenen Verhältniſſen ihre Zuflucht *s*). Sie hielt auch in der Diſciplin aufs Strengſte an den Ueberlieferungen der Apoſtel und Väter. Der römiſche Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber conſultirt *t*); er ſtellte die Obſervanz der römiſchen Kirche den Anderen als Norm vor *u*), erließ darüber Lehrſchreiben und Verordnungen *v*), ſelbſt nach dem Orient hin *w*), und beſtand nachdrücklich auf deren Befolgung *x*). Sein Anſehen als der erſte

p) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

q) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 3. (6)., epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2, Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

r) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Baller.

s) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonifac. epist. XV. a. 422. c. 6.

t) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

u) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3 (c. 11. D. XI), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

v) Man ſehe die Noten p. t. u.

w) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

x) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum

Stuhl der Chriſtenheit leuchtete auch in ſeinem Verhältniſſe zu

qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieſer und anderer Stellen dieſes Briefes widerlegen ſich von ſelbſt die Anſichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 195. aufſtellt. Noch ſchärfer ſchreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben ſo ſchreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar verſichert Eichhorn I 84., dem dieſe Stelle unbequem iſt, der Brief ſey blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieſer Einſchaltung wiſſen die Handſchriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien ſelbſt ſuburbicariſche Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Auch die von Richter (Lehrbuch des Kirchenrechts §. 20 Note 7) gemachte Einwendung iſt unhaltbar. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch beſondere Boten geſchickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlaſſen war. Er meint, die Worte: et universas provincias ſeyen ein ſpäterer Zuſatz, und beruft ſich jetzt darauf, daß ſie in dem Inhaltregiſter vor der Galli-

den Patriarchen *y*) aus den Recurſen abgeſetzter oder verklagter Biſchöfe an ihn *z*), und aus den über ſolche Appellationen *a*) und

---

ſchen Canonenſammlung (§ 90.), worin auch dieſer Brief ſteht, fehlten, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20 n. LXXVI. Allein eine ſolche abſichtlich abkürzende Synopſis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweiſen, der in allen Handſchriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. — Uebrigens ſchärften ſelbſt die Kaiſer den Gehorſam gegen die Verordnungen des römiſchen Stuhles auf das nachdrücklichſte ein. Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieſes Edict fälſchlich blos ein Reſcript nennt, ſtellt die darin klar ausgeſprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

y) Der Papſt wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380 epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1.; und zu deren Abſetzung ſeine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beiſpiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72); Döllinger Lehrb. der Kirchengeſch. Bd. I. §. 39.

z) Dieſe kommen ſchon im dritten Jahrhundert und ſeitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrbuch der Kirchengeſch Bd. I. §. 14. 39. Selbſt die Biſchöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es ſich bei ihrer Abſetzung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

a) Das Concilium von Sardika (344) ſtatuirte darüber nach der richtigen

Provocationen b) erlaſſenen ausdrücklichen Beſtimmungen hervor. Sein Ausſpruch galt daher als der höchſte c), und innerhalb der

---

Auslegung der Ballerini (Opp. Leon. T. II. p 943—974) dreierlei. 1) Verlangte ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Biſchof die Reviſion ſeines Proceſſes, ſo geſchah dieſe zunächſt durch eine größere aus den Biſchöfen benachbarter Provinzen berufene Synode, Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14., und dazu war an ſich eine Anfrage beim Papſte nicht nöthig. Das Concilium verordnete jedoch im Can. 3. aus beſonderer Ehrfurcht, daß eine ſolche ſtatt finden, und es dem Ermeſſen des Papſtes überlaſſen ſeyn ſollte, ob dem Antrag auf Reviſion nachzugeben ſey oder nicht. 2) War die Reviſion bewilligt, ſo konnte natürlich von dem Urtheil der größeren Synode noch an den Papſt ſelbſt appellirt werden, und deſſen Spruch geſchah dann im Wege, weil die Biſchöfe der benachbarten Provinzen ſchon geſprochen hatten. Dieſes vor Augen habend verordnete der Can. 4., daß vor erfolgter Entſcheidung des Papſtes kein neuer Biſchof an die Stelle des abgeſetzten ordinirt werden ſollte. So verſtehen jenen Canon ſelbſt die griechiſchen Commentatoren Balſamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Falſch iſt daher die Anſicht von Eichhorn I. 164, das Concilium hätte dem Papſte blos eine neue Unterſuchung an Ort und Stelle durch Commiſſarien geſtattet. Beiſpiele ſolcher in Rom ſelbſt verhandelten Appellationen kommen auch oft vor, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7)., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). 3) Für den Fall, wo ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Biſchof mit Umgehung der Reviſion durch eine höhere Synode gleich direct an den Papſt appelliren würde, ſprach der Canon 7 (5). ehrerbietig den Wunſch aus, daß dann der Papſt die Biſchöfe der benachbarten Provinzen mit der Unterſuchung und Entſcheidung beauftragen mögte, entweder ſie allein oder in Verbindung mit einem dahin geſchickten Bevollmächtigten. Darin liegt aber, daß auch dann der Papſt, wenn er wollte, die Sache in Rom ſelbſt entſcheiden konnte. So ſagt auch ausdrücklich der von den Ballerini angeführte griechiſche Commentator Theodor Prodromus.

b) Es wurde einem verklagten Biſchof geſtattet, ſchon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Biſchöfe verdächtig ſchienen, an den Papſt zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Reſcriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

c) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist.

Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm *d*). So hatte sich die Bedeutung des Primates schon frühe im Bewußtseyn der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

§. 20.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt *e*), und durch die in der Ordination mitgetheilte

---

XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

d) Conc. Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

e) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber

Weihe vollendet. Die Kirche hat dieſen Stand der beſonders Berufenen im Gegenſatz zu der übrigen Gemeinde ſeit den älteſten Zeiten mit dem beſtimmteſten Bewußtſeyn unterſchieden und in dem Namen, Klerus, zuſammengefaßt *f*). Nur über die Entſtehung dieſes Ausdrucks bildeten ſich ſpäter verſchiedene Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erſte welchen die Apoſtel einſetzten, durch das Loos (κλῆρος) erwählt worden *g*), ſo ſey dieſer Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden *h*). Andere leiteten ihn von dem jüdiſchen Prieſterſtamme Levi ab. Da dieſem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewieſen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, ſo nannte er ſich denjenigen, welcher ſich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe *i*), und dieſes ſoll dann ſpäter auch auf den chriſtlichen Prieſterſtand übergegangen ſeyn *k*).

---

geſorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, ſondern Verſtand und Weisheit den Ausſchlag gebe.

f) Diejenigen, welche den urſprünglichen Unterſchied zwiſchen Klerus und Laien läugnen, halten ſich blos an die Stellen, wo κλῆρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein dieſem kann man die Stelle entgegenſetzen, wo es den beſonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17; beſonders aber die Zeugniſſe des höchſten chriſtlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin ſich der Name und das Verhältniß auf das beſtimmteſte findet. Daher ſagt ſelbſt Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

g) Act. I. 26.

h) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

i) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

k) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

§. 21.

B) Die Gemeinde.

Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen; sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In diesem Gesammtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will. I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde *l*), und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes *m*), in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche verwaltend eingreifen, bei dem Meßopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt *n*). II. Was

---

l) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum geläugnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

m) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

n) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam,

das Lehramt betrifft, ſo übt das Geiſtesleben der Laienwelt auch auf die Geſtaltung der chriſtlichen Wiſſenſchaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus. Dazu kann auch Jeder in ſeinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftſteller, durch Wort und Beiſpiel, nach dem Maaß ſeiner Kräfte und Verhältniſſe mitwirken, und die Kirche erkennt dieſe Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich iſt auch, wie die ſpätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meiſten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Beſetzung der Kirchenämter *o*), und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein großer Antheil geſtattet. Beſonders tritt dieſer in dem Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Chriſtenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor *p*).

---

quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

o) Dieſes Element iſt, wie die ſpätere Entwicklung zeigen wird, wie vernachläßigt worden; nur hat es ſich nach dem Geiſt und der Verfaſſung eines jeden Zeitalters auf verſchiedene Art ausgeſprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rückſprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präſentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee iſt immer dieſelbe.

p) Die Geſchichte und die gegenwärtige Verfaſſung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerkſam ſeyn will, überall die Belege.

Zweites Kapitel.

Grundlage der morgenländiſchen Kirche q).

§. 22.

I. Geſchichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländiſchen Kirche.

Die Biſchöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apoſtel Petrus und deſſen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derſelben r). Nach dem Biſchofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit beſonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erſte allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte s). Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Conſtantinopel dem Biſchofe der neuen Hauptſtadt der Rang unmittelbar nach dem Biſchofe von Rom beigelegt t), und ſpäter auch die dieſem Rang entſprechenden Regierungsrechte feſtgeſetzt u). Des Widerſpruchs des Papſtes ohngeachtet, der dieſe Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung beſtritt, erhielten ſie für den Orient auch ſtaatsgeſetzliche Beſtätigung v). Doch wurde der Papſt fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf deſſen Urtheil beſonders während der lebhaften dogmatiſchen Streitig-

q) Ein gutes Werk darüber iſt: H. J. Schmitt Kritiſche Geſchichte der neugriechiſchen und der ruſſiſchen Kirche. Mainz 1840. 8.

r) Viele Zeugniſſe darüber findet man in Klee's Dogmatik.

s) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

t) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

u) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

v) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

keiten Bezug genommen w). Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen fuhr derten immer mehr den Orient vom Abendlande ab x). Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Jejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines ökumenischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Basilius (867) den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem ökumenischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benutzte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode, um jenes ökumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt; doch aber blieb von da an eine schismatische Parthei, die auch gegen

w) C. 7. C. de summa trinit. (1. 1).

x) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., L. Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris. 1677. 4.

das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufsagten.

§. 23.

B) Vereinigungsversuche.

Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte. Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und den Primat der römischen Kirche anerkennen.

§. 24.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien y). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörterungen dienten nur dazu die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen z). Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer anderen zu Jassy (1642) als Ketzereien verworfen. Desgleichen verfaßte

---

y) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita Basil. (1584) fol. p. 107—120.

z) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol. — E. a Schelstrate Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol.

Petrus Mogilas, Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder Confession, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde *a*). Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte *b*). Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte durch ihre Edicte bestätigt und den Privilegien der Kirche beigerechnet hat *c*).

§. 25.

D) Von der Kirche in Rußland und dem Königreiche Griechenland *d*).

Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von

---

a) Gedruckt erschien sie zuerst auf Veranstaltung des Dragmans Panagiota mit einer Vorrede vom Patriarchen Nectarius griechisch und lateinisch zu Amsterdam 1662. Dann öfters, vorzüglich mit lateinischer Uebersetzung von Laur Normanns, Professor zu Upsala, Leipzig 1695. 8. Die neueste Ausgabe ist: *Ορθοδοξος ὁμολογια της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας της ανατολικης*, hoc est Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis cum interpretatione latina et versione latina. Wratisl. 1751. 8.

b) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil T. XI. pag. 179—274.

c) Nachrichten darüber giebt die *ΑΠΟΛΟΓΙΑ Ἱστορικὴ Καὶ Κριτικὴ Ὑπὲρ Τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου Τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας Κατὰ Τῶν Συκοφαντιῶν Τοῦ ΝΕΟΦΥΤΟΥ ΔΟΥΚΑ Συγγραφεῖσα Παρὰ Κυρίλλου Κ. Κατ' Ἐπίμονον Ζήτησιν Τῶν Ὁμογενῶν*. 1815. (ohne Druckort).

d) Gute Nachrichten darüber findet man in folgendem Werke: Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsb. 1841. 8.

Constantinopel aus unter den Russen verbreitet; aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, und schon damals, oder nach anderen Berichten im Jahr 1037, wurde in Kiew ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt, dessen Ernennung und Ordination jedoch dem Patriarchen von Constantinopel zustand. Durch diese Verbindung mit der griechischen Kirche wurde aber das russische Episcopat allmählig auch mit in die Trennung von der lateinischen Kirche verwickelt, und die Unwissenheit jener Zeiten verstärkte so sehr die dadurch eingesegenen Vorurtheile gegen das Abendland, daß die von Innocenz III. (1209), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1247) eben so wie die noch im sechzehnten Jahrhundert angeknüpften Vereinigungsversuche nur von vorübergehendem Erfolge waren. Alle jene kirchlichen Verhältnisse behielten auch während der Zeit, wo die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen (1240—1481), ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren-Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten. Mittlerweile wurde der Sitz des Metropoliten (1299) von Kiew nach Wladimir, dann (1328) nach Moskwa verlegt. Von Moskwa aus nahm der würdige und gelehrte Metropolit Isidor (1438) an dem Concilium zu Ferrara und Florenz und an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung thätigen Antheil, mußte jedoch nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche des Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen. Die damaligen Zeitverhältnisse benutzend, ließ nun dieser Fürst den neuen Metropoliten nicht wie bis dahin vom Patriarchen wählen, sondern ernannte denselben selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. So hob er die ihm lästige Abhängigkeit vom griechischen Patriarchate auf und zog die Kirchenhoheit an seine Person. Iwan III. Wasiljewitsch mischte sich noch mehr ein, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Um der griechischen Kirche völlig

gleich zu stehen erhob endlich Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen und wußte dafür auch (1593) die Anerkennung der vier anderen Patriarchen zu erhalten. So blieb es bis auf Peter I., welcher im Gefühl des Selbstherrschers wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter der Hoheit des Zaren ein, und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Anerkennung des Patriarchen zu Constantinopel. Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb aber während dieser Veränderung im Wesentlichen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas und anderen größeren und kleineren Lehrsystemen ergiebt *e*). Nach dem Vorbild der russischen Kirchenverfassung ist auch in dem neuen Königreiche Griechenland die Verwaltung der Kirche nach eingeholter Zustimmung der Bischöfe durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. August) 1833 dem Einflusse des Patriarchen ganz entzogen und in die Hand einer permanenten heiligen Synode unter der Oberhoheit des Königs und dem dazu eingesetzten Staatsministerium gelegt worden *f*).

§. 26.

II. Grundlehre der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem

---

e) Christianae orthodoxae theologiae in Academia Kiovienſi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornatae et propositae. Regiom. 1774. 7 vol 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfasset von dem Jeromonach Platon nunmehrigen Archimandriten des Treitzschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

f) Mehr darüber findet man bei G. K. von Maurer Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung. Heidelb. 1835. 3 Th. 8.

Glauben an Chriſtus als den Heiland und Erlöſer der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholiſche und apoſtoliſche *g*), daher allein wahre und ſeligmachende Kirche *h*). Auch lehrt ſie, daß dieſe Kirche nicht in einer unſichtbaren blos geiſtigen Gemeinſchaft, ſondern in der Vereinigung mit ihren ſichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiſte geſetzten Stellvertretern Chriſti ihres unſichtbaren Oberhauptes beſteht *i*). Sie dringt daher auf dieſe Einheit und Vereinigung, ſelbſt in den äußeren Gebräuchen, wiewohl ſie dieſe wie auch die katholiſche Kirche nicht für durchaus weſentlich erklärt *k*).

---

g) Orthod. confess. Part. I. qu. 83 Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

h) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie iſt eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das iſt Chriſtus, geweſen iſt: es iſt nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unſerer rechtgläubigen griechiſch-ruſſiſchen Kirche aber gründet ſich auf unbezweifelte Beweiſe. Wir machen hieraus den Schluß, daß unſere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, ſondern die einige und eben dieſelbe von Anfang der Welt ſey.

i) Orthod. confess. Part. I. qu. 85 Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint. episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

k) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Anm. In der Kirche ſind viele

§. 27.

B) Von der Kirchengewalt.

Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Handhabung der Disciplin *l*), und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besonderen Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt *m*) und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist *n*).

---

von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

l) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm. Die Pflicht der Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebethe verrichten; dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hienächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

m) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. pag. 242). Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatione, datum sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

n) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Anm. Zu dem geistlichen Regimente erwählet die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen

Sie unterſcheidet daher neben dem geiſtigen Prieſterthum, welches allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zuſteht o), ein ſacramentaliſches Prieſterthum derjenigen, die eine beſondere Verwaltung in der Kirche erhalten p). Endlich erkennt ſie auch hinſichtlich des Verhältniſſes der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieſelben aus dem inſpirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von dieſem allein ihre Autorität empfangen und daher dieſelbe göttliche Autorität in allen anderen Ausſprüchen deſſelben zu verehren ſey q).

---

die Biſchöfe ſind; zu Biſchöfen aber von andern Biſchöfen. Dieſe Einſegnung geſchieht durch Anrufung des heiligen Geiſtes, und Auflegung der Hände in der Verſammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er iſt deſſen würdig. Es hat aber dieſe Einſegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apoſtel, von welchen ſie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen iſt.

o) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est genera. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam sunt oblationes: nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravarum corporis cupiditatum adfectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

p) Orthod. confess. Part. I. q. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

q) Orthod. confess. Part. I. q. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocunque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque non in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — Ieremias in Act.

§. 28.

C) Ordnung der Hierarchie.

Zur Ausübung der Kirchengewalt iſt das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Biſchof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgeſetzt. Von dieſem gehen daher die übrigen Aemter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung ſind. Nach dem Biſchofe kommen nämlich die Prieſter, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren *r*). Zwiſchen den Biſchöfen und Prieſtern wird wie in der katholiſchen Kirche ein weſentlicher Unterſchied angenommen *s*). Ueber den Biſchöfen ſtehen in der griechiſchen Kirche zur genauern

---

Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. p. 235). Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae authoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

r) Orthod. confess. Part. I. q. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide muneris illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

s) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243). Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur. etc.

Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über dieſen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein hiſtoriſcher Vorrang der Kirche von Jeruſalem, ein politiſcher den Kirchen des alten und neuen Roms zugeſtanden *f*). Wegen der beſtehenden Spaltung kann dieſer aber nur vom Patriarchen von Conſtantinopel ausgeübt werden, welcher alſo gleichſam den ſichtbaren Mittelpunkt der griechiſchen Kirche bildet. In der ruſſiſchen Kirche giebt es über den Biſchöfen noch Erzbiſchöfe und Metropoliten; allein dieſes ſind bloße Titel. Das ſichtbare Oberhaupt der Biſchöfe iſt die heilige Synode. Der Unterſchied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechiſchen und ruſſiſchen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil daſſelbe überhaupt weniger ſyſtematiſch ausgebildet iſt: allein er iſt doch in den Einrichtungen ſelbſt enthalten.

---

f) Orthod. conf. Part. I. qu. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

§. 29.

I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Entstehung der lutherischen Kirche.

Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Mißbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde *u*). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf

u) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk von K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Breslau 1826—1844 (bis jetzt 11 Theile. 8).

von Heſſen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre ſogar ein förmliches Bündniß abgeſchloſſen, und bald darauf auch noch andere Reichsſtände demſelben beitraten: ſo führte dieſes den in demſelben Jahre verſammelten Reichstag dahin, die Vollſtreckung des Wormſer Edicts einſtweilen dem Ermeſſen eines jeden Reichsſtandes anheim zu ſtellen *v*). Ein anderer zu Speier (1529) verfaßter Reichsbeſchluß wollte zwar dieſe Freiheit wegen des daraus gefloſſenen Mißbrauches wieder etwas beſchränken *w*): allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinſchaftliche Proteſtation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten ſie auch ein von ihren Theologen verfaßtes ſchriftliches Glaubensbekenntniß *x*), und nahmen den daſelbſt wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeſchluß nicht an. So traten ſie immer ſchärfer als eine beſondere kirchliche und politiſche Parthei hervor, deren wachſende Macht dem Kaiſer ſo mannichfaltige Hemmungen entgegenſtellte, daß derſelbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuſchließen für gut fand, kraft deſſen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiſer vom Papſte zu erwirken verſprach, kein Reichsſtand des Glaubens halber beleidigt oder bekrieget werden dürfte. Die Vorbereitungen zu dem Concilium ſteigerten aber die Heftigkeit der neuen Parthei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterſchrift gewiſſer

v) Reichsabſchied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs und derſelben Bothſchafter, Uns jetzo allhie auf dieſem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mittler Zeit deß Concilii, oder aber National-Verſammlung nicht deſto minder mit Unſern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, ſo das Edict, durch Kayſerl. Majeſt. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für ſich alſo zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder ſolches gegen Gott und Kayſerl. Majeſtät hoffet und vertraut zu verantworten.

w) Reichsabſchied von Speyer 1529. §. 3. 4.

x) Dieſes wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutſch und lateiniſch in Druck geſtellt. Später beſorgte er noch andere Ausgaben, worin er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p. III—XIII.

Artikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt y). Allein über die Stände der Augsburgischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück verschaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten z). Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein völliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt a). So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

§. 30.

2) Entstehung der reformirten Kirche.

Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits

---

y) Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76—95, von Worms 1545. §. 11.

z) Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8. 9. 10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgische Interim genannt worden.

a) Reichsabschied von Augsburg 1555. § 7—30.

im Jahr 1530 vier oberländiſche Städte, die es darin gegen Luthern mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine beſondere Confeſſion zu übergeben *b*). Dieſer Streit wurde zwar (1536) ſcheinbar ausgeglichen; doch aber blieb bei einem Theile der deutſchen Theologen eine Hinneigung zu den Lehrmeinungen der ſchweizeriſchen Reformatoren, und in dem auf Befehl des Kurfürſten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in anderen Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus wurde die Abendmahlslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun die um die Erhaltung der reinen lutheriſchen Lehre beſorgten Fürſten dieſen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekenntnißſchrift als Concordienformel entgegenſtellten: ſo waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgiſchen Confeſſion ſelbſt eigentlich als eine dritte von ihnen verſchiedene Religionsparthei hingeſtellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob jene in dem für letztere errichteten Friedſtand mit einbegriffen ſeyen, wurde jedoch durch den Weſtphäliſchen Frieden (1648) zu Gunſten jener entſchieden *c*), und dadurch auch dieſem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile ſelbſt mehrere Fürſten von der Augsburgiſchen Confeſſion übergetreten waren, die Exiſtenz im Reiche geſichert. Dieſe äußere Gleichſtellung der Lutheriſchen und Reformirten milderte jedoch die inneren Gegenſätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an ſeinem Lehrbegriff hieng, die verſchiedenen Vereinigungsverſuche fruchtlos. Erſt in unſerem Jahrhundert iſt eine ſolche Vereinigung in mehreren Ländern in der Art zu Stande gekommen, daß man den Lehrbegriff ganz dahin geſtellt ließ, und einen gemeinſchaftlichen Ritus für das Abendmahl annahm *d*).

---

b) Dieſes iſt die ſogenannte Confessio tetrapolitana.

c) Inst. Pac. Osn. Act. VII. §. 1.

d) Dieſes iſt geſchehen in Preußen, Naſſau, Hanau, Iſenburg, Fulda, Rheinbaiern, Waldeck und Pyrmont, Baden.

§. 31.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland anfiengen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Partei, welche einige junge Geistlichen, die in Wittenberg studirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Oerebro (1529) fügte sich ihm in so weit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Upsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Oerebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigern Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche umher an einem Tage verhaften, ihre Besitzungen einziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue

Kirchenordnung publicirt und dieſe auf dem Reichstage zu Odenſe (1539) angenommen. In gleicher Weiſe und nicht ohne mannichfaltigen Widerſtand wurde ſeit 1537 die Glaubensänderung und die däniſche Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entſtanden darüber ſeit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

§. 32.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich ſeit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholiſchen Kirche aufgetreten und hatte ſchon bis zum Jahr 1525 durch die Unterſtützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabſichtigten Veränderungen durchgeſetzt. Dieſem Beiſpiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Verſammlung zu Baſel eine gemeinſchaftliche Confeſſion der reformirten Kantone zu Stande *e*). In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächſt von Deutſchland her durch die Bekanntſchaft mit Luthers Lehren und Schriften entſtanden. Später wurde aber hier der Einfluß der ſchweizeriſchen Reformatoren überwiegend, insbeſondere derer von Genf, wo ſeit 1536 Calvin mit unbedingtem Anſehen herrſchte. Nach deſſen Grundſätzen wurde auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Verſammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confeſſion und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Duldung erhielten ſie aber erſt durch das in Nantes (1598) erlaſſene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers ſo wie in Frankreich wegen der ſtrengen Maasregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zuſammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig

---

e) Nach dieſer Confeſſion iſt 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Anſehens in den Sammlungen der ſymboliſchen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze geſtellt worden. Die Confeſſion von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erſcheint daher dem Range nach als Helvetica II.

aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benutzten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

§. 33.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

In Englaud hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstoßung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahres 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt *f*). Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der größeren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefaßtes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—1553)

f) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

erhielt aber die Parthei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Eduards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1547 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburg einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt, die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im

folgenden Jahre ſelbſt die Zerſtörung der Kirchen, Geräthſchaften, Bibliotheken und ſonſtigen Denkmähler des Papſtthums beſchloſſen und ausgeführt.

§. 34.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfaſſung. A) Begriff der Kirche.

Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stifter einer neuen von der chriſtlichen Kirche verſchiedenen Religionsparthei auf, ſondern behaupteten blos die Kirche in ihrer urſprünglichen Reinheit herſtellen zu wollen. Von dieſem Standpunkte erfüllt trugen ſie auch in ihren Bekenntnißſchriften die Lehre von der Kirche ſo vor, daß ſie, die katholiſche Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun ſelbſt deren Stelle als die wahre chriſtliche Kirche einnahmen *g*). Von dieſer Kirche lehrten ſie erſtlich, ſie ſei ſichtbar, und an beſtimmten äußeren Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen *h*). Menſchlicher Weiſe

---

g) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de ecclesia. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In denſelben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

h) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus inprimis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quaenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administratione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Daſſelbe ſagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV.

gehörten daher auch noch die Böſen zu ihr, ſo lange ſie ſich zur äußeren Gemeinſchaft hielten *i*). Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher ſey die wahre Kirche in ſo fern unſichtbar und nur Gott bekannt *k*). Doch aber werde ſie denen, die ſie ſuchten, in der ſichtbaren Kirche genügend dargeſtellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Böſen wirkſam verwaltet werden könnten *l*). Zweitens ſolle in der chriſtlichen Kirche Einheit und Uebereinſtimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten beſtehen *m*), und ihre Vorſteher auf die Bewahrung dieſer Uebereinſtimmung eifrigſt bedacht ſeyn *n*).

Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII.

i) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinſtimmend ſind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

k) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

l) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Daſſelbe ſagt die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI.

m) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

n) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispares sint quoad dona), summa cum diligentia

Wie dieſes zu machen ſey, wurde aber nicht geſagt, ſondern nur die Nothwendigkeit eines ſichtbaren Mittelpunktes und Oberhauptes verworfen *o*), und die Uebereinſtimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholiſche Kirche, für unweſentlich erklärt *p*). Drittens endlich erklärten die Bekenntnißſchriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf *q*). Im Fortgange der Zeit iſt zwar in den proteſtantiſchen Lehrſyſtemen der Begriff der unſichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf dieſe das, was die alten Confeſſionen offenbar von der ſichtbaren verſtanden, übertragen worden *r*),

coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

o) Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

p) August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art XXXIV.

q) Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conservare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art redet die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI.

r) Unter unſichtbarer Kirche in dieſem erweiterten Sinne denkt man ſich die

ſo daß die Behauptung, als ob die proteſtantiſche Kirche allein die wahre ſeligmachende Kirche ſey, nicht mehr ſo grell hervortreten ſoll s). Allein der Sache nach liegt ſie noch immer, wie es auch nicht anders ſeyn kann, ihrem Kirchenweſen zum Grunde t).

§. 35.

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundſätze.

Die Reformatoren erklärten ſich zwar ſehr beſtimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Biſchöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten verſehenen Jurisdiction zuſtand u), und leiteten ſolche, was man auch katholiſcher Seits

---

Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confeſſionen und Religionen. In ihr ſind alſo alle ſichtbaren Zeichen der Gemeinſchaft, Evangelium und Sacramente bei Seite gelegt, und mithin das poſitive Chriſtenthum ſelbſt für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbeſtimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unſichtbaren Kirche nicht: ja ſie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verſchaffen, ihre gegenſeitige Bekanntſchaft zu machen; denn dann würde ſie ſchon eine ſichtbare Gemeinſchaft zu bilden anfangen. Sie bleibt alſo durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeſchloſſen. Gewiß iſt es Pflicht aller Confeſſionen eine ſolche jede chriſtliche Gemeinde auflöſende Theorie zu beſtreiten. Sehr gute Bemerkungen finden ſich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

s) Doch kommt dieſe noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweiſen, die darüber in den Katechismen und theologiſchen Gutachten zu finden ſind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafſchaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche ſich äußerlich zur chriſtlichen Kirche bekennen, den wahren ſeligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, ſondern nur die Evangeliſch-Lutheriſche.

t) Dieſes wird bewieſen durch den großen Eifer der Proteſtanten ihre religiöſe Ueberzeugung zu verbreiten, durch ihre Miſſions- und Bibelgeſellſchaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confeſſion übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn ſie jede Confeſſion für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholiſche Kirche findet es ſehr begreiflich, daß keine Confeſſion ſich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur ſoll man auch ihr nicht dieſe Zumuthung machen.

u) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

gar nicht in Abrede ſtellte v), aus Zugeſtändniſſen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem ſie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium feſtzuſtellen unternahmen, ſo wiederholten ſie im Weſentlichen nur das, was auch die katholiſche Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei: die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums w), und das Recht Kirchenordnungen zu erlaſſen und dieſe durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben x). Man führte dieſe ſogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und der Jurisdiction zurück y). I. Hinſichtlich der Gewalt des Ordo wurde zwar mit dem Meßopfer die Hauptbeziehung des Prieſter-

---

v) Dieſes zeigt ſchon die der Confeſſion der Proteſtanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengeſtellte Confutatio Part. II. Art. VII.

w) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Daſſelbe ſagen die Art. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

x) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

y) Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

thums verworfen z). Uebrigens aber hielt man für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums doch auch nach der Anordnung Christi besondere Aemter für nothwendig a), und es sollte zum Dienste des göttlichen Wortes nicht Jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden b). Ja es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit dieses Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig erachtet c), und in so weit doch in den zu einem Amte

z) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

a) August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallic. Conf. Art. XXV. Credimus quoniam non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem εὐταξίαν eius authoritate in ecclesia sancitam conservari; ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat.

b) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Daſſelbe ſagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII, Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XII.

c) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et

Berufenen ein mit beſonderen Vorzügen begabter Stand, der zwiſchen Gott und der Gemeinde in der Mitte ſteht, anerkannt d). II. In Beziehung auf die Lehre wurde die heilige Schrift als der Urquell und die alleinige Richtſchnur erklärt e). Auf die bedenkliche Frage, wie man denn zu dieſen Schriften gekommen und durch wen ihre Aechtheit verbürgt ſey, ließ man ſich von Seiten der Lutheraner nicht ein; einige Confeſſionen der Reformirten leiteten dieſe Gewißheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geiſtes ab f). Den Fall, daß unter ihnen ſelbſt Streit entſtehen und jeder Theil ſich auf die Schrift berufen könnte, hielt man nach der Vorausſetzung, daß dieſelbe in ſich völlig klar ſey g), nicht für möglich. Als er aber dennoch ſehr

manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

d) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus.

e) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit episcopis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch ſchärfer erklären ſich die Helvet. Conf. II. Art. I. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallic. Conf. Art. III. IV. V., Belg. Conf. Art. II—VII., Angl. Conf. Art. VI. VII. VIII. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX. XX.

f) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

g) Luther erklärte (1525) in der wider die ſcharfen Bemerkungen des Erasmus

bald eintrat, kam Luther selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück *h*). Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich *i*); und auch die verschiedenen Bekenntnißschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchenthum so wenig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltpunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könnte *k*). III. Ueber die Formen des Kir-

---

gerichteten Schrift, de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sey und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

h) Luther vertheidigte seine Lehre vom Abendmahle in seinem Sendbriefe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Ausg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Aufsatz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klärlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einträchtiglich geglaubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam seyn, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu gläuben wider das einträchtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einträchtiglich gehalten hat.

i) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262—69. 456—81. II. 12—16. 402—6. IV. 1—30.

k) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in so fern Autorität seyn, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekenntniß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung aufgestellt seyen. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Ueberzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließt. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht

chenregiments wurde nichts Allgemeines festgesetzt, sondern diese bildeten sich nach den Umständen auf verschiedene Weise aus.

§. 36.

2) Besondere Formen der Kirchenverfassung. a) In Deutschland *l*).

In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an *m*), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung abfassen *n*), und bestellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu

---

will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben festzuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

l) Richter in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher. Bd. IV. Heft 1. (1841).

m) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten. Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

n) Die erste Kirchenordnung ist: Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526 die 20. Octobr. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps interfuit (bei Schminke Monumenta Hassiaca T. I. p. 588). Die zweite, von Melanchthon verfaßt, ist: Unterricht der Visitatorn an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg 1528. 4. (neu herausgegeben von G. Th. Strobel. Altenburg 1776. 8.). Diese ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Vorreden und Publicationsbriefe bewiesen.

berichten hatten o). Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einſtweilen kraft des vorhandenen Nothſtandes dem Pfarramte beigelegt p), und die Theile der biſchöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Conceſſion des weltlichen Armes beruhten, ſollten aus gleichem Grunde an die Landesherren zurückfallen q). So bildete ſich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholiſchen Kirche unterhandelte r), eine proviſoriſche Verfaſſung aus, worin das biſchöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherren erſetzt war s).

---

o) Dieſe Einrichtung wurde zuerſt in Kurſachſen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

p) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factum, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

q) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Daſſelbe ſagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

r) Selbſt in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergiſchen Reformationsentwurfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Biſchöfe unter gewiſſen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43., Seckendorf Comment. de Lutheranismo Lib. III. §. 119.

s) Melanchthon kam auch dieſer Anſicht in den ſpäteren Ausgaben der Augsburgiſchen Confeſſion zu Hülfe. August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opinio-

Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt *t*). Endlich da die Aussicht auf Vereinigung immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatze, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede seyn könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sey, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen *u*). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschluß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Diese Verfassung blieb auch in den Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde, nicht nur unverändert, sondern es wurde auch dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt *v*).

§. 37.

b) In den übrigen Ländern.

In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Refi-

---

nes recipiantur aut confirmentur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae controversiae.

t) Den ersten Versuch zu einer solchen Einrichtung hatte der Kanzler Pontanus in Wittenberg 1539 gemacht, Seckendorf Comment. de Lutheran. Lib. III. §. 72. Ihre eigentliche Begründung daselbst erhielt sie aber erst auf Verlangen der Stände 1542, und hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 110.

u) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.

v) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

gionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimente frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht w). In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königinn Elisabeth eine Parthei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf

w) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

zwischen der königlichen Gewalt, welche das democratische Princip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig fest hielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

§. 38.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind *x*). Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem *y*). Dieses geht von der

x) D. Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. 8. No. VI.).

y) Die allgemeine Vorstellung, die demselben zum Grunde liegt, findet sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst M. Stephani († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4., Th. Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. 8. Ihnen folgten B. Carpzow († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. C. von Moser Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht (Frkf. am Main 1761. 8.). Elfter Brief, D. Nettelbladt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren (in dessen Abhandlungen. Halle 1783. 8.), Ueber das bischöfliche

historischen Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sey z). Hieraus schloß man nun, sie sey auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt a), und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch in dem Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sey diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt b). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden c), und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. 8. (Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 61.).

z) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 20. Damit auch obberührte beederseits Religionsverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

a) Ganz richtig sagt Nettelbladt de tribus system. §. 5. not. k. Ius suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.

b) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkingk.

c) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note q. angeführten Stellen.

§. 39.

b) Das Territorialsyſtem.

Um dieſelbe Zeit, wo in Deutſchland das Episcopalſyſtem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwiſchen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchenſachen zur Sprache gekommen. Hiedurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über dieſen Gegenſtand eine ausführliche Unterſuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als ſolcher zuſprach *d*). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philoſophiſchen Rechtslehre die Kirche dem Staate ſchlechthin einverleibten und unterwarfen. Dieſen Weg verfolgend ſtellte Chriſtian Thomaſius für Deutſchland ein neues Syſtem auf, kraft deſſen er die Rechte der evangeliſchen Fürſten in Religionsſachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Landeshoheit machte *e*). Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalſyſtem der Inconſequenz beſchuldigte, daß es die Gewalt der katholiſchen Hierarchie ſtillſchweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papſtes und der Biſchöfe treten laſſe *f*). Nach ihm hat noch beſonders der fruchtbare Publiciſt J. J. Moſer die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangeliſchen Reichsſtände vertheidigt *g*). Es widerſpricht aber dieſe Theorie der durch das Weſen des Chriſtenthums geſetzten Verſchiedenheit zwiſchen Kirche und Staat *h*), und auch die Reichsgeſetze, worauf man ſich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis *i*).

---

d) Das Werk wurde erſt nach dem Tode des Verfaſſers unter dem Titel: De imperio summarum potestatum circa sacra, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

e) Dahin gehört vorzüglich deſſen Abhandlung: Vom Rechte evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streitigkeiten. Halle 1694. 4.

f) J. H. Böhmer de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4. Die Abhandlung ſteht auch in deſſen Ius eccles. Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

g) In deſſen Abhandlungen aus dem teutſchen Kirchenrecht Num. I.

h) Dieſe Verſchiedenheit erkennt ſelbſt Böhmer an, Ius parochiale sect. I.

§. 40.

c) Das Collegialsyſtem.

Dem Territorialſyſtem wurde das Collegialſyſtem entgegengeſtellt. Dieſes betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verſchiedene, freie und ſelbſtſtändige Vereinigung, welche ſich urſprünglich nach dem Grundſatz der Gleichheit ſelbſt regiert, dann die von der Hierarchie allmählig uſurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückerhalten, und dieſe auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach dieſem Syſtem in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterſchieden: die Majeſtätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Weſen der Staatsgewalt entſpringend, dem Landesherrn als ſolchem zuſtehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche urſprüngliche Collegialrechte der Kirche ſelbſt und von dieſer erſt durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen ſeyn ſollen *k*). Dieſe Theorie beruht aber zunächſt auf einer ganz falſchen Vorſtellung von der urſprünglichen Kirchenverfaſſung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen

---

cap. II. §. 46. 47.; und dennoch ſoll unbegreiflicher Weiſe die Kirchengewalt dem Landesherrn als ſolchem zuſtehen.

i) Der Osnabrücker Friede Art. V. §. 30. ſicherte allerdings unter dem Namen des ius reformandi jedem Reichsſtande kraft ſeiner Landeshoheit die Macht feſtzuſetzen, welche Religion und Kirche in ſeinem Lande gelten ſollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche ſelbſt folgt daraus nicht.

k) Im Geiſte dieſes Syſtems handelten und ſchrieben ſchon die franzöſiſchen Reformirten und die engliſchen Presbyterianer. In Holland hatte es an Gisb. Voet († 1676) und ſeiner Schule eifrige Verfechter. In Deutſchland entwickelte es hauptſächlich Chr. M. Pfaff († 1760) in ſeinen Origines iuris ecclesiastici, und in ſeinen Academiſchen Reden über das ſowohl allgemeine als beſondere Proteſtantiſche Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſt. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht. Th. I. Num. 11., und jetzt noch viele Andere.

hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkühr gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatsachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen worden seyen. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

§. 41.

d) Richtige Ansicht.

Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte und die denselben zum Grunde liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionsparthei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlechthin als Landesherren, sondern als die Nährer und Schutzherren der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben *l*), also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nothwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als

l) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 36. Note u.).

auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugeflossene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sey. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kirchenregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

§. 42.

e) Vorschläge für die Zukunft.

Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmähligen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems fest *m*). Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden *n*). Wieder Andere verlangen neben dem landesherrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden *o*). Noch Andere verlangen auf dem Wege der Specu-

m) So thut Puchta (§. 7. Note w.).

n) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note w.).

o) Dieses ist die Ansicht von Richter Lehrbuch §. 50.

lation zu dem Reſultate, daß die äußere Lebensordnung der Kirche, wenn auch von der des Staates geſchieden, doch mit dieſer ihren Schlußpunkt nur in der fürſtlichen Gewalt haben könne *p*). Noch Andere ſetzen als das endliche Ziel die völlige Auflöſung der Kirche in den abſoluten Staat *q*). Drei Punkte ſind es, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfaſſung ankommt: die Stellung des Lehrſtandes, die der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer chriſtlichen Obrigkeit und als Repräſentanten der kirchlichen Landesintereſſen. Ob dieſe Aufgabe auf eine andere Weiſe zu löſen iſt, als die katholiſche Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

---

p) E. W. Klee das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jeſu Chriſti aus dem in der heiligen Schrift gegebenen Begriff entwickelt. Magdeburg 1839. 2 Th. 8. Dieſe übrigens geiſtreiche und leſenswerthe Schrift muß aber doch ſelbſt für den Fall, wo der Landesherr ſich nicht zu demſelben Glauben bekennt, Modificationen zugeben.

q) Rothe die Anfänge der chriſtlichen Kirche S. 1—138.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 43.

1. Standpunkt des abſtracten Rechts.

Die chriſtliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott und für das göttliche Wort empfangen hat, iſt dadurch als eine vom Staate weſentlich verſchiedene Ordnung geſetzt *r*). Indem ſie aber als ſolche in dem Leben der Völker auftritt, ſind zwiſchen ihr und der Ordnung des Staates verſchiedene Beziehungen denkbar. Vor Allem bedarf ſie zu ihrer geregelten Wirkſamkeit und Entwicklung der Anerkennung ihres Rechts auf eine freie Exiſtenz. Dieſen Anſpruch begründet ſie durch den ethiſchen Character ihrer Lehre, durch deren Verträglichkeit mit jeder Verfaſſungsform, durch die ausdrückliche Hinweiſung derſelben auf die der weltlichen Obrigkeit zu bezeigende Ehrfurcht und Unterthänigkeit *s*), und durch die von ihr ausgehende Förderung des Gemeinſinnes und der bürgerlichen Tugenden jeder Art *t*). Zur

---

r) Dieſes ſagt auch die August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem; sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alia res, quam Evangelium: Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut iustitiam civilem et pacem retineat.

s) Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. 1. 2.

t) Leibnitz epist. censor. contra Pufendorff §. VI. Tolle religionem

Freiheit der Exiſtenz gehört weſentlich die freie Verkündigung der Lehre, die ungeſtörte Verwaltung der Sacramente, der Zuſammenhang und ungehinderte Verkehr mit den verfaſſungsmäßigen Oberen, die Handhabung der inneren Diſciplin, endlich der bürgerliche Schutz für die Perſonen, die Anſtalten und das Eigenthum der Kirche. Eine poſitive Unterſtützung für die Lehre und Diſciplin hat aber die Kirche in dieſem Zuſtand an dem weltlichen Arm nicht, ſondern ſie iſt zur Aufrechthaltung derſelben gegen ihre Bekenner blos an deren Gewiſſen und an die Kraft ihres Wortes angewieſen. Ja die Staatsgeſetzgebung kann dann ſelbſt ausdrücklich Handlungen erlauben, welche die Kirche verbietet, ohne daß ſich dieſe darüber als über eine Verletzung ihrer natürlichen Rechte beſchweren kann. Wenn jedoch die Staatsgewalt poſitiv etwas gebietet, was die Religion und die Kirche verbietet, oder wenn ſie etwas verbietet, was die Religion und die Kirche weſentlich zur Pflicht macht: ſo iſt dieſes ein gewaltſamer Eingriff in das durch die Natur und Sitte geheiligte Recht der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit *u*), und die Staatsgewalt hat es ſich dann ſelbſt beizumeſſen, wenn der Einzelne, dem Evangelium getreu, erklären muß, daß man Gott mehr gehorchen müſſe als den Menſchen *v*).

§. 44.

II. Der chriſtliche Staat *w*).

Der Kirche genügt jenes blos negative Verhältniß nicht, ſondern es liegt weſentlich in der Richtung des Chriſtenthums, das bürgerliche und öffentliche Leben ganz zu durchdringen und das

---

..et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

u) So ſagt auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 1. 2. 3. 4. 30.

v) Act. IV. 19. V. 29. So ſagt auch die August. Conf. Art. III., Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Gallic. Conf. Art. XL., Belg. Conf. Art. XXXVI.

w) (Rey) De l'autorité des deux puissances. Strasb. 1781. 3 vol. 8.

Gemeinweſen zu dem Standpunkte zu erheben, wo die Majeſtät der Religion auch vom Throne herab anerkannt, geehrt und geſchirmt wird. In einem ſolchen chriſtlichen Staate kann die Kirche von der Obrigkeit verlangen, daß dieſe ihren Vorſchriften nicht nur keine dieſelben hemmenden oder ſchwächenden Geſetze zur Seite ſtelle x), ſondern ſie auch durch bürgerliche Verordnungen unterſtütze, äußere Verletzungen der Kirche und Religion züchtige, Spaltungen abwehre und unterdrücke y), die Mittel zum ordentlichen Unterhalt des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen herbeiſchaffe, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtſame ehre. Ihrerſeits muß aber auch die Kirche einer ſolchen Obrigkeit das dieſem Schutze entſprechende Vertrauen erweiſen, allen deren gerechten Wünſchen und Anforderungen für die kirchlichen Einrichtungen des Landes entgegenkommen, die dahin zielenden Geſetze und Anordnungen nach gepflogener Rückſprache feſtſetzen, angezeigte Uebelſtände und Mißbräuche möglichſt abſtellen, Eingriffe der Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet nicht dulden, für das gemeine Wohl mit wachen, und der Regierung in Zeiten der Noth auch aus dem Kirchengute zu Hülfe kommen. Alſo werden beide Gewalten neben und mit einander für ihre Beſtimmung wirken, gemeinſchaftliche Angelegenheiten friedlich verhandeln, entſtandene Reibungen mit Schonung ausgleichen, und ſich überhaupt gegen einander wie hülfreiche Glieder des einigen Körpers der Chriſtenheit erweiſen. So wird der Kirche unter dem Schirm der Staatsgewalt ihr Wirken freudig und leicht, der Staat aber durch die Kirche in ſeinen innerſten Grundlagen geheiligt und befeſtigt werden z).

---

x) Es iſt daher namentlich dem Weſen eines chriſtlichen Staates zuwider, wenn im Ehereht die bürgerliche Geſetzgebung ſich blos auf ſich ſelbſt ſtellt, und von der Kirche keine Notiz nehmen will.'

y) Dieſes verlangen auch die Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

z) Montesquieu Esprit des loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraint pas un état qui put subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment

§. 45.

III. Positives Recht *a*). A) Betrachtung der älteren Zeiten.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Bekennern, zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben *b*), und die Päpste selbst forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten *c*). Von da an wurden die Religionssachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entstand die Vorstellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren *d*), und die sich einander zum Heile der Menschheit unterstützen sollen *e*). Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführerischen Lust des Vielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer

---

éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

a) C. Riffel Geſchichtliche Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat von der Gründung des Chriſtenthums bis auf die neueſte Zeit. Th. I. Mainz 1836. 8.

b) Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 419), Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI.).

c) Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann p. 844), Leonis I epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

d) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

e) Novella Iustin. 6. praef.

tiefer ein; und nachdem der Widerſtand, den ihnen allein noch die Päpſte zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu ſtellen wagten *f*), ſeit dem Schisma auch aufhörte, gieng dort die Kirche wie alles Uebrige in den Feſſeln eines höchſt verfeinerten aber in leeren Formen erſtarrenden Staatsmechanismus unter. Im Abendlande wendeten ſich die Verhältniſſe anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu bekehrter kräftiger Völker, welche ſie aus dem Zuſtande ihrer rohen derben Freiheit zum Ideale chriſtlicher Staaten empor zu heben arbeitete. Das Prieſterthum und das Königthum wurden ihnen als die beiden Glieder des großen geheiligten Körpers der Chriſtenheit *g*), als zwei Schwerter, welche dieſelbe in Gemeinſchaft regierten und beſchirmten *h*), als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten *i*), dargeſtellt; ſo zwar, daß das Geiſtliche, als den höheren himmliſchen Dingen zugewendet, das Weltliche überſtrahlen *k*), dieſes durch jenes geleitet und veredelt werden ſollte *l*). In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Geſetzen, in Wiſſenſchaft und Kunſt, ſelbſt

---

f) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 15 eod. (Idem a. 495), c. 4—8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873).

g) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

h) Constit. Frider. II. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachsenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt das geistliche. deme keisere daz weltliche. — Daz ist die bezeichenunge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gericte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme wertlichen gerichte ab ez sin bedarf.

i) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

k) Innocent. III. in c. 6. X. de major. et obedient. (1. 33).

l) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI).

in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik *m*), wurde daher das Christliche zum Maasstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet *n*). Von diesem Standpunkte erfüllt, hielten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen *o*).

---

m) Innocent. III. in c 13. X. de iudiciis (2. 1).

n) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8). Diese Stelle spricht augenscheinlich nur von der Unterwürfigkeit unter den Papst als das Organ des christlichen Princips, nicht von der Unterwürfigkeit in rein weltlichen Dingen. Sie wurde jedoch schon damals unbedeutet, und daher von Clemens V. durch eine besondere Erklärung berichtigt, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7).

o) Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Buch XX. S 708. In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht: derjenige der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die bloß den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten jener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtseyn in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen,

§. 46.

B) Uebergang zur neueren Zeit.

Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte, war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespaltigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgiengen, verletzten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der Kirche und die ihnen nahe standen über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht. Irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hiedurch wurden sowohl der Papst *p*), wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite

---

aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

p) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen wären, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Herunterſetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleiße gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte q). Von da an erstanden der Hierarchie in den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen alles beherrschen wollenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkungsart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurzsichtigen irre geleiteten Staatsmännern r) die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht genommen; und in demselben Verhältniß diese gegen die Staatsgewalt mißtrauischer, verschlossener. In Deutschland erhielt dieses Alles, vornehmlich seit den gewaltsamen Reformen Josephs II. freien Lauf, wiewohl noch einzelne Freunde der alten Freiheit und Ordnung vor solchen bedenklichen Schritten warnten s), daraus größeren Umsturz vorher-

---

q) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

r) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Düc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß derselbe sein Ministerium mißbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Parthei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.

s) J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sey eine leimerne Mauer, sie ists doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis

sagten t). Endlich brach die französische Revolution aus. Die Proclamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend beraubte diese nicht blos die Kirche ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus u). Später erhielt

---

lieber und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein grosses Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Völker gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisey giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. §. 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

t) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9 Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstenmacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armuth und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasarmen in gleicher Maaße zunehmen, wie die Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die unzünftige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien als er hätte seyn können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.

u) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand

zwar die Kirche wieder Frieden und reichsgesetzliche Existenz; aber in Frankreich wie fast in allen übrigen Ländern blieb bei und nach dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ihre Verfassung erschüttert, angefeindet, bedroht; einmal von denjenigen, die durch Vorurtheil oder Gewöhnung daniedergehalten, die Zeichen einer herannahenden besseren Zeit noch nicht zu würdigen im Stande waren; dann von den offenen und verkappten Freunden der Revolutionen, die auf den gänzlichen Umsturz der Kirche gehofft hatten; endlich von den Vielen denen die Religion, obwohl sie für sich dagegen gleichgültig sind, an Anderen doch meistens der Gegenstand eines geheimen Hasses ist.

§. 47.

IV. Vorschlag zur Herstellung des Friedens.

Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (iura circa sacra) aus, welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte v). Es ist daher Bedürfniß, derselben eine andere Theorie entgegenzustellen. I. Die Kirche und der Staat wirken, wenn auch in verschiedenen Kreisen, auf dasselbe Ziel hin, auf das zeitige und ewige Wohl der Menschheit; die Kirche, indem sie von der Nationalität unabhängig die Menschen mit den ihr dazu von oben herab verlie-

---

Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

v) Dieses fühlte schon P. de Marca, und sein Buch ist grade als ein Versuch, sich zwischen den Spitzen glimpflich durchzuwinden, bemerkenswerth (§. 7. not. z).

jenem Mitteln zum Reiche Gottes erzieht; der Staat, indem sich in ihm das Leben eines jeden Volkes nach dem Maaße seiner Erkenntniß zu einer rechtlichen und sittlichen Ordnung gestaltet. Die Kirchen- und die Staatsgewalt sind daher einerseits zwar jede in ihrer Sphäre selbstständig und haben sich darin gegenseitig als eine göttliche Ordnung anzuerkennen. Andererseits aber müssen sie einander aufrichtig und bereitwillig unterstützen, weil das Wohl der Menschheit auf ihrem einträchtigen Zusammenwirken beruht *w*). II. Diese Unterstützung äußert sich von Seiten der Staatsgewalt in dem bürgerlichen Schutz, den sie der Kirche und ihren Einrichtungen gewährt. Dieser ist in einer dreifachen Richtung möglich: durch Abwehrung und Bestrafung der Angriffe gegen die Kirche *x*), durch Unterstützung der kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen mit weltlichem Zwang, und durch Verleihung von bürgerlichen Vorrechten, welche das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche erhöhen *y*). Wie weit jedoch die Staatsgewalt darin zu gehen hat, hängt von der Eigenthümlichkeit der Zeiten und Verhältnisse ab, und muß daher vorzugsweise ihrer Beurtheilung überlassen seyn. III. Kraft des Interesse, wozu sich die weltliche Obrigkeit gegen die Kirche durch Handhabung jenes Schutzes bekennt, hat dieselbe die Befugniß und die Pflicht, von ihrem Standpunkte aus mit über die Befolgung der Canonen durch die Kirchenoberen zu wachen. Dabei zeichnet jedoch die Natur des Verhältnisses den Weg vor, daß sie mit genauer Be-

---

w) Es ist daher falsch, wenn die Theorie der Compendien die Kirche dem Staate wie etwas ihm Fremdes, Entbehrliches gegenüber stellt. Selbst wenn sich die Staatsgewalt zu dem hohen christlichen Standpunkt nicht erheben will, so müßte sie doch einsehen, daß der wahre Gehorsam und alle bürgerliche Tugenden dauernd nur in der Religion wurzeln, daß er also an der Aufrechthaltung der Religion schon um seiner selbst willen das dringendste Interesse hat. Die ausgebildetste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkatechismus nicht zu ersetzen.

x) Dieses zeigt sich in der Handhabung der Censur, in der Bestrafung des Sacrilegiums.

y) Darauf beruhen die Privilegien des geistlichen Standes, die bürgerlichen Wirkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

achtung des kirchlichen Organismus, der in ſich ſelbſt alle zu ſeiner Erhaltung nöthigen Mittel beſitzt, wider die Gebrechen des einen Organs die Thätigkeit eines anderen zu Hülfe rufe und in Gang ſetze z). Jenes Recht darf daher nicht zu einer Bevormundung ausgedehnt werden, wodurch unter dem Vorwand einer ſchützenden Mitaufſicht die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörden gezogen wird a). IV. Da die Religionshandlungen und Einrichtungen, welche in das Leben des Volkes eingreifen, dadurch von ſelbſt auch auf die bürgerliche Ordnung zurückwirken, ſo hat die Kirche dabei auf dieſe mit Rückſicht zu nehmen, und ſie muß hierin allen Anforderungen der Staatsgewalt, ſo weit es ihres Weſens unbeſchadet geſchehen kann, bereitwillig entgegenkommen. V. Bei neuen Verordnungen über die Diſciplin, welche das bürgerliche Leben mit berühren, iſt daher die Rückſprache mit der Staatsgewalt nothwendig, und es hängt von dem Ausgang der Verhandlungen ab, ob ſie denſelben bürgerliche Unterſtützung zuſichern, oder ſie einfach zulaſſen, oder ſie ganz zurückweiſen will b). VI. Da bei Anordnungen über die Diſciplin die mögliche Rückwirkung auf das bürgerliche Leben nicht immer klar am Tage liegt und der Kirchenobere ſich darüber täuſchen kann: ſo kann die Staatsgewalt vor deren Vollziehung die Einſicht verlangen, muß ihnen aber dann, wenn der Gegenſtand ein rein kirchlicher iſt, ſofort freien Lauf laſſen c).

---

z) So verfuhren die römiſchen Kaiſer, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Viele Beiſpiele giebt P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. II. cap. 10. 11. 12. lib. IV. cap. 1. 2. 3. 4.

a) Richtig ſagt Zallinger Instit. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas?

b) In Sachen gemiſchter Natur kann das ius placeti regii nicht beſtritten werden und iſt auch in der einen oder anderen Form immer geübt worden. Selbſt die Nichtannahme der Tridentiner Diſciplinarbeſchlüſſe in Frankreich giebt davon ein Beiſpiel.

c) Dieſe Zuſage hat die katholiſche Kirche in Preußen von dem Könige er-

VII. Bei Verordnungen, welche blos den Glauben und die Lehre betreffen, fällt jener Grund weg. Der Anspruch der Staatsregierung auf eine vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht könnte also nur dadurch motivirt werden, daß sie sich überzeugen wolle, ob nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seyen d). In so fern aber diesem doch immer ein gewisses Mißtrauen zum Grunde liegt, ist es würdiger und der Freiheit der Kirche angemessener, wenn die Staatsgewalt auf jenen Anspruch, was sie auch ohne alle Gefahr thun kann, ganz verzichtet e). VIII. Da

---

halten. Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841. Aehnliche Versicherungen gewähren die Verfassungsurkunden von Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 135., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64.

d) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch blos Van-Espen in seinem Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. (Oper. ed. Lovan. T. IV. p. 164). Allein er dehnt dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutdünken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V., Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Van-Espen sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoralinstruction folgendermaßen aus: Liber, qui nobis hic objicitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae cudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.

e) Dieses hat in Preußen der König laut dem angeführten Ministerialrescripte gethan, und dadurch ist ein großer Schritt zur Herstellung des richtigen Verhältnisses geschehen. Was in der achten Auflage dieses Lehrbuches (1839) erst als Wunsch auszusprechen gewagt wurde, ist dadurch zur Wirklichkeit geworden. In den anderen Ländern wird man diesem Wege folgen müssen. Eine genauere Unterscheidung zwischen den Verordnungen dogmatischen und rein geistlichen und gemischten Inhalts, zwischen bloßer Einsicht und eigentlichem Placet machten auch schon das Großherz. Sachs. Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Verfassungsurkunde von Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 135., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64. Die beiden letzteren fügen noch die ausdrückliche Versicherung hinzu, daß sie nach genommener Einsicht die Bekanntmachung nicht hindern werden. Unbestimmt lauten dagegen die Verfassungsurkunden von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 4.,

für die Eintracht zwischen Kirche und Staat sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt, so ist im Interesse beider Gewalten der Staatsregierung das Recht zuzugestehen, die ihr besonders mißfälligen Personen von der Wahl zu Kirchenoberen auszuschließen. Ein noch näherer Einfluß der Staatsgewalt auf die Ernennung der Kirchenbeamten setzt aber eine besondere Vereinbarung oder sonstige besondere Rechtstitel voraus. IX. Gegen den Mißbrauch der Gewalt von Seiten eines Kirchenbeamten steht der Recurs an den höheren Kirchenoberen nach dem canonischen Rechtsweg offen, und auf diesen hat die Staatsgewalt, wenn sie deshalb angerufen wird, zunächst zu verweisen *f*). Doch ist sie jederzeit befugt dabei selbst als Fürsprecher und Vermittler aufzutreten. Das Recht zu einer thätigeren Einmischung hat sie hingegen nur dann, wenn der Mißbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge ist *g*), und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen *h*). X. Eingriffe eines Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet ist die Staatsgewalt auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen *i*),

---

Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 26., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. §. 30. Am weitesten und bis zu einem nicht zu rechtfertigenden Umfang wird das Recht des Placets ausgedehnt in den §. 3. 4. des Edicts, welches die an dem Erzbisthum Freiburg betheiligten Regierungen 1830 erlassen haben. Eine unbedingte Freiheit, nur mit Vorbehalt der Bestrafung wegen Mißbrauchs, gewährt dagegen die Verfassung von Belgien vom 25. Febr. 1831. Art. 14. 16

f) Dieses thut auch die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135.

g) Diese Voraussetzungen machen auch zum Theil die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135. und das angeführte Sachsen-Weimar. Edict §. 5.

h) Ueber die Entstehung und angeführte Beschränkung dieser Art der appellationes ab abusu vergleiche man P de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Sehr einseitig ist darüber Van-Espen tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

i) Ueber diese Art der appellationes ab abusu sehe man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 21. Beide Arten haben eine ganz verschiedene

auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen befugt. XI. Da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Prinzipe nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet ist, da sie nur aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so geräth sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Mißbrauches besondere Sicherheitsmaaßregeln organisirt, gleichsam als ob solche Mißbräuche jeden Augenblick vorgekommen oder zu befürchten seyen. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches, indem es das Mißtrauen zum Grundsatz erhob, die Kirche immer mehr mit Wächtern umstellte *k*), den Verkehr mit ihren Oberen erschwerte *l*), den Zusammenhang ihrer Institutionen unterbrach, und so den Grund zu einer tiefgehenden inneren Entzweiung gelegt hat. Selbst aber aus dem bloßen Standpunkte des Rechts darf sich die Kirche so gut wie jeder Privatmann gegen Präventivmaaßregeln beschweren, die ihr beinahe den Character der An-

---

Grundlage. Jene beruht auf der Mitwirkung der Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der Canonen; diese auf der natürlichen Vertheidigung ihres eigenen Rechts. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden, P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. §. 7.

k) Von dieser Art ist, wenn selbst zu Rundschreiben, die keine neuen Anordnungen enthalten, sondern blos zur gewöhnlichen Verwaltung und Anwendung gehören, das Placet der Staatsbehörde verlangt wird. So weit geht jedoch nicht das Preuß. Landr. Th. II. Tit 11. §. 117. Noch bestimmter erklärt sich dawider das Baier. Religionsedict vom 26 Mai 1818. §. 59.

l) In Preußen hat aber jetzt der König laut dem oben Note c. angeführten Ministerialrescript den Verkehr zwischen den Bischöfen und dem römischen Stuhle ganz frei gegeben. Dieses ist eine Handlung großartigen Vertrauens, welches den Gemüthern wieder Frieden und dem Lande Segen bringen wird. In Baiern ist eine ähnliche Erklärung gefolgt, Ministerialrescript vom 25. März 1841.

rüchigkeit aufdrücken *m*). XII. Zur Begründung der Majestätsrechte über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe des sogenannten Reformationsrechts aus; das heißt, es hänge doch vor Allem blos von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu seyn, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Jene Theorie geht also von einem blos fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kann zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekenntnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionsparthei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorschreibt *n*). XIII. Endlich noch ein von Einigen erfundenes Majestätsrecht, das des Obereigenthums über das Kirchengut, ist zwar von den Meisten wieder aufgegeben worden. Doch hat man in Frankreich, Deutschland und Spanien praktisch danach gehandelt, als man ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche ihre Güter und Stiftungen für den Staat einzog *o*). Hiemit bildet es denn einen erfreulichen Gegensatz, daß neuere Verfassungsurkunden dem Kirchengut wieder den

---

m) Der oben (§. 46.) angeführte Bericht sagte treffend: La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute mesure qui tend a gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

n) Davon wird im folgenden Kapitel die Rede seyn.

o) Alle zur Rechtfertigung dieser Maasregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vortrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung, und daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne, zugesichert haben p).

§. 48.

V. Aussichten in die Zukunft.

Wird die Kirche in freier ungehemmter Thätigkeit ihre verjüngende Kraft noch einmal an dem alternden Europa ausüben, oder soll das Christenthum, blos als herkömmliches Erziehungsmittel der rohen Menge oder als fromme Beschäftigung vereinzelter gläubiger Seelen geduldet und gebraucht, in dem Mechanismus der modernen Staatsformen erstarren oder in unzähligen Secten zersplittert verwehen: dieses sind die großen Fragen der Zeit, wobei der um das Wohl der kommenden Geschlechter besorgte Staatsmann sich über die Formeln schmiegsamer Schulsysteme und über die frostigen Eingebungen einer irreligiösen Staatskunst hinaus, zu den großen Lehren und Warnungen der Geschichte erheben muß. In der Kirche nach so vielen Stürmen das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit herzustellen, durch offene Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten ihr Ansehen wieder zu befestigen, mit diesem das überall wankende Prinzip der Autorität zu unterstützen, die bürgerlichen Tugenden, Sitte, Humanität, die Schönheit und Freudigkeit des Lebens durch die unversiegbaren Kräfte des Christenthums empor zu halten, dieses bezeichnen bewegte Stimmen als die einzigen Rettungsmittel vor der allgemein drohenden Erschlaffung und einer in der Kälte des Unglaubens und des Egoismus erstarrenden Zukunft q). Sehr mühsam ist diese

---

p) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13, Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10, Baier. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Würtemberg vom 25. Sept. 1819. § 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 138., Altenburg vom 29. April 1831. §. 155., Königreich Sachsen vom 4 Sept. 1831. §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 68.

q) Sehr schön sagt der reformirte Prediger Naville in seinem lesenswerthen

Aufgabe da, wo wie in Oeſterreich der Klerus an die ihm bequem und faſt zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geiſt einer anderen Stellung kaum mehr zu erfaſſen vermag. Andere Gefahren drohen da, wo wie in der Schweiz, in Spanien und Portugal revolutionirte Regierungen die ſeit fünfzig Jahren gegen die Kirche abgenützten Künſte abermals ins Werk ſetzen; hier ſind große Kämpfe und Reactionen unvermeidlich. Noch anders ſtellen ſich die Verhältniſſe dort, wo wie in Frankreich und Belgien die Kirche aus dem Umſturz der alten Ordnung und den falſchen Doctrinen des Indifferentismus wenigſtens den Vortheil eines unabhängigen Beſtehens gerettet hat. Hier ſey die Aufgabe des Klerus die, allem politiſchen Partheiweſen fern in der Bahn ſeines Berufes durch Tugenden, Geiſt und Wiſſenſchaft fortzuſchreiten, und gelaſſen die Zeit abzuwarten, wo die Religion wieder in den Rath der Fürſten berufen werden wird.

Buche, De la charité légale (Paris 1836. 2 vol. 8.) T. II. p. 363: La religion chrétienne montre à la société humaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrès social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la dépravation, à la folie, au malheur.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verſchiedener Religionstheile gegen einander.

§. 40.

I. Standpunkt der Confeſſionen.

Die katholiſche Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigſt überzeugt, iſt nach der ihr von Chriſtus hinterlaſſenen Verpflichtung unabläßig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, ſo weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreiſe im Irrthum wandeln, und fordert ſie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu beſtreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat ſie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewiſſenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Andere, was nur eine ſcheinbare oder erkünſtelte Ueberzeugung erſchafft, iſt ihrem Zwecke und ihrer Würde zuwider r). Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile ſind daher unerlaubt. Auch iſt ſelbſt, wer ſich zudrängt, nicht zu raſch, ſondern erſt nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinſchaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innerſte des Menſchen ankommt. Endlich ſoll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache ſelbſt gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rückſicht auf die Religionsver-

r) C. 33. c. XXIII. q 5. (Augustin. a. 402). Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltſamen Bekehrungen der Juden immer lebhaft mißbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

ſchiedenheit alle Pflichten der Nächſtenliebe erfüllt, und auch für ſie gebetet werden. Die griechiſche Kirche beruht auf denſelben Grundſätzen, wiewohl ſie, durch die äußeren Umſtände gelähmt, weniger auf ihre Verbreitung bedacht ſeyn kann. Auch die proteſtantiſchen Symbole legen die Vereinigung mit der wahren Kirche um der Seligkeit willen als Pflicht auf; daher ſind ihre Anhänger für die Verbreitung ihrer religiöſen Ueberzeugung auf vielfache Weiſe thätig. Alſo ſtehen die verſchiedenen Confeſſionen gegen einander, jede ſich als die wahre verkündigend, und daher verpflichtet, die anderen zu widerlegen, zu bekehren.

§. 50.

II. Standpunkt des Staats. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

Im römiſchen Reich war anfangs das bürgerliche Geſetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindſelig. Nachdem aber die Kaiſer chriſtlich geworden waren, fühlten ſie ſich als die Schutzherren der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretiſchen Partheien, beſonders ſolche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, ſelbſt mit dem Tode zu beſtrafen. Dieſe Geſetze wurden mehr oder weniger auch in den germaniſchen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widerſetzlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfaſſung angriff und aufhob *s*). Im dreizehnten Jahrhundert ſahen ſich die Fürſten durch die aufrühreriſchen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewiſſermaßen herausgefordert, jene Strafgeſetze noch zu ſchärfen *t*), um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel und

s) Daher haben auch alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach ſich gezogen.

t) Dahin gehören beſonders die Geſetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

Verwirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen u). Auch im russischen Reiche führte die Gleichartigkeit der Verhältnisse auf denselben Standpunkt hin; denn wenn gleich Ausländer anderer Confession tolerirt waren, so wurden doch die Ketzereien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche selbst entwickelten, noch im vorigen Jahrhundert mit dem Feuertode bestraft.

§. 51.

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten.

Jenes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert ebenfalls in Deutschland gegolten, und sollte auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden; allein die Verhältnisse nöthigten den Kaiser davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 29). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festgesetzt v); daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß

---

u) Die Ketzerei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

v) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

von 1555 aufgestellten Verwahrung *w*), das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden *x*). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte *y*). Ferner hatte nun am Reichstage in Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig *z*): solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt *a*); nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen *b*), und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden *c*). In Betreff der mittelbaren Stifte,

w) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551—76. sehr gründlich erörtert.

x) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14. 15.

y) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Osnabrück und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

z) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

a) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

b) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

c) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und blos versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nöthigen, Inst Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Aenderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich reunirt worden waren. Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedung sich, da er im Ryßwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die

Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an d). Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsbeschluß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt e). So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums bedarf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Duldung, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluß sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden f), und die deutsche Bundesacte setzte für die christlichen Religionspartheien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest g). Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im Geiste der Zeit und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt h). In jedem Falle muß aber der katholischen

---

Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

d) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

e) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 48.

f) Reichsdeputationshauptschluß von 1803. §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einräumen dürfe, sehr bestritten.

g) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

h) Verfassungsurkunde von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 24., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 70., Großherz. Hessen vom

Kirche unter einem protestantischen Landesherrn der Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen frei gelassen werden, weil dieser zu ihrem Wesen, also zu ihren Gewissensrechten, gehört. Eben so hat umgekehrt die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene Verfassung und würdige Freiheit. Hiebei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopalrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene blos aus Protestanten zusammengesetzte Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen noch besondere Garantien *i*).

§. 52.

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.

Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt *k*). Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionsparteien über die gegenseitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen *l*). Für die Gegenwart sollte es nämlich bei den zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Parthei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder

---

17. Dec. 1820. Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 56.

i) Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 76., Kurhessen vom 5. Januar 1831. §. 134., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832. §. 214., Grundgesetz von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 61.

k) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

l) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre, erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert *m*). Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionsparthei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegensätze immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

§. 53.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen *n*), so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten *o*), und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremateid auferlegt *p*). Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein gesetzliche

---

m) Inst. Pac. Osn. Art. VII. § 1. 2.

n) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35. Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

o) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

p) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben *q*), noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt *r*). Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht *s*); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt *t*); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen *u*), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen *v*), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen *w*), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten *x*); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen *y*); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet *z*); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Supremateid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen *a*). Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht *b*), dann aus Besorgniß vor den

q) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. § 5., 29. Eliz. c. 6.

r) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

s) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.

t) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.

u) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.

v) St. 1. Iac. I. c. 4. §. 6. 7. 8, 3. Iac. I. c. 5. §. 16, 3. Car. I. c. 3.

w) St. 3 Iac. I. c. 5. §. 27. 28. 29., 1. Will. III. c. 15. §. 4– 8.

x) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 4., 1. Will. III. c. 9. §. 2.

y) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.

z) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.

a) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.

b) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.

Katholiken durch die Teſtacte von 1673 daſſelbe und auch noch eine ſchriftliche Erklärung wider die Transſubſtantiation vorgeſchrieben c), endlich (1678) ſogar um in den Parlamenten ſitzen zu können außer dem Supremateid eine feierliche Abſchwörung katholiſcher Glaubenslehren auferlegt d). Alle dieſe Verfügungen bezogen ſich auch auf Irland und traten hier um ſo greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Proteſtanten decretirten Kirchenſteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienſtes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Supremateides bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den diſſentirenden Proteſtanten beſchworen werden konnte e), und ihnen unter dieſer Vorausſetzung ihre eigene Religionsübung geſtattet f). In Anſehung der Katholiken, welche dieſen Eid und die obigen Declarationen nicht leiſteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, ſondern es wurden ſelbſt neue Strafbeſtimmungen wider ſie erlaſſen; ſie konnten fortwährend nach Belieben zum Supremateid aufgefordert werden g); ſie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, beſitzen h); die Grundſtücke, welche ſie durch Erbgang oder Vermächtniſſe erwarben, ſollten an ihren nächſten proteſtantiſchen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Biſchöfe und Prieſter mit lebenslänglicher Einſperrung bedroht i). Allmählig kam jedoch die engliſche Politik auf andere Anſichten. Zuerſt wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen

c) St. 25. Car. II. c. 2.

d) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

e) St. 1. Will. III. c. 8.

f) St. 1. Will. III. c. 18, 10. Ann. c. 2. §. 7.

g) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7. et 8. Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.

h) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.

i) St. 11. et 12. Will. III. c. 4.

Unterthanenpflichten, ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit *k*). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer *l*). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt *m*). In demselben Jahre erhielten die Katholiken in Irland, nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Im Jahr 1828 ist auch die Corporations- und Testacte aufgehoben worden *n*); doch kam dieses nur den protestantischen Dissentirenden zu Statten, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Supremateid gefordert wurde *o*). Allein bald darauf (1829) sind unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefaßten blos bürgerlichen Unterthaneneid leisten würden, für fähig erklärt worden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden *p*). In den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen die Katholiken ist freilich durch diese Gesetze nichts geändert, daher müssen sie an jene noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten. Doch sind sie (1833) wenigstens in Irland von dem Beitrage zu neu auszuschreibenden Kirchensteuern befreit worden.

---

k) St. 18. Georg. III. c. 60.

l) St. 31. Georg. III. c. 32.

m) St. 33. Georg. III. c. 44.

n) St. 9. Georg. IV. c. 17.

o) St. 1. Georg. I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. c. 53.

p) St. 10. Georg. IV. c. 7.

§. 54.

D) Zuſtand in den anderen Reichen.

In den katholiſchen Reichen, wo die neue Lehre nicht hindrang, blieb das Staatsrecht im Ganzen bei ſeinen bisherigen Grundſätzen. Daher iſt in Spanien, Neapel, Sardinien, dem Kirchenſtaate, in Mexico und Columbien nur eine Religion erlaubt, und die Ausübung jedes anderen Cultus verboten *q*). Doch leidet dieſes eine Ausnahme bei den Geſandten fremder Mächte; auch genießen die Ausländer anderer Confeſſionen, die ſich hier niederlaſſen, den Schutz der Geſetze, und ſelbſt bei den Inländern bekümmert man ſich um abweichende perſönliche Ueberzeugungen nicht, ſo lange dieſelben nicht abſichtlich verbreitet werden. In Portugal und Braſilien iſt ſogar den Ausländern für ihre Religion der Haus- und anderer Privatgottesdienſt *r*), im Großherzogthum Toscana noch freiere Religionsübung geſtattet. In Frankreich erhielten die Proteſtanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen ſchon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken *s*). Da ſie jedoch fortwährend die Haltung einer geſchloſſenen politiſchen Parthei beibehielten *t*), ſo griff die Regierung zu

---

q) Conſtit. von Mexico vom 31. Januar 1824. Art. IV., Grundlage der neuen Conſtitution der Republik Columbien von 1830. Art. 15.

r) Conſtit. von Portugal vom 19. April 1826. Art. 6., Braſilien vom 11. März 1824. Art. 5.

s) Hievon handelt das folgende, übrigens ſehr einſeitige und leidenſchaftliche Werk: De l'état des protestants en France depuis le seizième siécle jusqu'à nos jours, par M. Aignan. Paris. 1818. 8.

t) Moshemii Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi

gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt *u*). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Cracau, und der Republik Hayti *v*). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebenzehnten Jahrhundert, die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur insofern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1741 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekenntnisse ausgedehnt *w*); doch sind noch immer nur die Mitglieder der herrschenden Kirche zu öffentlichen Aemtern

---

repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

u) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814. Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830 Art. 5. 6.

v) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832. §. 5., Verfassung von Cracau vom 3. Mai 1815. Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816. Art. 48. 49.

w) Reichstagsbeschluß vom 26. Jan 1779. §. 7., Kön. Verordnung vom 24. Jan. 1781., Schwed. Constit. vom 7. Juni 1809. §. 16.

fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Auch in Dänemark ist die Augsburgische Confession die allein herrschende *x*); der Uebertritt zur katholischen Kirche wird, wie auch in Schweden, mit Landesverweisung und Verlust der Erbfähigkeit bestraft *y*). Eben so ist in Norwegen nur die evangelisch-lutherische Religion als die öffentliche Religion des Staates erklärt *z*). In der Republik der Niederlande war hingegen die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaats durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden *a*). Derselbe Grundsatz ist auch in dem neuen Königreiche Belgien und in den vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt *b*). Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch *c*), sechs reformirt *d*), sechs paritätisch *e*), und einer getheilt *f*). In Rußland haben die Ausländer

x) Königsgesetz von 1665. Art. 1., Gesetzbuch Christian des V. von 1683. Buch II. Art. 1.

y) Gesetzbuch Christian des V Buch VI. Kap. I. Art. 1.

z) Constit. von Norwegen vom 4. Nov. 1814. §. 2.

a) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798. Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801. Art. 11—15., vom 15. März 1805. Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806. §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815. §. 190—193.

b) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831. Art. 14. 15. 16., Constitution der vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787. Anhang Art. III.

c) Verfassung von Lucern vom 5. Januar 1831. §. 2., Uri vom 7. Mai 1820. §. 1., Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832. §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816. §. 3., nid dem Kernwald vom 12. Aug. 1816. Art. I., Zug vom 5. Sept. 1814. §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832. §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830. §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814 §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815. §. 1.

d) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831. §. 4., Bern vom 6. Juli 1831. §. 11., Basel vom 4. März 1814. Art. 16. und Baselandschaft vom 27. April 1832. §. 10., Schafhausen vom 4. Juni 1831. §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814. §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814. Tit. I. §. 2.

e) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814. §. 3—6., St. Gallen vom

kraft der Manifeste von 1702 und 1735 freien öffentlichen Gottesdienst; auch wird bei Verleihung von Staatsämtern auf die Confession nicht gesehen; nur darf Niemand von der herrschenden Kirche zu einer anderen übertreten. Endlich auf den jonischen Inseln *g*) und in dem neuen Königreiche Griechenland *h*) bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert worden.

§. 55.

E) Allgemeine Grundsätze. 1) Standpunkt des Rechts.

Ob die Staatsgewalt innerhalb ihres Gebietes eine ihr fremde Religionsübung zulassen wolle, hängt dem äußeren Rechte nach im Allgemeinen nur von ihrem Willen ab, und sie hat daher auch die näheren Modalitäten derselben festzusetzen. Demnach sind drei Hauptfälle möglich. I. Neben der Religion des Landes ist auch der anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (religionis exercitium publicum). Der Character der Kirche als juristische Corporation folgt jedoch daraus noch nicht, sondern dieser muß ihr besonders bewilligt seyn. Auch bleibt dabei in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bekenner eine Ungleichheit möglich. II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Bekennern dieser Letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne äußere Auszeichnung (religionis exercitium privatum), oder so daß

---

1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118., Graubünden vom 9. Juni 1820. §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831. §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831. §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814. §. 11.

f) Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814., Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

g) Constitution der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818. Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

h) Conferenzprotocoll von London vom 4. Februar 1830., Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

ihnen blos die Hausandacht jedoch mit Zuziehung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata), oder so daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (devotio domestica simplex) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Bekenner einer blos tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt seyn. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Bekenner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

§. 56

2) Standpunkt der Politik.

Die Einheit der Religion ist für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugt, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon durch das wohlverstandene Staatsinteresse gerechtfertigt, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sey. Wenn aber dieser Bemühung ungeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubensparthei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maaß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. Ist auf diesem Wege in einem Lande Parität anerkannt, so muß die Regierung diese mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und in den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist,

ſich beſtrikten, ſo lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confeſſion zur andern nicht hindern, und dieſer darf weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Endlich iſt es dann auch für die Landesregierung eine Pflicht der Gerechtigkeit, in den gemiſchten Anſtalten, die unter ihrer Leitung und Vormundſchaft ſtehen, als Schulen, Armen- und Krankenhäuſern und insbeſondre auch im Militärweſen, für die religiöſen Bedürfniſſe der einen wie der anderen Confeſſion mit der größten Unpartheilichkeit und Liberalität zu ſorgen und um ſo mehr alle Anordnungen zu vermeiden, wodurch die Ausübung der Religionspflichten erſchwert oder gar etwas der religiöſen Ueberzeugung Widerſprechendes aufgedrungen würde. Daneben bleibt es jedoch dem Landesfürſten unbenommen, derjenigen Confeſſion, wozu er ſich perſönlich bekennt, eine beſondere Aufmerkſamkeit zu erweiſen, ſo lange nur nicht die andere dadurch verletzt oder deren Anhänger zurückgeſetzt werden. Wollte aber eine Regierung ſich von dem Chriſtenthum ganz losſagen und alle Religion für entbehrlich halten, ſo würden, wenn nicht demohngeachtet dieſelbe ſich durch die Kirche, die Familie und die Sitten fortpflanzte, aus jener verkehrten Anſicht unſägliche Verwirrungen hervorgehen, und der Erfolg ſelbſt beweiſen, daß kein Gemeinweſen ohne Religion beſtehen kann i).

---

i) Sehr leſenswerth iſt in dieſer Beziehung der Aufſatz von Juſtus Möſer über die allgemeine Toleranz, in deſſen vermiſchten Schriften Th. I.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſchaffenheit derſelben.

§. 57.

I. Quellen des katholiſchen Kirchenrechts. A) Vorſchriften Chriſti und der Apoſtel.

Die Kirche bildet eine ſelbſtſtändige vom Staate verſchiedene Ordnung; ſie kann daher die Regeln zur Handhabung dieſer Ordnung nur von ſich ſelbſt empfangen. Den Kern derſelben bilden die Vorſchriften, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schriften und der Tradition Jeſus Chriſtus ſelbſt in die Verfaſſung und Disciplin niedergelegt hat. Dieſe können als göttliche Grundgeſetze durch menſchliche Satzungen in ihrem Weſen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An ſie ſchließen ſich die Vorſchriften an, welche die Apoſtel *k*) und apoſtoliſchen Gemeinden aus ihrem eigenen Ermeſſen erlaſſen haben. Solche apoſtoliſche und altkirchliche Satzungen ſollen zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Ehrfurcht behandelt werden: jedoch unterſcheiden ſie ſich von den obigen darin, daß ſie,

k) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

als aus einer blos menſchlichen Autorität gefloſſen, nicht mehr durchaus unveränderlich ſind *l*).

§. 58.

B) Concilienſchlüſſe.

Die Thätigkeit der Kirche zur Feſtſtellung und Ausbildung ihrer Diſciplin kann ſich durch verſchiedene Organe äußern. Zunächſt ſo, daß ihre Vorſteher Verſammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beſchließen. Dieſes iſt nach dem Vorgang der Apoſtel *m*) ſeit den älteſten bis in die neueren Zeiten geſchehen, bald ſo, daß dazu die Vorſteher der ganzen Kirche berufen oder doch die Beſchlüſſe von der ganzen Kirche anerkannt, bald ſo, daß die Verſammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als ökumeniſche oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterſcheidungen, ein und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Conſtantinopel (381), Epheſus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Conſtantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Conſtantinopel (869); das erſte (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erſte (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das von Vienne (1311), Piſa (1409), Koſtnitz (1414—18), Baſel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17), und das von Trient (1545—63). Die Concilienſchlüſſe bilden eine ſehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts *n*). In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine *o*), theils für einzelne Länder beſtimmte *p*) Sammlungen angelegt.

---

l) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

m) Act. XV. 1—31.

n) Hülfsmittel zum Studium der Concilien ſind: Cabassutii Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris. 1724. 4., Walch Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Kirchenverſammlungen. Leipzig 1759. 8., Binterim Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen National-, Provinzial- und vorzüglichſten Diöceſanconcilien. Mainz 1835—40. 4 Bde. 8.

o) Den Anfang machte die Sammlung von Jac. Merlin, Paris 1524. 2 B.

§. 59.

C) Päpſtliche Conſtitutionen.

Gregor. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen ſind die päpſtlichen Conſtitutionen. Dieſe entwickelte ſich aus der Natur

---

fol., nachgedruckt zu Cöln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Cöln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cöln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cöln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmal Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmond, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarſten ſind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortſetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683. fol), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin) Paris. 1715. 11 (12) vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Ven. 1728 — 1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. 6 vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed. Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—67. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erſt bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

p) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann. Colon. 1749 — 90. 11 vol. fol. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 3 vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Par. 1789. fol. (Mehr iſt nicht erſchienen). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro

und Thätigkeit des Primates q) und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltenere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. Die Erlasse speciellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besonderen Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser inneren r) und äußeren s) Erfordernisse, wobei zum Theil die Lehre des römischen Rechts von den Rescripten nachgeahmt ist. In so fern sich aber doch in solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie im Mittelalter von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Wichtige Schreiben des Papstes werden jetzt in der Form der Bullen, die anderen in der Form der Breven ausgefertigt t). Für die Aufbewahrung authentischer Exemplare ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt

---

Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4. — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. 4 vol. fol. — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol.

q) Man sehe darüber §. 19. Note t—x.

r) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426) c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3), c. 8. h. t. in VI. (1. 3).

s) C. 11. X. h. t. (1. 3), c. 6. X. de fide instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimine falsi (5. 20).

t) Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachssiegel gegossen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt. Devoti Instit. can. Proleg. §. 95. 96. 97.

wird u). Doch sind auch davon unabhängig schon seit dem fünften Jahrhundert aus den circulirenden Abschriften Sammlungen gemacht worden. Vollständig sind jedoch selbst die neueren Sammlungen nicht v).

---

u) Constant epist. Roman. pontif. praefat. §. 44., Röstell in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.

v) Man muß sich daher die päpstlichen Decretalen und Constitutionen aus mehreren Werken zusammensuchen. Eine vortreffliche Sammlung derselben bis ins fünfte Jahrhundert ist: Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini Petri Constant presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum 440. Parisiis 1721. fol. Mehr als dieser erste Theil ist nicht erschienen. Ein Abdruck desselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen ist: Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Constantii et fratrum Ballerinorum. Curavit Car. Traug. Gottl. Schoenemann. Tomus I. continens epistolas a S. Clemente I. usque ad S. Xystum III. Götting. 1796. 8. Der zweite Theil, der die Briefe Leo's I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte, ist nicht erschienen. Alle diese und die späteren Decretalen bis ins Mittelalter sind auch in die neueren Concilienſammlungen eingerückt. Für die Decretalen vom fünften Jahrhundert an giebt es aber noch andere Hülfsmittel. Zuerst sammelte Laertius Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande in fol. heraus; dann vermehrt Rom 1617. 3 Bde. fol. Eine dritte vermehrte Ausgabe besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1634. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lantusca und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband lieferten. Ein eigener Commentar zu den in dieser Sammlung enthaltenen Bullen erschien von Vincentius Petra, Venedig 1729. 5 Bde. fol. Alle jene und andere Vorarbeiten nahmen die zwei folgenden Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen: Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb. 1727. 8 vol. fol. Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 elf Bände mit Nachträgen

§. 60.

D) Concordate und weltliche Gesetze.

Noch andere Rechtsquellen gehen aus den Beziehungen der Staatsgewalt zur Kirche hervor. Dazu gehören zunächst die Concordate, welche der Papst als das Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regierungen zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes abschließt *w*). Diese müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden *x*). Ueber die staatsrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen der Kirche sind die Staatsgrundgesetze *y*) und die dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen zu befragen. Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt *z*). Eine ähnliche

---

zu den früheren und den Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Eine andere Sammlung ist: Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Romae 1739—48. 14 Tom. fol. in 28 Bdn. In den Jahreszahlen und der Aufeinanderfolge der einzelnen Theile finden sich jedoch darin mancherlei Abnormitäten. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde. 8. Die weitere Fortsetzung bildet folgende noch fortwährend in einzelnen Lieferungen erscheinende Sammlung: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835. fol.

w) E. Münch Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig 1830. 2 Th. 8.

x) Eine Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt Roskovany de primatu Romani pontif. §. 78—84.

y) Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, par M. M. Dufau, Duvergier et Guadet. Paris 1821—30. 7 vol. 8., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, von Pölitz. Leipzig 1832. 3 Bde. 8.

z) P. J. a Riegger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae

Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen *a*). Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für Oesterreich *b*), Preußen *c*), Baiern *d*), Würtemberg *e*), Baden *f*), Großherzogthum Hessen *g*) und das preußische linke Rheinufer *h*) noch besondere Sammlungen veranstaltet worden.

§. 61.

E) Particularrechte einzelner Diöcesen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

Kraft des den einzelnen kirchlichen Organen zustehenden individuellen Lebens kann es auch mancherlei ganz particuläre Rechtsquellen geben *i*). Diese sind die Statute der Diöcesansynoden und

---

academicum. Vienn. 1764., Eiusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797. 2 vol. 8.

a) C. E. Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Ulssae 1833. 8.

b) Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen. Wien 1816–29. 8 Bde. 8.

c) Von Fürstenthal, Cöslin 1838. 4 Th. 8

d) Von Andr. Müller, Würzb. 1829. 2 Th. 8.

e) Von Maurer, Wangen 1831. 2 Th. 8., und in der Sammlung der Würtemb. Gesetze von Reyscher. Stuttg. 1834. Bd. X.

f) Diese Sammlung erschien zu Freiburg 1838. 8.

g) Von Schumann, Mainz 1840. 8.

h) Von Hermens, Aachen 1833. 3 Th. 8.

i) Eine sehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kamptz über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus nach den Diöcesen der preußischen Monarchie geordnet, lieferte Scheill in M. Schenkl Instit. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber erscheint aber jetzt von H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. Königsb. 1837. — bis jetzt 5 Th. 8.

Verordnungen der Bischöfe *k*), die Privilegien der Päpste, Kaiser und Landesherren, die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherrn, und die Statute der Kapitel *l*) und anderer kirchlichen Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig *m*).

§. 62.

F) Ungeschriebene Rechtsquellen.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der angenommenen Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht *n*). Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an *o*). Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die Rechte der Kirche verstoßen *p*). Eine andere

---

k) Ein Beispiel sind: Statuta synodalia ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis, nunc primum collegit et edidit J. J. Blattau. Aug. Trevir. 1844. 3 vol. 4.

l) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

m) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

n) C. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

o) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

p) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

nicht minder wichtige Ergänzung iſt die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche ſich als Lehrer und Schriftſteller wiſſenſchaftlich mit dem Rechte beſchäftigen. Dieſe Autorität wirkt zwar nicht ſo formell, doch der Sache nach eben ſo kräftig, wie die eigentliche Geſetzgebung. Denn ſie verbindet die einzelnen Beſtimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, ſcheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und iſt ſelbſt die Quelle, aus welcher die neuen Geſetze hervorgehen. Die Kirche hat dieſes würdige Verhältniß der Wiſſenſchaft immer anerkannt, indem ſie die durch Gelehrſamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit beſonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten ſtillſchweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht ſich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsanſicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entſcheidungen aus, ſo erlangen ſie dadurch noch eine beſondere Verſtärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

§. 63.

II. Quellen des morgenländiſchen Kirchenrechts.

Die griechiſche Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die ſchriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Chriſti, die alten Traditionen, die Beſchlüſſe der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpſtlichen Conſtitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorſteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Geſetze gemacht, ſondern man behilft ſich mit dem hergebrachten Recht. In der ruſſiſchen Kirche ſind aber ſeit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiſer und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Aehnlich wird ſich im Fortgang der Verhältniſſe der Zuſtand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland geſtalten.

§. 64.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder *q*). Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken *r*). Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußern kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnißschriften zu entnehmen *s*). Von diesen

---

q) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens giebt das Werk von Jacobson (§. 61. Note i).

r) Sammlungen dieser Art sind für Preußen: Fürstenthal Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze. Cöslin 1838. 4 Th. 8. — Sachsen: Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1773. 1784. 4., Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipz. 1840. 4. — Würtemberg: Reyscher Vollständige Sammlung der Würtemb. Gesetze. Stuttg. 1834. Bd. VIII. IX. — Baden: J. H. Rieger Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden. Offenburg 1835. 3 Th. 8. — Großherz Hessen: Schumann Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen. Mainz 1840. 8. — Sachsen-Weimar: Teuscher Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze im Großherz Sachsen-Weimar. Neustadt 1826. 8. — Mecklenburg: G. C. B. Ackermann Kleine kirchliche Gesetzsammlung. Schwerin 1820. 8., (Deiters) Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze. Wismar 1836. 4 Lieff. 8.

s) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos. Ienae 1732. 4., Augusti Dissertatio

giebt es Sammlungen, ſowohl für die Lutheraner t), wie für die Reformirten u).

historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis (hinter deſſen Sammlung).

t) Deutſche Ausgabe: J. W. Schöpff die ſymboliſchen Bücher der evangel. luth. Kirche. Dresden 1826. 2 B. 8. — Lateiniſche Ausgaben: J. A. H. Tittmann Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. H. Misn. 1827. 8., C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordia. Lips. 1827. 2 vol. 8.

u) Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ecclesiarum. Genevae 1581. 4., Corpus et syntagma confessionum fidei. Genevae 1612. 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. ed. J. Chr. G. Augusti. Elberf. 1827. 8., Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum, ed. H. A. Niemeyer. Lips. 1840. 8. — Deutſche Ueberſetzungen: J. J. Meß Sammlung ſymboliſcher Bücher der reformirten Kirche. Neuwied 1828. 2 Th. 8., Die ſymboliſchen Bücher der evangeliſch-reformirten Kirche Neuſtadt 1830. 2 Th. 8.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

§. 65.

I Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die einzelnen Concilien.

Die Anhänglichkeit an die überlieferten Vorschriften der Apostel und die Einfachheit der Verhältnisse machte lange geschriebene Satzungen entbehrlich. Als aber das kirchliche Leben sich mehr entwickelte, wurden häufig Synoden gehalten und durch deren Verordnungen die herrschende Disciplin befestigt oder abgeändert. Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Nicäa (325), Antiochia (332) *v*), Sardika (347), Gangra (zwischen 362 und 370), Laodicea (zwischen 347 und 381) *w*), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451) *x*). Unter diesen haben zwar nur die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon ökumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die

v) Diese Zeitbestimmung des Concilium von Antiochien so wie die des Conciliums von Gangra gründet sich auf die überzeugenden Beweise der Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—74). Anderer Meinung ist Assemani biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Dieser sucht zu beweisen, daß das Concilium von Antiochia nach der gewöhnlichen Meinung in das Jahr 341, und das von Gangra vor dieses in das Jahr 340 zu stellen sey.

w) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I p. 261).

x) Eine besondere Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahrhundert ist: H. T. Bruns Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. Berol. 1839. 2 vol. 8.

Canonen der übrigen mit denen jener vier in denſelben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erhoben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beſchlüſſe in griechiſcher Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika iſt auf dem Concilium ſelbſt zugleich eine Redaction in lateiniſcher Sprache gemacht worden *y*).

§. 66.

B) Canonenſammlungen *z*). 1) Im Orient.

Die älteſten Canonenſammlungen des Orients ſind nicht auf uns gekommen *a*); ihre Beſchaffenheit und allmähliges Wachsthum

---

y) Dieſes zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p. 274—79).

z) Die litterariſchen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klaſſen. I. Werke worin die alten Collectionen geſammelt ſind. Für den Occident und Orient gemeinſchaftlich iſt: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli. Lut. Par. 1661. 2 vol. fol. Die blos für den Orient beſtimmten Sammlungen werden unten (§. 70.) genannt werden. — II. Abhandlungen über die Geſchichte der Canonenſammlungen. Die wichtigſten ſind: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris. 1681), Petr. Coustant Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol., P. et H. fratr. Ballerini de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), August. Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Couſtant, den Ballerini und Anderen findet man beiſammen in folgendem Werke: De vetustis canonum collectionibus Sylloge; collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 vol. 4. Nach dieſer letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

a) Was man von einer Sammlung des Biſchofs Sabinus von Heraclea erzählt, iſt völlig grundlos, Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Assemani biblioth. iur. orient. T. III. p. 344—47.

läßt ſich jedoch mit ziemlicher Beſtimmtheit theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umſtänden errathen *b*). Die erſte Sammlung ſcheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei dieſen allein finden ſich in den ſpäteren Sammlungen gewiſſe Bemerkungen über ihr gegenſeitiges chronologiſches Verhältniß, welche gewiß auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener urſprüngliche Sammler ſolche ſchon aufgenommen hätte. Auch ſind Anzeigen einer in Spanien verfertigten lateiniſchen Ueberſetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte *c*). Die erſte Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß dieſe erſt nachträglich hinzukamen, ergiebt ſich daraus, daß ſie, obwohl der Zeit nach älter, doch erſt nach den Canonen von Gangra geſtellt waren. Aus einer ſo geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgeleſen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt *d*). Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klaſſe von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Conſtantinopel bei und ſtellte die Concilien von Ancyra und Neucäſarea

b) Dieſes verdankt man den ſcharfſinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

c) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. IV. V. Part. II. Cap. II. §. II. n. XI—XIII. (Galland. T. I. p. 248. 250. 327).

d) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe ſelbſt eine geſetzliche Sammlung angeordnet, und dieſes ſey dieſelbe, welche Chriſt. Juſteau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Juſteau in ſeine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenes ſagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, ſo hat dieſen Juſteau ſelbſt, von jener falſchen Vorausſetzung ausgehend, nach eigenen irrigen Vermuthungen gebildet. Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI. n. I—IX. (Galland. T. I. p. 244—48. 279—85).

§. 77.

b) Commentarien.

Die kirchlichen Verordnungen waren als unmittelbar auf das Leben gerichtet leicht zu verstehen und anzuwenden, und bedurften keiner gelehrten Behandlung. Daher wurde auch erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt *f*). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Doxapater *g*). Durch die anwachsende Masse geschriebener Quellen, die zum Theil aus einer sehr fremd gewordenen Vorzeit herrührten, mußte aber endlich das Bedürfniß einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung entstehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine passende Grundlage dar. Zu dem größeren Theil derselben, welcher die Concilien und die canonischen Briefe enthält, schrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Dasselbe that Theodor Balsamon um 1170 sowohl über jenen Theil, wie über den systematischen Auszug, den Nomokanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meistens nur den Wortsinn. Die des Balsamon hingegen beschäftigen sich mehr mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem älteren Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sey. Zu diesem Zweck werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in diesen Commentarien nicht ganz ihre ursprüngliche

---

f) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Papadopolus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patav. 1696. fol. p. 409). Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

g) Zachariae §. 51. n. 4.

auch in Italien, nach einer freilich übrigens ſehr unbeſtimmten Erwähnung, eine überſetzte Canonenſammlung vorhanden *k*). Wahrſcheinlich iſt dieſes aber dieſelbe, welche Juſteau nach einer ſehr alten lückenhaften Handſchrift, jedoch mit willkührlichen Verſtümmelungen, herausgegeben hat *l*). Dieſe wird daher jetzt nach jener Vorausſetzung die Prisca oder die alte italiſche Verſion genannt. Sie enthält aus einem griechiſchen Codex überſetzt in einem ſchlechten Latein die Canonen von Ancyra, Neucäſarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Conſtantinopel. Hinter denen von Nicäa ſind aus dem lateiniſchen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Verſion, die nach einer bei der Alexandriniſchen Kirche entſtandenen griechiſchen Sammlung verfertigt iſt, in einer italiſchen Collec-

---

k) Dionysii exigui praefatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.

l) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben ſie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T. III. p. 473) und aus fünf anderen Canonenſammlungen, worin dieſe Verſion benutzt iſt, ergänzt. Dieſe Ausgabe ſteht auch in Mansi Conc. T. VI. col. 1005. Die Beweiſe der Identität dieſer Sammlung mit der von Dionyſius erwähnten italiſchen prisca translatio ſind aber folgende. Erſtlich deutet die darin vorkommende Umſchreibung des ſechſten Nicäniſchen Canons auf einen der italiſchen Diſciplin kundigen Ueberſetzer hin. Zweitens iſt ſie in drei anderen italiſchen Canonenſammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens iſt keine Spur einer anderen Collection vorhanden, die jene prisca translatio ſeyn könnte, während umgekehrt die von dieſer vorkommende Notiz auf unſere Sammlung vollkommen paßt. Schwierig ſcheint nur der Umſtand, daß dieſe, die erſt nach dem Concilium von Chalcedon entſtanden ſeyn kann, weil ſie noch deſſen Canonen enthält, von Dionyſius, der noch nicht fünfzig Jahre ſpäter ſchrieb, nicht füglich eine prisca translatio genannt werden konnte. Allein dieſer Ausdruck iſt ſehr relativ, und ſteht hier insbeſondere im Gegenſatz zu der Ueberſetzung, welche Dionyſius eben ſelbſt verfertigt hatte. Ballerini Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I. p. 330—34).

tion Bruchstücke vor *m*). Die Sammlungen des Orients und Occidents stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterschieden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

§. 68.

C) Weltliche Gesetze.

Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte, Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen *n*). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Codex von Theodosius II., und in den nach diesem Codex erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

§. 69.

D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge.

Das Kirchenrecht war damals mit dem kirchlichen Leben so innig verflochten, daß es noch nicht zum Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht, sondern nur in Verbindung mit dem Ganzen abgehandelt wurde. So entstand in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient ein Werk, welches in der Form eines von den Aposteln ausgehenden Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellte. Hiezu kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorschriften hauptsächlich

---

m) Ballerini Part. II. Cap. IX. n III. (Galland. T. I. p. 408. 409).

n) Die wichtigsten derselben nennt Haubold Instit. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809. 8.) §. 95.

moraliſchen und liturgiſchen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Conſtitutionen, welche die zwölf Apoſtel auf einer Zuſammenkunft feſtſetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Biſchöfe und einige Diſciplinarvorſchriften enthält. Dieſes letztere Stück rührt, wenn auch einzelne Beſtandtheile deſſelben älter ſind, in der jetzigen Geſtalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieſelbe Zeit, wahrſcheinlich von demſelben Verfaſſer, geſchah auch die Vereinigung deſſelben mit den vorigen Büchern; und von da an wurde von der Form dieſes letzten Stückes das Ganze Conſtitutionen der Apoſtel (διατάξεις oder διατάγαι τῶν ἀποστόλων) genannt *o*). Gegen den Anfang des ſechſten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buch als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Diſciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen von Canonen der Apoſtel in Umlauf gekommen waren. Dieſe Sammlung war im Orient in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Auszüge aus den apoſtoliſchen Conſtitutionen, den damals vorhandenen Concilienſchlüſſen, beſonders aus denen von Antiochia, und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerſt nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas ſpäter von einem andern Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt *p*). In der morgenländiſchen Kirche erlangten dieſe wirklich ein Anſehen von Echtheit *q*); im Occident hingegen täuſchte man ſich über ihre Abkunft nicht *r*). Da ſie jedoch dem Inhalte

---

o) Ich folge hier dem gelehrten und ſcharfſinnigen Werke von Drey, Neue Unterſuchungen über die Conſtitutionen und Canones der Apoſtel. Tübing. 1832. 8. In den Reſultaten zum Theil übereinſtimmend iſt die kurz zuvor erſchienene aber wie es ſcheint Drey unbekannt gebliebene Schrift von O. Krabbe, Ueber den Urſprung und den Inhalt der apoſtoliſchen Conſtitutionen. Hamb. 1829. 8. Die beſte Ausgabe dieſer Conſtitutionen iſt in Jo. Cotelerii Patres Apostolici. Paris. 1672. (ed. Clerici. Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746.) T. I.

p) Die neueſte Ausgabe der Canonen der Apoſtel iſt bei Bruns T. I.

q) C. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692).

r) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494), c. 1. D. XVI. (a. 700).

nach zur Unterſtützung der herrſchenden Diſciplin gebraucht werden konnten, ſo nahm Dionyſius die kleine Sammlung von fünfzig Canonen in ſeine Ueberſetzung auf, und verſchaffte dieſen dadurch eine Stelle unter den Kirchengeſetzen s).

§. 70.

II. Beſondere Geſchichte des morgenländiſchen Kirchenrechts t). A) Von Joannes Scholaſtikus bis zum Trullaniſchen Concilium. 1) Neue Canonenſammlungen.

Zu den griechiſchen Sammlungen kamen allmählig, man weiß nicht genau wann, drei neue Zuſätze: zunächſt die Canonen von Sardika u), und zwar wurden dieſe auch hier häufig wie im Abendlande den Nicäniſchen unter demſelben Namen beigeſchrie-

s) C. 1. D XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

t) Die Hülfsmittel hiefür ſind folgende. I. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli (§. 66. not. z), Συνοδικον sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum Guil Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max., Iuris orientalis libri IIS. ab Em. Bonefidio digesti. Lutet. 1573. 8., Iuris Graeco Romani tomi duo Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., G. E. Heimbach Ανεκδοτα. Lips. 1838. 1840. 2 vol. 4. — II. Kritiſche und litterär-hiſtoriſche Abhandlungen. Ein Hauptwerk iſt Assemani Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Romae 1762—1766. 5 vol. 4. Dieſes war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechiſchen, die andere die in der ſyriſchen und arabiſchen Sprache vorhandenen orientaliſchen Rechtsquellen behandeln ſollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. beſteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectionibus. Der lib. II. geht blos auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II. iſt nicht erſchienen. Ferner gehören hieher Fr. A. Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827. 8., C. E. Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelb. 1839. 8.

u) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

ben v); ferner die Canonen von Epheſus und die Canonen der Apoſtel. Sie enthielten alſo im ſechſten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der Apoſtel, und die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon w). Aus dieſen Beſtandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die ſich von den früheren dadurch unterſchieden, daß ſie nicht mehr in chronologiſcher, ſondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer ſyſtematiſchen Ordnung angelegt waren. Eine derſelben in ſechzig Titeln iſt nicht mehr vorhanden x). Eine andere iſt von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholaſtikus geweſen war, und unter Juſtinian (564) Patriarch von Conſtantinopel wurde. Dieſer nahm die Rechtsquellen, wie er ſie in jenen Sammlungen vorfand, ſetzte noch 68 Canonen, die er aus drei canoniſchen Briefen des Baſilius zog, hinzu, und zerlegte dieſen Stoff in fünfzig Materien oder Titel y). Für einen damals ſehr wichtigen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußweſen, wurde vom Patriarchen Joannes Jejunator († 595) noch ein eigener Auszug gemacht z).

§. 71.

2) Weltliche Rechtsquellen. a) Gewöhnliche Sammlungen derſelben.

Die weltlichen Verordnungen in Kirchenſachen wurden immer

---

v) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I. n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

w) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

x) Sie wird blos in der Vorrede des Joannes Scholaſticus erwähnt.

y) Zachariae §. 22. n. 2. Gedruckt iſt dieſe Sammlung nur bei Justell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieſer Ausgabe mit ſehr abweichenden Handſchriften giebt Asseman. T. III. p. 354—421.

z) Dieſes Pönitentialbuch ſteht hinter J. Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Nachrichten darüber giebt Asseman. T. III. p. 523—37., Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XI. p. 110.

wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disciplin durch die Staatsgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war *a*). Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencodex gesammelt, den Justinian im Jahr 534 herausgab. Für die nach 534 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen, gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Sammlung von 168 Novellen, die mit Benutzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reihten sich die der nachfolgenden Kaiser an *b*). Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 533 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

§. 72.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen *c*).

Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpirte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten. Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode

---

a) C. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1., nov. 131. c. 1.

b) Man findet diese, soweit sie das Kirchliche betreffen, zum Theil bei Bonefidius und Lennclavius.

c) Ueber diese Verhältnisse hat Fr. Aug. Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. 8., Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex. Berlin 1833. 8. Die letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. VII. S. 115—206. 243—369.

verfaßt worden *d*). Die zweite Sammlung beſteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, allein nicht in Excerpten, ſondern ganz rein. Ihre Entſtehung fällt gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts: allein ihr Verfaſſer iſt unbekannt *e*). Die dritte Sammlung iſt die reichhaltigſte, und zerfällt in drei Theile *f*). Der erſte enthält die erſten dreizehn Titel des Codex in einem vollſtändigen Auszug: außerdem ſind den meiſten Titeln am Schluſſe παρατιτλα beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in ſechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Inſtitutionen, die ſich auf das geiſtliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollſtändige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes finden ſich in den Handſchriften vier Novellen von Heraclius (610—41) über geiſtliche Angelegenheiten, die aber unſtreitig von einer ſpäteren Hand hinzugekommen ſind. Die Sammlung iſt daher nicht erſt unter dieſem Kaiſer, ſondern wahrſcheinlich bald nach Juſtinus II. (565—68) entſtanden *g*). Ganz irrig iſt ſie dem Balſamon, einem Schriftſteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden *h*).

§. 73.

3) Gemiſchte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Geſetze.

Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch

---

d) Zachariae §. 22. n. 3. Gedruckt iſt ſie jetzt bei Heimbach T. II. p. 202—234.

e) Zachariae §. 22. n. 4. Gedruckt iſt ſie jetzt bei Heimbach T. II. p. 145—201.

f) Zachariae §. 22. n. 7.

g) Dieſes zeigt gegen Biener Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII.

h) Von dieſer Sammlung iſt zuerſt nur eine lateiniſche Ueberſetzung herausgegeben worden: Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. 8. Dann von Fabrot aus zwei Handſchriften der griechiſche Text mit jener Ueberſetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217. 1366.

mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beide in einer Sammlung ſyſtematiſch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erſte Arbeit dieſer Art iſt der Nomocanon *i*). Er beſteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewiſſe darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen ſind. Dieſe ſind aber größtentheils aus der Sammlung von 87 Kapiteln entlehnt, und nur weniges aus dem Coder und aus den Pandekten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche ſämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen ſind. Die Entſtehung dieſes Nomocanon fällt bald nach Juſtinians Tode; die Meinung, daß er von Joannes Scholaſticus herrühre, iſt gewiß irrig. Die Handſchriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verſchiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Geſetze (συνάδοντα νόμιμα) ganz ausſchreiben *k*), andere aber beides vollſtändig liefern. Eine andere hieher gehörende Sammlung iſt nur noch in dem Gebrauch kenntlich, welchen ſpäter Photius in ſeiner Sammlung davon gemacht hat *l*). Aus der von Photius beibehaltenen Vorrede *m*) ergiebt ſich, daß dieſelbe aus zwei Theilen beſtand. Der erſte enthielt die Canonen von zehn Concilien, unſtreitig denſelben, die auch Joannes Scholaſticus aufnahm, dann die Canonen der Apoſtel und eines Conciliums von Carthago *n*), endlich canoniſche Entſcheidungen heiliger Väter.

---

i) Zachariae §. 22. n. 5. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

k) Auf einer Handſchrift dieſer Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handſchriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50.

l) Zachariae §. 22. n. 6.

m) Dieſe ſteht bei Justell. T. II. p. 789—92. und ſchließt mit den Worten μισθὸν ἀπενέγκασθαι.

n) Dieſe Canonen ſind die der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen africaniſchen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand ſie unſtreitig in einem Codex des Dionyſius (§. 85.) und überſetzte ſie ſelbſt ins Griechiſche. Sie ſtehen unter 135

Im zweiten Theile gab der Verfaſſer einen Nomocanon in vier-zehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einſchlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und Excerpte aus den Juſtinianiſchen Rechtsbüchern zuſammenſchrieb. Letztere zog er hauptſächlich aus der dem Balſamon fälſchlich beigelegten Sammlung in drei Theilen; wahrſcheinlich rührt ſelbſt dieſe von demſelben Verfaſſer her.

§. 74.

B) Vom Trullaniſchen Concilium bis Photius. 1) Vermehrung der Canonenſammlung.

Das fünfte allgemeine Concilium (553) und das ſechſte (680) beſchäftigten ſich blos mit dogmatiſchen Fragen und haben keine Diſciplinarverordnungen erlaſſen. Juſtinian II. verſammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiſerlichen Pallaſtes zu Conſtantinopel, ein neues Concilium, welches ſich ausführlich mit der Diſciplin der orientaliſchen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen feſtſetzte *o*). Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt, die als Kirchengeſetze gebraucht werden ſollten *p*). Dieſe waren die Canonen der Apoſtel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche ſchon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beſchlüſſe einer unter Nectarius in Conſtantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canoniſchen Entſcheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorſtehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hiezu kamen

---

Nummern auch noch in der ſpäteren griechiſchen Collection. Bevereg. T. I. p. 509—680.

o) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787). Dieſe Synode heißt auch quinisexta, πενθ' ἑκτη, weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und ſechſten ökumeniſchen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen ſie auch die ſechſte Synode.

p) C. 7. D. XVI. Dieſe Stelle iſt jedoch aus dem griechiſchen Texte zu ergänzen und zu verbeſſern.

die 102 Canonen, welche die Trullaniſche Synode ſelbſt erließ, und ſpäter 22 Canonen, die auf dem ſiebenten öcumeniſchen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), feſtgeſetzt wurden. Auf dieſen Stücken beruhte das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts q). Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photius wider den Patriarchen Ignatius und deſſen Anhänger (861) gehaltene Synode r), und durch 27 oder nach den Handſchriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte öcumeniſche zu Conſtantinopel (869) verſammelte Concilium erließ. Dieſes letztere wurde jedoch von Photius nach ſeiner Wiedereinſetzung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode reſcindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An deſſen Stelle ſuchte Photius dieſe ſeine eigene Synode zu ſetzen, welche unter Anderen auch drei Diſciplinarcanonen erlaſſen hatte s).

§. 75.

2) Die Sammlung des Photius t).

Photius war aber auch auf eine Vervollſtändigung der Canonenſammlung bedacht. Zu dieſem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung ſelbſt mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde, und ergänzte dieſelbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede ſagt u), aus den ſeitdem hinzugekommenen Stücken. Seine

---

q) Eine ungefähr aus dieſen Stücken beſtehende Sammlung iſt diejenige, welche Du Tillet unter dem Titel herausgab: Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex editione Joan. Tilii. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil ſollte die canoniſchen Entſcheidungen enthalten; dieſer iſt aber nicht erſchienen. Ein Abdruck jenes erſten Theils iſt: Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Ehingero. Witeb. 1614. 4.

r) Dieſe Synode wird, weil ſie einer Unterbrechung wegen in zwei Abſchnitten gehalten wurde, die primo-secunda, πρώτη καὶ δεύτερα, genannt.

s) Zachariae §. 33. n. 2.

t) Zachariae §. 51. n. 1.

u) Justell. T. II. p. 792. 793.

Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register *v*) die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginensischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantinopel von 394 *w*), 102 Canonen der sechsten Synode *x*), 22 Canonen des siebenten ökumenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantinopel von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantinopel von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst *y*). Ganz übergangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode *z*). Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchensatzungen, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Aeußerung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt *a*).

---

v) Justell. T. II. p. 793—95.

w) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Bevereg. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

x) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

y) Beverege T. I. p. 360—64.

z) Dieser wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV. Allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein neuerer Zusatz ist.

a) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. Der erste Theil hingegen ist noch nicht genau gedruckt. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der

§. 76.

C) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Quellen und deren Sammlungen.

Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; nachdem aber im zehnten Jahrhundert sein Andenken wieder zu Ehren erhoben war, kam sie stark in Gebrauch *b*). Neben ihr wurde jedoch auch noch die Sammlung des Joannes Scholasticus benutzt *c*). Mittlerweile giengen aber mit den weltlichen Rechtsquellen wichtige Aenderungen vor. Schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu seyn; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des

---

Anordnung von Photius selbst, der Nomocanon voran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbstständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

b) In zwei Handschriften existirt eine Sammlung, die den Nomocanon des Photius von Michael Sebastus und Theodor Vesta verbessert enthält, Zachariae §. 51. n. 6.

c) Dieses ergiebt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 verfertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bilden. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Joannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermanni novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p 29., Zachariae §. 51. n. 2. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkührlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Eben so irrig ist es, wenn Douiat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

neunten Jahrhunderts bewogen, aus den damals gangbaren Werken dieſer Art eine neue Sammlung, die Baſiliken, zu veranſtalten. Dieſe wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältniſſen gebraucht. Da aber durch die Baſiliken die Juſtinianiſchen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, ſondern beides neben einander gelten ſollte: ſo bediente man ſich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Juſtinianiſchen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72). Allmählig verbreitete ſich aber unter den juriſtiſchen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Juſtinianiſchen Recht nicht in die Baſiliken aufgenommen ſey, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieſer Grundſatz auch hinſichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Baſiliken kamen in der griechiſchen Kirche auch die von den Kaiſern Baſilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigſtens ſind dieſe, wie die Handſchriften zeigen, häufig mit den canoniſchen Sammlungen abgeſchrieben worden *d*). Uebrigens erſchienen aber fortwährend einzelne kaiſerliche Verordnungen über Kirchenſachen, namentlich von Leo Philoſophus († 911), Conſtantinus Porphyrogenneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), Iſaacius Angelus (1185—90) und Anderen. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalſchlüſſe, welche die Patriarchen von Conſtantinopel mit Zuziehung der benachbarten Biſchöfe erließen, durch canoniſche Briefe berühmter Kirchenvorſteher, Entſcheidungen derſelben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellenſammlungen beigeſchrieben *e*).

---

d) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 10. 25. 26. 27.

e) Leunclavius hat im erſten Theile viele ſolche Stücke geſammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiſer über Kirchenſachen; das dritte und vierte Synodalſchlüſſe der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und ſechſte Briefe, Entſcheidungen und dergleichen.

§. 77.

b) Commentarien.

Die kirchlichen Verordnungen waren als unmittelbar auf das Leben gerichtet leicht zu verstehen und anzuwenden, und bedurften keiner gelehrten Behandlung. Daher wurde auch erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt *f*). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Dorapater *g*). Durch die anwachsende Masse geschriebener Quellen, die zum Theil aus einer sehr fremd gewordenen Vorzeit herrührten, mußte aber endlich das Bedürfniß einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung entstehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine passende Grundlage dar. Zu dem größeren Theil derselben, welcher die Concilien und die canonischen Briefe enthält, schrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Dasselbe that Theodor Balsamon um 1170 sowohl über jenen Theil, wie über den systematischen Auszug, den Nomokanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meistens nur den Wortsinn. Die des Balsamon hingegen beschäftigen sich mehr mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem älteren Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sey. Zu diesem Zweck werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in diesen Commentarien nicht ganz ihre ursprüngliche

f) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Papadopolus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patav. 1696. fol. p. 409). Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

g) Zachariae §. 51. n. 4.

Gestalt mehr; die Ordnung der Concilien ist verändert, indem die ökumenischen zusammen voran stehen, und einige Stücke sind ganz neu hinzugekommen, namentlich das unter Cyprian gehaltene Concilium von Carthago *k*) und die Canonen mehrerer vom Trullanischen Concilium genannten, allein von Photius übergangenen heiligen Väter. Wahrscheinlich rühren diese Aenderungen von Zonaras her *i*).

---

k) Es steht bei Beveregg. T. I. p. 365—72.

i) Zachariae §. 51. n. 7. 8. Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel von Jos Quintin, Paris 1558 edirt worden; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Concilienschlüsse von Ant. Salmatia, Mail 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original, Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen, Paris 1622. Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Agyläus, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Agyläus edirte dann Christoph Justeau, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis. E bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620 fol. Die von Justeau gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Synodikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. In allen diesen Ausgaben hat man also zugleich auch die Sammlungen von Photius selbst, nur mit den damals gangbaren Veränderungen und Zusätzen. Eine Collation des Synodikon von Beveridge mit drei Handschriften giebt noch Jo. Chr. Wolf Anecdota graeca sacra et profana T. IV. p. 113.

§. 78.

c) Auszüge aus den Canonensammlungen.

Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt *k*). Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden *l*): dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt *m*); ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis *n*); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen *o*). Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und

---

k) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 32—36., J W. Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Litteratur. Zehnter Band. Erlangen 1829. S. 164—69. Da die Hülfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

l) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland. T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1.

m) Zachariae §. 51. n. 3. Sie steht bei Justell. T. II. p. 710—748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.

n) Zachariae §. 51. n. 5. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

o) Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

andere Stücke excerpirt und jener Synopsis angehängt worden p). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung von 87 Kapiteln benutzte q). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger Stücke, gebraucht ist r). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen s).

§. 79.

d) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines größeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemeren Form als in der Sammlung des Photius und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind

---

p) Zachariae §. 51. n. 9. Die Excerpte stehen ohne Seitenzahlen bei Beveridge im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

q) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749 — 84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

r) Zachariae §. 51. n. 11. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

s) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Uebersetzung und Noten edirt worden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft t). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

§. 80.

e) Heutiger Zustand.

Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch πηδαλιον, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Ansehen. Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Leunclavius kommen u). Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hülfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt worden sind v). Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Manuel Malarus w). Eine vom Mönche Christophorus verfaßte Epitome erschien 1798 in der Typographie des Patriarchen x). Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode eine große gedruckte Sammlung veranstaltet y). Diese enthält aus Beveridge

---

t) Zachariae §. 51. n. 10. Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg. T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

u) Zachariae §. 54.

v) Zachariae §. 55. 56.

w) Zachariae §. 55. n. 2.

x) Zachariae §. 56. n. 7.

y) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der

den altgriechiſchen Text aller ſeit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Dieſen iſt aber die Interpretation authentiſcher Kommentatoren in neugriechiſcher Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptſächlich die des Zonaras, dann die des Balſamon, zuweilen die des Ariſtenus, das heißt die dieſem zugeſchriebene Synopſis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Ariſtenus zu verſtehen ſind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen ſolcher Väter berückſichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode beſtätigt waren, aber doch altes Anſehen genoſſen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich ſchon hinter Blaſtares beigeſchrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinſtimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geſchäfte z). Auf dieſe und die anderen Sammlungen iſt noch jetzt das Recht der griechiſchen Kirche gegründet.

Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Riener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

z) Die Sammlung iſt in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodoritus vom Berg Athos auf Koſten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon ſind ſehr ſelten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel iſt: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ.* ***ΠΗΔΑΛΙΟΝ*** *τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιας, ἁγιας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας· ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, των ἁγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν, χάριν ἀξιοπίστιας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ.* — *Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκοπφ καὶ Αἱρτελ Ἀω* (1800) Fol.

§. 81.

2) Geſchichte des ruſſiſchen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

In der ruſſiſchen Kirche wurde mit den übrigen griechiſchen Einrichtungen wahrſcheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Urſprache, weil dort anfangs die Geiſtlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert ſoll aber doch ſchon die Ueberſetzung eines Nomocanon vorhanden geweſen ſeyn *a*). Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Ueberſetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürſt von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengeſetze in ſlaveniſcher Sprache häufig vor. Die Handſchriften, welche es davon giebt, theilen ſich in zwei Klaſſen. Die Eine iſt hinſichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien ſind aber hauptſächlich die des Ariſtenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermiſcht. Die Andere enthält als vorherrſchenden Beſtandtheil die unter dem Namen des Ariſtenus gedruckte Synopſis mit deſſen Scholien; zuweilen giebt ſie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieſer beiden Klaſſen ſtellt alſo die Sammlung des Zonaras oder des Ariſtenus rein dar, und es läßt ſich, wie ſich dieſe Miſchung gebildet hat, nicht nachweiſen *b*). Eine neue Ueberſetzung eines aus Conſtantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon ſoll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden ſeyn *c*). Auch wurde das Syntagma des Blaſtares ins Slavoniſche übertragen. Neben dieſen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die ruſſiſche Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächſt die Privilegien und Verordnungen der Großfürſten. Die älteſten haben ſich nicht in ihrer ächten

---

a) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Gelehrtes Rußland. (Leipz. 1828) S. 74.

b) Biener p. 53—58.

c) Biener p. 58., Strahl Gelehrtes Rußland S. 73.

Gestalt erhalten *d*). Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben *e*), theils auf den Concilien erließen *f*).

§. 82.

b) Heutiger Zustand.

In Rußland sind jetzt hauptsächlich zwei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält *g*). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger ungedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde *h*). Sie

---

d) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051), und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassili Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

e) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

f) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrillus II. (1274), Strahl Gelehrtes Rußland S. 47., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th I. S. 260.

g) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1639. Lemberg 1646.

h) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benutzendes Werk

giebt ſich den Namen Kormczaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt ſeit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canoniſchen Sammlungen häufig vorkommt. Sie iſt aus den oben erwähnten älteren ſlavoniſchen Sammlungen zuſammengeſetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handſchriften aus der Klaſſe des Ariſtenus, und eine aus der Klaſſe des Zonaras benutzt. So weit ſie das Kirchenrecht betrifft, iſt ſie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den erſten Theil, der die Canonen der Apoſtel, die Concilien und die canoniſchen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Geſetze der byzantiniſchen Kaiſer und verſchiedene kirchenrechtliche Abhandlungen geſammelt ſind. Vor dem erſten Theil ſtehen aber noch mehrere geſchichtliche Nachrichten, welche die griechiſche und ruſſiſche Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiſerlichen Geſetzen. Dieſe ſind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigſten Kapitel auszugsweiſe zuſammengeſtellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an den Leſer über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Conſtantins an Sylveſter, und ein polemiſcher Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchſt abentheuerliche Bemerkungen gegen die lateiniſche Kirche vor, wie ſie in den alten Streitſchriften des Orients in Umlauf waren. Doch genießt dieſe Sammlung noch gegenwärtig nicht blos in der Kirche, ſondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Anſehen *i*). Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geiſtliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch ſtatt des Patriarchats die heilige Synode eingeſetzt wurde *k*). Daran ſchließen ſich die vielen ſeit

darüber iſt auch Rosenkampff Obozrjenije Kormesej knigi. Mosk. 1829. 8.

i) Neue Ausgaben erſchienen davon zu Moskwa 1787. 1804. 1816. Dieſe enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem erſten Theile bemerkt ſind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Raskolniken bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe beſorgt, Warſchau 1786.

k) Dieſes erſchien zuerſt ruſſiſch und deutſch zu Petersburg 1721, dann in

dieſer Zeit erſchienenen Ukaſen über die kirchlichen Verhältniſſe. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des ruſſiſchen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher *l*).

§. 83.

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

Die Serbier, welche in dem oberen Möſien (630—40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Chriſtenthum an. Von ihren erſten Rechtsſammlungen iſt zwar nichts bekannt; doch iſt es wohl gewiß, daß ſie dieſelben ſlavoniſchen Ueberſetzungen wie in Rußland gebraucht haben *m*). Später kam beſonders das Syntagma des Matthäus Blaſtares in Aufnahme, wovon es viele ſlavoniſche Ueberſetzungen mit ſerbiſcher Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonnik ein Auszug verfertigt, und dieſer mit anderen Auszügen von Canonen zuſammen geſchrieben. Eine Handſchrift des vierzehnten Jahrhunderts enthält einen ſolchen Zakonnik, nach dieſem einen Auszug aus dem Juſtinianiſchen Codex, und dann die Geſetze des Königs Duſchan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handſchriften Nomocanonen vor, welche dem in Rußland gedruckten Manuale entſprechen *n*). Die Bulgaren, welche ſich ſeit 680 in dem unteren Möſien feſtgeſetzt hatten, erhielten wahrſcheinlich ſchon bei ihrer Bekehrung (865) eine ſlavoniſche Ueberſetzung der ächten

---

einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Dieſen findet man auch in Achenwalls Statiſtik S. 451. Eine lateiniſche Ueberſetzung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement ſteht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

l) Nähere Nachrichten über dieſe Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.

m) Es iſt ſelbſt, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der ruſſiſchen Kormczaja Kniga von dem ſerbiſchen Erzbiſchofe Daniel, der um das Jahr 1340 ſtarb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.

n) Dieſe Angaben gründen ſich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Macieiowski Slaviſche Rechtsgeſchichte überſetzt von Buß. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

Sammlung des Joannes Scholastikus *o*). Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten *p*). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung des oben (§. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malaxus. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilius und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristenus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden.

§. 84.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Einzelne Rechtsquellen.

Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disciplinarcanonen des Conciliums von Constantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der ökumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt *q*), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über *r*). Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431)

---

o) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

p) Zachariae §. 57. n. 2. Die ersten genauen Nachrichten darüber gab Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158—168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46.

q) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

r) Der griechische Codex, woraus die sogenannte Prisca geflossen ist, enthielt hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Constantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrigen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen.

nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da ſie nur vorübergehende Verordnungen hinſichtlich des Neſtorius enthielten; ſtatt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Neſtorius, die auf dem Concilium vorgeleſen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen ſchließt, in die Canonenſammlungen aufgenommen *s*). Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entſtanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den ſieben und zwanzig dort gemeinſchaftlich erlaſſenen Canonen noch drei hinzuſetzten, und darunter den acht und zwanzigſten, der auf den dritten Canon von Conſtantinopel geſtützt dem Biſchofe von Conſtantinopel beſondere Rechte beilegte. Wegen des dawider erhobenen Einſpruches des Papſtes wurden dieſe drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erſt ſpät in die Canonenſammlungen recipirt *t*). Das fünfte (553) und ſechſte (680) allgemeine Concilium haben keine Canonen erlaſſen. Das ſiebente (787) wurde im Abendlande hauptſächlich durch die Ueberſetzung bekannt, die Anaſtaſius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demſelben rührt auch die latei-

---

Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieſelben vier Canonen hat Dionyſius, nur iſt der zweite und dritte in eine Nummer zuſammengezogen. Joannes Scholaſticus hat aber außer jenen vier Canonen noch einen fünften und ſechſten, und in der großen Sammlung des Photius findet ſich gar noch ein ſiebenter.

s) Die erſte Spur davon findet ſich in einem Canonenauszug, deren Verfaſſer einen Codex vor ſich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Epheſus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 589). Beide Briefe ſtehen unter jenem Namen in der dem Biſchofe Iſidor zugeſchriebenen ſpaniſchen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieſer kamen ſie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionyſiſche Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

t) In der Prisca ſtehen die ſieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Conſtantinopel, und hinter dieſen, gleichſam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigſte Canon von Chalcedon. Dionyſius und ſelbſt noch Joannes Scholaſticus haben blos jene ſieben und zwanzig. Dreißig finden ſich erſt in der Sammlung des Photius.

niſche Redaction des achten allgemeinen Conciliums (869) her, dem er ſelbſt beiwohnte. Mittlerweile entſtand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Biſchöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb an die Biſchöfe verſchiedener Länder über Gegenſtände der Kirchenzucht erließen *u*). Die Verbreitung derſelben geſchah durch die Mitwirkung derjenigen Biſchöfe, woran ſie zunächſt gerichtet waren *v*). Seit dem fünften Jahrhundert wurden ſie aber auch in die Canonenſammlungen aufgenommen *w*) und überhaupt den Concilienſchlüſſen gleich geſtellt *x*).

§. 85.

2) Quellenſammlungen. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengeſetze

In Italien war ſchon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine Ueberſetzung einer griechiſchen Canonenſammlung, die jetzt ſogenannte Prisca, vorhanden (§. 67). Bald nach dieſer entſtanden aber noch drei andere Sammlungen, die ſich von jener unter andern dadurch unterſchieden, daß ſie nicht blos Concilienſchlüſſe, ſondern auch päpſtliche Decretalen aufnahmen *y*). Für die Nicäniſchen Canonen braucht die erſte eine ganz eigenthümliche für die

---

u) Man ſehe §. 19. Note v. w. x.

v) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 385. c. 20 (15)., Innocent. I. epist II. ad Victric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415. c. 4 (3)., Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2)., Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil c. 7. ed. Baller.

w) Dieſes beweiſen die alte galliſche und die drei italiſchen Sammlungen, wovon gleich die Rede ſeyn wird. Es iſt alſo falſch, wenn Spittler und nach ihm Andere ſo keck verſichern, die Decretalen ſeyen erſt durch Dionyſius in die Canonenſammlungen gekommen.

x) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

y) Die erſte Sammlung enthält der Cod. Vatic. Regin. 1997, die andere der Cod. Lucan. 88. und Colbert. 784., die dritte der Cod. Barber. 2888. und Vatic. 1342. Ballerini Part. II. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I p. 379—87. 389—400).

übrigen jene alte italiſche Verſion; die beiden Anderen brauchen theils dieſe theils die alte ſpaniſche Verſion. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionyſius z) für den Biſchof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte a). Dieſe enthält in der Geſtalt, welche ſie bei der zweiten Umarbeitung erhielt b), zuerſt die Sammlung der fünfzig apoſtoliſchen Canonen aus dem Griechiſchen überſetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Conſtantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, ſo wie er es in dem einen griechiſchen Codex, den er überſetzte, vorfand (§. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handſchrift überſetzt; endlich aus dem lateiniſchen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beſchlüſſe früherer afrikaniſchen Synoden inſerirt waren (§. 87). Später verfertigte Dionyſius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römiſchen Biſchöfe, ſo weit er dieſe auffinden konnte, umfaßt. Da dieſe mit Anaſtaſius II. († 498) ſchließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpſte geſammelt werden ſollten, ſo muß dieſe Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt ſeyn. Da ferner laut der Vorrede damals die erſte Sammlung ſchon lange fertig war, ſo ergiebt ſich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann dieſe entſtand. Wenn ſie, was zwar wahrſcheinlich aber nicht durchaus gewiß iſt, in Rom verfertigt wurde, ſo darf man aber bei jener Zeitbeſtimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelaſius, zurückgehen, weil Dionyſius, wie er ſelbſt ſagt, dieſen Papſt nie geſehen, alſo unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionyſius auf Antrieb des Papſtes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechiſchen Concilien-

z) Ballerini Part. III. Cap. I. (Galland. T. I. p. 471—81).

a) Dionysii exigui praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.

b) Die Sammlung in ihrer erſten Anlage iſt im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84).

ſchlüſſe, und zwar in geſpaltenen Columnen den Text und die Ueberſetzung neben einander, enthalten ſollte; dieſe iſt jedoch verloren gegangen *c*). Etwas ſpäter wurde von einem Diacon Theodoſius wieder eine neue Sammlung veranſtaltet, welche hauptſächlich Concilienſchlüſſe enthält, und worin für die griechiſchen Canonen theils die alte ſpaniſche, theils die Dionyſiſche, aber auch die oben (§. 67) erwähnte dritte Verſion benutzt iſt *d*). Noch eine Sammlung endlich, die ſogenannte Avellaniſche, welche um die Hälfte des ſechſten Jahrhunderts entſtand, zeichnet ſich durch ihre reichhaltigen hiſtoriſchen Documente aus *e*). Alle dieſe Sammlungen wurden aber bald durch die beiden erſten Dionyſiſchen verdrängt *f*). Jedoch erhielt die erſte in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zuſätze. Auch zu der zweiten kam ſchon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionyſius entgangen oder erſt neu herausgekommen waren; einen anderen erhielt ſie wahrſcheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden dieſe angehängten Stücke nach ihrer chronologiſchen Ordnung in die Sammlung ſelbſt eingerückt. Der Zuſtand jener beiden Dionyſiſchen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt ſich insbeſondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geſchenk machte *g*). Später finden ſich

---

c) Die Nachricht von dieſer Sammlung gründet ſich auf die Vorrede von Dionyſius ſelbſt, welche in einer Handſchrift zu Novara wieder aufgefunden worden iſt. Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

d) Die Beſchreibung nach dem Cod. Capit. Veron. 55. geben die Ballerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

e) Die Beſchreibung nach den Handſchriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63).

f) Schon Caſſiodor bezeugt, daß die römiſche Kirche ſich derſelben vorzugsweiſe bediene.

g) Ballerini Part. III. Cap. II (Galland. T. I. p. 485—88). Von dieſer Art waren die drei Handſchriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den erſten Theil der Dionyſiſchen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicum ms. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionyſiſchen

darin noch zwei Stücke mehr *h*), nämlich ein apokryphes Concilium des Sylveſter und unter dem Namen der Canonen von Epheſus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Neſtorius *i*). Auch wurde aus vielerlei bei Dionyſius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und dieſe der Dionyſiſchen Decretalenſammlung, ſo wie ſie im achten Jahrhundert im Umlauf war, angehängt *k*). Endlich iſt hier noch eine eigenthümliche Sammlung des ſiebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Dieſe enthält nach dem Schreiben des Dionyſius an Stephanus und den apoſtoliſchen Canonen die Statute der römiſchen Biſchöfe von Linus an; allein von den Conſtitutionen der älteren Päpſte bis auf Siricius, welche nicht mehr exiſtirten, giebt ſie blos kurz in hiſtoriſcher Form deren Inhalt, und zwar dieſen größtentheils aus den Nachrichten, die ſie darüber in dem bekannten römiſchen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der ſpäteren Päpſte meiſtens aus Dionyſius *l*).

Canonenſammlung nach einem Codex von Chiemſee aus dem achten Jahrhundert ſteht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ferrar. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

h) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf ſie ſich beziehen, iſt jedoch nicht zuverläſſig, ſondern von den römiſchen Correctoren ergänzt.

i) Eine Handſchrift der Art wurde bei der erſten Ausgabe benutzt: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein. Mogunt 1525. fol. Faſt bloße Wiederholung derſelben iſt: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Par. 1609. Eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe ſollte ſeyn: Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Juſtenus 1628. 8. 1643. 8. und nach dieſen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.

k) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland. T. I. p. 491—500).

l) Die Sammlung iſt gedruckt in Zaccaria Dissertationi varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780. 8. Tom. II. Diss. IV, und danach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

§. 86.

β) Weltliche Gesetze.

Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Constantinopel um das Jahr 556 verfertigten lateinischen Auszugs. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Kirche sogar durch ihre Edicte.

§. 87.

b) Sammlungen in Afrika.

In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicäa selbst mitgebracht hatte *m*). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348 oder 349), Genethlius (390), und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind *n*). Besonders wichtig war das Concilium

m) Ballerini Part. II. Cap. II. §. I. (Galland. T. I. p. p. 324).

n) Die Ballerini haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechts-

von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte *o*). Dasselbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canonensammlungen. Die eine scheint die Nänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Daseyn aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorkommen, enthielt acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginensischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und dessen Vaterland ganz ungewiß ist *p*). Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf.

---

quellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfsinn aufgeklärt, Ho antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334—78).

o) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (§. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§. 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justeau jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagenden Titel abgesondert drucken: Codex canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—409 und in Mansi Conc. T. II. col. 699—814. Der neueste Abdruck ist bei Bruns T. I. p. 155—202 und dazu die Nachweisungen p. 398—402.

p) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen Statuta eccle-

Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Concilienschlüsse; bei den ersteren liegt die alte spanische Version zum Grunde *q*). Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihefolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen *r*). An die Spitze gleich nach der Vorrede stellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch auffinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden *s*). Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

---

siae antiqua und Statuta ecclesiae orientalis. Es scheint zu einem Abriß der Kirchendisciplin bestimmt gewesen zu seyn, wie er einem zu ordinirenden Bischofe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Die Ballerini haben es aus vielen Südstdien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893.

q) Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571 — 78). Zuerst wurde sie edirt von Franz Pithou, Paris 1588. 8; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p 448., Meermann Thesaur. T. I.

r) Ballerini Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—87). Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschrieben: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mogunt. 1824.

s) Dieses erschien zuerst mit der von Pithou edirten Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

§. 88.

c) Sammlungen in Spanien t).

Die Sammlung, welche in Spanien gebraucht wurde, enthielt, wie oben bemerkt, noch im fünften Jahrhundert nur griechiſche Concilien, nämlich in einer eigenthümlichen Ueberſetzung die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra, dann aus dem lateiniſchen Original die Canonen von Sardika, endlich wieder in einer eigenen Ueberſetzung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel und Chalcedon (§. 67). Im ſechſten Jahrhundert gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikaniſche, ſpaniſche und galliſche Concilien und päpſtliche Decretalen vorkamen u). Ein beſonderes Anſehen erlangte daneben ein Abriß der Kirchenzucht, den der Biſchof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptſächlich nach den griechiſchen Concilienſchlüſſen verfaßte. Derſelbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon ſich das erſte auf die Biſchöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht v). Etwas ſpäter wurde aus dieſem Abriß und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Zuziehung von galliſchen Codices, ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen verkürzt, blos ihrem Sinn nach, angegeben ſind w). Eine neue weit

---

t) Von den ſpaniſchen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III. Cap. 91.

u) Dieſe ſind aber verloren und laſſen ſich nur in dem gleich zu erwähnenden Auszug erkennen. Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500). Den Anfang einer ſolchen Sammlung enthält der Cod. Capit. Veron. 58., Ballerini Part. II. Cap. II. §. II n. XII. (Galland. T. I. p. 327).

v) Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p. 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373. 374. 375. Ausgaben davon ſind bei Justell. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—60.

w) Dieſer exiſtirt im Cod. Capit. Veron. 59. und im Cod. eccles. Lucan. 88., Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94).

beſſer geordnete Sammlung entſtand aber im ſiebenten Jahrhundert *x*). Dieſe zerfällt nach dem Beiſpiel der Dionyſiſchen Sammlung in zwei Theile. Der erſte enthält die griechiſchen Concilien nach der alten ſpaniſchen Verſion, jedoch mit dem Epheſiniſchen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (§. 84); ferner acht afrikaniſche Concilien aus der oben erwähnten afrikaniſchen Collection (§. 87); hierauf zehn galliſche, dann vierzehn ſpaniſche Concilien, und dazwiſchen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schluſſe Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil iſt ganz aus der zweiten Dionyſiſchen Sammlung gebildet; nur ſind mehrere Decretalen, welche Dionyſius nicht hat, unter den Päpſten, wovon ſie herrühren, eingerückt. Die Sammlung muß nach dem vierten Toletaniſchen Concilium (633) gemacht ſeyn, da ſie noch deſſen Canonen enthält; aber vor dem Jahr 636, weil der Biſchof Iſidor von Sevilla, der in dem Jahre ſtarb, ſie noch benutzt hat. Man hat ihre Abfaſſung ſelbſt dieſem Biſchofe zugeſchrieben, was aber auf keinem ſicheren Grunde beruht. Später wurde ſie aber allmählig mit anderen Stücken vermehrt. Insbeſondere wurden in den erſten Theil das Concilium von Conſtantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpſtlichen Schreiben, ferner mehrere galliſche und ſpaniſche Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens ſtanden, eingeſchaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. ſchließt, erhielt drei Zuſätze. Doch ſtimmen die Handſchriften, die es von dieſer vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein *y*). Nach einer ſolchen ver-

x) Ballerini Part. III. Cap. IV. (Galland. T. I. p 500—526). (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI. (1803). 8.), Eichhorn über die ſpaniſche Sammlung (Savigny Zeitſchrift Bd. XI. S. 119—218).

y) Nach ſolchen Handſchriften ſind die beiden Theile der Sammlung in der

mehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts ein ſyſtematiſcher Auszug gemacht. Dieſer beſteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Diſciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entſprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwieſen wird z). Vielleicht iſt ſelbſt die ganze große Sammlung nach dieſer ſyſtematiſchen Ordnung umgeſchrieben worden, und jenes Excerpt das Regiſter davon geweſen. Dieſes wird dadurch unterſtützt, daß wirklich in Handſchriften eine arabiſche Ueberſetzung der ſo geordneten ſpaniſchen Sammlung exiſtirt a); doch kann dieſe auch erſt ſpäter nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden ſeyn. Neben dieſen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Codex von Theodoſius II., theils das jetzt ſogenannte weſtgothiſche Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römiſchen Rechtsquellen hatte verfertigen laſſen. Später, da die Könige ſeit Reccared (589) den Arianismus verlaſſen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts neu bearbeitete weſtgothiſche Geſetzbuch viele für die Kirche wichtige Beſtimmungen.

---

neueren Zeit gedruckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI.

z) Ballerini Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594—602). Ausgaben dieſes Excerptes ſind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. T. VIII. col. 1179—1260.

a) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.

§. 89.

d) Rechtsquellen in England und Irland.

In Britannien wurde das Chriſtenthum ſchon zur Zeit der römiſchen Herrſchaft, in Schottland und Irland ſeit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtsſammlung daſelbſt iſt nichts bekannt. Unter den Angelſachſen wurde die kirchliche Diſciplin vorzüglich durch die Provinzialconcilien ausgebildet, und auf dieſen die Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien ausdrücklich angenommen. Auſſerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche ſie auf den Reichstagen für ſie feſtſetzten *b*). Später verbreiteten ſich auch die Dionyſiſchen Sammlungen hieher. Um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts faßte der Erzbiſchof Theodor von Canterbury die wichtigſten Punkte der kirchlichen Diſciplin in ſeinen Capitularien zuſammen, welche aber nicht mehr in ihrer urſprünglichen Geſtalt, ſondern nur in einer daraus abgeleiteten Sammlung vorhanden ſind *c*). Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene ſyſtematiſche Sammlung des geiſtlichen Rechts verfertigte der Erzbiſchof Egbert von York in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts; davon ſind aber nur einzelne Stücke in den Concilienſammlungen gedruckt. Derſelbe ſchrieb auch einen kleinen Dialog über kirchliche Inſtitutionen *d*). Aus jener großen Sammlung iſt ſpäter um das Jahr 1040 vom Diakon Hukarius ein Auszug gemacht worden *e*),

b) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol., Schmid Geſetze der Angelſachſen Th. I. Leipz. 1832. 8., Ancient laws and institutes of England. Lond. 1840. fol. Blos die lateiniſche Ueberſetzung ſteht in Canciani Barbarorum leges antiquae Tom. IV.

c) Dieſe ſteht in L. d'Achery Spicilegium ed. nov. T. I. p. 486—91., Mansi Conc. T. XII. col. 25—37., Kunſtmann Pönitentialbücher der Angelſachſen S. 129—141. Man ſehe darüber Waſſerſchleben Vorgratianiſche Rechtsquellen S. 117. 118., Kunſtmann S. 19—21. 28. 29.

d) Er iſt gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—88., Ancient laws p. 320—25.

e) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie ſtehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12., Mansi Conc. T. XII. col. 411—31., Ancient laws p. 326—42.

den man aus Mißverſtändniß dem Erzbiſchof Egbert ſelbſt beigelegt hat *f*). Auch in Irland wurde, wahrſcheinlich im achten Jahrhundert, eine ſyſtematiſche Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionyſiſchen Sammlungen und außerdem römiſche, galliſche und irländiſche Concilien benutzt ſind *g*).

§. 90.

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkiſchen Reiche. α) Canonenſammlungen.

In Gallien wurde ſchon im fünften Jahrhundert unter Gelaſius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrener Ordnung Concilienſchlüſſe und Decretalen enthält *h*).

---

f) Der Irrthum iſt nachgewieſen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

g) Ballerini Part. IV. cap. VII. §. I. (Galland. T. I. p. 609—11), Theiner disquisit. critic. p. 277. 278. Es ſind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—44.

h) Von dieſer Sammlung handeln Coustant praefat. n. 70—88. (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—76., Galland. T. I. p. 783—801), De antiq. collect. can. Part. II. cap. VIII. (Galland. T. I. p. 400—402), Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100. Edirt wurde ſie mit den Werken des Papſtes Leo I zuerſt von Quesnell, dann ſehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472. Für ihren galliſchen Urſprung reden folgende Gründe. Erſtlich finden ſich viele Handſchriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens ſtehen darin die Canonen von Ancyra in gleicher Weiſe emendirt, wie ſie ſich in dem unten (Note o) erwähnten Codex von entſchieden galliſcher Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italiſchen Collectionen (§. 85) dieſe Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der galliſchen Biſchöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieſer, ſonſt in keiner alten Collection dieſer Zeit vor. Viertens endlich, iſt keine Spur vorhanden, daß Dionyſius dieſe Sammlung, oder umgekehrt dieſe jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweiſe vorliegen, daß ſie von fränkiſchen Sammlern und Schriftſtellern gebraucht worden iſt. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß ſie in Italien entſtanden ſey.

Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine andere eigenthümliche Version vor Augen *i*), und für die Canonen von Chalcedon brauchte er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken im Gebrauch; doch verbreiteten sich auch die alten italischen *k*), und die beiden Dionysischen Sammlungen *l*) hieher. Aus diesen Hülfsmitteln, verbunden mit den Canonen der fränkischen Provinzialconcilien, entstanden nun neue Sammlungen, wovon aber viele noch nicht genauer beschrieben sind *m*). Eine derselben, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfertigt war, läßt sich in einem Auszuge, worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthielt sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen *n*). Eine andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche Briefe, erstere theils nach der alten spanischen, theils nach der Dionysischen Version *o*). Eine dritte, wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert entstandene, Sammlung enthält unter 103 Nummern viele Decretalen, ferner fränkische, römische und italische Conci-

---

i) Nämlich diejenige, die sich in dem oben (§. 85. Note y) erwähnten Cod. Vatic. Regin. 1997. findet.

k) Dieses zeigt die Sammlung, die den ersten Theil des Cod. Colbert. 3368. bildet. Diese ist aus der oben (§. 85. Note y) erwähnten zweiten italischen und aus der gallischen Sammlung gezogen, Coustant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 96. 492).

l) Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

m) Ballerini Part. II. Cap. X. §. 1. (Galland. T. I. p. 409).

n) Den Auszug beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. II. p. 411—20).

o) Diese Sammlung existirte in einem Cod. Corbejens., Coustant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387).

lien, und andere Stücke *p*). Eine vierte Sammlung ist besonders auf die fränkischen Concilien gerichtet *q*). Eine fünfte aus dem siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den fränkischen Concilien auch spanische enthält *r*). Seit Karl dem Großen kam aber hier hauptsächlich der Hadrianische Codex in Gebrauch *s*) und wurde nun vorzugsweise der Canonencodex genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein *t*), dann mit mancherlei eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet *u*). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf *v*). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin blos die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammengeschrieben waren *w*). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit

p) Sie ist nach einem Codex von Dieffen gedruckt in Amort Elementa iur. can. (ed. Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534.

q) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p. 420).

r) Diese bildet den zweiten Theil des Cod. Colbert. 3368.; Constant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96. 422).

s) Diese Sammlung wurde bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die Citate in den Capitularien zeigen, ausschließlich gebraucht.

t) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Rachion von Strasburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des evêques princes de Strasbourg. (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. T. VII. P. II. p. 173—215.

u) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

v) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Ballerini Part. III. Cap. V. (Galland., T. I. p. 526).

w) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

eigene Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab [illegible] vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745) *x*), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) *y*), Haytho von Basel (um 820) *z*), vom Erzbischof Herard von Tours (858) *a*), von Walther von Orleans (871) *b*) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874) *c*).

§. 91.

β) Systematische Sammlungen.

Von den blos nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind vier näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft; sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt *d*). Die zweite in 64 Titeln schließt sich im Stoffe und in der Reihefolge der Titel genau an die vorige an *e*). Die dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus einer der beiden vorigen *f*). Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden *g*). In diesen Sammlungen wurden aber

---

x) [illegible]en bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

y) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

z) Diese stehen bei Mansi Conc. T. XIV. col. 393.

a) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

b) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

c) Diese giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

d) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Jac. Petit hat daraus in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stücke abgedruckt.

e) Theiner über Ivo S. 3. 4.

f) Theiner über Ivo S. 5. 6.

g) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

neben den Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Klerker und der Bischöfe handelt *h*). Aus derselben Zeit ist eine Sammlung in 381 Kapiteln, die aus dem spanischen und Hadrianischen Codex, aus Kirchenvätern und aus einem römischen Pönitentialbuch gezogen sind *i*). Diesen beiden Sammlungen nahe verwandt ist die um das Jahr 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern *k*). Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte (§. 93. No. 14).

§. 92.

γ) Weltliches Recht.

In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die

h) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64.

i) Wasserschleben Vorgratianische Kirchenrechtsquellen S. 3—9. 192. Diese Sammlung findet sich in Handschriften auch als viertes Buch bald der vorigen, bald einer dem Egbert zugeschriebenen in drei Büchern bestehenden Sammlung (§. 93. No. 9) angehängt. Irrig hält sie Theiner disquisit. p. 334—36. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§. 100). Edirt ist sie von Richter Antiqua canonum collectio qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ed. A. L. Richter. Marburgi 1844 4.

k) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I p. 620), Kunstmann Pönitentialbücher S. 39. 40. Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81, Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Colon. 1626) T. VI. Man sehe darüber Wasserschleben S. 83. Note **.

Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpfte sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem westgothischen Auszug. Auch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epitome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, baierischen und alemannischen berücksichtigt *l*). Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste [illegible]rlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält *m*).

§. 93.

3) Pönitentialbücher *n*).

Für einen damals überaus wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pönitentialwesen, entstanden noch besondere Sammlungen, worin unter anderen nach der Anleitung der Concilien und heiligen

l) [illegible] so wie die früher erwähnten westgothischen und longobardischen Gesetzbücher sind gesammelt in F. Walter Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. 3 vol. 8.

m) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: St. Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. fol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Pertz in den Monumenta Germaniae historica T. III. IV.

n) Mehrere derselben sind gesammelt in Ant. Augustin. Collectio canon. poenitent. Tarrac. 1582. Venet. 1584. 4., ferner hinter dem Werke des Morinus (§. 70. Note z), und von Kunstmann Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844. 8. Ein jedoch unvollständiges Verzeichniß mit litterärischen Angaben findet sich hinter dem Werke des Salmon (§ 58. Note n). Wichtig sind die Notizen in Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz. 1839. 8.

Väter für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Büßungen genau verzeichnet wurden. Davon sind folgende zu nennen. 1) Das Pönitentialbuch des h. Columbanus aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts *o*). 2) Das dem um das Jahr 661 verstorbenen irländischen Abte Cumin oder Commeanus zugeschriebene Pönitentiale *p*), welches aber wahrscheinlich jünger ist *q*). 3) Das vielbenutzte Pönitentialbuch des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690), dessen Material vieles mit dem vorigen gemein hat *r*). 4) Desselben Bußredemtionen, oder Verzeichniß wie die verwirkten Bußen durch fromme Werke abgelöst werden könnten *s*). 5) Ein Pönitentialbuch in 28 Kapiteln, welches etwa aus derselben Zeit ist *t*). 6) Ein Pönitentialbuch aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts, welches irrig dem Beda beigelegt wird *u*). 7) Die Bußsammlung des Beda († 735). Diese war früher nur in den daraus citirten Stellen bekannt. Jetzt aber ist eine Bußsammlung in 47 Kapiteln edirt worden, welche unstreitig die des

---

o) Dieses steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 21.

p) Theiner disquisit. critic. p. 279–81. Es steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 41., Gerbert Monum. liturg. Alem. T. II. p. 12.

q) Wasserschleben Vorgratianische Rechtsquellen S. 83—85.

r) Man sehe darüber Kunstmann S. 21—23. 25—27. Gedruckt wurde diese Sammlung zuerst 1840 in den Ancient laws and institutes of England p. 277—306, dann bei Kunstmann S. 43—105. Was Jac. Petit unter dem Titel Theodori sanctissimi ac doctissimi archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale. Lut. Paris. 1677. 2 vol. 4. herausgab, ist nicht die Sammlung Theodors selbst, sondern größtentheils aus deren in den späteren Sammlungen zerstreuten Bruchstücken zusammengetragen, Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. I. (Galland. T. I. p. 602).

s) Man sehe darüber Kunstmann S. 22. 27. 28. Abgedruckt sind sie in den Ancient laws p. 308—313, Kunstmann S. 106—128.

t) Dieses beschreibt aus einer Wiener und einer Würzburger Handschrift Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839 S. 397—402.

u) Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. III., Kunstmann S. 29—31. 39. Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 21—57., Mansi Conc. T. XII. col. 498—520.

Beda ist *v*). 8) Das Buch de remediis peccatorum des Erzbischofes Egbert von York aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Dieses ist nur ein Abschnitt seines größeren Werkes (§. 89), der als ein eigenes Buch abgeschrieben und später dem Beda beigelegt worden ist *w*). Es ist ganz aus der vorigen Sammlung in 47 Kapiteln gezogen *x*). 9) Eine dem Erzbischofe Egbert zugeschriebene Bußsammlung in drei Büchern, die zwar in seinem Zeitalter, nicht aber von ihm selbst verfaßt ist *y*). Dieser ist zuweilen als viertes Buch die oben erwähnte Sammlung in 381 Kapiteln angehängt *z*). 10) Eben so verhält es sich mit einer anderen von weit kleinerem Umfang, die ihm beigelegt wird *a*). 11) Ein Buch de remediis peccatorum, welches aber von dem des Egbert ganz verschieden ist *b*). 12) Ein Excerpt in 33 Kapiteln, welches, wiewohl höchst unsicher, dem Papste Gregor III. zugeschrieben wird *c*). 13) Als Pönitentialbücher können zum Theil

v) Man sehe darüber Kunstmann S. 23. 24. 29—32. Herausgegeben ist sie aus einem Darmstädter Codex in Wasserschleben Vorgratian. Rechtsquellen S. 124—145., und vollständiger aus zwei Münchner Codices von Kunstmann S. 142—175. Eine Handschrift von Corvey, worin diese Sammlung ausdrücklich dem Beda zugeschrieben wird, erwähnt Jacobson in den Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik 1841. Nr. 117. Hiemit verwandt ist die Sammlung bei Morinus p. 32.

w) Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. II. V. (Galland. T. I. p. 603. 605). Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 489—98.

x) Wasserschleben Vorgratianische Rechtsquellen S. 125. Verwandt damit ist ein Excerpt in einem Wiener Codex, Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 397. 398.

y) Davon sind nur einige Stücke gedruckt bei Spelmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—78., Mansi Conc. T. XII. col. 459—62. Die Ballerini hatten die Absicht sie ganz zu ediren, De antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608).

z) Man sehe §. 91. Note i.

a) Diese steht in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 113—44., Mansi Conc. T. XII. col. 431—59.; mit einigen Zusätzen auch in den Ancient laws p. 343—392.

b) Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 22—30.

c) Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 287—96.

auch die drei oben (§. 91) erwähnten Sammlungen, nämlich die in drei Büchern, die in 381 Kapiteln und die des Halitgar in fünf Büchern betrachtet werden. 14) Unter dem Namen Poenitentiale Romanum existirt eine Sammlung, die aber gewiß nicht von der römischen Kirche herrührt *d*). Sie findet sich in den Handschriften theils allein für sich *e*), theils wie oben (§. 91) bemerkt als sechstes Buch hinter der Sammlung des Halitgar *f*). Ihr Verhältniß zu diesem ist aber auch nicht klar *g*). Später hat sie noch mancherlei theils ächte theils unächte Zusätze erhalten *h*). 15) Eine Bußsammlung in 169 Kapiteln, welche mit den Pönitentialbüchern des Columbanus, Commeanus und dem römischen des Halitgar in genauem Zusammenhange steht *i*). 16) Eine Sammlung in 47 Kapiteln, welche mit der vorigen nahe verwandt ist *k*). 17) Ein Pönitentialbuch in 46 Kapiteln, dessen Quellen zum Theil ungewiß sind *l*). 18) Das Pönitentialbuch des Bischofs Theodulph von Orleans (797), welches in einer Admonition an die Geistlichkeit enthalten ist *m*). 19) Der liber poenitentium des Rabanus Maurus um das Jahr 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerich-

---

d) Dieses zeigt der ungenannte Autor in Ang. Maji Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 161 — 91. Man sehe auch Wasserschleben Vorgratianische Rechtsquellen S. 79. Note **.

e) So steht sie in Canisii Lection. antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 132—39.

f) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620).

g) Man sehe die Abhandlung in Maji Scriptor. T. II. P. II. p. 182.

h) In dieser vermehrten Gestalt steht sie in Canisii Lection. antiq. ed Basnag. T. II. P. II. p. 121—31. Man sehe darüber Richter Beiträge S. 32. Etwas ganz Anderes ist aber die von Ant. Agostino edirte Sammlung in neun Titeln aus dem zwölften Jahrhundert, die er ganz willkührlich Poenitentiale Romanum genannt hat, Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p. 674).

i) Edirt ist sie aus einer Merseburger Handschrift von Wasserschleben Vorgratianische Rechtsquellen S. 89—110.

k) Abgedruckt in Mabillon Mus. Ital. T. I. P. II. p. 392.

l) Edirt ist es von Wasserschleben S. 110—17.

m) Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

tet *n*). 20) Eine andere Bußsammlung desselben Rabanus, in einem weitläufigen Sendschreiben an den Bischof Heribald von Aurerre (853), enthält dasselbe Material wie jene, nur in einer anderen Ordnung *o*). 21) Noch andere Pönitentialbücher sind theils unvollständig bekannt *p*), theils minder erheblich *q*).

§. 94.

4) Ritual- und Formelbücher.

Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dahin gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (ordines Romani). Eines der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden *r*). Für das andere Geschäftswesen

---

n) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621). Er steht in der Sammlung des Agestino und in Raban. Maur. Oper. T. VI.

o) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in Canisii Lection. antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

p) Einige nennt Wasserschleben S. 28. 118—24. 145—50., Bickell in Richters krit. Jahrb. 1838. S. 397. 398., Kunstmann S. 32—42. 176.

q) Viele solcher findet man hinter dem Werke des Morinus.

r) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Cöln 1561; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591. und Paris 1610. Von

entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art. Die älteste ist die des Mönches Marculf, der um das Jahr 660 schrieb. Andere sind von Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluze und Le Peletier herausgegeben worden *s*). Es finden sich darin unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig waren *t*). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (liber diurnus), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist *u*). Es handelt von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten

---

anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede seyn.

s) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle.

t) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmond Conc Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmond sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

u) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Johannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab J. Mabillon Museum Italicum T. II. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Chr. God. Hoffmann Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. 2 vol. 4.) Tom. II. Zuletzt cur. P. J. Riegger. Viennae. 1762. 8. Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

italiſchen Biſchöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römiſchen Kirche, endlich von Privilegien und Conceſſionen mancherlei Art.

§. 93.

B) Die Sammlung der falſchen Decretalen. 1) Geſchichte derſelben.

Im neunten Jahrhundert kam im fränkiſchen Reiche eine neue Sammlung zum Vorſchein, welche dadurch merkwürdig iſt, daß ſie außer verſchiedenen ächten Documenten, die ſchon früher allmählig entſtanden und aus Unwiſſenheit in die Privatſammlungen aufgenommen worden waren v), eine Menge neuer Verfälſchungen enthielt.

---

v) Die falſchen Stücke, die ſchon in früheren Sammlungen vorkamen, ſind folgende: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Dieſe ſind ſehr alt, und ſchon von Rufinus aus dem Griechiſchen überſetzt worden. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domini Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Conſtantins; Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieſes iſt der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I p. 394. 494). Dieſe vier Stücke ſind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieſelbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Acacius, vor der fünften ökumeniſchen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum 14) Ein großer unächter Zuſatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieſes Verzeichniß iſt auf die höchſt genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälſcher der ſpaniſchen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium

Cod. zerfällt nach dem älteſten Codex, der davon vorhanden iſt, in zwei Theile *w*). Der erſte enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beſchriebenen ſpaniſchen Sammlung genommen iſt, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen ſollen, erſt die Canonen der Apoſtel, dann 59 erdichtete Briefe und Decrete der dreißig älteſten Päpſte von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erſt die falſche Schenkungsacte Conſtantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der ſpaniſchen, das andere aus der alten galliſchen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen iſt, endlich die griechiſchen, afrikaniſchen, galliſchen und ſpaniſchen Concilien, ganz nach der vermehrten ſpaniſchen Sammlung, ſo wie dieſe um das Jahr 683 beſchaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der ſpaniſchen Sammlung abgeſchrieben iſt, in chronologiſcher Ordnung die Decrete der Päpſte von Silveſter († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falſche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die ächten Stücke ſind aus der ſpaniſchen, der alten galliſchen und Dionyſiſchen Sammlung genommen, jedoch in einige derſelben noch falſche Zuſätze eingeſchoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex urſprünglich ſchloß, folgen von derſelben Hand einige Stücke, die ſich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römiſche Concilien; dann wieder von derſelben Hand ein zweiter Anhang. An der

---

conciliorum Africae ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eosdem. 17) Schreiben des Damaſus an die Biſchöfe von Numidien. 18) Das ſechſte und ſiebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein dieſe Meinung iſt ſehr unſicher, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. n. XVI. (Galland. T. I. p. 519).

w) Die Beſchreibung dieſes Cod. Vatic. 630. geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland. T. I. p. 542—53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden war, ſo hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen ſehr abweichenden Handſchriften unterſucht, Notices et extraits des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des h. Isidor, dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der ächten spanischen Sammlung beigelegt wurde y). Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich insbesondere die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Meßopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla z), von

x) In jener ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem. Das Beiwort Mercator fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in peccator, den Beinamen den sich die Bischöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blanco sollen auch einige Codices geradezu peccator lesen.

y) Man konnte dazu dadurch verleitet werden, daß in die Etymologien des Isidor ganze Stücke aus der Vorrede derselben eingerückt sind

z) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787–814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte *a*). Die falschen Decretalen wurden daher wie die andern, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt und dadurch zuletzt die Päpste selbst über ihre Echtheit getäuscht *b*). Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und England, und es kommen

---

a) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti uemiuem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et ideirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

b) So ergieng es zuerst dem Papste Nicolaus I. Dieser hatte die falschen Decretalen aus den Anführungen der fränkischen Bischöfe in ihren Verhandlungen mit Rom kennen gelernt und zwar blos diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später hatte aber Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Echtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recipirten Canonencoder, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst aus den triftigsten Gründen, Epist. XLII. ad univers episcop. Gall. a. 865. (Mansi Conc. T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX.). Doch sieht man diesem Schreiben an, daß sich der Papst dabei in einer gewissen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte. Daher hat er sich auch niemals, wiewohl er dazu oft genug Veranlassung gehabt, auf dieselben berufen. Dieses zeigen Blondell Proleg. cap. 19., Blasco de collect. Isidor. cap. 4. Dawider ist auch nicht der c. 2. c. XV. q. 6; denn diese Stelle ist, wenn sie überhaupt ächt ist, nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. Erst im elften Jahrhundert führen die Päpste die falschen Decretalen häufiger an.

davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt *c*). Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über *d*).

§. 96.

2) Entdeckung der Unächtheit.

Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtheit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch *e*), und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland *f*) und Frankreich *g*) außer Zweifel. Diesen Fund für ihre

---

c) Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Codex ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Conciliensammlung von Merlin, Paris 1524. Cöln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt.

d) Sehr genaue Nachweisungen darüber giebt Blondell Proleg. c. 18.

e) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

f) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Alexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissi-

polemiſche Zwecke benutzend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeſchichte zuſammengetretenen proteſtantiſchen Gelehrten die Beweiſe der Unächtheit weiter aus *h*). Wider dieſe verſuchte zwar noch der Jeſuit Torres das Anſehen der Briefe zu vertheidigen *i*); allein der reformirte Prediger Blondel ſetzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber ſcharfſinnig und gelehrt durchgeführten Unterſuchung außer Zweifel *k*). Später hat noch die durchdringende Kritik der Gebrüder Ballerini die Falſchheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche ſelbſt Blondel als ächt behandelt hatte *l*). Aus Boudel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr hiſtoriſches und kritiſches Material geſchöpft; nur hat Jeder nach ſeinem Standpunkt etwas von eigenen Anſichten beizumiſchen geſucht.

---

mis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

g) Schon Dumonlin hatte ſich darüber in ſeiner 1554 bei Hugo a Porta erſchienenen Ausgabe des Decrets zum c. 2. D. XXII. ſehr ſcharf ausgeſprochen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweiſe der Unächtheit in der Dedicationsepiſtel ſeiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erſt 1570 erſchienenen Ausgabe auf das entſchiedenſte dar. Dieſes Stück jener von den Cenſoren wohl deshalb geſtrichenen Epiſtel ſteht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

h) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561) Cap. 7.

i) Franc. Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolicorum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

k) Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.

l) Ballerini Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—58).

§. 97.

3) Kritiſche Unterſuchungen m).

I. Was zunächſt das Vaterland dieſer Sammlung betrifft, ſo beſtand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im fränkiſchen Reiche die Sage, daß der Biſchof Riculf von Mainz (787—814) ſie aus Spanien erhalten habe *n*). Allein da ſich von ihr in Spanien durchaus keine Handſchriften gefunden haben *o*), vielmehr dort die ächte Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben iſt *p*): ſo beruht jene Nachricht auf einer Verwechſelung mit der ächten ſpaniſchen Sammlung, welche Riculf von dorther erhalten hatte. Wenn alſo jene Sage ohne Gewicht iſt, ſo iſt die natürlichſte Vermuthung, daß die Sammlung da entſtand, wo ſie zuerſt zum Vorſchein kam, alſo im weſtfränkiſchen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entſcheidende Thatſachen. Erſtlich ſind die Handſchriften der verfälſchten Sammlung fränkiſcher Abkunft und die falſchen Decrete werden zuerſt nur bei fränkiſchen Schriftſtellern angeführt. Ferner ſind darin Briefe von und an den Erzbiſchof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkiſchen Reiche bekannt waren. Endlich iſt die Sammlung, die dabei zum Grunde

---

m) Z. B. Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. omn. T. III. Lovan. 1753), C. Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geſchichte des canoniſchen Rechts (Halle 1778) §. 59—69., J. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. 8., Eichhorn über die ſpaniſche Sammlung (§. 88. Note x) S. 169—209., F. H. Knust de fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Götting. 1832. 4., H. Waſſerſchleben Beiträge zur Geſchichte der falſchen Decretalen. Breslau 1844. 8. — Von dem dogmatiſchen Inhalt der falſchen Decretalen handelt mit gewohnter Geiſtesfeinheit Möhler in der Tübing. theolog. Quartalſchrift Jahrg. 1829. Heft III. Jahrg. 1832. Heft I.

n) Man ſehe die oben angeführte Stelle des Hincmar (§. 95. Note a).

o) Dieſes bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccles. Hispanae §. 144. 145.

p) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

gelegt iſt, nicht die reine ſpaniſche, ſondern es finden ſich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die ſpaniſche Sammlung im fränkiſchen Reiche in Umlauf gekommen war q). Die Behauptung, die falſchen Decretalen ſeyen in Rom gemacht r),

---

q) Dieſe Gründe ſind auch von Knuſt und Waſſerſchleben als entſcheidend anerkannt, und ſelbſt noch durch andere Gründe vermehrt worden.

r) Dieſe von Febronius, Theiner und Anderen lediglich zu Partheizwecken aufgeſtellte Meinung hat ſelbſt an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falſchen Decretalen ſeyen im achten Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieſer im neunten Jahrhundert die ſpaniſche Sammlung im fränkiſchen Reiche interpolirt worden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in ſeinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römiſche Pontificalbuch, womit die falſchen Decretalen im engſten Zuſammenhang ſtehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt geweſen wäre. Allein dieſe nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterariſchen Verkehrs mögliche Behauptung hat ſchon Knuſt widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebraucht haben. Daher hat Eichhorn in ſeiner Abhandlung dieſen Grund ſtillſchweigend fallen laſſen. 2) Er beruft ſich in ſeiner Abhandlung S. 174. darauf, daß Handſchriften vorkämen, worin blos die Decretalen nicht auch die Concilien geſammelt ſeyen. Dieſe ſind aber nach der Beſchreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entſtehung, wie Knuſt zeigt, ſehr natürlich war. 3) Er macht S. 173. geltend, daß Hincmar (§. 95. Note a) blos von einem liber collectarum epistolarum, alſo von einer Sammlung rede, worin keine Concilien geſtanden hätten. Allein das, was Hincmar gleich darauf aus dieſem liber mittheilt, zeigt aufs Klarſte, daß er die vollſtändige Iſidoriſche Sammlung vor ſich hatte. 4) Er ſtützt ſich S. 181. 205. ſelbſt auf die Aeußerung der fränkiſchen Biſchöfe, die gegen die falſchen Decretalen einwendeten, daß ſie nicht im Codex canonum ſtänden (§. 95. Note b). Allein dieſer Ausdruck geht blos auf die Dionyſiſche Sammlung, welche gleichſam die officielle geworden war (§. 90. Note s). 5) Er beruft ſich S. 171. 185. 197. auf die angeblich vom Papſte Hadrian I. dem Biſchof Angilramnus übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falſchen Decretalen ſey. Allein es wird unten (§. 99) gezeigt werden, daß dieſe Sammlung nicht vom Papſte ausgegangen ſeyn kann, daß alſo ihre Beziehung auf Hadrian I. eine Fälſchung iſt. 6) Er meint S. 180., Nicolaus I. bezeuge ja ſelbſt in dem oben (§. 95. Note b)

zerfällt dadurch von selbst; überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen *s*). II. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe verfertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht seyn müssen. Ferner hat der Verfälscher mehrere Sätze aus einem Schreiben von Gregor IV. vom Jahr 832 aufgenommen *t*). Daß er auch noch das Aachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermuthet und Knust auf das Bestimmteste nachgewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 verfertigt sind *u*). Wahr-

---

angeführten Schreiben, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Autorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beilege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 7) Endlich beruft man sich auch auf das unten (Note t) genannte Schreiben Gregors IV., worin Sätze aus den falschen Decretalen vorkämen. Allein dieses erklärt sich daraus, daß umgekehrt der Verfälscher jenes Schreiben benutzt hat.

s) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergiebt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX.), Nicol. I. a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von diesen falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur; namentlich müßte in dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Lex der Westgothen und dem Westgothischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benutzt worden seyn.

t) Es ist Gregor. IV. epist. I. ad univers. episc. Das Datum dieses Schreibens findet sich in dem Exemplar bei Mabillon Vetera anal. p. 298. Einige Neuere, auch Richter und Wasserschleben, halten diesen Brief für unächt; allein, wie Pagi zu Baronius beim Jahr 839 bemerkt, ohne allen Beweis.

u) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

ſcheinlich ſind ſie ſelbſt noch nach dem Jahre 844 entſtanden, weil ſie ſo angelegentlich von den Primaten handeln, welche Würde in jenem Jahre nach einer langen Unterbrechung in dem Drogo zu Metz hergeſtellt wurde *v*). Andererſeits müſſen ſie aber ſchon im Jahr 857 vorhanden geweſen ſeyn, weil damals von einer Reichsverſammlung Stücke daraus angeführt wurden *w*). Ihre Entſtehung fällt alſo in die Jahre 845 bis 857. Eine noch nähere Gränze kann ſich daraus ergeben, daß in der Rechtsſammlung des Mainzer Leviten Benedict, die zwiſchen 840 und 847 verfaßt iſt, Sentenzen vorkommen, die denen in den falſchen Decreten ganz ähnlich ſind. Dieſes läßt ſich nur ſo erklären, daß entweder Beide denſelben Verfaſſer haben, oder daß Jene aus Dieſen excerpirt ſind, und in dieſem Falle iſt die Entſtehung der Decretalen noch vor 847 zu ſetzen. Jedenfalls iſt aber durch das Bisherige erwieſen, daß dieſelbe in das neunte und nicht ins achte Jahrhundert fällt *x*). III. Hinſichtlich der Perſon ihres Ver-

---

v) Man ſehe §. 98. 135.

w) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

x) Dieſes erkennt auch Waſſerſchleben falſche Decretalen S. 44 — 56. an. Anderer Meinung ſind Febronius, Blasco, Theiner und Eichhorn; allein ihre Gründe ſind unhaltbar. 1) Man beruft ſich auf den Leviten Benedict, der nach ſeiner Vorrede hauptſächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787—814) geſammelten Materialien geſchöpft hätte. Allein dieſe Stelle beweiſt hinſichtlich der falſchen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was ſie beweiſen ſoll, erſt hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzeuge ſoll Hincmar ſeyn, wonach die Sammlung ſchon unter Riculf exiſtirt habe (§. 95. Note a). Allein dieſe Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechſelung mit der ächten ſpaniſchen Sammlung. 3) Man bezieht ſich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falſchen Decretalen benutzt ſeyen, nämlich die Kapitel von Angilramn und die des Remedius von Chur. Allein dieſe ſind ebenfalls falſch, und erſt im neunten Jahrhundert entſtanden (§. 99). 4) Eben ſo iſt das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntſchaft mit einer falſchen Decretale finden will, nicht ächt, ſondern erſt von den Neuern aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Pertz weggelaſſen. 5) Als einen ganz entſcheidenden Beweis

faſſers iſt nichts mit Beſtimmtheit zu ermitteln. Doch deuten mehrere Umſtände auf den erwähnten Mainzer Leviten Benedict als den Urheber hin y). Wenn dieſes wirklich der Fall iſt, ſo läßt

---

führt ſelbſt noch Eichhorn in jener Abhandlung S. 193. den Umſtand an, daß in dem Capit. VI. a 806. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylveſter vorkomme. Allein es iſt allbekannt, daß dieſe den älteren Verfälſchungen angehört und ſchon im ſechſten Jahrhundert exiſtirte (§. 95. Note v). 6) Ferner macht Eichhorn S. 198. geltend, daß ſich ſchon Hadrian I. auf die falſche Schenkungsacte Conſtantins bezogen habe. Allein Hadrian ſchöpfte nicht aus dieſer Urkunde, ſondern aus den gesta Silvestri; und überdies iſt jene Schenkungsacte von den falſchen Iſidoriſchen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieſeler Kirchengeſch. Th. II §. 5. Note p. §. 20. Note u, Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 75. 7) Endlich will Eichhorn S. 192. auch in dem Schreiben der fränkiſchen Biſchöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falſchen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es ſich handelt, iſt theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note d), theils aus dem zwar falſchen aber weit älteren Canon Silvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q. 3).

y) Die Gründe dafür ſind folgende. Erſtlich ſind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewiſſe Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denſelben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accuſationen der Biſchöfe, die Abſchaffung der Chorbiſchöfe, die Primaten. Zweitens erſcheinen, was hier nachzuweiſen zu weitläufig wäre, die falſchen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umſchreibung der Stellen des Benedict, und umgekehrt auch dieſe nicht wie Auszüge aus jenen; ſondern beide verhalten ſich wie Arbeiten, die zu gleicher Zeit aus demſelben Kopfe hervorgegangen ſind. Drittens iſt das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung ſeines dritten Buches, worin hauptſächlich die Uebereinſtimmung mit den falſchen Decreten vorkommt, und in den Dedicationsverſen V. 38—50. ſagt, dem Geiſte und Tone der verfälſchten Sammlung ganz ähnlich. Viertens ſucht Benedict am Schluſſe ſeines dritten Buches das Anſehen ſeiner Sammlung noch durch die apoſtoliſche Autorität zu verſtärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel iſt. Dieſe Gründe ſind auch durch Waſſerſchleben falſche Decretalen S. 56—70. nicht widerlegt. Dieſer will den Erzbiſchof Otgar von Mainz zum Verfaſſer machen. Allein ſein Beweis beruht nur in dem, was er als den ſpeciellen Zweck der Verfälſchung ausgemittelt zu haben meint, wobei aber dem Verfälſcher feine Berechnungen beigelegt werden, woran er zuverläſſig nicht gedacht hat.

ſich nicht ſagen ob er zuerſt die erwähnte Rechtsſammlung oder die falſchen Decretalen in die Welt geſchickt hat; ſondern Letztere können dann noch nach 847 herausgegeben worden ſeyn. IV. Das Material, vermittelſt deſſen die falſchen Briefe gedichtet ſind, iſt ſehr mannichfaltig und ausgedehnt s). Es iſt entnommen aus der h. Schrift, den ächten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftſtellern, aus dem alten römiſchen Pontificalbuch *a*), aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeſchichtlichen Werken des Rufinus *b*) und Caſſiodor *c*), aus den im ſogenannten weſtgothiſchen Breviarium vorkommenden römiſchen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römiſchen Rechts *d*). V. Was endlich die Abſicht des Verfälſchers betrifft, ſo beſtand dieſe nach ſeiner eigenen Vorrede *e*), die auch durch den Inhalt der Sammlung

---

s) Dieſe Quellen ſind von Blondel ſehr genau verzeichnet, Proleg. cap. 12. Kunſt hat dabei wenig nachzutragen gefunden.

a) Dieſes iſt eine vom Apoſtel Petrus anfangende Lebensbeſchreibung der Päpſte. Die darin von einem Papſte gegebenen kurzen Notizen erſcheinen ſehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläuftiger und in Geſetzesform eingekleidet. Zuweilen enthält ſogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie ſteht. Dieſes iſt der Fall bei dem Brief von Anaſtaſius I. an die burgundiſchen Biſchöfe. Ausgaben jenes liber Pontificalis giebt es unter Anderen von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol. und in Muratori Rer. Italic. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723. fol.

b) Rufinus überſetzte neun Bücher des Euſebius, und ſchrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

c) M. A. Caſſiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Oper. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie iſt ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

d) Durch die ſtarke Benutzung der römiſchen Rechtsquellen werden die falſchen Decretalen, was noch immer nicht berückſichtigt worden iſt, auch für die Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter wichtig.

e) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis institutantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

bekräftigt wird, darin, für die Geistlichen und das Volk die gesammte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zusammenzustellen *f*). Nur verweilte er natürlich am meisten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren. Darauf, nicht auf eine besondere Begünstigung der Päpste *g*), gründet sich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

§. 98.

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule *h*), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sey. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzten, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist. I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich

---

f) Es ist also einseitig, wenn man dem Verfälscher einzelne besondere Hauptabsichten unterlegt, wie die Erhöhung des römischen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beschützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist.

g) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blascus de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30), und selbst Wasserschleben falsche Decretalen S. 30—42.

h) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii lib. III. cap. 6., Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. I. (Galland. T. II. p. 204), Coustant Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).

als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untadelhaftesten Weise aus *i*). Die Apostel, sagen sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt *k*). Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropoliten und Primaten unterschieden werden *l*). Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropoliten gesetzt sind *m*). Diese Würde war jedoch

---

i) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Conciliensammlungen vorkommen.

k) Anacleti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsis quoque decedentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Aehnlich lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3., Julii I. epist. I. c. 4.

l) Anacleti epist. III. c. 3.

m) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX), Julii epist. I. c. 4. epist. II c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegentlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844) nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vikar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Exarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Dionysischen Sammlung Primaten der Diöcesen heißen, Conc. Chalc. a 451. c 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apostolischen Vicarien vorfand. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Exarchenrechte beigelegt hatte, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad

damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals allgemein gangbar waren *n*). Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten *o*), welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu seyn *p*). Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung *q*), das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt *r*). In ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten *s*); und auch in der

---

Felic. II. (Mansi T. III. col. 405), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasco, es sey dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatensätze aufstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

n) Dieses beweist der übrigens so frei gesinnte Hincmar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22 23. 24. 29.

o) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri blos von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.

p) Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

q) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Vigilii epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note m).

r) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch sonst schon oft ausgesprochen (§. 19. Note o).

s) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat.

Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen *t*). III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die fasschen Briefe nur das *u*), was der Sache nach schon Siricius und Zosimus und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten *v*). Diese Stellen waren durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, und Karl der Große hatte das Decret des Leo noch insbesondere seinen Bischöfen eingeschärft *w*). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sey, ist daher völlig grundlos *x*). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe *y*). Sie dringen jedoch sehr

---

Constant. a 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Iustiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note f.

t) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI.). Diese Sätze waren auch nichts Neues (§. 19. Note u. v. w).

u) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

v) Diese Stellen sind schon oben angeführt (§. 19. Note x).

w) Capit. Caroli M. a. 789. c. 57 (58. ed. Pertz.).

x) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen verändert er I. 84. erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose Interpolirung des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias (§. 19. Note x). Dann bezieht er sich S. 153. auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen §. 165. 166. sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt seyn dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr.

y) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). Ipsa namque ecclesia

nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden z). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropoliten zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll a). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Primaten b). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden c). V. Provinzialconcilien

---

quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieser Ausdruck ist aus dem oben (§. 97. Note i) erwähnten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon I. epist. XIV. c. 1. (c 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich blos gegen den apostolischen Vicar in Thessalonien gebraucht wird Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe geläugnet, und diese blos als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die oben (Note k) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeleitet wird.

z) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.

a) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.

b) Clementis epist. I. (Mansi T. I col 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).

c) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2., Vigilii epist. II c. 7. (c. 12. c. II. q 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decretalen von Innocenz I. und Leo I. (§. 19. Note q). In einer anderen Form steht jener Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der causae maiores an den Papst reden, so setzen sie die Verhandlung auf dem Provinzialconcilium voraus. Irrig ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar

wollen die falſchen Decretalen regelmäßig gehalten wiſſen, und ſie ſchärfen dieſes ſehr nachdrücklich ein *d*). Neu iſt in Beziehung auf ſie allerdings der Grundſatz, daß alle Synoden, um ſich zu verſammeln, der Zuſtimmung des Papſtes *e*) oder doch der nachfolgenden Beſtätigung deſſelben bedürften *f*); allein eben deshalb iſt derſelbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen *g*). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falſchen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, beruht alſo auf einer Unkunde der wirklichen Zuſtände. VI. Bei der Ordination *h*) oder Translation der Biſchöfe *i*), und bei der

---

dem Papſte zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälſcher vorzeichnet, konnte ihm dieſe Umgehung des Provinzialconciliums gar nicht in den Sinn kommen. Der beſte Beweis davon iſt, daß Hincmar Opusc. XXXIII. c. 15. jenes Recht der Provinzialconcilien weitläufig aus den falſchen Decretalen ſelbſt darthut.

d) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

e) Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart L. IV. c. 9. 19., welche ſo die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. überſetzte. Alſo liegt hier, ſelbſt bei der Angabe des Papſtes, eine hiſtoriſche Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen ſind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II. c 29 (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengeſetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

f) Julii epist. II c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Beſtätigung der Provinzialconcilien durch den römiſchen Stuhl war ſchon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdae epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonifac. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieſes iſt es, wie geſagt, auch durch die falſchen Decretalen nicht geworden.

g) Dieſes wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden.

h) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D.

Consecration der Kirchen *k*) legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besonderen Rechte bei; und über die Bestätigung, den Amtseid und die Renuntiation derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen enthalten sie gar nichts *l*). VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz *m*), daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten *n*). VIII. Die Anklagen gegen

---

LXVI.). Anitii epist. c. 1. (c. 4. D LXIV., c. 1. D. LXVI.). Authoritate apostolica in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

i) Evaristi epist. II. (c. 11 c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtssatz der Zulässigkeit von Translationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung desselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasco erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei, De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. 1. (Galland. T. II. p. 83—85. Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1., allein hier sind gerade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Versetzungen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.

k) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen, sondern ächt.

l) Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99)

m) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37

n) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom II. (c. 9. 10. eod.). Diese Sätze sind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen; die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses that längst vor ihnen die westgo-

Biſchöfe verweiſen ſie zunächſt vor das Provinzialconcilium o); an den römiſchen Stuhl erſt dann, wenn von dem Urtheil appellirt worden iſt p). Doch geſtatten ſie, wenn das Gericht ſich partheiiſch zeigt, denſelben auch ſchon vor dem Spruch anzurufen q). In beiden Fällen ſtellen ſie es dem Papſte anheim, ob er die

---

thiſche Interpretatio auch ſchon; und ſie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien nun feſtgeſetzt hatten.

o) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 7., Felic. I epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Biſchöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c VI. q. 3). Dieſes gründet ſich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8), Gregor. I. lib. V. epist. 53. (al. lib. IV. epist. 50).

p) Anacleti epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieſes iſt ganz in Uebereinſtimmung mit dem Concilium von Sardika (§. 19. Note a).

q) Dieſe Befugniß war ſchon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note b). Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches bei Zwiſtigkeiten mit dem Metropoliten den Recurs an den Primaten oder an den Patriarchen zu Conſtantinopel frei ſtellte. Dieſes wandten hier die falſchen Decretalen auf den römiſchen Stuhl an, Anicii epist. c. 3., Victor. epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere ſind nach dem bürgerlichen Recht gebildet, welches ausdrücklich in ſolchen Fällen vor dem Spruch zu appelliren geſtattete. So ſind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner iſt Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. lib. III. tit. 1. Die falſchen Decretalen ſagten daher mit jenem Grundſatz nichts Neues, und die Päpſte hatten ihn ſchon ausgeſprochen, noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 2. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. ſuchte ihn in der Sache des Biſchofes Rothad von Soiſſons (865) nicht durch die falſchen Briefe, ſondern aus dem Geiſte des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon zu deduciren, epist. XL. ad Carol. Calv., epist. XLII. ad episc. Gall.

Verhandlung der Sache ſeinen Vicarien übertragen, oder ſich ſelbſt damit befaſſen wolle r). So weit ſind die falſchen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derſelben, die mit den anderen nicht zu vereinigen ſind, ſprechen aber den Grundſatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Biſchof dem Provinzialconcilium nur die Unterſuchung und Berichterſtattung, die definitive Entſcheidung aber erſt nach der dazu vom Papſte erhaltenen Autoriſation zuſtehe s). Dieſes war dem Buchſtaben nach allerdings neu; allein die Umſtände neigten von ſelbſt, ganz unabhängig von den falſchen Decretalen t), in dieſem Punkte auf eine Veränderung der Diſciplin hin u). Geſetzt aber auch, daß ſie dazu

r) Victor. epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II c. 3 21. Für den Fall der eigentlichen Appellation hatte das Concilium von Sardika dieſes ausdrücklich eben ſo beſtimmt (§. 19. Note a). Die Ausdehnung auf den anderen Fall lag in der Natur der Sache Daß aber auch im neunten Jahrhundert Appellationen in Rom ſelbſt verhandelt wurden, beweiſt Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

s) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod.) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch aus, daß ſie die iudicia episcoporum ſchlechthin zu den causae maiores zählen, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. c. 2. Noch andere dadurch, daß ſie den unbeſtimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden, Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Damasum (Mansi T. III. col. 430).

t) Der Beweis davon iſt, daß im Orient, wo die falſchen Decretalen doch nicht einwirkten, um dieſe Zeit die Diſciplin noch weit mehr verändert, und die Biſchöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a 869. c. 26.

u) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Biſchöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einſicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit beſonderer Umſicht zu behandeln

mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen *v*). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen *w*), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geschehen *x*). Die Bischöfe, die ohne Urtheil, blos durch Gewalt von ihren Sitzen vertrieben sind, müssen daher vor Allem wieder eingesetzt und ihnen dann ihrem Ankläger gegenüber hinlängliche Frist zur Vertheidigung gelassen werden *y*). Die Anklage wird

---

seyen. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII. ganz unabhängig von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Troyes (867) selbst den Papst, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde.

v) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

w) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

x) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q 1).

y) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2.; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2.; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Afric. c. 87), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2.; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III q. 1., c. 6. c. III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T.

regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor deſſen ordentlichen Richter, erhoben *z*); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen *a*), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein ſolches aufſuchen *b*); denn die nicht vom eigenen Richter geſprochene Sentenz bindet nicht *c*). Ferner ſollen die Accuſationen nicht in ſchriftlichen Angaben, ſondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten *d*), ohne Uebereilung *e*), und in der

VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII col. 297: dieſe und die ſechſte Synode unter Symmachus ſind, wie die Ballerini erwieſen haben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle iſt eine wörtliche Wiederholung der von Euſebius); Decreta Johannis epist. I (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III q. 1.; dieſe zweite Stelle iſt nach einer alten aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Gloſſe gebildet, Savigny Geſchichte des röm. Rechts Kap. IX. §. 41. Note n), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieſer Sätze erſcheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad l. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3., Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501.

z) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Dieſe Stellen ſtehen bei Gratian unter einem falſchen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie ſind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. lib. III. tit. 1.

a) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Dieſe Stellen ſind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form ſteht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Dieſe iſt wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. lib. III. tit. 1.

b) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle iſt wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 16. c. III. q. 6).

c) Zephyrini epist. I. (mit Zuſätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.

d) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5.

bestimmten verpflichtenden Form *f*) geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht *g*). Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen *h*). Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen *i*), schwere Verbrecher *k*), selbst dann wenn sie auf Einen als Mitschuldigen bekennen *l*), Verächter der christlichen Religion *m*), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren

---

(c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 9), Damasi epist. VII. (c. 8 eod.). Das Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

e) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

f) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

g) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th de episc. et cler. (16. 2).

h) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Sätze ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

i) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 6). Zum Theil wörtlich aus Conc. Cathag. II. a. 390. c. 6, Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

k) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. III. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

l) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.

m) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

können n). Ferner soll der Niedere gegen den Höheren o), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen p) nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Alles sorgfältig erforschen q), und

n) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.). Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.), Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halsstarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte, Capit. Pippin. a. 755. c. 9.

o) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unächten, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

p) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Telesphori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mußten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemiethete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

q) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist r). Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger seyn könnten s). Zum vollen Beweis wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert t). Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt u), und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe v). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Processes und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe,

---

r) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii epist. II. c. 26. Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

s) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419 c. 4. (c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

t) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850 (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. no. 46. Auch ist jener Satz nie praktisch geworden.

u) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

v) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. II. epist. II. (c. 11. c. III. q. 9). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund w). XII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte x).

§. 99.

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Sammlungen jener Zeit in Verbindung. I. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitularienssammlung des Abtes Ansegisus an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geist-

---

w) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2, (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar unächten, allein weit älteren bald nach 711 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note c. d).

x) Die Bemerkung, daß man den falschen Decretalen gewöhnlich einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das schon längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten, machte, wiewohl es unbeachtet blieb, auch schon Schönemann ad G. L. Böhmer princip. iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. Noch bestimmter und geistreicher erklärt sich darüber H. Luden Allg. Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters. Th. II. B. II. Kap. 10. §. 104., Desselben Geschichte des teutschen Volkes Buch XII. Kap. 10. Hier findet sich das Beste, was je über die falschen Decretalen gesagt worden ist. Gieseler und Eichhorn haben dagegen die hier erwiesene Ansicht die der Ultramontaner oder Curialisten genannt. Allein der Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Partheinamen zu schwächen, ist der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönemann und Luden zu den Ultramontanern und Curialisten?

lichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Auszüge der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des weströmischen Breviariums, des Codex Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt y). Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt z), und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln a). Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegisus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst manche Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden b). Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter dem Namen ihrer Päpste angeführt.

II. Ferner gehört hieher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln oder Sentenzen über die Accusationen gegen Bischöfe und Kleriker, worauf sich der Bischof Hincmar von Laon zu seiner Vertheidigung wider Hincmar von Rheims berief c). Diese sollte, nach der in den meisten und

---

y) Man sehe darüber die Abhandlung von Kunst in Pertz Monum. Germ. histor. T. IV. P. II. p. 19.

z) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

a) Dieser steht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—83.

b) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

c) Von dieser Sammlung handeln: Ballerini Part. III. Cap. VI. §. II. n. VIII. IX. (Galland. T. I. p. 533—36), Blascus de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus

besten Codices angeführten und durch das Zeugniß des Hincmar bestätigten Ueberschrift, der Bischof Angilramn von Metz, als er sich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, von Hadrian I. zum Geschenk erhalten haben *d*). In einigen Handschriften lautet dagegen die Ueberschrift so, als ob umgekehrt Angilramn die Sammlung dem Papste Hadrian überreicht hätte. Allein weder die eine noch die andere Angabe ist richtig. Nicht die Erste, weil der Inhalt der Sammlung von der Art ist, daß sie nicht vom Papste ausgegangen seyn kann *e*). Nicht die Zweite, weil sie durch die Angabe des Hincmar und der meisten Handschriften entkräftet wird. Endlich haben Beide den Umstand gegen sich, daß nach deutlichen Kennzeichen der Verfasser dieser Sentenzen die falschen Decretalen vor Augen gehabt und benutzt, also im neunten Jahrhundert gelebt hat *f*). Es ist selbst wahrscheinlich, daß derselbe und der Verfertiger der Decretalen dieselbe Person war, so daß der Levite Benedict aus seinen Materialien ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilramnischen Sentenzen verfaßt hätte. Dazu stimmt auch, daß diese Sentenzen fast sämmtlich in jene drei Bücher zerstreut aufgenommen sind. Jedenfalls ist durch alle diese Umstände die Meinung derjenigen widerlegt, welche die Angilramnischen Kapitel ins achte Jahrhundert versetzen,

---

in den Notices et extr. des manuscr. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isid can. collect. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17., Wasserschleben falsche Decretalen S. 13—29., Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. (1846) S. 646. Dieser tritt der im Texte ausgesprochenen Vermuthung gegen Wasserschleben bei.

d) Hincmar. opusc. XXXIII. contr. Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus, atque decretis praesulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano, papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc.

e) Dieses haben die Ballerini überzeugend dargethan.

f) So wird, wie die Ballerini nachweisen, in den Capitula Angilramni c. 5. ein weitläuftiges Decret einer erdichteten römischen Synode citirt, welches nirgends Anders als in der falschen Decretale des Felix I. existirte.

entweder so, daß Hadrian I. sie aus den falschen Decretalen excerpirt *g*), oder so, daß sie von Hadrian *h*) oder Angilramn *i*) aus ächten Quellen ausgezogen und dann bei der Anfertigung der falschen Decretalen benutzt worden wären. Gedruckt sind sie öfters *k*). III. Endlich gehört hieher die Sammlung, welche von ihrem ersten Herausgeber *l*) ganz willkührlich dem Bischofe Remedius oder Remigius von Chur (800—820) zugeschrieben worden ist. Sie ist fast ganz aus den falschen Decretalen gezogen; ihr Ursprung und Vaterland ist aber noch nicht ausgemacht *m*).

§. 100.

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.

1) Die Sammlungen vor Gratian.

Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. Es entstanden daher in den mannichfaltigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer

---

g) Dieses ist die Meinung von Eichhorn (§. 97. Note r).

h) Dieses behaupten Cannus und Theiner.

i) Dieses ist die Meinung von Wasserschleben. Er wird dadurch genöthigt, die in der Note f. angeführte römische Synode, die augenscheinlich ein pseudoisidorisches Fabricat ist, für ächt zu halten.

k) Unter anderen in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an sich guten Noten von Ant. Agostino, die gewöhnlich mit abgedruckt sind, muß man sich nur erinnern, daß zur Zeit, als er sie schrieb, die Unächtheit der falschen Decretalen noch nicht ganz anerkannt war.

l) Goldast. Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II p. 121.—23., und darnach in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26.

m) Ballerini Part. IV. Cap. VI. §. IV. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540), Knust in den Studien und Kritiken von Ullmann. Jahrg. 1836. Heft I., Kunstmann die Canonensammlung des Remedius von Chur zum erstenmale vollständig herausgegeben. Tübingen 1836 8., Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1837. Heft IV.

mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende n). 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende Sammlung in 354 Kapiteln, die ganz aus Cresconius (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind o). 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält p). 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräsul Anselmus dedicirt q). Sie führt die griechischen und afrikanischen Concilien und die ächten Decretalen nach der Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der ächten spanischen Sammlung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Der Sammler muß also einen aus der ächten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex r), außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug, der blos die falschen Decretalen enthielt, gebraucht haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern, aus Julians Novellenauszug und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher unstreitig in Italien unter Anselmus II., welcher von

---

n) Werke, die davon handeln, sind: Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen Disquisitiones criticae p. 139—215., Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Zweite Ausg. Heidelb. 1834 Th. II. §. 100—109., A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner Disquisitiones criticae. Romae 1836. pag. 269—397., H. Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. 8.

o) Theiner über Ivo S. 7—9.

p) Theiner über Ivo S. 9. 10.

q) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625—30), Theiner über Ivo S. 10—14. Savigny II. §. 100. 101., Richter Beiträge S. 36—75.

r) Ueber diese Form sehe man §. 90. Note v.

bis 900 Erzbischof von Mailand war, entstanden ist s). Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind t). 4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind u). 5) Die Sammlung des Regino Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt v). Diese sollte ein Handbuch seyn, welches der Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingetheilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichnisse sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den drei oben (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, der in 381 Kapiteln, und der des Halitgar, dann aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (§. 93. No. 20) genommen w). Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die Dionysische bald die spanische

---

s) Eine Uebersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Codex 580, gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benutzt zu haben, Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

t) Savigny II. §. 101.

u) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VI. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 102.

v) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n I. II. III. (Galland. T. I. p. 661. 632), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Beiträge S. 1—33.

w) Theiner über Ivo S. 14 tadelt die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der oben No. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern das Pönitentialbuch des Egbert, oder vielmehr die demselben angehängte Sammlung in 3[illegible] Kapiteln (§. 93. No 9).

rere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat u). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist v). 22) Das um das Jahr 1081 verfertigte Capitulare des Cardinals Atto, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung w). 23) Die ungedruckte Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt x). Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich auf die dritte von den drei oben (§. 85) erwähnten alten italischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern y). Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert z). Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche a). 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschrie-

---

u) Savigny II. §. 103., Theiner über Ivo S. 58—62.

v) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

w) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

x) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56), Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Pertz Italiän. Reise S. 86—88., Savigny II. §. 104.

y) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

z) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

a) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen *b*). 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern *c*). Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 65 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden *d*). 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgothischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind *e*). 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofs von Worms *f*), welche in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt ist *g*). Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkührlicher Ordnung *h*). Als Quellen, woraus sie gebildet sey,

---

b) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser setzt jedoch die Sammlung vor Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

c) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104, Theiner disquisit. p. 271—303.

d) Theiner disquisit. p. 304. 305.

e) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.). p. 133—48.

f) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—40. 674), Savigny II. §. 102.

g) Das erste Jahr ergiebt sich aus lib. II. c. 227. (c. 1. D. LXXIII.), das letzte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seligenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur angehängt sind.

h) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri

werden in der Vorrede angegeben, ohne nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canones der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher i). Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter No. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung gezogen sind k). Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanus angeführt hatte; nur setzte ihnen Burchard, um ihr Ansehen zu erhöhen, in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden l). 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern m). Sie ist haupt-

XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. fol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Cöln 1560. fol.

i) Diese Vorrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von dem Ballerini Part. IV. Cap XII. (Galland. T. I. p. 635).

k) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

l) Theiner über Ivo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 91. Note i).

m) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. u. VII. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 104, Theiner disquisit. p. 308—33., Wasserschleben Beiträge S. 34—46.

sächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard *n*) gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift zu Tarracona gefunden worden ist, in sechs Büchern aus dem elften Jahrhundert *o*). 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei No. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist *p*). 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Halitgar (§. 91), dann auch aus Rabanus Maurus und Burchard compilirt ist *q*). 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofes Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern *r*). In den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der spanischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist *s*). 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält *t*). 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, meh-

---

n) Theiner behauptet umgekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wasserschleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

o) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. X. (Galland. T. I. p. 673).

p) Theiner disquisit. p. 305—7.

q) Theiner disquisit. p. 336.

r) Ballerini Part IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigym. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacrati. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8., Theiner disquisit. p. 363—82.

s) Theiner disquisit. p. 338—41.

t) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII, Theiner disquisit. p. 383 - 97.

rere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat *u*). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist *v*). 22) Das um das Jahr 1081 verfertigte Capitulare des Cardinals Atto, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung *w*). 23) Die ungedruckte Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt *x*). Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich auf die dritte von den drei oben (§. 85) erwähnten alten italischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern *y*). Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert *z*). Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche *a*). 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschrie-

---

u) Savigny II. §. 103., Theiner über Ivo S. 58—62.

v) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

w) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

x) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56), Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Pertz Italiän. Reise S. 86—88., Savigny II. §. 104.

y) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

z) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

a) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

bene Decretum in siebzehn Theilen *b*). Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden *c*). Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer anderen unbekannten Sammlung geschöpft; daher erscheinen die griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der spanischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sey, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo herrührt *d*). 27) Die um das Jahr 1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen *e*). Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerpirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (No. 17) und die dem Anselmus dedicirte Sammlung (No 3) benutzt *f*). Von ihr ist in einer Handschrift

---

b) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Fronto in den Opera Ivonis, Paris. 1647. 2 vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortsetzer Fattorini nicht erfüllt hat, De claris archigymnasii Bonon profess. T. I P. I. p. 249.

c) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo S. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wasserschleben Beiträge S. 47—77. Letzterer nimmt das Verhältniß an, welches im Texte angegeben ist. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard sey die Pannormie (No. 27), und nach dieser mit Zuziehung der ersteren und des Burchard bald nach Ivos Tode das Decretum gebildet worden. Die Ansicht von Wasserschleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.

d) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II. §. 106. Note d, Kind Summarium 1832. Lieferung 15. S. 270.

e) Man sehe die in der Note c. genannten Schriftsteller.

f) Von dieser Pannormie giebt es zwei Ausgaben: Liber Decretorum sive

auch ein Auszug gefunden worden *g*). 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen *h*). Dieſe iſt darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, ſondern nach der Beſchaffenheit der Quellen gebildet ſind. Die erſte enthält nämlich Decretalen, falſche und ächte, in chronologiſcher Ordnung; die zweite Concilienſchlüſſe ebenfalls nach der chronologiſchen Reihefolge; die dritte Stellen der Kirchenväter und der römiſchen und fränkiſchen Rechtsſammlungen ſyſtematiſch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden erſten Theile gezogen ſind, laſſen ſich nicht mit Gewißheit angeben; der dritte Theil aber iſt ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieſer Sammlung kommt ebenfalls in einer Handſchrift ein Auszug vor *i*). 29) Eine ungedruckte Sammlung in ſieben Büchern, die unter Paſchalis II., alſo zwiſchen 1102 und 1118 verfaßt iſt *k*). Sie iſt beſonders aus Anſelmus (No. 17), dann aus der dem Anſelmus dedicirten (No. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Pannormie wurde mit Beihülfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrſcheinlich vom Biſchofe Hildebert von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht *l*). Höchſt wahrſcheinlich iſt dieſe identiſch mit einer dem

---

pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der ſämmtlichen Werke Ivo's ſteht ſie nicht.

g) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner ſchreibt dieſen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht beſtreitet.

h) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669), Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Waſſerſchleben Beiträge S. 47—57.

i) Theiner über Ivo S. 48—50.

k) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

l) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note f. In der

Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) verfertigter Auszug noch vorhanden ist *m*). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift, worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird *n*). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist *o*). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusammengetragen worden ist *p*). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln *q*). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben ist, aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts *r*). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist. 36) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit *s*). Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten

---

Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angiebt, Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 396.

m) Theiner über Ivo S. 51—55., Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserschleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

n) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

o) Theiner disquisit. p. 360—62.

p) Theiner über Ivo S. 62. 63.

q) Man sehe darüber §. 93. Note h.

r) Ballerini Part. IV. Cap. XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45.

s) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burchard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist *t*).

§. 101.

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

An die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian *u*), ein Mönch des Klosters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte *v*), in Bologna in der Mitte des zwölften Jahrhunderts *w*) verfertigte. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und practische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Die Anordnung derselben entspricht genau dem dreifachen Gesichtspunkt, unter welchem damals die Kenntniß des canonischen Rechts wichtig war, dem kirchlich-administrativen, judiciären und liturgischen. Demgemäß zerfällt sie in drei Haupttheile. Der erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei

---

t) Richter Beiträge S. 7—17.

u) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III), J. A. a Riegger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259 — 82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Vorstellungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden.

v) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

w) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man Savigny IV. S. 126. 130 — 34. Das Jahr 1151 nennt eine Chronik bei Warnkönig Flandrische Rechtsgesch. I. 49.

cordirender Canonen, welche Omnibonus verfaßt haben ſoll, beruht aber auf einem Irrthum *l*).

§. 102.

3) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen.

In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, ſondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Biſchöfe im fränkiſchen Reich Aehnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Prieſter in Northumbrien, wahrſcheinlich zwiſchen 949 bis 952, gegebenen Geſetze *m*), die unter Edgar um 960 erſchienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußweſen vorkommt *n*), ferner die von Aelfric, wahrſcheinlich einem Mönche, für den Biſchof Wulfinus um 970 zuſammengeſtellten Canonen über die Reformation des Klerus *o*), und die von demſelben Aelfric um 994 bekannt gemachten geiſtlichen Geſetze *p*), die aber nur eine angelſächſiſche Ueberſetzung der Kapitel des Theodulph von Orleans (§. 90) ſind. Von dem aus dem großen Werke des Erzbiſchofs Egbert um 1040 gemachten Auszug iſt ſchon oben (§. 89) die Rede geweſen. Außerdem wurde aber die kirchliche Diſciplin noch durch die Verordnungen ſehr

---

claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umſtändlich beſchreiben dieſe Sammlung Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p. 399—447.

l) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

m) Sie ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70., Ancient laws and institutes of England p. 416—21.

n) Sie ſind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26., Ancient laws p. 395—415.

o) Sie ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55., Ancient laws p. 441—51. Mangelhafter nach Spelman in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

p) Dieſe ſind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82., Ancient laws p. 469—88. Bei Manſi ſtehen ſie aus Verſehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelman gemachten lateiniſchen Ueberſetzung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

kräftig unterſtützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen q). Dahin gehören die Geſetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag deſſelben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelſtan (928) und Edmund (944); ferner der erſte Theil der Geſetze Edgars (967), unter welchem man anfieng die Verordnungen über geiſtliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abſchnitte zu trennen; dann das Buch der Conſtitutionen Aethelreds (1008), die Beſchlüſſe des Reichstags von Aenham (1009), die geiſtlichen Geſetze Aethelreds (1012), und die Conſtitution über den Frieden der Kirche (1014) r); endlich der erſte Abſchnitt der um 1032 verfaßten Geſetze Canut des Großen s). Die auf dieſe Rechtsquellen gegründeten Verhältniſſe wurden unter den Normanniſchen Königen, welche ſeit 1066 den engliſchen Thron einnahmen, befeſtigt und weiter ausgebildet. Dieſes zeigen die Geſetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtsſammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört t), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicaniſchen Kirche. Die älteren, in angelſächſiſcher Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Biſthümer faſt nur mit Normanniſchen Prälaten beſetzt wurden. Da-

---

q) Dieſe ſtehen in den Sammlungen der angelſächſiſchen Geſetze von Wilkins, Cauciani und Schmid. Die meiſten ſind auch in die Concilienſammlungen von Wilkins und Manſi aufgenommen worden.

r) Von dieſen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet ſich das erſte und vierte in den Concilienſammlungen nicht, das dritte hingegen nur in dieſen.

s) Eine neue Ausgabe derſelben iſt: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonico edidit J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Hauniae 1826. 4.

t) Das Nähere darüber giebt G. Philipps Engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte (Berlin 1827. 8.) §. XXV.

durch verbreiteten ſich die Sammlungen des Burchard und Ivo, ſpäter auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten ſich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch iſt es beſſer dieſe mit denen des folgenden Zeitraums zuſammenzuſtellen. In Ungarn, welches unter ſeinem erſten Könige Stephan (997—1038) feſte kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlaſſenen Verordnungen dieſes Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Colomann (um 1103) ſehr wichtig u).

§. 103.

D) Zuſtand des canoniſchen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinſame. a) Die allgemeinen Concilien.

Während auf dieſe Weiſe der Fleiß der Privatſammler, die Provinzial- und Diöceſanconcilien, und der Eifer frommer Fürſten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten ſich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Löſung man in alter Weiſe auf allgemeinen Concilien verſuchte. An dieſen nahmen jedoch, da ſich der Orient von der Einheit losgeriſſen hatte, blos die abendländiſchen Biſchöfe Theil. Den Anfang machte das erſte Lateraniſche Concilium, welches in Folge der Inveſtiturſtreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateraniſche (1139), das dritte Lateraniſche (1179) und das vierte Lateraniſche Concilium (1215). Dieſe vier Concilien haben außer den politiſchen und dogmatiſchen Angelegenheiten, wofür ſie zunächſt verſammelt wurden, auch viele höchſt wichtige und einflußreiche Disciplinarcanonen erlaſſen. Eben ſo verhält es ſich mit dem erſten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Dieſe ſieben Concilien ſchloſſen ſich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und ſind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zuſtände und Bedürfniſſe nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Geſetzgebung dieſe zu ordnen bemüht geweſen.

---

u) Dieſe finden ſich auch in der Concilienſammlung von Manſi.

§. 104.

b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürftig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Anzahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des practischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung die etwas billigte oder verwarf, war fast über das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Es war nämlich diese Sammlung in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz Europa Ansehen und Aufnahme verschaffte v). Die Lehrer derselben wurden magistri etwas später doctores decretorum; ihre Anhänger überhaupt aber Canonisten, Decretisten oder Decretalisten

v) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden seyn: allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Gesch des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 4.

genannt w). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten x). Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählig zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die ersten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils seine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrscheinlich nur kurze Interlinearglossen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus und Andere genannt y). Weitläufiger waren schon die Glossen von Rufinus, Silvester, Joh. Faventinus, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch sind diese theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus späterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen summa Decretorum, wurde von Huguccio von Pisa begonnen z), und nach dessen Tode (1210) von

w) Daß diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. IV. S. 477.

x) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

y) Die besten Untersuchungen über diese und die folgenden Glossatoren giebt das schon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenserabte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber so wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Th. III. Kap. XVII.

z) Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. 279.

Johannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet *a*). Endlich schrieb Johannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1235 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

§. 105.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. *b*).

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der ökumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an anderen Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende bekannt sind. 1) Eine Sammlung in fünfzig Theilen *c*), wovon der erste blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titel geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes

a) Sarti T. I. P. II. p. 194., Savigny Th. V. S. 425.

b) Von diesen handelt Sarti T. I. P. II. p. 256—58., Aug. Theineri commentatio de Romanorum pontificum epistolaruch decretalium antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4 (auch in dessen disquisit. criticae p. 1—109), Recherches sur plusieurs collections inédites de decrétales du moyen age par Aug. Theiner. Paris. 1832. 8. (in dessen disquisit. criticae p. 111—37).

c) Theiner comment. p. 5—11., Richter de ined. collect. p. 14—17. Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

prima, die auch faſt alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erſte Sammlung, die unter der Autorität eines Papſtes erſchien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 11) Bald nach der Reception dieſer Sammlung wurde von Johannes Gallenſis, wahrſcheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollſtändiger als bisher umfaſſen ſollte. Die Materialien derſelben ſind hauptſächlich aus Gilbert und Alanus gezogen *r*). Sie wurde von der Schule anerkannt, gloſſirt, und da ſie ſich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anſchloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt *s*). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und ſeinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken geſammelt ſind. Dieſe ſind aber von untergeordneter Art *t*). 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateraniſchen Concilium gemacht, welche theils deſſen Beſchlüſſe, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlaſſenen Decretalen enthält *u*). Sie iſt die compilatio quarta genannt und beſonders von Johannes Teutonicus gloſſirt worden *v*). 14) Eben ſo ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, ſeine Decretalen ſammeln, und ſchickte ſie den Univerſitäten zu *w*). Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch iſt ſie, weil ſie bald durch die Samm-

---

r) Theiner comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43.

s) Sie iſt die zweite in der angeführten Sammlung des Agoſtino und Labbé.

t) Eine ſolche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Dieſe iſt auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

u) Theiner comment. p. 20., Recherches p. 58—63.

v) Mit dieſen Gloſſen ſteht ſie in der angeführten Sammlung des Agoſtino.

w) J. A. Riegger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. S. 108. 109. 120. Th. VI. S. 455.

worden *i*). 6) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainerius, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahre von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen *k*). 7) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt *l*). Nun ist aber zu Brüssel eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainerius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor *m*). 8) Auf Gilbert folgte Alanus, von dessen Sammlung man nichts Sicheres weiß *n*). 9) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt *o*). Sie kam jedoch nicht in Aufnahme *p*). 10) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Tancred, glossirt wurde *q*). Sie ist nach der Anordnung der compilatio

i) Theiner Recherches p. 26—31.

k) Theiner comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Baluze in dessen Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim, (Paris. 1682. 2 vol. fol.) T. I. p. 543—606.

l) Sarti T. I. P. I. p. 308.

m) Theiner Recherches p. 32—43.

n) Sarti T. I. P. I. p. 309., Theiner Recherches p. 44—46.

o) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256., Theiner comment. p. 15.

p) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden seyn, Haenel Catalogi libror. manuscr. (Lips. 1830. 4.) p. 556., Theiner Recherches p. 48—55.

q) Theiner comment. p. 15—17., Recherches p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

prima, die auch faſt alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erſte Sammlung, die unter der Autorität eines Papſtes erſchien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 11) Bald nach der Reception dieſer Sammlung wurde von Johannes Gallenſis, wahrſcheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollſtändiger als bisher umfaſſen ſollte. Die Materialien derſelben ſind hauptſächlich aus Gilbert und Alanus gezogen *r*). Sie wurde von der Schule anerkannt, gloſſirt, und da ſie ſich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anſchloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt *s*). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und ſeinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken geſammelt ſind. Dieſe ſind aber von untergeordneter Art *t*). 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateraniſchen Concilium gemacht, welche theils deſſen Beſchlüſſe, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlaſſenen Decretalen enthält *u*). Sie iſt die compilatio quarta genannt und beſonders von Johannes Teutonicus gloſſirt worden *v*). 14) Eben ſo ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, ſeine Decretalen ſammeln, und ſchickte ſie den Univerſitäten zu *w*). Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch iſt ſie, weil ſie bald durch die Samm-

---

r) Theiner comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43.

s) Sie iſt die zweite in der angeführten Sammlung des Agoſtino und Labbé.

t) Eine ſolche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Dieſe iſt auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

u) Theiner comment. p. 20., Recherches p. 58—63.

v) Mit dieſen Gloſſen ſteht ſie in der angeführten Sammlung des Agoſtino.

w) J. A. Riegger de collectione Decretalium Honorii III (Opusc. p. 221), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. S. 108. 109. 120. Th. VI. S. 455.

lung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden x).

§. 106.

d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde y). Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagte, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Bald darauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums und andere Decretalen dieses Papstes z), und ist von Henricus Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt a); zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchenversammlung zur Abfassung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen

---

x) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. M. Riegger zu Wien 1762. 4. besorgt.

y) Theiner comment. p. 25—38. 46—79.

z) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P II. p. 124

a) Sie findet sich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

Commentar geſchrieben. Die dritte beſteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80) *b*). Dieſe drei Sammlungen ſollten in die Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu dieſem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke ſchon nach den Rubriken, worunter ſie gehörten, zuſammengeſtellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und ſeinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Conſiſtorium der Cardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris geſandt wurde *c*). Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Nach dieſer Sammlung erſchienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von Johannes Monachus († 1313) einzeln gloſſirt, nicht aber unter päpſtlicher Autorität geſammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüſſe des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlaſſene Decretalen in eine Sammlung bringen, die 1313 in einem Conſiſtorium der Cardinäle publicirt, und der Univerſität in Orleans zugeſandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. ſchickte ſie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie iſt auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die nach dieſer Sammlung noch erſcheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentiſch geſammelt, ſondern, wie die ſeit dem liber sextus bis auf Clemens V. erſchienenen, einzeln abgeſchrieben und gloſſirt *d*). Letzteres geſchah von Guilielmus de Monte Lauduno

---

b) Sie ſteht, reichlich gloſſirt, mit den beiden vorigen in einer Handſchrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationsbullen an die Pariſer Univerſität enthält. Glück Praecognita uberiora p. 368. Glück bezieht ſich dabei auch auf Rudolph. Allein dieſer nennt den Papſt nicht Nicolaus III. ſondern Nicolaus IV.

c) Die Publicationsbulle für Bologna ſteht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat ſich in einer Handſchrift der Bibliothek zu Gießen gefunden. Glück Praecognita uberiora p. 356.

d) Das wahre Verhältniß dieſer Extravaganten iſt erſt in folgender Schrift aufgeklärt worden: J. W. Bickell über die Entſtehung und den heutigen

(† 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlaſſen hatte. Eben ſo gloſſirte Zenzelinus de Caſſanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demſelben Papſt von 1316 bis 1324 erſchienen waren, und dieſe, worunter ſich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Character einer kleinen Sammlung. Noch andere ſind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht gloſſirt worden. Dieſe Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbeſtrittene Anſehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren *e*), und wurden deshalb in den Handſchriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben ſehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranſtaltet, welche für die Extravaganten eine beſondere Bedeutung erhalten hat *f*). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine beſtand aus den von Zenzelinus gloſſirten zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte *g*). Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerſtreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf ſiebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. ſtanden, jedoch nun mit der Gloſſe des

---

Gebrauch der beiden Extravagantenſammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825. 8.

e) So unterſchied namentlich das Baſeler Concilium ſehr genau die päpſtlichen Reſervationen, die im Corpus iuris vorkämen, von denen, die ſich nur auf Extravaganten gründeten.

f) Die Decretalen erſchienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

g) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Dieſe ſind aber von den oben genannten verſchieden.

Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

§. 107.

e) Wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts k).

Die wissenschaftliche Bearbeitung hielt mit den Quellen gleichen Schritt. Von den Glossen und dem Apparatus zum Decretum ist schon oben die Rede gewesen. Glossen und Apparate zu den Decretalen Gregors IX. schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus-Tranensis († 1245) und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhl saß. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend wurde. Nach ihm hat noch Aegidius Fuscararius († 1289) einen Commentar und Johannes Andreä (1270—1348) unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation zu jener Sammlung verfaßt. Die erste Arbeit über den Sextus war ein Commentar über den letzten Titel von den Rechtsregeln, welchen Dinus, der bei der Abfassung der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrag des Papstes verfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, Johannes Andreä, Guido de Baiso, Zenzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andreä in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glosse den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glosse ist die Novellä, welche Johannes Andreä zum Sextus schrieb. Derselbe verfaßte auch (1326) die erste Glosse zu den Clementinen, welche beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert worden ist. Neben den Glossen und Appa-

k) Bei den folgenden Angaben ist Sarti und Savigny sorgfältig benutzt.

raten entstanden aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summä, das heißt allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus *i*), und wenn auch nicht grade unter jenem Namen Omnibonus *k*), über die compilatio prima deren Verfasser Bernhard von Pavia *l*) und Damasus um 1220, über die Decretalen Gregors IX. Gofredus Tranensis. Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summe des Huguccio von Pisa († 1210) über das Decret, und die des Henricus Cardinal von Ostia († 1254) über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über das Decret, Petrus de Sampsone um 1240 über die Decretalen, Johannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen breviarium und flos decretorum zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die Summä ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Repetitionen, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltener Vorlesungen ausführlich erklärten. Repetitionen dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Azo de Ramenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andreä. Auf gleiche Weise

---

i) Einige Stücke daraus giebt Sarti T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. S. 515.

k) Einen solchen Auszug des Omnibonus behauptet nämlich Bickell in seinem 1827 zu Marburg herausgegebenen Festprogramme S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

l) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Porte du Theil in den Notic. et extr. des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 49.

entſtanden die Caſus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu dieſem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Caſus ſchrieb zu dem Decrete Benincaſa Senenſis um 1200, und dieſe ſind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbeſſert worden. Caſus zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compoſtella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Gloſſen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieſer Art ſind die brocarda oder regulae canonicae des Damaſus, die ſpäter von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterariſche Werke hervor, indem die Doctoren ihre Theſen oder Quäſtionen, ſo wie ſie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, ſchriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche geſammelte Quäſtionen hatte man von Damaſus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo, Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Bayſio um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten ſie einen beſonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfaſſer ſeine Disputationen gewöhnlich hielt *m*). Einen Excurs über vielerlei Lehren mit beſonderer Rückſicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden Widerſprüche ſchrieb Peter von Blois, wahrſcheinlich der Neffe des bekannten Schriftſtellers dieſes Namens, zwiſchen 1180 und 1190 *n*). Von einzelnen Materien wurden unter andern *o*) der

m) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

n) Petri Blesensis opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.

o) Bearbeitungen ſolcher einzelnen Materien ſind die summa de matrimonio von Tancred um 1210 (neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. 8.), die summa de electionibus von Bernhard von Compoſtella, dem älteren, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfaßte libellus electionum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.

damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet *p*). Bald entstanden auch große systematische Werke über das gesammte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abgehandelt wurde *q*). Besonders gehört dahin das Speculum des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe 1272, eine zweite um 1290 erschien. Hiezu gab Johannes Andreä 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber ab, und im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte sich die juristische Litteratur fast blos auf breite Commentarien oder Lectura zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber gehaltenen Vorlesungen hervorgiengen. Solche Commentarien schrieben über die Decretalen Gregors IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Ancharano († 1415), Johannes ab Imola († 1436),

---

p) Das älteste Werk dieser Art ist der ordo iudiciarius des Richardus Anglus; darüber sehe man Tailliar notice de manuscrits (Douai 1845) p. 95—100. Dann folgte der ordo iudiciarius des Petrus Hispanus, Damasus, Tancred um 1240, Johannes de Deo, die von Bonaguida 1249 verfaßte summa super officio advocationis, der ordo iudiciarius des Aegidius Fuscararius um 1260. Ausgaben dieser Werke sind: Anecdota quae processum civilem spectant edidit A. Wunderlich. Bulgarus. Damasus. Bonaguida. Göttingae 1841. 8., Pilii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, edidit Fr. Bergmann. Goettingae 1842. 4.

q) Von dieser Art sind die beiden von Roffredus Epiphani zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind.

Nicolaus de Tudeschis († 1443) r), Alexander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Clementinen Petrus de Ancharans, Johannes ab Imola, Nicolaus de Tudeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem Johannes a Turrecremata († 1468) dasselbe auseinander riß, und in eine neue, hauptsächlich nach den Decretalensammlungen eingerichtete Ordnung umgoß. Allein dieses Unternehmen erhielt keinen besonderen Beifall s).

§. 108.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn.

Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Investitur der Bischöfe beendigt wurde t); ferner die goldene Bulle

---

r) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliobänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

s) Dieses Werk ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Romae 1727. fol.

t) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75.

von Friedrich II. vom Jahr 1213 *u*), mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten *v*), und zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte *w*). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Kostnitzer Concilium bestätigt worden *x*). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus. Besonders wichtig waren seine Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten, und die pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter und die Freiheit der Wahlen *y*). In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt, und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307) *z*), ferner

---

u) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224.

v) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243.

w) Sie sind gedruckt in Goldast T. II. p. 92. T. III. p. 415.

x) Diese Bestätigungen stehen in Goldast T. II. p. 95—106.

y) Beide Stücke stehen in Mansi Conc. T. XIII. col. 877—84. 1259—62.

z) Antiquae constitutiones regui Angliae sub regibus Joanne Hen-

die dem König Eduard II. von den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker *a*). In Ungarien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen *b*).

§. 109.

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In den nordischen Reichen, wo das Christenthum seit dem elften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen *c*), sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eskild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchenversammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbischofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Con-

---

rico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.

a) Beide Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 406. T. III. p. 583. Auch findet man jene Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin Conc. T. IX. col. 1469.

b) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

c) Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil zusammen in Thorkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.

cilienschlüsse und Synodalstatute *d*). In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bildeten unter dem Namen, Kirkiubalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Ostgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermanna Lagen (1327), das Vestmanna-, Helsinga- und Dahle-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts *e*), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Sweriges Lagbok *f*). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtssammlungen *g*). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263—80), Kristinndóms Bólkr, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen *h*). Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine wurde 1113 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landes-Versammlung vom Oberrichter und den Vor-

---

d) Nähere Nachweisungen und Hülfsmittel giebt Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

e) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, Corpus iuris Sueco-Gotorum antiqui. Stockholm 1827. 1830. 2 vol. 4

f) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorum Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

g) Diese stehen dänisch in Pauls Samling af gamle Norske Love. Kiöbenh. 1751. 1752. 2 Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vicensium ist von Johann Finnäus zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Olaus Beronius zu Upsala 1761. in 4. edirt worden.

h) Die Urschrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norwegicum. Hauniae 1817. 4.

nehmsten des Volkes gebilligt i). Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden k).

§. 110.

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien l).

Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung der päpstlichen Residenz von Avignon waren die Päpste und die Cardinäle ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor XI. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI. eines geborenen Venetianers durchgesetzt. Da aber die französische Parthei unter den Cardinälen ihm Clemens XII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Mißbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinäle auf dem zu Pisa (1409) versammelten allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur

---

i) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinrettr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.

k) Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.

l) Darüber erschien ein eigenes Werk von J. H. von Wessenberg, Constanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtschreibung. Dieses zeigt die kritische Beleuchtung desselben von J. C. Hefele, Tübingen 1841. 8.

vermehrte *m*). Endlich gelang es dem zu Koſtnitz (1414 18) gehaltenen Concilium nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpſte für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingeriſſenen Mißbräuche entwarf dieſes Concilium wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten ſollten *n*). Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Baſel (1431), die aber ſchon gleich nach der erſten Sitzung mit ihm zerfiel *o*). Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergeſtellt, und der Papſt erkannte das Concilium als ein geſetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißſtimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papſt verlegte daher nach der fünf und zwanzigſten Sitzung (1437) die Verſammlung von Baſel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches ſammt ſeiner Fortſetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcumeniſche anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Baſel zurückgebliebene Verſammlung ſchismatiſch. Dennoch fuhr dieſe bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie ſie ſchon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, ſo auch in der ein und dreißigſten die Koſtnitzer Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umſtänden nothwendig geweſen war, die allgemeinen Concilien über die Päpſte geſtellt wurden, erklärte den Papſt ſeiner Stelle verluſtig, und ernannte (1439) den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdeſſen zu Florenz unermüdet an der Verſtändigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigſtens für den Augenblick gelang. Allmählig löſte ſich dann doch (1443) die Baſeler Verſammlung von ſelbſt auf, und

---

m) Die Geſchichte dieſes, von den römiſchen Schriftſtellern nicht als öcumeniſch anerkannten Conciliums ſchrieb J. Lenfant. Amſterd. 1724. 2 Bde. 4.

n) Die Acten dieſes Concilium ſind geſammelt in dem Werke des Herrn. von der Hardt, Frankf. u. Leipz. 1700. 7 Bde. fol Die Geſchichte deſſelben ſchrieben J. Lenfant, Amſterd. 1714. 2 Bde. 4., Bourgeois du Chaſtenet, Paris 1718. 4., C. Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8.

o) Die Geſchichte des Baſeler Conciliums ſchrieb J. Lenfant, Amſterd. 1731. 2 Bde. 4.

endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So war denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinäle zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als ökumenisch anerkannt worden ist.

§. 111.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

Jene Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, wie bisher, hervor. Das erstemal, wo es geschah, war auf dem Kostnitzer Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht *p*). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 einst-

p) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

weilen noch für neutral erklärt q): da jedoch die Irrungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren r). Endlich faßten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius, begnügten sie sich am 4. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte s). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstag zu Aschaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostnitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte t). Weiter aber sollte dadurch an

q) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

r) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francf. et Lips. 1771—73. 3 vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß und Gärtner.

s) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstenconcordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Order. Raynald gedruckt worden.

t) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Receß ge-

jenen vier Bullen nichts geändert seyn *u*). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern *v*). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden *w*). Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte *x*). Erst zur Zeit des fünften Lateranischen Conciliums wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt, und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet *y*).

§. 112.

F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts. a) Das Concilium von Trient.

Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, ka-

---

nannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

u) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr practisches Interesse verloren.

v) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Cöln, Strasburg, Bamberg. Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.

w) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichshofr. Ordn. von 1654. Tit. VII. §. 24.

x) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace. (1. 9).

y) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin Conc. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

men auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde z). Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen a). Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provinzialconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht b). Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst jetzt, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Mißbräuche untergegangen sind, sieht man sie allmählig ins Leben treten.

§. 113.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angiengen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Parthei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552,

---

z) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und partheiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Suave Polano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Sforza Pallavicini entgegengestellt.

a) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita, Patavii 1754. 2 vol. fol.

b) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der Cölnischen Diöcese, findet man bei Hartzheim.

der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, insofern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein c), die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben d). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht den Tri-

c) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionspartheien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Gemeinden und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte da, wo nicht die ganze Gemeinde zur neuen Lehre übertrat, das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die paciscirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre.

d) Die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt A. Schmidt Instit. iur. eccles. German. P. I. p. 83—93.

bentiner Beſchlüſſen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entſtand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entſcheidungen der Verſammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden e). Auch machte der Klerus zu verſchiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienſchlüſſen, Capitularien, Ordonnanzen, Entſcheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonſtrationen bekannt, welche ſich auf ſeine kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe bezogen f). In Spanien wurden über die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Päpſten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und ſpäter (1753) zwiſchen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeſchloſſen. Auch iſt unter Karl III. 1761 ein Geſetz über die Publication der päpſtlichen Bullen erſchienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. Neapel hat 1728 durch eine Bulle Benedicts XIII. die wichtigen Privilegien der ſiculiſchen Monarchie beſtätigt, und von Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein ſehr ausführliches Concordat erhalten. Durch ein ähnliches Concordat zwiſchen jenem Papſte und dem Könige von Sardinien (1742) wurden auch die ſchon ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert verhan-

---

e) Dieſe Protocolle ſind theils gedruckt, theils nur handſchriftlich vorhanden, Lelong Bibliothèque historique de la France T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erſchien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

f) Die jüngſte und vollſtändigſte Sammlung dieſer Art iſt: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol. Ein Regiſter dazu erſchien unter folgendem Titel: Abregé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

delten Streitigkeiten über die Beſetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt.

§. 114.

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen.

Schon während des großen Schisma waren mancherlei dem päpſtlichen Stuhle mehr oder weniger ungünſtige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die ſich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten *g*). Seit dem ſechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der franzöſiſchen Kirchendiſciplin, beſonders in Abſicht auf die dadurch beſchränkten päpſtlichen Gerechtſame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicaniſchen Kirche ſorgfältig verzeichnet *h*), durch Actenſtücke *i*) und wiſſenſchaftliche Beweisführungen *k*) unterſtützt, und unter dem Einfluß des Hofes,

---

g) Dieſes zeigt ſchon folgendes Actenſtück: Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris. 1561. 8.

h) Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roy Henry IV. (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erſchienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken geſammelt ſind: Traités des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacque Gillot). Paris 1609. 4., Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy). Paris 1639. 3 vol. fol., Traitez des droits et libertez de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet). Paris 1731. 2 vol. fol.

i) Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy). Paris. 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4.

k) Dahin gehört beſonders: P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Paris. 1641. 4. Dieſes Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der

der dieſe Richtung begünſtigte, von den Parlamenten ſelbſt gegen die franzöſiſche Geiſtlichkeit, welche bald das Gefährliche dieſer Freiheiten ahndete *l*), aufrecht erhalten. Später im Jahre 1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten mit dem römiſchen Stuhle, worin die Prälaten ſich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des franzöſiſchen Klerus über die Gränzen der päpſtlichen Gewalt *m*), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengſte vorgeſchrieben wurde *n*). Dieſer Mißgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft zu verhandeln waren, ohne ſichtbare Veranlaſſung zum Gegenſtande conciliariſcher Entſcheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgeſetzen zu ſtempeln, erregte aber große

Verfaſſer nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römiſchen Stuhles. Erſt nach ſeinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

l) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erſchien: Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicane avec les preuves. Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beſchluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularſchreibens unterſagte. Eben ſo beſchwerten ſich die Biſchöfe wider die Sammlung deſſelben Dupuy von 1651, welche, wie ſie ſich ausdrückten, eher les servitudes de l'eglise gallicane genannt werden ſollte. Selbſt der ſanfte Fenelon ſagte: Les libertés de l'eglise gallicane sont de véritables servitudes. Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mains je crains encore plus la puissance laique et un schisme. Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

m) Dieſe Declaration begriff folgende vier Sätze I. Die Gewalt des Papſtes bezieht ſich blos auf geiſtliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien ſtehen über dem Papſte. III. Der Papſt iſt bei der Handhabung ſeiner Gewalt an Geſetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papſt das vorzüglichſte Gewicht (praecipuas summi pontificis esse partes); allein unumſtößlich wird ſein Ausſpruch erſt durch den Beitritt der Kirche.

n) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4.

Mißbilligung *o*). Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dawider *p*); der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten jener Versammlung für nichtig, und selbst Ludwig XIV. befahl endlich die Ausführung seines Edicts zu hemmen *q*). Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüg-

---

o) Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch über die beiden anderen kann als bloße Schulfragen hingestellt discutirt werden. Verwerflich waren sie aber dennoch wegen ihres peremtorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen, und wegen der Stimmung und Incompetenz der Parthei, aus welcher sie hervorgiengen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bossuet, der zwar auf Befehl des Königs die Vertheidigung der vier Artikel übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückbehielt, so daß das Werk indiscreter Weise erst sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaction zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der zweiten zu Amsterdam 1745. 2 Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich in Bossuets Papieren gefunden.

p) Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romanorum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont) Leodii 1682. 4., Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens amplam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4. Aehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

q) Dieses erklärte er wenigstens (1693) in einem Schreiben an Innocenz XII., welches sich in den Memoiren von d'Aguesseau im dreizehnten Bande seiner Werke findet.

lichen Edicts nochmals geboten r). Selbſt nach der Revolution und unter der Reſtauration ſind die gallicaniſchen Maximen von der Staatsgeſetzgebung wieder hervorgeſucht und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeſchrieben worden s), wogegen jedoch nun der Klerus ſelbſt, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen gemacht hat t). Mittlerweile fand aber der Geiſt der gallicaniſchen Schriftſteller auch in Deutſchland Eingang. Insbeſondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbiſchof von Trier, unter dem Namen Juſtinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Janſeniſten und Proteſtanten zuſammengeleſene Schrift wider den Papſt heraus u), welche, obſchon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenſchriften widerlegt v), endlich vom Verfaſſer ſelbſt (1778) retractirt w), dennoch durch die Zeitumſtände zu großem Anſehen gelangte. Unter dem Einfluſſe der Grundſätze dieſes

r) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

s) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 fevrier 1810. Daſſelbe haben zwei Circularſchreiben des Miniſters des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingeſchärft.

t) Die Anſicht der Geiſtlichkeit bezeichnet das folgende geiſtreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris. 1818. 8.

u) Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfaſſer die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erſchienenen Schriften bei. Hieran ſchloß ſich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weiſe folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erſte, und 1774 die zweite Abtheilung.

v) Die gelehrteſten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Viator da Coccaglia, und Mamachi.

w) Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCLXXVIII. submissam. Francof. 1781. 4.

ville und den Reichsdeputationsbeschluß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügte Ungerechtigkeit der Nachwelt anheimzustellen.

§. 116.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war: so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. Auf diesem Wege hat Baiern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer mittelst gewechselter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Kabinetsordre vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden. Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen. Ferner haben die von mehreren Bundesstaaten, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinschaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in den Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1828 die Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar zur Folge gehabt. Die Katholiken im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jewer sind nach mehreren Verhandlungen im Jahr 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen worden *y*). Das Königreich Sachsen ist aber unter keinen ordentlichen Bischof gestellt, sondern wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien verwaltet. Theils vor, theils seit der Errichtung des deutschen Bundes sind übrigens in vielen deutschen Ländern auch eigene Religionsedicte oder Gesetze über das staatsbürgerliche Verhältniß der

---

y) Diese Acten findet man im Weiß Archiv B. V. N. XVI.

Kirche erschienen z). Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerspruch der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden a). Besseren Erfolg hat das Concordat mit Neapel am 16. Februar 1818 gehabt. In den Staaten des Königs von Sardinien ist schon im Jahr 1814 alles auf dem alten Fuße vom Jahr 1798 hergestellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen worden. Durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818, und durch eine kaiserliche Verordnung vom 6/18. März 1817 hat die Kirche auch im Königreich Polen eine neue Einrichtung erhalten. Mit den Niederlanden ist am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Stande gekommen. Endlich ist auch in der Schweiz durch eine Bulle vom 8. Juli 1823 die Errichtung des Bisthums St. Gallen vollendet, und mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel am 26. März 1828 ein Concordat geschlossen worden, dem nachher noch andere Kantone beigetreten sind. In den jungen Republiken von Amerika sind aber die kirchlichen Verhältnisse noch nicht neu geordnet.

---

z) Baier. Religionsedict vom 24. März 1809., Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionspartheien betreffend, Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, Königl. Sächs. Mandate vom 19. und 20. Febr. 1827., Churhessische Verordnung über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829., Großherzogl. Hessische Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Januar 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie diese letztere ist auch in anderen Ländern, die zur rheinischen Kirchenprovinz gehören, erschienen. Jedoch sind die darin aufgestellten Grundsätze, als die Freiheit der Kirche zerstörend, durch das päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen worden.

a) Darüber sind damals viele Schriften für und wider erschienen.

§. 117.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen Parthei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Wortführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden *b*). Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionsparthei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit *c*). Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten *d*). In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung blos durch

---

b) Der Anfang einer Sammlung derselben ist: J. J. Moser Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici oder Sammlung Evangelisch-Luther. und Reform. Kirchenordnungen. Züllichau 1737. 2 Th 4. — Ein Verzeichniß derselben giebt: H. C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4., J. H. Böhmer Ius eccles. Prot. Lib. I. Tit. II. §. 90.

c) Schauroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreisl. Corporis Evangelicorum, fortgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 4 Th fol.

d) Beispiele sind das Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Samtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 6 Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigte Kirchenordonnanz Christians III. von 1537 *e*), das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte, besonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Christian III. 1542 als Anhang der Kirchenordonnanz gegeben, die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über die Ehesachen, das dritte Buch des großen Recesses Christians IV. von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Das jetzige dänische Kirchenrecht gründet sich aber hauptsächlich auf das unter Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch *f*), worin sich das zweite Buch umständlich mit diesem Zweige beschäftigt. In Norwegen ist auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Christian IV. 1604 *g*) und von Christian V. 1687 *h*) verfaßten Gesetzbücher aufgenommen worden. Das letztere stimmt mit dem Dänischen sehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen *i*); auch ist schon seit 1824 die Abfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen

---

e) Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatuum Slesvicensis, Holsatiae etc. anno Domini MDXXXVII. Hafniae 1537

f) Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden. Die lateinische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel: Regis Christiani Quinti Jus Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafn. 1698. 8.

g) Den Norske Low-bog efterseet corrigerit oc forbedrit. Kiöbenh. 1604. 4.

h) Christian V. Norske Low. Kopenh. 1687. 4.

i) Samling af författningar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813. Enblom Samling af författningar. Stockholm 1836.

giebt. Auch beziehen ſich einzelne Abſchnitte des neuen allgemeinen Geſetzbuchs von 1734 *k*) hieher, beſonders der Giftermålsbalk oder Abſchnitt von der Ehe, und der Miſſgårningabalk, oder Abſchnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich iſt zuletzt am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche erſchienen *l*).

§. 118.

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

In Frankreich wurde die erſte Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekenntnißſchrift über den Glauben auf der Verſammlung zu Paris 1559 abgefaßt *m*). Hieran ſchloſſen ſich die Verordnungen, welche die National- und Provinzialſynoden feſtſetzten *n*). Die jetzige Verfaſſung beruht auf dem Geſetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verſchiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Weſel (1568), Embden (1571), Dortrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dortrecht (1618) entworfen *o*); doch kamen dieſe theils nicht überall zur Ausführung, theils waren ſie nicht von Beſtand. Statt derſelben wurden beſondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hiezu kamen die Beſchlüſſe der Synoden und Klaſſenverſammlungen, und

---

k) Ueberſetzungen davon ſind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4, Project oder Entwurf des neuen Schwediſchen Geſetzbuches, wie es von der Commiſſion entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

l) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti (Kirchengeſetze für die Lutheriſchen Gemeinden im ruſſ. Reiche). Mitau 1834. 8.

m) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

n) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

o) Verzameling van de Kerckenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationalen Synoden ghemaeckt and ghearresteert. Delft 1612.

die Verordnungen der General- und Provinzialſtaaten *p*). Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts ſind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816, die Reglements der Generalſynode, die für die einzelnen Provinzen feſtgeſetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden *q*). Für die Lutheraner iſt dort ebenfalls 1816 ein neues Verfaſſungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigſten Veränderungen der Verfaſſung durch Parlamentsbeſchlüſſe bewirkt *r*). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canoniſchen Rechts *s*) und die Conſtitutionen der engliſchen Concilien *t*), ſo weit ſie mit den neuen Verhältniſſen vereinbar waren, bei Kraft

---

p) Die Hauptſammlungen dafür ſind: N. Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vornaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dord. 1794. 8.

q) Sammlungen dieſer Quellen ſind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—30. 4 Deel, Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. s'Grave 1816—35. 20 Deel. 4.

r) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung der die Kirche betreffenden Parlamentsacten giebt es nicht: man muß dieſe alſo in den allgemeinen Sammlungen ſuchen. Zur Verſtändigung der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlamentsſitzung werden die darin erlaſſenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt; und aus dieſen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erſt das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

s) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Beſtimmungen des geſammten canoniſchen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, ſoweit es nicht den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben ſollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 10. Jenes iſt bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die proviſoriſche Beſtimmung fort.

t) Unter dieſen haben noch jetzt die Conſtitutionen der oben (§. 108) ange-

Auch wurden noch auf verſchiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht feſtgeſetzt. Dahin gehören beſonders das Canonenbuch über die kirchliche Diſciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Conſtitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Conſtitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Verſammlung, und die beſonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 u). In Schottland wurde das erſte Diſciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen beſtätigt.

---

führten Legaten und Provinzialconcilien beſonderes Anſehen. Dieſe werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verſtanden.

u) Dieſe fünf Stücke ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

Drittes Kapitel.

Von den noch geltenden Quellen des Kirchenrechts.

§. 119.

I. Ueberſicht.

Die Kirche ruht ihrer Natur nach ſo weſentlich auf ihrem eigenen Rechte, daß in Anſehung der hierarchiſchen Einrichtungen und des inneren kirchlichen Lebens die Gültigkeit des kanoniſchen Rechts von ihrer Exiſtenz untrennbar iſt. Die Quellen, woraus dieſes für die heutige Anwendung zu ſchöpfen iſt, ſind zunächſt die Verordnungen, welche für die Kirche eines Landes ausdrücklich promulgirt worden ſind. Dazu gehören die päpſtlichen Bullen, die Concordate, die Satzungen der Provinzialconcilien und beſonders die Decrete des Conciliums von Trient. Gleichwie aber durch dieſe Quellen die ältere Diſciplin immer nur in einzelnen Theilen modificirt, im Uebrigen aber als fortbeſtehend vorausgeſetzt wird: ſo gehören zu den Quellen des canoniſchen Rechts auch noch gewiſſe Sammlungen, die aus den zur Beurkundung der gemeinen Diſciplin geeigneten Materialien zuſammengetragen und in dieſer Eigenſchaft von der Kirche anerkannt worden ſind.

§. 120.

II. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Grund ihres Anſehens.

Bei den Canonenſammlungen, die ſeit dem fünften Jahrhundert vorkommen, lag überhaupt eine zwiefache Abſicht zum Grunde: einmal die Verordnungen, die ſchon bei ihrer Entſtehung für die ganze Kirche feſtgeſetzt waren, zuſammenzuſtellen; dann aber

auch diejenigen, die zunächst blos eine particuläre Beziehung hatten, die jedoch auch an anderen Orten nützlich und anwendbar seyn konnten, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diese Absicht erreichte ihr Ziel, indem wirklich in allen Ländern irgend eine Sammlung in Gebrauch genommen und nun die darin enthaltenen Stücke wie positive Rechtsquellen behandelt wurden. Dabei wirkten also zwei Umstände zusammen: einmal der Plan und die Auswahl des Sammlers, also die Doctrin; dann die freiwillige Reception oder die Praxis. Eben so verhielt es sich mit der Sammlung Gratians (§. 104). Der Unterschied war nur der, daß nun die Doctrin und Praxis in den Universitäten einen gemeinsamen Mittelpunkt hatten, von wo aus jene Sammlung, die älteren Sammlungen verdrängend, sich über das ganze Abendland verbreitete und ein gemeinrechtliches Ansehen erlangte. Von den nach Gratian folgenden Decretalensammlungen haben nur drei gesetzliches Ansehen erhalten: die von Gregor IX., wodurch nach dem Begleitungsschreiben an die Universitäten alle früheren außer Gebrauch gesetzt wurden; die von Bonifazius VIII., da laut deren Publicationsbulle von den seit Gregor erschienenen Decretalen nur die in die neue Sammlung aufgenommenen Gültigkeit haben sollten; und die von Clemens V. (§. 106). Zur Autorität dieser drei Sammlungen haben also freilich die Päpste bestimmt mitgewirkt; doch bestand diese Mitwirkung nicht darin, daß sie dieselben wie allgemeine Gesetzbücher lediglich aus ihrer eigenen Autorität vorschrieben. Sie fanden vielmehr die Ansicht der Schule, aus den nach Gratian erschienenen Decretalen ebenfalls einen gemeinrechtlichen Stoff zu bilden, schon als bestehend vor v), und wollten blos durch ihre authentischen Sammlungen den Unbequemlichkeiten und Verwirrungen abhelfen, welche durch die vielerlei Privatsammlungen entstanden w). Die Doctrin und

v) Dieses beweisen die compilatio prima und secunda (§. 105). Auch haben deshalb die Päpste ihre Sammlungen nicht ordentlich publicirt, sondern nur den Universitäten zugeschickt.

w) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung der Sammlung begleiteten.

Praxis hatten also auch hier den Weg, den die Päpste einschlugen, wenigstens vorbereitet. Endlich ist auch den beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen (§. 106), wiewohl sie bloße Privatsammlungen waren, ganz ohne die Beihilfe der Päpste lediglich durch die Schule und die Gerichte ein gemeinrechtliches Ansehen zu Theil geworden x).

§. 121.

B) Gestalt der gesetzlichen Sammlungen. 1) Im Mittelalter.

Die Sammlung Gratians behielt bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her y). Eben so ist die Abhandlung über die Buße, man weiß

---

x) Einige bestreiten dieses zwar und behaupten, als Privatarbeiten jüngerer Zeit hätten sie im Ganzen kein Ansehen, sondern es käme auf die nachzuweisende Reception der einzelnen Stellen an. So viel ist allerdings richtig, daß in den Streitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts ein Gegensatz zwischen dem gemeinen oder geschriebenen Recht, worunter man die vier anerkannten Sammlungen verstand, und den einzelnen damals noch nicht gesammelten Extravaganten aufgestellt wurde. Allein vom sechzehnten Jahrhundert an erschienen die beiden Sammlungen des Chappuis in allen Ausgaben, und wurden vor Gericht wie die anderen angeführt. Sie haben also, wie auch Bickell annimmt, durch die Doctrin und Praxis ein gemeinrechtliches Ansehen erhalten. Dieses ist, nach dem Zeugniß des Donjat, selbst in Frankreich geschehen. Praenot. canon. lib. VI. c. 24. §. 7. Indubitatum tamen est, non solum in scholis hunc librum (Sextum) doctrinae causa exponi — sed et eiusdem iura in plerisque causis vigere, non secus ac ceterarum compilationem. — Nec multum diversa ratio est Clementinarum et Extravagantium. Uebrigens ist aber diese ganze Streitfrage praktisch wenig erheblich, da die meisten Stellen nur vorübergehende und locale Verordnungen enthalten, oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar gemacht, oder auch durch neuere Gesetze und Verträge näher bestimmt worden sind, so daß sie nicht einmal zur analogen Anwendung Stoff darbieten.

y) Sarti de claris Archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Anderen, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegensatz der Fruchtkörner Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten s). In dieser Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt *a*). Eben so sind die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. jede mit ihrer Glosse als ein besonderes Werk durch Abschriften vervielfältigt und nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden *b*). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen *c*). Auch

s) J. A. Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul. Friburg. 1773. 8). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben.

a) Die ältesten Ausgaben sind zwei Strasburger von Henr. Eggensteyn 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Jenson 1477.

b) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486, 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472, und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickell in der oben (§. 106. Note d) angeführten Schrift.

c) So unterschied man namentlich auf dem Kostnitzer und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris vorkämen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

erlangten ſie das Ausſehen als Theile eines einzigen Geſammtwerkes dadurch, daß ſie gewöhnlich von derſelben Offizin und in demſelben Format raſch hinter einander edirt wurden. Seit dem ſechzehnten Jahrhundert geſchah dieſes regelmäßig in drei Theilen, wovon der erſte das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantenſammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Geſammttitel Corpus iuris canonici vorangeſtellt *d*).

§. 122.

2) Neuere Veränderungen derſelben.

Der kritiſche Fleiß des ſechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canoniſchen Sammlungen weſentliche Verbeſſerungen *e*). Dieſes begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares *f*), der zuerſt in den Inſcriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein lautenden Citate durch genauere Angaben vervollſtändigte, auch darin ſo wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalenſammlungen den Text emendirte und viele Varianten zuſammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin *g*),

---

d) Die zahlreichen gloſſirten Ausgaben aus der erſten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts ſehen ſich in der Hauptſache ganz ähnlich. Die meiſten ſind aus folgenden Offizinen hervorgegangen: Paris. Ud. Gering et Berth. Rembolt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Geſammttitel Corpus iuris canonici iſt wohl zuerſt bei den ungloſſirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

e) A. L. Richter de emendatoribus Gratiani dissertatio historico critica. Pars I. Lips. 1835. 8.

f) Von dieſem erſchien zuerſt das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erſchienen von ihm drei Ausgaben aller ſechs Theile ohne die Gloſſe, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Gloſſe, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3 vol fol.

g) Von ihm ſind zwei Ausgaben erſchienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

welcher vielen Stellen kritiſche Apoſtillen anhängte, und zuerſt im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geſchehen war *h*), die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der Paleä, mit Zahlen bezeichnete. Hieran ſchloß ſich die ſchon 1556 zum Druck übergebene aber erſt ſeit 1569 erſchienene Ausgabe des Le Conte *i*), welcher insbeſondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelaſſenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalenſammlungen beifügte. Dieſer wiſſenſchaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbeſſerung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten *k*), deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentiſchen Ausgabe, worin man auch die Gloſſe beibehielt, bekannt gemacht wurden *l*). Eine Reihe von Ausgaben, die ſeitdem erſchienen, ſind auf dieſe römiſche gegründet *m*). In dieſelben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Inſtitutionen des Lancelotti *n*), welche Paul V. im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen geſtattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatſammlung, welche die

---

h) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten dieſe Aenderung noch nicht. Doch findet ſie ſich ſchon, und wohl nicht zuerſt, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1513.

i) Antv. ap. Plantin. 1569. 1570. 4 vol. 8.

k) Die Acten dieſer Congregation ſind jetzt edirt von Theiner disquisit. critic. append. I.

l) Dieſe erſchien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 ſteht jetzt meiſtens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

m) Von dieſer Art ſind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585. 3 vol. fol., Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte gloſſirte Ausgabe erſchien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. 3 vol. fol.

n) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4.

neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt *o*). Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römiſchen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in beſonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht *p*), theils in neueren kritiſchen Ausgaben *q*), jedoch noch keineswegs vollſtändig, verbeſſert worden ſind *r*). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Regiſter. Solche kommen ſchon früh in verſchiedener Art vor. Die wichtigſten ſind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine hiſtoriſche auf die Quellen zurückgehende Nachweiſung aller in dieſen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird *s*).

o) Dieſe iſt zuerſt in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden.

p) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613., St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), C. S. Perardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin. 1752. 4 vol. 4., J. A. Riegger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat de spuriis in Gratiano canonibus. (in Z. B. Van-Espen Comment. in ius nov. can. Bruxell. 1777. 2 vol. 8., Galland. T. II. p. 801—964).

q) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pitheorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol. August. Taurin. 1746. 2 vol. fol., Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4.

r) Eine ausgezeichnete Ausgabe iſt: Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2 vol. 4..

s) Zuerſt erſchienen dieſe in der Pariſer Ausgabe von 1618. Böhmer hat

§. 123.

C) Von dem heutigen Gebrauch des corpus iuris canonici.

Das Decretum Gratians war urſprünglich für den unmittelbar practiſchen Gebrauch beſtimmt, und wurde auch von den Gloſſatoren lediglich unter dieſem Geſichtspunkte bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen iſt aber die darin verzeichnete Diſciplin ſo ſehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieſer Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien ſind daher auch nicht von Belang *t*). Dafür hat aber das Decretum ſeines reichhaltigen Materials wegen eine andere Bedeutung erhalten, nämlich die einer hiſtoriſchen Excerptenſammlung, worin man faſt alle zur Geſchichte einer jeden Diſciplin nöthigen Materialien beiſammen findet. Unter dieſem Geſichtspunkt iſt es noch immer ſehr nützlich und brauchbar *u*). Jedoch ſteht es dabei unter dem vollen Recht der hiſtoriſchen Kritik, welche den hiſtoriſchen Werth einer jeden Stelle

---

vier davon aufgenommen, und dieſe von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten geſäubert.

t) J. Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Z. B. Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

u) Die Art, daſſelbe zu allegiren, iſt nach deſſen drei Theilen verſchieden. In dem erſten, der aus 101 Diſtinctionen beſteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals capita jetzt canones genannt werden, auf folgende Art: can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L. In dem zweiten Theil, der in 36 causae und weiter in quaestiones eingetheilt iſt, citirt man wie folgt: can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2. In der causa XXXIII. bildet die Behandlung der quaestio III. einen eigenen Tractat de poenitentia, der in 7 Diſtinctionen eingetheilt iſt. Hier citirt man in folgender Weiſe: can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de poenit. Der dritte Theil, welcher in 5 Diſtinctionen zerfällt, wird zur Unterſcheidung vom erſten Theil mit folgendem Zuſatz citirt: can. Pervenit. 22. dist. 3. de consecr. oder c. 12. D. III. de cons.

nach der Uebereinſtimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Urſprungs zu wägen hat. Man kann dann ſelbſt das Decretum ganz umgehen, und die Beweisſtellen unmittelbar nach den Originalwerken allegiren v). Größer iſt allerdings der practiſche Werth bei den Decretalenſammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derſelben auch durch mehrere Rückſichten beſchränkt. Ihre Beſtimmung war nämlich keineswegs die, Geſetzbücher zu ſeyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrſcht würde: ſondern ſie ſollen nur neben den beſonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen ſolche in ſehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Geſetze nur in ſo fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältniſſe mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig ſind. Zwiſchen jenen Sammlungen und dem Leben ſteht alſo immer noch die Wiſſenſchaft in der Mitte, welche das Veraltete ausſcheidet, und den Buchſtaben durch den Geiſt mildert, beſchränkt oder erweitert. Dieſe Operation wird ſehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregor des IX. w) und über die Clementinen x) erſchienen ſind y). Noch mehr iſt natürlich

---

v) So verfährt zum Beiſpiel Devoti in ſeinem Lehrbuche.

w) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. notis. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol. 4., Em. Gonzalez de Tel[illegible] Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. [illegible]713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros [illegible] IX. noviss. ed. Viudob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani [illegible]nonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 4 vol. 4.

x) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

y) Die Citirart iſt bei den Decretalenſammlungen im Weſentlichen gleich. Bei den Decretalen Gregor des IX. iſt die Form dieſe: cap. Auditis 29. extra oder ē de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6) Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statutum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clemens des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis in

der Gebrauch des canoniſchen Rechts bei den Proteſtanten beſchränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einemmal abzuſchaffen, hatte zwar keinen Erfolg, ſondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfniß und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angeſehen. Allein wegen der völlig veränderten Verhältniſſe haben ſie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen ſind ſie häufig durch die neuere Landesgeſetzgebung verdrängt worden. Uebrigens war aber die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beſchränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweiſe zu entſcheidenden Fällen als Richtſchnur angeſehen, und daher namentlich in Deutſchland, wie die Sammlungen des römiſchen Rechts, zu des Reiches gemeinen Rechten gezählt z). Bei dieſer Uebertragung des canoniſchen Rechtes auf das bürgerliche Gebiet kam dann auch das Verhältniß deſſelben zum römiſchen Rechte vielfach zur Sprache und es gab darüber ſchon frühe eigene Abhandlungen a). Jetzt aber hat das canoniſche Recht in den

---

Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann des XXII. beſteht folgende Form: cap. Sedes 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4.). Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

z) Schwabenſpiegel Kap. V. Senkenb. Ausg., Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24.

a) Tractate dieſer Art ſchrieben Bartholus de Saroferrato († 1355), Prosdocimus de Comitibus (um 1440), Hieronymus Zanettinus (um 1451), Salvanus Bononienſius (um 1460), Baptiſta a Sancto Blaſio († 1497). Man findet dieſe beiſammen im Primum Volumen Tractatuum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugdun. 1549 fol. Neuere Werke darüber ſind Fortunius Garcia Hispanus de ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (auch im primum Volumen Tractatuum),

meiſten Ländern in bürgerlichen Rechtsſachen nur noch doctrinelles Anſehen.

§. 124.

III. Von dem Concilium von Trient.

Die Decrete des Tridentiner Conciliums bilden für das katholiſche Kirchenrecht eine von der höchſten geſetzgebenden Autorität ausgegangene, faſt in allen katholiſchen Ländern durch gehörige Promulgation verbindlich gewordene Rechtsquelle von der größten practiſchen Bedeutung *b*). Sie ſind nach den 25 Seſſionen, worin ſie erlaſſen wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterſcheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium verſammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche wieder in Kapitel eingetheilt ſind, endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Diſciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meiſten Seſſionen kommt unter anderen ein Decret über die Reformation vor, welches ſich mit den damals am meiſten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beſchäftigt *c*). Zur Ausführung und Interpretation dieſer Beſchlüſſe ſollte der Papſt entweder zuverläſſige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig ſchiene ein neues Concilium verſammeln, oder ſonſt jedes geeignete Mittel erwählen *d*). Pius IV. ſetzte

J. Oldendorp Iuris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541., C. Rittershusen Differentiae iuris civilis et canonici. Argent. 1618. 1638., J. F. Böckelmann Differentiae iuris civilis et canonici hodierni. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

b) Von der Reception des Tridentiner Conciliums in den einzelnen Reichen handelt Courayer in einer Abhandlung hinter ſeiner Ueberſetzung des Paul Sarpi.

c) Die erſte und authentiſche Ausgabe erſchien von Paul Manutius, Rom 1564. fol. Für die beſte hält man die von Joa. Gallemart, die zuerſt zu Cöln 1619 erſchien, und dort 1700 und 1722, dann zu Augsburg 1781 neu aufgelegt worden iſt. In dieſer befinden ſich auch die Declarationen der zur Auslegung dieſer Beſchlüſſe niedergeſetzten Congregation.

d) Conc Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Concilium's zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinarvorschriften und nur auf vorgängigen Bericht an den Papst, beigelegt e). In Frankreich wurden zwar die Decrete über die Disciplin im Ganzen nicht angenommen, sind aber doch allmählig im Einzelnen durch Provinzialconcilien und königliche Ordonnanzen ins Leben eingeführt worden.

§. 125.

IV. Von den römischen Kanzleiregeln.

Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, wie sie bei gewissen Geschäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessionen ausdrücklich beizufügen seyen, von dem Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und von der äußeren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkühr der Unterbeamten und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegen-

e) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Die Resolutionen dieser Congregation erscheinen seit der Zeit, wo Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., Secretär bei derselben war, in einer eigenen Sammlung unter dem Titel: Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. Romae 1745—1826. 85 vol. 4. Ein alphabetisch geordneter Auszug ist folgendes Werk: Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutinae

ſtände, die dem Geſchäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl ſchon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geſchehenen Reſervationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger ſetzten dieſes fort und wandten es auch auf andere Geſchäftsverhältniſſe, die mit der Kanzlei in Berührung ſtanden, an. Die älteren gedruckten Kanzleiregeln ſind von Johann XXIII. (1410) *f*) und Martin V. (1418). Letztere ſind noch auf dem Koſtnitzer Concilium ſelbſt erlaſſen *g*). Auch wurden dort die mit den Nationen geſchloſſenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Regiſter eingetragen *h*). Die Regeln ſeiner Vorgänger, mit ſeinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und dieſe wird mit einigen Zuſätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft ſich darin auf ein bis zwei und ſiebenzig *i*). Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältniſſe der einzelnen Länder Rückſicht. In Frankreich waren vier, in Deutſchland zwei ſo recipirt, daß ſelbſt die einheimiſchen Gerichte danach erkannten *k*).

1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4.

f) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

g) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

h) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

i) Die neueſten Abdrücke ſtehen in dem Bullarium des Barberi (§. 59. Note *v*).

k) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumoulin, Chokier. Der neueſte über die Kanzleiregeln Clemens des XII. iſt: J. B. Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

§. 126.

I. Von dem Primate *l*). A) Im Allgemeinen.

Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen *m*) und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt *n*). Der Papst ist also die höchste Autorität in der

l) A. de Roskovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Vindel. 1834. 8., Phillips Kirchenrecht I. §. 30. 31.

m) Man sehe §. 19.

n) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad

Kirche, und als ſolche hat er äußerlich keinen Richter über ſich o), ſondern er iſt für ſeine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig p). Es zeichnet ihm jedoch der Geiſt ſeiner Stellung bei der Ausübung ſeiner Gewalt von ſelbſt die Regel vor, daß er dieſelbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Chriſtenheit gebrauchen ſoll q). Daher iſt gegen ſeine Verwaltung beſcheidene Remonſtration r), ja bei offenbarer Ungerechtigkeit ſelbſt äußerer

---

quem potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.

o) Man ſehe darüber §. 19. Note c. d.

p) Mit anderen Worten, die Perſon des Papſtes, wie die der Könige, iſt heilig und unverletzlich. Ohne dieſe Wahrheit kann keine Monarchie beſtehen.

q) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

r) Zu allen Zeiten haben die Päpſte auch den freimüthigſten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beiſpiele ſind Papſt Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papſtes

Widerſtand geſtattet s). Alſo iſt der päpſtliche Primat, welchen Namen man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkührlich und unbeſchränkt, ſondern durch den Geiſt und die Praxis der Kirche, durch das Bewußtſeyn der den Rechten zur Seite ſtehenden Pflichten, durch die Ehrfurcht vor den ökumeniſchen Concilien t), durch die Rückſicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten u), durch den milden Ton der Regierung v), durch die anerkannten Rechte des biſchöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geſchäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geiſt der Nationen überall gebunden und gemildert w).

§. 127.

B) Rechte des Primates.

Ueber die im Primate begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discuſſionen der Art abhold, wenig definirt, ſondern

---

darauf ſteht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

s) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

t) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

u) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

v) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

w) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in ea locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

deren Feſtſtellung dem Leben und der Doctrin überlaſſen. Nach dem Standpunkt der heutigen Diſciplin laſſen ſich dieſelben auf folgende Geſichtspunkte zurückführen. I. Rechte, welche unmittelbar aus der Beſtimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahin gehört die Oberaufſicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zuläſſigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Discuſſionen, und das Recht darüber wo es nöthig wird Lehrſchreiben an die ganze Kirche und entſcheidende Decrete zu erlaſſen. II. Rechte der Geſetzgebung über Gegenſtände der allgemeinen Diſciplin. Da der Papſt in Ermangelung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche iſt, ſo können die Punkte der Diſciplin, welche durch die Geſetze oder das Herkommen als obligatoriſche Norm für die ganze Kirche beſtehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demſelben Grunde beruhen deſſen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahin gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Feſttage, die Leitung des Miſſionsweſens, die Selig- und Heiligſprechungen, und die Beſtätigung der geiſtlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranſtalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Character in Anſpruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papſte als dem Wächter der Geſetze zukommen. Dahin gehört das Aufſichtsrecht des Papſtes über die anderen Kirchenoberen und die Befugniß dieſe durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einſchreitens, wenn die nächſten Behörden unthätig oder verhindert ſind, und das Recht in höchſter Inſtanz über vorgebrachte Beſchwerden und Appellationen zu entſcheiden. V. Endlich hat auch der Papſt die Angelegenheiten zu beſorgen, die, wenn auch an ſich blos von localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine beſonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Intereſſen und darum den höheren Geiſt der Verwaltung, den nur eine große Ueberſicht der Verhältniſſe gewährt, erfordern. Dahin gehört die Beſtä-

tigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen x).

§. 128.

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht blos Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Princip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Doctrin fortdauern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird daher das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sey. Diese Theorie heißt daher das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesammtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesammtheit gegenüber immer das

x) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings eben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten (§ 3. Note g).

Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch praktisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht also mit der Bestimmung des Primates zusammen; ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer anderen für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig seyn y). Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden könnten z). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt a). Eben so

y) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

z) Diese Behauptung hat unter Anderen Sauter aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit großem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sey nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut seyn, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

a) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 156). Sobald Kaiser Joseph der Zweite

wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf *b*). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte *c*).

§. 129.

D) Ehrenrechte des Papstes.

Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äußeren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herrühren *d*). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten

---

seyn wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

b) Alle Revolutionaire brauchen das öffentliche Wohl als Aushängschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.

c) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

d) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

Krone, welche Clodwig (510) dem Papst überschickte *e*). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt erst bei Urban V. (1352). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater *f*). Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den ökumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen *g*). Papa hieß ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden *h*). Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich *i*). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere Form der Huldigung ist der Fußkuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde.

---

e) Diese Nachricht hat Siegeb. Gemblac. ad a. 510.

f) Vestra sanctitas, vestra beatitudo ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

g) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Vom römischen Bischofe brauchte ihn Tertullian. de pudicit. c. 1.; allein blos spottweise. Als Titel kömmt er zuerst bei Leo I auf einer Inschrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Paulskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

h) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

i) C. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor. Jetzt ist aber der Gebrauch derselben eigentlich nur auf große Huldigungsacte beschränkt.

§. 130.

E) Von dem Kirchenstaate.

Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden *k*). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt sich aus drei Punkten. Erstens entspringt daraus die freie Stellung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christen[redacted] und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen [redacted] unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne [redacted] Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der [redacted] tholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden [redacted] durch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden *l*). Drittens, wäre der Papst einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften,

---

k) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaats hieher.

l) Welche Nation würde sich noch den Peterspfennig gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Annaten gesprochen worden?

die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung.

§. 131.

II. Von den Cardinälen. A) Geschichte dieser Würde.

Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinäle *m*). Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand *n*). Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25 dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt *o*), und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester angestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr c. 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag *p*). Jene intitulirten Priester und diese sieben Diaconen

darüber giebt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Coheli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ueber das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113—116., Kleiner de orig. et antiquit. cardinal. (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443).

n) Cornelius P. († 253) epist. VI. ad Cyprian. c. 2. Omni igitur clero ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.

o) Untersuchungen über diese Titel und Diaconen machte Onuphrius Panvinius in zwei Werken: De episcopatibus, titulis et diaconiis Cardinalium. Venet. 1567. 4., De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis. Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Berichtigung, Mabillon Museum Ital. T. II. p. XI—XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 217—52.

p) Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und

wurden nun nach einem auch anderwärts vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet q) und machten allein das Presbyterium des Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinäle genannt. Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palatini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche r). Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistlichen bestimmte sich nach ihrem eigentlichen Amte. Allein wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung und besonders durch den Antheil an der Papstwahl wurde nach und nach das Cardinalat als eine eigene sehr hohe Würde betrachtet, die selbst den Rang vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen erhielt. Pius IV. untersagte auch (1567) allen übrigen Klerikern den Namen Cardinal zu führen.

---

7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. epist. IX. ad Fabium c. 3. In den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 36 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

q) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatze derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbande dort standen, c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

r) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron. ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Malleus und Cencius aus dem zwölften und des Johannes Diaconus am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

§. 132.

Bh Heutiges Recht.

Die Cardinäle werden von dem Papste nach seinem Gutdünken ernannt; jedoch sollen nur ausgezeichnete Männer, und so viel wie möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden s). Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Die Zahl, welche das Baseler Concilium, um Unkosten zu ersparen, auf 24 beschränkt wissen wollte, ist durch eine Bulle von Sixtus V. (1586) auf 70 festgesetzt, worunter 14 Diaconen, 50 Priester, und 6 Bischöfe, weil zwei der sieben Bisthümer, woran diese Würde haftete, mittlerweile vereinigt worden sind. Die Priester und Diaconen erhalten, um das ursprüngliche Verhältniß noch gewissermaßen darzustellen, ihren Namen von einer Hauptkirche (titulus) in Rom, und haben auch noch mehrere besondere Rechte über die Kirche, der sie intitulirt sind t). Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind aber die Cardinäle die Freunde und Rathgeber des Papstes, und es soll zwischen ihm und ihnen ein wahrhaft väterliches vom Geiste des Evangeliums geleitetes Verhältniß bestehen u). Zur Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten dienen die ordentlichen oder geheimen Consistorien; daneben giebt es auch außerordentliche oder feierliche Consistorien, welche blos zu feierlichen Eröffnungen, Audienzen und dergleichen bestimmt sind, wozu daher auch andere Prälaten Zutritt haben. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinäle, ganz dringende Fälle abgerechnet, blos auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenstaates wird nur durch den Cardinal-Kämmerling mit drei anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe,

---

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

t) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maior. (1. 33).

u) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

Priester und Diacon besorgt *v*). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert haben auch die meisten katholischen Staaten unter den Cardinälen einen Protector zum Schutz ihrer Angelegenheiten. Dem kirchlichen Range nach folgen die Cardinäle gleich nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Reiche ab. Besondere Ehrenrechte sind der rothe Hut, den ihnen Innocenz IV. (1245), und der Titel Eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) ertheilte, um sie den geistlichen Kurfürsten gleich zu stellen. Auch war, sich an ihrer Person zu vergreifen, mit den schwersten kirchlichen Strafen bedroht *w*). In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und durch ihre Sitten hervorragen *x*).

§. 133.

III. Von der römischen Curie *y*). A) Congregationen der Cardinäle.

Aus den Cardinälen sind nach der weisen Einrichtung Sixtus des V. stehende Ausschüsse oder Congregationen gebildet und an diese die vorkommenden Geschäfte in einer bestimmten Ordnung vertheilt. Durch die in diesen stehenden Collegien traditionell werdende Erfahrung und großartige Uebersicht ist für die Berathung des Papstes weit besser als durch wechselnde Synoden gesorgt. Einige derselben beziehen sich auf Rom als Bisthum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Diese sind 1) die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in einem Consistorium verhandelt werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und

---

v) Früher stand die Verwaltung während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu. Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II Tit. 1.

w) C. 5. de poen. in VI. (5. 9). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

x) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

y) J. P. Card. de Luca Relatio curiae Romanae. Colon 1683. 4, H. Plettenberg Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae. Hildes. 1693. 8.

von Clemens IX. näher instruirt worden. 2) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung vorkommender Irrlehren. Zuerst errichtete Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission als den höchsten und allgemeinen Gerichtshof wider Ketzereien. Diese wurde von Pius IV. und Pius V. erweitert, und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht. Diese besteht aus zwölf Cardinälen, einem Commissarius, der die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, aus einem Rath oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Vertheidigung des Beschuldigten, und anderen Personen. Die Hauptsitzungen werden unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes gehalten. 3) Die congregatio indicis, welche Pius V. und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung schädlicher Bücher einsetzten. 4) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Diese wurde zuerst von Pius IV. blos zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesetzt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit einer Befugniß zur Interpretation versehen (§. 124). 5) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituirt. 6) Die congregatio de propaganda fide für das Missionswesen von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und die super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien bestellt hernach aber von ihm selbst vereinigt wurden. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium, von Urban VIII. errichtet. 9) Die congregatio examinis episcoporum zur Prüfung derer, die zu einem Bisthum erwählt sind. Diese wird in Gegenwart des Papstes gehalten. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) wider den Mißbrauch der Indulgenzen und Reliquien eingesetzt ist.

§. 134.

B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien.

Mit dem Wachsthum der Geschäfte entstand schon früh in

Rom ein ausgebreitetes Geschäftspersonal, wobei erst die römischen und byzantinischen Geschäftsformen z), später die des Mittelalters zum Muster genommen wurden. Im Laufe der Zeit häuften sich dabei viele unnöthige Dinge und Mißbräuche an, wodurch die Päpste zu Reformationen in verschiedenen Richtungen genöthigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein wie Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben a). Jene päpstlichen Geschäftscollegien theilen sich in zwei Hauptzweige. I. In die curia gratiae, welche die Regierungscollegien begreift. Diese enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römische Kanzlei, wo hauptsächlich die Sachen ausgefertigt werden, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt worden sind. Der Vorsteher derselben hieß ehemals Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius. Im elften Jahrhundert wurde aber die Archicanzlarwürde bei der römischen Kirche als eine Ehrenauszeichnung den Erzbischöfen von Cöln verliehen, in deren Namen denn der wirkliche Cancellar die Urkunden unterschrieb b). Daher scheint es gekommen zu seyn, daß seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts der Kanzler sich blos Vicecancellarius nannte c). Später unter Bonifacius VIII. wurde zu dieser Würde einer der Cardinäle gebraucht. Dieser Cardinal Vicekanzler hat aber noch einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Kanzleipersonen unter sich. 2) Die dataria

z) Die meisten Nachrichten darüber finden sich in den Briefen Gregor des Großen († 604) und in dem liber diurnus (§. 94).

a) Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

b) Die Beweise giebt G. L. Boehmer de orig. praecip. iur. Archiepisc. Colon. (Elect. iur. civ. T. II.). Eine neue Bestätigung dafür findet sich in den Annales Roman bei Pertz monum. T. VII p. 478.

c) So kam auch in Deutschland die Archicanzlarwürde des Reiches an den Erzbischof von Mainz; die wirklichen Functionen desselben beim Kaiser wurden aber durch einen Vicekanzler besorgt.

Romana, vor welche die meisten Gnadensachen gehören, namentlich die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen, und die Dispensationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der älteren Zeit wurden diese Geschäfte von einem Primicerius oder Protonotar besorgt, dessen Geschäfte unter anderen darin bestand, auf der schriftlichen Bewilligung des Papstes das Datum zu bemerken. Hievon hat das Ganze seinen Namen erhalten. Jetzt besteht sie aus dem Cardinal-Predatarius und mehreren Officianten. 3) Die poenitentiaria Romana ertheilt die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und blos pro foro interno. Sie besteht aus dem Cardinal poenitentiarius maior, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre gute Besetzung wird großes Gewicht gelegt *d*). 4) Die camera Romana besorgt die päpstlichen Finanzen. Früher lag dieses dem Archidiacon ob; jetzt aber ist es dem Cardinal-Kämmerling übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeister und zwölf Kammerklerici unter sich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Offizianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction besitzt. 5) Die secretaria Apostolica bildet das päpstliche Kabinet, von wo die Breven und Bullen ausgehen, die sich auf die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatssecretair und der Cardinal-secretarius Brevium. II. Die curia iustitiae oder die päpstlichen Justizcollegien sind folgende. 1) Die rota Romana, das höchste Gericht in der katholischen Kirche *e*). Eine der ältesten Verordnungen darüber ist von Johann XXII. (1326). Sie

d) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus. Benedict. XIV. a. 1744.; auf das Personal derselben die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

e) Die Entstehung des Namens ist ungewiß. Einige meinen von dem Turnus der Geschäfte; andere von dem Kreise, worin die Auditoren saßen; noch andere von dem Fußgetäfel des Versammlungsortes, worin ein Rad abgebildet war, Ducange Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchste Gericht in der Normandie, nach dem Fußgetäfel, chambre de l'échiquier; ein Anderes in Paris, nach dem Tische, table de marbre.

tus IV. († 1484) ſetzte die Zahl der Mitglieder (auditores Rotae) auf zwölf feſt, die aus verſchiedenen Nationen genommen, aber vom Papſte allein beſoldet wurden. Sie waren in drei Senate vertheilt, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) enthielt. Die Jurisdictiongränzen zwiſchen der Rota und anderen römiſchen Tribunälen hatte Benedict XIV. genauer beſtimmt und auch am Geſchäftsgang einiges geändert *f*). Nach den neueſten Einrichtungen beſteht aber die Rota blos aus zehn Auditoren und die Geſchäfte werden nicht mehr unter drei, ſondern nur unter zwei Sectionen jede von fünf Mitgliedern vertheilt, oder auch im Plenum verhandelt *g*). Zur Aſſiſtenz der Partheien ſind gewiſſe Procuratoren und Advocaten der Rota angeſtellt. Die Deciſionen dieſes Gerichtshofes ſind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien oft geſammelt worden *h*). 2) Die signatura iustitiae. Dieſe hat über verſchiedene Rechtsſachen, beſonders über die Zuläſſigkeit der Appellationen, Delegationen und Recuſationen zu erkennen. Sie beſteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus ſieben, nicht mehr wie ehemals zwölf, votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien *i*). Signatur heißt ſie deshalb, weil der Papſt ſelbſt die verſchiedenen Reſcripte unterſchreibt. 3) Die signatura gratiae. Vor dieſe gehören die Rechtsſachen, deren Entſcheidung von der perſönlichen Gnade des Papſtes nachgeſucht wird. Der Papſt führt daher hier ſelbſt den Vorſitz. Die übrigen Mitglieder ſind theils die von ihm dazu ausgeſuchten Cardinäle, theils andere hohe Prälaten.

---

f) Const. Iustitiae et pacis. Benedict. XIV. a. 1746.

g) Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834. 8.) §. 321—27. 377—81.

h) Die älteſten Sammlungen erſchienen Romae (Ubaldus Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol., Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Neuere Sammlungen ſind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae. Venet. 1754. 6 vol. fol., Decisiones Rotae Romanae, coram Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus depromptae. Romae 1760. 3 vol. fol.

i) Regolamento §. 335—45. 384—86.

§. 135.

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien. A) Verhältnisse der älteren Zeit.

Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst übersehen kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt *k*). Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten *l*). Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien *m*), den von Arles von Gallien *n*), und den von Sevilla für Spanien *o*) als apostolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag blos an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Die stehenden Vicariate giengen aber allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch

---

k) Nov. 123. c. 25.

l) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Coustant epist. Roman. pontif. Praef. n. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

m) Innocent. I. epist. XVII. ad Rufum, Leon. M. epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c 8. c. III. q. 6. (Leo I Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

n) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

o) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

wieder verſchiedene Erzbiſchöfe zu apoſtoliſchen Vicarien beſtellt p); auch ſuchten die falſchen Decretalen das Verhältniß dieſer Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb ſie wegen der Eiferſucht der übrigen Metropoliten nicht von Beſtand q). Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus dieſem Mangel an einer gehörigen Oberaufſicht hervorgieng, ſuchten die Päpſte ſeit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falſchen Decretalen, an verſchiedenen Orten die angeſehenſten Erzbiſchöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieſes hielt ſich nicht, und es entſtanden daraus ſo viele Reibungen und Streitigkeiten r), daß jene Würde wieder erloſch, oder in einen bloßen Ehrentitel übergieng s). Außerdem ſuchten aber die Päpſte noch wirkſamer durch eigene Legaten, die ſie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder ſie bekleideten mit dieſem außerordentlichen Amte einen der Erzbiſchöfe des Landes ſelbſt.

---

p) So Drogo von Metz im Jahr 844, Mans. Conc. T. XIV. col. 806—8. Desgleichen der Erzbiſchof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8. c. IX. q. 3). Doch hält Blasco dieſes Schreiben für unächt. De collect. canon. Isid. cap. XIII. (Galland. T. II. p. 108).

q) Dieſes zeigt der Widerſpruch der Biſchöfe bei der Erhebung des Erzbiſchofes Anſegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII. col. 307—10. 315., Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.

r) Beiſpiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

s) Wäre es nach der Abſicht der Päpſte gegangen, ſo hätten die Primaten, wie ſonſt die apoſtoliſchen Vicarien, eine höhere Inſtanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomaſſin richtig bemerkt, nicht ſo viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen, und viele Zeit und Unkoſten erſpart worden ſeyn. Man kann alſo hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpſten noch den falſchen Decretalen zuſchreiben.

§. 136.

B) Verhältniſſe im Mittelalter.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

Im Mittelalter gab es alſo theils Legaten, die ſchon als Erzbiſchöfe in dem betreffenden Lande angeſtellt *t*), theils ſolche, die wirklich von der Seite des Papſtes dahin abgeſandt waren *u*). Beide hatten, als Stellvertreter des Papſtes, eine ſehr beſtimmte mit den Biſchöfen ſelbſt ſchon in erſter Inſtanz concurrirende Gerichtsbarkeit *v*). Bei den Erſteren iſt aber die Würde des Legaten allmählig ſtehend und dadurch faſt bedeutungslos geworden *w*). Beſondere Vorrechte ſtanden aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Dieſe konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle abſolviren, erwählte Biſchöfe und Aebte beſtätigen *x*), und, wenn ſie zugleich Cardinäle waren, ſogar erledigte Beneficien vergeben *y*). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legaten der erſten Art ſuspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte ſich ein Erzbiſchof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich ſein Kreuz vortragen laſſen *z*). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Verſetzung oder Abſetzung von Biſchöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten *a*). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr

t) So die Erzbiſchöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17).

u) Dieſer Unterſchied findet ſich ſehr beſtimmt in c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt ſchon ſehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 347).

v) C. 1. X. h. t. Eben ſo durften in der weltlichen Ordnung die kaiſerlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

w) Dieſelbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfaſſung die Pfalzgrafenwürde genommen.

x) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

y) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

z) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

a) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht *b*). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf *c*). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten *d*). Allein in der neueren Zeit sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

§. 137.

C) Heutiges Recht.

Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Cöln *e*) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Anders ist es in Sicilien; hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte noch durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicilischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine, freilich lange bestrittene Bulle Urbans II. an Roger (1099), und sind von Benedict XIII. (1728) ausdrücklich bestätigt worden. II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu

---

b) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

d) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Nuntiaturstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortdauerten.

e) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III, Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre Zulassung von der Regierung des betreffenden Landes ab *f*). Gewöhnlich haben sie aber mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, sondern sie sind blos diplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen den Höfen geschehen. 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges. III. Die apostolischen Vicarien. Diese bestehen in solchen Gegenden, wo entweder bischöfliche Sitze gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sedisvacanz oder andere außerordentliche Umstände die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihr Ernennung gründet sich auf die Pflicht der allgemeinen päpstlichen Fürsorge und auf das Devolutionsrecht. Ihre Befugnisse hängen von den ihnen ertheilten Vollmachten ab.

---

f) Die entgegenstehende Stelle des gemeinen Rechts gilt nicht mehr, c. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen g).

§. 138.

I Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat h). Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesammtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört i). Die apostolische

g) J. Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th 8.

h) Die geschichtlichen Beweise stehen oben (§. 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen. Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus: — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

i) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, läßt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiß, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiß, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

Gewalt liegt also in der Einheit und Gesammtheit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über *k*). Diese verwalten jedoch nicht alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden *l*). Jeder Bischof hat daher eine Diöcese (παροικία), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist, als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich *m*). Die Rechte des bischöflichen Amtes sind daher dreifacher Art *n*). Erstens ruht in ihm die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich beziehende Function ausgehen. Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gottesdienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischofe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind *o*). Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse.

---

k) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

l) Can. Apost. 34, c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

m) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

n) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede seyn. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

o) Man sehe das Nähere im §. 175.

Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontificalkleidung und Insignien *p*), und die Titulatur. Die politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

§. 139.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte *q*). Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Aemtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte *r*), und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien *s*). Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem

---

p) C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

q) Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamacchii Origin. et antiq. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

r) C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

s) Man sehe darüber §. 16.

niederen aufſteigen ſollte *t*). Allmählig wurden aber dieſe Verhältniſſe mehr künſtlich eingerichtet und mit den biſchöflichen Schulen in Verbindung gebracht, ſo daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß ſie wirkliche Aemter bekleideten, zugelaſſen wurden *u*). Dadurch entſtand von ſelbſt die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Prieſter und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche angeſtellten Geiſtlichen in einem Kanon *v*), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegenſatz derjenigen, die keine ſolche Anſtellung hatten, Canonici genannt *w*).

§. 140.

B) Entſtehung des canoniſchen Lebens.

Um die Verbindung mit ſeinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geiſtliche Diſciplin noch mehr zu befeſtigen, führte der Biſchof Auguſtinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei ſeiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er ſie in einem gemeinſchaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieſes nach, und allmählig wurde dieſe Diſciplin als die eigentliche canoniſche Ordnung und Lebensweiſe der Kleriker angeſehen *x*). Chrodegang, Biſchof von Metz, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel *y*), welche durch die Einfalt,

---

t) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

u) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

v) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16, Conc. Antioch. a. 332. c. 2.

w) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

x) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

y) Sie iſt in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin. Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält ſpätere Zuſätze. Ich citire nach erſterem.

Dürftigkeit und ſtrenge Ordnung, die ſie vorſchrieb z), dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte a). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in dieſem Sinne wären b). Auch wurde

z) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tiſchordnung — Cap. 22. handelt von den Speiſeportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zuſatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — Cap. 24: Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

a) Das große Verdienſt dieſer Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit ſtarken Mitteln begegnet werden.

b) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. — Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam

von dem Concilium zu Aachen (817), indem daſſelbe einen weitläufigen vom Prieſter Amalarius zu Metz verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geiſtliche Diſciplin nebſt einer von ihm ſelbſt nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweiſung für die Canonici insbeſondere bekannt machte c), das canoniſche Leben eindringlich empfohlen und ſo allmählig auch bei den nicht biſchöflichen Kirchen, wo ſich eine hinreichende Zahl von Geiſtlichen beiſammen fand, faſt überall eingeführt d). Uebrigens aber änderte ſich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, ſondern dieſe giengen ſtillſchweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte alſo der Unterſchied zwiſchen den älteren und jüngeren Klerikern, ſo wie der Zuſammenhang der letzteren mit der biſchöflichen Schule fort e), und die Prieſter bildeten mit den Diaconen eine höhere Klaſſe von Geiſtlichen, worin ſich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darſtellte.

§. 141.

C) Veränderungen im Mittelalter.

Aber nicht lange blieben dieſe Einrichtungen bei ihrer urſprünglichen Einfachheit. Durch anſehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältniſſe der Biſchöfe verflochten, nahmen ſie eine mehr weltliche Richtung. Daher löſte ſich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort ſpäter,

---

erudiantur. — Cap. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de nobis eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

c) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

d) Auch die Päpſte wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

e) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus junior, inclinatus a priore benedictionem petet; — nec praesumat junior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erſtere durften auch nicht im Chor ſitzen, ſondern ſtanden an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden ſie von der Schule feierlich emancipirt. Dieſes geſchah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigſten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfieng, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf *f*). Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen *g*); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt *h*). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer *i*) nur noch zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahl-

f) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1). Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherrn (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6)

g) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Domherrn oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1 6).

h) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

i) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

rechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts *k*), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt *l*), und bei allen oder bei der größten Zahl derselben in allen Cathedral-, selbst in verschiedenen Collegiatstiften, der Verbote der Päpste ungeachtet *m*), hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als Wahl- und Regierungscollegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch abgekommen.

§. 142.

D) Heutiges Recht. 1) Zusammensetzung der Kapitel.

Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer auszubilden gesucht. Schon nach dem Concilium von Trient sollten die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, auch wenigstens die Hälfte an Magistern, Doctoren oder Lizentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangte es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollten aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester seyn *n*). In den

k) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

l) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

m) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

neueren Verträgen mit Baiern, Preußen und Hannover ſind dieſe Eigenſchaften noch genauer beſtimmt worden. Von den Vorzügen der Geburt iſt dabei nicht mehr die Rede. Eben ſo fallen die Domicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtsweſen der Kleriker eine andere Geſtalt erhalten hat. Hin und wieder namentlich in Preußen giebt es aber Ehrencanonici, die aus der Geiſtlichkeit der Diöceſe genommen werden, und auch bei den Biſchofswahlen ſtimmfähig ſind.

§. 143.

2) Rechte der Kapitel.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit 5. Extr. comm. III 3. Ne sede vacante aliquid innovetur, Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiori parte capituli.

Das Kapitel als eine kirchliche Corporation hat das Recht über ſeine inneren Angelegenheiten Statute zu machen, ſo weit ſie dem gemeinen Recht und dem guten Herkommen nicht widerſtreiten *o*). In Beziehung auf die Diöceſe hat es aber bei beſetztem biſchöflichen Stuhle keine Jurisdiction; ſondern es ſoll nur wie ein Presbyterium oder Senat dem Biſchofe zur Seite ſtehen. In dieſem Geiſte hat das canoniſche Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo die Zuſtimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden muß. Da jedoch zugleich ein dieſem Princip derogirendes Gewohnheitsrecht für zuläſſig erklärt worden iſt *p*), ſo iſt die Befragung des Kapitels durch die neueren Geſchäftseinrichtungen vielfach außer Gebrauch gekommen. Bei der Erledigung des biſchöflichen Stuhles durch den Tod des Biſchofes geht aber die auf die interimiſtiſche Verwaltung der Diöceſe bezügliche Jurisdiction, wie urſprünglich auf das Presbyterium, ſo jetzt von Rechtswegen auf das Kapitel über *q*). Ehemals ſtand

---

o) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 9. X. de consuet. (1. 4).

p) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

q) C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 1. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

es ihm frei dieſe in Geſammtheit auszuüben oder dazu einen Kapitelsvicar zu beſtellen; jetzt iſt ihm aber letzteres und zwar binnen acht Tagen zur Pflicht gemacht, widrigenfalls devolvirt das Recht dazu an den Metropoliten *r*). Wie weit dieſe Jurisdiction des Kapitels und jetzt die ſeines Vicars reicht, iſt im Einzelnen nicht genau beſtimmt und daher zum Theil ſtreitig *s*). Ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Beſtehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen *t*) und insbeſondere daß innerhalb des erſten Jahres keine Dimiſſorialen zur Ordination ertheilt werden ſollen *u*). Auch gehen natürlich die dem Biſchofe vom apoſtoliſchen Stuhle beſonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem Tode eines Biſchofes zur künftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropoliten ein Interceſſor oder Viſitator zu der erledigten Kirche hingeſchickt *v*). Später gieng die Befugniß dazu an den Papſt über; der Metropolit hatte ſie nur noch dann, wenn das Kapitel ſchlecht verwaltete *w*). Jetzt, wo daſſelbe nie mehr ſelbſt adminiſtrirt, hört auch dieſes auf; das Recht des Papſtes iſt aber nicht verändert worden. Der Erledigung des biſchöflichen Stuhles durch den Tod ſteht die durch Translation, Renunciation oder Depoſition gleich. Auch wenn der Biſchof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenſchaft weggeführt, und kein ſchriftlicher Verkehr zwiſchen ihm und der Diöceſe möglich iſt *x*), ſo tritt nach der Analogie

r) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

s) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2. Eine beſondere gute Schrift darüber iſt: Der Kapitularvicar, von J. J. Ritter. Münſter 1842. 8.

t) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

u) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch iſt das c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) modificirt.

v) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

w) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

x) Dieſe Beſchränkung liegt in der Natur der Sache und ſteht auch durch

das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein und muß einen Vicar erwählen *y*). Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum ejicirt wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringendes Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschlagung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß *z*). Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excommunicirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen *a*); allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun *b*).

Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 11.

y) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 6).

z) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Cöln aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich setzt dieses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und worauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzuwirken gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine paritätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt.

a) C. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13).

b) So ist auch die Praxis, Ferraris prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.

§. 144.

E) Von den beſonderen Aemtern und Dignitäten in den Kapiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

Schon in früher Zeit wurden bei der biſchöflichen Kirche zu verſchiedenen Zwecken beſondere Aemter eingeſetzt. Unter den Prieſtern ſtand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteſte war, den übrigen vor, und wurde davon der erſte Prieſter oder Archipresbyter genannt *c*). Er führte insbeſondere die Aufſicht über die regelmäßige Beſorgung des Gottesdienſtes, und hatte bei Verhinderung des Biſchofes deſſen prieſterliche Functionen zu verſehen *d*). Eben ſo gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, deſſen ſich der Biſchof für das äußere Geſchäftsweſen hauptſächlich bediente, und der deshalb, weil auf ſeine Perſönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, ſondern vom Biſchofe erwählt wurde *e*). Mit der Erweiterung der biſchöflichen Jurisdiction nahm das Anſehen dieſes Amtes immer mehr zu *f*), ſo daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, ſondern einem der Prieſter übertragen wurde. Unter ihm ſtand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienſt geſetzt war *g*), der Theſaurarius oder Sacriſta, dem die Bewahrung des Kirchenſchatzes oblag *h*), und der Cuſtos, der die Aufſicht über die Gebäude führte *i*). Bei der Entſtehung des gemeinſchaftlichen Lebens dauerten natürlich in der

---

c) Leon. M. epist. XIX, ad Dorum.

d) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

e) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

f) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

g) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 25).

h) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

i) C. 1. X. h. t. (1. 27).

Congregation jene Aemter fort. Der Präpoſitus derſelben war alſo der Archidiacon *k*); dann folgten nach ihren verſchiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöſtern den Namen Decanus erhielt *l*); ferner der Scholaſticus der biſchöflichen Schule *m*), der Cantor, der die Kleriker im Geſang unterrichtete *n*), der Cuſtos *o*), der Portarius *p*), und der Cellerarius für das Wirthſchaftsweſen *q*). Im weiteren Verlauf bildeten ſich über dieſe Aemter mannichfache Obſervanzen *r*); mehrere derſelben erhoben ſich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber faſt keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren *s*). Aus dieſem Grunde wurde ſeit dem dreizehnten

k) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

l) C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiac. (1. 23).

m) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 48., Regula Aquisgr. a. 817. c. 135.

n) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 50. 51.

o) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

p) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.

q) Regula Chrodogangi c. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

r) C. 8 X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).

s) In dem alten Domkapitel zu Cöln gab es ſieben Prälaturen, der Dompropſt, der Domdechant, der Domkuſtos, der Chorbiſchof, der unſtreitig dem Primicerius entſpricht, der Domſcholaſter, der ältere und der jüngere Diaconus.

Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen *t*), und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarius gedrungen *u*). Diese beiden Aemter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht, die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte *v*), sehr vermindert worden. In Baiern und Preußen giebt es in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

§. 145.

III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, Sext. I. 23. De officio vicarii.

Die vielen Geschäfte, welche in dem Bischofe zusammentreffen, machen nach allen Richtungen hin Gehülfen und Stellvertreter nothwendig. Diese zerfallen in zwei Hauptklassen. I. Gehülfen für die heiligen Verrichtungen. Diese sind wieder doppelter Art. 1) Zur Hülfeleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium *w*), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarien unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht *x*). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit

t) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3. Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap 18. de ref.

u) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

w) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

x) Die Beweise stehen in den Noten t. und u.

dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiarius, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe *y*); näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Sitze in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu *z*). In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischöfe (chorepiscopi) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt *a*), und seit dem neunten Jahrhundert der Mißbräuche wegen allmählig ganz abgeschafft worden *b*). II. Gehülfen für die Verwaltung der Jurisdiction. Dazu gehören: 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Ruraldecane. Als nämlich auch auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Kirchen

y) C. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antiochi. a. 332), c. 42. C. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

z) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 14.

a) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.), Capit. I Carol. M. a. 789. c. 9.

b) Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 121. 369. lib. VII. c. 260. 394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischöfe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

der größeren Dörfer und Flecken als die Hauptkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter *c*) oder Ruraldecan *d*), und sein Bezirk eine Decanie *e*) oder Christianität genannt. 2) Die Archidiaconen. Auf diese war schon früh der größte Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen worden. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einziger nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiaconen getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Probstei des Domstifts und den Probsteien gewisser Collegiatstifte dauernd verbunden. Die an dieser Würde klebende Gewalt war sehr bedeutend *f*); insbesondere war damit eine wie von Rechtswegen aus dem Amte fließende Gerichtsbarkeit verknüpft, wofür die Archidiaconen selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten *g*). Um aber ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaconen mannichfaltig concurrirten *h*).

---

c) Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam ingi circumspectione custodiant. Dahin gehört auch c. 3. X. h. t. (1. 24).

d) C. 7. §. 6. X. de off. archidiac. (1. 23).

e) Capit. Caroll. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

f) C. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. X. h. t. (1. 23).

g) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

h) Officiales foranei werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16),

Später ſind dieſe aber noch mehr beſchränkt *i*), und allmählig faſt überall aufgehoben worden. 3) Der biſchöfliche Generalvicarius. Dieſes Amt iſt, ſeit dem dreizehnten Jahrhundert um die Verwaltung wieder in der biſchöflichen Stadt zu centraliſiren, inſtituirt worden *k*). Die Vollmacht deſſelben begreift regelmäßig, wenn nicht der Biſchof beſondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche biſchöfliche Jurisdiction: ausgenommen ſind nur gewiſſe Rechte, wozu die Vollmacht beſonders ausgedrückt ſeyn muß *l*); namentlich die Verleihung von Beneficien *m*), die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder ſonſtigen Adminiſtration *n*), die Ertheilung von Dimiſſorialen zur Ordination *o*). Er iſt aber nur Stellvertreter des Biſchofs für deſſen Perſon; daher erliſcht ſein Auftrag, ſobald dieſer ſtirbt, und es kann von ihm an den Biſchof nicht appellirt werden *p*). Später iſt auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem beſonderen Offizial übertragen worden; auch iſt ihm jetzt in vielen Diöceſen zur Berathung ein Collegium von geiſtlichen Räthen beigegeben.

§. 146.

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren *q*).

Gregor. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

Wenn ein Biſchof durch Alter oder Krankheit an der Ver-

---

clem. 2. de rescript. (1. 2). Von ihnen handelt gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 3. n. 5—9.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

k) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, clem. 2. de rescr. (1. 2).

l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 8.

m) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

n) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

o) C. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch ein episcopo in remotis agente.

p) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

q) Ueber das Geſchichtliche ſehe man Thomassin. Vetus et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

waltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederlegung desselben nicht gezwungen werden *r*); sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfe beigeordnet werden. Hiefür hatte in der alten Zeit der Metropolit und das Provinzialconcilium nöthigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt *s*); und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf *t*). Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert *u*). Später hat man dieses zuweilen so benutzt, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werden *v*). Auch ist wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig *w*); nicht aber, wenn durch außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coad-

r) C. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 805), c. 5. X. h. t.

s) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

t) C. un. h. t. in VI. Eine Ausnahme ist hier zugelassen, wenn die Gegend entfernt und der Bischof mit dem Kapitel einig ist.

u) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

v) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

w) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 24.

jutor zu geben sich aufgefordert sieht x). Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein y).

§. 147.

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochien errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt z). An den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse Anzahl von Geistlichen beisammen waren, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Oratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Oratorien entstanden Viele bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch

---

x) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatr. veritat. et iustitiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14—17. Danach hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Cölner Angelegenheit gehandelt.

y) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Coadiutor n. 26.

z) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a 332 c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß giebt auch Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandrinae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs blos zur Messe gebraucht werden *a*), und die Kirche des Erzpriesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (ecclesia baptismalis), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Zehnten entrichtet wurden *b*). Allmählig sind aber doch auch solche Oratorien zu kleinen Parochien (tituli minores) geworden *c*).

§. 148.

B) Von der Incorporation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18. De capellis monachorum.

Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurden nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen *d*) noch andere Parochien so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling versehen ließen *e*). Selbst bei

---

a) C 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

b) C. 45 c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

c) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant.

d) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

e) Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

nicht unirten Parochien nahmen nachläſſige Rectoren ſolche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entſpringenden großen Mißbräuchen zu ſteuern, verordneten die Geſetze, daß ſolche Prieſter nur mit Genehmigung des Biſchofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angeſtellt werden ſollten *f*). Dieſes iſt auch durch viele Provinzialconcilien *g*) und durch das Concilium von Trient eingeſchärft worden *h*). Solche beſtändige Vicarien erhielten nun die Seelſorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinſichtlich ihrer Anſtellung und Entlaſſung als wahre Pfarrer behandelt *i*). Den Kapiteln und Klöſtern, wovon ſie ausgegangen, blieb alſo von der Union nichts, als die Temporalien und gewiſſe Ehrenrechte. Doch wurden ſie zur Erinnerung an das beſtandene Verhältniß noch immer die urſprünglichen Pfarrer (pastores primitivi) genannt. Durch die Auflöſung der Stifte und Klöſter in der neueren Zeit iſt aber auch dieſes erloſchen; die Temporalien aber ſind an die Landesherrn gefallen.

§. 140.

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht *k*).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

Die Pfarrer *l*) ſind, wie ſich aus der Geſchichte dieſes

---

f) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

g) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

h) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

i) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28); c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

k) S. Seitz Recht des Pfarramtes der katholiſchen Kirche. Regensb 1840. 2 Th. 8.

l) Im Decretum und in den Decretalenſammlungen kommt der Ausdruck parochus noch nicht vor, ſondern er heißt hier presbyter parochianus,

Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird *m*). In so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten *n*), den religiösen Unterricht der Jugend *o*), die Verwaltung der Sacramente *p*), und die Fürsorge für die Armen *q*). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also Niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten *r*); und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen anderen Geistlichen nehmen *s*). Mitglied einer Pfarrgemeinde

c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae, c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter c. 2. X. de paroch. (3. 29).

m) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopi sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

n) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

p) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

q) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

r) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16 de ref.

s) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

wird man durch das Domicil in der Pfarre *t*). Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Conciliums von Trient Gehülfen ernannt werden *u*). Nach der heutigen Verfassung sind diese Vice-Pastoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden *v*). Zur Aushülfe der Pfarrer dienten sonst hauptsächlich die religiösen Orden, und diese hatten dafür ihre bestimmten Stationen; doch sind solche Regulargeistliche um Beicht zu hören *w*), oder um außerhalb der Kirchen ihres Ordens zu predigen *x*), an die Approbation des Diöcesanbischofes, und um in einer Pfarrkirche zu predigen *y*), um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen *z*) an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden. Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

§. 150.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor *a*). Diese sind, wenn sie zum

t) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

u) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

v) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

w) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref. So verfügte schon Bonifacius VIII., c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6). Dieses wurde jedoch von Benedict XI. aufgehoben, c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), von Clemens V. aber hergestellt, clem. 2. de sepult. (3. 7).

x) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Früher war es anders, c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7).

y) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7). clem. 2. de sepult. (3. 7).

z) Clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

a) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26.

öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig *b*). Eine Hauskapelle blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatoratorien für den öffentlichen Gottesdienst haben *c*), die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Re-

D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erkünstelte Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.

b) Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusminister vom 11. März 1809.

c) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47. Wie nothwendig dieses war, zeigt die lebhafte Schilderung des gleichzeitigen Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure sacerdot. cap. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et dereliquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

strictionen ertheilt wird *d*). Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind *e*). Der Vorsteher der fränkischen Hofgeistlichkeit hieß zuerst blos Kapellan, seit dem achten Jahrhundert aber Archikapellan. Durch seinen Antheil an den Regierungsgeschäften wurde er eine sehr angesehene Würde, wozu Karl der Große mit Zustimmung des Papstes und der Reichssynode mehrmals einen Bischof nahm *f*). Später hat sich der Name Archikapellan wieder verloren.

§. 151.

V. Von der bischöflichen Curie.

Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Excepteren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht *g*). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiarien oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf sehr guten Gründen beruhende Ordnung eingeschärft.

d) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27. In Beziehung auf die Authorisation der Staatsregierung gilt auf dem linken Rheinufer das Kaiserl. Decret vom 22 Dec. 1812.

e) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

f) Capit Francof. a. 794. c 53.

g) Umständlich handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104—106.

§. 152.

VI. Von den Exemtionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

Alle zu einer Diöceſe gehörenden kirchlichen Perſonen und Inſtitute ſind regelmäßig dem Biſchofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen *h*). Aus beſonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Exemtionen bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Anſtalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufſichtigung, oder einer beſonderen Aufmunterung, oder eines gewiſſen äußeren Glanzes bedarf *i*). Doch ſind ſolche Ausnahmen im Zweifel beſchränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Biſchofe zuſtehenden Ehrenrechte aufgehoben. Zu den eximirten Anſtalten gehörten beſonders die Klöſter. Urſprünglich waren dieſe ganz dem Biſchofe unterworfen *k*). Bald aber wurden ihnen nicht blos von den Päpſten *l*), ſondern von den Biſchöfen ſelbſt und von den Provinzialconcilien *m*) beſondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, ſo daß ſie in gewiſſen Punkten von der biſchöflichen Gewalt eximirt, in anderen derſelben unterworfen waren *n*). Endlich wurden ſeit dem elften Jahrhun-

h) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

i) Aus dieſen Gründen ſind auch noch jetzt die Univerſitäten, oder in Handelsſtaaten die großen Handelsinſtitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden eximirt, und unter höheren Schutz geſtellt.

k) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17 eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

l) C. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5 eod. (Idem a. 601).

m) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Herd. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III. c. 29—38.

n) Namentlich konnte ein Kloſter von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Biſchof befreit, im Uebrigen aber ſeiner Gewalt unterworfen ſeyn. Im Mittelalter unterſchied man Beides durch den Gegenſatz der lex dioecesana und lex iurisdictionis. Früher bedeutete lex dioecesana überhaupt die biſchöfliche Gewalt, ſo namentlich in c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Herd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erſt der Gloſſator

dert viele Klöſter durch die Päpſte ganz und gar der biſchöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römiſchen Stuhl geſtellt *o*). Die zu häufigen Privilegien dieſer Art führten aber zuletzt zu großen Klagen *p*) und zu einer gänzlichen Entkräftung der biſchöflichen Gewalt; beſonders aber als ſolche unmittelbare Klöſter ſelbſt die ordentliche Kirchenregierung über ganze Diſtricte erwarben. So waren Prälaturen entſtanden, die gar keiner Diöceſe mehr angehörten (praelaturae nullius dioeceseos), ſondern die ſelbſt die biſchöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichſam eigene Diöceſen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzuſtellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Biſchöfen wenigſtens als päpſtlichen Delegaten zurückgegeben *q*), und in einigen Punkten ſie ihnen ſelbſt ſchlechthin unterworfen *r*). Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgekommenen Exemtionen *s*), und diejenigen, welche mit gewiſſen vom päpſtlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren *t*), ſind durch dieſes Concilium weſentlich eingeſchränkt worden. Mit der Aufhebung jener Inſtitute haben aber die Exemtionen von ſelbſt aufgehört.

Huguccio ſtellte bei der Auslegung dieſer Stellen jene Unterſcheidung auf und die Päpſte behielten dieſelbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man ſehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

o) Die Veranlaſſungen dazu beſchreibt ſehr gut Hurter Geſchichte Papſt Innocenz des Dritten Th. III. S. 488—502.

p) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöſter von den Biſchöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

q) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

r) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

s) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 8.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

§. 153.

I. Von den Erzbischöfen. A) Bedeutung dieser Würde.

Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischofe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt *u*), und zugleich Bischof einer Diöcese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt *v*). Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen *w*). Der Bischof der Metropolis hatte also theils das

u) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Exarchen gekommen zu seyn. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der größeren Städte.

v) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

w) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Macedonien und Achaja, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja II. Cor. I. 1., nach Thes-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen x), und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen y); und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt z). Das Nähere wird bei den einzelnen Theilen der Verwaltung vorkommen. Uebrigens giebt es auch eximirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

§. 154.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofs bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten

---

salonich als die Hauptstadt von Macedonien I. Thes. IV. p. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitansitze.

x) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX q. 3 (Conc. Antioch. a. 332), can. Apost. 33.

y) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlußbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 48.

z) Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Reibungen und Hofintriguen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge seyn.

innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird *a*), und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus gesegnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird *b*). Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor *c*). Allmählig ist dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden *d*). Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet *e*). Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Anhänglichkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen *f*). Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zu der erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden *g*). Wenn daher auch die Rechte der Jurisdiction und der Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontifical- oder andere sollennen Handlungen ausüben *h*), ja sich

---

a) Clem. 2. de privil. (5. 7).

b) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

c) Das älteste Document darüber im Occident, welches sich aber schon auf altes Herkommen beruft, ist Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501. (Mansi T. VIII. p. 528). Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 507), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604).

d) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. II. c. 53—57., Roscovany de primatu Romani pontificis §. 116—122. Unerweislich ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornates gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sey.

e) C. 4. X. de elect. (1. 6).

f) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 597).

g) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t. (1. 8).

h) C. 4. 28. §. 4. X. de elect. (1. 6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 5. n. 8. cap. 6. n. 4. Durch die Unterscheidung zwischen sollennen und nicht sollennen Handlungen löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stellen mit c. 11. X. de elect. (1. 16), c. 1. X. de

nicht einmal den erzbischöflichen Titel beilegen *i*). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat *k*). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz *l*), im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tägen tragen darf *m*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll *n*). Auch einzelne bischöfliche Sitze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten *o*); allein die Ausübung der Pontifical- und Jurisdictionshandlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken *p*).

---

translat. episc. (1. 7). Unbestimmter ist die von Anderen dazu gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction, Gonzalez Tellez in cap. 11. X. cit. Irrig ist aber die Meinung von Eichhorn I. 672. und Anderen, die den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdictionshandlungen, blos mit Ausnahme der Berufung von Concilien, befugt erachten. Denn die Provinz visitiren durfte er gewiß auch nicht, Ferraris prompta biblioth. canon. v. Archiepiscopus art. III. n. 14.

i) C. 3. X. h. t. (1. 8).

k) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a 873), c. 4 X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

l) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium, weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 15 n. 17.

m) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

n) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbisthum selbst usurpirt werden könnte.

o) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

p) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 4.

§. 155.

II. Von den Exarchen, Patriarchen und Primaten.

Unter den Biſchöfen waren die von Rom, Alexandria und Antiochia ſeit uralten Zeiten durch beſondere Vorrechte ausgezeichnet, die auch auf dem Concilium von Nicäa beſtätigt wurden *q*). Seit dem vierten Jahrhundert entſtand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu ſtiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, ſo mehrere Provinzen zu einer Diöceſe vereinigt wurden. Dieſe Diöceſen ſtimmten mit den politiſchen Diöceſen faſt ganz überein, deren es im römiſchen Reiche zuſammen dreizehn gab. Die Biſchöfe, welche Vorſteher ſolcher kirchlichen Diöceſen waren, wurden, beſonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt *r*). Ihre Rechte beſtanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöceſanſynoden, in einer allgemeinen Oberaufſicht und höheren Jurisdiction über den ganzen Bezirk *s*). Der Biſchof von Jeruſalem gehörte urſprünglich zu dieſen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her beſondere Ehrenrechte *t*), allein keine höhere Jurisdiction, ſondern er war ſelbſt dem Biſchof von Cäſarea als ſeinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil ſeiner Diöceſe überlaſſen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Biſchof von Conſtantinopel. Anfangs war dieſer dem Biſchofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: ſpäter erhielt

---

q) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6 D. LXV.) Die Auslegung dieſer Stelle, wovon es ſehr verſchiedene Lesarten giebt, iſt ſchwierig. Einige glauben, daß ſie von jenen Biſchöfen blos als Metropoliten handle: allein richtiger wird ſie wohl auf höhere Rechte bezogen.

r) Der Name Exarch kommt aber nicht ſelten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft ſelbſt einen gewöhnlichen Biſchof. Erſt ſeit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieſer Titel eine höhere Beziehung.

s) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.

t) Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

er aus politiſchen Gründen wenigſtens einen höheren Rang *u*), und endlich auch eine beſtimmte Diöceſe *v*). Auf dieſe Exarchen von Conſtantinopel, Alexandria, Antiochia und Jeruſalem wurde nun vorzugsweiſe der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewiſſe Rangordnung feſtgeſetzt *w*), welche nach mehrerem Widerſpruch endlich auch von der lateiniſchen Kirche anerkannt *x*), und ſelbſt noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalſtühle eine Zeitlang mit Lateinern beſetzt waren, ausdrücklich erneuert worden iſt *y*). Bald darauf ſind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateiniſchen Kirche immer noch Patriarchen geweiht *z*). Auch haben noch im Orient die mit der katholiſchen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländiſchen Kirche drang die Einrichtung von Diöceſen und Exarchen nicht durch. Etwas Aehnliches beſtand hier nur in dem Verhältniß des römiſchen Biſchofes über die ſuburbicariſchen Provinzen *a*). Da aber der Biſchof von

---

u) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

v) Conc. Chalced. a. 451. c 28.

w) Nov. Iust. 131. c. 12.

x) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).

y) C. 23. X. de privil. (5. 33).

z) C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

a) Der Unterſchied liegt jedoch darin, daß in dieſen Provinzen nicht blos die Ordination der Erzbiſchöfe, ſondern auch die der bloßen Biſchöfe vom Biſchofe von Rom ausgieng. Wie viel übrigens zu dieſen Provinzen gehörte, iſt vielfach beſprochen und beſtritten, Finian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 2. n. 2. Die erſte Erwähnung davon findet ſich im Conc. Nicaen. can. 6. nach der Ueberſetzung der Prisca und des Rufinus hist. eccles. X. 6 Bei der Auslegung dieſer Stellen geht man aber immer von der ganz ungegründeten Vorausſetzung aus, es müßten dieſe ſuburbicariſchen Provinzen der kirchlichen und die ſuburbicariſchen Regionen der bürgerlichen Verfaſſung gleichbedeutend geweſen ſeyn. Was letztere waren, habe ich in meiner Geſchichte des römiſchen Rechts Th. I. §. 367. gezeigt.

Rom auch das Glied war, wodurch der Occident mit dem Orient zusammenhieng, so wurde er aus dem Standpunkt des Orients häufig Patriarch genannt *b*), und an die Spitze jener vier Patriarchen gestellt. Es war dieses jedoch nur eine allgemeine Vorstellung *c*), woraus keine eigenthümlichen Jurisdictionsrechte flossen. An die Stelle der Exarchen traten im Occident gewissermaßen die apostolischen Vicarien, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt *d*). Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 133), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorsitz auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des occidentalischen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III. und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

---

b) So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalceden. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

c) Mehr beweisen auch die Stellen nicht, welche Devoti Inst. can. lib. I tit. III. §. 34. anführt.

d) Pelliccia de christianae ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten so genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der africanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

§. 156.

I. Einleitung.

Es beruht in der Natur der menſchlichen Verhältniſſe, daß durch die gemeinſchaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einſichten geweckt, die Eintracht befeſtigt und das Anſehen der zu faſſenden Beſchlüſſe verſtärkt wird. Dieſen Gedanken hat die Kirche ſchon ſeit den älteſten Zeiten in ihre Verfaſſung aufgenommen *e*), und nach Maaßgabe der Verhältniſſe in Anwendung gebracht *f*). Die Abſicht dabei iſt jedoch nicht die Repräſentation der zur Kirche gehörenden Individuen als ſolcher, ſondern die Repräſentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältniſſes weiſt daher in ſolchen Verſammlungen den Vorſtehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entſcheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an *g*). Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfniſſe der Laienwelt weſentlich mit in Betracht zu ziehen ſind, ſo entſpringt daraus in einem chriſtlichen Staate für die weltliche

e) Act. XV. 1.—29.

f) So im zweiten Jahrhundert gegen die Montaniſten, Euseb. hist. eccles. V. 16. Gegen das Ende dieſes Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden ſchon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben ſo bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

g) So erſcheinen ſie auch ſchon in den älteſten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und ſtehend pro fide et timore zugelaſſen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

Obrigkeit das Recht, auch zur Berufung ſolcher Verſammlungen mitzuwirken und daſelbſt Gegenſtände der Berathung zur Sprache zu bringen.

§. 157.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derſelben.

Aus den localen Concilien entwickelte ſich ſeit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Beſtande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glaubensbewegungen allgemeine Kirchenverſammlungen zu veranſtalten. Da dieſe Bewegungen ſehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römiſchen Reiches exiſtirte: ſo erhielten ſolche Synoden in dem Aeußeren ihrer Berufung und Anordnung den Anſtrich einer Reichsangelegenheit, und es miſchte ſich dabei das Politiſche mit ein; dieſes kann jedoch für andere Zeiten und Zuſtände keinen Maaßſtab abgeben. Die Veranſtaltung ſolcher Concilien iſt vielmehr kraft der Natur der Sache weſentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei iſt, daß ſich daſelbſt die Geſammtintelligenz der Kirche ausſprechen ſoll. Demgemäß ſind dazu vor Allem die Biſchöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinäle, wenn ſie auch nicht Biſchöfe ſind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction verſehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbiſchöfe können berufen werden und mit ſtimmen; allein nothwendig iſt es nicht, weil ſie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung ſind *h*). Ferner iſt es der Idee eines ſolchen Conciliums angemeſſen, zu ſeinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canoniſchen Rechts und ſelbſt durch Geiſt und Gelehrſamkeit hervorragende Männer aus dem Laienſtande mit berathender Stimme zuzuziehen *i*). Auch ſind die katholiſchen

h) Anderer Meinung iſt Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 29.

i) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 31—44.

Fürſten, jedoch blos als Schutzherrn und Vertreter der chriſtlichen Staatskunſt, zur Theilnahme entweder in Perſon oder durch Geſandten einzuladen *k*). Eine Vertretung der Biſchöfe durch Procuratoren iſt aber gegen den Geiſt dieſes Verhältniſſes *l*). Uebrigens iſt aber, damit die Verſammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erſcheinen, und es wird auf dieſe Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt *m*). Die Berufung ſelbſt muß regelmäßig vom Papſte ausgehen *n*). In außerordentlichen Fällen,

k) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a 865). Benedict XIV de synodo dioeces. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieſer Grundſatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Canoniſten vertheidigt. Pius IV. ließ jedoch die Procuratoren mit berathender Stimme zu.

m) Melchior Canus de locis theolog. lib. V. cap. 3.

n) Dieſes kann ſowohl nach dem Weſen des Primates als nach der beſtehenden Praxis nicht beſtritten werden. Man ſtellt zwar entgegen, daß die erſten öcumeniſchen Concilien nicht vom Papſte, ſondern vom Kaiſer ausgeſchrieben worden wären. Allein dieſes hieng mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältniſſen zuſammen, und immer haben dabei doch auch die Päpſte in irgend einer Weiſe mitgewirkt. Hinſichtlich des Concilium von Nicäa bezeugt dieſes der Prosphoneticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodum congregabant. Vom Concilium von Conſtantinopel ſagt die Epistola synodica ad Damasum a. 382. (Schoenemann. epist. pontif. Roman. p. 391): Conveneramus enim Constantinopolim secundum litteras a reverentia vestra anno superiori ad piissimum imperatorem Theodosium missas Beim Concilium von Epheſus war Neſtorius ſchon von Cöleſtinus auf einer römiſchen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher ſagt es ſelbſt in ſeiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col 1211): Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten ſich der Papſt und der Kaiſer vorher mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiſer bezog ſich in ſeinem Convocationsſchreiben ausdrücklich auf den Papſt. Mansi Conc. T. VI. col. 551.

namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kann sie zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen *o*). Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten *p*). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Versammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt *q*); auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgefordert, sich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefaßten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles *r*); in welcher Form dieß geschehe ist aber gleichgültig und

---

o) In diesem Sinne hat das Concilium von Kostnitz gehandelt.

p) Auf dem Concilium von Nicäa präsidirte Osius von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Arius zum Kaiser und anderwärts umher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Constantinopel war ursprünglich eigentlich kein ökumenisches, sondern gelangte zu diesem Ansehen erst allmählig durch Beistimmung der Kirche. Auf dem Concilium von Ephesus führte Cyrillus von Alexandria den Vorsitz, der der Stellvertreter des Papstes war, Mansi Conc. T. IV. p. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidirten ebenfalls die päpstlichen Legaten, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081. Ausführlichere Nachweisungen giebt P. de Marca de concord. lib. II. cap. 3—6.

q) Das Nähere darüber findet man in August Patric. Piccolomin. a. 1488. Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann nov. monument. collect. T. II. p. 458).

r) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol. Vom Concilium von Nicäa sagt daher die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. (Mansi T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Eben so thaten

hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

§. 158.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

Versetzt man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmüthiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegentreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheinenden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der ökumenischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demüthig anerkannt *s*). Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses löst sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf *t*). Steht der Papst, fragen Andere, über oder

---

die nachfolgenden Concilien (§. 19. Note k. l). Und allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt dennoch Eichhorn II. 4., daß es damals noch keinen römischen Primat gegeben habe, oder daß derselbe wenigstens von der griechischen Kirche noch nicht anerkannt gewesen sey

s) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd. c. a. 519), c. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

t) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum

unter einem allgemeinen Concilium? Hier iſt eine Unterſcheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres allgemeines Concilium, das heißt den Papſt und die Biſchöfe vereinigt, ſo iſt die Frage eine ganz müßige *u*). Denkt man ſich hingegen den Papſt und die Verſammlung der Biſchöfe als getrennt und einander gegenüberſtehend: ſo iſt es klar, daß letztere durch ihre Beſchlüſſe den Papſt nicht binden, auch, den Fall der offenbaren Häreſie abgerechnet *v*), ihn nicht richten oder abſetzen kann *w*), weil ſonſt der Primat

---

eorum sint, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

u) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem.

v) Denn dann hätte der Papſt überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu ſeyn, Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. III. de summa pontif. lib. II. c. 30.

w) Selbſt das neuere conſtitutionelle Staatsrecht erkennt dieſen Grundſatz an, und erklärt die Perſon des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin iſt auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verſchieden; denn beide unterſcheiden ſich nur durch die Art, wie die Perſon des Monarchen beſtimmt wird; das was zum Weſen der Würde gehört, iſt in den beiden Fällen durchaus daſſelbe, und dieſe wird mit der Perſon desjenigen, der ſie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falſch iſt daher der Schluß, was durch Wahl gegeben ſey, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches ſeinen Biſchof gewählt hat, dieſen wieder abſetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Biſchöfe, wenn es ihnen nöthig ſchiene, die Perſon des Papſtes von ſeiner Würde wieder trennen könnten: ſo iſt dieſes daſſelbe ſophiſtiſche Kunſtſtück, wodurch die franzöſiſche Revolution,

vom Papſte weg auf einen ganz anderen Punkt hin verlegt würde x). Eben deshalb iſt auch eine Appellation an ein allgemeines Concilium zu dem Zwecke, daß die Verſammlung über eine Entſcheidung des Papſtes abermals entſcheiden ſolle, dem Prinzip der Verfaſſung zuwider y). Erlaubt wäre ſie nur in dem Sinne, damit der Papſt ſelbſt die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Biſchöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notoriſche Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu verſammeln, da alſo eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entſcheidung des apoſtoliſchen Stuhles den ſchuldigen Gehorſam zu verweigern: ſo ſind ſolche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichſte unterſagt worden z). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papſt zweifelhaft, alſo die Kirche eigentlich ohne Haupt iſt, ſo kommt es, wie zu Koſtnitz a), auf die Entſcheidung des Conciliums

ebenfalls das Königthum von der Perſon des Louis Capet trennend, dieſen unter das Schlachtmeſſer gelegt hat.

x) Man ſtellt zwar häufig das Verhältniß ſo dar, als ob der Papſt nur im Namen der zerſtreuten Biſchöfe regiere, wenn dieſe aber vereinigt ſeyen, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein ſo wenig wie die Biſchöfe ihre Gewalt blos vom Papſte haben, eben ſo wenig iſt umgekehrt der Papſt zum Oberhaupt durch die Biſchöfe geſetzt. Ausführlich discutirt dieſe Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.

y) Dieſes beweiſt ſelbſt der Proteſtant Mosheim in ſeiner Abhandlung De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).

z) Dieſes geſchah in einer noch auf dem Concilium zu Koſtnitz erlaſſenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Dawider erklären ſich auch Fleury discours sur les libertés de l'église gallicane n. 17., Thomassin dissert. in conc. general. n. 12., P de Marca de concordia lib. IV. cap. 17., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. quaest. III. cap. 2. §. 7.

a) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status

an *b*). Außerordentliche Fälle dieſer Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

§. 159.

III. Von den Provinzial- und Nationalconcilien

Mit der Entwicklung der Metropolitanverfaſſung entſtand auch der Grundſatz, daß jeder Metropolit mit den Biſchöfen ſeiner Provinz zweimal jährlich *c*), oder nach ſpäteren Geſetzen wenigſtens einmal jährlich *d*) ein Concilium halten ſollte. Doch wurde dieſes in den germaniſchen Reichen nicht befolgt *e*), weil die Biſchöfe zu ſehr in weltliche Geſchäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsverſammlungen beſprochen wurden. Auch die Verſuche der Päpſte und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzuſtellen, waren fruchtlos *f*). Selbſt die neueren Verordnungen, welche die

---

vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieſes Decret iſt auf dem Baſeler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigſten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Faſſung wiederholt worden. Allein daſſelbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV nie die wahre Zuſtimmung des Papſtes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutſchen Nation hat dieſer Papſt jenen Grundſatz nur beſchränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar iſt, angenommen. Auf dem fünften Lateraniſchen Concilium wurde er ſogar öffentlich angegriffen (Harduin Acta conc. T. IX. col. 1621); und mit der franzöſiſchen pragmatiſchen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

b) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. 1. n. 22—26.

c) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

d) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

e) Darüber klagte ſchon, und zwar lange vor den falſchen Decretalen, der heil. Bonifacius, und eben ſo das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

f) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudaeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpſte zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen *g*), sind nicht in Uebung, weil zu neuen Gesetzen wenig Bedürfniß vorhanden ist, die Rechtssachen aber, die dort sonst viel zu thun gaben, jetzt bei dem bischöflichen oder Metropolitangericht verhandelt werden *h*). Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allem die Suffraganbischöfe, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte *i*). Exemte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropoliten auswählen, an dessen Concilium sie sich anschließen *k*). Die Berufenen müssen erscheinen oder bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken *l*), und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen *m*). Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechtswegen eine entscheidende Stimme *n*). Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen *o*); ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine berathende Stimme *p*). Die Berufung geschieht durch den Metropoliten oder im Falle der

---

g) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

h) Für ganz unnöthig erklärt sie daher jetzt Sauter fundam. iur. eccles. P. I. §. 96 Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 5.

i) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2., Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II. n. 11. 12. 17.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.

l) C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

m) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.

n) Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.

o) C. 10. X. de his quae fiunt (3. 10).

p) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccles. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II n. 19—24.

Verhinderung durch den älteſten Biſchof der Provinz *q*); ſo auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitanſitz durch den Tod erledigt iſt *r*). Eine Anfrage bei dem Papſte iſt nicht nothwendig. Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der diſſentirende Theil iſt *s*). Der päpſtlichen Beſtätigung bedürfen dieſe, wenn ſie nicht Glaubensfragen betreffen *t*), nach dem alten *u*) und auch noch nach dem heutigen Rechte nicht *v*). Da jedoch durch die Provinzialconcilien allmählig Aenderungen in der vom Concilium von Trient feſtgeſetzten Diſciplin gemacht werden könnten, und da dem Papſte die Aufrechthaltung der Tridentiner Beſchlüſſe vom Concilium ſelbſt dringend anempfohlen worden iſt: ſo beauftragte Sixtus V. die zu dieſem Zwecke niedergeſetzte Congregation (§. 124), dafür zu ſorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Einſicht und Prüfung vorgelegt würden *w*). Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig vom Papſte die Confirmation nachgeſucht. Doch erlangen dadurch die Beſchlüſſe

---

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

r) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.

s) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferrari v. Concilium art. II. n 43—46.

t) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und iſt ſeit den älteſten Zeiten anerkannt. Die Beweiſe ſtehen im §. 19. Note i. und bei Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).

u) Die Stellen der falſchen Decretalen, welche Gratian in die Diſt. XVII. aufgenommen hat, ſind alſo nicht praktiſch geworden. Dieſes ſagt ſchon die Gloſſe zur Diſt. XVIII.

v) Dieſes bezeugen Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgruber Ius eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).

w) Dieſes geſchah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieſer gemäß erließ die Congregation 1596 ein allgemeines Rundſchreiben, welches auch befolgt worden iſt, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 3.

keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz *x*); auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden *y*). Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten *z*). Hieraus giengen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor *a*). Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

§. 160.

IV. Diöcesansynoden und Landkapitel.

Schon in alten Zeiten *b*) wurden zur Belebung der Kirchenzucht, insbesondere zur Bekanntmachung der auf den Provinzialconcilien gefaßten Beschlüsse *c*), von den einzelnen Bischöfen ein- oder zweimal jährlich Versammlungen mit dem Klerus der Diöcese gehalten *d*). Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschärft worden *e*), wird aber zum großen Nachtheil der Disciplin wenig mehr befolgt *f*). Die Berufung kann bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber durch den Kapitels- oder den apostolischen Vicar geschehen *g*).

x) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 4 5.

y) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

z) So in Afrika, Conc. Carth. III. a. 397. c. 2., Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 2.

a) Ausführlich handelt davon Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45 — 56., P. de Marca de concord. lib. VI. cap. 16—28.

b) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I cap. 2. n. 6. 7.

c) C. 17. D. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. a. 593).

d) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 1. 2. 3.

e) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

f) Darüber klagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

g) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. de synodo dioeces lib. II. cap. 4—12.

Sendpflichtig ſind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicar und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatſtifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es ſich um die Reſtauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt *h*). Die Synode hat jedoch blos einen berathenden, nicht einen entſcheidenden Character *i*); daher ſind Procuratoren unzuläſſig *k*). Die Ueberſendung der Beſchlüſſe nach Rom vor der Publication iſt nicht nothwendig *l*). Noch kleinere Verſammlungen endlich ſind diejenigen, welche die Erzprieſter auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monates mit den Prieſtern ihrer Chriſtianität hielten *m*). Hier wurden die Verordnungen der Diöceſe bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung beſprochen, ſpäter ſogar auch Statute entworfen *n*). Jetzt ſind einigermaßen die Paſtoral-Conferenzen an deren Stelle getreten *o*).

---

h) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 1—7.
i) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 1. 2.
k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 7.
l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3 n. 6. 7.
m) Ducange Glossarium v. Kalendae.
n) Binterim Denkwürdigk. der chriſtkathol. Kirche Bd. I. Th. I. S. 524.
o) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4.

Fünftes Kapitel.

Verfassung der morgenländischen Kirche.

§. 161.

Einleitung.

Die Verfassung der griechischen und russischen Kirche stimmt, bis auf die Einrichtung des Patriarchats, größtentheils überein, und ist im Ganzen wenigstens den Namen und Formen nach noch diejenige, die im Orient im neunten Jahrhundert bestand. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, so wie im Occident während des Mittelalters, als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe blos aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klösteräbten und Prioren, gewählt. Diese hohe Geistlichkeit vom Bischof aufwärts wird bei den Russen in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt.

§. 162.

I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen. A) Von den heiligen Aemtern.

Der Bischof ist das Haupt der geistlichen Verwaltung einer Parochie oder Eparchie. Von ihm, als dem Mittelpunkte, gehen die übrigen heiligen Aemter aus, und er theilt die dazu nöthigen Vollmachten durch die Weihe mit. Unter ihm, als seine Stellvertreter und Gehülfen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, stehen also die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Lectoren. Für die drei letzteren findet aber dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Glöckner und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. In Rußland ist wie viel von allen diesen Personen bei einer Kirche

angestellt seyn sollen, durch eine Verordnung der Synode, nach der Größe und dem Ansehen jeder Kirche genau bestimmt worden.

§. 163.

B) Bischöfliche Gehülfen anderer Art.

In der griechischen Kirche hatten die Bischöfe ehemals ein sehr glänzendes und zahlreiches Personal um sich. Jetzt aber hat dieses sehr abgenommen. Ein Begriff, welche Aemter dabei vorkamen, wird unten bei der Verfassung der großen Kirche von Constantinopel gegeben werden. In Rußland hat der Bischof bei seiner Kirche einen Protopop oder Protoierei und einen Protodiacon, welche im Ganzen noch die Geschäfte wie sonst der Archipresbyter und Archidiacon versehen. Auch sind an den Landkirchen Protopopen zur Aufsicht über die gewöhnlichen Popen ihres Bezirkes angestellt. Zur Handhabung der Jurisdiction dient aber das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Diesem sind noch kleinere Gerichtshöfe, Cantoirs genannt, untergeordnet, in welchen gewöhnlich zwei Mitglieder und ihre Schreiber sind. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten. Im Königreiche Griechenland ist in jeder Diöcese ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconos als erster Sekretair des Bisthums angestellt.

§. 164.

II. Von den Erzbischöfen, Metropoliten und Exarchen.

Die Erzbischöfe der griechischen Kirche waren nicht ganz den Metropoliten gleichbedeutend, sondern blos Bischöfe besonders angesehener Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo die meisten Metropoliten ihre untergebenen Bischöfe verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich geworden. Das Amt des Exarchen ist aber schon seit dem zehnten Jahrhundert erloschen, und jetzt ein bloßer Titel. Der Unterschied zwischen Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen bestand früher eben so in der russischen Kirche. Allein seit Peter I. ist er der Sache nach aufgehoben worden, und jene Würden unterscheiden sich nur noch durch den Rang, den Titel und die Kleidung; übrigens sind sie gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen. So

hat sich das Verhältniß der Metropoliten zu den Bischöfen im Orient fast auf gleiche Art wie im Occident gestaltet.

§. 165.

III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe.

Die Häupter der griechischen Kirche sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantinopel der Vornehmste ist. Dieser hatte allmählig um sich einen glänzenden Hof gebildet p). Die ersten Würden (ὀφφικία, ἀρχόντικα, ἀξιώματα) waren ὁ μέγας οἰκονόμος, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; ὁ μέγας σακελλάριος, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; ὁ μέγας σκευοφύλαξ, mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; ὁ μέγας χαρτοφύλαξ, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; ὁ Σακελλίου, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Würdenträger hießen zusammen die Exokatacölen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der πρωτέκδικος oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte q). Die Exokatacölen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγκελλος der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτάριος der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστρήσιος der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ῥεφερενδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης der Siegelbewahrer, ὁ ὑπομνηματογράφος der Protocollführer, ὁ ὑπομνήσκων, der die Memorialien

p) Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6.

q) Simeon Thessalon. de sacris ordinat. c. 13., Pelliccia de christianae reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5.

für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occidents. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen sehr in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropoliten Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuß niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören.

§. 166.

IV. Von dem kirchlichen Oberhaupt in Rußland und im Königreiche Griechenland.

Das Oberhaupt der russischen Kirche war, nachdem sich die Großfürsten vom Patriarchen zu Constantinopel unabhängig gemacht hatten, der Patriarch von Moskwa. Dieser war durch seine Würde und durch die Meinung des Volkes sehr hoch gestellt; er hatte den Sitz neben dem Großfürsten, ein reiches Einkommen und eine weitläufige Hofhaltung; er wurde in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches um Rath gefragt, und ohne ihn weder Krieg noch Frieden beschlossen. Durch Peter I. ist aber die oberste Leitung der russischen Kirche auf die heilige Synode übertragen worden. Diese bestand anfangs aus zwölf Mitgliedern; später ist diese Zahl bald vermehrt bald vermindert worden. Sie werden vom Kaiser aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen ernannt. Auch ist ihnen ein weltliches Mitglied als oberster Procurator der Krone beigegeben. Die Synode hat ihren Sitz in Petersburg; doch besteht auch in Moskwa ein von ihr abhängiges Collegium. Die heilige Synode im Königreich Griechenland ist auf gleiche Art organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen drei wenigstens Bischöfe seyn müssen, die beiden anderen auch Presbytern oder Hieromonachen seyn können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair.

Sechstes Kapitel.

Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

§. 167.

1. Verfassung in Deutschland. A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes r).

Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet. Zwar wurden hin und wieder auch Bischöfe ernannt, allein dieses sind bloße Titel. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarramtes und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuß der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

§. 168.

B) Behörden für die äußere Kirchenregierung s).

Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die

r) Eichhorn Kirchenrecht I. 698. 699. 751—767.

s) Eichhorn Kirchenrecht I. 711—751.

Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherrn gekommen. Diese handhaben aber dasselbe nicht unmittelbar selbst, sondern es sind zu diesem Zwecke unter dem Namen der Consistorien stehende Collegien eingesetzt, deren Mitglieder aus Gottesgelehrten und anderen sachkundigen Männern ernannt werden, so daß hier unter der Form landesherrlicher Beamten doch der Sache nach eine Mitwirkung von Stimmführern der Kirche statt findet. Diese Consistorien waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden, wie auch geistliche Gerichte, insbesondere für Ehesachen. Später ist ihnen aber in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten übergeben worden. Unter den Consistorien stehen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben jedoch keine Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Neben den den Consistorien ordentlicherweise übertragenen Geschäften giebt es aber Sachen, die sich der Landesherr selbst vorbehalten hat, und die er sich zu diesem Zwecke von dem Oberconsistorium oder dem dazu bestimmten Staatsministerium vortragen läßt. Namentlich gehört die Gesetzgebung dahin. Doch kommen auch bei der Consistorialverfassung Kreis- und Provinzialsynoden vor, wodurch die Gemeinden und der Lehrstand zur Handhabung der kirchlichen Ordnung mitwirken *t*). Uebrigens ist aber die Kirchenregierung durch Consistorien auch unter einem katholischen Landesherrn, oder für die Augsburgischen Confessionsverwandten unter einem reformirten Landesherrn, oder umgekehrt zulässig; nur müssen wenigstens die geistlichen Mitglieder der Confession, der sie vorstehen sollen, zugethan seyn. Zuweilen haben jedoch die Reformirten unter einem Landesherrn anderer Confession eine der in Frankreich und den Niederlanden ähnliche Presbyterialverfassung erhalten *u*).

---

t) So in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

u) Eichhorn Kirchenrecht I. 768—801., Richter Kirchenrecht §. 31.

§. 169.

II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island o).

Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stiftes besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastor besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

---

o) Fr. Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Th. I. S. 123—151.

§. 170.

III. Kirchenverfassung von Schweden w).

Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Dompropst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt seyn müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Pröbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Dompröbste sind zugleich Pröbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Annexen das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Comministri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen.

w) Münter Magazin Th. I. S. 331—47.

Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoråd), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse die Sermän unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

§. 171.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche.

Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten *x*). Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Vornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Offizial verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes,

x) Anglic Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3.) führt der König unter andern den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England, so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

parsonages) y) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen z). Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorger-Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkührliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien

---

y) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

z) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

§. 172.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein. Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (la vénérable compagnie) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath mannichfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Aeltesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Aelteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660 untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X. hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten deputirt. Die Gemeinden der Augsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen

jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

§. 173.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt, das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versamlung der Klasse, und die Provinzialsynode *a*). Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen *b*); allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Nach dem Reglement von 1816 ist die Verfassung folgende. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath, welcher aus den dort ordinirten Prädicanten und den erwählten Kirchenältesten besteht, und der die Aufsicht über den Gottesdienst und über das kirchliche Leben der Gemeinde führt. Für das Armenwesen werden Diaconen ernannt. Mehrere Gemeinden zusammen bilden einen Ring, worin die dazu gehörenden Prädicanten unter dem Vorsitz eines erwählten Prätors zur Mittheilung religiöser Ansichten und

a) Synode von Emden 1571. Art. 8. 9., Statute der Emder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34, Haag 1586. Art. 26. 43, Dordrecht 1618. Art. 29. 47, 48. 49.

b) Synode von Wesel 1568. Art. 3., Emden 1571. Art. 9., Statuten der Emder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50.

Erfahrungen nach ihrem Gutbefinden Zusammenkünfte halten. Mehrere Ringe machen eine Klasse, und diese wird durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet, wozu ein Präses, ein Assessor, ein Scriba, zwei bis vier Prediger, und ein Aeltester, der jährlich wechselt, gehören. Sie versammeln sich regelmäßig sechsmal jährlich, führen die Aufsicht über die Klasse, namentlich über die Wahl und Entlassung der Prediger, entscheiden in erster Instanz die Streitigkeiten, die zwischen den Kirchenräthen entstehen, und in zweiter und letzter diejenigen, worin vom Kirchenrath an sie appellirt wird; auch üben sie eine Censur über die Prediger, Aeltesten und Candidaten der Klasse aus. Neben diesem stehenden Ausschuß findet aber noch, besonders zur Revision gewisser Rechnungen, eine Versammlung der Klasse statt, wozu jede Gemeinde ihre Prediger und einen oder mehrere Aeltesten abordnet. Mehrere Klassen endlich sind unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu aus jeder Klasse ein Prediger, und noch aus einer Klasse, die jährlich wechselt, ein Aeltester ernannt wird. Diese versammeln sich jährlich dreimal, und sind mit der Oberaufsicht und der Handhabung der Kirchengesetze in ihrer Provinz beauftragt. Auch entscheiden sie in letzter Instanz auf erhobene Appellation die Streitigkeiten, die in erster Instanz bei den Moderatoren der Klasse anhängig waren, und können gegen die Prediger, Candidaten und Aeltesten nach geschehener Untersuchung bis auf Absetzung erkennen. Von den Mitgliedern der Provinzialregierung scheidet jedes Jahr ein Drittheil nach einem bestimmten Turnus aus, und wird durch neue ersetzt, wozu in jeder Klasse die Moderatoren sechs in Vorschlag bringen, welche die Provinzialregierung auf drei vermindert, worunter der König endlich Einen ernennt. Auf dieselbe Weise wird für jedes Mitglied ein Secundus, als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, erwählt. Der Präsident aber wird vom Könige aus den Predigern, die zur Provinzialregierung gehören, ernannt. Präses unter den Moderatoren jeder Klasse ist der Prediger, der aus dieser Klasse Mitglied der Provinzialregierung ist, und sein Secundus ist in der Klasse sein Assessor. Der Scriba aber und die übrigen Moderatoren, wovon jährlich die Hälfte austritt, werden aus sechs von der Jahres-Versammlung

jeder Klasse vorgeschlagenen und von der Provinzialregierung auf drei verminderten Subjecten vom Könige bestimmt. Die Mitglieder aller dieser verwaltenden Collegien stimmen übrigens nach ihrem eigenen Ermessen, und sind nicht an Aufträge der Gesellschaft, in deren Namen sie erscheinen, gebunden. Die höchste kirchliche Inspection endlich ist einer Synode übertragen, wozu jede Provinzialregierung jährlich ein Glied aus ihrer Mitte nebst einem Secundus als Stellvertreter ernennt. Auch wird noch aus einer Provinz, welche der Reihe nach wechselt, ein Aeltester, und von jeder der drei theologischen Facultäten ein Mitglied, dieses jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode erwählt. Der beständige Secretair derselben wird aber vom Könige ernannt. Die Synode versammelt sich jährlich einmal, und ist eine Gerichts- Appellations- und gesetzgebende Instanz; doch wohnt ein Kommissär der Regierung ihren Sitzungen bei, und ihre Verordnungen müssen durch das Ministerium des Kultus dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also hier die ursprüngliche Presbyterialverfassung durch die geringe Theilnahme von Aeltesten, und durch den vorherrschenden Einfluß der Staatsgewalt wesentlich modificirt.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erſtes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

§. 174.

I. Natur dieſer Verwaltung.

Den erſten Gegenſtand der kirchlichen Verwaltung bildet die Adminiſtration der von Chriſtus eingeſetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt alſo Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weiſe auf den Menſchen ein; und wenn auch dabei ein Prieſter in der Mitte ſteht, der die äußeren Zeichen der Handlungen vornimmt, ſo beſtimmt dieſer doch aus ſich ſelbſt nichts, ſondern iſt blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen iſt, auf deſſen perſönliche Eigenſchaft und Würdigkeit nicht an c); und die Handlung bleibt an und für ſich

c) Die Oeconomie der Kirche ſelbſt führt auf jene Sätze hin. Denn auf der einen Seite müſſen die heiligen Handlungen von einem beſtimmten äußeren Mittelpunkt ausgehen, weil ſonſt der Gottesdienſt in bloßen Gemüthshandlungen beſtehen, und dadurch alle äußere Gemeinſchaft unnöthig würde. Auf der anderen Seite muß aber doch die Wirkſamkeit jener Handlungen von der Perſönlichkeit des Prieſters unabhängig ſeyn, weil ſonſt auch der würdigſt Vorbereitete nicht überzeugt ſeyn könnte, ob er wirklich ein Sacrament empfangen hätte.

gültig d). Die morgenländiſche Kirche iſt auf dieſelben Grundſätze gebaut. Aber auch die Proteſtanten erkennen dieſe nach ihren Bekenntnißſchriften ſehr beſtimmt an e), und ſie treten practiſch beſonders in der Verfaſſung der engliſchen Kirche hervor f).

§. 175.

II. Verſchiedene Stufen der Verwaltung.

Die Verwaltung der heiligen Handlungen iſt in das Episcopat niedergelegt und von dieſem ſo vertheilt worden, daß gewiſſe Verrichtungen ausſchließlich dem biſchöflichen Amte vorbehalten ſind, andere auch durch Prieſter vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Diſciplin der Zeiten gewechſelt. Nach der jetzigen Verfaſſung der abendländiſchen Kirche kann man eine dreifache Claſſe von heiligen Verrichtungen unterſcheiden. Die erſte begreift diejenigen, die urſprünglich den Prieſtern ganz unterſagt g), oder doch nur mit beſonderer Zuſtimmung des Biſchofes erlaubt waren h), die aber jetzt ein für allemal dem Pfarramt überlaſſen ſind oder gar ſchon von jedem Prieſter als ſolchem geſchehen können. Die zweite Claſſe ſind diejenigen, welche zwar dem biſchöflichen Amte vorbehalten ſind, wozu jedoch häufig auch Prieſter delegirt werden; ſo die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundſteines zu einer neuen Kirche. Die dritte Claſſe

---

d) C. 78. 87. 98. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35. 47. eod. (Idem c. a. 412). Darauf gründet ſich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit der Ordination durch ſchismatiſche oder häretiſche Biſchöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen ſolche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieſer Frage Vieles auf die Verhältniſſe an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii notitia conciliorum cap. LXXX.

e) Die Beweiſe ſtehen im §. 34. Note l.

f) Der katholiſche Prieſter, der zur engliſchen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er ſchon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Biſchofe ordinirt iſt.

g) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

h) Man ſehe §. 16. Note a. §. 139. Note q.

endlich bilden die Handlungen, welche nur von Biſchöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Conſecrirung der Biſchöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtiſſinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre i). In der morgenländiſchen Kirche beſteht im Ganzen dieſelbe Unterſcheidung; nur iſt dort die Ertheilung der Firmung ſchon ſeit alten Zeiten den Prieſtern überlaſſen. Auch in den proteſtantiſchen Ländern, wo es noch Biſchöfe giebt, ſteht dieſen ausſchließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

---

i) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

§. 176.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

Die Offenbarung bedarf vor Allem eines Organes, welches dieſelbe aufbewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewißheit Zeugniß giebt. Dieſes iſt das Episcopat, dem Chriſtus ſeine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beiſtand des heiligen Geiſtes bis ans Ende der Zeiten verhieß *k*). Aechte Lehre Chriſti iſt alſo dasjenige, was die Geſammtheit des Lehramtes als ſolche anerkennt und bezeugt *l*). Das Lehramt iſt im gewöhnlichen Zuſtande räumlich verbreitet und zerſtreut; es kann aber auch, wenn die Verhältniſſe es erfordern, örtlich auf einem Concilium zuſammentreten. Dieſes geſchieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entſtanden ſind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entſcheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium

k) Man ſehe darüber §. 17.

l) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

ſchafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, ſondern die verſammelte Kirche ſpricht blos aus, was die zerſtreute als Ueberlieferung bewahrt hat *m*), und ſtellt dieſen ihren Inhalt, das Weſen deſſelben unverändert feſthaltend, etwa nur in einer beſtimmteren der Auffaſſung der Zeit entſprechenden Formel dar *n*). Sind die Meinungen getheilt, ſo kommt es auf den Beitritt des römiſchen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da iſt, wo die Einheit iſt *o*). Solche dogmatiſche Entſcheidungen ſind, weil ſie nichts Neues ſetzen, ſondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewiſſen mit gleicher Stärke und aus denſelben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Chriſti als das Organ derſelben binden. Ihre obligatoriſche Kraft hängt daher weder von einer formellen Publication *p*), noch von der Zulaſſung der Staats-

---

m) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret.

n) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

o) Man ſehe §. 17. Note q. s.

p) Van-Espen de promulgatione legum ecclesiast. P. V. cap. 2. §. 1. Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et ubique fidem ex traditione Apostolica sive scripto sive sine scripto

regierung ab q). Die morgenländiſche Kirche erkennt zwar an ſich auch ein lebendiges, durch den Beiſtand des h. Geiſtes unfehlbares Lehramt an r); allein im Einzelnen bleibt ſie bei den älteren Vätern und den ſieben erſten öcumeniſchen Concilien ſtehen, ſo daß ſie, wie es ſcheint, weiter herab an ihre Unfehlbarkeit nicht recht glaubt, und alſo doch unter die Herrſchaft des Buchſtabens gefallen iſt. Bei den Proteſtanten endlich, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften ſchöpfen wollen s), hängt die Erhaltung der Lehre von der richtigen Auslegung derſelben ab. Dieſe iſt aber blos der Wiſſenſchaft überlaſſen, und es beruht daher die Gewißheit der Lehre blos auf menſchlicher Intelligenz.

---

conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Ulterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinâ dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud aliqua positivâ lege fuisse ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunque ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sive non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divinâ credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinâ revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum praestandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse divinitus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

q) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praecellit.

r) Die Beweiſe ſtehen im §. 27. Note q.

s) Darüber ſehe man § 35. Note e. f.

§. 177.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

Auf die Verbreitung der Lehre beziehen ſich dreierlei Anſtalten. I. Das Predigen. Da dieſes eine der wichtigſten Functionen des Lehramtes und der Seelſorge bildet, ſo durfte früher Niemand ohne die beſondere Erlaubniß des Biſchofes predigen. Später iſt dieſes zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbenefícien verbunden worden; allein andere Prieſter bedürfen dazu noch jetzt einer beſonderen biſchöflichen Erlaubniß *t*). Mit dieſer dürfen auch Diaconen predigen *u*); Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der chriſtliche Lehrvortrag nicht blos Wiſſenſchaft, ſondern auch Uebung im geiſtlichen Leben erfordert *v*). Uebrigens haben aber die Kirchengeſetze den Biſchöfen dringend ans Herz gelegt, dem Ausſpruche der Apoſtel gemäß *w*) auch noch in Perſon dieſes Amt zu verſehen, oder wenigſtens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen *x*). In der morgenländiſchen Kirche bedarf ebenfalls jeder Prieſter um zu predigen der beſonderen Erlaubniß des Biſchofs *y*). Die Proteſtanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienſtes erklärt *z*); doch ſetzen die Kirchenordnungen häufig ein beſtimmtes Maaß von Zeit dafür feſt. In Schweden wird die Gemeinde nach gehaltener Predigt über deren Inhalt noch examinirt. Uebrigens werden bei den Proteſtanten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelaſſen. II. Das Katechiſiren. In den älteſten Zeiten gieng der katechetiſche Unterricht in

---

t) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 16. cap. 11. n 1—9. 23.

u) Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.

v) C. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

w) Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.

x) C. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

y) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

z) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

den Wahrheiten des Chriſtenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde, nach verſchiedenen Klaſſen abgetheilt, theils öffentlich durch den Biſchof und andere von ihm angeſtellte Geiſtliche, theils zu Hauſe durch andere damit beauftragte Perſonen, auch durch Laien, ja für Weiber ſelbſt durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geſchieht theils durch den Pfarrer zu beſtimmten Zeiten in der Kirche a), theils durch die bei den Schulen angeſtellten Religionslehrer. Die Auswahl ſolcher Lehrer ſteht, weil ſie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos dem Biſchofe zu. In der morgenländiſchen Kirche wird der katholiſche Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche beſorgt. Bei den Proteſtanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anſtellung der Religionslehrer bei den Schulen geſchieht aber in Deutſchland durch die Conſiſtorien. III. Die Miſſionen zur Bekehrung der Heiden. Die gründlichſte Anſtalt zu dieſem Zweck iſt das zu Rom geſtiftete Collegium zur Verbreitung des Glaubens, worin junge Miſſionarien in den nöthigen Sprachen und Kenntniſſen unterrichtet werden, und womit Druckereien in den mannigfaltigſten Sprachen in Verbindung ſtehen. Dieſe höchſt wichtige und koſtſpielige Anſtalt verdient die lebhafteſte Unterſtützung der übrigen katholiſchen Welt. Die Leitung derſelben hat eine Congregation von Cardinälen, der auch die für ſolche Länder angeordneten apoſtoliſchen Vicarien untergeben ſind. Zum Unterricht jenes Collegiums werden mehrere päpſtliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispenſen verwendet. In der neueren Zeit hat auch Frankreich Vieles für das Miſſionsweſen geleiſtet. In der ruſſiſchen Kirche und bei den Proteſtanten kommen ebenfalls Miſſionsanſtalten vor.

§. 178.

III. Von der Abwehrung falſcher Lehren.

Zur Abwehrung falſcher Lehren beſtehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufſtellung von Glaubensſymbolen, worin

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanasische, das Lateranische von 1215 *b*), das des Conciliums von Vienne *c*), das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV. *d*). Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränderten Nicänischen und des Athanasischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Symbol sind auch in den Bekenntnißschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt *e*). Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt *f*). II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Diöcesankatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sey oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörend von jeher

---

b) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

c) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

d) Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1).

e) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

f) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

anerkannt worden *g*). Der Papſt kann jedoch bei ſolchen doctrinellen Erklärungen ſo wenig wie ein Concilium eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, ſondern er muß dazu mit der höchſten ihm zu Gebote ſtehenden wiſſenſchaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher ſolche Fragen nur mit Zuziehung des Presbyteriums oder ſelbſt einer Synode von Biſchöfen entſchieden *h*). Jetzt gehen dabei die genaueſten und gewiſſenhafteſten Unterſuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angeſehenſten Theologen vorher, ſo daß der Papſt durchaus auf die Wiſſenſchaft der Kirche geſtützt und gleichſam nur als Organ derſelben den Ausſpruch thut. Ob er dabei als abſolut unfehlbar anzuſehen ſey, iſt eine noch unentſchiedene doctrinelle Frage *i*); allgemein zugegeben iſt aber, daß man einem ſolchen Ausſpruch vorläufig Unterwerfung ſchuldig iſt *k*), und daß er, indem die Kirche ihn in ſich aufnimmt, volles dogmatiſches Anſehen erhält. Auch kommt es bei ſolchen doctrinellen Entſcheidungen aus denſelben Gründen, wie bei den dogmatiſchen Decreten der Concilien *l*), für das Gewiſſen der Gläubigen lediglich auf eine moraliſch genügende Gewißheit von deren Exiſtenz an *m*). Wenn daher neuere Landesgeſetze die Zulaſſung der

---

g) Man ſehe §. 17. Note q. §. 19. Note g.

h) Dieſes zeigt Coustant epist Roman. pontif. praef. n. 33. 34.

i) Bellarmin. Controv. T. I. controv. III. de summo pontif. lib. IV. cap. 1—14., Klee Dogmatik Bd. I. S. 244—55., Weninger die apoſtoliſche Vollmacht des Papſtes in Glaubensentſcheidungen. Innsbruck 1841. 8.

k) Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 4. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenius controversia eliquetur, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contemnere liceat.

l) Man vergleiche §. 176. Note p. q.

m) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authentice interpretatur,

dogmatiſchen Erlaſſe von der landesherrlichen Genehmigung abhängig machen *n*), ſo bezieht ſich dieſes blos auf die vorzunehmende Publication, nicht auf die Verbindlichkeit für die Gewiſſen, weil dieſe von der förmlichen Publication ganz unabhängig iſt *o*). Uebrigens werden die dogmatiſchen Entſcheidungen ſehr vorſichtig abgefaßt und die reprobirten Lehren genau qualificirt *p*). Bei den Proteſtanten ſchreitet gegen unkirchliche Doctrinen wo es nöthig ſcheint die weltliche Obrigkeit ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religionswidriger und gefährlicher Bücher. In ſo fern hier der Papſt als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider ſeyen, fallen ſolche Entſcheidungen genau unter den vorigen Geſichtspunkt *q*). Die Gläubigen ſind daher, wie

---

certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut affigantur Romae in acie campi Florae et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authentice declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.

n) In Preußen iſt dieſes aber nicht mehr der Fall. Man ſehe §. 47. Note d. e.

o) Dieſe Unterſcheidung zwiſchen dem Gewiſſens- und dem äußeren Rechte fließt aus der Natur der Sache, und liegt auch, wie man wohl bemerken muß, den neueren Staatsgeſetzen zum Grunde, indem dieſe ausdrücklich erklären, daß dasjenige, was blos die sacra interna, den Glauben und das Gewiſſen betrifft, gar nicht Gegenſtand von Staatsverordnungen ſeyn kann. So namentlich das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 1. 3.

p) Eine qualificirte Propoſition kann demnach ſeyn, haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, piarum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis. Auch iſt die Qualification entweder eine specifica sive praecisa oder eine cumulativa sive in globo. Man ſehe darüber Zallwein Principia iuris eccles T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 6.

q) Die Janſeniſten haben zwar die Unterſcheidung erfunden, die Kirche könne blos definiren ob eine gewiſſe Lehrmeinung irrig ſey; hingegen die Frage, ob dieſe Lehrmeinung auch wirklich im Buche ſtände, betreffe ein Factum,

ſie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewiſſen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden *r*). Uebrigens geſchehen Bücherverbote oft auch blos im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index *s*). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Kirche verbotenen Bücher heraus *t*). V. Um dem Erſcheinen ſchädlicher Bücher zuvorzukommen, ſollen alle von geiſtlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geiſtlichen Oberen zur Einſicht vorgelegt und mit deſſen Erlaubniß verſehen werden. Dieſe Vorſchrift erließ Leo X. (1515), und das Concilium von Trient erneuerte ſie *u*). VI. Die Kirche empfiehlt ſolche Schriftſteller, die ſich durch ächte chriſtliche Wiſſenſchaft und durch Bekämpfung des Irrthums beſonders ausgezeichnet haben. Dieſe werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falſche Ueberſetzungen der heiligen Schrift die Lehre ſelbſt verunſtaltet werden könnte: ſo iſt wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande ſind, in der ſogenannten Vulgata *v*)

---

worüber der Ausſpruch der Kirche nicht unumſtößlich binde. Allein daß auf dieſe Weiſe nicht blos durch den Vorwand der Uebereilung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität ſchuldige Ehrfurcht verletzt, ſondern auch das Einſchreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben ſich Fenelon, Boſſuet und viele Andere ſehr tadelnd gegen ſolche Ausflüchte geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. § 6. not. 2. 3., Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

r) Das Breve Gregors XVI. gegen des Lamennais ſtaatsgefährliche Schriften iſt in vielen Diöceſen nicht förmlich publicirt. Dürften deswegen die Beichtväter, wenn ſie darum gefragt würden, den Gebrauch dieſer Schriften für erlaubt erklären?

s) Die Regeln dabei beſtimmte die Const. Sollicita Benedict. XIV. a. 1753.

t) Dieſes gründet ſich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominici Pii IV. a. 1564.

u) Conc. Trid. Sess. IV. in fine.

v) Schon zu Zeiten der Apoſtel wurde das alte Teſtament meiſtens in einer griechiſchen Ueberſetzung gebraucht, welche wahrſcheinlich jene der 72 Doll-

eine authentiſche Ueberſetzung aufgeſtellt w). Für richtige Ueberſetzungen in der Mutterſprache zu ſorgen, iſt Sache der Biſchöfe. Auch müſſen dieſe, mit Rückſicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu ſchützen ſuchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibelleſen, beſonders unter den ungebildeten Ständen entſtehen können x). In der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche beſtehen hinſichtlich des Leſens und der Ueberſetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältniſſe y). Bei den Proteſtanten aber giebt es darüber keine Vorſichtsmaaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgeſellſchaften möglichſt zu befördern geſucht. VIII. Zur Verſicherung, daß nicht die Kirchenbeamten ſelbſt unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anſtellung das Glaubensbekenntniß z) und ein Religionseid verlangt. Dieſe leiſten die Seelſorger dem Biſchofe, die Canonici und Dignitäre

---

metſcher iſt, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt ſeyn ſoll. Lateiniſche Ueberſetzungen gab es ſehr viele und abweichende; am meiſten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche ſowohl das alte wie das neue Teſtament begriff. Aus dieſer und aus einer neuen Ueberſetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen ſeiner Gelehrſamkeit durch den Papſt Damaſus aufgefordert wurde, iſt diejenige Ueberſetzung zuſammengefloſſen, welche unter dem Namen der vulgata ſeit dem ſechſten Jahrhundert in der ganzen abendländiſchen Kirche üblich iſt.

w) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch iſt aber weder die Ueberſetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbeſſerlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt.

x) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Daß aus dem Leſen der h. Schrift Mißbräuche, ja die furchtbarſten Verirrungen entſtanden ſind, bedarf wohl keines näheren Beweiſes. Dieſes berechtigt alſo doch wohl von Vorſichtsmaaßregeln zu reden.

y) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).

z) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a 675). Die jetzige Form iſt das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

dem Biſchofe und dem Kapitel, die Biſchöfe dem Papſte *a*). Auch der Papſt legt ein ſolches Glaubensbekenntniß ab *b*). Aehnliches geſchieht in der morgenländiſchen Kirche bei der Conſecration der Biſchöfe, und auch bei den Proteſtanten kommt bei der Ordination ein Religionseid vor *c*).

---

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess XXV. cap. 2. de ref., Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

b) Früher mußte der Papſt ſogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

c) Nach den falſchen Anſichten von Gewiſſensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen dieſen Religionseid geſprochen. Allein eine Verletzung der Gewiſſensfreiheit liegt darin nicht. Denn Niemand wird gezwungen, wider ſeinen Willen und Gewiſſen ein Lehramt zu übernehmen; und eben ſo wenig wird er gezwungen, das Uebernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren ſoll, nicht mehr mit ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen vereinigen kann. So lange er aber im Amte iſt, darf allerdings die Kirche die Verſicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieſes ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkühr jedes Predigers Preis geben.

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

§. 179.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diese steht bei Gegenständen der höheren und allgemeinen Disciplin in Ermangelung allgemeiner Concilien dem römischen Stuhle zu *d*). Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt *e*), und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr umsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfniß es verlangt *f*). Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode *g*), jetzt mit den betreffenden Congregationen. Ueber Gegenstände örtlicher Art steht die Gesetzgebung den Provincialconcilien und den Bischöfen zu *h*). Dem Rechte Gesetze zu erlassen entspringt die Pflicht der

d) Die historischen Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note x.

e) Man sehe §. 126. Note t. u.

f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 1. n. 2.

g) Leo I. epist. XVI. c. 7. ed. Baller. Andere Zeugnisse giebt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

h) Diesen Unterschied entwickelt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. et XII.

Untergebenen ſie aufzunehmen und bekannt zu machen *i*). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewiſſen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit ſich, daß die geiſtlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Geſetzes, ſondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch ſteht es den Biſchöfen zu, gegen allgemeine Diſciplinargeſetze, welche zu den örtlichen Verhältniſſen nicht paſſen, ehrerbietige Vorſtellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorſchlag zu bringen *k*). Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen ſetzt eine Promulgation voraus *l*); über deren Form iſt jedoch geſetzlich nichts beſtimmt *m*). Jene Kraft erliſcht, wenn das Geſetz durch ein neues aufgehoben oder durch ein rechtmäßiges Gewohnheitsrecht ſtillſchweigend abrogirt worden iſt *n*). In der ruſſiſchen Kirche ſteht die Geſetzgebung dem Kaiſer und der heiligen Synode zu. Die Bekenntnißſchriften der Proteſtanten erkennen zwar das Geſetzgebungsrecht der Kirche an *o*); allein die Ausübung deſſelben iſt in Deutſchland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Geſetze über Kirchenſachen blos durch den König und die Parlamente beſchloſſen; und ſelbſt in Holland müſſen jetzt die Entwürfe der Generalſynode dem Könige vorgelegt werden.

---

i) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8.

l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15. Ein Beiſpiel, wo dieſer Grundſatz angewendet wird, giebt c. 13. X. de poenitent. (5. 38).

m) Ueber die Form in der alten Zeit ſehe man §. 84. Note v.

n) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5.

o) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXII, Angl. Conf. Art. XXXIV.

§. 180.

B) Von den Privilegien und Dispensationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem V. 7. de privilegiis.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann: müssen nach den Grundsätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird, oder im Wege der Dispensation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall. Nach der Analogie der Gesetzgebung sollten solche Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen können, welche auch die Regel festgesetzt hat *p*). In den ersten Zeiten der Kirche ist jedoch das Recht zu dispensiren mehr zu der Anwendung gerechnet worden, und stand daher, auch wo es sich um allgemeine Gesetze handelte, den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu. Aber schon früh wurde bei den wichtigeren Fällen der römische Stuhl befragt *q*), und dadurch, besonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nöthig machte, sind diese allmählig an den Papst gekommen *r*). Nach dem heutigen Recht steht also das Recht von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren nur dem Papste zu *s*); den Bischöfen blos da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen ist *t*). Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispen-

---

p) Der Grund steht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

q) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

r) Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 4—29.

s) C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11).

t) Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

ſationen von dem Papſte durch beſondere Vollmachten (facultates), um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgeſucht werden muß, auf die Biſchöfe übertragen. Der Papſt läßt ſich für ſeine Perſon, weil er keinen Oberen hat, durch ſeinen Beichtvater dispenſiren. Dispenſen ſollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Urſache und unentgeldlich ertheilt *u*), und die Unterſuchung der thatſächlichen Umſtände den ordentlichen Oberen committirt werden *v*). Bei den Proteſtanten wird das Recht zu dispenſiren ebenfalls theils zur Geſetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet, und durch ähnliche Regeln eingeſchränkt.

§. 181.

II. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. A) Anwendung derſelben. 1) Auf geiſtliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

In der Gewalt der Kirche iſt von ſelbſt auch das Recht enthalten, ſtreitige Verhältniſſe in ihrem Innern, ſo weit dieſe unter einen kirchlichen Geſichtspunkt fallen, ihren Geſetzen und Vorſchriften gemäß zu entſcheiden und dieſen Ausſpruch durch geiſtliche Zwangsmittel zu handhaben. In ſo fern bildet die Gerichtsbarkeit einen weſentlichen Beſtandtheil der Kirchengewalt, und iſt als ſolche auch von den chriſtlichen Kaiſern *w*) nicht blos anerkannt *x*), ſondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterſtützt worden. Durch die Geſetze der byzantiniſchen Kaiſer wurde dieſes Verhältniß noch mehr entwickelt und gieng von da auch auf die ruſſiſche Kirche über. Daſſelbe geſchah im Abendlande, und dem religiöſen

---

u) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Moldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 7.

v) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

w) C. F. A. Jungk de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civil. laicor. usque ad Iustinianum. Berol. 1832. 8.

x) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

Princip jener Zeit gemäß wurden alle Rechtsverhältniſſe, wobei auch nur entfernterweiſe Pflichten der Religion und des Gewiſſens in Frage ſtanden, an die geiſtlichen Gerichte verwieſen y). Dazu rechnete man namentlich die Eheſachen, wegen der Heiligkeit dieſer Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abſtammung, weil dieſe von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhieng z); ferner die Teſtamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewiſſenspflicht galt a), alle durch einen Eid beſtärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides b), und die Streitfragen über die Zuläſſigkeit des kirchlichen Begräbniſſes c), über das Patronatrecht und die Zehnten d), weil auch dieſe auf Verpflichtungen gegen die Kirche beruhten e). Als Zwangsmittel zur Erfüllung hatten die geiſtlichen Gerichte zwar zunächſt nur kirchliche Strafen; doch waren die weltlichen Gerichte ausdrücklich angewieſen,

---

y) C. 8. X. de arbitr. (1. 43), c. 2. X. de iudic. (2. 1).

z) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint. legit. (4. 17).

a) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

b) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

c) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

d) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

e) Den Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt ſehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se melassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Teſtamente, eheliche Abſtammung der Kinder, Aſilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waiſen, geiſtliche Zehnten. Eben ſo war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweiſt, in England. Auch in Deutſchland beſtand daſſelbe Verhältniß; doch kann man dieſes nur zum Theil aus dem Sachſenſpiegel und den anderen alten Landrechten erkennen.

ihnen nöthigenfalls hülfreiche Hand zu leiſten *f*). Beide ſtanden alſo zu einander in der genaueſten Beziehung *g*). Seit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt aber allmählig die Gerichtsbarkeit der Kirche in den meiſten katholiſchen Ländern wieder auf die rein religiöſen Gegenſtände beſchränkt worden, und von den gemiſchten ſind ihr faſt nur die Eheſachen verblieben *h*). In einigen Ländern, namentlich in Frankreich, ſind ſogar die geiſtlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Hier werden alſo die kirchlichen Rechtsverhältniſſe entweder blos im Verwaltungswege verhandelt, oder in ſo fern ſich Privatrechte daran knüpfen, gehören ſie vor die Civilgerichte. In England hingegen haben ſich die biſchöflichen Gerichte ganz, in Rußland und Schweden zum Theil in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark ſind ſie ſo gut wie aufgehoben. Im proteſtantiſchen Deutſchland wurden die Conſiſtorien an deren Stelle geſetzt; doch iſt ſpäter in Preußen die geiſtliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwieſen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Eheſachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungsſache behandelt.

§. 182.

2) Die Kirche als ſchiedsrichterliche Behörde.

Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigſtens als der chriſtlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtſeyn des Unrechts verknüpft iſt, ſogar als ſündhaft betrachten muß: ſo beſtand ſchon von den Zeiten der Apoſtel her die Vorſchrift, daß die Chriſten überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, ſondern

---

f) Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6., Conc. Pontigon. a. 876. c. 12.

g) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

h) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim. Dieſes iſt auch in den neuen baieriſchen Concordaten anerkannt worden. Mit großer Mäßigung und Umſicht äußert ſich über die Verminderung der biſchöflichen Jurisdiction Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9.

auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruch des Bischofes beilegen sollen *i*). In diesem Geiste gab Constantin sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Recht, die Sache selbst gegen den Willen des Andern an den Bischof zu bringen, und es sollte dessen Ausspruch ohne weitere Appellation durch die bürgerlichen Magistrate vollstreckt werden *k*). Die nachfolgenden Kaiser beschränkten dieses zwar auf den Fall, wo der Bischof freiwillig von beiden Theilen als Schiedsrichter angerufen worden wäre *l*). Allein die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führte ihnen vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu *m*). Auch unter den Germanen verschaffte

---

i) I. Cor. VI. 1—6., c. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

k) Constantini imper. constit. de episcopali iudicio (in Cod. Theodos. cum comment. Jac. Gothofredi ed. Ritter. Tom. VI. P. I. p. 338. P. II. append. p. V.). Godefroi hat zwar die Aechtheit dieser Constitution bestritten; allein mit überwiegenden Gründen ist dieselbe nachgewiesen von G. Haenel de constitutionibus quas Jacobus Sirmondus Parisiis a. MDCXXXI. edidit dissertatio. Lipsiae 1840. 4. Auf jenes Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. l. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

l) C. 7. 8. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4).

m) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum. — quam tumultuosissimas perplexitates

die herrschende Frömmigkeit jener Ermahnung der Kirche fortwährend Eingang, und viele Streitigkeiten wurden blos durch die Vermittlung der Bischöfe und Priester abgemacht *n*). Doch war es ebenfalls nur etwas freiwilliges, keine Verpflichtung *o*). Allmählig hat sich dieses aber aus den Sitten verloren. Nur bei den Griechen werden noch die meisten Streitigkeiten, die sie unter sich haben, auf diesem Wege abgemacht. Was für die Laien nur Ermahnung war, wurde aber für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden *p*). Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verordnet *q*), und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschärft *r*).

§. 183.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Civilklagen gegen einen Geistlichen konnten auch vor den Bischof gebracht werden, und dem Beklagten war es dann bei

---

causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

n) C. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516).

o) Benedictus Levita hat zwar jene Constitution Constantins wie ein Gesetz des Theodosischen Codex und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. lib. II c. 366. aufgenommen; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in die Sammlungen des Anselmus und Ivo über; aus diesen nahm sie Gratian c. 35. 36 37. c. XI. q. 1., und so bezieht sich darauf auch Innocenz III. im c. 13. X. de iudiciis (2. 1). Allein die Praxis erkannte dieses niemals an.

p) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

q) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

r) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

Kirchenſtrafen geboten, dieſen Gerichtsſtand anzuerkennen *s*). Aber für den Kläger, wenigſtens für Laien, war jenes keine Pflicht, ſondern ſie konnten die Kleriker auch bei den weltlichen Gerichten belangen *t*). Dieſes änderte aber Juſtinian durch die Verordnung, daß Ordensleute und Kleriker zunächſt vor dem Biſchof *u*), Biſchöfe aber ſchlechthin nur vor ihren geiſtlichen Oberen *v*) belangt werden ſollten. Dieſe Vorſchrift wurde nun auch auf Rom und von da auf das übrige Abendland übertragen *w*). Eine Zeitlang kamen für ſolche Fälle auch gemiſchte Gerichte vor *x*). Jenes Vorrecht beſtand nun, durch das Anſehen der Kaiſer *y*) und des canoniſchen Rechts *z*) unterſtützt, während des ganzen Mittelalters in allen chriſtlichen Ländern fort, und zwar ſo, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte *a*). Doch bezog es ſich nur auf die perſönlichen Verbindlichkeiten; die dinglichen und Lehnsverhältniſſe, worin ein Kleriker ſtand, gehörten vor den weltlichen Richter *b*). Die Praxis und die Geſetze der einzelnen Länder machten ſelbſt noch andere Ausnahmen *c*). Auch blieb es, wenn der Geiſtliche Kläger war, ſowohl nach dem älteren *d*), wie nach

---

s) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

t) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

u) Nov. 79., nov. 83. praef., nov. 123. c. 21.

v) Nov. 123. c. 8. 22.

w) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4, Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 99.

x) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28.

y) Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

z) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

a) C. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

b) C. 5. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

c) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Klagen aus Handelsſachen, wenn der Geiſtliche dieſes Gewerbe treibt.

d) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß man

dem Recht des Mittelalters eine bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müſſe. In der neueren Zeit iſt aber den Geiſtlichen der privilegirte Gerichtsſtand vor der Kirche in den rein bürgerlichen Angelegenheiten faſt in allen Ländern wieder entzogen worden.

§. 184.

4) Die Kirche als der Gerichtsſtand der ſchutzbedürftigen Perſonen.

Da die Kirche alle Intereſſen der Humanität unter ihre Fürſorge zog, ſo waren die Armen, Wittwen, Waiſen und andere hülfloſe Perſonen unter den beſonderen Schutz der Biſchöfe geſtellt *f*). Um dieſen ſicherer zu handhaben, wurden ſelbſt eigene Defenſoren ernannt, welche jene Perſonen vor den weltlichen Gerichten vertreten ſollten *g*). In dieſem Geiſte handelten auch die ſpäteren Concilien *h*) und Reichstage *i*), indem ſie die Wittwen, Waiſen und andere Hülfloſe dem Schutze der Biſchöfe aufs Nachdrücklichſte empfahlen. Die Könige bekräftigten dieſes noch dadurch, daß ſie ihren Grafen auferlegten, die Biſchöfe darin thätigſt zu unterſtützen *k*), und die Rechtshändel der Wittwen und Waiſen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerſt abzu-

---

hier ſtatt clericum nullus leſen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II. c. 157.

e) C. 5. 10. 11. X. de for. compet (2. 2).

f) Ambrosius († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

g) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

h) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

i) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2., Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

k) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6.

machen *l*). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt *m*). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

§. 185.

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. I. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den älteren Zeiten vom Bischof mit Zuziehung des Presbyteriums entschieden *n*). In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöcesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei *o*). Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das

l) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 3.

m) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

n) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiq.).

o) Dieses geschah in England allgemein. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins leg. Anglo-Sax. p. 292.

zu weisende Recht befragt *p*). Allmählig hörte aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction regelmäßig durch die bischöflichen Offiziale oder den Generalvicarius mit Zuziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker verwaltet. Daneben bestanden die Archidiaconen-Gerichte noch eine Zeitlang fort, sind aber allmählig ganz eingegangen. Mit der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes concurrirte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an diesen wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte *q*). Hiezu dienten vorzüglich die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten *r*). Diese Concurrenz ist aber jetzt aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz beim bischöflichen Gericht angebracht werden *s*). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus *t*). Bei den Griechen wird die Jurisdiction noch meistentheils von den Bischöfen persönlich verwaltet; in Rußland dienen dazu das bischöfliche Consistorium und die Cantoirs. In England besteht in jeder Diöcese das bischöfliche Consistorium unter Vorsitz des Kanzlers oder Offizials, und in vielen Diöcesen giebt es auch noch Archidiaconal-Gerichte. In Schweden wird die geistliche Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kapitel verwaltet.

---

p) Dieses zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. in c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348.

q) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

r) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtsprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Partheien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja Niemand sie zu brauchen gezwungen.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

t) Die Grundsätze darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—177. gut zusammengestellt.

Von den Conſiſtorien in Deutſchland iſt ſchon mehrmals die Rede geweſen. II. Die Civilklagen gegen einen Biſchof ſollten nach den geiſtlichen und weltlichen Geſetzen des römiſchen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Exarchen der Diöceſe angebracht werden *u*). Im fränkiſchen Reiche gehörten ſie aber vor den König *v*), und im Mittelalter vor den Reichshof. Auch noch jetzt iſt in den meiſten Ländern den Biſchöfen der Gerichtsſtand vor den Obergerichten ertheilt. III. Die Appellation von den biſchöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium *w*); ſpäter an den erzbiſchöflichen Offizial *x*), und von da an den Papſt oder deſſen Legaten *y*). Doch wurde dieſe Ordnung nicht immer befolgt, ſondern es war die Umgehung der biſchöflichen Inſtanz und die Appellation an den römiſchen Stuhl ſogar vor erlaſſener Definitivſentenz nicht ſelten *z*). Beides wurde aber ſchon durch die Päpſte ſelbſt beſchränkt *a*). Auch entſtand ſeit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Partheien der Gebrauch, daß die Päpſte die Sachen, worin an ſie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, ſondern durch delegirte Richter, wie ſonſt durch die apoſtoliſchen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieſes wurde dann bald durch Geſetze genauer geordnet *b*). In dieſem Geiſte ſind die Beſtimmungen der Koſtnitzer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren iſt eine Appellation nur von einer Definitivſentenz zugelaſſen; und bei Berufungen an einen

---

u) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Iust. 123. cap. 22.

v) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

w) C. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

x) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

y) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28).

z) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

a) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

b) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

Legaten oder an den römiſchen Stuhl ſoll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (iudices in partibus), welche auf den Provinzial- oder Diöceſan-Concilien mit Rückſicht auf die älteren Verordnungen zu deſigniren ſind, abgemacht werden *c*). In Ermangelung dieſer Concilien iſt die Ernennung ſolcher Richter dem Biſchofe in Verbindung mit ſeinem Kapitel zugeſtanden *d*). Es ſollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtsſachen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten zugelaſſen ſeyn *e*). In der ruſſiſchen Kirche kann man von den Cantoirs an das Conſiſtorium, von da noch an den Biſchof, und von dieſem an die Synode appelliren. In England geht die Appellation vom Archidiacon oder deſſen Offizial an ſeinen Biſchof; wenn aber die Sache vor dem biſchöflichen Gericht angefangen hat, von dieſem an den Erzbiſchof, und es findet dann kein weiteres Rechtsmittel ſtatt. Hat der Streit bei einem Archidiacon des Erzbiſchofs ſeinen Anfang genommen, ſo wird an das erzbiſchöfliche Gericht, und von dieſem noch an den Erzbiſchof ſelbſt appellirt. Das Gericht des Erzbiſchofs von Canterbury wird der Gerichtshof der Bogen (court of arches) genannt. Mit dieſem iſt jetzt das Gericht der eximirten Kirchſpiele (court of peculiars) verbunden. Früher ſtand jenes unter dem Offizial, dieſes unter einem eigenen Decan. Daneben hat jeder Erzbiſchof noch einen privilegirten Hof (prerogative court) für die Teſtamentsſachen, wenn das Vermögen des Verſtorbenen in verſchiedenen Diöceſen der Provinz liegt. Von dieſem und wenn eine Sache in erſter Inſtanz beim Erzbiſchof anhängig war, wird an den König in die Kanzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Kommiſſion (court of delegates) niederſetzt *f*). In Schweden werden die Appellationen von

---

c) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

d) Const. Quamvis paternae Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5.

e) Eine genaue Aufzählung derſelben macht die wichtige Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742.

f) Dieſe Ordnung der Appellationen iſt durch Heinrich VIII. ſo eingerichtet

den Consistorien an das weltliche Hofgericht und an den König gerichtet.

§. 186.

C) Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Bischof war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältnisse bestimmtere processualische Formen nothwendig machten *g*). Unstreitig wurden hiefür die des römischen Rechts nachgeahmt, und diese erhielten sich bei den geistlichen Gerichten, wiewohl vielfach modificirt, auch in den germanischen Reichen, weil das römische Recht das Standesrecht des Klerus blieb. Durch die Verbindung mit den weltlichen Gerichten gewannen jedoch hin und wieder auch die germanischen Proceßformen Eingang. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde aber der canonische Proceß theils durch päpstliche Rescripte, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau ausgebildet *h*), und dadurch allmählig die germanische Procedur sogar bei den weltlichen Gerichten gänzlich verdrängt. Bei den Fortschritten, welche die Wissenschaft des Processes beständig macht, können aber die geistlichen Gerichte nicht bei der canonischen Procedur stehen bleiben, sondern sie müssen sich darin nach den Gesetzen ihres Landes richten. Die Vollstreckung der Urtheile geschieht durch geistliche Zwangsmittel, die jedoch selten mehr vorkommen, und soweit es nach den Landesgesetzen geschehen kann, durch Anrufung des

---

worden, 24. Henr. VIII. c. 5. ss. 6. 7. 8. 12., 25. Henr. VIII. c. 19. st. 4.

g) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Partheien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urtheil.

h) In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

weltlichen Arms. In England hat sich aber bei den geistlichen Gerichten noch ganz das alte Verfahren erhalten, und wer der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht *i*).

§. 187.

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln *k*), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diöcese hat der Bischof. Für die Visitationen, die dazu nöthig sind, wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reiseprieſter (*περιοδευται*, circuitores) ernannt *l*). Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöcese bereisen *m*). Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft *n*). Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu *o*). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde

---

i) Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1813 näher bestimmt und etwas modificirt worden, 53. George III. c. 127.

k) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

l) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3).

m) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

n) Capit. I. Carlom. a 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

o) Am deutlichsten erkennt man diese aus zwei Visitationsordnungen, die in

ſieben, oder mehrere Synodalzeugen oder Sendſchöffen erwählt und vereidet *p*), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Biſchofes zur Anzeige bringen mußten *q*). Allmählig wurden aber dieſe Viſitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten ſie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile auch ſelbſtſtändig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältniſſe geſchah es aber, daß ſich die höheren Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Biſchof zuſammenkamen. Ferner ſonderten die Archidiaconen ſelbſt von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute ab, und ſtellten ſie unter den Send des Erzprieſters. So war nach dem bürgerlichen Stand der Perſonen eine dreifache Art von Senden entſtanden *r*). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis ſechzehnten Jahrhunderts auf Anſtellung von Sendſchöffen gedrungen. Von da an kamen ſie aber allmählig ab *s*). Doch hat das Concilium von Trient den Biſchöfen, Archidiaconen und Decanen die Viſitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen *t*). Neben dieſen Senden dienten zur Beaufſichtigung der Kleriker insbeſondere noch die Diöceſanſynoden, weil ſie hier dem Biſchof über ihre Amtsführung Rechenſchaft ablegten. Auch mußten ſie zu dieſem Zweck

---

jener Zeit verfaßt worden ſind; die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. No. 5).

p) Die Wahl und Vereidung findet ſich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Dieſe Stelle, welche hier fälſchlich dem Eutychianus beigelegt wird, ſteht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher ſie dieſer hat, iſt nicht bekannt. Bei der Anzeige inceſtuoſer Ehen wurden noch beſondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtſchaft auszuſagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

q) Dieſe Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer beſtimmten Ordnung geſtellt, und erſtreckten ſich auf alle Theile der kirchlichen Diſciplin.

r) So erklärt ſich der Sachſenſpiegel Buch I. Art. 2.

s) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 3.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen *u*). Jetzt sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diöcese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof die nöthigen Anzeigen machen könnten *v*). Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe *w*) und über die geistlichen Seminarien *x*) zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten *y*). Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden sie aber wieder hergestellt *z*). Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt seyn muß, gehalten werden *a*); dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst *b*). Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt *c*). Auch war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu Zeit

---

u) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

v) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

w) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

y) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

z) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. de censib. in VI. (3. 20).

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

b) Epistola Synodi Sardic. a. 347. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

c) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

in Perſon oder durch einen Procurator heimzuſuchen *d*), und dieſes iſt ſelbſt noch in neuerer Zeit eingeſchärft worden *e*). Hiemit ſtehen ausführliche ſchriftliche Berichte in Verbindung, welche die Biſchöfe über den Zuſtand ihrer Kirche an die für die Tridentiniſchen Beſchlüſſe niedergeſetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlaſſenen Inſtruction, einſenden müſſen *f*). IV. Bei den Ruſſen und Proteſtanten kommen zur Handhabung der Oberaufſicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

§. 188.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenſtände derſelben. 1) Religiöſe Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Iudaeis Sarracenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12. Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V 16. De adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis, V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et damno dato.

Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Beſſerung

---

d) C. 4. X. de iureiur. (2. 24).

e) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Fallwein Princip. iur. eccles. T. II. quaest. III. cap. 7. §. 5., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 6.

f) Davon handelt ſehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 7—25.

des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich *g*). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt *h*), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog *i*). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr und minder strengen Büßungen oder im äußersten Fall in der Verstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft *k*), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an *l*). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form *m*). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential- das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart *n*), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer sich aber gegen die Kirche halsstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürger-

---

g) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

h) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

i) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

k) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

l) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

m) Darüber sehe man §. 187.

n) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

lichen Zwangsmitteln verfahren *o*), und das Geiſtliche und Weltliche war nun ſo in einander gemiſcht, daß der Kirchenbann und die Reichsacht ſich gegenſeitig zur Unterſtützung dienten *p*). So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog *q*). Die Kirche hielt demnach, und wie es ſcheint mit Erfolg, den Grundſatz feſt, daß ſelbſt die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanſpruches unter dem Geſichtspunkt der Sünde oder der Verletzung fremden Gutes vor das geiſtliche Gericht gezogen, und als ſolche geahndet werden konnte *r*). Nur ſolche Verbrechen, die

---

o) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus iusserit.

p) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

q) Gloſſe zum Sachſenſpiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Dieſes rührt daher, weil hier die älteren Pönitentialbücher zum Muſter dienten, welche meiſtens dieſelbe Ordnung befolgen.

r) C. Novit. 13. X. de iudiciis (1. 13). — Etabl. de St. Louis liv. I.

bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, ſollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden s). Allmählig iſt jedoch dieſe Ausübung der geiſtlichen Diſciplin bei uns ganz außer Gebrauch gekommen. Zwar hat die Kirche an ſich noch immer das Recht die Vergehen wider die Religion und Moral unter dem Geſichtspunkt der Sünde mit kirchlichen Strafen zu ahnden. Allein ſie ſchreitet nur noch höchſt ſelten mit öffentlichen Kirchenbußen ein. Eben ſo ſind auch die bürgerlichen Nachtheile der Excommunication durch die neueren Landesgeſetze beſchränkt oder ganz aufgehoben worden. Bei den Griechen hat jedoch der Patriarch noch das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß- oder Galeerenſtrafe zu erkennen, und ſeine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterſtützt. Auch in Rußland hat ſich die kirchliche Strafgewalt noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben ſo in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterſtützt t).

§. 189.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geiſtlichen.

Greg. III. I. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clerico excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus praelatorum et subditorum.

Da ein Geiſtlicher ſein Amt und ſeinen Stand lediglich von

---

chap. 84. Quand en la terre au Baron à aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par saint Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit.

s) C. 2. de except. in VI. (2. 12), Gloſſe zum Sachſenſpiegel I. 2.

t) Darüber ſehe man §. 186. Note i.

der Kirche empfängt, so kann diese ihm auch zur Strafe beides wieder entziehen, wenn er die Bedingungen verletzt, unter welchen es ihm verliehen war. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt u), und der Kirche gegen widerspenstige Geistliche hülfreiche Hand geleistet v). Daher wird noch jetzt in den meisten Landesgesetzen den kirchlichen Oberen eine Strafgewalt beigelegt, kraft deren sie die Amts- und Standesvergehen ihrer untergebenen Geistlichen mit Disciplinarstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte ahnden können w). Wo dieses gesetzlich ausgesprochen ist, haben natürlich auch die weltlichen Gerichte die Verpflichtung, die bischöfliche Behörde in der Handhabung ihrer Autorität nöthigenfalls zu unterstützen. Wo hingegen die Landesgesetze darüber schweigen, kann die Kirche in große Verlegenheit kommen, wie sie ihren Ausspruch gegen einen Geistlichen, der sich demohngeachtet im Besitz der Temporalien behauptet, ausführen soll. Um Unordnungen zu vermeiden, sollte daher dieser Punkt überall genau bestimmt seyn.

§. 190.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Um die nöthige Disciplin gegen Geistliche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Standes besser handhaben zu können, war es die Absicht der Kirche, daß auch die bürgerlichen Vergehen der Kleriker lediglich vor ihren Gerichten abgehandelt werden sollten x). Allein das weltliche Recht gab dieses nur bei den leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter y). So war es im Wesentlichen auch noch

---

u) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11), nov. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 29. §. 4. de episcop. audient. (1. 4), nov. Iust. 83. pr. c. 1. (c. 45. c. XI. q. 1).

v) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

w) So nach dem Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 125. 126.

x) C. 43. 44. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

y) Die römischen Gesetze scheinen zwar die Accusationen wider die Kleriker

unter Juſtinian s). Im Abendlande hielt aber die Kirche den alten Grundſatz möglichſt feſt a), und ſie erlangte wirklich, daß die Anklagen wider Kleriker wenigſtens vor gemiſchte Gerichte gewieſen b), endlich aber auch, daß die Geiſtlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Biſchöfen überlaſſen wurden c). Der Grund lag unſtreitig darin, weil ſich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geiſtlichen Stande nicht vertrug. Im Mittelalter war dieſes von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht d) faſt in allen Landrechten, jedoch nicht überall ohne Einſchränkungen anerkannt e). In der neueren Zeit iſt es aber, da die bürgerlichen Zuſtände jetzt ganz anders geworden ſind, in den meiſten Ländern noch mehr beſchränkt, in vielen ſelbſt ganz aufgehoben

---

unbedingt vor die Kirche zu verweiſen, c. 12. 41. 47. C. Th. de epiſc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewieſen, daß dieſes nur von den leichteren Vergehen zu verſtehen iſt.

s) Nov. Iust. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

a) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Conc. Matisc. II. a. 585. c. 9. 10.

b) Edict. Clotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

c) Capit. Pippini a. 755. c. 18., Capit. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

d) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13 X. de for. compet. (2. 2).

e) In den Ländern, die zum römiſchen Reich gehörten, durch die Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de epiſc. (1 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Queus, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelques meffet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton ſchrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

worden. Eigenthümlich war das Verhältniß deſſelben in England. Hier ſtand es früher nicht blos den wirklichen Klerikern, ſondern ſelbſt den Laien, die leſen konnten, zu. Die Wirkung war die, daß der Verklagte, nachdem er vor dem weltlichen Gericht ſchuldig befunden, dem Biſchof übergeben, und von dieſem mit zwölf anderen Klerikern, dem damaligen Verfahren gemäß, nochmals gerichtet wurde. Später 1489 wurde aber dieſe Rechtswohlthat den Laien nur ein einzigesmal geſtattet, und ihnen daher, wenn ſie davon Gebrauch gemacht hatten, ein Kennzeichen in den linken Daumen gebrannt *f*). Eliſabeth hob dann 1576 jenes Verfahren vor dem Biſchof ganz auf, und ſetzte eine Gefängnißſtrafe an deſſen Stelle, welche der weltliche Richter nach ſeinem Ermeſſen bis auf ein Jahr zuerkennen durfte *g*). Später 1707 wurde auch die Unterſcheidung zwiſchen den Laien, die leſen konnten oder nicht, abgeſchafft, und die Berufung auf die Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) allen Bürgern ohne Ausnahme wenigſtens einmal in ihrem Leben geſtattet *h*). Endlich wurde noch durch neuere Geſetze den Richtern in mehreren Fällen erlaubt, ſtatt der Brandmarkung des Daumens, Geld-, Gefängniß- und andere züchtigende Strafen zuzuerkennen. So war durch eine ſonderbare Wendung aus einem Privilegium des Klerus ein Vorrecht der ganzen Nation geworden, deſſen Wirkung darin beſtand, daß die Geiſtlichen, ſo oft ſie zu einer bürgerlichen Strafe verurtheilt wurden, und die Laien wenigſtens einmal, Milderung derſelben und Beibehaltung der Rechtsfähigkeit, die durch die gewöhnliche Strafe verloren gegangen wäre, erlangen konnten. Doch waren ſchon ſeit den älteren Zeiten gewiſſe Verbrechen ausgenommen, wo man ſich nicht darauf berufen konnte. Endlich iſt 1827 dieſes Beneficium ganz abgeſchafft worden *i*).

---

f) Dieſe Einſchränkung machte das Statut 4. Henr. VII. c. 13.

g) Dieſes geſchah durch das Statut 18. Elizab. c. 7.

h) Dieſes geſchah durch das Statut 5. Ann. c. 6.

i) Dieſes geſchah durch das Statut 8. Georg. IV. c. 28. §. 6.

§. 191.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

Die kirchlichen Strafen ſind theils gemeinſchaftliche, theils ſolche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. I. Zu den erſteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Büßungen. Dieſe beſtanden in Gebet, Faſten, Almoſen-Geben, Tragen von Bußkleidern und anderen körperlichen Kaſteiungen, die bei ſchweren Vergehen oft Jahre lang dauerten *k*), und ſo ſtrenge waren, daß man während der Bußzeit ſich von allen weltlichen Beſchäftigungen entfernt halten mußte, und ſelbſt nicht eine Ehe eingehen durfte *l*). Jetzt ſind aber ſolche öffentlichen Kirchenbußen meiſt außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Geſundheit für jene Pönitenzen zu ſchwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße geſtattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterſtützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anſtalten verwendet wurde *m*). Auch kamen bei den geiſtlichen Gerichten andere kleine Geldſtrafen auf, die eben ſo zu frommen Zwecken benutzt werden ſollten *n*). Jetzt iſt aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausſchließung von der chriſtlichen Gemeinſchaft, doch aber von gewiſſen

---

k) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8 c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

l) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

m) Die Beweiſe findet man in den Pönitentialbüchern.

n) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 9. 10.

Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (fletus, πρόκλαυσις) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (auditio, ἀκρόασις) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ὑπόπτωσις) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύστασις) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar herumstehen, waren aber noch von den Oblationen und der Kommunion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt *o*). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten *p*). Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien *q*) und in den protestantischen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird *r*). Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden *s*), und wird jetzt sogar regelmäßig

---

o) Der Unterschied dieser kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

p) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

q) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X. c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3, Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12.

r) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

s) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3, c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit

unter dieſem Worte verſtanden *t*). Das Recht zu dieſer Strafe iſt, wie auch die proteſtantiſchen Bekenntnißſchriften anerkennen *u*), in dem Weſen der Kirche und dem Beiſpiel der Apoſtel ſelbſt gegründet. Sie wird nach den Umſtänden zuweilen unter ſehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgeſprochen *v*); doch ändert dieſes an ihrem inneren Weſen nichts. Um die Erinnerung an dieſe ſchwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf ſie geſetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus iſt die Bulle entſtanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerſtag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verleſen wurde *w*). In der morgenländiſchen Kirche geſchieht daſſelbe noch jetzt in dem ſogenannten Dienſte des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren ſo ſtrenge, daß man mit dem Verſtoßenen nach den Worten der Apoſtel *x*) ſelbſt im gewöhnlichen Leben

---

dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

t) C. 59. X. de sentent. excommun. (5. 39).

u) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

v) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Capp. incert.). Große Begeiſterung für eine Wahrheit iſt von ſelbſt mit einem lebhaften Abſcheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus ſind die grellen Excommunicationsformeln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteſte war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. n. 7.

w) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recenſionen dieſer Bulle In coena domini, iſt die älteſte von Urban V. (1362), die jüngſte von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter Anderen excommunicirt die Piraten, wer geſtrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Dieſe und ähnliche Beſtimmungen ſind aus der Stellung, die der Papſt ſonſt im europäiſchen Völkerrecht einnahm, zu erklären

x) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

keinen Verkehr mehr haben ſollte *y*). Dieſer Grundſatz, vom Staatsrecht der germaniſchen Reiche aufgefaßt, führte von ſelbſt auf die bürgerliche Acht hin *z*). Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundſatzes entſtanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben *a*), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie ſonſt die große, ſondern nur die kleine Excommunication feſtgeſetzt *b*). Später iſt aber ſelbſt dieſe auf den Fall beſchränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als ſolcher bekannt gemacht worden iſt *c*). Uebrigens ſollen Excommunicationen mit Maaß und nur aus gehörigen Gründen gebraucht werden *d*). Weil mit ihr auch

---

y) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

z) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, ſo erklärt ſich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erſtere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieſes kraft des damals beſtehenden Staatsrechts, alſo im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus ſich waren ſie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausſchließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu teſtiren, weil man ſowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Teſtaments des geiſtlichen Arms bedurfte.

a) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

b) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

c) Dieſes geſchah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Koſtnitzer Concilium erlaſſen worden iſt, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. c. 5. n. 4. Dieſe iſt auch in die Concordate mit der deutſchen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133. 147. Auch beziehen ſich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

d) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3.

bürgerliche Strafen verbunden waren, so fand schon früher zu weilen, um letztere abzuwehren, eine Zuflucht und nochmalige Untersuchung vor den weltlichen Gerichten statt. Daher muß noch jetzt nach den österreichischen Gesetzen die kirchliche Sentenz von dem weltlichen Richter bestätigt werden. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung *e*); und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen *f*). 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt *g*), und jetzt ist es außer Gebrauch. II. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere *h*). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich *i*), und die blos vom Genuß der Amtseinkünfte *k*). Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; in jedem Falle aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung *l*). Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der

---

e) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

f) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

g) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43. 57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

h) C. 32. D. L. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24).

i) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calum. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14).

k) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

l) C. 26. X. de appellat. (2. 26).

Gottesdienſt und der Zutritt der Kirche interdicirt wird *m*). 2) Diſciplinarſtrafen wider Verletzungen der geiſtlichen Zucht. Dieſe können ſeyn: Verweiſung an einen abgeſonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Faſten, ſelbſt Einſperrung für eine mäßige Zeit *n*). Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker ſelbſt körperliche Züchtigungen vor *o*). 3) Die Abſetzung vom Kirchenamte. Dieſer entſprach nach der älteren Diſciplin, wenn ein Geiſtlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgeſetzt wurde *p*). Von dieſer Strafe und der damit verwandten Strafe der Verſetzung nach der heutigen Diſciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede ſeyn. 4) Die Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande. Dieſe lag nach der älteren Diſciplin mit darin, wenn Einer ſeines Amtes entſetzt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Laiencommunion zugelaſſen *q*). Dieſes hieß eine Depoſition *r*) oder auch Degradirung *s*). Nach der jetzigen Diſciplin ſchließt aber die Abſetzung vom Amte nicht nothwendig die Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande in ſich, ſondern dieſe bildet unter dem alten Namen der Depoſition oder Degradation eine beſondere Strafe *t*). Dieſe wird theils wegen ſchwerer geiſtlichen Vergehen,

m) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

n) Dazu hatte die Kirche ſchon unter den Römern eigene Correctionshäuſer oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16 5). Auch wurden dazu die Klöſter gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

o) C. 1. c. XXIII. q. 5 (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2).

p) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes a. 314).

q) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24, c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

r) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

s) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiq.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

t) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

theils wie auch im alten Recht die Depoſition *u*) zu dem Zwecke angewendet, um einen Geiſtlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden ſoll, zuvor ſeiner geiſtlichen Würde zu entkleiden *v*). Sie geſchieht entweder blos mündlich, oder wie auch ſchon im alten Recht die Depoſition *w*), in ſolenner Form mit ſymboliſchen Förmlichkeiten *x*). Zu der Letzteren darf jedoch nur in den geſetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halsſtarrig bleibenden Geiſtlichen geſchritten werden *y*). 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einſperrung in ein Kloſter oder Gefängniß *z*). Dieſe war ſonſt mit der Degradation regelmäßig verbunden *a*). Jetzt kommt ſie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm *b*). Doch ſoll die Kirche dabei um Verſchonung mit der Lebensſtrafe bitten *c*).

§. 192.

2) Allgemeine Grundſätze.

Die geiſtlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile beſtehen, welche die Kirche ſelbſt gewährt, alſo im äußerſten Falle in der Verſtoßung aus der Gemeinſchaft, oder in ſolchen Nachtheilen, denen ſich der Schuldige, um jenem äußerſten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excom-

---

u) Nov. Iust. 83. praef. §. 2., nov. 123. c. 21. §. 1.

v) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20).

w) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

x) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

y) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6.

z) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

a) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

b) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7).

c) C. 27. X. de V. S. (5. 40).

munication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Genugthuung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird *d*). Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (poenae ferendae sententiae), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (poenae latae sententiae). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sey, erklärt *e*). Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt *f*).

§. 193.

C) Von den Gerichten.

Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. In den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den

---

d) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

e) C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3.

Sendzeugen unterstützt wurden *g*). Später trat dafür das Amt des bischöflichen Offizialcs ein *h*) und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promotoren oder Fiscale ersetzt *i*). Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strafsachen gänzlich und wieß sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu *k*). In der griechischen und russischen Kirche besteht derselbe Grundsatz. In England haben sich aber noch die Archidiaconengerichte bei ihrer alten Competenz behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sendschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit der der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo die Kirchenstrafen noch zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehören, werden die geringeren von den Kirchenräthen und den Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgesprochen. In Dänemark und Holland ist die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutschland soll sie durch die Consistorien, hin und wieder auch durch die Presbyterien und Synoden geschehen. II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Bischof verhandelt *l*). Im Occident mußte eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden *m*). Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nothwendig *n*). In

g) Man sehe darüber §. 187. Note f.

h) Man sehe darüber §. 145. Note k.

i) Van-Espen ius eccles. univers. Part. III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27 tit. 8. cap. 1. n. 12.

k) Conc Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

l) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Iust. 137. c. 5.

m) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc Carth. III. a. 397); c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

n) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6. n. 7.

England gehören ſolche Anklagen ebenfalls vor das biſchöfliche Gericht. In Holland wird die Strafgewalt über die Geiſtlichen hauptſächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probſtgericht, welches in jedem Stift zweimal jährlich vom Stiftshauptmann und Biſchof zuſammen gehalten wird. In Schweden hingegen geſchieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Conſiſtoriums bei, und die Abſetzung ſelbſt wird durch den geiſtlichen Arm vollzogen. In den deutſchen Ländern ſchreiten gegen die Amtsvergehen der Geiſtlichen die Conſiſtorien ein. III. Die Anklagen wider einen Biſchof gehörten vor das Provinzialconcilium *o*), oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Biſchöfen *p*); die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diöceſe *q*), oder im Abendlande vor den Papſt *r*); endlich die wider einen der hohen Exarchen oder Patriarchen vor den Papſt als das Oberhaupt der Kirche *s*). Später aber wurden die Anklagen gegen Biſchöfe wegen der Wichtigkeit ſolcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen *t*), im Occident an den römiſchen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Biſchof vor dem Spruch denſelben angerufen hatte *u*), ſeit dem zehnten Jahrhundert aber bei ſchweren Anklagen, wo es ſich

---

o) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

p) C. 3. c. XV. q. 7 (Conc. Carth. I. a 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

q) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

r) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

s) Man ſehe darüber §. 19. Note y.

t) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

u) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man ſehe auch §. 98. S. 204. Note q.

um die Absetzung handelt, unbedingt *v*), so daß dann der Papst zur Unterstützung einen Legaten abschickte, oder dieselben einem benachbarten Bischofe delegirte, oder auch den Verklagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte *w*). Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt *x*). In Rußland stehen die Bischöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbischof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium *y*); jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischofes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Zuziehung der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan *z*). Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Exarchen *a*), oder an den römischen Stuhl *b*). Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Ausspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen.

§. 194.

D) Von dem Verfahren *c*).

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

I. Zur Bestrafung der Vergehen wurden schon in den ältesten

---

v) Diesen Grundsatz entwickelte zuerst Nicolaus I. (§. 98. S. 205. Note u).

w) Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

x) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

y) Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 347), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

z) Conc. Antioch. a. 332. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

a) Conc. Antioch. a. 332. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Iust. 123. c. 22.

b) Man sehe §. 19 Note a.

c) F. A. Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipzig

Zeiten regelmäßige Gerichte gehalten, wo der Biſchof mit ſeinen Prieſtern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenſtrafen ausſprach *d*). Doch ſollte er gegen Perſonen, die einen ſündhaften Lebenswandel führten, auch ohne Anklage von Amtswegen einſchreiten *e*). II. Dieſer Gedanke wurde ſpäter in den Sendgerichten zu einer weit greifenden amtlichen Thätigkeit ausgebildet. Das Verfahren war hier zwar, weil die Beſchuldigung auf Befragen des Biſchofes durch die Sendzeugen und öffentlich geſchah, dem Scheine nach ein accuſatoriſches. Allein da die Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung ablegten, ſo waren ſie der Sache nach keine gemeinen Ankläger, ſondern vielmehr mit einer beſonderen Glaubwürdigkeit verſehene Zeugen. Daher mußte der Beſchuldigte einer ſolchen Anzeige gegenüber, wenn ſie auch weiter nicht unterſtützt war, ſeine Unſchuld den Grundſätzen des germaniſchen Proceſſes gemäß in der vulgären Weiſe durch einen Eid mit Eideshelfern, ja ſogar, wenn er von geringerem Stande, der Fall ſehr entwickelt oder der Verdacht dringend war, durch ein Gottesurtheil darthun *f*). Der Gebrauch der Gottesurtheile wurde zwar von den Päpſten öfters unterſagt *g*); allein entſcheidend wirkte erſt das Verbot des vierten Lateraniſchen Conciliums von

---

1827. 8., K. Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. 8.

d) Tertullian. († 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46—55. Dawider iſt auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Auguſtinus im c. 19. c. II q. 1. Denn dieſe redet blos davon, was ein Biſchof als Seelenhirte thun ſoll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, ſondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt geworden wäre.

e) C. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 217).

f) C. 24. c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022). Man ſehe auch Hildenbrand S. 98—122.

g) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol I. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 35). Man ſehe auch Hildenbrand S. 113—116.

1216 *h*), und von da an kamen sie allmählig ab *i*). Die Nothwendigkeit des Reinigungseides dauerte jedoch in der alten Weise fort *k*), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Offizialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschöffen die Anzeige zu machen hatten *l*). Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert hörte aus den unten anzugebenden Gründen der Gebrauch dieser Eide auf. III. In anderer Weise entwickelte sich aber das Verfahren bei den Anklagen gegen Geistliche. Hierüber wurde wegen der schweren Folgen für das Amt vor dem Bischofe oder einem Concilium immer strenge in den accusatorischen Formen procedirt, und dem Ankläger die Beibringung des vollen Beweises auferlegt *m*). Dieser Grundsatz blieb auch in den germanischen Ländern. Nur kam jetzt, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebrauch auf, daß der Bischof, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, dem Losgesprochenen noch einen Reinigungseid auferlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete *n*). Der Unterschied dieses canonischen und des vulgären germanischen Eides bestand darin, daß letzterer zur unmittelbaren Widerlegung

---

h) C. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalensammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

i) Hildenbrand S. 166—174.

k) Anderer Meinung ist zwar Bieuer S. 37. Allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

l) Hildenbrand S. 164, 165.

m) I. Tim. V. 19., c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele Beispiele giebt Devoti instit. canon. lib IV. tit. 1. §. 5. not. 4.

n) C. 6. c II. q. 5. (Gregor I. a. 592), c. 8 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 726), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch Hildenbrand S. 35—54. 73.

der Beschuldigung und auch ohne allen bösen Leumund geschworen werden mußte. Doch konnten auch beim canonischen Reinigungseide Conjuratoren als Zeugen des guten Rufes sehr zweckdienlich scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt *o*). Daneben kam für die Geistlichen eine Zeitlang auch die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch *p*). IV. Mit jener Form war aber der canonische Reinigungseid dem vulgären germanischen so ähnlich geworden, daß seit dem zwölften Jahrhundert beide unter dem Namen der canonischen Purgation zusammengefaßt und unter der vulgären Purgation nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden *q*). V. Konnte ein accusirter Geistlicher die nöthige Zahl von Conjuratoren nicht beibringen, so folgte daraus, wenn auch nicht der Beweis der Schuld, doch aber ein im Allgemeinen ihm anklebender böser Name; daher wurde er doch seines Amtes entsetzt, weil die Kirche im Interesse der öffentlichen Ordnung keine übel Berüchtigte in ihren Aemtern dulden durfte *r*). VI. Innocenz III. gieng in diesem Gedanken noch weiter und verordnete, daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Ge-

---

o) Hincmar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz monum. T. III. p. 413), c. 12 c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900). In diesem Geiste wurde auch eine umständliche Verhandlung des Kaisers Karl über die Frage erdichtet, Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281. In einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen Decretalen. Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III (c. 10. eod.). Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eideshelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (4. 34). Man sehe über dieses Alles Hildenbrand S. 54—84. 185.

p) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.

q) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

r) C. 7. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 5 X. de adulter. (5. 16), c. 11. X. de simon. (5. 3). Man sehe Hildenbrand S. 84—94.

richte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amtswegen eintreten sollte *s*). Ferner bildete dieser Papst auch ein Verfahren auf Denunciation aus. Dieses richtete er so ein, daß es auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich war, auf der anderen Seite aber mit der Inquisition von Amtswegen zusammentraf. Von jenem unterschied es sich durch die minder strengen Folgen, welche die Denunciation für den Ankläger wie für den Beschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig seyn konnte. Der eigentliche Character dieser so angebrachten Denunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte *t*). Mit diesem neuen Proceduren war das System der canonischen Purgation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung *u*). Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam es aber aus mehreren Gründen ab, besonders weil durch die Einwirkung des römischen Rechts seine Hauptstütze, die Conjuratoren, außer Gebrauch gesetzt wurden *v*).

VII. Ganz anders war natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht *w*), und die eidliche Purgation war schlechthin unzulässig *x*). Auch trat ein eigenthümliches Verfahren dann ein, wenn Jemand einem Anderen, der als

---

s) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1).

t) C. 16. 19. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

u) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. 12. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand S. 123—151.

v) Hildenbrand S. 151—160.

w) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885), c. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2).

x) C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

Ankläger oder als Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Vergehens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im älteren Recht *y*); durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet *z*). VIII. So war demnach durch dessen Gesetzgebung ein fünffaches System von Procedur festgestellt, die durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät *a*). Eine sechste Form, die Innocenz nicht berührt hatte, bildete das Verfahren in den Sendgerichten, von dessen Schicksalen schon oben gesprochen worden ist.

§. 195.

V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mittel fehlt, von denjenigen, welche auch die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsatze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede seyn. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind daher immer, wie die Theilnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äußeren Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen läßt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat

---

y) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

z) C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1)

a) C. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt gesehen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Andererseits kann aber auch der weltliche Arm dabei ein näheres Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen, und durch seine Gesetze verhüten, daß nicht die Gläubigen allzu sehr mit kirchlichen Beiträgen in Anspruch genommen werden.

§. 196.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (iura stolae), welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeldlich geschehen; doch waren freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden *b*). Diese Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und in den protestantischen Ländern vor. Hin und wieder sind selbst fremde Confessionsverwandte, wenn sie innerhalb der Pfarrei wohnen, den Stolgebühren an den Pfarrer unterworfen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Staatsgesetze, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht, und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen ist. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind *c*). Diese sind für

b) C. 42. X. de simon. (5. 3).

c) Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die blos für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation oder die Absolution selbst erkauft würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren statt?

die römiſche Kanzlei, um Willkührlichkeiten abzuſchneiden, ſchon früh (1316) auf einen feſten Fuß geſetzt *d*), und allmählig zu einer weitläufigen Taxe ausgebildet worden *e*). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Conſtantinopel haben die verſchiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren beſtimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothſteuer (subsidium charitativum) erhoben werden *f*). Doch iſt dieſes nur ſelten in Anwendung gebracht worden *g*).

§. 197.

C) Beſondere Laſten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei beſondere Laſten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meiſtens ſehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um ſo größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, vorausſetzen konnte. Jene Abgaben waren beſonders folgende. I. Das Cathedraticum, ein jährlicher Tribut, den alle Kirchen der Diöceſe als eine Art von Huldigung dem

---

d) C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

e) Die älteren Taxen der römiſchen Kanzlei ſind öfters herausgegeben worden: zu Rom 1512 und 1514, Cöln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erſchienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbuſch 1706. Eine neuere von 1616 ſteht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon iſt auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

f) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

g) Ein Beiſpiel der neueſten Zeiten giebt die Kön. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Biſchöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

biſchöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich beſtand es in Geld *h*), zuweilen in Naturalien *i*). Es wurde meiſtens auf der jährlichen Verſammlung nach Oſtern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt *k*). Jetzt hat es ſich bei den meiſten katholiſchen Ländern verloren *l*). In England beſteht es aber noch; auch in der griechiſchen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Viſitation geleiſtet werden mußte. Um Mißbräuche zu verhüten, wurde das Maaß derſelben ſchon früh ſowohl durch die geiſtlichen *m*), wie durch die weltlichen Geſetze *n*) genau beſtimmt. Aehnliche Verordnungen ſind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlaſſen worden *o*). Geldgeſchenke durften bei der Viſitation durchaus nicht verlangt werden *p*); doch war es nachgegeben, ſich mit dem Viſitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden *q*). Hieraus iſt in England eine ſtehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl ſie nicht mehr viſitiren, geworden. Viſitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der däniſchen und in vielen deutſchen Kirchenordnungen aus-

---

h) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

i) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

k) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 6. 7.

m) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

n) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

o) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 10. n. 6.

p) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

q) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

drücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (exactio) auferlegt; so zur Unterstützung der Kreuzzüge (decimae Saladinae), zur Errichtung neuer Lehrstellen *r*). Doch sollte dieses nicht mißbraucht werden *s*). Zu jenem Zwecke wurden auch die Pfründen abgeschätzt, jedoch nur ungefähr auf die Hälfte ihres wahren Werthes *t*). IV. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päpste zuweilen einem Bischof zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diöcese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen *u*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre erledigt würden *v*). Dabei wurde jedoch die mäßige Zehnttaxe zum Grunde gelegt, oder nur die Hälfte der wirklichen Früchte entrichtet *w*). Diese Art von Besteuerung ist aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, sind eine stehende Abgabe, und werden auch nicht von allen Pfründen, sondern nur von denjenigen, die der Papst verleiht, erhoben. Doch haben sich diese Annaten vielleicht

---

r) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

s) C. 6. §. 1. X. de censib. (3. 39).

t) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

u) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3).

v) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

w) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

aus jener Besteuerung entwickelt x). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bisthümern und anderen geistlichen Aemtern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand y). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorgenommen z). Es hat jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird a). Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

§. 198.

D) Besondere Abgaben an den Papst.

Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romfeoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem

---

x) Man sehe darüber Richter Kirchenrecht §. 222.

y) Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

z) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausgegebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.

a) Dieses geschah durch das Statut 2. et 3. Ann. c. 11.

achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechiſche Patriarch bezog eine ähnliche Hausſteuer, allein nur innerhalb ſeiner Provinz. II. Später als die Fürſten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpſten nachſuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem beſonderen Schutz des Vaters der Chriſtenheit anempfahlen, machten ſie ſich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieſer Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöſter entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen *b*). Dieſe Einnahme war ſehr bedeutend *c*).

§. 199.

E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei beſondere Abgaben ſtatt, deren Urſprung ſich hoch hinauf führen läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundſatz feſtſteht, daß die Ordination ſelbſt unentgeldlich ertheilt werden müſſe *d*): ſo waren doch allmählig, wahrſcheinlich durch Nachahmung römiſcher Einrichtungen *e*), gewiſſe Ehrengeſchenke (*συνήθεια*, consuetudines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für deſſen perſönliche Bemühung (pro introi-

---

b) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

c) Für dieſe Verhältniſſe ſehr brauchbar iſt das Zinsbuch der römiſchen Kirche v. J. 1192. welches der Cardinal Cencius, der ſpäter als Honorius III. Papſt wurde, zuſammengetragen hat. Abgedruckt iſt es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. IV. p. 851. Man ſehe darüber Pertz Italieniſche Reiſe S. 89 — 99., und beſonders Hurter Papſt Innocenz der Dritte Th. III. S. 121—49.

d) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 2., c. 22. c. I q. 1. (Conc. Bracar II a 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q 1 (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

e) Auch in den heidniſchen Zeiten war die Erlangung der Prieſterwürden mit großen Unkoſten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

nisticis), theils an deſſen Kanzleiperſonen (notarii) entrichtet wurden. Juſtinian ſchrieb dieſen ein beſtimmtes Verhältniß vor *f*). Natürlich beſtanden dieſe Einrichtungen auch an der römiſchen Kanzlei für die Biſchöfe, die zu Rom beſtätigt oder conſecrirt wurden *g*). Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß ſie überhaupt dem mäßig angeſetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich geſtellt wurde *h*). Aehnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Biſchöfen, welche ſie conſecrirten, die Biſchöfe und Kapitel von den Pfründen, die ſie vergaben. Auf dem Concilium von Koſtnitz wurden zwar alle jene finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *i*): allein da man für den Unterhalt der päpſtlichen Beamten keine andere Quelle anweiſen konnte, ſo blieb es im Ganzen bei dem alten Zuſtande *k*), den auch die deutſche Nation bei ihrem beſonderen Concordate noch eigends anerkannte *l*). Raſcher gieng die Baſeler Synode zu Werk, und hob, nachdem ſie früher im Allgemeinen Entſchädigung verſprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf *m*). Allein die Ausführung ſcheiterte in den meiſten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine ſolche Entſchädigung zu finden; und auch in Deutſch-

---

f) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleiperſonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geiſtlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres überſteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (ἐμγραφεία, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeldlich geſchehen, nov. 56. c. 1, nov. 131. c. 16.

g) C. 4. c. 1. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

h) Davon, behauptet man, rede ſchon die lectura Hostiensis ad C. Inter caetera 15 X. de offic. iud. ord. (1. 31). Allein dieſes iſt ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andreä zu jener Stelle entſtanden iſt.

i) Conc. Constant. Sess. XI

k) Conc. Constant. Sess. XLIII.

l) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

m) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

land, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostnitzer Vergleich zurückzukehren.

§. 200.

2) Heutiges Recht.

Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den Bisthümern und Consistorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen *n*). Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinälen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt vielleicht in der oben erwähnten transitorischen Besteuerung vacanter Pfründen (§. 197. Nr. IV.). Durch die Kostnitzer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch

n) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Baiern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammerschatzes beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

mit der auch ſonſt vorkommenden Beſchränkung *o*), daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei ſind. Da nun alle Pfründen in Deutſchland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rückſicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angeſetzt ſind, ſo iſt dieſe Taxe ſo gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für ſolche Pründen, die für immer mit geiſtlichen Corporationen unirt worden ſind, alſo nie mehr vacant werden, als Erſatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müſſen *p*). Dieſe Abgabe rührt von Paul II (1470) her, iſt aber beinahe überall ſtillſchweigend aufgehoben.

o) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).

p) C. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenweſen.

Erſtes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker q).

§. 201.

I. Verhältniſſe der ältern Zeit.

Da die Kleriker jeder Diöceſe, nach dem Geiſte der urſprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Biſchofes ſind, wofür dieſer wie für ſich ſelbſt vor Gott verantwortlich iſt: ſo entſpringt daraus für ihn die Aufgabe, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der biſchöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieſer Verpflichtung haben die Biſchöfe gleich in der älteſten Zeit Anſtalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig ſogar von ihnen ſelbſt, unterrichtet und erzogen wurden r). Der Hauptzweck dieſes Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrſamkeit nicht vernachläſſigt s). Allmählig wurden auch dieſe Einrichtungen

q) Aug. Theiner Geſchichte der geiſtlichen Bildungsanſtalten. Mainz 1835. 8.

r) Socrat. hist. lib I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

s) Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab

mit dem Inſtitute der niederen Grade in Verbindung gebrac
daß der Unterricht und die Erziehung im geiſtlichen Leben
einander herlief. Aehnliche Anſtalten entſtanden auch im A
lande *t*); wo ſie fehlten, halfen die Klöſter aus, in deren
allenthalben zum Theil ſehr blühende Unterrichtsanſtalten b
den; auch wurde den Prieſtern auf dem Lande aufgegeben,
bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigſtens in den Anf
gründen zu unterrichten *u*). Die letzte Vorbereitung zum Pr
teramt mußte aber immer in der biſchöflichen Lehranſtalt e
ben werden *v*).

§. 202.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch feſtere Begründung erhielten die biſchöflichen
len, als das canoniſche Leben unter dem Klerus aufkam, i
der Unterricht der angehenden Kleriker, unter der Leitung
ernſten und würdigen Bruders, der Congregation durch die
zur Pflicht gemacht wurde *w*). Durch die Bemühungen Karl
Großen und ſeines Sohnes Ludwig unterſtützt *x*) erblühten

---

ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, d
disciplinis humanioris litteraturae institutus.

t) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tole
a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

u) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri
sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quae
totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores le
— quomodo boni patres, spiritualiter nutrientes, psalmos
divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire conte
ut sibi dignos successores provideant.

v) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrati
presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia ob
suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animad
et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

w) Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgr
816. c. 135.

x) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et epi
instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum

ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diöcesen Collegien und Seminarien errichtet, und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dereinst noch von einer parteilosereu Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird *k*).

§. 203.

III. Heutiger Zustand.

Durch die Aufhebung der Jesuiten und der anderen geistlichen Orden entstand in dem Unterrichtswesen der Kleriker eine Lücke. Zwar wurden die vorhandenen eigentlichen Seminarien größtentheils beibehalten, und auch in den neuen Concordaten für deren Bestand gesorgt. Allein in Deutschland nahm das Erziehungswesen die Wendung, daß in dem Seminarium nur die letzte Vorbereitungszeit vor dem Empfang der Weihe zugebracht, die eigentlichen Studien aber auf den seither von den Landesherrn zum Theil aus den geistlichen Gütern gestifteten Gymnasien und Universitäten betrieben werden. Dieses ist zwar dem Geiste des Tridentinischen Conciliums entgegen; wo es aber nicht zu ändern ist, muß der Bischof wenigstens das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unchristliches gelehrt, oder diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Beruf entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung mit Vertranen erwarten, daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker nicht übernehmen kann. Umgekehrt ist aber auch die Regierung, da ihr an

k) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Meyfart Christliche Erinnerung von der auß den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleißingen 1636. 4.) S. 159.

der wiſſenſchaftlichen Bildung der Kleriker aus vielen Grü
gelegen ſeyn muß, berechtigt, zu den Prüfungen, die der Aufna
in den geiſtlichen Stand vorhergehen, einen Bevollmächtigten
zuordnen. In der griechiſchen Kirche wird der Unterricht der
gehenden Geiſtlichen faſt allein von den Mönchen beſorgt, un
im Ganzen ſehr ſchlecht beſtellt. In Rußland ſind, beſonders
Betreiben Peters I., bei dem Hauptkloſter jedes Prälaten zu die
Zweck Seminarien oder Collegien eingerichtet worden, woru
einige ſich zu einem ziemlich blühenden Zuſtand erhoben ha
Bei den Proteſtanten wird die theologiſche Bildung regelmä
auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranſtalten ertheilt; hin
wieder kommen zu dieſem Zweck auch Seminarien vor, die je
reine Staatsanſtalten ſind. Nur in England hat ſich noch ein
enger Zuſammenhang der Kirche mit den Univerſitäten erhalt

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

§. 204.

I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

Außer den ſittlichen und geiſtigen Eigenſchaften, welche in gewöhnlicher Weiſe durch die geiſtliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen ſeines Amtes einer beſonderen übernatürlichen Gnade und Befähigung. Dieſe erwirbt er nicht von ſelbſt ſchon durch den Empfang des Amtes: ſondern nach der von Chriſtus und den Apoſteln hinterlaſſenen Anordnung iſt dazu eine beſondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig *l*). Eine ſolche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemal ertheilt; ſie iſt daher dauernd und unauslöſchlich *m*) und darf nicht wiederholt werden *n*). Nach der Sprache der Schule wird alſo dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterſchiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der

l) Man ſehe §. 15. Die Ordination iſt alſo nicht die Verleihung des Amtes ſelbſt, und noch weniger blos die feierliche Einſetzung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es ſich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals abſolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Uebertragung des Amtes geweſen ſey.

m) C. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de sacr. ord.

n) C. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. de sacram. non iter. (1. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. de sacram.

Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten läugneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich o); allein später kam man wieder darauf zurück p). Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft nach der Veränderung oder dem Verluste des Amtes fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden q). In so fern theilt sie also selbst noch einen unauslöschlichen Charakter mit, wiewohl derselbe nach den übrigen Einrichtungen der protestantischen Kirche von dem Amte getrennt nicht sonderlich zur Sprache kommen kann. Nur in der englischen Kirche tritt er äußerlich schärfer hervor, indem durch die Ordination an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

---

o) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andere auszurichten.

p) Die Beweise stehen im §. 35. Note b. c. d.

q) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, blos die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft Jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant.

§. 205.

II. Stufen der Ordination. A) Die Tonſur und die ſieben Weihen.

Nach der alten Diſciplin war es Grundſatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amte zu einem höheren gelangen konnten *r*). Allen Klerikern gemeinſchaftlich war aber das Abſcheeren der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes *s*). Hieraus war bereits im ſechſten Jahrhundert der Gebrauch entſtanden, daß die Tonſur der Ordination vorhergieng, und daß man ſchon durch ſie zum Kleriker gemacht *t*), und wenn man ſich auch äußerlich als ſolcher gerirte, der bürgerlichen Vorrechte des geiſtlichen Standes theilhaftig wurde *u*). Auf die Tonſur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Oſtiarius, Lector, Exorciſten, Akoluthen, Subdiacon, Diacon und Prieſter *v*). Allein bei den vier erſten iſt es nie mehr, und bei der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchſt ſelten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geiſtlichen Verrichtungen abgeſehen, ſondern dieſe Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Diſciplin durchgangen *w*). Das Concilium von Trient hat zwar den Wunſch ausgeſprochen, dieſelben in ihrer alten reellen Bedeutung herzuſtellen *x*); allein dieſes läßt ſich nicht ausführen. In der morgenländiſchen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit ſind noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Proteſtanten kommt aber blos eine Ordination, die zum Predigeramte, vor; nur die engliſche Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Biſchofs die des Prieſters und Diacons als eine göttliche und apoſtoliſche Einrichtung.

---

r) Man ſehe §. 139.

s) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

t) Devoti instit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.

u) C. 7. X. de cler. coniug. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

v) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

w) Man ſehe §. 16.

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

§. 206.

B) Unterſchied der höheren und niederen Weihen.

Die Aemter wurden urſprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Prieſterthum (sacerdotium), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche ſich blos auf den Dienſt (ministerium) oder die Hülfeleiſtungen dabei bezogen. Zu den erſteren gehörte das Amt des Biſchofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen *y*). Unter dieſen wurde das Amt des Diacons, weil es von apoſtoliſcher Einſetzung herrührte, mit beſonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieſes auch auf das Subdiaconat über. Dieſes ſpricht ſich ſchon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden ſoll, die Vorſchriften über das eheloſe Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch ſchärfer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor *z*). Doch wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet *a*). Im zwölften Jahrhundert geſchah es aber von mehreren Schriftſtellern, und ſeit dem dreizehnten wurde dieſe Anſicht allgemein *b*). Seit dieſer Zeit werden alſo vier niedere *c*) und drei höhere Grade unterſchieden *d*). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der

y) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

z) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen jüngeren Klerikern zeigt ſich darin, daß ſie an einem beſonderen Tiſche ſpeiſten und nicht mehr unter der ſtrengen Schuldiſciplin ſtanden (§. 140).

a) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung ſtellt aber dieſer Papſt den Subdiacon doch ſchon mit dem Diacon und Prieſter zuſammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

b) C. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiendi (1. 14).

c) Die Geiſtlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Kleriker, zuſammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Dieſe Bemerkung iſt für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beiſpiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vita et honest. cleric. (3. 1).

d) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

gemeinſchaftlichen Tradition der morgen- und abendländiſchen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Apoſteln ſeinen Anfang genommen, in den Biſchöfen, welche ſie einſetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Biſchöfe und Prieſter beſtändig erneuert worden iſt *e*). Ob und in wie fern ſchon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament ſey, darüber beſtehen in der Doctrin verſchiedene Meinungen *f*). Die Proteſtanten haben aber die Bedeutung der Ordination als eines Sacramentes völlig verworfen.

§. 207.

III. Von der Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

Die Befugniß Prieſter oder Diaconen zu ordiniren, ſteht der apoſtoliſchen Diſciplin gemäß *g*) nur den Biſchöfen zu *h*). Das Subdiaconat und die vier niederen Weihen können aber außerordentlicher Weiſe mit Genehmigung des Papſtes auch durch einen Prieſter ertheilt werden *i*). Benedicirte Aebte haben das Recht ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, ſchon kraft ihres Amtes *k*). Jenes Recht der Biſchöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten beſonderen Character; daher iſt ſelbſt die von einem excommunizirten, häretiſch oder

---

e) II. Tim. I. 6., c. 7. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c un. §. 1. X. de sacr. unct. (1. 15), c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. de ordine. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. o. p).

f) Eine genaue Diſcuſſion dieſer Frage findet man bei Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9.

g) Man ſehe §. 15. Note l. m. n. o. §. 16. Note z.

h) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. de ordine.

i) Devoti instit can. lib. II. tit. 2. §. 100.

k) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 11. n. 8—14.

schismatisch gewordenen Bischofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig *l*). Doch ist darum nicht einem Bischofe Jeden zu ordiniren erlaubt, sondern dieses ist aus Gründen der Ordnung an mancherlei Bedingungen gebunden. Dahin gehört schon seit den ältesten Zeiten der Grundsatz, daß ein Bischof außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf *m*). Umgekehrt war es aber nicht verboten einen Laien aus einer fremden Diöcese bei sich zu ordiniren *n*); sondern nur darauf wurde strenge gehalten, daß ein Bischof einen auswärts bereits ordinirten Kleriker nicht zu sich herüberziehen sollte *o*), weil mit der Ordination nach der damaligen Disciplin zugleich eine feste Anstellung bei einer bestimmten Kirche verbunden war. Als aber nach der neueren Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, also der Ordinirende kein besonderes Interesse mehr hatte, die Würdigkeit derer, die von ihm die Weihe verlangten, zu untersuchen, so wurden Ordinationen fremder Diöcesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinirende von dem Bischofe, worunter er geboren war, oder wohnte oder eine Anstellung hatte, einen Erlaubnißschein beibrachte *p*). Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das

---

l) Darüber sehe man §. 174. Note c. Die Weihen der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihen angesehen, schon deshalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

m) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. I. a. 381), can. Apost. 34., Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

n) Die Beweise giebt Hallier de sacris ordinationibus Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.

o) C. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

p) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Solche Briefe kommen schon in den alten Zeiten in verschiedenen Anwendungen vor; theils als Entlassungsschein eines Klerikers von dem Bischofe, worunter er ordinirt war, c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 8. eod. (Augustin. c. a. 392); theils zur Empfehlung eines Klerikers auf Reisen, c. 9. eod.

Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium zu Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt *q*). Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in den anderen Ländern von gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

§. 208.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 12. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist *r*); diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet *s*). Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung

---

(Conc. Antioch. a. 332), c. 7. eod. (Conc. Chalced. a. 451). Zur größeren Sicherheit fanden dabei gewisse eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffres statt, und in dieser Gestalt wurden sie litterae formatae genannt, c. 1. 2. D. LXXIII.

q) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694.

r) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

s) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

dieſer Handlung gemäß, über die nöthigen perſönlichen Eigenſchaften ſehr genaue Vorſchriften aufgeſtellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemeſſene Alter t), Feſtigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden dürfen u), und hinreichende Kenntniſſe v). Ferner iſt nothwendig ein unbeſcholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten w). Nach der ältern Diſciplin ſchloß daher ſchon die öffentliche Kirchenbuße, weil ſie auf ein ſchweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen ſchließen ließ, von der Ordination aus x). Später iſt jedoch der Grundſatz herrſchend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleiſteter Buße nicht als Hinderniß anzuſehen ſeyen y), außer wo in den Geſetzen ausdrücklich das Gegentheil feſtgeſetzt wäre. Zu dieſen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutſchuld, ſo lange nur noch eine entfernte

t) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uebertretung dieſer und anderer Vorſchriften beſtimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461., Const. Sanctum Sixti V. a. 1589, Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechiſche Kirchenrecht ergiebt ſich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.

u) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.

v) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo I a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13. de ref.

w) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).

x) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c. 55. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

y) C 28. D. L. (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. de testib. (2. 20).

Zurechnung beſteht *s*), die Wiedertaufe *a*), Simonie *b*), ein Vergehen beim Empfang einer Weihe *c*), unrechtmäßige Ausübung der geiſtlichen Verrichtungen *d*), die Eingehung einer Ehe durch Geiſtliche der höheren Grade *e*). Irregulär ſind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel *f*), dann diejenigen, die ſich ſelbſt verſtümmelt *g*), die im Kriege *h*) oder als Richter bei einem Blutgericht gedient *i*) und dadurch den höheren geiſtlichen Sinn abgeſtumpft haben, die zum zweitenmal oder mit einer Wittwe verheirathet waren *k*), und Söhne von Häretikern *l*). Abzuweiſen ſind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet ſind, die zu den geiſtlichen Amtsverrichtungen ungeſchickt

---

s) C. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref.

a) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).

b) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.

c) C. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).

d) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

e) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21).

f) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

g) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325, c. 4. 8. eod. (Can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

h) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. 1. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

i) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50), c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei dieſen Verboten an die Beſchaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

k) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

l) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

machen oder der Gemeinde Anstoß gewähren könnten *m*). Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage stehen *n*), Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen *o*), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit *p*). Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu *q*). Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den alten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden *r*): dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben *s*). Uebrigens berührt die Ordination das Gewissen des Bischofes so nahe, daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropoliten oder einen

---

m) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a. 495), c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

n) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

o) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

p) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

q) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

r) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

s) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren *t*). In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Fähigkeit der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

§. 209.

V. Von dem Ordinationstitel.

Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen *u*). Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Jene Regel wurde zwar noch im elften Jahrhundert wiederholt *v*), doch aber nicht mehr so strenge darauf gehalten, indem nun Viele blos um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Last fielen. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt hätte, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse *w*). Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Anstellung übernimmt. Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß

---

t) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4.

u) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note t. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiacon vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

v) C. 2. D LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

w) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

zum Orden die Stelle eines Titels *x*). Die Ordination zu einem bestimmten Beneficium ist jedoch bei Weltgeistlichen noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens oder einer Pension darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist *y*). Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinirte doch im Geiste des alten Rechts an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden *z*). Bei der Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht *a*). Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort *b*); und wer einen falschen Titel vorgab, wird bis zur Beibringung eines anderen von den geistlichen Verrichtungen suspendirt *c*).

§. 210.

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonsur aufsteigend, ertheilt werden *d*). Zwischen ihnen sind noch wie ehemals zwischen den Aemtern *e*), gewisse Interstitien vorge-

---

x) Man unterscheidet daher in den Lehrbüchern den titulus beneficii, patrimonii, mensae sive pensionis und professionis religiosae sive paupertatis.

y) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref. Wie dieses zu machen sey, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2. n. 4. 7—10. 13—15.

a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 9.

b) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

c) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568.

d) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29).

e) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

ſchrieben, wovon jedoch der Biſchof aus wichtigen Gründen dispenſiren kann *f*). Der regelmäßige Ort iſt in der biſchöflichen Kirche *g*), und zwar während einer Meſſe, welche der Ordinirende ſelbſt celebrirt; doch iſt dieſes nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei iſt die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig *h*). Zur Ertheilung der höheren Weihen ſind auch beſtimmte Tage vorgeſchrieben *i*), worüber jedoch die Biſchöfe gewöhnlich beſondere päpſtliche Indulte erhalten. Endlich ſind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römiſchen Pontificalbuch zuſammengeſtellt ſind *k*). In den griechiſchen und proteſtantiſchen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

§. 211.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

Bei der Ordination gelobt der Ordinirte in die Hände des Biſchofes ihm und ſeinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorſam: durch dieſen Eid werden die Geiſtlichen an den Biſchof, wie die Biſchöfe durch den ihrigen an den Papſt gebunden. In Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die ſie ertheilt, den Geiſtlichen auch die Verpflichtung

f) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

g) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

h) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

i) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

k) Eine Unterſuchung über das, was dabei das Weſentliche iſt, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 10.

auf, ſich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geiſtlichen Anſtandes in der Tracht und dem äußeren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beſchäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gaſtfreundſchaft im geſelligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweiſen. Dieſe Verpflichtungen hat die Kirche ſowohl in ihren älteren Canonen *l*), wie im Mittelalter *m*), und in der neueren Zeit *n*) ſehr oft und dringend ausgeſprochen, und den Geiſtlichen die Aufgabe geſtellt, eben ſo ſehr durch ihr Leben und Beiſpiel, wie durch ihre Lehren auf Andere einzuwirken. Exceſſe oder Verletzungen dieſer Standespflichten müſſen daher vom Biſchofe gerügt und nach Befinden beſtraft werden. In der ruſſiſchen Kirche und bei den Proteſtanten giebt es hierüber ähnliche oft ſehr genaue Landesgeſetze.

§. 212.

VIII. Von der Verpflichtung zum eheloſen Leben. A) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Entſagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache ſelbſt als ein Zuſtand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und iſt auch von Chriſtus und den Apoſteln als ein ſolcher anerkannt worden *o*). Dieſe Entſagung ſchien aber derjenigen beſonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimniſſen dieſen ausſchließlich ihr Gemüth zuwenden ſollten *p*). Auf die Erreichung dieſes hohen Zieles arbeitete daher die Kirche unabläſſig hin, ſo daß ſie dasjenige, was, als in der Ermahnung Chriſti und des Apoſtels klar begründet, durch den Geiſt der Kirche, durch das Beiſpiel aller berühmten Biſchöfe und Kirchenlehrer und durch die

---

l) Dieſe findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

m) Dieſe Vorſchriften ſtehen in den einſchlagenden Titeln der Decretalenſammlungen.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

o) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38.

p) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, ſtufenweiſe auch zum Geſetze erhoben q). Daher wurden ſchon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Prieſter r), ja regelmäßig ſchon wider den Diacon s), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte feſtgeſetzt, und ſogar den Geiſtlichen vom Biſchofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltſamkeit von ihren Ehefrauen auferlegt t). Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beſchloſſen u), weil man bei dem Mangel an Geiſtlichen häufig darüber wegſehen mußte, wenn ſolche als Ehemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortſetzten v). Seit dem

---

q) Der Rechtmäßigkeit ſolcher Geſetze ſtellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. IV. 3. entgegen. Allein jeder Unbefangene ſieht leicht den Unterſchied zwiſchen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Eheſtandes beruhenden Verbot und der Einſchärfung einer beſonderen um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwiſchen gnoſtiſchen Verirrungen und der idealen Richtung des Chriſtenthums.

r) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

s) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314).

t) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

u) Socrates hist. eccles. I. 11.

v) Epiphan. († 403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4 Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina. reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. Ab enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter

vierten Jahrhundert bildeten aber die Geſetze der abendländiſchen Kirche dieſe Verhältniſſe ſchärfer aus; ſie verlangten die unbedingte Enthaltſamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Prieſtern, ſondern auch bei den Diaconen *w*), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu dieſen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuſchheit zu ordiniren *x*). Endlich wurde die Verpflichtung zum eheloſen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieſer Weihe an verheirathete Männer das Verſprechen ſich zu enthalten *y*) oder ſeine Frau zu entlaſſen, vorgeſchrieben *z*). Doch zog die Uebertretung aller dieſer Geſetze nicht Trennung der Ehe, ſondern nur Entfernung von den geiſtlichen Verrichtungen nach ſich. In der morgenländiſchen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht geſtattet *a*), und Juſtinian fügte ſogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande beſtraft werden, ſondern auch die Kinder als ungeſetzliche, mithin die Ehen ſelbſt als nichtig gelten ſollten *b*). Jedoch wich man von der lateiniſchen Kirche darin ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe

---

agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

w) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

x) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Aurel. II. a. 452), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

y) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

z) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

a) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Can. Apost. 25.

b) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

des Presbyters zuließ c), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte d). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heirathen, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten e). In der lateinischen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Priesterehen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt f); auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab g). Dadurch war der

c) Nov. Iust. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D XXXI. (Idem conc.).

d) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

e) Nov. Leon. 3. 79. Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

f) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maaßregeln wider die beweibten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

g) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis

Klerus auf vielfache Weiſe an die Welt gefeſſelt, und die Kirche, gerade als ſie jener rohen Zeit gegenüber der höchſten geiſtigen Anſtrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich ſtellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten *h*), die alte Zucht durch einen entſcheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) ſowohl die beweibten Prieſter ſelbſt, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Meſſe hören würden, in den Bann that *i*). Die Ehe ſelbſt war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geiſtlichen Verrichtungen nach ſich *k*). Allein bald nachher wurden, wie im Orient ſchon unter Juſtinian geſchehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts ſelbſt für nichtig erklärt *l*). Bei den niederen Graden griffen die älteren Geſetze nicht ſo unbedingt ein, ſondern man richtete ſich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche *m*). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieſer Art, welche geiſtliche Verrichtungen verſahen *n*). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geſchärften Cölibatgeſetze auch auf die niederen Kleriker in der Weiſe ausgedehnt, daß die Ehe derſelben

norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

h) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

i) Gregor VII. muß im Ganzen den Geiſt ſeiner Zeitgenoſſen für ſich gehabt haben; denn wie hätte er ſonſt der den rohen Kräften nur geiſtige Waffen entgegenzuſtellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend iſt es übrigens, wie proteſtantiſche Schriftſteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholiſchen. An Widerſpruch der ſinnlicher Geſtimmten hat es freilich damals, ſo wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.

k) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

l) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

m) C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

n) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von ſelbſt den Verluſt des Amtes *o*) und der Privilegien des geiſtlichen Standes *p*) nach ſich ziehen ſollte. Später aber iſt Letzteres unter gewiſſen Vorausſetzungen gemildert *q*), und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen geſtattet worden *r*).

§. 213.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici voventes matrimonium contrahere possunt.

I. Die jetzige Diſciplin der katholiſchen Kirche hinſichtlich der Prieſterehen iſt noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieſes durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden iſt. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen ſich alſo nicht verheirathen, ſondern ihre Verbindung iſt kirchlich nichtig und verbrecheriſch, und zieht von ſelbſt den Verluſt des geiſtlichen Amtes nach ſich *s*). Ob und wie ſie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgeſetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geiſtlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfaſſung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländiſchen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorſchriften gemäß, die Geiſtlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: ſo iſt es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geiſtliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe ſchreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelaſſen, die in einer zweiten Ehe ſtehen, oder eine Wittwe

---

o) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

p) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

q) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

r) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

s) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 9), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 9. de sacram. matrim.

geheirathet haben t). Auch dürfen die Geistlichen bei Verlust des Amtes nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben u), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt v), doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden w).

§. 214.

C) Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptsache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen. Wenn also die Kirche

---

t) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

u) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 7.

v) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

w) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

von dem, der dieſen Dienſt erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater ſeiner Gemeinde werde, ſo iſt eben dadurch auch ihr Gebot des eheloſen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Beſtimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei *x*), allein ſie verlangt, daß dieſe mit Beſonnenheit gefaßt *y*), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernſte im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geiſtlichen zum Cölibate iſt daher das für die Laien nicht minder inhaltſchwere Geſetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite geſtellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit beſtimmte Auffaſſung dieſer Verhältniſſe zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moraliſche Kraft, wie zum eheloſen Leben, erforderlich ſey. Hauptſächlich durch dieſen hohen ſittlichen Ernſt, womit die Kirche die Lebensverhältniſſe auffaßt und ordnet, hat ſie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingeflößt, und ſelbſt ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wiſſen daher auch recht gut, warum ſie gerade dieſe Seite ſo eifrig beſtreiten. IV. In der morgenländiſchen Kirche ſind zwar die Weltgeiſtlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat ſich der Mönchsſtand in der öffentlichen Meinung weit über ſie erhoben, und

---

x) Es iſt daher ganz falſch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja Niemand geiſtlich zu werden. Wohl aber zwingt ſie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen ſie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtſinn ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

y) Der Ausſpuch Chriſti: Das Wort faſſet nicht jedermann (Matth. XIX. 11.) beweiſt daher gegen das Cölibat nichts: denn die Kirche ſetzt hier eben ſolche voraus, die es gefaßt haben. Dieſem kann man auch nicht entgegenſtellen, daß Viele nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, ſondern mehr durch Zufälligkeiten beſtimmt, in den geiſtlichen Stand treten; denn dieſes beweiſt nur, daß die Biſchöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Geſetzgebung und das geiſtliche Erziehungsweſen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, ſorgfältiger benutzen ſollten.

dieſer hat faſt ausſchließlich das Vertrauen im Beichtſtuhl und die wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen an ſich gezogen. Eben ſo würde im Abendlande, wenn man den Geiſtlichen die Ehe geſtattete, in denjenigen, die noch im höheren Geiſt ihres Berufs ſich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsſtand ſich darſtellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweiſe zufallen, Stiftungen für ſie entſtehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürſten und Biſchöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchsweſen eingerichtet ſeyn. V. Verheirathete Biſchöfe vertragen ſich aber mit den Einrichtungen der Kirche ſchlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zuſtand der engliſchen Kirche zeigt, die Verleihung der Aemter dem ärgſten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes z) den größten Gefahren ausgeſetzt ſeyn *a*). Beiden Uebeln könnte nur durch eine ſtrenge Aufſicht, entweder von Seiten des Papſtes, oder wie in der ſchwediſchen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geiſt und die Freiheit der Verfaſſung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Prieſtern die Ehe geſtattet, den Biſchöfen nicht, ſo wäre dadurch ſtillſchweigend die Mißbilligung der Prieſterehe eingeſtanden, dem freiwilligen Mönchsſtand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und ſo in die Verfaſſung der innere Widerſpruch aufgenommen, der die griechiſche Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unſittlichkeit führe, entſpringt aus einem geringen Vertrauen auf die moraliſche Kraft

---

z) Die Kirche verlangt für die Biſchöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, ſondern damit ſie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiöſen, wiſſenſchaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Biſchöfe würde dieſe große Abſicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere engliſche Biſchöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieſes ſind gerade ſolche, die nicht verheirathet waren.

a) Beides hat die griechiſche Kirche ſchon früh erfahren, und daher die Vorſchrift erlaſſen, daß zu Biſchöfen nur ſolche genommen werden dürfen, die weder Kinder noch Enkel hatten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsternheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird. VIII. Der Vorwurf, daß das Cölibat dem Staate nachtheilig sey, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

§. 215.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

Die Würde und eigenthümlichen Rücksichten, die der geistliche Stand verlangt, sind in den christlichen Staaten auch durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden. Dahin gehört: I. Die Befreiung von den öffentlichen persönlichen Lasten, Einquartierung, Frohnden und Kriegsdiensten *b*). II. Die Immunität von den Steuern und Abgaben. Der Umfang dieses Vorrechts hat jedoch nach der Staatsverfassung jeder Zeit sehr gewechselt *c*). Jetzt ist es sehr beschränkt. In der größten Ausdehnung besteht es noch in Rußland und England. III. Die

b) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. I. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589), Benedict. Levit. Capitul. lib. III, c. 185. 290. 467.

c) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 3. 6. C. I. de episc. (1. 3). Auth. ad c. 2. C. eod., c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

Befreiung von den Staats- und Gemeinde-Aemtern, weil ſich dieſe mit den geiſtlichen Beſchäftigungen nicht vertragen *d*). IV. Der befreite Gerichtsſtand vor den geiſtlichen über den höheren weltlichen Gerichten. Davon iſt ſchon bei der Jurisdiction gehandelt worden. V. Die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), kraft welcher ihnen, wenn ſie wegen Schulden ausgeklagt werden, doch ſo viel als zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt gehört, gelaſſen werden muß. Dieſes beruht aber nicht auf ausdrücklichen Geſetzen *e*), ſondern nur auf der Billigkeit und Praxis. VI. Um die wehrloſen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu ſchützen, haben die Kirchengeſetze denen, die wider einen Geiſtlichen eine Realinjurie begehen würden, mit dem Anathem gedroht (privilegium canonis) *f*). Auch nach den bürgerlichen Geſetzen werden überall die ihnen zugefügten Beleidigungen ſtrenge beſtraft.

---

d) C. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. 52. C. 1. de epiac. (1. 3), c. 40. c. XVI. q. 1. (Justinian. c. a. 532).

e) Das Cap. Odoardus 3. X. de solution. (3. 23), welches man gewöhnlich dafür anführt, beweiſt es nicht.

f) Benedicti Levitae Capitular. lib. I. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sentent. excom. (5. 39). Man muß bei dieſen Geſetzen an die damaligen Zeiten denken.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

§. 216.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) iſt das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in beſtimmten Verhältniſſen vermöge einer dazu ertheilten feſten Anſtellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es ſich auf eine der geographiſchen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem beſtimmten Ort und über beſtimmte Perſonen. Der Inbegriff der Befugniſſe eines ſolchen Amtes heißt die Amtsgewalt (maioritas), welcher der Gehorſam der Untergebenen entſpricht. Diejenigen Perſonen, welchen ſie zuſteht, heißen Kirchenoberen (superiores ecclesiastici), und werden zuſammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenſtand (status ecclesiasticus in specie) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt ſich aber folgendes. I. Es iſt kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuß von kirchlichen Einkünften oder anderen ſelbſtnützigen Rechten ohne beſtimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem anſehnlichen Vermögen eine große Zahl von Perſonen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienſtleiſtungen auferlegten. Doch blieb jener Grundſatz ſelbſt immer anerkannt *g*). Der gemeinen Auffaſſung nach wurde freilich das mit ſolchen Aemtern verbundene Einkommen als die

g) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck, Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht h), und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden i). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten Manual-Beneficien auf willkührlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann k). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

§. 217.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Aemter

h) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

i) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

k) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

(officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium *l*), sonst aber ein einfaches Beneficium *m*). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten *n*), Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päpstlichen Legaten, die Aebte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten *o*) oder Personate *p*) genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien *q*). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten

l) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

m) C. 38. X. de praebend. (3. 5).

n) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).

o) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).

p) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).

q) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

§. 218.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium *r*); seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst *s*), und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof *t*). Doch ist auch die Zustimmung des weltlichen Arms nöthig, und von diesem geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *u*), endlich auch die Größe der Dotation *v*) untersuchen. Von der Art, wie diese beigeschafft werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede seyn. In Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohlbegründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen *w*). Der

---

r) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

s) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo blos ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (1. 33).

t) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

u) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

v) C. 9. D. I. de cons. (nov. Iustin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

w) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficii). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

§. 219.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst *x*), bei den niederen durch den Bischof *y*). Auch ist in den meisten Ländern Rücksprache mit der Regierung nothwendig. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden *z*). Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden *a*). II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig in einander verschmolzen werden (unio per confusionem) *b*), oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem) *c*), oder endlich

---

x) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

y) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

z) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

a) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

b) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10).

c) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. Greg. I. a. 592).

ſo, daß das Eine dem Andern angehängt und untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf ſolche Art unirten Pfarreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens verbleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältniſſe, die neben der Unterwerfung beſtehen können; auch wird dadurch hinſichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher ſtand, nichts geändert *d*). Unionen ſollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zuſtimmung der betheiligten Perſonen, namentlich des Kirchenpatrons, geſchehen *e*). Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Perſon blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), ſind ſelbſt ganz unterſagt, weil ſie mittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen *f*). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geiſtlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird *g*). Im Mittelalter ſind beſonders viele Pfarreien den Stiften und Klöſtern incorporirt worden. Anfangs waren hierin ſowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Geſetze, daß für die erſteren regelmäßig ein beſtändiger Stellvertreter ernannt werden ſollte (§. 148). So ſind dieſe denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen ſind auch Kirchen den Klöſtern ſo incorporirt worden, daß ſie ganz der Jurisdiction des Biſchofes entzogen, und dem Prälaten gleichſam wie ihrem Biſchofe unterworfen wurden *h*). Die Wirkungen der Incorporation

d) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

e) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten ſey, wird unten bei dieſer Lehre geſagt werden.

f) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

g) In den Quellen wird dieſes Verhältniß nicht Incorporation, ſondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechſelt. Der Hauptunterſchied zwiſchen ihnen beſteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollſtändig, auch hinſichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber ſtirbt, zuſammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders iſt.

h) Kirchen dieſer Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

beſtehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, ſo lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch beſteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Adminiſtrators zeitig für die Anſtellung eines neuen geſorgt werden *i*). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünſtigt, ſondern wegen des Eigennutzes, der dabei zu beſorgen iſt, mehrfach beſchränkt *k*). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird *l*). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt ſelbſt, ſondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im ſechſten Buche vor.

§. 220.

V. Von der Reſidenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Eine gemeinſchaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten beſteht in dem perſönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Dieſe iſt durch die Natur des Verhältniſſes ſelbſt begründet *m*), und durch die Geſetze von den älteſten Zeiten an, ſowohl für die Biſchöfe wie für die übrigen Aemter, ſehr beſtimmt ausgeſprochen worden *n*). Selbſt große Gefahren oder anſteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr ſoll gerade dann der treue Hirte ſeiner Heerde beſonders beiſtehen *o*).

---

i) Clem. un. §. Quidam etiam de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

k) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

m) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder blos ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 1.

n) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

o) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII cap. 19.

Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwaltung für Verfolgte hinreisen dürfen *p*). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser *q*) und der fränkischen Könige *r*) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Antheil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen *s*). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft *t*), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden *u*). Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Mißbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen *v*). Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia ficta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit *w*), nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche *x*), auswärtige Studien *y*). Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden

p) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 332), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

q) Nov. Iust. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

r) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

s) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

t) Conc. Trid Sess. VI. cap. 1 Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

u) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

v) C. 2. 6. 8 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

w) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

x) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

y) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

auch* in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar ſollten dieſe, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichſten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden *z*). Auch in dem neueren Recht ſind die Strafbeſtimmungen *a*), die geſetzlichen Entſchuldigungsgründe *b*), und die Einrichtung der täglichen Diſtributionen *c*) mit vielem Nachdruck beſtätigt worden. Doch ſind den Mitgliedern der Stifte jedes Jahr drei Monate, wie eine geſetzliche Ferienzeit, freigegeben *d*).

§. 221.

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt führt in der Regel ſo viele Pflichten mit ſich, daß wenn dieſe mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit erfüllt werden ſollen, dadurch von ſelbſt Beſchäftigungen anderer Art ausgeſchloſſen werden. Um ſo weniger reichen die Kräfte einer Perſon, um zweien Aemtern zugleich vorzuſtehen, hin. Aus dieſem Grunde haben die Geſetze ſeit den älteſten Zeiten eine ſolche Vereinigung ſtrenge verboten *e*), und wer zwei Aemter erhielt, mußte Eines von Beiden aufgeben *f*). Da dieſes jedoch ſelten freiwillig geſchah, ſo iſt ſeit Innocenz III. vorgeſchrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erſte als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein ſolches verfügt werden ſoll *g*). Ausnahmsweiſe dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn

---

z) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).

a) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

c) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

e) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

f) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

g) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

das Einkommen aus Einem allein zum ſtandesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium iſt, womit keine Seelſorge, ſondern blos die gewöhnlichen gottesdienſtlichen Verrichtungen verknüpft ſind, und welches keine perſönliche Reſidenz erfordert *h*). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päpſtlicher Dispenſation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden ſoll, cumulirt werden *i*), und dieſes geſchah in Deutſchland bei den Bisthümern und Stiften, beſonders wegen der politiſchen Stellung dieſer Inſtitute, ſehr häufig. Der Papſt Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beſchränkende Inſtructionen erlaſſen *k*), und jetzt haben die neueren Verhältniſſe hierin von ſelbſt eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

---

h) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

i) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter l).

§. 222.

I. Uebersicht.

Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden m). Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius

l) J. Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828. 8.

m) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine blos politische Anstalt verwandelt.

provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unterschieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus nöthigenfalls selbst unter Androhung canonischer Strafen zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte *n*).

§. 223.

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Bisthümer *o*). 1) Die ältere Zeit.

In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu *p*), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten *q*). Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. I. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten *r*). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als

---

n) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 4).

o) Tradition de l'église sur l'institution des evèques (par de la Mennais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831. 8.

p) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

q) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

r) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. II. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig *s*). Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen *t*). Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde *u*). III. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens zwei bis drei derselben *v*).

§. 224.

2) Zustand in den germanischen Reichen.

In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit *w*); allein

---

s) C. 1. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

t) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

u) Man sehe §. 19. Note y.

v) C. 1. D. LXIV. (Conc Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

w) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß x), und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehältlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen y). In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschied nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachte diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann, wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an z); doch

---

x) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph und Anderer, worin von der Besetzung der Bisthümer gehandelt wird.

y) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

z) C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden. Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und Aebte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geschehen *a*); allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen *b*). Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1208 in Arragonien, 1215 in England und 1268 durch die pragmatische Sanction Ludwig des IX. in Frankreich. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt.

§. 225.

3) Uebergang in die neuere Form.

Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchischen Prinzip, wie es sich in den neueren Staaten

---

a) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

b) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgesetze sehe man den §. 108.

ausbildete, angemessener, und von frommen und erleuchteten Fürsten ausgeübt, gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Daher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt worden. Es besteht jetzt in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien und Oesterreich. In Deutschland sollte nach den Wiener Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Baiern ist jetzt durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, im Königreich Holland, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherrn möglich gemacht, wenigstens die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen. Im Königreich Polen ist sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt worden; die Ernennung selbst geschieht durch den König.

§. 226.

4) Heutiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum, Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

Die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Person geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Ansehung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Zuziehung der Provinzial-Bischöfe oder Aebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht c).

c) C. 4. X. de postul. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. posses. (2. 12).

Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geſchehen, ſonſt devolvirt ſie an die nächſte höhere Behörde *d*). Zu derſelben ſind alle Wahlherrn, ſo weit nicht beſondere Gründe entgegenſtehen *e*), auch die Abweſenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt iſt *f*), und zwar Jeder namentlich einzuladen *g*), widrigenfalls iſt der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt *h*). Rechtmäßig Verhinderte dürfen ſich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einſendung eines Stimmzettels iſt aber unzuläſſig *i*). Eine Verpflichtung zu erſcheinen beſteht in der Regel nicht *k*). Der definitiven Wahl müſſen berathende Verhandlungen über die etwa zu wählende Perſonen vorhergehen *l*). Hinſichtlich des Wahlactes iſt weſentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Verſammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindeſtens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder

---

d) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch dieſe zweite Stelle iſt das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8) abgeändert.

e) Ausgeſchloſſen ſind diejenigen, die von ihrem Amte ſuspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewiſſe Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5), c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geſchieht, noch nicht Subdiaconen ſind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

f) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

g) C. 35. 42. D. de elect. (1. 6), Van-Espen Ius eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

h) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

i) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

k) C. 42. X. de elect. (1. 6).

l) C. 21. 52. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 5.

am beſten ſchriftlich abgegeben, von dieſen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sitzung ſelbſt bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für ſich hat *m*). Dazu iſt jedoch nicht eine blos relative, ſondern die abſolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig *n*). Bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzende nicht den Ausſchlag, ſondern dann muß aufs Neue gewählt werden *o*). Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben ſo wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, ſelbſt wenn darunter der Vorſitzende iſt, ſo lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt *p*). Ja, wenn der geſetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig ſind, ſo kann dieſer allein wählen, nur nicht ſich ſelbſt *q*). Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht *r*). Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mitgezählt *s*). Finden ſich mehr Stimmzettel als Stimmende, ſo bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat *t*). Anſtatt ſelbſt zu wählen können aber die Wahlherrn, wenn ſie Alle darüber einig ſind, einer oder mehreren Perſonen ihre Befugniß übertragen *u*). Auch iſt die Wahl durch Quaſi-Inſpiration zuläſſig, wenn ohne beſonderes Stimmen-

---

m) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen ſoll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die sanior pars ſey. Dieſes geſchieht aber nicht mehr, weil es zu unerſchöpflichen Discuſſionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. cap. 4. n. 22. 23.

n) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

o) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

p) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

q) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

r) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

s) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

t) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

u) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31

ſammeln ſich Alle gleich durch Zuruf für eine Perſon vereinigen *v*). Alles Looſen iſt aber beim Wahlgeſchäft unterſagt, weil dadurch die Einheit und das Verdienſt dem Zufall untergeordnet wird *w*). Auch gehört es zum Weſen der Wahl, daß ſie frei, alſo namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige Perſonen beſchränkt ſey *x*). Eine ſolche Wahl iſt daher nichtig, und wer ſie annimmt, wird ineligibel *y*). Eben ſo ſind alle zwiſchen den Wahlherrn und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeſchloſſenen Capitulationen ungültig *z*). Endlich ſind die Wählenden in ihrem Gewiſſen verbunden, nur einen ſolchen zu wählen, der alle zu der biſchöflichen Würde nöthigen Eigenſchaften beſitzt, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmal verloren *a*). Wo eine dieſer Eigenſchaften fehlt, iſt daher keine eigentliche Wahl mit deren canoniſchen Wirkungen, ſondern nur ein an den Papſt zu richtendes Geſuch (postulatio) um Diſpenſation und Annahme zuläſſig. Doch darf auch dieſes nur bei den geringeren Mängeln geſchehen *b*); bei den größeren iſt nicht einmal eine Poſtulation ſtatthaft *c*). Bei der Ernennung der Biſchöfe durch den Landesherrn hat dieſer natürlich eben ſo auf die canoniſchen Eigenſchaften Rückſicht zu nehmen *d*). II. Die Wahl iſt dem Erwählten möglichſt bald anzuzeigen, der ſich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Beſtätigung nachſuchen muß *e*).

---

v) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.

w) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

x) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.

y) C. 43. X. de Elect. (1. 6).

z) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.

a) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Ferraris v. Electio art. III. n. 7—18.

b) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).

c) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).

d) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.

e) C. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).

Dieſe geſchah noch im Mittelalter vom Papſte nur bei Metropoliten *f*), bei Biſchöfen aber von ihrem Erzbiſchof *g*). Allmählig iſt jedoch auch bei dieſen die Prüfung und Beſtätigung, theils weil die Metropoliten dabei nachläſſig zu Werke giengen, theils um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben, durch die allgemeine Praxis an den Papſt übergegangen. Dieſes erkennen auch die Concordate insgeſammt ausdrücklich oder ſtillſchweigend an. Die Beſtätigung wird jedoch nur auf den Grund einer ſorgfältigen Unterſuchung und eines darüber erſtatteten genauen Berichtes ertheilt *h*). Vor der erhaltenen Beſtätigung darf bei Verluſt des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Act der Verwaltung ausgeübt werden *i*). III. Die Conſecration wurde im Mittelalter noch nach der alten Weiſe von den Metropoliten und den Biſchöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papſte ſelbſt in Rom nachgeſucht. Jetzt ſoll ſie längſtens binnen drei Monaten nach erhaltener Beſtätigung *k*) durch einen dazu vom Papſte committirten Biſchof und zwar in der Regel in der biſchöflichen Kirche ſelbſt geſchehen *l*). Die Zuziehung zweier anderen Biſchöfe iſt zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab *m*). IV. Um die Bande der Diſciplin zu verſtärken wurde bei der Conſecration ein feierliches Gelöbniß des canoniſchen Gehorſams und der Ehrerbietung gegen die vorgeſetzten Oberen verlangt. Dieſes findet ſich zuerſt in Spanien im ſiebenten Jahrhundert *n*). Bonifazius leiſtete

f) C. 28. X. de elect. (1. 6).

g) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

h) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf der Inſtruction Urban des VIII. vom Jahr 1627., Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 3. 4.

i) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr. comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5.

k) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

l) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

m) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

n) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gelöbniß dem Papste in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten *o*). Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropoliten eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor *p*). Diese wurde dann um Willkührlichkeiten zu begegnen, auch den Metropoliten bei der Vereidung ihrer untergebenen Bischöfe als Norm angegeben *q*). Sie liegt auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrirenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten. Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert *r*).

§. 227.

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Aelteres Recht.

Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde *s*). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung *t*). Dieser Einfluß gieng nach

---

o) Die Beweise über dieses Alles giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. 2. c. 44—46.

p) C. 4. X. de iureiur. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6), Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8.

q) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

r) Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

s) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclamation sieht man aus Cyprian. († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

t) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum

der Zerstörung des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über *u*), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten *v*), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten *w*). Später aber zog Theoderich dennoch das Ernennungsrecht gewaltsam an sich *x*). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt *y*). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papste Agatho erließ *z*). Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet *a*), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die

Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCVII., c. 6. D. LXXIX.).

u) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

v) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis inuenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

w) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Roman. a. 499).

x) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

y) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7.

z) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

a) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.).

Franken gekommen war, ſo erhielt ſie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch ſollte vor der Conſecration die Zuſtimmung des Kaiſers abgewartet und in Gegenwart ſeiner Legaten die Eidesleiſtung geſchehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde *b*). Ueberhaupt entſtanden während der ſtürmiſchen Verhältniſſe in Italien bei der Papſtwahl mancherlei Mißbräuche, denen die Päpſte möglichſt zu ſteuern ſuchten *c*). Andererſeits ſuchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII. *d*) und mit Leo VIII. *e*), desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII. *f*) die kaiſerlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrſchaft der Factionen, bis daß Nicolaus II. um den politiſchen Abſichten der Kaiſer, dem tumultuariſchen Benehmen des Volkes, und den Beſtechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchſetzte. Nach dieſem ſollten die Cardinal-Biſchöfe die Wahl ſorgſam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zuſtimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der ſchuldigen Achtung der kaiſerlichen Rechte *g*). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Biſchofswahlen hergeſtellt. Hierauf fiel allmählig erſt der Antheil des Kaiſers, dann auch der des römiſchen Klerus weg, und die Papſtwahl blieb ausſchließlich in der Hand der Cardinäle *h*).

b) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII.). Das pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) iſt unächt, Pertz monum. T. IV. App. p. 6—11. 159.

c) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII.), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz monum. T. IV. App. p. 158).

d) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz T. IV. App. p. 159). Daraus iſt c. 32. D. LXIII.

e) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz T. IV. App p. 166). Daraus iſt c. 23. D. LXIII.

f) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz T. IV. App. p. 173).

g) Nicol. II. in Conc. Later. a. 1059. (c. 1. D. XXIII., Pertz T. IV. App. p. 176). Darauf beziehen ſich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

h) Den Uebergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34. D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateraniſchen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

§. 228.

2) Heutiges Recht.

Die jetzige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden *i*). Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinäle *k*). Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Umtriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hiebei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Acceß versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Decan, der meistens noch Bischof von

---

i) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in J. G. Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

k) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derselbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten *l*).

§. 229.

C) Besetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) Ursprüngliche Regel.

In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Aeltesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht *m*). Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde *n*). In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an *o*). Später aber erhielten auf die Besetzung der

---

l) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diurnus cap. II. tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

m) Act. VI. 2—6. XV. 22.

n) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiacons aus, c. 1. X. de scrutinio (1. 12).

o) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 140 Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

Kapitel theils dieſe ſelbſt durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherrn und Päpſte Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entſtanden mancherlei Verhältniſſe, kraft deren andere Perſonen durch beſondere Begünſtigung ein Präſentations- oder ſelbſt das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Biſchofes als die urſprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für ſich, und jede Beſchränkung muß als Ausnahme beſonders bewieſen werden. Wo jenes Recht noch beſteht, iſt es auch, dem Geiſte der alten Verfaſſung getreu, ſo ſehr an die Perſon des Biſchofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne beſonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf *p*).

§. 230.

2) Beſetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

Die Stellung, welche die Kapitel ſeit dem elften Jahrhundert als ſelbſtſtändige, vom Biſchofe getrennte Korporationen einnahmen, hatte auf die Beſetzung derſelben verſchiedenen Einfluß. In einigen erhielt ſich das alte Recht ſo, daß der Biſchof mit dem Kapitel gemeinſchaftlich, aber als der Vorſteher deſſelben, die Würden und Aemter in deſſen Mitte vergab *q*). In anderen wurde eine Theilung zwiſchen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlaſſen *r*). Noch in anderen erhielt das Kapitel ſelbſt nach Art der klöſterlichen Korporationen die Wahl ſeiner Vorſteher und Mitglieder, entweder ſo, daß es dabei ganz getrennt vom Biſchofe handelte *s*), oder ſo, daß dieſer nur in der Eigenſchaft eines

---

p) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

q) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10).

r) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

s) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm *t*). Auch entſtand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen ſtufenweiſe nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn dieſe vortheilhafter ſchien, einzurücken verlangen konnten *u*). So ſehr eine ſolche Anordnung Gründe der Billigkeit für ſich hat, ſo iſt ſie aber doch nicht als das gemeine Recht anzuſehen.

§. 231.

b) Durch päpſtliche Mandate und Ertheilungen von Anwartſchaften.

Greg III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die dieſe Inſtitute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rückſichten beſetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern ſie faſt wie eine bloße Verſorgungs-Anſtalt, und miſchten ſich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten ſelbſt durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartſchaft auf die erſte nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (ius primarum precum) *v*). Um ſo mehr durften denn auch die Päpſte, als die Vorſteher der allgemeinen Kirche, deren Fürſorge insbeſondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewiſſes Recht der Empfehlung in Anſpruch nehmen *w*). Anfangs geſchah dieſes in der Form einer höflichen Bitte (preces); allmählig entſtanden aber daraus bindende Mandate *x*), welche im

---

t) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

u) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

v) Der genauere Urſprung dieſes Herkommens iſt unbekannt. Es tritt zuerſt in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts hervor. Auch viele Fürſten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anſpruch.

w) Das älteſte bekannte Beiſpiel iſt von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

x) Die älteſten ſind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

Weigerungsfall erſt durch einen Mahnbrief (litterae monitoriae), dann durch ein beſtimmtes Gebot (litterae praeceptoriae), endlich durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Vollſtreckungs-Befehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden *y*). Doch wurden ſie hauptſächlich nur zu Gunſten armer *z*) oder gelehrter Geiſtlichen, namentlich an den aufblühenden Univerſitäten, gebraucht *a*); auch ſollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchſtens mit vier Mandaten beſchwert werden *b*). Uebrigens wurden ſolche päpſtliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine wirklich erledigte, ſondern häufig auch in Beziehung auf eine erſt vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartſchaften waren zwar durch das dritte Lateraniſche Concilium aus guten Gründen verboten worden *c*); allein auf die Expectativen, welche der Papſt verlieh, bezog man dieſes nicht, weil dieſe nicht auf eine beſtimmte, ſondern unbeſtimmt auf die erſte dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo dieſe Verhältniſſe von beiden Partheien benutzt wurden, um ſich Anhänger zu verſchaffen, waren nun die Mandate und Anwartſchaften ſo häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung anſah als Martin V. auf dem Koſtnitzer Concilium ſich nur zwei Drittheile aller nicht ſchon aus anderen Gründen dem Papſte vorbehaltenen Stellen durch ſolche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Baſel und demnächſt das von Trient haben aber die Ertheilung von päpſtlichen Mandaten und Expectativen gänzlich unterſagt, und dadurch alle Streitigkeiten über dieſen

---

y) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

z) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein ſolches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. D. de rescr. (1. 3).

a) Hurter Papſt Innocenz III. Th. III. S. 106—11.

b) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.

c) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

Gegenſtand beendigt *d*). Doch hat ſich das kaiſerliche Recht der erſten Bitte bis zur Auflöſung des deutſchen Reiches erhalten.

§. 232.

c) Durch päpſtliche Reſervationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Der Einfluß der Päpſte auf die Beſetzung der Aemter ſtieg, durch die Zeitverhältniſſe begünſtigt, ſo hoch, daß ſie ſich ſelbſt ganze Klaſſen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert beſtand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom ſtarb, ſein Nachfolger gleich vom Papſte ſelbſt ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) ſprach dieſes als eine beſtimmte Regel aus, und unterſagte jedem Anderen in einem ſolchen Fall die Verleihung vorzunehmen *e*). Derſelbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt *f*), und von da an ſtehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anweſenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei geſetzlichen Tagereiſen behandelt *g*). Der Grund dieſer Reſervation war aber, damit die erledigte Stelle möglichſt ſchnell wieder beſetzt würde; daher mußte die päpſtliche Proviſion binnen einem Monat erfolgen, ſonſt war das Recht dazu erloſchen; auch konnte es während der Erledigung des päpſtlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden *h*), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemiſchtes Patronatrecht beſtand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieſer Reſervation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er ſich die Aemter

d) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

e) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Die Stelle iſt irrig Clemens III. überſchrieben.

f) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

g) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

h) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes, welches der Papſt ſelbſt verliehen hätte, vacant würden *i*). III. Eine dritte Reſervation geſchah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er ſich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Abſetzung und Verſetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und ſeinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, caſſirte Wahl oder verworfene Poſtulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder ſeinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbiſchöfen oder Biſchöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römiſchen Curie vacant würden. Eigentlich war dieſe Conſtitution nur aus Rückſicht auf die damaligen Verhältniſſe und als vorübergehend erlaſſen *k*). IV. Eine Reſervation entſtand auch durch die Weiſe, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Koſtnitzer Concilium zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derſelben der Papſt die Verleihung aller Aemter in Anſpruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, Auguſt, October und November erledigt würden. Dieſes wurde ſo auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieſer Vorbehalt zu Gunſten der Biſchöfe, welche Reſidenz hielten, um zwei Monate vermindert, ſo daß dann der Biſchof alternirend mit dem Papſte verleihen ſollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutſchen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeſchloſſenen Concordaten wurde feſtgeſetzt, daß während dieſer Zeit die Reſervationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canoniſche Wahl beſetzt, und dieſe blos vom Papſte confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechſelnd vom Papſte und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden ſollten. Ausgenommen von dieſen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatſtiften, deren Wahl man dem Kapitel

---

i) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

k) C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

freiließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg *l*). Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Kostnitzer Vergleichs zurückkehrten. Zu den päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiele das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig IX. *m*), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

§. 233.

d) Neueste Einrichtungen.

Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonicaten sehr beschränkt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom

---

l) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

m) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. In Preußen ernennt der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt. In Baiern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Eben so verhält es sich im Königreich Holland. Im Königreiche Polen soll es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ueberall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

§. 234.

3) Einfluß des Patronatrechts n). a) Historische Einleitung

Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Anstalt stifteten, zwar

n) Ph. Maier das Patronatrecht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrecht und nach österreichischen Verordnungen. Wien 1824. 8., H. L. Lippert Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate. Gießen 1829. 8., J. Kaim das Kirchenpatronat nach seiner Entstehung, Entwicklung und heutigen Stellung im Staate. Th. I. Leipz 1845. 8.

gewiſſe Auszeichnungen; allein doch keinen beſonderen Vorzug bei der Auswahl der Geiſtlichen. Erſt im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Biſchofe, der in einer benachbarten Diöceſe eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt *o*). Andere weltliche Perſonen hingegen erhielten durch Fundation ein ſolches Vorrecht nicht, ſondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Biſchofe *p*). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewiſſe Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt *q*), und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Perſon in Vorſchlag zu bringen, nachgegeben *r*). Eben ſo bildete ſich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präſentationsrecht anfangs dem Stifter nur für ſeine Perſon eingeräumt *s*). Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hiezu ſo wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes trugen beſonders zwei äußere Umſtände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratorien, welche die großen Gutsbeſitzer bei ihren Haupthöfen für ſich und ihre Hofhörigen anlegten. Dieſe galten natürlich als ihr volles Eigenthum *t*), welches mit zur Vererbung gezogen wurde *u*), und wobei ſie ihre Hausgeiſtlichen willkührlich anſtellten. Im Fortgang der Zeiten wurden dieſe Privatbethäuſer erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen ſich zwar das Eigenthum der erſten Beſitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wich-

---

o) C. 1. c. XVI q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

p) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

q) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

r) Nov. Iust. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

s) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

t) Patroni hießen überhaupt die Gutsherrn im Verhältniſſe zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher ſehr natürlich auch im Verhältniſſe zu ihrem Bethauſe und ihren Geiſtlichen.

u) C 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

tige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten *v*), und einzelne Kirchen an Laien als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimme führten; ja sie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnsherrn der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen *w*). Hiedurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bischöflichen Sitzen unter der Investitur der Könige. Vergeblich eiferten dawider die Bischöfe und Concilien *x*); endlich aber be-

v) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

w) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI. q 7. (Leo III c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

x) Conc Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super pres-

ſchäftigte ſich das dritte und vierte Lateraniſche Concilium ſehr ernſthaft, ſowohl mit den Mißbräuchen, die dabei vorfielen *y*), wie mit den inneren Verhältniſſen, und hierauf, ſo wie auf die ſich daran ſchließenden Decretalen, iſt noch das heutige canoniſche Recht gegründet.

§. 235.

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

I. Das Patronatrecht entſteht ordentlicherweiſe durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweiſung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweiſung der nöthigen Einkünfte (dotatio) *z*). Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche iſt die Anweiſung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weiſe entſteht es durch Verjährung *a*), oder durch unvordenklichen Beſitz *b*). Doch ſind über den Beweis deſſelben genaue Regeln vorgeſchrieben *c*). II. Inhaber des Patronatrechts war urſprünglich blos die Perſon; häufig hat es ſich aber, wie viele andere Gerechtſame in der deutſchen Verfaſſung ſo verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt *d*). Beſonders kommt dieſes oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und perſönliche Patronatrecht unterſchieden. Letzteres iſt entweder ein weltliches oder ein geiſtliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geiſtlicher iſt, ſey dieſes eine kirchliche Corporation, oder eine

---

byteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

y) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

z) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

a) C. 11. X. h. t. (3. 38).

b) C. 1. de praescript. in. VI. (2. 13).

c) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

d) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Fundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt *e*), bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes *f*), oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatrechte an eine kirchliche Anstalt machten *g*), entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche hervorgegangen ist, und es können daher hier außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden. III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt *h*). Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Beerbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von den Aeltesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung *i*). Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine letztwillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an

---

e) So haben häufig die Priester-Convente Kapellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarreien geworden sind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

f) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

g) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t (3 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

h) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

i) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

einen Anderen kommen ſoll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth iſt aber ganz unterſagt, weil es unanſtändig und dem Weſen des Verhältniſſes zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von ſeinen Nachfolgern zum Gegenſtand pecuniärer Geſchäfte gemacht würde *k*). Hängt das Patronatrecht dinglicher Weiſe an einem Gute, ſo wird es freilich mit dieſem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt *l*); jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theuerer angeſetzt werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, ſo folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vaſallen *m*). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons ſind: 1) Gewiſſe Ehrenrechte, namentlich ein beſonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Proceſſionen *n*), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten *o*), das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterſtützung fordern *p*). 3) Er hat die Beſchirmung und Aufſicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei ſchlechter Verwaltung dem Biſchofe Anzeige machen *q*). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht *r*), und noch weniger ein Recht

---

k) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

l) C. 13. X. h. t.

m) C. 7. 13. X. h. t.

n) Früher verſtand man unter processionis aditus blos den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienſt, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 1. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten dieſe Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

o) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

p) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

q) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

r) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

auf das Vermögen oder die Einkünfte *s*). 4) Das wichtigste Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird *t*). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeldlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatron auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist *u*). Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentationsschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn *v*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich, und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren *w*), zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt *x*), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält *y*). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug *z*). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen *a*).

---

s) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

t) C. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

u) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

v) C. 15. 26. X. h. t.

w) C. 5. 29. 31. X. h. t.

x) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—124. und in Weiß Archiv B. III. N. IV. Man sehe aber dagegen Vermehren in Weiß Archiv B. II. N. VI. B. V. N. III.

y) C. 24. X. h. t.

z) C. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

a) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt *b*), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit *c*), oder nicht unentgeldlich geschehen *d*), so geht sie für diesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so steht, wenn es unwissentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu *e*). Geschah es aber wissentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesmal verloren *f*); und der Laienpatron kann nur so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist einen Neuen präsentiren *g*). V. Das Patronatrecht erlöscht 1) durch Untergang der Kirche oder Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat *h*). 2) Durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zusteht *i*). 3) Durch

---

b) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3 10).

c) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

d) C. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

e) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

f) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18 de elect. in VI. (1. 6).

g) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergiebt sich aus c. 4. X. de off. iud ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123. c. 18.

h) C. 7. X. de donat. (3. 24).

i) Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Säcularisation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erstere, hat der Landesherr succedirt. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger

ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit seinem Vorwissen mehrmals frei verliehen wird. 4) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Mißbrauch des Kirchenvermögens *k*), uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts *l*), Mißhandlung des Geistlichen *m*). Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Anderen, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehörten nach den Decretalen vor die geistlichen Gerichte *n*); allein die neueren Landesgesetze haben dieses meistens aufgehoben *o*).

§. 236.

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

In gewissen Fällen kann einer dritten Person nicht blos die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes zustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität *p*), oder einer

---

aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Baiern ist jedoch diese Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht zugestanden worden. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

l) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

m) C. 12. X. de poen. (5. 37).

n) C. 3. X. de iudic. (2. 1).

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX cap. 9. n. 6.

p) C. 6. X. de institut. (3. 7).

geiſtlichen Corporation. Die Klöſter namentlich beſaßen es über die Kirchen, die ihnen vollſtändig incorporirt waren *q*). Laien ſollten es aber, der ſtrengen Diſciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieſes Recht unter andern, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines biſchöflichen Stuhles in der Diöceſe vacant wurden *r*).

§. 237.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I. 5. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Proviſion nicht auf canoniſche Weiſe oder nicht innerhalb der beſtimmten Zeit vorgenommen worden iſt, ſo geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verſchuldete Nachläſſigkeit vorausgeſetzt. Die geſetzliche Friſt beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Biſchof verleiht, ſechs Monate *s*); bei den übrigen ſind die Friſten verſchieden und ſchon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derſelben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte ſelbſt bekannt wurde *t*). Nach verſtrichener Friſt bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde ſie freiwillig gelten läßt *u*). Die nähere Ordnung der Devolution iſt aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher ſelbſt unter dem Biſchofe ſteht, devolvirt das Proviſionsrecht an dieſen *v*), namentlich auch bei ſolchen, die das Kapitel allein zu

---

q) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

r) Mehr darüber findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 8. cap. 8.

s) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

t) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

u) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

v) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

vergeben hat *w*). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte *x*). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Anderen nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein *y*). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sey es mit oder ohne Berathung des Kapitels die Stelle zu vergeben hatte *z*). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säumig ist.

§. 238.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben *a*). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (ius ad rem) auf das Amt; das volle Recht (ius in re) *b*) am Amte wird erst durch die canonische Institu-

---

w) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

x) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

y) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

z) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

a) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

b) Diese Unterscheidung von ius ad rem und in re ist zwar zunächst nur bei den Anwartschaften angestellt worden, c. 40. de praebend. in VI.

tion (institutio authorizabilis sive collativa) übertragen c). In dieſer iſt alſo die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann ſie nur vom Biſchofe oder deſſen Stellvertreter d), und während der Sedisvacanz vom Kapitel e) ertheilt werden; ausnahmsweiſe haben aber auch die Archidiaconen f) und andere untergeordnete Behörden dieſes als ein eigenes Recht erworben. Die canoniſche Inſtitution darf dem Erwählten oder Präſentirten nicht ohne Angabe beſtimmter Gründe verweigert werden g), ſonſt iſt eine Beſchwerde bei der höheren Behörde zuläſſig; in ſo fern kann ſie eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Inſtitution einer anderen Behörde zuſteht, ſollte jedoch nach dem neueren Recht der Biſchof zuvor eine wiſſenſchaftliche Prüfung anſtellen h); allein nach der Praxis geſchieht dieſes nur bei den mit einer Seelſorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten ſchriftliche Zeugniſſe deren Stelle i). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zuſteht, wird durch die Collation das Amt vollſtändig erworben, und es iſt eine Inſtitution durch den Biſchof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelſorge verbunden iſt, ſo muß in allen Fällen, wo entweder die Inſtitution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geſchieht, doch die Seel-

(3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canoniſten haben ſie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältniſſe übertragen.

c) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

d) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13 Der Generalvicar bedarf dazu keiner beſonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. II. cap. 8. n. 2.

e) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

f) C. 6. X. de institut. (3. 7).

g) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

h) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

i) Dieſen Gebrauch bezeugt Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.

sorge vom Bischof besonders übertragen werden *k*). Nur bei Aebten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in dasselbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden; allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen *l*). Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens auf Auftrag des Bischofes von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (stallum) im Chor *m*). Die Einweisung in die Temporalien wird aber jetzt gewöhnlich von der weltlichen Obrigkeit ertheilt.

§. 239.

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Antheil des Volkes hörte also fast ganz auf *n*). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht *o*), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her *p*).

---

k) C. 4. X. de archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canonisten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Uebertragung der Seelsorge dasselbe sey. Allein die institutio authorizabilis ist nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

l) C. 7. § 5. X. de offic. archidiac. (1. 23).

m) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

n) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

o) C. 24. D. LXIII. (Gregor. I. a. 599).

p) C. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).

Die Form derſelben änderte ſich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Biſchöfe der Provinz allein drei Perſonen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Biſchof erwählte. Eben ſo wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöceſe dem Patriarchen drei vorgeſchlagen *q*). Der Patriarch von Conſtantinopel aber wurde vom Kaiſer aus drei Perſonen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Biſchöfe deſignirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiſerlichen Mantel und dem Bruſtkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Biſchof war, vom Erzbiſchof von Heraklea geweiht, und endlich inthroniſirt *r*). Häufig vergaben aber auch die Kaiſer dieſe Würde ganz nach ihrer Willkühr. Seit der Herrſchaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meiſtens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Inſignien inveſtirt *s*). In der neueren Zeit iſt jedoch das Verhältniß ſo geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalſynode erwählt, bei der Pforte beſtätigt und mit dem Kaftan bekleidet, hierauf geweiht und inthroniſirt wird. Die Ernennung der Biſchöfe geſchieht um Unruhen zu vermeiden ebenfalls von dieſer Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Biſchöfe conſecrirt und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath beſtätigt *t*). In Rußland kam die Wahl der Biſchöfe ſchon früh faſt ganz unter den Einfluß der Großfürſten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Conſtantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürſten auch deſſen Ernennung und Inveſtitur an ſich zogen (§. 25).

---

q) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23, Idem in Conc. Chalced. can. 28., Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Simeon Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum ed. Lugdun. T. XXII).

r) Dieſes beſchreibt der eben erwähnte Simeon Thessalon. c. 9—11.

s) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.

t) Man ſehe darüber die im §. 24. Note c. angeführte Schrift.

So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Aebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt. Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Rußland auch das Patronatrecht vor.

§. 240.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat *u*). Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten *v*). In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainität (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zusteht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischofe bestätigt, und vom Probste in das Amt eingeführt. Die Wahl der Pröbste ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von

---

u) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

v) Eichhorn Kirchenrecht I. 758–61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

Upſala gilt, außer dem Domkapitel zu Upſala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meiſten Stimmen fallen, werden dem König in Vorſchlag gebracht. Die Lectoren, woraus das biſchöfliche Conſiſtorium beſteht, werden von dieſem ſelbſt nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbſte vom Biſchofe nach dem Vorſchlage der Paſtoren des Contracts, die gewöhnlichen Paſtoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht beſteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geiſtlichen, welche ihr das Conſiſtorium zuſchickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Dompröbſte oder Paſtoren der Domkirche geſchieht ebenfalls durch den König. In England werden die Biſchöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden iſt, gewählt und vom Könige beſtätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bisthümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Biſchofe allein, theils auf Präſentation eines Patronus, der bei den Bedeutenderen meiſtens der König iſt, theils auch ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen beſtehen noch die meiſten Verhältniſſe des canoniſchen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Mißbrauch getrieben. In Frankreich werden die Paſtoren vom Conſiſtorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Beſtätigung vorgeſtellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt und durch die Moderatoren der Klaſſe beſtätigt.

§. 241.

V. Gemeinſchaftliche Erforderniſſe.

Greg. I. 14. Sext. I 10. Clem. I. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canoniſche Art beſetzt werde, ſind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt ſeyn, ſonſt iſt die Verleihung nichtig w), und wer wiſſentlich zu adminiſtriren fortfährt, wird excom-

w) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 10 eod. (Leo IV. c. a 847).

municirt *x*). Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten *y*). Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden *z*). II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfieng. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personate 22 Jahre *a*), endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre *b*), vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker seyn, das heißt wenigstens die Tonsur haben *c*), und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben *d*). Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst *e*), ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwarnung *f*), wieder verloren, und die

---

x) Gelas. a. 495. in c. 1. X. h. t. (3. 8), c. 40. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592)

y) C. 2. X. h. t. (3. 8), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

z) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

a) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

b) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

c) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

d) C. 14. de elect. in VI (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

e) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

f) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet *g*); auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben *h*), jetzt doch auf ein Jahr dispensiren *i*). Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können *k*), wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *l*). V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen *m*), und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse *n*), und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trient bei der Besetzung von Pfarreien, deren Verleihung dem Bischof oder einem geistlichen Patrone zusteht, eine eigenthümliche Form vorgezeichnet. Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesansynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbirt, dann bei der eingetretenen Erledigung einer Pfarrei vom Bischofe oder von Anderen mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämmtliche Candidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und der Würdigste ausgewählt werden *o*). Das Ausschreiben eines Concurses ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei Pfarreien, die von einem Laienpatronate abhängen, soll der Präsentirte von

---

g) C. 35. de elect. in VI. (1. 6).

h) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

i) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

k) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem. eod.).

l) C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

m) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6)

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12 de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Genau handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap 7. 8., Van-Espen ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4.

derſelben Commiſſion examinirt werden p). In Ermangelung der Diöceſanſynoden iſt der Biſchof auch allein die Examinatoren zu ernennen befugt; doch werden dieſe noch immer Synodalexämina-toren genannt q). Bei den Proteſtanten in Deutſchland finden regelmäßig zwei Prüfungen ſtatt: eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamte aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geiſtlichen Amtes. VI. Nach den meiſten Landesgeſetzen und neueren Concordaten ſoll bei der Verleihung der geiſtlichen Stellen auch auf das Indigenat Rückſicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältniſſen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht ſo ſtrenge gehalten. VII. Die Verleihung muß unentgeldlich geſchehen, und der Wucher mit geiſtlichen Aemtern iſt, als eine Simonie, ſtrenge verboten r).

---

p) Conc. Trid. Sess XXIV. cap. 18. de ref.

q) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

r) C. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3 eod. (Idem. a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verluſt der Kirchenämter.

§. 242.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 4. De renuntiatione.

Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff beſtimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man ſich nicht willkührlich wieder entziehen ſoll. Daher kann die Niederlegung der biſchöflichen Würde nur aus den wichtigſten Beweggründen *s*) und nur mit Genehmigung des Papſtes geſchehen *t*). Bei den niederen Aemtern iſt die Zuſtimmung des Biſchofes erforderlich *u*). Der Papſt aber iſt, wenn er verzichten will, nur an die Stimme ſeines Gewiſſens gebunden *v*). Bei den Proteſtanten muß man ſich an die Conſiſtorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen ſind unverbindlich *w*). Bedingungen der Verzichtleiſtung beizufügen, beſonders ſolche, wodurch man für ſich oder für einen Dritten Vortheil ſucht, iſt dem ſtrengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Diſciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert ſind aber, beſonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verſchiedener Art aufgekommen. Dieſe ſind Vorbehalt

s) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

t) C. 2. X. de translat. episc. (1 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papſt Innocenz III. Th. III. S. 249—57.

u) C. 4. X. h. t. Nähere Vorſchriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

v) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

w) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

eines Jahrgeldes (pensio), oder ſelbſt des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi) in gewiſſen Fällen, zum Beiſpiel wenn der, auf welchen reſignirt wird, vor dem Reſignirenden ſterben würde, der Tauſch gegen eine andere Stelle, und die Reſignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts iſt aber jetzt gänzlich verboten *x*). Der Tauſch iſt es an ſich ebenfalls; doch iſt er in der Form geſtattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Biſchofes reſigniren, und dieſer in der Form einer Verſetzung die Vertauſchung vornehme *y*). Die Reſignation auf einen Dritten endlich war hauptſächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papſtes nachgeſucht werden. Auch war ſie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de viginti oder de infirmis resignantibus darin beſchränkt, daß ſie kraftlos wurde, wenn der Reſignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer ſchon damals begonnenen Krankheit ſtarb. Als aber nun, um dieſe Vorſchrift zu umgehen, ſolche Reſignationen häufig ſchon bei geſundem Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, ſo wurde durch ſehr zweckmäßige Verordnungen feſtgeſetzt, daß ſie innerhalb einer beſtimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer beſtimmten Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollten *z*). Neuere Landesgeſetze, zum Beiſpiel die Oeſterreichiſchen, haben ſie ſogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulaſſung nicht nur unſchädlich, ſondern ſelbſt im Intereſſe der Kirche iſt *a*). Uebrigens kann eine Verzichtleiſtung auch ſtillſchweigend geſchehen, namentlich durch

---

x) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

y) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

z) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

a) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

Eingehung einer Ehe *b*), durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand *c*), und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

§. 243.

II. Von der Absetzung.

Die Entfernung oder Absetzung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden, und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters *d*). Auf diesem Grundsatze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten *e*). Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Deliet geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebrigens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen *f*); doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vorausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt worden.

---

b) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

c) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

d) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

e) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placets geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Anstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkührlichen Widerruf, ertheilt.

f) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

§. 244.

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

Geschieht die Versetzung von einem Amte zu einem anderen, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschieht sie aber, als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei den niederen Aemtern vom Bischof ausgehen *g*). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium *h*), später aber durch den Papst *i*). Versetzungen, besonders der Bischöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden *k*). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

---

g) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

h) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

i) C. 1. 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note i. Einige practische Fragen dabei discutirt Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 16. n. 5—10. 13—17.

k) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche[b].

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

§. 245.

I. Zustand der älteren Zeit.

In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel[m], in Geldbeiträgen[n], und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden[o]. Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten[p]. Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmäßig jeden Monat,

---

b) J. Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th. 8.

m) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

n) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

o) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24, Const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31., Can. Apost. 3. 4.

p) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

theils durch gelegentliche Spenden q.. Allmählig gelangte die Kirche auch zum Beſitz von Grundſtücken r), und ſeit Conſtantin wurden ihr ſelbſt beſtimmte Zuſchüſſe aus dem ſtädtiſchen Vermögen s), zuweilen auch eingezogene heidniſche Tempelgüter überwieſen t). Die Beaufſichtigung und Verwaltung des Kirchengutes war nun für den Biſchof ein wichtiges Geſchäft u), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Oeconomen aus ſeinen Geiſtlichen zur Pflicht gemacht wurde v). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete ſich aber nun im Geiſte des alten Rechts die Regel aus, daß ſie in vier Portionen zerlegt wurden, wovon die eine dem Biſchofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienſtes und der Kirchengebäude verwendet wurde w). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man vorausſetzte, daß der Biſchof und die Geiſtlichen von

q) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht ſich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

r) Man ſieht dieſes ſchon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consuevernnt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

s) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

t) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

u) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

v) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

w) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

ſelbſt, was ſie könnten, den Armen geben würden *x*). Die Erhebung dieſer Einkünfte war nach den Gegenſtänden verſchieden. Grundſtücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Biſchof abgeliefert *y*). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der biſchöflichen Kirche ſelbſt dargebracht wurden, in die Hand des Oeconomen zur Vertheilung in vier Theile *z*); die auswärtigen verblieben den Geiſtlichen der Kirche, wo ſie geſchahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche beſtimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Biſchof abgeliefert *a*), bald aber auch bei der Kirche ſelbſt gelaſſen wurde *b*). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöceſe galt zwar noch der alten Verfaſſung gemäß als eine einzige Maſſe, worüber der Biſchof nach ſeinem Ermeſſen ſchlechthin zu verfügen habe *c*). Allein in dem Verhältniß als ſich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältniſſe ſchärfer unterſchieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für ſie geſtifteten Kirchengut beigelegt *d*).

§. 246.

II. Entſtehung der Beneficien.

Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geiſtlichen ſtatt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften war

---

x) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

y) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

z) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

a) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

b) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 4.

c) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

d) Man ſieht dieſes ſchon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Biſchof jeder Parochie ihre Einkünfte für ihre Geiſtlichen und Kirchengebäude laſſen, und nur im Nothfall davon etwas für ſeine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterſcheidung vollendet.

anfangs untersagt *e*); später wurde es ausnahmsweise gestattet *f*), natürlich aber nur so, daß die Verleihung blos vom Willen des Bischofes abhieng. Eine solche Verleihung hieß daher eine Precarie *g*). Allmälig wurde aber die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel *h*), so daß nun mit jeder Parochie von selbst der Genuß bestimmter Grundstücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein Beneficium genannt *i*). Es bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältnisse fort.

§. 247.

III. Entstehung der Zehnten.

Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem Satze, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sey, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben *k*). Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Zehntentrichtung wurde jedoch nicht als eine Pflicht, sondern nur wie ein verdienstliches Opfer vorgestellt *l*), und ist daher im Orient nicht zu einer regelmäßigen

---

e) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

f) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

g) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

h) Jeder Kirche sollte ein voller Mansus frei von allen öffentlichen Lasten zugetheilt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817). c. 10., Capit. Wormat. a. 829. c. 4.

i) Ducange Glossar. v. beneficia ecclesiastica.

k) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).

l) Cyprian. († 258) de unit. eccles. sub fin., c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).

Abgabe geworden. Im Abendlande giengen aber die Geſetze ſchon im ſechſten Jahrhundert weiter *m*); und ſeit Karl dem Großen war dieſe Verpflichtung ſo geſchärft, daß im Falle der Verweigerung kirchliche Strafen *n*), nöthigenfalls ſelbſt bürgerlicher Zwang eintrat *o*). In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksſon (1200) beſtätigt. Die Entrichtung der Zehnten gieng zunächſt an die Prieſtercongregationen und Taufkirchen in

---

m) Conc. Matiscon. II. a. 535. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

n) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 19. (Capit. Reg. Franc. lib. II. c. 39) c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Magunt. a. 813), c. 3. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063). c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).

o) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 17., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Langob. a. 803. c. 19. ed. Pertz., Capit. VI. Ludov. a. 819. c. 9. a. 823. c. 21. a. 829. c. 7. Selbſt von den Gütern und Einkünften der Krone wurden Zehnten entrichtet, Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 16., Capit. de villis c. 6. Neben dieſen kirchlichen Zehnten konnte es aber noch andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae dominicae, regales, salicae), von anderen Grundſtücken an den Grundherrn fielen, ſo daß in dieſem Fall das Grundſtück doppelten Zehnten unterworfen war, Capit. Ludov. a. 829. c. 10. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der erſten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae. Auch Kirchengüter wurden auf dieſe Weiſe ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche ſelbſt fiel, Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 157., Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Ludov. a. 816. c. 14., a. 823. c. 21., a. 829. c. 5.

der Diöceſe umher p). Hier wurden ſie dann unter der Oberaufſicht des Biſchofes q) der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt r), und dem Biſchofe jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucaſſe zufielen, Rechnung abgelegt s). Die den Armen beſtimmte Portion wurde aber gewöhnlich zu den Hoſpitien verwendet, welche die Biſchöfe und Stifte der canoniſchen Regel gemäß für Arme, Kranke, Reiſende und ausgeſetzte Kinder gründeten t). So war für die richtige Verwendung des Kirchenguts durch die Beneficien und andere feſte Stiftungen möglichſt geſorgt.

§. 248.

IV. Uebergang der Kirchengüter und Zehnten in weltliche Hände.

Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürſten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteinnahmen zu anſehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verſchiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürſprache von den Königen Belehnungen mit Kirchengütern zu erpreſſen u). Karl Martell v) und Karlmann w)

p) Capit. Langob. a. 803. c. 11. ed. Pertz., c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855).

q) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Conc. Turon. III. a. 813. c. 16. (Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 82), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 143.

r) Capit. II. Carol M. a. 805. c. 23., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 95., Capit. Reg. Francor. lib. VII. c. 375.

s) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

t) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., Regula Aquisgr. a. 816. c. 141. 142.

u) Dagegen ſind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25.

v) Chron. Virdun. (Bouquet. T. III. p. 364). Ausus est (Carolus)

brauchten sie in der Noth sogar zur Belohnung ihrer Soldaten. Karl der Große versprach zwar für sich und seine Nachkommen das Kirchengut nie mehr ohne Zustimmung der Bischöfe anzugreifen *x*); allein seit Karl dem Dicken, der wieder häufig solche Verleihungen vornahm *y*), blieben sehr viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen *z*). Hierunter waren nicht blos die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen *a*), und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt übrig gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe selbst, um einen mächtigen Schirmvogt oder eine ansehnliche Dienstmannschaft, deren sie als Reichsfürsten bedurften, zu gewinnen, diesen einen Theil der Zehnten zu Lehn *b*). Noch ein Umstand endlich,

---

terras ecclesiarum diripere et eas comilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare.

x) Capit. Carlomann. a. 743. c. 2. (Benedict. Levit. Capit. lib. I. c. 3. lib. II. c. 425). Hier wurde das Verhältniß auf folgende Art geordnet. Die Kirche sollte einen Theil ihrer Ländereien hergeben, und mit diesen die Kriegsleute des Königs auf Lebenszeit belehnt werden. Doch wurde der Kirche zur Anerkennung ihres Eigenthums von jedem unfreien Heero ein geringer jährlicher Zins vorbehalten; auch sollte das Gut nach dem Tode des Belehnten nicht an dessen Erben kommen, sondern an die Kirche zurückfallen, und, wenn der König es von Neuem austhun wollte, ein neuer Leihbrief ausgeschrieben werden.

y) Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 1., Capit. Reg. Francor. lib. I. c. 77. lib. VI. c. 427. lib. VII. c. 142. 261.

z) Dieses zeigt der Vergleich mit den Bischöfen auf dem Conc. apud Bellov. civitatem a. 845 c. 3. 5. .

z) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

a) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

b) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III c 18. Scimus

welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag in dem Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Privatoratorien, indem diese nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, und die Stifter nun der Kirchenverbote ungeachtet, die Zehnten für sich einnahmen c).

§. 249.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfieng, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben d). Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen e). In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehntrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen f); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen

---

[quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

c) Conc. Confluent. a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

d) Conc. Remens. a. 1094. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

e) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. eod. sive c. 13. c. 1. q. 3. (Idem eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

f) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung *g*); allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen *h*). Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich *i*). Daher wurde jener Beschluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten *k*). Allein auch dieses wurde nicht befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen wohlerworbenen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

§. 250.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neuere Zeiten keine wesentliche Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert *l*). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in

g) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

h) C. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

i) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

k) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

l) Man sehe darüber §. 51.

Frankreich alle Kirchengüter *m*), ja selbst das Fabrikvermögen und die Meßstiftungen bei den einzelnen Kirchen *n*) als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen *o*). Erst nach Abschluß des Concordats gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude *p*), zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Meßstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden *q*). Alle diese Veränderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum Nationaleigenthum gemacht worden waren *r*). Auch in Deutschland wurden zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abtrien und Klöster säcularisirt *s*), das eigentliche Kirchengut und fromme Stiftungen aber aufrecht erhalten *t*). Aehnliche Aenderungen haben schon früher in Rußland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines

---

m) Gesetz vom 2—4. November 1789.

n) Decret vom 13. Brümaire II. (3. Nov. 1793).

o) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800)

p) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

q) Beschluß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6. März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

r) Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

s) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

t) Reichsdeputationshauptschluß §. 63. 65.

eigenen Oeconomiecollegiums, ſpäter unter die Kameralhöfe geſtellt, und den Geiſtlichen dafür feſte Beſoldungen angewieſen worden ſind. In England iſt aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelaſſen worden. Was insbeſondere die kirchlichen Zehnten betrifft, ſo wurden dieſe in Frankreich ebenfalls den herrſchend gewordenen Meinungen ohne alle Entſchädigung zum Opfer gebracht u). In Deutſchland ſind durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch die daran hängenden Zehntrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherrn gekommen. In England beſteht aber das Zehntweſen noch in ſeiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geiſtlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören ſeit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

u) Decret vom 4 — 11. Auguſt 1789. Art. 5. Leſenswerth ſind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. Auguſt.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

§. 251.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengute v).

Die Kirche bildet ihrem Weſen nach eine Einheit und iſt durch die Verbindung ihrer Glieder unter einem ſichtbaren Oberhaupte auch äußerlich als ſolche organiſirt. Dieſer Organismus iſt jedoch nicht ſoweit durchgeführt, daß auch das Kirchenvermögen eine einzige Maſſe ausmachte, woran das Eigenthum der ganzen Kirche als einer moraliſchen Perſon zuſtände; ſondern die Art, wie das Kirchengut entſtand und ſich vermehrte, brachte es von ſelbſt mit ſich, daß daſſelbe in einzelne Maſſen getheilt blieb, woran die locale kirchliche Anſtalt, für welche es erworben oder geſtiftet war, das Eigenthum hatte w). Dieſe Anſtalt war in der älteſten Zeit die biſchöfliche Kirche, weil dieſe nach der damaligen Verfaſſung mit allen ihr anhängenden Gläubigen einen einzigen Körper ausmachte. Daher war auch alles Kirchenvermögen unmittelbar der Verwaltung und Beaufſichtigung des Biſchofes untergeben x). Als aber aus der Theilung des Kirchenvermögens Pfarreien und andere Anſtalten mit feſten Stiftungen erwuchſen, ſo erhielt die Verwaltung einen engeren localen Character, und

---

v) J. Evelt die Kirche und ihre Inſtitute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soeſt 1845. 8.

w) Dieſer Gedanke herrſcht in dem Edicte des Licinius (§. 245. Note r).

x) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

es wurde der Ortskirche und anderen örtlichen Instituten eine juristische Persönlichkeit beigelegt *y*). Demgemäß ist das Eigenthum am Kirchengut jetzt aus einem doppelten Gesichtspunkt zusammengesetzt. Zunächst ist allerdings die Pfarrkirche oder das kirchliche Institut als das Subject desselben zu betrachten. Allein gleichwie jede einzelne Kirche oder Stiftung nur ein Glied eines höheren Ganzen ist, so bleibt auch ihr Vermögen ein Theil des gesammten Kirchengutes der Diöcese und fällt, wenn das Institut zu existiren aufhört, an das Ganze zurück, um in der seiner Bestimmung angemessensten Weise verwendet zu werden. Die Vorstellung, daß das Eigenthum am Kirchengute der Pfarrgemeinde als einer Corporation zustehe, hat sowohl den Geist dieses Verhältnisses wie den Bildungsgang des kirchlichen Eigenthums gegen sich *z*). Wenn aber gar dieses Eigenthum nicht einmal der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune zugelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf der Absicht, die Kirche aller juristischen Persönlichkeit möglichst zu entkleiden *a*). Im protestantischen Kirchenrecht können zum Theil dieselben Streitfragen vorkommen *b*).

---

y) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de epiſc. (1. 3), nov. 115. c. 3. §. 14.

z) Diese von Vielen namentlich von Savigny System II. §. 88. und bisher auch von mir vertheidigte Meinung hat Evelt gründlich widerlegt.

a) Dieser Uebelstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805). Dazu stimmt jedoch nicht recht die Herstellung der Kirchenfabriken (§. 250), und es wird jetzt von Manchen mit guten Gründen das Eigenthumsrecht diesen Fabriken zugesprochen, so von Affre Erzbischof von Paris in seinem Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und Traité de l'administration temporelle des paroisses. So hat selbst der Cassationshof am 6. Dec. 1835 erkannt, später aber unter dem 7. Juli 1840 dieses wieder etwas modificirt.

b) Eichhorn Kirchenrecht II. 650., Richter Kirchenrecht §. 287.

§. 252.

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

So lange die Christengemeinden vom Staate nicht als Körperschaften anerkannt waren, konnten sie strenge genommen nicht unmittelbar, sondern nur auf den Namen eines oder mehrerer Einzelnen Eigenthum besitzen und erwerben. Dieses änderte sich jedoch stillschweigend in Folge der Gesetze, die den Christen Religionsfreiheit gewährten, und hörte seit dem Edicte des Licinius (313) ganz auf *c*). Constantin ertheilte (325) auch den letztwilligen Verfügungen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin blos vom Gewissen der Betheiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft *d*). Von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt *e*), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen *f*). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen *g*). Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet *h*), und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insinuirt werden *i*). Seit dem sechsten Jahrhundert entstand aber aus dem Gesichtspunkt der Religiosität, den man bei solchen Vermächtnissen besonders festhielt, der Grundsatz, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den ge-

---

c) Man sehe §. 245. Note r.

d) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

e) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

f) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

g) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sey.

h) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

i) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

wöhnlichen Teſtamenten behandelt werden dürfe, ſo lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe *k*); ja es ſollte ſelbſt eine blos mündlich hinterlaſſene Verfügung dieſer Art verbindlich ſeyn *l*). Dieſe Anſicht bildete ſich nun im Gegenſatz des römiſchen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpſten durch den Grundſatz befeſtigt, daß ein Vermächtniß zu Gunſten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig ſey *m*). Ein anderes Vorrecht erhielten dieſe Vermächtniſſe dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Perſon anvertraut werden dürfe *n*). Beide Privilegien ſind auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt worden. Doch iſt über den Sinn des Erſteren der Streit entſtanden, ob die vorgeſchriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweiſes wegen genannt ſey. Nimmt man, wie es nach dem Geiſte des canoniſchen Rechts richtiger ſcheint, letzteres an, ſo iſt ein ſolches Teſtament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weiſe ſicher geführt werden kann. Durch die Praxis iſt auch noch ein drittes Vorrecht entſtanden, nämlich, daß wenn das Teſtament auch im Uebrigen nichtig iſt, das Vermächtniß zu einem frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle dieſe Vorrechte ſind jedoch durch die neueren Landes-

---

k) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

l) C. 4. X. de testam. (3. 26). Dieſe Stelle iſt aus einem Briefe Gregors des Großen.

m) C. 11. X. de testam. (3. 26).

n) C. 13. X. de testam. (3. 26).

geſetze nicht ſelten beſchränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtniſſe an eine Kirche verbleiben dieſer aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Biſchof, welcher ſonſt als eine Folge der urſprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam *o*), iſt nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens iſt, ſelbſt in den meiſten katholiſchen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, ſondern durch die Amortiſationsgeſetze mehrfach beſchränkt, gewöhnlich ſo, daß Schenkungen, Vermächtniſſe und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewiſſen Summe erlaubt, oder an die Zuſtimmung der Regierung gebunden ſind. Geſetze dieſer Art finden ſich ſchon ſeit dem dreizehnten Jahrhundert, beſonders weil durch die Veräußerung von Grundſtücken an geiſtliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten *p*). Auch in Rußland iſt ein ſolches Geſetz von Iwan IV. Waſiljewiſch 1580 erlaſſen worden.

§. 253.

III. Von der Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

Um das Kirchengut bei ſeiner Beſtimmung zu erhalten, haben die Kirchengeſetze den Biſchöfen ſchon ſeit der älteſten Zeit die

---

o) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).

p) Das erſte Geſetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (mortmain) iſt von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beſchränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden dieſe auch auf ſolche geiſtliche Anſtalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch ſind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueſte Geſetz über dieſen Gegenſtand iſt 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen *q*); oder ein entschiedener Vortheil, der daraus der Kirche zufließt *r*). Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels *s*) und ehedem auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium *t*). Da später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwirkung politischer Umstände, viele willkührliche Veräußerungen vornahmen, so hatten sich eine Zeitlang die Päpste selbst die Bestätigung vorbehalten *u*); allein dieses wird nur noch in wenigen Ländern beobachtet. Hingegen ist jetzt fast überall auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand schon nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren Statt *v*); jetzt hängt dieses von den Lan-

---

q) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10, c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), nov. 120. c. 9. 20.

r) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

s) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

t) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

u) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. eod. (3. 4).

v) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

beigesetzen ab. Sind alle diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern *w*). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *x*). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf *y*), Tausch *z*) und Schenkung *a*), selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre *b*): sondern auch Einräumung einer Hypothek *c*) oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation *d*) und Ertheilung bereits angebauter Grundstücke in Erbpacht *e*). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

---

w) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyr. a 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502). c. 14. §. 1. c. 21. C de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

x) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

y) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

z) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

a) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X de donat. (3. 24).

b) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).

c) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

d) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 1. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

e) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

§. 254.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt seyn. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt *f*), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt *g*), was aber nicht beobachtet wird *h*). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu gerodeten Grundstücken *i*) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand *k*), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt *l*). Eben so dürfen Infeudationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden *m*). In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor *n*). An deren Stelle entstand seit dem zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß

---

f) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

g) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

h) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

i) C. 7. X. de reb. eccles non alien. (3. 13).

k) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

l) Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

m) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

n) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief

man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab o). Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpachten an Laien verboten p). Gülten und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuthun.

§. 255.

B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus

Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erstlinge von den Feldfrüchten zufloß, hat sich im Abendlande wohl überall verloren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo sie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen und der Kirche zu. Die Zehnten endlich

---

(precaria) darüber ausstellte, Marculf. form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigenthum hingab, das dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald nur sehr willkührlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. tit. leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2. [illegible] 2. in de precar. (3. 14).

o) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

p) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 15., Conc. Exon. a. 1287. c. 25, Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieſes bildet die gemeine Regel *q*). Zwar ſollte davon dem ſtrengen Rechte nach noch ein Viertheil an den Biſchof abgegeben werden *r*); allein dieſes iſt nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erſtreckt ſich jedoch nur auf Erzeugniſſe des Bodens und der Thiere; die Perſonalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunſt oder Gewerbe verlangt wurden *s*), ſind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch ſtatt derſelben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenoſſen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet *t*), wovon ebenfalls dem Biſchof ein Viertheil zufiel *u*); allein beides iſt mit Ausnahme von England auch ganz abgekommen. Selbſt aber hinſichtlich der Prädial- und Blutzehnten ſind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beſchränkungen entſtanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, ſo daß Einem der große, einem Anderen der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewiſſen Grundſtücken zuſteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntweſen entſtehen können, ſo hatte darüber das canoniſche Recht, weil ſolche Streitigkeiten vor die geiſtlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden ſolche Sachen faſt überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Beſtimmungen des canoniſchen Rechts muß dabei auch die neuere Doctrin und Geſetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

---

q) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

r) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30).

s) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23 28. X. de decim. (3. 30).

t) Ducange Glossar. v. Abbadia, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortuarium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtniß, c. 14. X. de testam. (3 26).

u) C. 16. X. de off. iud. ord (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

§. 256.

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem III. 17. Extr. comm III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geistliche Anstalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen *v*). Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt *w*). Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt *x*). Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht *y*). Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden *z*). II. Die Kirchengüter genossen eine Immunität von den bürgerlichen Lasten und Abgaben. Schon Constantin hatte diese Befreiung ausgesprochen *a*). Jedoch galt dieses nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechselung, blos

---

v) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 9.

w) Nov. 111. c. 1., nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

x) C. 2. c. XVI. q. 4. (Gregor. I. a. 596).

y) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13), Const. Ad hondrabdam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

z) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

a) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

die Freiheit von den meiſten niedrigen Laſten (munera sordida) *b*) und den außerordentlichen Steuern *c*); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht *d*). Im fränkiſchen Reich aber ertheilten die Könige den Grundſtücken, welche ſie den Kirchen und Klöſtern verliehen, eine völlige Immunität *e*), und eben ſo ſollte den einzelnen Pfarrkirchen ein beſtimmtes Maaß von Ländereien (mansus ecclesiae) frei von allen Laſten und Präſtationen angewieſen werden *f*). Von anderen dem Könige zinsbar geweſenen Grundſtücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche gekommen waren, mußte aber doch der Zins ferner bezahlt werden *g*). Jene Befreiung hatte ihren guten Grund darin, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen, ſondern auch viele andere öffentliche Anſtalten, das Unterrichtsweſen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderen Denkmäler beſtritt, alſo doch in einer anderen Form zum gemeinen Beſten beiſteuerte. Ueberdies hatten die Könige, wenn ſie im Reiche herumreiſten, bei den Biſchöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (ius gistii sive mētatus), empfiengen von dieſen, ſo wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich anſehnliche Geſchenke (dona gratuita), und konnten ſie von den Krongütern, die ſie beſaßen, zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienſt

---

b) Welches dieſe waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

c) C. 40. C Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 131. c. 5.

d) C. 15. C. Th de episc. (16. 2).

e) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5, Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II c. 109. ſteht, iſt aus Julian entnommen, und beweiſt für die fränkiſche Zeit nichts.

f) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

g) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11, Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

anhalten *h*). Auch war es den Bischöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen *i*), und bei außerordentlichen Vorfällen wurde den Kirchen mit Zustimmung der Concilien und Päpste sogar eine regelmäßige Steuer zum allgemeinen Besten auferlegt. Später hat sich das Recht des freien Einlagers verloren oder ist in bestimmte Geldleistungen umgewandelt worden; eben so ist durch die neueren Einrichtungen des Kriegswesens die Verpflichtung eine eigene Mannschaft zum Heere zu stellen weggefallen; dafür sind aber die außerordentlichen Subsidien durch öftere Wiederholung in ein festes Herkommen übergegangen und fortschreitend erhöht worden, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen *k*). Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution *l*), wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten aber diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt

---

h) Mähreres über diese Leistungen findet man bei Thomassin vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. lib. I. cap. 38—48.

i) C. 4. 7. X. de immun eccles. (3. 49).

k) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einlösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

l) Für diese Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährsmann stellen Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297

und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. III. Das Kirchengut soll den frommen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen *m*). Die Kirche stellte jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen seyn kann; nur verlangte sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich und Deutschland nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säcularisation bewahren können *n*). Neuere Verfassungsurkunden enthalten aber darüber wieder beruhigende Versicherungen *o*).

---

m) Man sehe darüber §. 248. Note x. y.

n) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bisthümern und Abtzien hiengen.

o) Man sehe §. 47. Note p.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

§. 257.

I. Begriff der Pfründen.

Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden seyn. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (beneficium datur propter officium) *p*). Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen *q*). Eine solche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (commenda, custodia, guardia) genannt. Wegen der vielen Misbräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen *r*). Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Klöster in weltliche Hände

p) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

q) C. 3. c. XXI. q. I. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

r) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

kamen. Diese wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt s).

§. 258.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst t), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit u), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen v). Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr karg und willkührlich geschah, so haben die Päpste und Concilien nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus

---

s) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 10—21.

t) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden.

u) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu sorgen.

v) Clem. 2. pr. de relig. dom. (3. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein ſicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgeſetzt werden ſollte *w*). Nach der Einziehung der Stifts- und Kloſtergüter iſt die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen *x*).

§. 259.

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Aus der Beſtimmung einer Pfründe ergiebt ſich von ſelbſt, daß ſie, ſo lange das Amt, wozu ſie gehört, fortbeſteht, ſelbſt auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können alſo nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieſer Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöſt, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieſes iſt aber ſehr erſchwert *y*). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekenngeld (census) zu entrichten, gelegt iſt. Ein ſolches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germaniſchen Verfaſſung, beſonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beiſpiel einer Exemtion *z*). Wo es einmal hergebracht iſt, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht *a*), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden *b*). III. Eine Pfründe

---

w) C. 12. 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

x) Eine ſehr ausführliche Abhandlung über dieſe ſogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 4. tit. 3.

y) C. 9 X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

z) C. 6 X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

a) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

b) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib (3. 39).

kung mit der Verpflichtung, einem anderen Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Misbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden c). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren d). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu-Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaukasse, oder einem Dritten wie eine Pension, oder der Präbendenmasse zufielen e). Man nannte dieses das Carenzjahr f).

§. 260.

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen.

Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderen Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht,

---

c) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref

d) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

e) C. 2. Extr. Johann XXII. de elect. (1).

f) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. n. V.).

welches zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Andere verleihen oder verpachten. Ein solcher Pacht ist aber, auch wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam *g*); er bindet daher, wenn er nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht; sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht, verändern *h*). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern *i*). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last *k*). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt *l*); auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Ueberschuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll *m*).

---

g) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

h) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht

i) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod. (Leo IV. a. 853).

k) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

l) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das französische Decret vom 6. Nov. 1813.

m) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod.

§. 261.

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Bei den biſchöflichen Kirchen wurden die dabei angeſtellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten *n*). Als das gemeinſchaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speiſe, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae) *o*). Dieſes zuſammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Präbende *p*). Daneben konnte Einer auch eigenes Vermögen oder vermöge eines beſonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann ſollte er vom Stift nur das Nothwendigſte ſich reichen laſſen *q*). Die Leitung und Aufſicht des Ganzen hatte der Biſchof und unter ihm der Archidiacon oder Präpoſitus *r*); von dieſem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, ſo lange nur das Vermögen zureichte *s*). Im Laufe der Zeit nahm aber dieſes Alles ſtufenweiſe eine andere Geſtalt an. Zunächſt wurden der Congregation von dem Biſchofe aus dem Kirchenvermögen beſtimmte Höfe, Grundſtücke und Zehnten angewieſen, und dem Präpoſitus zur ſelbſtſtändigen Verwaltung übergeben. Dann löſten die Stifte nach und

---

(Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

n) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

o) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 222.

p) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5.. Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

q) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

r) Dieſes ergiebt ſich aus der Regel an vielen Stellen.

s) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

nach, hier früher dort später, das gemeinschaftliche Leben auf t), indem für die Canoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig blos auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte u). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten v). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Canoniker verwendet w). Eine solche gemeinschaftliche Präbendenmasse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste x), sondern dem Stiftskellner zu y). Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur

t) Trithem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977. Mehrere namentlich Richter Kirchenrecht §. 120. Note 11 ziehen dahin schon die Verordnung des Erzbischofes Günther von Cöln von 853. Allein der Gegenstand derselben ist eine gewöhnliche Schenkung, die der Erzbischof aus dem Vermögen der bischöflichen Kirche an arme Stifte und Monasterien der Diöcese machte. Unrichtig ist daher auch die Auslegung von Mooren Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten Th. III. S. 58—62.

u) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

v) Stifte dieser Art werden erwähnt in c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8 X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

w) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

x) Diese Aenderung erlangte das Kapitel zu Cöln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

y) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

Unterſtützung der Reſidenzgeſetze und der Verpflichtung des perſönlichen Chordienſtes eingeführt waren s). Das Concilium von Trient wollte ſogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in ſolche tägliche Diſtributionen verwandelt würde a). Wegen dieſer aus der noch gemeinſchaftlichen Präbendenmaſſe fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer feſtgeſetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und dieſe hatten, wenn ſie die nöthigen perſönlichen Eigenſchaften beſaßen, ſo gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Kapitel b); nur in Abſicht auf die Präbenden mußten ſie warten, bis eine ledig wurde c). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beſchränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich iſt auch gewöhnlich für dieſe aus dem Stiftsvermögen eine geſchloſſene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrugen d). Zu jeder Präbende gehörte regel-

---

s) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie ſie den Abweſenden entzogen wurden, zeigen die alten Statute des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

b) C. 9. 19. X. de praebend. (3 4), c. 8. X. de conc. praeb. (3 8).

c) Sie hießen daher Wartherrn, Beitherrn, canonici in herbis.

d) Im Domkapitel zu Cöln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon beſaßen der Papſt und der Kaiſer jeder eine, und hatten daher den erſten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar-Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Prieſterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, ſondern nur eine akademiſche Würde nöthig war; dieſe wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter dieſen adligen Präbenden befanden ſich die ſieben Prälaturen (§. 144. Note s), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und ſelbſt die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

mäßig auch eine Amtswohnung oder Curie e). Zu dieſem Zwecke gab es bei dem Stifte beſtimmte Canonicalhäuſer, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine feſtgeſetzte Taxe angeboten wurden f). Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Beſitzer das Recht, darüber zu Gunſten eines Mitbruders zu teſtiren g), oder wenn er dieſes nicht gethan hatte, ſo fiel das Haus an ſeine Erben, die es dann gegen Erſatz der Melioration nach einer beſtimmten Abſchätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten h).

§. 262.

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Aelteres Recht.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Ueber das Vermögen, welches ein Geiſtlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei teſtiren oder es ſeinen Verwandten hinterlaſſen i); erſt

---

e) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb (3. 8).

f) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein subsidia diplom. T. III. p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vormaligen erzbiſchöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

g) Eine Andeutung davon findet ſich im Erzſtift Cöln ſchon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später ſind viele Zeugniſſe darüber vorhanden, zum Beiſpiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht ſich auch der Unterſchied von domus canonicales capitulares und haereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

h) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

i) Conc. Antioch. a. 332. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 604), Capit. Francof. a. 794. c. 41. (39)., c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

wenn ſolche fehlten, fiel es an die Kirche *k*). Dieſes Recht galt auch für die Canoniker *l*), und die Kirche war die Teſtirfreiheit der Geiſtlichen gegen die widerſtrebenden germaniſchen Rechtsanſichten aufrecht zu halten bemüht *m*). Hinſichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher Geſichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut ſey. Es ſollten daher die Geiſtlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen laſſen *n*). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geiſtlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück *o*). Als aus dem Amte erworben galt urſprünglich Alles, was der Geiſtliche nach der Ordination acquirirt hatte *p*), zum Theil ſelbſt die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe *q*).

---

k) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13. c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.).

l) Sie ſollten zwar nach der Regel des Inſtituts nichts Eigenes haben; allein dieſes war nur ein Rath, keine Verpflichtung, daher iſt doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiq. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.

m) Einzelne Kapitel, zum Beiſpiel das von Osnabrück, erhielten darüber vom Papſt ein ausdrückliches Privilegium, Möſer II. S. 91. 317. Auch die Kaiſer handelten in dieſem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz T. IV. p. 138).

n) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer. c. a. 496).

o) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I. c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).

p) So ſagen die meiſten der in der vorigen Note citirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

q) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc.

Später machte man jedoch mehrere Unterſcheidungen; auch wurde nun nachgegeben, ſelbſt von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe Etwas zu mildthätigen Werken, ſelbſt an dürftige Verwandte und an die Dienerſchaft zu verwenden *r*). In Deutſchland gab es ſchon frühe abweichende Gewohnheiten *s*); allein im Mittelalter wurde an mehreren Orten das gemeine Recht ausdrücklich hergeſtellt *t*). Allmählig wurde jedoch den Geiſtlichen auch über den im Amte gemachten Erwerb zu teſtiren geſtattet *u*), ſo daß die Kirche darin nur in Ermanglung eines Teſtaments ſuccedirte *v*). Endlich hörte auch dieſes in den meiſten Ländern auf. Hin und wieder hat ſich jedoch vom alten Recht noch eine Abgabe erhalten, welche die Kirche vom Nachlaſſe der Geiſtlichen zieht.

§. 263.

B) Vom Spolienrecht.

Da der Mobilarnachlaß eines Biſchofes insgemein im Amte angeſchafft war; alſo der Kirche zufallen ſollte, ſo entſtand der Misbrauch, daß die Kleriker der biſchöflichen Kirche, ſpäter die Metropoliten, denſelben für ſich in Beſchlag nahmen und damit ſehr willkührlich umgiengen *w*). Daran ſchloß ſich ein anderer Misbrauch, der auch gegen weltliche Großen verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Biſchofes die Miniſterialen und

---

(l. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim a. 916. c. 37. (Pertz T. IV. p. 560., verändert im c. 1. X. de success. ab intest. (3. 27)), c. 9. X. de testam. (3. 26).

r) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).

s) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2. X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a 916. c. 37., Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const Frider. I. a. 1165., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz T. IV. p. 17. 138. 142).

t) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.

u) Conc. Herbip a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1.

v) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.

w) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 48. eod. (Conc. Herd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

das Volk das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art an ſich riſſen *x*). Endlich legten ſich in den meiſten Ländern die Könige ſelbſt dieſes Recht bei (ius spolii, exuviarum). Eben ſo thaten insgemein die Schirmvögte und Patrone von Kirchen und Klöſtern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker *y*). Oefters wiederholten die Concilien ihre Verbote *z*). Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleiſtungen auf jenes Herkommen zu bewegen *a*). Nachdem dieſes erreicht war, wurden auch viele ſtrenge Verordnungen gegen die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte erlaſſen, und ſo endlich die Freiheit der Kirche hergeſtellt *b*). Allein nun riſſen die Kapitel und Convente ſelbſt den Nachlaß der Biſchöfe und Aebte *c*), und umgekehrt die Biſchöfe, Archidiaconen und Aebte den Nachlaß ihrer Stiftsherrn, Kleriker und Regularen an ſich *d*). Endlich zogen ſeit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpſte von finanziellen Verlegenheiten gedrängt den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apoſtoliſche Kammer *e*). Alles dieſes iſt aber jetzt, ſelbſt im Kirchenſtaate, außer Gebrauch gekommen.

---

x) Capit. Caroli II. apud Caris. a. 877. c. 4. Auch in Italien, ſogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieſer Misbrauch herrſchend.

y) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de succes. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz T. IV. p. 17).

z) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

a) In Deutſchland geſchah dieſes von Otto IV. bei ſeiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorlegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz T. IV. p. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

b) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1279. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15., Conc. Colon. a. 1300. c. 11.

c) C. 40. de elect. in VI. (1. 6).

d) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

e) Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. III. lib. 3. c. 57., tit. de spoliis cleric. in VII. (3. 3).

§. 264.

C) Heutiges Recht.

Im Orient ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu. Im Occident ist zwar den Geistlichen noch als Gewissenssache eingeschärft, ihre Einkünfte aus dem Kirchengute nicht eigennützig blos zur Bereicherung ihrer Verwandten zu verwenden *f*); allein dem äußeren Rechte nach sind sie hinsichtlich der Vererbung, ohne Unterschied wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgestellt. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden nun folgende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte, zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen *g*). In mehreren pro-

---

f) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

g) Dürr Diss de annis gratiae (Sahmidt thesaur. T. VI. no. IV.).

teſtantiſchen Ländern iſt auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verſtorbenen Geiſtlichen dieſer Vortheil geſtattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, ſondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo dieſe nicht dem vicarirenden Geiſtlichen als Entſchädigung angewieſen ſind. Findet ſich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, ſo nimmt letzteres nach Ablauf des erſteren ſeinen Anfang.

§. 265.

VI. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

In der älteren Zeit wurden die Einkünfte eines erledigten Bisthums von dem Archidiacon und Oeconomen unter Aufſicht des Biſchofes, der vom Metropoliten oder vom Papſt als Viſitator der verwaiſten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberſchuß für den Nachfolger aufbewahrt *h*). Eben ſo verblieben die Einkünfte einer unteren geiſtlichen Stelle, ſo lange ſie erledigt war, der Kathedralkirche, weil ſie von da aus beſoldet wurde. In den germaniſchen Reichen aber, wo die Könige die Güter der biſchöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter behandelten, zogen ſie allmählig, den Einrichtungen des Lehnweſens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwiſchenzeit in ihre Hand (ius regaliae). Eben ſo riſſen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (custodia, guardia), welche ſie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an ſich. Jenes Recht der Regalie hat ſich in Frankreich bis zur Revolution *i*), in England bis jetzt erhalten. In Deutſchland leiſtete aber Otto IV. in ſeiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in ſeiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente ſelbſt nach dem Tode ihres Biſchofes oder Abtes ſich die Einkünfte dieſer Stelle anmaßten: ſo wurden unter ſtrenger Strafe die alten Verordnungen eingeſchärft, daß dieſe nur zum Nutzen

---

h) C. 45. c. XII. q. 2. (Greg I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem. a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

i) P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten *k*). Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen *l*). Auch wider die Anmaßungen der Patrone und Schimvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Oeconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge *m*). Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte selbst diese Einkünfte für sich in Beschlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet *n*), ein so regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Kostnitz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht *o*). Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Nach dem heutigen Recht fallen die Früchte erledigter Pfründen, wo ein Gnadenjahr besteht, den Erben zu, oder werden für den einstweiligen Stellvertreter *p*), oder sonst zum Nutzen der Kirche verwendet.

---

k) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

m) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

n) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de supp. neglig. praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

o) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

§. 266.

I. Historische Einleitung.

Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertheil von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten *q*). Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anfieng, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten *r*). Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen *s*), und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen *t*). Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller hergestellt

q) Man sehe darüber §. 245. Note p. w. x.

r) Man sehe §. 245. Note a. b. §. 247. Note r. s.

s) Capit. Ludov. a 816. c. 4.

t) Dieses geschah in Cöln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Antheil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Nr. 519.

oder ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten *u*) und Vermächtnisse *v*) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich machten *w*); auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt *x*), und besondere Indulgenzen daran geknüpft *y*). Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten *z*), und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden *a*).

§. 267.

II. Eintheilung der Kirchensachen.

Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch

---

u) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartzh.

v) Statuta Colon. a 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

w) Diese wurde in Cöln durch den Papst Johann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

x) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

y) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

z) So im Domkapitel zu Cöln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

a) Statuta des Domkapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Verunehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersteren ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen *b*). Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verletzung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

§. 268.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris, Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Zu den gewöhnlichen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes *c*), der zu unter-

b) Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

c) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung

ſcheiden hat, ob ein gerechter Grund *d*) und eine hinreichende Dotation ſowohl für die Gebäude wie für die dabei anzuſtellenden Geiſtlichen vorhanden iſt, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienſtes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerſpruch kömmt *e*). Auch iſt jetzt noch die Zuſtimmung der weltlichen Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Biſchof oder deſſen Abgeordneten unter gewiſſen Ceremonien bezeichnet und der erſte Stein gelegt *f*). Bei den Proteſtanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die beſondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Iſt die Kirche im Bau fertig, ſo wird ſie zu ihrer Beſtimmung durch einen Biſchof *g*) unter den vorgeſchriebenen ſehr bedeutſamen Feierlichkeiten conſecrirt, wobei unter Anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingeſenkt werden müſſen *h*). Dieſes bezieht ſich darauf, daß auch in den ältern Zeiten die Chriſten die irdiſchen Ueberreſte der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zuſammenkamen *i*). Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demſelben Tage durch ein Feſt, (encaenia, anniversaria) gefeiert *k*). Um jedoch mancherlei Misbräuchen, die dabei eingeriſſen ſind, zu begegnen, haben die neueren Concilien

---

des Papſtes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein dieſe beziehen ſich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papſt Metropolitanrechte beſaß.

d) C. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

e) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

f) Nov. Iust. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. 1. c. 382.

g) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

h) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII, c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

i) C. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

k) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14 X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

häufig verordnet, daß in einer Diöceſe die verſchiedenen Kirchweihfeſte alle an demſelben Tage gehalten werden ſollten *l*). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerſtörung ihrer Hauptttheile geſchieht *m*). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde ſonſt auch aufs Neue conſecrirt *n*); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Biſchof vorgenommen *o*). Wenn zur feierlichen Conſecration nicht Gelegenheit vorhanden iſt, ſo kann die Kirche einſtweilen durch eine Benediction zum gottesdienſtlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn ſie von Stein ſind *p*), ferner der Kelch und die Patena *q*) von einem Biſchofe conſecrirt, und dieſe ſollen wenigſtens nicht von Holz oder Glas ſeyn *r*). Die Proteſtanten beobachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöſe Feierlichkeit, und in Schweden werden ſelbſt die Altäre noch geweiht.

§. 269.

B) Geſegnete Sachen.

Zu den geſegneten Sachen gehören folgende: I. Die Begräbnißplätze. Die erſten Chriſten wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römiſche Recht geſtattete, vorzugsweiſe die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinſchaft mit ihnen auch noch im Tode darzuſtellen *s*). Als man ſpäter deren Leiber

---

l) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. tit. VIII.

m) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

n) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

o) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

p) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

q) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

r) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

s) C. 19. c. XIII. q. 2 (Augustin. c. a. 421).

in die Städte brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen *t*); allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze *u*), und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht *v*). So ist es auf dem Lande insgemein noch jetzt. In den Städten ist aber in der neueren Zeit der Begräbnißort aus polizeilichen Rücksichten überall außerhalb der Stadt verlegt worden; doch ist auch dann noch nach den Satzungen der Kirche eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig *w*). Das Bestatten in der Kirche selbst wurde schon frühe ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen erlaubt *x*), und dieses kommt noch jetzt vor. Was übrigens das Eigenthum an den Kirchhöfen betrifft, so steht dieses nach dem beschriebenen Zusammenhang dieser Verhältnisse regelmäßig der Kirche selbst zu, und diese braucht daher Verstorbene eines anderen Bekenntnisses nicht aufzunehmen. Anders ist es, wo ein Begräbnißort neu aus dem Communalvermögen angelegt worden ist. Dieser ist als für alle Mitglieder der Gemeinde bestimmt anzusehen. Nur erfordert dann die Rücksicht auf die Religionsfreiheit, daß wenn der katholische Theil an der Benediction des ganzen Platzes nach dem katholischen Ritus Anstoß nimmt, derselbe nach den Confessionen getheilt werde. Durch die neueren Landesgesetze sind aber häufig die Kirchhöfe, auch wenn sie von Alters her nur der einen Confession angehören, gemeinschaftlich gemacht worden. II. Die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (mappa) des Altars, die Leinwand (corporale), worauf die conse-

---

t) C. 6. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothofr.

u) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

v) Daher wurden auch die Memorien der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cömeterien genannt. Die Priester der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen

w) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

x) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. I. a 813), c. 15. eod (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

crirte Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden ebenfalls zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingesegnet. III. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern.

§. 270.

C) Von den Vorrechten der heiligen Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und weltliche Beschäftigungen, Märkte, und lärmende Vergnügungen sollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden *y*). Namentlich sind die Gerichtssitzungen *z*) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste *a*) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Rücksichten anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verdorbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Frevel kund giebt, besonders hart bestraft werden *b*). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede seyn.

---

y) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

z) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).

a) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

b) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

§. 271.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Viertheil, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt *c*). Jener Antheil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher Bestätigung *d*) einige zuverläßige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien *e*) und Landesgesetze *f*) ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückstän-

---

c) Dieses ergiebt sich aus den im § 187. Note o. angeführten alten Visitationsordnungen. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note s.

d) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, et alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

e) Conc. Buscod. a. 1571. tit XXIV., Conc. Yprens. a 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit XXI., Conc. Trid. a. 1593. cap. I., Conc. Yprens. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

f) Auf dem linken Rheinufer gilt das Decret vom 30. December 1809.

digen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan *g*), jetzt meistens auch mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen *h*), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius *i*), gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen *k*): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *l*). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfieng, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist *m*). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovärdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

---

g) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10, Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

h) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.

k) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9

l) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

m) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

§. 272.

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude n).

Greg. III. 48. Ce ecclesiis aedificandis vel reparandis.

I. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämmtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten o). Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen p), gieng auch jene Verbindlichkeit mit über q), und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet r). II. Auf diese Verhältnisse sind denn auch die Verordnungen des Concliums von Trient gebaut s). Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert ist, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erfordert

n) J. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834. 8., C. F. von Reinhart über kirchliche Baulast. Stuttgart. 1836. 8., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude (Weiß Archiv B. V. N. 12), M. Parmaneder die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 8., C. A. Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839. 8.

o) Man sehe darüber §. 245.

p) Man sehe darüber §. 248.

q) Capit. Francof. a. 794. c. 26. (24), Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e. canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819. (817). c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53.

r) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

s) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

lich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so ist er zu nichts verbunden, und wenn er sich weigert, so kann man ihm darum an seinem Patronatrechte nichts verkürzen, es sey denn, daß die Kirche ganz verfallen, und von Anderen neu aufgeführt wird t). Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist diese Qualität zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden u). Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säculariſation an den Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen v). Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermangelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maaß der Einkünfte, die Jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihülfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sey denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden w). III. Von dieser Vertheilung weichen aber die Parti-

t) Man sehe §. 235. Nr. V. 1.

u) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

v) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

w) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

Particularrechte häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß *x*). IV. Die Reparatur der Pfarrhäuser, so weit solche nicht dem Beneficiaten allein obliegt *y*), richtet sich gemeinrechtlich nach denselben Grundsätzen, wie die der Pfarrkirchen *z*). Nach den Particularrechten ist sie jedoch häufig den Parochianen unmittelbar auferlegt *a*). V. Im französischen Recht hat die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Cultus und der Kirchengebäude zunächst auf die Kirchenfabrik, in deren Ermanglung aber auf die Civilcommune gelegt *b*). Die Reparatur der Pfarrhäuser wird aber nach diesem System nach der Meinung der meisten Schriftsteller unmittelbar der Civilcommune auferlegt *c*). VI. Beides ist jedoch für Rheinpreußen wieder modificirt, wo die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wozu also sowohl die Reparatur der Kirchen wie der Pfarrhäuser gehört, zunächst aus dem

---

x) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Cöln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genauere Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715.

y) Darüber sehe man §. 260.

z) Die congregatio concilii Tridentini interpretum hat die Vorschrift des Tridentinischen Conciliums ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt.

a) So in der Erzdiöcese Cöln durch die ordinatio archiepiscopalis vom 28. August 1715, und die Churfürstl. Verordnung vom 18. Februar 1752.

b) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Februar 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. December 1810.

c) Man sehe darüber Regnier die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844.

Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden sollen d). VII. Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrage insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden e). In England ist die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeldlich Spanndienste leisten. In Schweden endlich wird der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von den Gemeinden getragen; doch ist es gestattet die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

d) Gesetz vom 14. März 1845.

e) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den Unkosten bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben f).

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

§. 273.

I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, in welchem in mannichfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heiligungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert

f) J. Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag. 1826. 8. Zweite Aufl. 1843. 8.

und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt *g*). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich theils aus der speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen beiden, eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (*μυστήρια*) sind nach den Bekenntnißschriften der morgenländischen *h*) und der abendländischen Kirche *i*) die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεία κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Oelung (*τὸ ἅγιον ἔλαιον*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία*) und die Ehe (*ὁ γάμος*). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusetzen *k*). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten *l*).

---

g) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im elften Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den besonderen Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. I. q. 1.

h) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin Conc. T. XI. p. 247).

i) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

k) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

l) August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scotic. Conf. Art. XXI. Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abend-

§. 274.

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

Bei gewiſſen Gelegenheiten werden von dem Prieſter Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen geſprochen. Feierlichkeiten dieſer Art werden wegen der Aehnlichkeit, die ſie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung iſt dem uralten Gebrauche gemäß *m*) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balſam vermiſcht. In der griechiſchen Kirche kommen außer dem Balſam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl *n*). Beide Gattungen ſo wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerſtag vom Biſchofe geſegnet, und den Pfarrern zur ſorgfältigen Aufbewahrung zugeſchickt *o*). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, ſo darf er durch nicht geſegnetes Oel ergänzt werden *p*). Die Weihe dient dazu, eine Perſon oder Sache

---

mahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun einmahl nicht den bibliſchen Ausdruck, ſondern nur die bibliſche Erwähnung der Handlung zum Maasſtab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da dieſe nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für ſich hat, Act. VIII. 14. 7.? Warum nicht die Fußwaſchung, da darüber auch ein Gebot des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 13. 15.?

m) Marc. VI. 13., c. 5 §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

n) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

o) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390). c. 2 eod (Conc Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (Statuta eccles. antiq.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

p) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt q). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Blos gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Oel, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Aebte und Aebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben blos als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

§. 275.

III. Von der Liturgie. A) In der katholischen und griechischen Kirche.

Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für

q) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (I. 15).

ſinnliche Menſchen nur durch die Form dargeſtellt und mitgetheilt werden kann r). Daher iſt die Kirche ſeit den älteſten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, beſonders die der römiſchen Kirche s), beweiſen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen ſehr ſorgfältig bedacht geweſen t). Eine unbedingte Uebereinſtimmung aller Länder in dem Ritus iſt zwar nicht nothwendig u); doch aber iſt es dem Weſen der Kirche angemeſſen, daß die innere Einheit ſich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Beſonders dient dazu eine gemeinſame Kirchenſprache, wofür in der griechiſchen Kirche die altgriechiſche, in der ruſſiſchen die ſlavoniſche, in der katholiſchen die lateiniſche Sprache beibehalten worden iſt v). Um jene Uebereinſtimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpſten die Abfaſſung neuer Ritualbücher übertragen w), welche ſeitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbeſſert worden ſind x). Auch iſt für

r) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrff. missae.

s) Zu dieſen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieſer Art iſt ſchon oben die Rede geweſen (§. 94.). Fünfzehn Andere verſchiedenen Alters und Inhalts finden ſich in Joh. Mabillon Museum Italicum. Paris. 1689. 1730. T. II.

t) Die Prieſter empfiengen einen ſolchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

u) So weicht der griechiſche Ritus von dem lateiniſchen, der Einheit des Glaubens unbeſchadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateiniſchen Kirche können einzelne Länder und Diöceſen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Gregor. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

v) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

w) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

x) Für die biſchöflichen Verrichtungen erſchien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes iſt von Urban VIII. 1644, dieſes von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbeſſert worden. Für die Verrichtungen der Seelſorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum. Alle dieſe Werke wurden von Benedict XIV. 1725 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

dieſen Gegenſtand 1588 eine eigene Congregation von Cardinälen niedergeſetzt worden. Für die Gebräuche der römiſchen Kirche giebt es noch beſondere Ceremonialbücher *y*); und eben ſo haben die meiſten Diöceſen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfaſſung und Verbeſſerung den Biſchöfen zuſteht. Uebrigens ſollen ſich aber die Geiſtlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beſchränken, ſondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären *z*). Die Kenntniß derſelben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben ſich in Deutſchland mehrere Stimmen für die Einführung der Landesſprache bei dem Gottesdienſt, namentlich bei der Meſſe, erhoben. Allein unſtreitig kann der Vortheil, den man dadurch beabſichtigt, nämlich die allgemeine Verſtändlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich iſt, weit ſicherer durch ſolche Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Feſtigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateiniſchen Sprache gegen die Gefahr neuer, ſchwankender, und jeder ſchlechten Mundart hingegebener Ueberſetzungen zu vertauſchen braucht. In jedem Falle kann eine ſolche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen *a*). In der morgenländiſchen Kirche giebt es ebenfalls, ſowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Prieſter und Biſchöfe *b*), wie für die außerordentlichen Feier-

---

y) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269—740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. 2 vol. fol.

z) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

a) Sehr beſtimmt und würdig erklären ſich darüber auch Van-Espen ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 1. cap. 2. 3., Sauter fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

b) Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Ja. Goar. Paris. 1645.

lichkeiten c), bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Constantinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch d).

§. 276.

B) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten e). Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden f). Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt worden sind g). Diese sind insgemein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und

---

Venet. 1730. fol., Allgemeines Ritualbuch (der griechisch-russischen Kirche). Moskau 1834. fol.

c) Ἀρχιερατικὸς Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.

d) Constantini Porphyrogenneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol. nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. 8., Georg. Codinus Curopalata (c. 1470) de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae. ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

e) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

f) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

g) Verzeichnisse derselben geben: C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726 4., J. W. Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. 8. Norimb. 1768. 8.

die Berückſichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig h). In Preußen iſt 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und ſeit 1829 nach und nach allgemein eingeführt worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verſchiedene Ritualbücher gegolten, und dieſe wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demſelben König 1552, unter Eliſabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, deſſen ſich die engliſche Kirche noch jetzt bedient, iſt von Karl II. 1673 erlaſſen worden. Die Liturgie der däniſchen Kirche gründet ſich auf das Kircheuritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerſt 1529 ein neues Handbuch für die geiſtlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Meßbuch in ſchwediſcher Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie iſt 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsſtände eingeführt worden.

---

h) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52—55.

Zweites Kapitel.

Der Eintritt in die Kirche.

§. 277.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

Die Beſtimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden ſoll, geht zunächſt von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche iſt dieſes jedoch nicht ein willkührliches Recht, ſondern jede Confeſſion ſchreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine weſentliche Verpflichtung vor. Die Unterſtützung dieſer Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem beſonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem beſtimmten Glaubensbekenntniſſe ertheilt, alſo auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei chriſtlichen Confeſſionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt ſind, muß die Auswahl derſelben für die Kinder lediglich den Eltern überlaſſen bleiben, ſo daß wenn Beide einig ſind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverſchiedenheit das Einſchreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten i). Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöſe Erziehung der Kinder feſtſetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen ſich, daß neben den Vater, wenn derſelbe ſein Verſprechen nicht halten will, auf

i) Das einfachſte Verhalten der Staatsgewalt iſt alſo, über die religiöſe Erziehung der Kinder gar kein Geſetz zu machen, ſondern ſich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verſchiedenen zum Theil ſehr abweichenden Landesgeſetze nach dieſem Geſichtspunkte würde hier zu weit führen.

Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hausweſen geſetzt werden müßte. Die neueren Landesgeſetze haben daher häufig ſolchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgeſprochen, alſo deren Erfüllung zu einer bloßen Gewiſſensſache gemacht *k*). Nach dem Tode des Vaters fällt jene Beſtimmung über die Kinder an die Mutter, da dieſe die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieſelben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden darf, ſie wider ihre beſſere Einſicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu laſſen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder ſich an die Anordnungen zu halten, die ſie darüber vorfinden. Bei Erwachſenen entſcheidet über den Glauben, zu welchen ſie ſich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es ſich um eine rein perſönliche Gewiſſensſache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von beſtimmten Jahren kann man dieſe nicht abhängig machen; doch iſt in den proteſtantiſchen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Gränze angenommen *l*). Eben ſo wenig iſt dabei das Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder weſentlich; jedoch müſſen die Pflichten der kindlichen Pietät, ſo weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geſchehen kann, möglichſt berückſichtigt werden. Alle dieſe Grundſätze gelten, wo die drei chriſtlichen Confeſſionen einander gleichgeſtellt ſind, insbeſondere auch hinſichtlich des Uebertritts von einer Confeſſion zur anderen; und wenn die Landesgeſetze ſich dabei beaufſichtigend einmiſchen wollen, ſo entſteht daraus allzu leicht eine läſtige Bevormundung, welche zu dem Bildungszuſtande unſerer Zeit nicht paßt. Mit jener grundgeſetzlichen Freiheit ſteht es jedoch nicht im Widerſpruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechſeln, verbunden,

k) Daß demohngeachtet ein ſolches Verſprechen, mit der im Voraus gefaßten Abſicht es nicht zu halten, eine moraliſche Schlechtigkeit ſey, wird Jeder zugeſtehen.

l) Dieſes gründet ſich auf einen Beſchluß des Corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

oder ein Fideicommiß von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst eine durch den Religionswechsel bedingte Schenkung ist nicht schlechthin für eine unerlaubte zu halten *m*). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionspartei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken *n*).

§. 278.

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses *o*). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen *p*). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist *q*). Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden

m) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder blos auf den Fall, daß der Andere seine Religion wechsele, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

n) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinets-Ordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Bescheid vom 10. März 1818.

o) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 2. n. 9.

p) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den status ecclesiasticus communis.

q) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher r), und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten s). Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann t). Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig u).

§. 279.

III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird v). Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg w). Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das

---

r) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

s) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich blos als Privaturkunden zu betrachten.

t) A. J. Binterim Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, coniugatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816. 8., K. E. Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. 8.

u) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

v) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

w) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) *x*) oder das Märtyrerthum für den chriſtlichen Glauben (baptismus sanguinis) *y*) deren Stelle; doch iſt beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Waſſer *z*), und die Form den Einſetzungsworten Chriſti gemäß ſeyn *a*). Ob übrigens die Taufe durch Beſprengen, Abwaſchen oder Eintauchen geſchehe, iſt für die Gültigkeit der Handlung unweſentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab *b*). Die Verrichtung der Taufhandlung geſchah urſprünglich nur mit Vorwiſſen und im Auftrage des Biſchofes *c*); ſpäter aber wurden auch in der Diöceſe umher beſtimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet *d*), und ſo iſt allmählig dieſe Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Prieſter zur Hand ſind, taufen *e*). Im Nothfall iſt jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, ſelbſt von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn ſie in der gehörigen Form geſchah, und wenn der Taufende dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieſer Handlung verbindet *f*). Sich ſelbſt

---

x) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

y) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

z) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

a) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

b) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

c) Der Beweis ſteht im §. 139. Note q.

d) Man ſehe darüber §. 147.

e) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

f) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32. eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

kann man aber nicht gültig taufen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht *g*). Was die Perſon des Täuflings betrifft, ſo kann die Taufe nicht blos an Erwachſenen, ſondern nach dem Gebrauche des höchſten Alterthums auch ſchon an Kindern verrichtet werden *h*). Nur müſſen dieſe dazu lebendig, in menſchlicher Form, und wenigſtens ſchon zum Theil wirklich geboren ſeyn *i*). Iſt, wie bei ausgeſetzten Kindern, ob ſie überhaupt oder ob ſie gültig getauft ſeyen, zweifelhaft: ſo muß ihnen die Taufe ertheilt werden *k*), jedoch in einer bedingten Formel *l*). Wer von chriſtlichen Eltern geboren und unter Chriſten erzogen worden iſt, wird aber als getauft vorausgeſetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwieſen iſt *m*). Der auf den chriſtlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachſenen der Taufe vorher *n*); bei den Kindern folgt er nach, jedoch ſo, daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgſchaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für deſſen Unterricht und Erziehung im Chriſtenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen *o*). Dieſes iſt bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeſchärft worden *p*), und daher ſollen nur ſolche als Pathen zugelaſſen werden, welche geeignet ſind jene Verpflichtung

g) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

h) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

i) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 5.

k) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

l) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 6.

m) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

n) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

o) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—412), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

p) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. c. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1., Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

zu erfüllen *q*). Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen seyn *r*). Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche *s*). Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu bei Erwachsenen der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet *t*). Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein *u*).

§. 280.

IV. Von der Firmung.

Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit *v*). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente, wodurch die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird *w*). Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewissen Formel. Der Ausspender

---

q) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

r) C. 101. D IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

s) Clem. un. h. t. (3. 15).

t) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

u) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

v) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

w) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

derſelben iſt, dem Beiſpiel der Apoſtel gemäß, regelmäßig nur ein Biſchof *x*); außerordentlicher Weiſe kann aber dazu auch ein Prieſter delegirt werden *y*); und in der griechiſchen Kirche iſt dieſe Verrichtung ſtehend an das prieſterliche Amt gekommen *z*). In der lateiniſchen Kirche kann aber eine ſolche Delegation nur mit Authoriſation des Papſtes geſchehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Prieſter firmt, vom Biſchofe benedicirt ſeyn *a*). Urſprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes noch jetzt; in der lateiniſchen wird aber wenigſtens ſchon ein Alter von ſieben Jahren verlangt *b*). Seitdem beide Sacramente getrennt worden ſind, entſtand auch die Nothwendigkeit beſondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben ſich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgeſprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und ſollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnißtage gefeiert werden. Die Proteſtanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

x) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

y) C. 1. D. XCV. (Gregor I. a. 594).

z) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 9. Dieſes ſcheint zwar Innocenz III. zu misbilligen, c. 4. X. de consuet. (1. 4). Allein dieſe Stelle redet im Original nur von den lateiniſchen Prieſtern, die ſich in Conſtantinopel aufhielten.

a) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 7 8.

b) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 10.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienſtliche Leben.

§. 281.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) Urſprüngliche Form derſelben.

Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienſtes bildet die von Chriſtus ſelbſt eingeſetzte Feier des Abendmahls c). Dieſe wurde ſchon von den erſten Chriſten d) und zwar in der Art begangen, daß erſt die heiligen Schriften vorgeleſen, dann von dem Biſchof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Waſſer dargebracht, dieſe vom Biſchof durch Gebete und Dankſagungen conſecrirt, und endlich unter die Anweſenden vertheilt oder den Anweſenden durch die Diaconen zugeſendet wurden e). Es war alſo dieſer Dienſt aus vier Haupttheilen zuſammengeſetzt. Der erſte beſtand aus belehrenden Vorträgen, und dieſen durften nicht blos Katechumenen, ſondern auch Juden,

c) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

d) Act. II. 42 46., I. Cor. XI. 20—29.

e) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

Ketzer und Heiden beiwohnen *f*), wurden aber nach Beendigung derſelben durch einen feierlichen Aufruf entlaſſen *g*). Der zweite Theil bezog ſich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als ſeinen Beitrag zum Gottesdienſt darbrachte *h*). Hievon wurde das, was zur Conſecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und unter die Kleriker und die Armen vertheilt *i*). Die morgenländiſche Kirche hat dieſen alten Dienſt der Oblation noch in ſeiner urſprünglichen Geſtalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Euchariſtie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Conſecration des Prieſters den Worten Chriſti gemäß *k*) ihrem Weſen nach in den Leib und das Blut Chriſti umgewandelt *l*) und dieſe als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden *m*). Der vierte Theil

f) C. 67. C. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

g) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

h) Darauf beziehen ſich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiq.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6 D. II. de cons. (Conc Trull. a 692).

i) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. n. 1. 2. Ein Theil davon wurde jedoch auch geſegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Euchariſtie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulogie ausgetheilt, Ducange Gloss. v. Eulogia.

k) Joann. VI. 54—59.

l) Dieſen Begriff, daß in der Euchariſtie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 6., Justin. († 163) Apolog. I. 66., Irenaeus († 201) contra haeres IV. 18. 33. V. 2., Cyprian. († 258) epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil., c. 38. D. II de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem. c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

m) Dieſen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon c. 41. 117., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 17. 18., c. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae.

endlich bezog ſich auf die Communion oder die Vertheilung der conſecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieſer Dienſt, während man das Weſentliche beibehielt, in den äußeren Beſtimmungen ſtufenweiſe eine freiere Form an.

§. 282.

B) Von dem Empfang des Abendmahles.

Greg. III 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae chrismatis et aliorum sacramentorum.

Nach dem urſprünglichen Gebrauch wurde die Euchariſtie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienſt ſich vervielfältigte, bildeten ſich darüber abweichende Gewohnheiten *n*), und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigſtens an den drei hohen Feſttagen *o*) oder nach einer neueren Verordnung wenigſtens einmal jährlich in der öſterlichen Zeit die Euchariſtie wirklich genießen ſollte *p*). Früher geſchah dieſes regelmäßig unter den beiden Geſtalten des Brodes und des Weines; doch war dieſes nicht unbedingt nothwendig *q*), weil nach der beſtändigen Lehre der Kirche Chriſtus unter jeder Geſtalt ganz empfangen wird. Daher wurde ſchon in der älteſten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig auch blos das conſecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der conſecrirte Wein gegeben.

---

n) C. 13. D. II. de cons (Gennad. c. a. 492).

o) C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (cap. incert.).

p) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. can 9. de euchar., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 7. Die öſterliche Zeit dauert von Palmſonntag bis zum Sonntag nach Oſtern. Doch erhalten die Biſchöfe die Befugniß dieſelbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10.

q) Das c. 12. D II de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht ſich blos auf die Prieſter, die zufolge einer damals gangbaren häretiſchen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

So entſtand allmählig aus vielen Gründen in der lateiniſchen Kirche der Gebrauch, die Euchariſtie allein unter der Geſtalt des Brodes auszutheilen r). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Geſtalten beibehalten. Das Brod, deſſen man ſich zur Euchariſtie bediente, konnte urſprünglich jederlei Geſtalt und Größe haben; ſpäter aber wurde daſſelbe in einer beſtimmten Form bereitet und mit beſonderen Characteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländiſchen Kirche geſchieht. Da jedoch dieſe Form für die Vertheilung unter eine unbeſtimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: ſo entſtand in der lateiniſchen Kirche der Gebrauch, für die Euchariſtie blos ſehr dünne aus ungeſäuertem Weizenteig bereitete runde Stückchen zu conſecriren, die alſo jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata) vertreten. Der Empfang ſollte noch immer regelmäßig während einer Meſſe als der gemeinſchaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweiſen, gleich nach der Communion des Prieſters geſchehen. Da aber die Euchariſtie ſchon in der älteſten Zeit den Kranken abgeſondert ertheilt und alſo für ſie aufbewahrt wurde, ſo kann der Empfang des Abendmahls auch von der Meſſe getrennt ſeyn. Dem Weſen nach iſt aber ſelbſt dann noch darin eine gemeinſchaftliche Handlung enthalten, weil die Euchariſtie, welche vertheilt wird, vorher in einer Meſſe conſecrirt worden ſeyn muß. Die Austheilung geſchah ſonſt durch die Diaconen s), jetzt geſchieht ſie immer durch einen Prieſter; die Vorſchrift, daß dieſer dazu die beſondere Erlaubniß des Pfarrers haben müſſe t), wird aber jetzt, außer um die öſterliche Zeit und

r) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch iſt dem Papſt die Befugniß gelaſſen, aus wichtigen Urſachen einer Perſon oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu geſtatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

s) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod (Gelas a. 494).

t) Clem. 1 de privil. (5. 7).

bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. Zum Empfang der Communion muß man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemeſſenen Alter *u*), gehörig unterrichtet, ganz nüchtern *v*), und von ſchweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt ſeyn *w*); doch darf der Prieſter demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, dieſe nicht verweigern, wenn nicht deſſen Zuſtand notoriſch iſt *x*). Der Gebrauch, die Euchariſtie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat ſich in der lateiniſchen Kirche ſchon längſt verloren *y*); in der griechiſchen beſteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müſſen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum empfangen *z*); daher muß die Euchariſtie in der Kirche immer vorräthig gehalten werden *a*). Die Proteſtanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinſchaftliche Gedächtnißfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Geſtalten hergeſtellt *b*). Sie läugnen

---

u) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

v) C. 49. De I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn die Euchariſtie als Viaticum ertheilt wird, Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

w) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. Gennad. c. a. 492), Conc Trid. Sess XIII. cap. 7. de euchar.

x) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. ind. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 11. n. 3—8

y) Conc. Trid. Sess XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 1.

z) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an demſelben Tage ſchon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 2.

a) C. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar.

b) August. Conf. tit. III. de missa, Helv. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf Art. XXVIII XXX., Scotic. Conf Art. XXII.

zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Conſecration des Prieſters; doch nimmt die Augsburgiſche Confeſſion eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahle, und ſelbſt die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weiſe ſtatt findenden Genuß dieſes Leibes und Blutes an c).

§. 283.

C) Von dem Meßopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Das Meßopfer iſt die alte Liturgie, nur ſo, daß dabei die Gemeinde nicht als weſentlich, ſondern nur als zufällig oder als blos geiſtigerweiſe mitwirkend gedacht wird. Es gehört alſo dazu ein Biſchof oder Prieſter, der es dem Auftrage Chriſti gemäß verrichtet d), ferner Brod, Wein und etwas Waſſer, welche dargebracht und conſecrirt werden e), und endlich der Genuß dieſer Gaben durch den Prieſter f). Urſprünglich war die Meſſe g) allerdings eine Verſammlung (collecta, synaxis), worin die Gläubigen zum Opfer und zur Communion zuſammenkamen, und in dieſem Sinne wünſcht die Kirche noch jetzt, daß bei jeder Meſſe auch communicirt werde h). Allein ſowohl der innere Begriff der

---

c) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

d) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

e) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

f) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de euchar.

g) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß urſprünglich nur die Entlaſſung, welche der Diacon am Schluß ausſprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), Isidor. Origin. VI. 19. Aber ſchon im vierten Jahrhundert iſt auch der ganze Dienſt ſo genannt worden, Ducange Glossar v. Missa.

h) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

Euchariſtie als eines Opfers wie auch viele äußere Gründe führten darauf, jene Geſichtspunkte zu trennen, und ſo entſtand ſchon frühe der Gebrauch, auch ſtille Meſſen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner wirklich communicirte, weil die Anweſenden doch als geiſtigerweiſe empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Prieſter allein, ſondern für alle Gläubigen dargebracht wird *i*). In jedem Fall ſoll aber doch wenigſtens Einer als miniſtrirend zugegen ſeyn *k*). Die alte öffentliche Meſſe der Gläubigen ſtellt ſich aber noch in der Pfarrmeſſe dar, welche täglich oder doch wenigſtens am Sonntage zu einer feſtgeſetzten Stunde *l*), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium *m*), gehalten wird. Auch entſprang daher bei abnehmender Frömmigkeit die Vorſchrift, daß Jeder wenigſtens jeden Sonn- und Feſttag einer Meſſe *n*), und zwar eigentlich der Pfarrmeſſe *o*), beiwohnen ſollte. Hinſichtlich der Tage, wo die Meſſe gefeiert wird, war von jeher nichts feſtgeſetzt; daher wurde der Gebrauch darüber verſchieden. In der lateiniſchen Kirche wird ſeit uralten Zeiten die Euchariſtie jeden Tag, außer am Freitag in der Charwoche, conſecrirt; in der griechiſchen Kirche aber während der ganzen

---

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

k) Conc. Mogunt. a. 813. c. 43., Conc. Paris. VI. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (cap. incert. saec. noni).

l) C. 52. D II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a. 1744.

m) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

n) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

o) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5 c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, grade der Pfarrmeſſe beizuwohnen, iſt aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben. Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag; für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich daher die Griechen, so wie die Lateiner am Charfreitage, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern seyn *p*); die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehen, ist nur noch in der Messe am Feste der Geburt Christi beibehalten. Ehemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Meßopfer halten *q*); später wurde dieses aber um Misbräuche zu verhüten, dringende Nothfälle abgerechnet, verboten *r*). Hingegen hat jeder Priester die Verpflichtung, wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe zu lesen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehle *s*). Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter seyn *t*). Die Bischöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscapelle *u*), oder auf Reisen in einer fremden Wohnung einen tragbaren Altar zu brauchen *v*). Was endlich den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begangen wird, hingeführt werden soll *w*). Feierlichkeiten dieser Art kamen

p) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

q) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

r) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 1—3.

s) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

t) Nov. Iust. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. lib. V. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss. Durch dieses Decret ist auch das den Regularen im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno. Benedict. XIV. a. 1751 §. 28—33.

u) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 1. 2.

v) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3—8.

w) Conc. Trid. Sess. XXII. cap 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

unſtreitig ſchon in der erſten Zeit vor; allein dieſe ſind nicht genauer bekannt, weil die liturgiſchen Werke, welche die ſpäteren Zeiten den Apoſteln und Evangeliſten zuſchreiben, nicht ächt ſind. Auch beſtand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch ſuchten die Provinzialconcilien ſchon frühe die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche *x*), und die Päpſte die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der römiſchen Kirche zu bewirken *y*). So entſtand nach der Verſchiedenheit der Länder eine Hiſpaniſche oder Mozarabiſche, eine Galliſche, Ambroſianiſche und Römiſche Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkiſchen Reiche *z*), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt *a*). Jetzt bedient man ſich regelmäßig des römiſchen Miſſale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäß *b*), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbeſſert worden iſt. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Baſilius, an beſonderen Tagen die des heil. Chryſoſtomus befolgt. Aus der abgeſonderten Aufbewahrung der Euchariſtie iſt in der lateiniſchen Kirche allmählig auch der Gebrauch entſtanden, dieſelbe in Monſtranzen oder Oſtenſorien zur Anbetung in den Kirchen auszuſetzen, und in feierlichen Bittgängen umherzutragen *c*). In der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes nicht, außer in der Faſtenzeit, wenn die vorher conſecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und ſelbſt dann nur verhüllt. Die Proteſtanten haben aber den Begriff der Meſſe als eines Opfers verworfen *d*); dadurch hat ſich ihr

x) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

y) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416).

z) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

a) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienſt noch nach der Mozarabiſchen Liturgie begangen.

b) Conc. Trid Sess. XXV. De indice librorum.

c) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675. c. 6., Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

d) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap XXI., Anglic. Conf. Art. XXXI.

Gottesdienſt an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

§. 284.

D) Von den Meßſtipendien und Meßſtiftungen e).

Nach der Bedeutung der Euchariſtie als eines Opfers, betrachtete man daſſelbe von jeher als für diejenigen beſonders wirkſam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Prieſters empfohlen worden waren *f*). In dieſem Sinne ließen auch Verſtorbene Oblationen für ſich zurück *g*), oder es wurden für ſie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht *h*). Die Gaben beſtanden urſprünglich in Brod und Wein; ſpäter, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entſtand endlich auch der Gebrauch, daß man ſich zu einem beſonderen Anliegen von einem Prieſter eine Meſſe leſen ließ, und dieſem allein das Opfer als Stipendium überreichte *i*). Dieſer Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch ſind viele Verordnungen und Maaßregeln erſchienen, um dabei der Einmiſchung eigennütziger Abſichten zu begegnen *k*). Den Prieſtern der Geſellſchaft Jeſu iſt ſelbſt durch ihre Regel ganz verboten worden, Gaben für geiſtliche Verrichtungen anzunehmen. Für ſolche beſondere Meſſen ſind häufig auch feſte Vermächtniſſe und Stiftungen errichtet worden, aus

---

e) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. 9.

f) Dieſes zeigt ſchon Cyprian. († 258) epist LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

g) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

h) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

i) Dieſer Gebrauch war im achten Jahrhundert ſchon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi antiq. c. 32.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnisses oder öfter Messen gelesen werden sollen *l*). Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie *m*) oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft ist, im eigentlichsten Sinne ein beneficium simplex genannt. Meßstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen von den geistlichen Oberen umgewandelt werden *n*).

§. 285.

II. Von der Beicht und Buße. A) Wesentliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus.

Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder hergestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren *o*), ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Versöhnung wieder aufzurichten *p*). Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Reue, ein aufrichtiges Bekenntniß *q*) bei einem dazu bevollmächtigten Priester *r*), und die

l) Ein Beispiel giebt das Testament des Remigius († 533), Erzbischofs zu Rheims.

m) Einen Fall der Art nennt §. 216.

n) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 10.

o) Joann. XX. 21. 22. 23.

p) C. 81. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

q) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6, Cyprian. († 258) de lapsis p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod.

Genugthuung durch bestimmte Bußwerke s). Unter der Vereinigung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil t); nicht aber darum auch die Gewißheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht u). Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Beicht und Buße als ein Sacrament verworfen. Doch wollte die Augsburgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen, während die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten o).

§. 286.

B) Aeltere und heutige Disciplin.

Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer

---

(Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dawider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sey. Wie Gratians Abhandlung über die Verbindlichkeit zum mündlichen Bekenntnisse zu verstehen sey, zeigt Sarti de claris archigymnas. Bononiens. professor. T. I. P. I. p. 273.

r) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

s) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a. 387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

t) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

u) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

o) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV., Helvet. Conf. I. cap. XIV.

öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt *w*). Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen *x*), dann auch in der lateinischen Kirche ab *y*). Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau seyn *z*); der Name oder die Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden *a*). Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Bußungen *b*); dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt *c*). Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Gebrauch *d*), und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht *e*), doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln *f*). Die Art und Dauer

w) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

x) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12.

y) C. 89. eod. (Leo I. a. 459).

z) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

a) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746. De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

b) Darüber sehe man §. 191.

c) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Bußungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also Jeder ohne Aufsicht blos seinem Gewissen überlassen Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

d) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

e) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

der öffentlichen oder geheimen Büßungen hieng von dem Biſchofe oder Prieſter ab *g*); ſpäter wurden darüber ſehr genaue und vorſichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert ging man aber davon ab, weil ſich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältniſſen nicht mehr vertrug. Die Beſtimmung der Bußwerke iſt daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlaſſen *h*). Die Reconciliation der Büßenden geſchah urſprünglich erſt nach Ablauf der ganzen oft ſehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbeſondere bei Kranken ausgenommen *i*). Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Losſprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeſchriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen *k*). Hinſichtlich der Zeit, wie oft man beichten ſollte, machte die Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüßig; erſt auf dem vierten Lateraniſchen Concilium wurde feſtgeſetzt, daß es wenigſtens einmal jährlich geſchehen müſſe *l*). Was endlich die Verwaltung dieſes Sacraments betrifft, ſo gründet ſich dieſe auf die von Chriſtus den Apoſteln hinterlaſſene Vollmacht und ſteht daher nur den Prieſtern zu *m*). Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Biſchofe ſelbſt ertheilt *n*). Die Fälle, wo Diaconen Büßende reconcilirt haben ſollen, ſind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten

g) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372). c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

h) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

i) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

k) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 206.

l) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

m) Man ſehe die Stelle im §. 285. Note *r*. Darauf beruhe die Erklärung des Conc Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

n) C. 1. 5., c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

Confessionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbstverläugnung *o*). Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction über eine unbestimmte Person liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums oder eine besondere Authorisation durch den Bischof nothwendig *p*). Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch allgemeinen Gebrauch aufgehoben *q*). Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Lossprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung *r*). Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mitschuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Lossprechung *s*). Uebrigens ist jeder Beichtvater bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen davon etwas verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte *t*). Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer

---

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

p) Conc Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

q) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 4—6.

r) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 4. 5. Die dem Papste reservirten Fälle waren ehemals sehr zahlreich, c. 3. Extr. comm. de poenit (5. 9). Jetzt sind aber die Bischöfe von allen, selbst den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu absolviren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

s) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana lib. VII. cap. 14.

t) C. 2. D. VI. de poenit. (Gregor. I. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden *u*), weil darin ein Zwang zur Verletzung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen würde *v*). Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten *w*).

§. 287.

C) Sätze über den Ablaß.

I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke Statt *x*), und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Ablaß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre *y*). V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn

---

u) C. 13 X. de excess. praelat. (5. 31).

v) Dieser Grundsatz ist auch 1813 selbst in Nordamerika von einer protestantischen Jury anerkannt worden. Die höchst lehrreichen Verhandlungen finden sich in folgender Schrift: The catholic question in America. New-York 1813. 8.

w) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—12.

x) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14 de justificatione.

y) Man sehe darüber §. 191.

dieſes zu einem würdigen Zwecke beſtimmt iſt. Daher kann die Kirche, ſo wie ſie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almoſen umwandelte, ſo auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterſtützung der Armen und zur Befreiung chriſtlicher Länder von den Ungläubigen Abläſſe verkünden *s*). VII. Um den Sinn für die große ſichtbare und unſichtbare Gemeinſchaft, die das Weſen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Abläſſe auch denjenigen verheißen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen *a*). VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablaß, wie ſowohl in den Ablaßbriefen, als in dem Religionsunterricht ſehr beſtimmt hervorgehoben wird, blos als Nachlaß einer verwirkten Strafe, und ſetzt die Schuld ſchon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falſch iſt daher der Vorwurf, als ob die Abläſſe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Abläſſe ſind alſo nützlich *b*), indem ſie einen Antrieb zur Buße und Beſſerung, zur Herſtellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten *c*). X. Den Nutzen der Abläſſe kann man nur dann in Abrede ſtellen, wenn man überhaupt das Verdienſt guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet *d*). XI.

---

s) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

a) So die Conſecration eines Biſchofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14. X. de poenit. (5. 38). Darauf gründet ſich auch der große Ablaß des Jubeljahres, als eines gemeinſchaftlichen Bußjahres der ganzen Chriſtenheit. Dieſes ſollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, iſt aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigſte, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigſte, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

b) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

c) Wollen ſich die Staatsregierungen davon überzeugen, ſo mögen ſie durch die Biſchöfe ein Verzeichniß von den Reſtitutionen unrechtmäßigen Gutes aufnehmen laſſen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht vorkommen.

d) Ueber den Urſprung und Verlauf dieſes bekannten Streithandels ſehe man K. A. Menzel Neuere Geſchichte der Deutſchen I. 49. 50. 77. 141. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

Dem Vorwurf, daß in den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe *e*), daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft seyen *f*). XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maaß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Misbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruirt *g*), apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinälen Rücksprache genommen werden *h*). Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unfug ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden *i*). Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maaß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten *k*).

---

e) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

f) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

g) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

h) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.

i) C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

k) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

§. 288.

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches dieser nur ein äußerlicher seyn würde, ist die Andacht oder das Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wodurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorschriften des Evangeliums getreu *l*), das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung desselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten bestehen. Dahin sind namentlich die Vesper- und Abendandachten zu rechnen. Die Form des Gebetes kann sich Jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers *m*) schon seit alten Zeiten stehende Gebetformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (litaniae) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verworfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für sich sondern auch für Andere zu beten, auf-

l) Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

m) Matth. VI. 9—13., Luc. XI. 2—4.

erlegt, und alſo gewiß auch wenigſtens die Wirkſamkeit deſſelben anerkannt *n*).

§. 289.

B) Von den canoniſchen Tageszeiten.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apoſtel ſchon in der erſten Zeit am Tage wie in der Nacht gewiſſe Stunden, wo ſie theils allein theils mit der Gemeinde zuſammen Gott durch Pſalmen und Hymnen, durch Gebet und Leſen der heiligen Bücher verehrten *o*). Dieſen Gebrauch ſetzten die Chriſten der erhaltenen Weiſung gemäß *p*) auch nach den Zeiten der Apoſtel fort. Die Stunden des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöſtern wurden aber dieſe Zeiten allmählig bis auf ſieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Dieſe Einrichtung gieng allmählig, beſonders nach der Einführung des canoniſchen Lebens auch auf die anderen Kirchen über. An dieſen canoniſchen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes ſämmtlich zugegen ſeyn *q*). Dieſe Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters *r*) ſowohl durch das Beiſpiel und die Ermahnungen frommer Biſchöfe, wie durch die Verord-

---

n) Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

o) Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

p) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

q) C. 3. D. XCI. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

r) Die ausführlichen Beweiſe findet man bei Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. 2. cap. 71—88.

nungen der Concilien *s*), besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherrn zum Chordienst angehalten wissen *t*). Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebildet, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen seyn konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten *u*). Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden *v*). Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest *w*). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden

---

s) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

u) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

v) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

w) C. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet *x*). Die Protestanten haben aber denselben verworfen *y*); doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

§. 290.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger *z*), und ist allmählich durch Gewohnheit und Gesetze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verbindlichkeit erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden *a*). Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde *b*). Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war *c*). Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am

---

x) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

y) Helvet. Conf. I. cap. XXIII.

z) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

a) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 1. n. 4—6.

b) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

c) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

Samstag eingeführt *d*); hingegen kam hier das Faſten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner ſind aus dem Judenthum die Quatember-Faſten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden *e*). Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewiſſen hohen Feſten der Tag vorher mit Faſten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Geſängen in der Kirche zugebracht *f*). Dieſe Nachtwachen ſind zwar längſt nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feſte die Vigilie genannt, und dieſe mit Faſten begangen *g*). Uebrigens ſind aber alle Sonntage *h*), ferner die ganze Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten *i*), und das Feſt der Geburt Chriſti, wenn dieſes auf einen Freitag oder Samſtag fällt *k*), von dem Faſten ausgenommen. Das Faſten ſelbſt beſteht theils in einem wirklichen Abbruch von der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltſamkeit von den ſchmackhafteren Speiſen, namentlich vom Fleiſche *l*). Das eigentliche Faſten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend *m*); jetzt aber iſt einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation geſtattet. Das Nähere hängt

---

d) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46).

e) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6 eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

f) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

g) C. 1. 2. X. de observ. ieiun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

h) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust a. 380), c 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

i) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 490), c. 10 eod. (Isidor. a. 633).

k) C. 3. X. de observ. ieiun. (3. 46).

l) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 5. n. 9—16

m) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin, als einer sehr wirksamen Uebung der Selbstbeherrschung zur Pflicht gemacht *n*). In der morgenländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen *o*).

§. 291.

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von ächtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Verehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden *p*). Ob Jemand eines solchen Andenkens würdig sey, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher wurde diese Ehre durch die Bischöfe und Concilien unter Zustimmung der übrigen Geistlichen und des Volkes, anfangs beinahe nur den Märtyrern, später auch anderen Männern und Jungfrauen feierlich zuerkannt. Seit dem elften Jahrhundert ist aber das Recht

---

n) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

o) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

p) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

der Canoniſation, um Uebereilung und Misbrauch zu verhindern, blos an den Papſt übergegangen *q*). Nach und nach iſt dabei auch der Unterſchied zwiſchen der Heilig- und Seligſprechung entſtanden, da die Seligen nur in einem gewiſſen Theil der Kirche und auf beſchränktere Weiſe verehrt werden. Beides geſchieht nach äußerſt behutſamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergeſetzten Congregation der Cardinäle über das Leben und die Verdienſte des Verſtorbenen in verſchiedenen Zwiſchenräumen geführt werden, die zuſammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit ſich auch zeige, ob die Verehrung für denſelben an dem Orte, wo er gelebt hat, anhaltend fortdauere *r*). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befeſtigen, iſt der Gebrauch der Bilder zugelaſſen *s*), obſchon die Kirche ſo lange dagegen war, als ſie noch eine Vermiſchung mit heidniſchen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. ſagte, die Bilder ſeyen die Bücher derjenigen, welche nicht leſen könnten *t*). Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der chriſtlichen Vorzeit wirkliche irdiſche Ueberreſte heiliger Perſonen. Dieſe ſollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutſam unterſucht und vom Biſchof anerkannt werden *u*). In allen dieſen Stücken ſtimmt die morgenländiſche Kirche mit der abendländiſchen überein; nur werden die Canoniſationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorſicht, verhandelt. Die Proteſtanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an

q) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

r) Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol.

s) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

t) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

u) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen *v*).

§. 292.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnißtage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnißtag der Auferstehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen *w*). Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi und Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere *x*). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen *y*); doch ist in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung *z*). Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll *a*). Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst Statt, und es sind, außerordentliche

---

v) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

w) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

x) C. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9).

y) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

z) Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. Non multi a. 1748., De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15.

a) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beſchäftigungen unterſagt, welche ſich mit jener Beſtimmung nicht vereinigen laſſen *b*). Dieſes Verbot wird in den chriſtlichen Reichen auch durch die weltlichen Geſetze und Behörden unterſtützt *c*). Jahrmärkte, die von alten Zeiten hergebracht ſind, werden jedoch tolerirt *d*). Die Proteſtanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit beſonderer dem Gottesdienſte beſtimmter Zeiten anerkannt *e*); ſie hatten ſelbſt ſehr viele Feſte der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derſelben wurde erſt im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieſer Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Feſttage anzuordnen und abzuſchaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 293.

C) Verehrung heiliger Orte.

Die Kirche überträgt die Begeiſterung und Verehrung für die in der Geſchichte des Chriſtenthums bedeutend gewordenen Perſonen zum Theil ſelbſt auf die Orte, wo ſie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreſte von ihnen aufbewahrt werden. In dieſem Sinne haben ſchon die erſten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jeſu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer beſucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus ſind die Wallfahrten entſtanden. Die vorzüglichſten Orte waren und ſind noch Jeruſalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlaſſungen die Verehrung der Gläubigen an ſich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln,

---

b) C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Feſttage feriae genannt. In der Kirchenſprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und dieſe werden als feria prima, secunda etc. näher unterſchieden.

c) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Guntbramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14, Capit. Germ. c. a. 744. c. 23.

d) Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

e) Helvet Conf. I. cap. XXIV.

die näheren häufig in Processionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die seyn, die leicht statt findenden Misbräuche zu beseitigen, ohne doch die Uebungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor denn die Gläubigen, besonders am Freitage als dem Todestag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinnreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe[f].

§. 294.

I. Von dem Wesen der Ehe.

Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Zeugung und Erhaltung des Geschlechts geknüpft ist. Ihren eigenthümlich menschlichen Character erhält diese Vereinigung dadurch, daß sie nicht wie bei den Thieren zur vorübergehenden Lust, sondern nach dem Fingerzeig Gottes, der dazu den Ehegatten und Eltern das Gefühl einer dauernden Liebe ins Herz gelegt hat[g], zur Gründung der Familie, als der dem menschlichen Geschlecht eigenthümlichen Ueberlieferungsmittel aller sittlichen Bildung, dienen soll[h]. Hiezu kommt endlich der religiöse Character, wenn die Ehe als die Erfüllung des Willens Gottes, der auf diese Weise den Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst

---

f) E. von Moy Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin Landshut 1830. 8., Desselben Geschichte des christlichen Eherechts. Th. I. Regensburg 1833. 8., H. Klee Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. Mainz 1838. 8., F. Stapf Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Frankf. 1838. 8., A. de Roskovány de matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vindel. 1837. 2 vol. 8.

g) Matth. XIX. 3—9. Marc. X. 2—12.

h) Das Geschlechtsverhältniß ist daher zwar allerdings die Grundlage der Ehe; denn unter zwei Personen gleichen Geschlechts spricht man von einer Ehe nicht. Die wirkliche Ausübung desselben ist jedoch nicht wesentlich, denn sonst hörten alte Leute auf, Ehegatten zu seyn. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten die Geschlechtsgemeinschaft untereinander freiwillig einem höheren Zwecke zum Opfer bringen, und doch fortfahren, Ehegatten zu seyn, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

fortsetzen läßt *i*), als Fortpflanzung des Geschlechts, woran und wofür das Erlösungswerk Christi vollbracht ist, als eine Schule der Hingebung und Selbstverleugnung *k*), und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Actes der Zeugung, aufgefaßt wird *l*). Das Wesen der Ehe besteht also in einer durch Liebe und Treue geknüpften und durch die Religion zu einem Sacramente *m*) geheiligten Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können *n*). Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, aber die Eigenschaft als Sacrament verworfen *o*).

---

i) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

k) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

l) Diese speculative Auffassung herrscht in der folgenden geistreichen Schrift: Adam und Christus. Zur Theorie der Ehe. Von J. H. Pabst. Wien 1835. 8.

m) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibique Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

n) Die Ehe ist also, wie der Staat, ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß, und ein neuerer Schriftsteller sagt sehr richtig, die Ehe so wie der Staat, ist eine Verbindung, welche man auf Freud und Leid, auf Tod und Leben eingeht. Dabei kann allerdings auch manches Juristische zur Sprache kommen; allein dieses macht, eben so wenig, wie bei dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, ihr Wesen aus; vielmehr ist es eine wahre Herabsetzung, wenn man die Ehe und den Staat blos als juristische Verhältnisse behandelt. Beide haben aber hierin durch die Flachheit der sogenannten naturrechtlichen Untersuchungen der neueren Zeit gleiches Schicksal erfahren. Denn gleichwie man das Geheimniß des Staats in die einseitige und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrags auflöste, eben so wurde auch die Ehe unter den Gesichtspunkt eines Civilcontracts und einer Obligation herabgezogen. Um sich consequent zu bleiben, mußte man dafür einen bestimmten Zweck und gewisse Leistungen aufsuchen. Einige fanden diese in dem Geschlechtsverhältniß als solchen, andere in der Absicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenseitigen Unterstützung. Man heftete sich also an irgend eine besondere Seite der Ehe als an die Hauptsache, während ihr Wesen grade in der Totalität besteht.

o) Apolog. August. Conf. Art. VII. de numero et usu sacramentor.

§. 295.

II. Geſchichte des chriſtlichen Eherechts. A) Von der Geſetzgebung in Eheſachen.

Mit der neuen Einſicht, die das Chriſtenthum in das Weſen der Ehe eröffnete, fiel der Kirche die Aufgabe anheim, den gegebenen Begriff beſtimmter zu entwickeln und im Kampfe mit den widerſtrebenden zeitlichen Richtungen auch durch die äußere Disciplin zu befeſtigen. Dieſes thaten ſchon die Apoſtel in ihren Sendſchreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Beſonders war es Auguſtinus, der ſeit dem fünften Jahrhundert das chriſtliche Eherecht ſeinem Geiſte und Umfange nach vollſtändig entwickelte. Auf die bürgerliche Geſetzgebung hatte dieſes jedoch, ſelbſt nachdem die Kaiſer chriſtlich geworden waren, keinen Einfluß, ſondern dieſe gieng in ihrer heidniſchen Richtung fort. Erſt unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widerſprechenden nationalen Sitten die Oberherrſchaft zu verſchaffen, ſo wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollſtändig ins Leben eingeführt. Die Geſetzgebung in Eheſachen war nun, wie die ganze Verfaſſung, gemiſcht; die Kirche ſetzte die nöthigen Verordnungen feſt, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend bürgerliche Wirkſamkeit. Dieſes Verhältniß blieb in den katholiſchen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Proteſtanten aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegeſetze zu erlaſſen, ſondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholiſchen verworfen hatte. So kam auch dieſer Theil der kirchlichen Geſetzgebung in die Hände der proteſtantiſchen Landesherren. Doch wurde bei der Abfaſſung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die ſymboliſchen Bücher, und auf das canoniſche Recht, ſo weit dieſes anwendbar ſchien, Rückſicht genommen, und daher Gottesgelehrte zugezogen. Allmählig nahm aber das Eherecht der Proteſtanten einen rein weltlichen Character an, und wurde endlich zur gewöhn-

lichen Landesgesetzgebung gezogen. Für die Katholiken hingegen ist vermöge der Selbstständigkeit, welche die Kirche der Staatsgewalt gegenüber behauptete, die kirchliche Gültigkeit des canonischen Eherechts überall unverändert geblieben, und nur die bürgerliche Verbindlichkeit desselben ist hin und wieder durch die neueren Landesgesetze modificirt oder ganz aufgehoben worden. So wird in Preußen und in Frankreich die Ehe der Katholiken in ihren bürgerlichen Beziehungen lediglich nach den weltlichen vom canonischen Rechte zum Theil sehr abweichenden Ehegesetzen beurtheilt, und die Beobachtung der kirchlichen ist blos dem Gewissen überlassen. Im Oesterreichischen Gesetzbuch ist zwar auch ein ausführliches bürgerliches Eherecht erschienen, jedoch ist dieses hauptsächlich nach dem canonischen Recht gearbeitet, so daß darin jener Gegensatz wenig hervortritt. Im Orient fieng zwar die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Rußland, und hier gehen selbst die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser aus.

§. 296.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht seyn, diese, so weit sie es vermogte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinschaft ausschloß *p*). Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient, seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in

p) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

Eheſachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen verſehen wurde. Daſſelbe geſchah ſchon frühe auch im fränkiſchen Reiche *q*), und blieb ſeitdem in allen chriſtlichen Ländern ununterbrochen in Uebung *r*). Auch die Proteſtanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Eheſachen als einen Beſtandtheil der Kirchengewalt, nur wurde, weil man ſich nicht gleich in die veränderten Verhältniſſe zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlaſſen, die damit ziemlich willkührlich umgiengen. Später wurde ſie den Conſiſtorien übergeben. Endlich ſind aber die Eheſachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwieſen worden. Daſſelbe iſt auch in mehreren katholiſchen Ländern in Folge der neueren Geſetzgebung geſchehen. In jedem Fall iſt aber das Recht über die Ehen nach ihren kirchlichen Beziehungen zu urtheilen, von dem Weſen der Kirche unzertrennlich *s*). Die bürgerliche Wirkſamkeit ihres Ausſpruches hängt freilich von dem Benehmen der Staatsgewalt ab, ſollte ihr aber in einem chriſtlichen Staate kraft des landesherrlichen Schutzes nicht verweigert werden *t*).

§. 297.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erforderniſſe.

Greg. IV 1. Sext. IV. 1 De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlaſſen worden war, entſtand für ſie die Nothwendigkeit, ſich

---

q) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2. Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

r) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5 31).

s) Conc. Trid Sess XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

t) Was bedeutet denn das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem ſo wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterſtützung gelaſſen wird? Dieſes erkennt auch das Baieriſche Concordat an.

über alle Theile deſſelben geſetzlich auszuſprechen, auch über diejenigen, welche an ſich eben ſo gut der Civilgeſetzgebung angehören können. Sie that dieſes ſo, daß ſie ſich ſo enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrſchenden bürgerlichen Rechte anſchloß. Die weſentlichen Bedingungen ſind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollſtändige Einſicht in das Weſen der Ehe fehlt. Hinſichtlich des Termins der Mannbarkeit hat ſich das canoniſche Recht an das römiſche Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen von zwölf Jahren annahm *u*). Dieſe Regel beruht jedoch blos auf einer Präſumtion, welche da aufhört, wo ſie durch die That ſelbſt widerlegt iſt *v*). Nach dieſen Grundſätzen ſind auch die von den Eltern für ihre unmündigen Kinder geſchloſſenen Ehen für dieſelben nicht bindend *w*), wenn ſie nicht von denſelben bei erreichter Mannbarkeit oder ſchon vorher durch Beiwohnung bindend gemacht werden *x*). Wo neuere Landesgeſetze andere Termine der Mannbarkeit feſtſetzen, müſſen die Geiſtlichen darauf Rückſicht nehmen. II. Die beiderſeitige Abſicht, mit einander eine Ehe einzugehen. Dieſe iſt ſo weſentlich, daß ohne ſie eine Ehe gar nicht beſteht *y*). Doch kann ſie übrigens auch durch Zeichen *z*) und unter Abweſenden durch einen Stellvertreter *a*) erklärt werden. III. Die Einwilligung der Eltern aber iſt, wenn man blos auf den natürlichen Begriff der Ehe ſieht, kein weſentliches Erforderniß. Daher hat das canoniſche Recht

---

u) C. 10. X. de despons. impuber. (4. 2).

v) C. 3. 8. X. de despons. impuber. (4. 2).

w) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impuber. (4. 2). Die entgegenſtehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. iſt zweifelhaft.

x) C. 6. 9. 14. X. de despons. impub. (4. 2), c. un eod. in VI. (4. 2)

y) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

z) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

a) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

zwar die Abſchließung einer Ehe ohne Zuſtimmung der Eltern als Verletzung der ihnen gebührenden Ehrerbietung unterſagt *b*), die wirklich abgeſchloſſene Ehe aber darum nicht für nichtig erklärt *c*). Dieſe Anſicht hat in den germaniſchen Ländern ſchon frühe gegen das römiſche Recht, welches wenigſtens bei den Kindern, die noch in der Gewalt ſtanden, die Einwilligung des Gewalthabers zur Gültigkeit der Ehe weſentlich hielt, die Oberhand erlangt *d*). Das griechiſche Kirchenrecht hat ſich aber an das römiſche Recht gehalten *e*). Auch in vielen proteſtantiſchen Kirchenordnungen wird die unterlaſſene Nachſuchung des elterlichen Conſenſes als ein Nullitätsgrund angeſehen; aber ein gemeinrechtlicher Grundſatz iſt dieſes nicht *f*); auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Urſache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit ſupplirt werden kann.

§. 298.

B) Form der Abſchließung. 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht beſtand, welches mit den Grundſätzen des Chriſtenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Diſciplin darauf beſtehen, daß die Gläubigen ihre

b) C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.).

c) C. 6. X. de condit. appos. (4. 5), c. 6. X. de raptor. (5. 17), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

d) Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieſes Satzes iſt augenſcheinlich Pauli Recept. Sententt. lib. II. tit. 19. §. 2., wo ſich auch die letzten Worte finden. Allein da ſie den Grundſätzen des römiſchen Rechts geradezu widerſprechen, ſo ſind ſie höchſt wahrſcheinlich ein westgothiſcher Zuſatz. In jenem Sinn ſind auch die in der Note b. angeführten Stellen zu verſtehen.

e) Basil. can. 42. apud. Joann. Scholast. tit. XLII. (Justell. T. II p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII cap. IX (Justell T. II. c. 1112), Simeon. Magistr. epit. (Justell. T. II. p. 779).

f) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

Ehen bei dem Bischofe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen g). Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Einsegnung Statt h). Später aber, wo der ganze Standpunkt der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituirt wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenständen, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten i). Zwar wurde noch zur Verhütung möglicher Mißbräuche sowohl durch die geistlichen wie durch die weltlichen Gesetze die Verkündigung der Ehe bei der Gemeinde und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben k). Die Umgehung dieser Vorschrift zog aber nicht Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich.

§. 299.

2) Heutiges Recht.

Nach den beschriebenen Verhältnissen konnte es oft schwer seyn, eine formlose Ehe von einem Concubinate zu unterscheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen, um über

---

g) Ignat. († 110) ad Polycarp. c. 5. Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant. — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

h) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9., de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.).

i) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9 25. 30. 31. X de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

k) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni), Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 399. 463. Addit. IV. c. 2., c. 27. X. de sponsal. (4 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 3. X. de clandest. desponsat. (4. 3).

das Eherecht eine vollständige und durchgreifende Aufsicht zu führen. Dadurch fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe eine umständliche, eine wichtige Neuerung enthaltende Verordnung aufzustellen *l*). I. Zunächst behielt man den Grundsatz bei, daß der Ehe eine dreimalige Proclamation in der Kirche vorhergehen soll. Doch ist diese auch noch jetzt nicht zur Gültigkeit der Ehe durchaus nothwendig, sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht wird, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren *m*). II. Neu ist aber die Vorschrift, daß die beiden Theile ihre Absicht vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären müssen. Diese Form ist für so wesentlich erklärt, daß ohne sie die Ehe ganz ungültig seyn soll. Der Zweck dabei ist jedoch blos der, ein zuverlässiges Zeugniß zu erhalten um die Ehe als solche bestimmt unterscheiden zu können. Daher brauchen die genannten Personen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen gewesen zu seyn; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat *n*). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gegenwart eines derselben hinreichend. Auch ist die Ehe gültig, wenn gleich die Erklärung vor dem Pfarrer innerhalb des Jahres, wo er die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte *o*), abgelegt worden ist *p*). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebrauche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet *q*). Alles dieses

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

m) C. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

n) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 23.

o) Man sehe darüber § 241. No IV.

p) Fagnanus ad c. 5. X. de aetat et qualit. ordinand. n. VIII.

q) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633). c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

iſt jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht weſentlich. IV. Der Pfarrer muß die geſchloſſene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieſes gehört jedoch nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weiſe geführt werden kann. V. Im Orient blieb man hinſichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip *r*). Doch machte ſchon Juſtinian weſentliche Beſchränkungen *s*), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die prieſterliche Einſegnung durch Leo den Weiſen, als zur Gültigkeit der Ehe weſentlich, vorgeſchrieben *t*). Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche ſind aber nicht üblich. VI. Nach den proteſtantiſchen Kirchenordnungen ſoll die Abſchließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die prieſterliche Trauung geſchehen; allein über die juriſtiſche Bedeutung dieſer letzteren ſprechen ſie ſich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird ſie aber als weſentlich angeſehen *u*). Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgeſetzen ab *v*). Eigenthümlich war ſchon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeſchloſſen wurden, und die Einſegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VII. Die wirkliche Beiwohnung iſt aber zur juriſtiſchen Exiſtenz der Ehe nicht nothwendig *w*). Doch wird ſie als die natürliche und regel-

---

r) C. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), nov. 22. c 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

s) Nov. Iust. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.

t) Nov. Leon. 89.

u) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21.

v) In England iſt 1823 durch ein ausführliches Geſetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abſchließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil ſelbſt bei Strafe der Nichtigkeit eingeſchärft worden, 4 Georg. IV c. 76.

w) C. 5. 35. c. XXVII. q 2. (Ambros a 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6 eod. (Isid. c. a 630). Dawider beweiſen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römiſchen Correctoren bemerken, der Text ganz entſtellt iſt.

mäßige Vollendung derſelben betrachtet x), und daher in einem Fall, wovon unten die Rede ſeyn wird, doch ein Unterſchied zwiſchen der blos abgeſchloſſenen und der auch wirklich conſummirten Ehe angenommen.

§. 300.

3) Beſondere Fälle.

Bei der vielſeitigen Berührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Diſciplin zur Kenntniß der Kirche, ſie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publicums gebracht zu werden. Der Biſchof darf daher, jedoch nur aus ſehr dringenden Gründen, eine ſtille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Prieſter vor zwei vertrauten Perſonen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, geſtatten y). II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der weſentlichen Erforderniſſe auch auf dem Sterbebette geſchloſſen werden. Weil aber dieſe Freiheit das Concubinat zu begünſtigen ſchien, ſo haben zuweilen die weltlichen Geſetze, zum Beiſpiel das frühere franzöſiſche Recht, einer ſolchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen verſagt. III. An den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden iſt, ſind die formloſen Ehen noch vollgültig, jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen ſolchen Ort, blos um eine formloſe Ehe abzuſchließen, hingehen z). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholiſcher Prieſter nicht zu finden iſt, iſt die ohne einen Geiſtlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig a). V. Wo aber das Concilium von Trient gilt

---

x) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

y) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741.

z) So hat die für die Tridentiner Beſchlüſſe niedergeſetzte Congregation in mehreren Declarationen entſchieden, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib XIII. cap. 4. n. 10.

a) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 5. n. 5.

und deſſen Befolgung möglich iſt, muß es auch bei den Ehen zwiſchen einem Katholiken und Akatholiken beobachtet werden. In den Niederlanden hatte ſich jedoch der Gebrauch gebildet, daß ſolche Ehen auch blos vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen wurden, und endlich iſt nach reiflicher Erwägung der Verhältniſſe *b*), dieſe Form ſelbſt von der Kirche als zureichend anerkannt worden *c*). Eine ähnliche Verordnung iſt für die weſtlichen Diöceſen der preußiſchen Monarchie erſchienen *d*). In den anderen Ländern bleibt es aber bei dem gemeinen Recht. Doch kann ſich der katholiſche Theil neben der kirchlichen Form auch noch der Abſchließung vor der weltlichen Obrigkeit oder ſelbſt vor dem akatholiſchen Pfarrer unterwerfen, in ſo fern dieſes aus Gehorſam gegen die Landesgeſetze geſchieht und der Pfarrer für ihn nur als ein Civilbeamter zu betrachten iſt *e*). VI. Die Ehen der Proteſtanten werden auch von der katholiſchen Kirche als Ehen geachtet *f*). Wenn jedoch eine ſolche Ehe vor einem katholiſchen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtigkeit zur Sprache gebracht wird, ſo kann dieſelbe hierin nach den Vorausſetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre

---

b) Man findet dieſe Vorarbeiten in Cavalchini Archiepisc. Philipp. Dissertationes de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis. Romae 1741. 4, S. D. N. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et dissertationes Rev. P. D. Cavalchini Archiepisc. Philipp. et quatuor insignium Theologorum. Editio in Germania prima. Colon. 1746. 12.

c) Const. Matrimonia Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap 6.

d) Const. Litteris altero Pii VIII a. 1830.

e) Dieſen Grundſatz hat 1672 die Congregation des heil Offiziums ausgeſprochen, Benedict XIV. in ſeinen Schriften beſtätigt, De synodo dioecesana lib. IV. cap. 7., und ſelbſt auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der kirchlichen Trauung nochmals vor dem türkiſchen Kadi abſchließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

f) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 6 n. 6—11.

vollgültige wäre *g*). VII. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren *h*). Die Gewissensehen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde *i*). VIII. Die Abschließung der Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Jedoch vernimmt hier der Pfarrer nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die auf dessen Vollmacht sich stützende Erklärung des Procurators. Zu präsumiren ist allerdings, daß die in dieser Vollmacht sich kund gegebene Einwilligung auch noch im Moment der Trauung fortbesteht. Allein wenn dieses erwiesenermaßen nicht der Fall war, indem der Mandant seine Absicht geändert hat, so ist ohngeachtet der vollzogenen Trauung keine Ehe vorhanden, weil das wesentliche Requisit nämlich die im Moment der Trauung vorhandene Einwilligung des Contrahenten fehlt *k*). Ein Gleiches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. IX. Die sogenannte salische oder morgana-

g) Anderer Meinung ist G. D. Berg Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen Breslau 1835. 8. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

h) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können.

i) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Beleuchtung der dissentirenden Schriftsteller findet man bei C. F. Dieck Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath. Halle 1838. 8. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch wieder Wilda in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IV.

k) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

tiſche Ehe, oder Ehe zur linken Hand, iſt kirchlich eine wahre vollſtändige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und dieſe nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten.

§. 301.

4) Von der Ehe als Sacrament.

Die Ehe iſt ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Geſetz des neuen Bundes auf ſeine urſprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem ſacramentaliſchen Stande erhoben worden iſt. Der Stoff dieſes Sacraments iſt alſo der eheliche Stand als ſolcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Perſonen in den chriſtlichen Eheſtand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechſeln kann und wirklich gewechſelt hat; endlich die Ehegatten ſelbſt ſind es, welche dadurch, daß ſie auf die rechtmäßige Art in dieſen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen *l*). Dieſe Auffaſſung geht aus dem inneren Weſen dieſer Verhältniſſe hervor und iſt in der Wiſſenſchaft die vorherrſchende *m*). Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeſchloſſen, und daß dieſer erſt durch die prieſterliche Einſegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein dieſe Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen ſich, als daß ſie beſtehen könnte *n*). Geht man alſo von dem erſten Standpunkt als dem allein

l) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

m) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 13.

n) Dieſes zeigt Th. M. Filſer Dogmatiſch-canoniſche Unterſuchung über den Ausſpender des Eheſacraments. Augsb. 1842. 8, A. Fiſcher Der Spender der ſacramentalen Gnade bei den unter Chriſten geſchloſſenen Ehebündniſſen. München 1845. 8.

richtigen aus, ſo fällt der Unterſchied zwiſchen dem Contract und Sacrament weg o), und eine Verbindung iſt im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, alſo etwas Unerlaubtes, oder ſie iſt auch zugleich ein Sacrament p). Selbſt die Ehen der Proteſtanten ſind aus dieſem Geſichtspunkte an ſich noch als Sacramente zu betrachten q). Wenn aber auch nach dieſer Anſicht die prieſterliche Einſegnung nicht zum Sacrament weſentlich iſt r), ſo darf doch deren Nachſuchung nicht ohne Noth unterlaſſen werden, und wenn dieſes aus Ungehorſam gegen die Kirche geſchieht, ſo iſt zwar die Ehe an ſich immer noch ein Sacrament, aber ſie iſt für die Ehegatten, wie ein mißbrauchtes Sacrament, ohne die ſacramentaliſche Gnade und eine Sünde.

---

o) Aus dem Geſichtspunkt des Staats iſt zwar eine ſolche Unterſcheidung möglich. So ſind zum Beiſpiel die nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts vor der Ortsobrigkeit geſchloſſenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann ſie nicht als Ehen gelten laſſen, bis ſie vor dem Pfarrer erklärt ſind; dann aber ſind ſie auch wahre Sacramente.

p) Ferraris prompta bibliotheca canonic. v. Matrimonium art. I. n. 16. 17. Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. — Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

q) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimon. inter haeretic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

r) Dieſen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 12.

§. 302.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch ſich beide Theile gegenſeitig die Ehe geloben. Dieſes wird das Eheverſprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieſes verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müſſen aber die Gelobenden vor Allem der Abſicht ſich zu verpflichten fähig ſeyn. Ganz ungültig iſt es daher bei Wahnſinnigen *s*), und bei Kindern unter ſieben Jahren *t*). Letzteres iſt auch für die griechiſche Kirche ausdrücklich feſtgeſetzt worden *u*). Eben ſo ſind die Eheverlöbniſſe, welche die Eltern für ihre Kinder unter ſieben Jahren ſchließen, ohne alle Wirkung *v*). Verlöbniſſe von Kindern über ſieben Jahren müſſen zwar bis zur Pubertät gehalten, können aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden *w*). Jetzt kommen aber dieſe Vorſchriften ſelten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgeſetze zur Gültigkeit der Verlöbniſſe gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canoniſche Recht dieſes nirgends ausdrücklich ſagt *x*). Eine beſondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geſchenken, iſt zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholiſchen Kirchenrecht nicht weſentlich, ſondern ſie werden durch freie *y*) unzweideutig erklärte *z*) Einwilligung vollendet,

---

s) C. 24. X. de sponsal. (4. 1).

t) C. 4. 5. X. de desponsat. impub. (4. 2).

u) Nov. Leon. 109.

v) C 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in IV. (4. 2).

w) C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in IV. (4. 2).

x) Das c. 3. X. qui matrimon. accusare (4. 18), worauf ſich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt blos hiſtoriſch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germaniſchen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig ſey. Daraus folgt für unſere Frage nichts.

y) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2).

z) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).

welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu ſeyn braucht *a*). Gleichgültig iſt es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet ſind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieſes von der größten Wichtigkeit, weil im erſten Fall kein Verlöbniß, ſondern eine wirkliche nur formloſe Ehe geſchloſſen wurde *b*). Es iſt daher ein Mißverſtändniß, wenn [redacted] Unterſchied durch den Gegenſatz von sponsalia de [redacted] und de futuro zu bezeichnen geſucht hat. Nach dem Ritus der morgenländiſchen Kirche geſchieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande *c*), unter Einſegnung des Prieſters und Auswechſeln der Ringe; ſie wird daher faſt wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den proteſtantiſchen Kirchenordnungen iſt bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solennitäten vorgeſchrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

§. 303.

B) Wirkung der Verlöbniſſe.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das canoniſche Recht hat ein ſolches Verſprechen, worauf der Andere ſein ganzes Lebensſchickſal baut, mit großem Ernſte behandelt, und Jeden zur Erfüllung deſſelben in ſeinem Gewiſſen verbunden erklärt. Im Nothfall ſollten ſogar, was aber nirgends mehr geſchieht, geiſtliche Zwangsmittel angewendet werden *d*). Dem Gewiſſensrechte nach iſt daher der einſeitige Rücktritt nur aus beſtimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verſtümmelung *e*), oder wenn der Andere weſentliche

a) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

b) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

c) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

d) C. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).

e) C. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coniug. lepros. (4. 8).

Pflichten verletzt *f*), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft iſt aber immer erlaubt, ſelbſt wenn es beſchworen war *g*). Iſt es unter einer Bedingung, einer Zeitbeſtimmung oder dem Verſprechen einer erlaubten Gegenleiſtung (modus) eingegangen worden: ſo muß in den beiden erſten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfriſt abgewartet werden *h*). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleiſtung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen *i*). Doch können alle dieſe Beſchränkungen wieder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen werden *k*). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß ſteht, ein anderes, ſo iſt dieſes ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Colliſionen, zu denen die formloſen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundſätzen entſchieden. Zwiſchen mehreren wirklichen Verlöbniſſen gieng das älteſte vor *l*); zwiſchen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe die letztere, ſelbſt wenn ſie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war *m*); zwiſchen mehreren Ehen und mithin auch zwiſchen mehreren sponsalia de praesenti oder zwiſchen einer formloſen und einer förmlichen Ehe immer die älteren *n*); endlich zwiſchen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung beſtätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erſtere, weil es in eine wirkliche Ehe übergegangen war *o*). Jetzt ſind aber natürlich dieſe Grund-

---

f) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. desponsal. (4. 1).

g) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).

h) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).

i) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).

k) C. 3. 6. X. de condit. adposit. (4. 5).

l) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

m) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

n) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

o) C. 15. 30. X. de sponsal. (4 1).

ſätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbniſſes hängen von den Geſetzen jedes Landes ab. Genau genommen ſollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Erſatz in Geld aber unpaſſend und unzureichend iſt. Daher entſtand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *p*), und ſelbſt beigefügte Conventionalſtrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung *q*). Nur ein etwa hingegebener Mahlſchatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren *r*). In der morgenländiſchen Kirche, wo man das Verlöbniß mit prieſterlicher Einſegnung verband, wurde aber die Verletzung deſſelben als ein Ehebruch erklärt *s*). Um dieſes jedoch etwas zu mildern, ſuchte Leo der Weiſe dieſe förmlichen Verlöbniſſe der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einſegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfte *t*). Endlich entſchied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaiſers Leo unter Gebet und prieſterlicher Einſegnung abgeſchloſſenen Verlöbniſſe gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem beſtimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbniſſe aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponſalien haben ſollten. Dieſes beſtätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung *u*). In den proteſtantiſchen Kirchenordnungen und Landesgeſetzen, ſowohl in wie außerhalb Deutſchland, iſt allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbniſſe, jedoch gewöhnlich nur der feierlich

---

p) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

q) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

r) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

s) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

t) Nov. Leon. 74.

u) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98. (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, ſtehen auch bei Leunclav. T. I. lib. II. p. 126. 134 und hinter Gothofreds Ausgaben des Corpus iuris.

abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwohnung verstärktes Verlöbniß ist aber dem ältern canonischen Recht getreu in Dänemark *v*) und auch eine Zeitlang noch in England *w*) als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche, Ehe auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht wenigstens für den Fall der Schwängerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden *x*); doch ist dieses jetzt gemildert.

§. 304.

V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Die Handhabung des christlichen Eherechts, womit die Kirche beauftragt ist, begreift wesentlich die Befugniß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe eine erlaubte, eine strafbare, oder selbst eine für die Kirche ganz nichtige Verbindung seyn soll *y*). Bei diesen Bestimmungen hat sie hauptsächlich nur das sittliche Wesen der Ehe, die Offenbarung und die Bedeutung des Sacraments, nicht nothwendig auch die nationalen Sitten und Gesetze zum Maasstabe zu nehmen, da in diesen das Wesen der Ehe verdunkelt seyn kann *z*), und die Aufgabe der Kirche eben

---

v) Ius Danicum lib. III. cap. XVI. n. 16.

w) 32. Henr. VIII. c 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. c. 76. §. 27.

x) Giftermålsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Partheien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten, Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

y) Dieses Recht hat die Kirche seit den ältesten Zeiten durch die That selbst geltend gemacht, und sich auch durch ihren feierlichen Ausspruch vindicirt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 4. de ref.

z) Dieses liegt am Tage in den heidnischen Ländern, wo gleichzeitige Polyga-

darin beſteht, von der Zeitlichkeit unabhängig die Ordnung der Ehe auf ihre urſprüngliche Reinheit zurückzuführen und vor neuen Ausartungen zu bewahren. Das Recht aufſchiebende oder trennende Ehehinderniſſe innerhalb ihrer Sphäre zu ſtatuiren iſt daher von der Aufgabe der Kirche unzertrennlich. Das Benehmen der Staatsgewalt hiezu kann verſchieden ſeyn. Wo der Staat ein chriſtlicher ſeyn will und ſoll, muß es für die weltliche Obrigkeit eine Angelegenheit ſeyn, die Kirche in der Handhabung jenes ſchweren Berufes zu unterſtützen, und daher keine Verbindung zu erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr ſtatuirten weſentlichen Hinderniſſes verbietet *a*). Wo ſich hingegen die Staatsgewalt gegen die Kirche gleichgültig verhalten will, iſt dieſe zwar bei der Handhabung ihrer Ehehinderniſſe wie unter den Heiden blos an das Gewiſſen ihrer Mitglieder und an geiſtliche Strafmittel angewieſen *b*). Doch muß ihr die Staatsgewalt darin völlige Freiheit laſſen, und es wäre den Grundſätzen der natürlichen Religionsfreiheit abſolut zuwider, wenn die Kirche gezwungen werden ſollte, eine nach den Staatsgeſetzen zuläſſige aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu beſtätigen. Umgekehrt können aber der Geſtattung einer Ehe auch mancherlei rein politiſche oder bürgerliche Bedenklichkeiten entgegentreten und dadurch die Staatsgewalt ſich veranlaßt ſehen, die Eingehung der Ehe ſelbſt bei

---

nie, oder eine Ehe unter den nächſten Blutsverwandten, oder auch in chriſtlichen Ländern, wo willkührliche Eheſcheidungen geſetzlich erlaubt ſind. Daraus folgt denn von ſelbſt, daß die Kirche als den Stoff des Sacraments nicht den bürgerlichen Ehevertrag als ſolchen anerkennen kann, ſondern nur denjenigen, den ſie mit der natürlichen Würde und Ordnung der Ehe in Uebereinſtimmung findet.

a) Dieſer Grundſatz gilt auch für einen paritätiſchen Staat; denn es gehört zu deſſen Begriff, daß in der Geſetzgebung auf die Katholiken und Proteſtanten, Jeden nach ſeinem Standpunkte, gleichmäßig Bedacht genommen werde. Es iſt aber keine Gleichheit mehr, wenn zum Beiſpiel das proteſtantiſche Kirchenrecht durch die weltliche Geſetzgebung unterſtützt, das katholiſche hingegen blos als ein Gewiſſensrecht ſich ſelbſt überlaſſen wird.

b) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles antiq.).

Strafe der bürgerlichen Nichtigkeit derſelben zu verbieten. Alsdann tritt für die Kirche die Pflicht ein auch ihrerſeits die Staatsgewalt hierin zu unterſtützen und ihren Geiſtlichen die Mitwirkung zu einer ſolchen Ehe zu unterſagen. Wenn aber demohngeachtet eine ſolche Ehe zu Stande gekommen iſt, ſo kann die Kirche dieſelbe nicht auch kirchlich für nichtig erklären, weil die Gültigkeit der Ehe als einer ſacramentalen Verbindung nicht von einem rein politiſchen Verbote abhängt c). Allerdings iſt dieſes, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber es nicht iſt, immer eine Inconvenienz; daher muß die bürgerliche Geſetzgebung mit der Aufſtellung ſolcher annullirenden Hinderniſſe möglichſt ſparſam ſeyn d).

§. 305.

VI. Trennende Ehehinderniſſe. A) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione. IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

Die wichtigſten Ehehinderniſſe ſind diejenigen, welche nicht blos die Eingehung einer Ehe hindern, ſondern ſelbſt die eingegangene Ehe nichtig machen. Dieſe ſind wieder doppelter Art. Einige beruhen blos auf einem Privatintereſſe, ſo daß ſie durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden; andere ſind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe ſelbſt liegen, eingeführt worden. Hinderniſſe der erſten Art ſind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Furcht und Gewalt erzwungen, alſo keine wahre, ſondern blos eine äußerliche und ſcheinbare war e). Selbſt der Eid des Gezwungenen iſt

c) Zum Beiſpiel wenn durch die Civilgeſetze die Ehe der Armen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder der Leibeigenen ohne Zuſtimmung des Herrn für nichtig erklärt wäre, c. 8. c. XXIX. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), c. 1 X. de coniug. servor. (4. 9).

d) Die bekannte Streitfrage, ob die Staatsgewalt als ſolche berechtigt ſey, trennende Ehehinderniſſe zu conſtituiren, löſt ſich demnach von ſelbſt. Allerdings kann ſie ſich das Recht dazu nehmen, ſo weit die Ehe den Staat berührt. Nicht aber ſo, daß die Kirche deshalb die Ehe auch bei ſich als nichtig anſehen müſſe; denn darin hängt ſie blos von ihren eigenen Geſetzen ab.

e) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14. X. de sponsal. (4. 1).

in einem ſolchen Falle unverbindlich *f*). Bei der Anwendung dieſes Grundſatzes iſt jedoch nicht ſchon jede Drohung als wirkliche Gewalt zu betrachten *g*). II. Wenn bei der Eingehung der Ehe ein Irrthum Statt fand, dem man nach den regelmäßigen aus der Natur der Ehe gezogenen Vorausſetzungen einen weſentlichen Einfluß auf den Entſchluß des einen Theils beilegen muß. Ueber das Einzelne hat ſich jedoch die Geſetzgebung aus guten Gründen nicht ausgeſprochen, ſondern dieſes der Doctrin und Praxis überlaſſen. Die ältere Jurisprudenz betrachtete als weſentlich blos den Irrthum über die Identität der Perſon, und über den Zuſtand der Freiheit und Unfreiheit *h*); die neuere Wiſſenſchaft und Praxis zählt aber dazu mit Recht *i*) auch noch andere die Perſon angehende wichtige Qualitäten, zum Beiſpiel eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen, die Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten *k*). In dieſen Fällen, wie auch bei einer durch Gewalt erzwungenen Ehe, geht jedoch durch die nachfolgende freie Einwilligung, die auch ſtillſchweigend in der ehelichen Beiwohnung, ja ſchon in dem Ablauf einer gewiſſen Zeit liegen kann, das Recht auf Nullität der Ehe zu klagen verloren *l*). III. Die Einwilligung zur Ehe wird zwar nach der heutigen Diſciplin vor dem Pfarrer regelmäßig unbedingt ausgeſprochen, und er darf ohne Erlaubniß der biſchöflichen Behörde keinen bedingten Conſens annehmen. Dabei bleibt jedoch denkbar, daß die Ehe-

---

f) C. 2. X. de eo qui duxit in matrim. (4. 7).

g) C. 6. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1).

h) C. 4. c. XXIX. q. 2. (Conc. Wormer. a. 752), Gratian. in c. XXIX. q. 1., c. 2. 4. X. de coning. servor. (4. 9). Eichhorn II. 353. meint zwar, die Freiheit oder Unfreiheit berühre das Weſen der Ehe gar nicht. Aber wirkt dieſes denn nicht ſehr weſentlich auf die individua vitae consuetudo zurück?

i) Zu rigoriſtiſch iſt F. J. Stahl de matrimonio ob errorem rescindendo. Berol. 1841. 4.

k) Die Praxis iſt jedoch hiebei mit Recht ſehr vorſichtig und ſtrenge, Stapf Paſtoralunterricht über die Ehe S. 107—130.

l) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 2. 4 X. de coning. servor. (4. 9), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

gatten unter einander vorher Bedingnisse festgesetzt haben, also die Einwilligung vor dem Pfarrer nur mit stillschweigender Beziehung auf jene Bedingungen ertheilt wird m). Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben. Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen n). Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde o). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung bildet für den anderen Theil einen gültigen Grund, die Annullirung der Ehe zu verlangen, weil man voraussetzen muß, daß er die Ehe in ihrer Vollständigkeit gewollt hat. Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden, dem Anderen unbekannt gewesen und unheilbar seyn p). Die erst während der Ehe entstandene Impotenz wird nicht als ein Scheidungsgrund, sondern, wie jede andere Krankheit, als ein von Beiden gemeinschaftlich zu tragendes Schicksal behandelt q). Auch wird hinsichtlich des Unvermögens den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern erst eine ärztliche Untersuchung angeord-

---

m) Ueber diese Lehre vergleiche man Sanchez de sancto matrim. sacram. lib. V., Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 130 — 136. Was Eichhorn II. 355. davon sagt, beweist daß er die Doctrin und Praxis über diesen Punkt gar nicht angesehen hat.

n) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 22. n. 5—12.

o) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

p) C 2. c. XXXIII. q 1. (Gregor. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maur. a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 14).

q) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

net r). Iſt deren Erfolg zweifelhaft, ſo mußten nach dem älteren Recht die Ehegatten noch drei Jahre lang beiſammen wohnen, und dann noch ihre Behauptung mit ſieben aus der Verwandtſchaft genommenen Eideshelfern beſchwören s). Letzteres fällt aber jetzt weg. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen t); thut er es dennoch, und weiſt er ſich jetzt als vermögend aus, ſo muß er zur erſten Ehe, weil dieſe aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren u). Die Ehen der Caſtraten ſind durch eine beſondere Verordnung für nichtig erklärt worden v). V. Die gewaltſame Entführung wurde im römiſchen Recht ſeit Conſtantin als ein ſchweres peinliches Verbrechen behandelt w) und demnach auch von der Kirche dawider ſchwere Kirchenbußen und die Excommunication feſtgeſetzt x). Später erklärte ſogar Juſtinian y), und dem gemäß auch das geiſtliche Recht z), die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſchlechthin für unzuläſſig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Geſetze wider dieſen Unfug anfangs mit gleicher Strenge auf a). Allmählig aber,

---

r) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

s) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Die dreijährige Probezeit kommt ſchon im römiſchen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid ſteht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17.. Benedict Levit. Capitul. lib. II. c. 55. 91. Uebrigens ſcheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung geſucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15).

t) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

u) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung iſt c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

v) Const. Cum frequenter Sixti V. a. 1589.

w) C. 1. 2. 3. C. Th. de raptu virgin. (9. 24).

x) Basil. ad Amphiloch. c. 30., can. Apost. 67., c. 1, c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

y) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9, 13), nov. 143. 150.

z) Conc. Trull. a. 692. c. 92., nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Revereg. T. I. p. 266).

a) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 505), c. 3. c. XXXVI. q. 1.

da die Zeiten gesitteter wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig *b*). Die Entführung wird demnach jetzt blos nach dem Gesichtspunkte des Zwangs beurtheilt *c*).

§. 306.

B) Oeffentliche Nullitätsgründe. 1) Verschiedenheit der Religion.

Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse seyn soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt *d*), dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt *e*), letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet *f*), endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt *g*). Dieses hat auch bisher das protestantische

(Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III. a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615. c. 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 183. 395.

b) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

d) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

e) C. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudaeis (1. 9).

f) C. 1. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

g) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. §. 9. 10.

Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit ſind jedoch in einigen proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder chriſtlich würden, geſtattet worden. Die katholiſche Kirche beharrt aber auch in dieſem Falle bei ihrer Anſicht von der Nichtigkeit einer ſolchen Ehe; daher muß, wenn ein ſolches Ehepaar zur katholiſchen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden *h*).

§. 307.

2) Beſtehende Verpflichtungen.

Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, IV, 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

Da die Ehe eine gegenſeitige Hingebung der ganzen Perſönlichkeit ſeyn ſoll: ſo iſt ſie nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihn ausſchließlich an eine andere Beſtimmung feſſeln. Das canoniſche Recht zählt dahin folgende Fälle. I. Eine ſchon beſtehende Ehe. Polygamie hebt das Weſen der Ehe auf, und iſt ſowohl nach den göttlichen *i*), wie nach den kirchlichen *k*) und bürgerlichen Rechten verboten. Unter mehreren als Ehe eingegangenen Verbindungen derſelben Perſon geht daher die ältere vor *l*). Dieſes gilt im Sinne der Kirche auch von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört *m*). Selbſt die von einem Heiden nach ſeiner Bekehrung eingegangene Ehe iſt, wenn er ſchon als Heide verheirathet war, ungültig *n*). II. Ein feierliches Gelübde der Keuſchheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verletzung eines ſolchen Gelübdes aufs Strengſte und mit der

h) Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749.

i) Matth. XIX. 3—9.

k) C. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram matrim.

l) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 4. eod. (Leo I. a. 458), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

m) C. 8. X. de divort. (4. 19).

n) Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4.

Verſtoßung aus der Kirchengemeinſchaft beſtraft o). Als daher die Kirche ſpäter die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte ſie die gegen ein ſolches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig p). Als feierliches Gelübde in dieſem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen religiöſen Orden erklärt q). Die Kirche legte aber dieſem letzteren ſelbſt dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erſt nach erklärter ehelicher Einwilligung geſchähe, ſo lange nur noch nicht wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte r); und das Concilium von Trient hat dieſen Grundſatz von den formloſen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen s). Iſt aber die Ehe ganz vollzogen, ſo kann der Eine nicht mehr ohne Zuſtimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und ſelbſt dann dauert die Ehe an ſich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen t). III. Die höheren Weihen.

---

o) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterſcheidung zwiſchen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt ſchon bei Siricius aufs deutlichſte hervor. Es iſt daher irrig, Gratian, der beim c. 8 D. XXVII. dieſe Unterſcheidung angewendet hat, als deren Erfinder auszugeben.

p) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

q) C. un. de voto in VI. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr.

r) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9.

t) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol I. a. 867)

Dieſe machen aber nur die ſpätere Ehe nichtig, niemals die früher ſchon abgeſchloſſene, wenn ſie auch noch nicht conſummirt iſt *u*). Die an ſich wenig erhebliche Streitfrage, ob ſie jene Wirkung vermöge eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos durch die Satzungen der Kirche haben, iſt auch vom Concilium von Trient unentſchieden gelaſſen worden *v*). Bei den Proteſtanten fällt dieſer und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

§. 308.

3) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

Es hebt die ſittliche Würde und alſo das höhere Weſen des Eheſtandes auf, wenn der Entſchluß der Ehe von ſchweren verbrecheriſchen Abſichten begleitet war, und um ſo mehr, wenn Verbrechen das Mittel geweſen ſind, wodurch die Ehe zwiſchen zwei Perſonen zu Stande gekommen iſt. Nach dieſem Grundſatz bilden folgende Verbrechen trennende Hinderniſſe. 1. Der Ehebruch. Nach dem römiſchen Recht machte dieſer die nachfolgende Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ſchlechthin nichtig *w*). In der Kirche galt jedoch dieſe Anſicht nicht *x*); ſondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleiſteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angeſehen, wenn er mit beſonders erſchwerenden Umſtänden verbunden geweſen wäre *y*). Gratian reducirte

c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32), Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 10—16.

u) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 14.

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

w) Fr. 11. §. 11. fr. 40. D. ad L. Iul. de adulter. (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

x) Augustin. de nuptiis I. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handſchriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest; allein dieſes iſt ganz wider den Contert.

y) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur.

dieſe auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unſchuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet, oder ſich auf den Fall des Todes deſſelben die Ehe gelobt hätten s). Bei dieſer Anſicht blieb nun auch die nachfolgende Geſetzgebung a), jedoch nicht immer ganz buchſtäblich b), ſtehen c). II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieſer in eine lebenslängliche ſehr ſtrenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen d). Nach dem neueren iſt aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er ſich zur Ermordung des Erſteren verabredet hatte e).

§. 309.

4) Die Verwandtſchaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen f).

Nach einem Geſetz der Natur, welches durch politiſche Gründe verſtärkt und noch weiter ausgedehnt werden kann, iſt die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtſchaft kann aber auf verſchiedene Art bezeichnet werden. I. Das moſaiſche Recht bediente ſich keiner allgemeinen Berechnung nach

---

a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis ſo ſtrenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl II. 236 (235).

s) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

a) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4 7).

b) Dieſes beweiſt c. 5. X. h. t. (4. 7).

c) Dieſe von der gewöhnlichen Anſicht abweichende Darſtellung verdanke ich der Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36

d) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf a. 794).

e) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

f) Th. Laspeyres Dissertatio inauguralis canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolini 1824 8. Dieſe an ſich fleißig gearbeitete Schrift wird durch die Anwendung einer Computation, die ſich nicht halten läßt, und durch Mangel an Kritik über das Alter und Vaterland der benutzten Quellen, faſt unbrauchbar.

Linien und Graden, ſondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem beſonderen Namen. II. Das römiſche Recht unterſcheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander beſtimmt es ſo, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächſten iſt anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt *g*). Als die regelmäßige Gränze der Cognation galt der ſechſte Grad *h*). Da jedoch das prätoriſche Edict auch noch aus dem ſiebenten Grad einige Perſonen, nämlich die Kinder der Sobrinen zur Succeſſion berufen hatte, ſo wurde jene Gränze bei den Schriftſtellern, die vom Erbrecht handelten, auf den ſiebenten Grad feſtgeſtellt *i*). Mit dem römiſchen Recht kamen dieſe Anſichten auch zu den Weſtgothen; daher wird bei ihnen bald der ſechſte *k*), bald der ſiebente Grad *l*) als die Gränze der Verwandtſchaft bezeichnet. III. Das germaniſche Recht bezeichnete die Verwandtſchaft nicht nach Graden, ſondern nach der Entfernung vom gemeinſchaftlichen Stammvater, alſo nach Gliedern oder Generationen. Ueber die Gränze der Verwandtſchaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte beſtimmten als ſolche das fünfte, andere das ſechſte, noch andere das ſiebente Glied *m*). IV. Die Kirche bediente ſich anfangs der Zählart des

g) Paulus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Dieſe Stellen ſind jedoch nur dann ganz verſtändlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtſchaft darſtellten, vor Augen hat. Ein ſolches Schema findet man aus einer Handſchrift des Theodoſiſchen Codex in Cuiac. observ. VI 40., Heinecc. antiq. Rom. lib. III tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking Bonnae 1836. 8. Darauf beziehen ſich auch die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iunct..

h) Dieſes näher anzuführen iſt hier nicht der Ort.

i) Paulus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

k) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisig. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

l) So die Interpretatio zu Paulus in dem weſtgothiſchen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium iſt auch c. 6. c. XXXV. q. 5., und es iſt ganz falſch, wenn dieſes Stück immer dem Iſidor von Sevilla beigelegt wird.

m) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglior. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

römiſchen Rechts, und dieſe blieb im Orient beſtändig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germaniſchen Völkern nahm aber der römiſche Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an *n*), und dieſe wurde nun im fränkiſchen Reiche *o*) und in England *p*) herrſchend. In Italien hingegen, wo das römiſche Recht in der Tradition fortlebte, entſtand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwiſchen dem Biſchofe Petrus Damiani und den Juriſten von Ravenna ein Streit *q*), in deſſen Folge die canoniſche Computation von Alexander II. als die rechtmäßige beſtätigt wurde *r*). V. Die Ordnung des deutſchen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterſchied. Jener endigte bei den Geſchwiſtern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geſchwiſterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation

---

n) Zuerſt findet ſich dieſe in einem Schreiben Gregor des Großen an Auguſtinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchſtücke deſſelben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der erſten Stelle iſt jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbeſſern.

o) Man findet ſie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. a. 741. c. 5., und Zacharias befeſtigte ſie durch ſein Decret vom Jahr 742, worin er ſie den fränkiſchen Biſchöfen auseinander ſetzte, und eine andere übliche Computation, welche augenſcheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römiſche war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieſes Decret iſt fälſchlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchſtücke davon ſtehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canoniſche Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

p) Theodor. Cantuar. Capit. (§. 89. not. c.) c. 24. 25. 139., Anonymi Poenitentiale (§. 93. not. a.) lib. I. c. 28. (Mansi T. XII. col. 438), Hucarii excerpt. (§. 89. not. e.) c. 138. (140) Die Gründe, aus welchen man dieſen Stellen noch die römiſche Zählart zum Grunde legen will, ſind durchaus nicht haltbar. Die letzte iſt zwar zum Theil aus Iſidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römiſchen Grade von canoniſchen Generationen verſtanden.

q) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

r) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II a. 1065).

das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl *s*). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang *t*), und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt *u*), später aber doch ebenfalls abgeschafft *v*). VI. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen *w*). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seyen. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation nach Graden *x*), Gregor I. die reine germanische nach Generationen *y*),

s) Sachsensp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide da schuldere und arme zusammene komen, also tun die schwester kinder. Diz ist die erste sibbe zcale die man zu magen rechent. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Sie ist ein aus verschiedenen Elementen entstandenes späteres Fabricat.

t) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim. Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11.

u) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

v) C. 7. X. de consang. (4. 14).

w) Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her, und sowohl Kaspeyres wie auch Eichhorn II. 388. halten sie noch für gegründet.

x) Dieses beweisen auch auf das deutlichste Isidor. origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

y) Dieses zeigt das oben Note n. angeführte Schreiben des Papstes. Was demohngeachtet Eichhorn in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Th. I. §. 183. zur Aufrechthaltung der vermeintlichen Gregorischen Computation beibringt, ist nur eine mühselige Verknüpfung unerwiesener und unhaltbarer Vermuthungen, welche die Sache ohne Noth verwickelt machen.

und die einzige Stelle, die man ſcheinbar für jene ſeltſame Rechnung geltend machen könnte, iſt bei genauerer Betrachtung, nur von der germaniſchen Berechnung nach Magen zu verſtehen *s*). Man wird alſo doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müſſen *a*).

§. 310.

b) Verbotene Verwandtſchaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Das moſaiſche Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, ſondern zwiſchen namentlich bezeichneten Verwandten, ſo daß wenn man bei den Worten ſtehen bleibt, von den Verwandten deſſelben Grades einige einander heirathen können, andere nicht *b*). Auch das römiſche Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, ſo jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Perſonen deſſelben Grades vollſtändig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche *c*); in der Seitenlinie die Ehe unter Geſchwiſtern *d*) und unter ſolchen Perſonen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stammvater, die andere entfernter ſteht *e*). Unter Geſchwiſterkindern war die Ehe früher erlaubt *f*), wurde aber von Theodoſius um das Jahr 385 verboten *g*). Die Kirche ſtellte zwar ſchon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf,

---

s) Dieſes iſt der in der Note *s*. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich dieſe Stelle nicht aus Iſidor iſt, ſo fällt der einzige ſcheinbare Grund, ſie mit der römiſchen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

a) Dieſes erkennt nun auch an: Meier Ueber die ſ. g. Gregoriſche Computation (Reyſcher Zeitſchrift für deutſches Recht VII. 173).

b) Levit. XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

c) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

d) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

e) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

f) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

g) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

doch findet ſich kein Beiſpiel, daß ſie damals weiter gieng wie das römiſche Recht *h*). Bei den Franken wurde aber allmälig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geſchwiſterkindern *i*), alſo auf die dritte Generation nach der canoniſchen Zählart *k*), ja ſelbſt bis auf die dritte Generation einerſeits und die vierte andererſeits *l*), alſo bis auf den ſiebenten Grad nach der römiſchen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man ſogar mit Beziehung auf eine Aeußerung des moſaiſchen Rechts *m*) die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt *n*), und demgemäß wurden wirklich ſpäter in dem weſtgothiſchen Geſetzbuch ſolche Ehen bis in den ſechſten Grad, welcher nach der römiſchen Grundanſicht die geſetzliche Gränze der Cognation bildete, verboten *o*). Am päpſtlichen Hofe hielt man im ſiebenten Jahrhundert die Ehen zwar erſt in der fünften Generation für völlig erlaubt *p*); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geſchloſſenen Ehen nicht getrennt *q*), und ſolche den neubekehrten Völkern

h) Augustin. de civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

i) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter dieſen, ſondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter erſteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., unter beiden wieder Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31.; unter erſteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geſchieht hier überall nicht nach Graden, ſondern mit den römiſchen Namen.

k) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

l) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

m) Levit. XVIII. 6.

n) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

o) Lex Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

p) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24.

q) Hinſichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note u. zu erwähnenden Schreiben des Rhabanus Maurus vorkommt.

ſogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben r). Im achten Jahrhunderte ſprach aber der Papſt über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus s). Der Erfolg war jedoch verſchieden. Für Deutſchland hatte der Papſt ſelbſt das Verbot aus beſonderen Rückſichten auf die vierte Generation beſchränkt t), und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang ſtehen u). Durch den Einfluß der Schriften Iſidors, der im Sinne des römiſchen Rechts den ſechſten Grad als die Gränze der Verwandtſchaft bezeichnet hatte, wurden aber Viele veranlaßt, die Eheverbote auf die ſechſte Generation feſtzuſtellen v). Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, ſo weit eine Verwandtſchaft nachweisbar wäre w). Noch Andere, denen aus dem römiſchen Recht und dem weſtgothiſchen Breviarium der ſiebente Grad als die Gränze der Verwandtſchaft vorſchwebte, ſetzten die Eheverbote auf die ſiebente Generation feſt x). In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten

r) Dieſes zeigt das im §. 309. Note u. erwähnte Schreiben Gregors.

s) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9., Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.

t) Gregor. II. epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1.

u) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 200), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

v) Anonymi Poenitent. (§. 93. not. u.) apud Mansi T. XII. col. 504., c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209 Daß Iſidor dazu die Veranlaſſung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber ſelbſt dieſer gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechſelung von Graden und Generationen.

w) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol I. ad episc. German. c. a. 859. (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

x) Zuerſt findet man dieſe Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtſchaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Papſte Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verſchiedene Bruchſtücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2. c. XXXV. q. 8., und ſeit dem neunten Jahrhunderi in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2.

Generation unterſagt hatte *y*), wurde das Verbot ſtufenweiſe auch auf die dritte *z*), vierte *a*), ſechſte *b*) und ſiebente *c*) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römiſche Stuhl die ſiebente Generation als die Gränze an *d*). Dieſe allzu große Ausdehnung, die in der That auch hauptſächlich durch die ſeit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechſelung zwiſchen der römiſchen und canoniſchen Computation entſtanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren *e*), und zwar wurde ſchon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht Beide, ſondern nur der Eine im fünften Glied ſtände *f*). Dieſes bildet alſo jetzt in der katholiſchen Kirche die Regel, die jedoch noch durch leichte Dispenſationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen und die neueren Landesgeſetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden geſtattet *g*). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Conſobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt *h*); allein die Sitte blieb entſchieden dagegen *i*), und die Kirche verbot ſie daher ſpäter

---

(Pseudo-Isidor.), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310. lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Addl. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

y) In dem oben §. 309. Note n. erwähnten Schreiben.

z) Anonymi Poenitent. lib. I. c. 28. (§. 309. not. p.).

a) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham a. 1009. c. 12.

b) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

c) Hucarii excerpt. c. a. 1040. c. 137 (139), Conc. Londin. a. 1075.

d) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

e) C. 8. X. de consang. (4. 14).

f) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher ſcheint dieſes anders geweſen zu ſeyn, c. 3. X. eod.

g) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

h) C. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

i) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24. 139.

wieder ausdrücklich *k*). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt *l*), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet *m*). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033—1051) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1176, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde *n*). Alle diese Beschränkungen galten sogar auch für die außerehelichen Blutsverwandten *o*).

§. 311.

c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben denn auch gewisse Eheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin

---

k) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

l) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Iul. de adulter. c. 77.

m) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact c. 5.

n) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

o) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1107).

gekommen war, unbedingt, ſelbſt nach nach aufgelöſter Adoption, verboten *p*). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten ſich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption beſtand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schweſter, und Vatersſchweſter des Adoptivvaters unterſagt *q*), mit deſſen Cognaten aber erlaubt *r*). Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde ſpäter im Orient nochmals unbedingt wiederholt *s*), war aber, wiewohl Balſamon noch ausdrücklich daran erinnerte *t*), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch *u*). Die lateiniſche Kirche bezog ſich im Allgemeinen auf das römiſche Recht *v*). Jetzt hängt dieſer Punkt von den Landesgeſetzen ab. II. Die geiſtliche Verwandtſchaft entſteht aus der Taufe, weil die Kirche dieſe als eine geiſtige Wiedergeburt betrachtete, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient ſchon von Juſtinian die Ehe zwiſchen ihnen und dem Täufling, dann auch zwiſchen ihnen und den Eltern des Täuflings, ſpäter ſelbſt zwiſchen den beiderſeitigen Kindern, und endlich unter den beiderſeitigen

---

p) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

q) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2). In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterſchweſter unter den verbotenen Perſonen genannt; allein daß dieſes ein unächter Zuſatz ſey, ergiebt ſich mit der größten Beſtimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

r) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

s) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

t) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Beveregg. T. I. p. 220). Balſamon ſpricht aber von jener Novelle auch ſchon als von einer halb vergeſſenen Sache.

u) Dieſes beweiſt die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I. lib. V. c. 315)

v) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866.), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib. XXIII. tit. 2. fr. 17), c. un. X. de cognat. legal. (4. 13).

Verwandten ſo weit, wie bei der wirklichen Verwandtſchaft, verboten *w*). Die lateiniſche Kirche hat ſich früher faſt eben ſo buchſtäblich an jenen Begriff gehalten, und dieſen ſogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwiſchen dem Täufling und den Pathen *x*), zwiſchen ihm und deren Kindern *y*), zwiſchen dem Pathen und der Pathin *z*), endlich auch zwiſchen den Pathen und den Eltern des Täuflings *a*). Dieſes letztere Verbot galt jedoch nicht überall *b*), auch iſt die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde ſeiner Frau Pathe geweſen wäre, entſchieden verworfen worden *c*). Nach dem neueren Recht entſteht aber eine geiſtliche Verwandtſchaft durch die Taufe blos zwiſchen den Pathen und dem Täufling und deſſen Eltern, desgleichen zwiſchen dem Taufenden und dem Täufling und deſſen Eltern. Eben ſo durch die Firmung *d*). Die Proteſtanten haben ſie ganz aufgehoben.

---

w) C 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

x) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

y) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

z) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

a) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

b) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

c) C. 1. c. XXX. q. 1. Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X de cognat. spirit. (4. 11).

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.

§. 312.

5) Die Schwägerſchaft. a) Wirkliche Schwägerſchaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Gewiſſe Eheverbote entſtehen endlich aus der Schwägerſchaft. 1. Die eigentliche Schwägerſchaft iſt das Verhältniß, welches durch die Ehe zwiſchen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Anderen geſtiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen ſich hauptſächlich darauf, daß die Schwäger untereinander ſich wie wahre Verwandte betrachten ſollen. Der Umfang derſelben kann jedoch durch das poſitive Recht verſchieden beſtimmt werden. Das moſaiſche Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefſohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe *e*). Nach dem römiſchen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter unterſagt *f*); ſpäter wurde aber, unſtreitig aus Rückſicht auf den Ausſpruch der Kirche *g*), auch die Ehe mit der Frau des verſtorbenen Bruders und mit der Schweſter der verſtorbenen Frau verboten *h*). Innerhalb dieſer Gränzen blieb nun das canoniſche Recht lange ſtehen *i*). Später aber erklärte die Kirche, buchſtäblich den Satz

---

e) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 39. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schweſter der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet ſich im Urtexte nicht.

f) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

g) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apost. 18.

h) C. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. eod. tit. (5. 5). Dieſe Stellen ſind ſämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

i) Dieſes zeigt noch das im §. 309. Note n. angeführte Schreiben von Gregor I.

festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches statt finde *k*), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berechnet *l*). So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied *m*), bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits *n*), dann bis in das vierte Glied ganz *o*), dann bis in das sechste *p*), endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß *q*), auf alle Verschwägerte *r*), oder bis in das siebente Glied *s*) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück *t*). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt *u*). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen *v*). Nur zwischen den in zweiter

---

k) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

l) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 642), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

m) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 25., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

n) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

o) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

p) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

q) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9 Si quis de propria coguatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

r) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. l. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

s) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

t) C. 8. X. de consang. (4. 14).

u) Eichhorn Kirchenrecht II. 415—19.

v) Anonym. Poenitent. (§. 309. not. p.) lib. I. c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4 14).

Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten *w*); jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben *x*). In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert *y*); zuletzt bis auf den sechsten *z*), von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad *a*); doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen *b*). Merkwürdig war es, daß selbst die Blutsverwandten der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen *c*). Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt *d*); doch machten die Kaiser Alexius *e*) und

---

w) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

x) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

y) Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. l. Iul. de adulter. c. 77.

z) Dieses ist die Gränze in einer Synodalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

a) So weit giengen die Patriarchen Xiphilinus (1073—75) und Eustratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botoniata bestätigt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 121.

b) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216 Daß dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhundert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 47).

c) Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. lib. LX. tit. 37. l. Iul. de adulter. c. 77.

d) Dieses geschah unter dem Patriarchen Sisinnius (994—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

e) Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 134., und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. Tom I. lib. III. p. 215.

Manuel Commenus *f*) mehrere Einſchränkungen *g*). II. Zwiſchen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen beſteht eine eigentliche Schwägerſchaft nicht. Doch war nach dem römiſchen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefſohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten *h*). Dieſe Vorſchrift, welche auch die Baſiliken aufnahmen *i*), gab in der griechiſchen Kirche Veranlaſſung, überhaupt aus der Schwägerſchaft von einer dritten Familie her (ἐκ τρίγωνου) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht *k*). Auch in der lateiniſchen Kirche führte theils der Einfluß des römiſchen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleiſches dahin, die Ehe zwiſchen einem Manne und den Schwägern ſeiner verſtorbenen Frau zu unterſagen *l*); ja es wurde ſogar, wenn zwei Weiber an zwei Conſobrinen verheirathet geweſen waren, einem Manne, der Eine derſelben, nachdem ſie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht geſtattet *m*). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerſchaft unterſchieden *n*). Innocenz III. hat aber alle Ehehinderniſſe dieſer Art aufgehoben *o*). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Perſon unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandtin der-

---

f) Manuel erklärte gewiſſe Ehen dieſer Art zwar für ſtrafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

g) Man findet den Inhalt dieſer geiſtlichen und weltlichen Verordnungen zuſammengeſtellt bei Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1082—84).

h) Fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

i) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

k) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

l) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

m) C. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

n) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2.

o) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

ſelben verboten *p*). Nach dem neueren Recht bildet aber eine ſolche ungeſetzliche Schwägerſchaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß *q*). Kommt ſie zu einer bereits beſtehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: ſo machte ſie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unſchuldige Theil durfte wieder heirathen *r*). Nach dem ſpäteren Recht ſoll aber das Band der Ehe und, wenn der Unſchuldige will, ſelbſt das eheliche Leben fortbeſtehen *s*).

§. 313.

b) Von der nachgebildeten Schwägerſchaft.

Der nachgebildeten Verwandtſchaft entſprechend entſteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerſchaft. I. Aus der Adoption. Das römiſche Recht unterſagte daher die Ehe zwiſchen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwiſchen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides ſelbſt nach aufgehobener Adoption *t*). Dieſes iſt auch im Orient beibehalten worden *u*). II. Aus der geiſtlichen Verwandtſchaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwiſchen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und deſſen Eltern *v*). Jedoch waren ſchon damals die Meinungen darüber verſchieden *w*), und jetzt iſt dieſes Hinderniß ſtillſchweigend aufge-

---

p) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr.

r) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

s) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

t) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

u) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

v) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.). c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

w) C. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II.

haben *x*). III. Aus einem Verlöbniß. Schon das römiſche Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichſam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichſam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entſprechenden Eheverbote ab *y*). Dieſe ſind auch in den Baſiliken wiederholt *z*). Bald gieng man aber weiter *a*), und endlich wurden zwiſchen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja ſelbſt zwiſchen den beiderſeitigen Blutsverwandten unter einander, dieſelben Hinderniſſe angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte *b*). Alexius Comnenus ließ die Wirkung ſelbſt für die unfeierlichen Verlöbniſſe fortbeſtehen *c*), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbniſſe erklärt hatte *d*). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwiſchen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen ſehr weit aus *e*); jetzt aber ſind ſie auf den erſten Grad beſchränkt *f*).

---

c. a. 1110). Die Unterſcheidung, wodurch Gratian dieſe Stellen mit den vorigen vereinigen will, iſt ganz grundlos.

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

y) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

z) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., lib. XLV. tit. 3., de gradib. cognat. c. 4. 6.

a) Dieſes zeigt ſchon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

b) Dieſes beweiſt die Verordnung des Patriarchen Xiphilinus, verbunden mit der ihr ertheilten Beſtätigung des Kaiſers Nicephorus (§. 312. Note a).

c) Dieſes ergiebt ſich aus der oben (§. 303.) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch iſt der Sinn derſelben in dieſer Beziehung etwas dunkel.

d) Man ſehe darüber §. 303. Note u.

e) C. 11. c. XXVII. q 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. a. a 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

§. 314.

VII. Aufſchiebende Hinderniſſe.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Neben den Hinderniſſen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umſtände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geiſtlichen Amtspflicht iſt, die aber doch nicht die Annullirung der einmal abgeſchloſſenen Ehe nach ſich ziehen. Dieſe ſind folgende. I. Die mangelnde Einwilligung der Eltern *g*). II. Ein beſtehendes Verlöbniß mit einer anderen Perſon. Dieſes wird, wenn es ein feierliches iſt, in der griechiſchen Kirche ſogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt *h*). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuſchheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein ſolches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rücktritt unerlaubt ſey *i*). Die Ehe ſelbſt wird aber dadurch nicht annullirt *k*). IV. Das Verbot des geiſtlichen Oberen bis zur Erledigung eingetretener Bedenklichkeiten die Ehe abzuſchließen *l*). Der Papſt kann ein ſolches Verbot ſelbſt bei Strafe der Nullität verordnen *m*). V. Hiehin ſind ferner alle Fälle zu zählen, wo der Geiſtliche wegen der einer Ehe entgegenſtehenden Landesgeſetze zur Abſchließung derſelben nicht mitwirken darf. VI. Dem älteren Gebrauch gemäß, kraft deſſen in den Zeiten des

---

g) Man ſehe darüber §. 297.

h) Man ſehe darüber §. 303.

i) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1. (4)., c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3 D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

k) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod.), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

l) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 3 X. de matrim. contracto contra interd. (4. 16).

m) C. 4. X. de sponsa duor. (4. 4).

Kirchenjahrs, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war *n*), ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten *o*). Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VII. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches seyn sollte *p*). Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

§. 315.

VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen.

Die Dispensation von den Ehehindernissen beruht auf denselben Grundsätzen, die von den Dispensationen überhaupt gelten *q*). Nach der heutigen Disciplin ist daher bei den aufschiebenden Hindernissen, die aus dem Verlöbniß und aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entspringen, und bei allen annullirenden Hindernissen eine Dispensation durch den Papst nöthig. Doch wird die Ausübung dieser Befugniß in einem bestimmten Maaße durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Fälle an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird *r*). Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation

---

n) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr.

p) C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

q) Man sehe darüber §. 180.

r) Pallavicin. hist. conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21.

blos für das Gewiſſen nachgeſucht wird, geht das Geſuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römiſche Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeldlich. In dem Geſuch müſſen die Gründe, welche dafür ſprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben ſeyn *s*), und es wird auf die individuellen Verhältniſſe, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Verſorgung und dergleichen, mit großer Umſicht Bedacht genommen *t*). Handelt es ſich um eine bereits geſchloſſene Ehe, ſo iſt dieſes, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umſtand, der die Dispenſation erleichtert. Haben aber beide dabei wiſſentlich oder leichtſinnig gehandelt, ſo ſoll dieſes ſehr ſtrenge genommen werden *u*). Ob eine neue Eingehung der Ehe nothwendig ſey, hängt von der Art des beſtandenen Nichtigkeitsgrundes ab *v*). Hinſichtlich der Gränzen des Dispenſationsrechtes verſteht es ſich von ſelbſt, daß von den weſentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorſchriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten gar nicht dispenſirt werden kann; aber auch davon abgeſehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispenſirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität erſten Grades in abſteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen iſt *w*). Bei den Proteſtanten ſteht das Recht zu dispenſiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber iſt es, ſo weit es ſonſt der Papſt hatte, dem Erzbiſchof von Canterbury übertragen worden.

---

s) Const. Sicut accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

t) Das Nähere über dieſes Alles giebt Stapf Paſtoralunterricht über die Ehe Abth. I. Abſchn. IV. Hauptſt. 4. 5. 6.

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. Dieſes iſt auch durch ein Reſcript Gregors XVI. vom 22. Nov. 1836 an den Prodatar Cardinal Pacca nachdrücklich eingeſchärft worden.

v) Stapf Paſtoralunterricht über die Ehe Abth. III. Hauptſt. 1. 2.

w) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

§. 316.

IX. Von dem Einſpruch und der Nichtigkeitsklage.

Gregor. IV 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Aus jedem geſetzlichen Hinderniß entſpringt das Recht wider die Abſchließung der Ehe Einſpruch zu erheben. Bei Privathinderniſſen ſteht dieſes jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hinderniſſe muß aber der Pfarrer von Amtswegen berückſichtigen *x*), und ſelbſt jeder Dritte iſt ſie anzuzeigen verpflichtet *y*). Die Wirkung beſteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und beſcheinigt iſt *z*), die Abſchließung der Ehe bis nach beendigter Unterſuchung ausgeſetzt werden muß *a*). Iſt das Hinderniß ein trennendes, ſo begründet es das Recht auch gegen die bereits abgeſchloſſene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzuſtellen. Zu dieſer Klage ſind, wie bei dem Einſpruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches iſt, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade beſonders verdächtig ſind *b*); auch muß der Richter, wenn er das Daſeyn eines ſolchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, ſelbſt von Amtswegen Unterſuchung erheben *c*). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter dieſen auch Verwandte und Hausgenoſſen *d*), zugelaſſen, nicht aber Eidesdelation *e*), auch nicht

x) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

y) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

z) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4 1).

a) C. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

b) C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

c) C. 3. X. de divort. (4. 19).

d) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic (2. 27).

e) Das canoniſche Recht ſagt dieſes zwar nicht ausdrücklich, allein es iſt von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in ſich ſchließt, Transacte über die Exiſtenz der Ehe aber überhaupt unzuläſſig ſind, c. 11. X. de transact. (1. 36).

unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion *f*). Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen *g*). Nach einer neueren sehr zweckmäßigen Verordnung soll sogar in jeder Diöcese ein vereideter Defensor angestellt werden, der vor Gericht, wenn solche Fälle vorkommen, für die Aufrechthaltung der Ehe streiten muß *h*). Wird die Nichtigkeit anerkannt, so liegt in dieser Entscheidung, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern blos dem Schein nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen ihren Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden *i*). Ist übrigens eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, sondern blos durch die Intention der Partheien als Ehe geschlossen, so bedarf es wider sie in den Ländern, wo das Concilium von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeitsklage nicht, weil sie canonisch nicht einmal den Schein einer Ehe für sich hat.

§. 317.

X. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

Aus dem Wesen der Ehe als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen,

f) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

g) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

h) Const. Dei miseratione Benedicti XIV. a. 1741.

i) C. 7. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. et malefic. (4. 15).

was die Ehegatten ſich einander nach dem Weſen der Ehe ſchuldig ſind; insbeſondere aber die Verpflichtung jedes Geſchlechtsverhältniß mit einer dritten Perſon zu unterlaſſen, weil dieſes der äußerſte Grad von Entfremdung iſt. Daher wird ein ſolches Vergehen vorzugsweiſe Ehebruch genannt *k*). III. In Beziehung auf das Hausweſen, welches durch die Ehe geſtiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewieſenen Stellung, die Verpflichtung daſſelbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauſes Achtung, und ſeinen Anordnungen Gehorſam erweiſen *l*). Dafür ſoll aber auch dieſer gegen ſie, als gegen den ſchwächeren Theil, milde und liebreich ſeyn, und ihr ſeinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältniſſe hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canoniſche Recht die Ermahnung, daß dieſer mit keuſchen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden ſoll *m*). Daher war früher den Ehegatten noch einige Tage nach der Einſegnung die Enthaltſamkeit auferlegt *n*), und die Ausſprüche der Väter, ſpäter beſonders die Pönitentialbücher, ſchrieben ihnen im Geiſte des moſaiſchen Rechts noch mancherlei andere Beſchränkungen vor *o*). Uebrigens darf

---

k) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

l) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

m) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q 4 (Gregor. I. a. 640).

n) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entſtand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß ſich die Verlobten gegen eine gewiſſe Summe, die der Kirche zufiel, von dieſem Verbot dispenſiren ließen, und daraus haben neuere Schriftſteller eine andere abgeſchmackte Fabel gemacht.

o) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4 (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 1. n. 8. Dieſe

ſich aber hierin ein Ehegatte den Wünſchen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen *p*); daher iſt auch ein Gelübde der Art ohne Zuſtimmung des Anderen ungültig *q*), und ſogar die ertheilte Zuſtimmung kann immer noch widerrufen werden *r*). Um dieſem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung ſeiner Zuſtimmung ebenfalls das Gelübde der Keuſchheit abverlangt *s*); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er ſeitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieſer den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben befreit *t*). V. Die Wirkungen für die Kinder beſtehen zunächſt darin, daß durch die Ehe, weil ſie als ein fortdauerndes und ausſchließliches Verhältniß intendirt iſt, die Abſtammung der Kinder von einem beſtimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factiſchen Gewißheit fehlt, ergänzt das poſitive Recht durch die aus dem Weſen der Ehe gezogene Präſumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt

---

Verordnungen haben eine ſehr tiefe phyſiſche und geiſtige Beziehung, wovon ſich aber hier nicht gut reden läßt.

p) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptſächlich auf das Gewiſſen geht, kann allerdings über dieſen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Proceſſe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu ſchweigen, und ſolche Klagen gar nicht zuzulaſſen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchſt unwürdig und doch gar nicht ausführbar iſt. Das proteſtantiſche Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchſchnitten, indem es in einem ſolchen Fall eine Klage auf Eheſcheidung geſtattet.

q) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a 415), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 410), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), a. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

r) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

s) C. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3 32).

t) C. 15. 16. 19. X. de convers. coniug (3 32).

gelten ſollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieſer Regeln hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An dieſe Präſumtion ſchließen ſich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das poſitive Recht zwiſchen Eltern und Kindern feſtſtellt. VI. Eine beſondere Begünſtigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden iſt, beſteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen ſelbſt gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *u*). Auch das neuere römiſche Recht kannte ſchon eine ſolche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geſchlechtsgemeinſchaft, ſondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe ſich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war *v*). Dieſe Unterſcheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird *w*). Uebrigens liegt es aber doch im Geiſte der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwiſchen ſeinen Eltern wenigſtens möglich geweſen ſeyn muß. Die im Ehebruch mit einander erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt; und wo gar dieſe Ehe aus beſonderen Gründen nicht einmal gültig iſt, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede ſeyn *x*). Auf die im Inceſt erzeugten Kinder iſt aber

---

u) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

v) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Iust. 12. c. 4., nov. 18 c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

x) So iſt augenſcheinlich das c. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17) zu verſtehen, man mag dieſes Excerpt allein für ſich, oder die Decretale in ihrer urſprünglichen Geſtalt, wie ſie in den Concilienſammlungen ſteht, betrachten. Dieſe Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als ſeine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense a. 1741., und man kann ſie in der Praxis als entſchieden annehmen. Einige Schriftſteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geſchloſſene Ehe aus beſonderen Gründen ungültig wäre, F. C. Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., C. F. Dieck Beiträge

eine ſolche Legitimation anwendbar, weil die nachfolgende Ehe zeigt, daß ſchon damals die Ehe durch Dispenſation möglich geweſen wäre *y*). VII. Uebrigens hat auch eine an ſich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, ſonſt nur für den unſchuldigen Theil und für die Kinder *z*). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeſchloſſen geweſen ſeyn, weil ſonſt Beide den Verdacht gegen ſich haben *a*).

§. 318.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abſtammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer beſtimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anſpruch nehmen, ſo ſind drei Punkte zu beweiſen: erſtlich, daß es von der Frau, die ſeine Mutter ſeyn ſoll, geboren worden iſt; zweitens, daß dieſe Frau mit dem Manne, der ſein Vater ſeyn ſoll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von dieſem Manne auch wirklich in dieſer Ehe erzeugt worden iſt. Der erſte Punkt kann durch den Beſitzſtand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen *b*) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in deſſen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewieſen *c*). Iſt die Abſchließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbeſtritten als Ehegatten gegolten, ſo kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Einrede entgegengeſtellt werden, daß jene Ehe aus irgend einem

---

zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

y) Meine Meinung iſt alſo vollkommen conſequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verſtanden.

z) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

a) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

b) C. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

c) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4 17).

Grunde nichtig gewesen sey *d*). Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern todt sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist. Wird einem Kinde seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet seyn.

§. 319.

XI. Von der Ehescheidung. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung seyn. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche aufschloß und verständlich machte *e*), wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet *f*). Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf *g*), und wenn auch Einige die von Christus bei

d) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

e) Ephes. V. 21—32.

f) Marc. X. 2—12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

g) Hermas Pastor II. mandat. IV. 12, Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. († 234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und andere Stellen sind bei Moy Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruches zugelassene Ausnahme *h*) aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertrugen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten *i*), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtseyn gelangt war, wurde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen *k*). Das Band der Ehe ist daher unter Christen unbedingt unauflöslich *l*). Dieses gilt aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche selbst von der Ehe der Häretiker, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt *m*). Selbst die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden von der Kirche, wenn auch nicht als Sacramente *n*), doch aber als wahre und rechtmäßige *o*),

h) Matth. V 31. 32. XIX. 2—10. Man muß darüber die Exegeten nachlesen.

i) Conc. Arelat I. a. 314. c. 10., Capit. Wermer. a. 752. c. 2, 5. 9, 10. 18., Capit. Compend a 757. c. 7. 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c 87. Es giebt noch mancherlei Stellen der Art.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

l) Dieser Grundsatz wird nun zum Theil auch von protestantischen Schriftstellern anerkannt, so von W. Klee die Ehescheidungsklage. Berlin 1844. 8. Daß nach §. 307 Note r. s das feierliche Gelübde der Keuschheit die abgeschlossene aber noch nicht consummirte Ehe trennt, ist keine Ausnahme, sondern erklärt sich aus c. 5. X. de bigam. non ordinand. (1. 21). Andere Fälle, wo der Papst dispensirt haben soll, was nach einer wahren Ehe gar nicht möglich ist, beruhen darauf, daß wegen Abneigung des einen Theils gar kein ehelicher Umgang Statt gefunden hatte, also die Einwilligung keine wahre, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesen war.

m) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22.

n) C. 7. X. de divort. (4. 19).

o) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1, c. 4. X. de consang. (4. 14).

und daher, wenn ſie vor der Kirche zur Sprache kommen, als unauflösliche Verbindungen angeſehen p). Hievon iſt nach der Erklärung des Apoſtels q) nur dann eine Ausnahme geſtattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Chriſtenthum die eheliche Gemeinſchaft wegen der Weigerung des Anderen und der daraus entſtehenden Aergerniſſe und Blasphemien nicht fortgeſetzt werden kann r); in dieſem Falle iſt Jener nicht mehr gebunden s). Doch gilt ſeine Ehe nicht gleich nach der Trennung, ſondern erſt dann für aufgelöſt, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geſchritten iſt t). Alle dieſe Grundſätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere ſchwierige Fragen darüber ſind durch beſondere Verordnungen entſchieden u). Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Chriſtenthum abfällt, wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöſt v).

§. 320.

B) Von der Sonderung von Tiſch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Mit dem Verbot der Scheidung iſt es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Abſonderung von Tiſch

---

p) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

q) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

r) C. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414).

s) C 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 7. 8. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4 n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdaure. Allein dawider ſehe man A. J. Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834. 8.

t) C. 8. i. f. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 4.

u) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

v) Gratian. ad c. 2. c. XXIII q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

und Bett entweder für eine gewiſſe Zeit oder gar für immer, geſtattet *w*). Eine zeitige Sonderung iſt in mehreren Fällen zugelaſſen, namentlich wegen ſchwerer Mißhandlungen *x*). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermeſſen ab. Eine ekelhafte und anſteckende Krankheit iſt jedoch dazu an und für ſich nicht hinreichend, vielmehr ſoll ſich in einer ſolchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren *y*). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgeſucht werden; doch wird dieſes Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau *z*). Zum Beweis des Ehebruchs ſind ſtark verdächtige Thatſachen hinreichend *a*); auch kann dazu das Geſtändniß des Schuldigen benutzt werden *b*); doch muß der Richter dabei Vorſicht anwenden, weil daſſelbe fingirt ſeyn könnte *c*). Uebrigens iſt es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt *d*) oder durch einen entſchuldbaren Irrthum *e*) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abge-

---

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

x) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

y) C. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Ganz irrig iſt es, wenn man aus dieſen Stellen zuweilen gerade die umgekehrte Meinung ableitet. Ueberdies reden ſie von dem Ausſatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigene fürchterliche Krankheit war.

z) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419) Im römiſchen Recht war es bekanntlich anders, daher heben dieſe Stellen den Gegenſatz ſo beſtimmt hervor.

a) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumpt. (2. 23).

b) C. 5. X. de divort. (4. 19), c. 6. X. de adult. (5. 16).

c) In ſo weit iſt das c. 5. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13) auch hieher zu beziehen.

d) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 412), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

e) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

wiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht *f*), oder den Anderen selbst dazu verleitet *g*), oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich *h*) oder stillschweigend verziehen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf *i*); doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen die Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Büßungen wieder bei sich aufzunehmen *k*). Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauert aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht *l*). Wie es mit dem Vermögen zu halten sey, hängt von den bürgerlichen Rechten ab *m*). Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen *n*). Jetzt aber gehört dieser Punkt fast überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben *o*) oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen *p*) gleichgestellt. Allein richtiger ist die Tren-

---

f) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).

g) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).

h) C. 25. X. de iureiur. (2. 24).

i) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).

k) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).

l) C. 5 X. de divort. (4. 19).

m) Die Decretalen, welche von diesem Gegenstande handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

n) C. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

o) C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).

p) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

nung, worauf in ſolchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbeſtimmte Zeit zu betrachten, weil ſie nur ſo lange dauert, als jene Gründe beſtehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, ſondern nur mit Dazwiſchenkunft des geiſtlichen Richters vorgenommen werden *q*), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden iſt *r*).

§. 321.

C) Griechiſches Kirchenrecht.

Die Lehre der griechiſchen Kirche ſtimmt urſprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß ſie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs *s*), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum chriſtlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlaſſung des Anderen geſtattete *t*). Sie unterſchied ſich blos darin, daß einige Väter auch in dem erſten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunſten des unſchuldigen Theiles ſich nachſichtig äußerten *u*). Das bürgerliche Recht wich aber davon weſentlich ab. Nach dieſem, wie es durch Juſtinian feſtgeſtellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkührlich, aber doch nicht blos wegen gewiſſer Vergehen *v*), ſondern auch aus anderen beſtimmten Gründen *w*) erlaubt, und den Geſchiedenen die Wiederverheirathung geſtattet. Bald darauf wurden ſogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Juſtinian verboten hatte *x*), vom Kaiſer Juſtinus

---

q) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat (2. 13).

r) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

s) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48 77., Conc. Trullan a. 693. c. 87.

t) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I. cap. X.

u) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

v) Nov. Iust. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

w) Nov. Iust. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

x) Nov. Iust. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.

wieder zugelaſſen *y*). Alle dieſe Beſtimmungen, wiewohl ſie der Offenbarung gerade widerſprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in ſich auf *z*). Auch die Baſiliken machten darin keine Aenderung, ſondern wiederholten wörtlich die in der Juſtinianiſchen Novelle angegebenen Scheidungsgründe *a*). An dieſe hielt ſich denn auch die kirchliche Praxis *b*). Die durch Juſtinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber ſtillſchweigend abgeſchafft, indem die Baſiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Urſachen für unſtatthaft erklärt *c*), die Novelle jenes Kaiſers aber nicht berückſichtigt hatten *d*). Eben ſo ſcheint die Beſtimmung des Kaiſers Leo, der nachträglich noch den Wahnſinn eines Ehegatten als rechtmäßige Urſache aufſtellte, nicht in Aufnahme gekommen zu ſeyn *e*). Merkwürdig iſt übrigens das griechiſche Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten ließ *f*).

§. 322.

D) Proteſtantiſches Kirchenrecht.

Die Proteſtanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten

---

y) Nov. Iust. 140.

z) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

a) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

b) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma litt. *Γ*. cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es iſt merkwürdig zu ſehen, wie leicht dieſe Schriftſteller über den Widerſpruch dieſer Geſetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

c) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

d) Dieſes bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

e) Nov. Leon. 141. 112.

f) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

Unauflösbarkeit des Ehebandes für falsch *g*); doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die böslichе Verlassung hinzu *h*). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt. Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht, oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der böslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsproceß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden *i*). In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die böslichе Verlassung beschränkt *k*). In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte

---

g) Artic. Smalcald. tit. de potest. et iurisdict. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

h) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

i) Giftermåtsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April 1810., W. Ziemssen über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1841. 8.

k) Jus Danic. lib. III. cap. XVI. n. 15.

gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kann der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten.

§. 323.

XII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt *l*), und diejenigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, nach der Vorschrift des Apostels *m*) nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Jene Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Aehnliches vorfand *n*). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens wollte aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob *o*). Blos die priesterliche Einsegnung wurde der zweiten Ehe verweigert *p*). Die griechische Kirche hingegen behielt gewisse

---

l) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

m) I. Tim. III. 2.

n) Tacit. de morib. Germanor. c. 19.. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

o) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

p) Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

canoniſche Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei *q*), und dieſe wurden ſogar durch das bürgerliche Recht beſtätigt *r*). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaiſers Leo (901) in der griechiſchen Kirche eine große Spaltung entſtanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Conſtantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe ſchlechthin, und ſelbſt die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten *s*). Uebrigens verlangt aber das canoniſche Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den beſtimmten Beweis des Todes; bloße langwierige Abweſenheit oder Gefangenſchaft reichen dazu nicht hin *t*); doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umſtänden allerdings eine zureichende Präſumtion des Todes entſtehen *u*). Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergeſtellt werden *v*). Das griechiſche Kirchenrecht beruhte auf denſelben Grundſätzen *w*); nur war das Verhältniß durch die Civilgeſetze genauer geordnet *x*).

q) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle dieſe Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

r) Nov. Leon. 90.

s) Man findet dieſe Entſcheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. lib. II. p. 10.

t) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieſes iſt auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17.

u) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgeſetze ſich über dieſen Punkt ausgeſprochen haben, können ſich auch die geiſtlichen Gerichte daran halten, weil jene Geſetze insgemein mit großer Vorſicht zu Werke gehen.

v) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

w) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III.

§. 324.

XIII. Von den Ehen zwiſchen Mitgliedern verſchiedener chriſtlicher Religionspartheien y).

Da jede Confeſſion ſich für die allein wahre hält, auf dieſen Glauben die ganze religiöſe Erziehung baut, und die dadurch eingeprägte Ueberzeugung ihren Mitgliedern bei den vorkommenden religiöſen Lebensverhältniſſen als Maaßſtab zur Pflicht macht: da ferner jede Confeſſion die Ehe auch als eine Gemeinſchaft des religiöſen Lebens und als einen Stand der gegenſeitigen Erbauung betrachtet, insbeſondere aber bei der Erziehung der Kinder den Religionspunkt von beiden Eltern mit dem größten Ernſte beſprochen und gehandhabt wiſſen will: ſo entſteht bei einer jeden Ehe unter verſchiedenen chriſtlichen Religionsverwandten, wo nicht bei dem Einen oder bei Beiden eine völlige Gleichgültigkeit herrſcht, in Beziehung auf die Ehegatten eine Unvollſtändigkeit der Lebensgemeinſchaft, hinſichtlich der Erziehung der Kinder ein unauflösbarer Conflict religiöſer Ueberzeugungen, und für die eine oder die andere Confeſſion die Gefahr, den einen Ehegatten oder doch die Kinder ſich abwendig gemacht zu ſehen. Aus dieſen Gründen hat die griechiſche Kirche die Ehen zwiſchen Orthodoxen und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt z). In Rußland ſind zwar ſeit Peter I. 1719 die Ehen mit anderen chriſtlichen

---

x) Nov. Iust. 22. c. 7. 14., nov. 117. c. 11., Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2 4, nov. Leon. 33.

y) J. B. Kutſchker die gemiſchten Ehen. Dritte Aufl. Wien 1842. 8., J. J. Döllinger über gemiſchte Ehen. Regensb. 1838. 8., A. Gründler über die Rechtmäßigkeit gemiſchter Ehen nach dem in den deutſchen Bundesſtaaten geltenden katholiſchen und evangeliſchen Kirchenrecht. Leipz. 1838. 8., F. Kunſtmann die gemiſchten Ehen. Regensb. 1839. 8., M J. Mack über die Einſegnung der gemiſchten Ehen. Tübing. 1840. 8. Das ausführlichſte Werk mit vollſtändiger Angabe der dahin gehörenden Litteratur und Abdruck der Actenſtücke iſt: A. de Roskovany de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque-eccles. 1842. 2 vol. 8.

z) Conc. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. T I. p. 241), Photii Nomocanon tit. XII. cap. XIII.

Religionsverwandten erlaubt worden; allein die Bedenklichkeit für die Kirche hinsichtlich des einen Ehegatten und der Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze beseitigt, welche dort den Abfall von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestrafen und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht machen. In gleichem Geiste hat auch die abendländische Kirche die Ehen zwischen den Katholiken und Akatholiken, wenn auch nicht für ungültig, doch aber in der älteren Zeit für strafbar *a*), und in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse wegen der daraus für den einen Ehegatten und die Kinder hervorgehenden Gefahr wenigstens für höchst bedenklich *b*), und nur da, wo diese nicht einträte und ein wichtiger Grund concurrirte, für ganz erlaubt erklärt *c*). In Folge dieser Grundsätze sprach der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten die Regel aus, daß die Geistlichen gemischte Ehen nur, wenn die Kirche hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, celebriren helfen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten *d*).

a) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2).

b) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. n. 38. Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversionis ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Hartzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. 10. n. 24.

c) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. lib. IX. cap. 3., Reiffenstuel Ius canon. lib. IV. tit. 1. §. 10. n. 366.

d) Eine Nachweisung dieser Verordnungen nebst einer gründlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes giebt Egger in seiner Ausgabe von Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 209—31., ferner Scheill in Schenkl Inst. iur. eccles. edit. decim. Landish. 1830. T. II. p. 409—43. Die neuesten Erlasse darüber sind die Const. Litteris altero Pii VIII. ad episc. regni Borussiae a. 1830., Const. Summo iugiter studio Gregorii XVI. ad episc. regni Bavariae a. 1832., Instruction des Kar-

Da aber in der neueren Zeit auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen feststellten: so entstand daraus ein mißlicher Conflict, welcher nur durch eine gewissenhafte Unterscheidung und Berücksichtigung der hier collidirenden Grundsätze gehoben werden kann. I. In einem Lande, wo Katholiken und Akatholiken mit gleichen Rechten nebeneinander leben, kann die katholische Kirche für die von ihr hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu verlangenden Garantien nicht die Unterstützung des weltlichen Arms fordern, weil daraus für den anderen Religionstheil eine Rechtsungleichheit, oder wenn derselbe gleiche Anforderung machte, für die Staatsgewalt ein unauflöslicher Conflict hervorgehen würde. II. Umgekehrt kann aber auch die Staatsgewalt die Kirche nicht nöthigen, von jenen Garantien abzustehen, weil, wenn die Kirche dieses thäte, darin ein religiöser Indifferentismus läge, wodurch sie sich mit dem Grundprinzip ihrer Existenz in Widerspruch setzen würde e). III. Der katholischen Kirche muß es daher frei stehen, je nachdem jene Garantien ihr geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung bei der abzuschließenden Ehe zu ertheilen oder zu verweigern. IV. Ueber eine solche Weigerung kann das Brautpaar nicht als über eine Rechtsverletzung klagen; nicht der katholische Theil, weil, wenn er die Segnungen seiner Kirche verlangt, er auch die dazu von ihr auferlegten Bedingungen erfüllen muß; auch nicht der akatholische Theil, weil er gegen eine fremde Kirche gar kein Recht auf eine kirchliche Handlung hat. V. Der Einwurf, daß durch eine solche Weigerung die Ehen für das bürgerliche Leben gehindert würden f), hebt sich einfach, wenn die Staatsgewalt das kirchliche

dinals Lambruschini an die Bischöfe der Oestreichischen Monarchie vom 22. Mai 1841.

e) Man sehe §. 11. Note r. s. t. §. 34. Note t.

f) Auf diesen Grund baut besonders Eichhorn II. 500 — 503, und er will daraus gegen die Kirche selbst einen Zwang auf Einsegnung rechtfertigen, weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, sondern blos nach der Disciplin handle. Daraus würde aber folgen, daß, wo die Ehe eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt ist, die Kirche dabei ihre Mitwirkung auch nicht verweigern dürfe, weil das Cölibat eben-

und bürgerliche Element trennt und auf den Fall, daß bei der einen Confession die Trauung verweigert wird, eine andere Form der Trauung für bürgerlich zureichend erklärt *g*). VI. In so fern solche Verbindungen in den Augen der Kirche freilich Concubinate bleiben, kann die Staatsregierung Gründe haben zu wünschen und die Kirche zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgang dessen, was Benedict XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen, doch aber in einer anderen bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, nicht als Concubinate betrachte, sondern als wahre Ehen anerkenne *h*). VII. Um die äußerste Nachgiebigkeit zu zeigen, ist an einigen Orten um größere Uebel zu vermeiden tolerirt, daß wenn auch die nöthigen Garantien nicht gegeben sind, der katholische Pfarrer doch bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sey und die abgegebene Erklärung ins Kirchenbuch eintrage. Er muß sich jedoch aller Gebete und Feierlichkeiten enthalten, wodurch er eine solche gegen die Vorschriften der Kirche eingegangene Verbindung zu approbiren den Schein haben könnte *i*). VIII. Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen Ehegatte noch lebt, ist aber unbedingt unzulässig und nichtig, weil letzterer aus dem Standpunkt der katholischen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann *k*).

---

falls blos ein Disciplinargesetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird in dieser schwierigen Materie nichts ausgerichtet.

g) So wird es in Frankreich, Belgien und Holland gehalten, wo daher über die gemischten Ehen gar keine Streitigkeiten zwischen der Kirche und der Staatsgewalt vorkommen.

h) Dieses ist für die westlichen Theile der preußischen Monarchie in dem oben angeführten Breve von Pius VIII. geschehen.

i) Dieses erklären die in der Note d. angeführten Erlasse.

k) Der Grund liegt im §. 319., und der Satz ist in einem Breve Pius des VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803., und in dem Schreiben Gregor des XVI. an die baierischen Bischöfe vom 27. Mai 1832. auf das Schärfste ausgesprochen.

Fünftes Kapitel.

Der chriſtliche Tod.

§. 325.

I. Von der letzten Oelung k).

Um den ſterbenden Chriſten in den Bedrängniſſen dieſes ernſten Augenblicks zu ſtärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, ſondern es iſt auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt *m*), ein eigenes Sacrament eingeſetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Prieſters und der umſtehenden Gläubigen beſteht *n*). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechiſchen Kirche, mehrere Prieſter erfordert; jetzt iſt aber in der lateiniſchen Kirche einer hinreichend *o*); doch ſoll dieſes, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder deſſen angeordneter Stellvertreter ſeyn *p*). Laien können dieſes Sacrament nicht wirkſam verwalten *q*). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateiniſchen Kirche vom Biſchofe conſecrirt ſeyn *r*). Nach dem Gebrauche der griechiſchen Kirche aber wird das Oel, welches der Biſchof am Donnerſtag in der Charwoche weiht, gleich zur Salbung der anweſenden, gleichſam geiſtig kranken Büßenden conſumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Prieſtern ſelbſt, in dem Augenblick, wo ſie es nö-

---

l) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 1—8.

m) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

n) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.

o) C. 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

p) Clem. 1. de privil. (5. 5).

q) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unct.

r) Man ſehe darüber §. 274. Note n.

thig haben, conſecrirt. Uebrigens ſoll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödſinnigen, die keiner Sünde fähig geweſen ſind, ferner nur in einer ſchweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derſelben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde ſie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Euchariſtie empfangen; jetzt aber findet meiſtens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch ſoll ſie nicht bis zum letzten Augenblick verſchoben, ſondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtſeyn iſt *s*).

§. 326.

II Von dem chriſtlichen Begräbniß *t*)

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgeſchiedenen Bruders mit Achtung behandelt wiſſen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch ſie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die ſich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinſchaft bekannt haben. Dadurch iſt in allen chriſtlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung deſſelben und der Ort der Beerdigung iſt regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während ſeines Lebens angehörte *u*). Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß *v*) oder, was Einem immer frei ſteht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat *w*),

s) Der Mißbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verſchieben, hängt mit mehreren falſchen und zum Theil abergläubiſchen Vorſtellungen der älteren Zeit zuſammen. Die früher ſehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieſes Sacraments nicht mehr teſtiren dürfe, gründete ſich aber auf gewiſſe Anſichten des deutſchen Rechts.

t) Baudri das chriſtliche Begräbniß (Dieringer kathol Zeitſchrift Jahrgang II, Band I. S. 65—90. 224—266).

u) C. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur (3. 28).

v) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

w) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2 § 1. c 4. eod. in VI. (3. 12).

oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verſtorben iſt, und der Leichnam nicht ohne viele Umſtände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann *x*). Früher war es den Geiſtlichen unterſagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen *y*); doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und dieſe ſind allmählig in ein feſtes Herkommen übergegangen *z*). In der neueren Zeit ſind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinſtimmung mit den Ortsbehörden gewiſſe Taxen feſtgeſetzt worden. Iſt das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, ſo mußte dieſer ehemals doch ein beſtimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden *a*). Jetzt iſt dieſes aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *b*). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbniſſes, da ſie ſich auf die kirchliche Gemeinſchaft gründet *c*), doch nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieſer Gemeinſchaft ſtehen; nicht alſo den Ungläubigen *d*), Ketzern und deren Begünſtigern *e*), Schismatikern *f*), den Interdicirten und Excommunicirten *g*);

Abweichend iſt c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieſes ſo vereinigt, daß zwar die Wahl frei ſtehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter ſeyn müſſe.

x) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

y) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

z) C. 42. X. de simon. (5. 3).

a) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

b) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

c) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II c. a. 1095), c. 12. h. t.

d) C. 27. 28 D. I. de cons. (cap. incert.).

e) C. 8. c. 13. §. 5. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

f) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

g) C. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepult. (3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren Recht iſt dieſes jedoch nur auf diejenigen zu beſchränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als ſolche bekannt gemacht worden ſind (§ 191).

auch nicht denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben *h*). Ferner ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern *i*), denjenigen, die in einem Turnier *k*) oder in einem Duell *l*) geblieben sind, offenbaren Wucherern *m*), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern *n*). Jetzt ist zwar in manchen Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, nach den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen die Ausschließung von dem gemeinen Begräbnißort nicht mehr ausführbar. Allein an der Bedeutung der Beerdigung als kirchlichen Handlung ist dadurch nichts geändert. In Beziehung auf diese können und müssen daher auch noch die obigen Bestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen *o*). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Was insbesondere das Verhältniß zu den Protestanten betrifft, so ist zu unterscheiden. Hat sich an einem Orte eine protestantische Pfarrgemeinde gebildet, so ist derselben häufig durch die Landesgesetze der Mitgebrauch des Kirchhofes eingeräumt: allein ein Recht auch auf den Gebrauch der Glocken und der zur Beerdigung dienenden Geräthschaften folgt daraus nicht. Besteht an dem Orte keine solche Pfarrgemeinde, so ist weiter zu unterscheiden. War der Verstorbene an einen anderen Ort hin eingepfarrt, so muß der katholische Ortspfarrer die Leiche

h) C. 12. X. de poenitent. (5. 38).

i) C. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

k) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

m) C. 3. X. de usur. (5. 19).

n) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

o) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494).

dorthin verabfolgen lassen; doch ist es den bürgerlichen Rücksichten angemessen, dieselbe, wenn es verlangt wird, auf dem eigenen Kirchhofe zu bestatten. War der Verstorbene nirgendshin eingepfarrt, so muß der katholische Ortspfarrer sie auf seinem Kirchhofe aufnehmen. In beiden Fällen ist er natürlich zunächst zur Vornahme des Beerdigungsactes berechtigt; nur muß dieses in einer Form geschehen, wodurch zwar eine menschliche und christliche Theilnahme, nicht aber eine kirchliche Ehre ausgedrückt wird. Besser ist es jedoch, wenn er jene Handlung dem Pfarrer oder einem anderen benachbarten Geistlichen jener Confession überläßt. Was das protestantische Kirchenrecht betrifft, so haben die Bekenntnißschriften ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht p); die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, die sich noch häufig in den älteren Landesgesetzen findet, ist aber jetzt sehr außer Gebrauch gekommen.

§. 327.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden q). Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnißtage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Meßopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Jene Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten; doch wird dieses, so wie auch

p) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

q) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert.), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüste, welches die Leiche vorstellt, verrichtet r). Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt s); dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Messen gebetet t). Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnißortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht u). Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden, überlassen v), und noch weniger diese durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen w). Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode, das Gebet für die Verstorbenen verworfen x).

r) Gegen diese Neuerung erklärt sich Mooren über die kirchliche Begräbnißfeier (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Bd. IV. S. 259—279).

s) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Iust. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895).

t) C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

u) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

v) I. Thess IV. 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

w) Augustin. de civit. Dei. I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

x) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

§. 328.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege y).

Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt z). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämmtlichen Einkünfte a), und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur

y) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la société en France et en Angleterre. Paris 1833. 8., A. de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol. 8., F. M. L. Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol. 8.

z) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

a) Man sehe darüber §. 245.

zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet b). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich zur Unterstützung der Armen beizutragen c). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden d). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen e). So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (mensa pauperum, mensa S. spiritus), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde f). In der neueren Zeit ist aber die Armenverwaltung in vielen Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

---

b) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin. vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. 3. cap. 26—33.

c) C. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1311. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

d) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 5. n. 68. Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.

e) Capit. Aquisgran. a. 816. (817.) c. 4.

f) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Antwerp. a. 1576. tit. XIII., Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part III. tit. XIII.

§. 329.

B) Hospitien für Hülfsbedürftige.

Greg. III. 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

Um die Pflege hülfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und arme Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten *g*). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *h*). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß *i*), bei den bischöflichen Kirchen eigene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht *k*). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischofe *l*), oder den Erben des Stifters oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde *m*). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *n*).

---

g) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a 451).

h) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

i) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

k) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 79., L. Langob. Carol. M. c. 63.

l) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

m) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

n) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858 c. 10. (Walter T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

Doch verſäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für ſie nachzuſuchen. Die innere Einrichtung dieſer Häuſer war nach den Verhältniſſen verſchieden. In den bei den biſchöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöſtern, ein Bruder der Congregation ſelbſt mit der Pflege beauftragt. Dieſes gab Veranlaſſung, daß ſie öfters von den Biſchöfen zu wirklichen Beneſizien erhoben, und als ſolche verliehen wurden. Eben ſo gaben auch oft die Könige die ihnen zuſtehenden Hospitien als Lehen hin *o*). Die Gehülfen, beſonders für die Krankenpflege, ſollten nach der Abſicht der Kirche die Tonſur haben und ein regelmäßiges geiſtliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieſer Häuſer eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt *p*); es entſtanden ſogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und dieſe hatten ſich ſogar mancherlei Exemtionen von der biſchöflichen Oberaufſicht zu verſchaffen gewußt, ſo daß die Einkünfte nicht ſelten ſehr willkührlich verwaltet wurden. Um dieſem zu ſteuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen dieſen Anſtalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Biſchöfe, ſelbſt vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Beneſizien mehr damit vorgenommen, ſondern die Verwaltung rechtſchaffenen und ſachkundigen Männern übergeben werden ſollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Biſchofe, oder wem ſonſt dieſes Recht zuſtände, jährlich Rechnung ablegten *q*). Nur die in den Händen geiſtlicher Orden ſich befind-

---

o) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

p) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

q) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

lichen Hospitäler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen r). Das Concilium von Trient baute auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitälern, auch den eximirten, nur nicht bei den unter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung s), und daher das Visitationsrecht t), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage u), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden v), alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände w), übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er blos den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen versehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Eintretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gottesdienstlichen Uebungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe x); in den Anderen wurde die Seelsorge von dem

r) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

s) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

t) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

u) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

v) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8 de ref.

w) Dieser Vorbehalt wird zwar bei dem Visitationsrecht nicht gemacht, es ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könne, Fagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. no. XLIV.

x) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).

Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Aufrechthaltung der religiösen Disciplin schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten.

§. 330.

II. Von den religiösen Orden. A) Allgemeine Grundlage.

Die religiösen Orden sind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der Begeisterung für höhere Lebenszwecke nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich denselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgesetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln *y*). Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen *z*), und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig *a*). Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Daseyn auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden

---

y) C. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

z) Nov. Iust. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

a) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

gerichtet seyn. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschließungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten.

§. 331.

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden b).

Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue

b) Die Geschichte der Orden muß auf die genaueste Kenntniß der Zeit, in der sie gewirkt haben, und auf das Studium ihrer Regeln gebaut werden. Eine vortreffliche Sammlung derselben ist: Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum quas SS. patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere. Romae 1661. 3 vol. August. Vindel. 1759. 6 vol. fol. Sehr schön handelt auch von den geistlichen Orden des Mittelalters Hurter in der Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. IV.

Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicts in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistertienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgefaßt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Premontré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur strengen Armuth enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu erklären c). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die

c) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im dreizehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gestiftet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. 1814 wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piaristen dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

§. 332.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14 Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III 32. De conversione coniugatorum, Greg III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weihen zugelassen *d*). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des

d) C. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Siric. a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter e) Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt f); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten g). Nach der Regel Benedicts bestand übrigens, wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cistercienſern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämmtliche Aebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen Statt h). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

§. 333.

D) Von den weiblichen Orden

Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden i). Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom

---

e) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32 §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

f) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

g) C. 26. X. de censib. (3. 39).

h) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

i) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. 3. cap. 42–63.

Biſchof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen *k*), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlaſſen. Eben ſo nahmen die Wittwen häufig eine religiöſe Kleidung an *l*), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconiſſen genommen. Die Schweſter des Einſiedlers Antonius und die des Pachomius ſtifteten aber auch für die Frauen, die ſich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinſchaftliche Wohngebäude, und dieſe Einrichtung verbreitete ſich nun ſehr raſch über alle chriſtliche Länder. Als Regeln für das gemeinſchaftliche Leben dienten die Rathſchläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Auguſtinus, Caſſianus, Cäſarius und Aurelianus einzelnen Klöſtern gegeben hatten. Später wurde faſt allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canoniſchen Kleriker, canoniſche Congregationen von Frauen auf *m*), und es wurde für ſie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Prieſter Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen *n*). Später ſind noch mancherlei neue Orden entſtanden, gewöhnlich ſo, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So iſt namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Urſulinen für die weibliche Erziehung geſtiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewiſſen Regel lebten, aber ſich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieſer Art waren die Säcular-Canoniſſen *o*), eigentlich eine Ausartung

k) C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 597), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

l) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

m) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13., Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

n) Dieſe ſteht bei Mansi Conc. T. XIV. col 246.

o) Ueber ihre Disciplin ſind mehrere reformatoriſche Verordnungen erſchienen,

der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Mißbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten p). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenklöster erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

§. 334.

III. Von den Bruderschaften.

Neben den religiösen Orden kommen für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig seyn aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften vor. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden, unstreitig als Ueberreste des Heidenthums, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Allmählig wurden sie auch auf religiöse Zwecke gerichtet, und die Kirche bemühte sich, sie von vielen ererbten Mißbräuchen zu reinigen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter andern die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Verbindungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden q), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen r). Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß den Theilnehmern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen Vor-

---

c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifte blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

p) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

q) Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinac. a. 1238. c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII. a. 1600.

r) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref.

ſtellungen gegeben, und ihnen nicht, wie zuweilen geſchieht, dafür übertriebene Abläſſe verſprochen werden.

§. 335.

IV. Von den geiſtlichen Ritterorden.

Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, ſelbſt wider die Ungläubigen, für ſündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterſtützung derſelben wider augenſcheinliche Ungerechtigkeiten ſogar für verdienſtlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geiſt des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegeriſche Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienſt der Kirche zu verwenden gelobten. Zu dieſem Zwecke ſchloſſen ſie ſich aneinander, und gaben ſich eine beſtimmte Verfaſſung, gewöhnlich ſo, daß ſie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Ciſtertienſer, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegeriſchen Gelübde beifügten. Die chriſtliche Welt nahm dieſes freudig auf; Fürſten und Biſchöfe machten ihnen anſehnliche Schenkungen, und die Päpſte ſtellten ſie, als höhere geiſtliche Anſtalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem ſie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnißplätze zu halten s). Die näheren Umſtände, worauf ſich dieſe kriegeriſchen Genoſſenſchaften bezogen, waren übrigens verſchieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu ſchützen; ſo die Tempelherren t) und die Ritter des heiligen Jacob vom

---

s) C. 10. X. de sepult (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch ſind daraus mancherlei Mißbräuche und Streitigkeiten entſtanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

t) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun franzöſiſche Ritter zogen vereinigt nach Jeruſalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beſchützung der Pilger, ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude nahe an dem Tempel Salomonis, daher nannte ſie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt [illegible]29

Schwerpt u). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter v), die Brüder vom Hospital der Teutschen

---

von Honorius II, ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairvaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben

u) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Aenderungen erlitten.

v) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft seyn mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Cypern, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen (linguae, Sprachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Prierate, und diese gewöhnlich in Balleien, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Benefizien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Russische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff

zur heiligen Maria in Jerusalem w) und der Orden vom heiligen Lazarus x); in Liefland 1204 der Orden der Schwerdtritter,

ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution (1792) aufgehoben und die Güter eingezogen. Eine noch größere Erschütterung erlitt dann der Orden (1798) in Folge der gewaltsamen Wegnahme von Malta durch die Franzosen, welches die Engländer zwar (1800) wieder eroberten, allein ohngeachtet der im Frieden von Amiens (1802) gemachten Versicherung dem Orden nicht zurückgaben. Hieran schloß sich die Einziehung der Ordensgüter in Spanien, in Oberitalien, seit 1806 auch in Deutschland, Neapel, Portugal. In Oesterreich und Böhmen blieb aber der Orden bestehen, und im Jahr 1839 ist er in den italischen Staaten von Oesterreich, dann in demselben Jahre im Königreiche beider Sicilien und 1841 in Modena hergestellt worden. Der Sitz desselben war nach dem Verlust von Malta zu Catania in Sicilien, wurde aber durch Leo XII. 1826 nach Ferrara, dann 1834 nach Rom verlegt. Man sehe darüber Rumohr im Raumer historisches Taschenbuch 1844.

w) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Cölestin 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun blos auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Aemtern abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

x) Ursprünglich bestand dieser Orden blos für die Krankenpflege, besonders aussätziger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in

welcher 1237 dem Orden der Teutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zweck, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Vließes, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1458, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464; dann der Ritterorden des heil. Georg in Baier, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heil. Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

Jerusalem durfte selbst kein anderer, als ein aussätziger Ritter seyn. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden des heil. Moriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1608 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer Lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

§. 336.

V. Von den Lehranstalten y). A) Von den Elementarschulen.

Wegen des Einflusses, den Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menschen ausüben, hat die Kirche von jeher die Beschäftigung mit der Jugend als ein höchst verdienstliches Liebeswerk bezeichnet, und auf jede Weise zu befördern gesucht. Daher wurden schon früh bei den Klöstern der Benedictiner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet z), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht a). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und weil hier nicht allein der Unterricht, sondern auch die christliche Erziehung die Hauptsache seyn müsse, auf die Anstellung ordentlicher und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohl geordnete Aufsicht b). Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsschulen errichtet werden c). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. Allein in der neueren Zeit ist die Verwaltung der Elementarschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es ist jedoch vorauszusehen, daß man nach manchen bitteren Erfahrungen im Wesentlichen auf die Grundansicht der Kirche wird zurückkommen müssen.

---

y) Thomassin vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. I. cap. 92—100. J. W. Karl über die alten und die neuen Schulen. Mainz 1846. 8.

z) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

a) Theodulph. Aurelian. epist. a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. im c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

b) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

c) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

§. 337.

B) Von den höheren Schulen.

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie gab es im römischen Reiche Municipalschulen, deren Lehrer eine bestimmte Besoldung und mancherlei Privilegien hatten. Als später diese Anstalten größtentheils untergingen, zogen die Klöster und Stifte auch jene Wissenschaften mehr oder weniger in ihre Hand *d*). Nachdem aber auch dieses im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen war, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehenern Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen *e*). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert *f*). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

---

d) Man sehe darüber §. 202.

e) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a. 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a. 1567. tit. IV., Salisb. a. 1596. const. LIX., Camerac. a. 1586. tit. XXI. c. 2., Wratisl. a. 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Const. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

f) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Art. 63.

§. 338.

C) Von den Universitäten. 1) Allgemeines Verhältniß derselben g).

In Bologna entstand aus den Schulen, die dort bei der Cathedralkirche und den Klöstern nach damaliger Weise bestanden, durch die Ausdehnung des Unterrichts auf das römische Recht, wovon die Tradition in Italien immer fortgelebt hatte, seit dem zwölften Jahrhundert allmählig eine berühmte Rechtsschule h). Eben so gelangte Paris durch seine Stifts- und Klosterschulen für das Studium der Theologie zu einem weitverbreiteten Ansehen. Die große Anzahl von Studierenden aller Nationen, die nun in diesen Städten zusammenströmten, machte bald auch besondere äußere Einrichtungen nothwendig. Das erste Bedürfniß war, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Scholaren genauer festgesetzt wurde. Dieses geschah für Bologna durch eine Verordnung Friedrichs I. vom Jahr 1158 i), für Paris durch ein Privilegium von Philipp August vom Jahr 1200. Hierauf theilten sich in Bologna die fremden Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen, und diese vereinigten sich in zwei Körperschaften, die der Citramontaner und die der Ultramontaner, die sich durch selbsterwählte Rectoren regierten. In Paris wurde auch die Eintheilung in Nationen angenommen, jedoch so, daß eine Nation Lehrer und Scholaren zugleich begriff, und Erstere allein in den Versammlungen erschienen und stimmten. Seit dem Jahr 1206 gab es hier vier Nationen: die Französische, die Englische oder Deutsche, die Picardische und die Normannische. An der Spitze einer jeden Nation stand ein Procurator, und die vier Procuratoren zusammen erwählten den Rector, der das Haupt der ganzen Lehranstalt war. Auf diese Weise hatten sich jene Schulen zu einer eigenen Universitas konstituirt k). Eine förmliche

---

g) Reichhaltige Nachrichten darüber findet man in dem oft genannten Werk von Savigny.

h) Sarti de clar. archigymnas. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 1—11.

i) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13).

k) So nennt sie Innocenz III. (1208) in c. 7. X. de procurat. (1. 38).

Bestätigung durch den Papst oder Kaiser erhielten diese Anstalten nicht. Doch aber lag diese, was Bologna betrifft, stillschweigend in den Bemühungen, welche sich die Päpste zur Erhaltung der dortigen hohen Schulen gaben; und die Universität von Paris war als eine höhere geistliche Anstalt sogar unter die besondere Aufsicht des Papstes gestellt, so daß er ihr durch seine Legaten mehrmals neue Statute geben ließ. Nach der Form der Schule von Bologna sind dann bald auch in anderen italienischen und französischen Städten, nach der von Paris, in England und Deutschland Universitäten gegründet worden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert würde aber zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen.

§. 339.

2) Von den theologischen Facultäten.

Die ersten hohen Schulen beschäftigten sich nicht mit der Gesammtheit der Wissenschaften, sondern nur mit besonderen Fächern: die von Bologna mit der Rechtswissenschaft, die von Paris mit der Theologie. In der Folge traten aber in Bologna auch Lehrer der Medizin und der freien Künste auf; und in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kam durch Innocenz IV. noch eine theologische Schule hinzu. So entstanden nach den Wissenschaften verschiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren, die ihre eigenen Prioren hatten. In Paris wurde zwar der Unterricht bald auch auf andere Fächer ausgedehnt; allein auf die Eintheilung der Lehrer war dieses nicht gleich von Einfluß. Erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sonderten sich bei einer Streitigkeit der Universität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von jener ab, und bildeten ein eigenes Collegium unter einem Decan. Dieses ahmten bald auch die Canonisten und Mediziner nach. Die übrigen Lehrer aber blieben in vier Nationen eingetheilt, bis daß sie späterhin auch zu einer Facultät, die der Artisten genannt, vereinigt wurden.

Die Rechte der theologischen Facultäten sind nun theils solche, die sich blos auf die Diöcese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden; in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt, und daß dieser, wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde *l*).

§. 340.

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Erlaubniß, an einer Stifts- oder Klosterschule zu lehren, gieng nach der älteren Einrichtung von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten aus, und auf diese bezog sich die Verordnung, daß für eine solche Bewilligung kein Geld genommen werden sollte *m*). Nachdem aber die auf diese Weise licenzirten Lehrer zu einer Corporation geworden waren, zog diese selbst die Ernennung der Doctoren und Magistri an sich, und von ihr gieng dieses Recht an die einzelnen Facultäten über. Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete,

---

l) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV. in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

m) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines anderen dazu bestellten Prälaten eingeholt werden *n*). Die so gewährte Licenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt; allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung *o*). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde. Was die heutige Disciplin betrifft, so ist noch jetzt der Doctorgrad überall zur Ausübung eines academischen Lehramtes nothwendig. Die Wirkungen des theologischen Doctorgrades insbesondere bestehen aber in dem Recht auf den Kirchenversammlungen zu erscheinen, und die kirchlichen Würden zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sey, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maaßregel aufgestellt *p*).

§. 341.

VI. Von der Kunst in der Kirche.

Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit

n) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrirend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

o) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr. (5. 5).

p) Clem. 2. de magistr. (5. 1).

unterſtützt. So ſind von den Biſchöfen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen geſtiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künſtlern aller Zeiten ehrenvolle Beſchäftigung verſchafft; und wenn auch häufig mißverſtandene Andacht rohe Bilder liebgewann und ſie auf unpaſſende Weiſe ausſchmückte: ſo war die Kirche doch für die Aufklärung *q*) und den guten Geſchmack *r*) durch ſehr beſtimmte Vorſchriften bedacht. Daher ſollen auch keine neue Bilder zur Verehrung ohne die Genehmigung des Biſchofes aufgeſtellt werden *s*). Vorzüglich hat aber die Kirche ſchon ſeit den älteſten Zeiten die Muſik in ihren Dienſt aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canoniſchen Lebens entſtanden daraus bei den Stiften und Klöſtern eigene Chorſchulen *t*), und der Domcantor ſollte gleichſam der Vorſteher der geiſtlichen Muſik in der Diöceſe ſeyn. Als man wegen falſcher Künſteleien von dem alten ernſten Kirchenſtil abzuweichen anfieng, wurden wider dieſe Ausartungen ſchon früh Verordnungen erlaſſen *u*), und dieſe ſind in der neueren Zeit öfters wiederholt worden *v*). Beſonders ſollte nicht geduldet werden,

---

q) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Dieſe Vorſchrift iſt durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

r) Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

s) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocat. sanctor., Conc. Osnabr. a. 1628. P. I. cap. VIII. §. 6., Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. IV. §. 4., Paderborn. a. 1688. P. I. tit. XI. §. 1.

t) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chrodog. ed Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. II. cap. 80.

u) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

v) Conc. Colon. a. 1536. P. II cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII.

daß während der Elevation geſungen oder auf der Orgel präludirt würde *w*). Ueberhaupt iſt die Kirchenmuſik ein ſehr wichtiger Gegenſtand, worüber ſich die Biſchöfe mehr, als gewöhnlich geſchieht, mit Männern von Einſicht und Geſchmack beſprechen ſollten *x*).

Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit. V. c. 3, 4., August. a. 1567. P. II. cap. 1., Constant. a 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit. XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. tit. III. c. 10.

w) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. cap. VIII.

x) Der Verfaſſer kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift ſeines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunſt. Heidelberg 1826.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

§. 342.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

Das Chriſtenthum führt bei ſeiner vollſtändigen Entwicklung von ſelbſt dahin, daß alle chriſtlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbſtſtändigkeit bewahrend, ſich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindſeligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem ſich daher auf den Trümmern des römiſchen Reichs mehrere chriſtliche Königreiche erhoben hatten: ſo wurde jener Grundſatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karl des Großen 800 erneuerten abendländiſchen Kaiſerwürde dargeſtellt, da dieſe, von dem alten römiſchen Kaiſerweſen völlig verſchieden, hauptſächlich dazu beſtimmt war, als höchſter Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszuſtand unter den chriſtlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und beſonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiſer ſich in dieſer Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden ſie dieſe, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apoſtoliſchen Stuhle, und dieſer wurde ſo auch der Mittelpunkt des europäiſchen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den chriſtlichen Staatenbund nachgeſucht, und er gewährte dieſe, indem er Länder,

die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob *y*). Jetzt sind stehende Gesandtschaften, Congresse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastieen wird durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Höfen respectirt *z*). Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwischen traten *a*), oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden *b*). Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen *c*), oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern *d*). Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber hauptsächlich nur

y) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

z) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlicher, Katholisch, Getreuester, Apostolisch.

a) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

b) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Ryßwicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialerbschaft.

c) Es giebt Beispiele, daß ein Monarch bei dem Papst anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Ungläubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprocesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

d) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarier schleuderten durch Wurfmaschinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier schossen viele Pfeile auf einmal.

in ſo fern an, als dieſe zur Bekehrung e), alſo zum Wohle des beſiegten Volkes führen ſollte f).

§. 343.

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht.

Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich ſey. Die Vorſtellung einer unumſchränkten, willkührlichen Gewalt iſt ihr daher fremd. Auf dieſen Grundſatz haben die Biſchöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet g), und durch die Ermahnungen und Eide, welche ſie den

e) In dieſem Sinn iſt es zu verſtehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. geſtattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI 1493 die Anſprüche der Spanier und Portugieſen auf den neuen Welttheil entſchied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

f) Man frägt, mit welchem Recht der Papſt über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieſes ſo, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäiſchen Tractat geſchehe, iſt nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papſt gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und ſchonend zu Chriſten zu bekehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieſer Art iſt von dem Intereſſe der Beſiegten wenig die Rede. Alſo iſt wenigſtens, wo der Gewinn für die Menſchheit lag, nicht zweifelhaft.

g) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque

Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt *h*). Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und weltlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen *i*), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtsprüche ihrer Reichsstände *k*), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maaßregeln *l*) und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes *m*). Im Fortschritt der Zeit ist

---

fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

h) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem. — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Justitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

i) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

k) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzulässig.

l) So die Ermordung eines Reichsverwesers gegen den wollüstigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

m) C. 2. de sentent. et re judic. in VI. (2. 14), Sachsenspiegel III. 57.

freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden; auch ist von einer Einmischung des Papstes in die Verhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern nicht mehr die Rede *n*). Da aber die europäische Staatskunst für die außerordentlichen Bewegungen des öffentlichen Lebens, wo ein Schiedsrichter Noth thut, noch nichts an die Stelle des Papstes zu setzen gewußt hat: so geht man, wie die Geschichte zeigt, in solchen Umständen häufig genug über geleistete Eide mit Stillschweigen weg, oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben gar Völker ihre Könige eigenmächtig abgesetzt und hingerichtet. Unser gesellschaftlicher Zustand hat sich also darin nach dem Urtheil eines geistreichen Schriftstellers von der Stufe der Vollkommenheit wieder entfernt, die er im Mittelalter zu erreichen nahe war *o*). Immer übt aber noch die Religion stillschweigend einen mildernden und beschränkenden Einfluß gegen die Staatsgewalt aus, und zwar gerade in den Ländern am meisten, wo die Könige durch die Verfassung am wenigsten beschränkt sind.

§. 344.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De treuga et pace.

Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden *p*), und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Geräthschaften ertheilte *q*), hemmte die Wuth der Blut-

n) Dieses haben auch Pius VI. und Pius VII. mehrmals bestimmt ausgesprochen.

o) Chateaubriand Génie du christianisme. Part. IV. liv. 6. chap. 11.

p) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

q) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

rache durch das Asylrecht *r*), förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ *s*), verfolgte die Seeräuber mit dem Bann *t*), verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts *u*), und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abscheulichkeit des Sklavenhandels *v*). Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens *w*), für die leidende Menschheit durch ihre Hospitien, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an *x*), verwandelte canonische Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen würden *y*), unterdrückte rauhe und grausame Nationallustbarkeiten *z*), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landescultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere *a*), und

r) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

s) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

t) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 191).

u) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

v) Bulle von Gregor XVI. vom 3. December 1839.

w) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14 c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

x) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68 (69).

y) Es muß auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste blos durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die Ablaßverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Polizeiverordnungen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwungen werden.

z) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18).

a) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

§. 345.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe, schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeiten ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein *b*). Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse *c*), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden *d*). Besonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten *e*); und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Aehnliches vorkam *f*), von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung *g*). Die Wirkung bestand darin, daß der

---

b) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

c) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4), Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

d) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de episc. audient. (1. 4), L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

e) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 347), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

f) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

g) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), C. J. eod. (1. 12), nov. Iust. 17. c. 7.

Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt *h*), und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt *i*). Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen Statt *k*). In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert *l*), und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden *m*).

§. 346.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proceß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat

---

h) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

i) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III., L. Baiuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

k) Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48). c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

l) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

m) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624, 21. Jam. I. c. 28. §. 7.

aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Proceſſes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieſer wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpſten ſchon frühe verworfen *n*). Doch dauerte es lange, ehe dieſes in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtſinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, ſo wiſſentlich es auch war, abſchwören, und deſſen durch noch ſo viele Zeugen nicht überführt werden konnte *o*). Dieſes konnte die Kirche wegen der augenſcheinlichen Gefahr offenbarer Meineide nicht dulden *p*). Daher ſind denn auch die Beſtimmungen des Sachſenſpiegels, die mit dieſen Grundſätzen zuſammenhiengen, von Gregor XI. 1374 und auf dem Concilium von Baſel verworfen worden.

§. 347.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Anſicht über den Gebrauch des römiſchen Rechts.

Der Geiſt der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und ſie ſelbſt ſchmiegt ihre Geſetzgebung den beſtehenden Verhältniſſen möglichſt an. Im Mittelalter, wo die Päpſte zur Leitung aller höheren geiſtigen Intereſſen berufen waren, haben ſie daher das wiedererwachte Studium des römiſchen Rechts in Italien ſelbſt nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimiſch war: allein als man, an der Autorität des Buchſtabens klebend, daſſelbe auch auf andere Länder, wo die Verhältniſſe ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfieng, als ſelbſt Kleriker und Mönche mit dieſem Studium

---

n) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

o) Sachſenſpiegel Buch I. Art. 7. 18.

p) Dawider eifert ſchon Agobard. advers. legem Gundobaldi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113.

den Geiſt einer ganz anderen Zeit in ſich aufnahmen: ſo ſchien dieſes allerdings eine bedenkliche und gewaltſame Veränderung in dem bisherigen Zuſtand der Dinge herbeizuführen. Aus dieſem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wiſſenſchaften, in Paris das römiſche Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptſächlich Kleriker hier ſtudierten q). Für ein ähnliches Verbot, welches ſich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erſtrecken ſollte, ſuchte Innocenz IV. 1254 die Mitwirkung der Fürſten zu erhalten r). Bei dieſen Verordnungen müſſen die Päpſte noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wiſſenſchaftlichen Werth des römiſchen Rechts an ſich vollkommen anerkennend, doch über den günſtigen Einfluß, den daſſelbe auf die Entwicklung unſerer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, ſehr zweifelhaft ſind.

§. 348.

B) Ueber den Zuſtand der Unfreien s).

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

Die Knechtſchaft iſt der äußeren Rechtsform nach ein Zuſtand ſtrenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülfloſigkeit oder andere Schickſale verſetzt worden iſt, und die ſich auf ſeine Nachkommen forterbt. Im Geiſte des patriarchaliſchen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im älteſten römiſchen und deutſchen Recht fortlebte, ſollte ſie aber ein Familienverhältniß ſeyn, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schickſal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er

q) C. 28 X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieſer Decretale ſind c. 10. X. de cleric. et monach (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man ſehe darüber Savigny Zeitſchrift B. VIII. Heft II.

r) Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

s) Ueber den wohlthätigen Einfluß des Chriſtenthums auf den Zuſtand der Unfreien ſehe man Möhler in der Tübinger theolog. Quartalſchrift Jahrgang 1834. Heft I. IV.

vom Standpunkt ſeiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältniſſe ordnete, ſie beſchäftigte und verſorgte, und ſie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine ſolche Veranſtaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtſchaft ſollte alſo nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, ſondern auch mit weſentlichen Verpflichtungen verbunden ſeyn; und ſelbſt das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römiſchen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach nicht als eine Grauſamkeit, ſondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieſer Zuſtand iſt jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erſtlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptſächlich nur ſeinem Gewiſſen verantwortlich iſt, ſo kann dieſe in der Hand eines jähzornigen und grauſamen Herrn ſehr mißbraucht werden. Neben der Knechtſchaft muß daher eine Einrichtung beſtehen, welche gegen ſolche Ausartung ſchützt, und im Nothfall ſelbſt willkührliche Mißhandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römiſchen Recht die Cenſur, unter den germaniſchen Völkern die Kirche *t*). Zweitens darf die Rechtsform dieſes Zuſtandes nie ſo ſtarr ausgebildet ſeyn, daß dadurch die Perſönlichkeit völlig zerſtört wird. Dieſe Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß ſie auch die Knechte in ſich aufnahm, und ihnen als Kindern deſſelben Vaters chriſtliches Eherecht zuſicherte *u*). Drittens muß für diejenigen, welche ſich ſelbſtſtändig regieren und verſorgen können, eine Freilaſſung möglich ſeyn, damit auch das Gemeinweſen einen beſtändigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieſes beförderte die Kirche dadurch, daß ſie überhaupt die Freilaſſung als ein frommes und verdienſtliches Werk

t) Conc. Agath. a. 506. c. 52., c. 6. X. de immunit. (3. 49).

u) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

empfahl v), und dabei selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot w). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte x), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

§. 349.

C) Ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen y). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für ihre gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten z). So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens, wurden die Testamente insgemein mit

v) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

w) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 15), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

x) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

y) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

z) C. 3. X. h. t. (Gregor. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a. 850), Benedict. Levit. Capitul. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten dieſen ſogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, ſah die Kirche die Erfüllung des letzten Willens als eine Gewiſſensſache an, da hingegen die Landesgerichte, dem deutſchen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenſtellten. Nachdem nun die Teſtamentsſachen als ein Gegenſtand der geiſtlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, ſo wurden die Päpſte auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächſt ſetzten ſie für die Vermächtniſſe zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte feſt *a*). Zweitens beſtätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Teſtament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte *b*), und viele Concilien ſchrieben dieſes ſogar als die regelmäßige Form vor *c*). Drittens ſtellte das canoniſche Recht auch in Anſehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römiſchen Rechts auf. Nach dieſem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beſchwert waren, die ſogenannte Trebellianiſche Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *d*). Unter den Gloſſatoren fieng man aber an dieſes zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entſcheidung veranlaßt, daß die Kinder erſt ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Reſt noch jene Quarte zurückbehalten könnten *e*). Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Teſtamente der biſchöflichen Oberaufſicht unterworfen *f*); allein ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt allmählig faſt in allen Ländern dieſer Gegenſtand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch ſind die Verordnungen des canoniſchen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehören die Teſtamente noch jetzt vor die geiſtlichen Gerichte.

---

a) Darüber ſehe man §. 252.

b) C. 10. X. de testam. (3. 36).

c) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 1. cap. 24.

d) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

e) C. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

f) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap 6. de ref.

§. 350.

D) Ueber Beſitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

Der Geiſt der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit herrſche, und daß dieſe darin höher geſtellt ſey, als eine blos formelle juriſtiſche Conſequenz. Nach dieſem Grundſatz ſind folgende Sätze des römiſchen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltſam verlorenen Beſitzes kann der Spolirte die Beſitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anſtellen, wenn dieſer ſie wiſſentlich empfangen hat, weil er dann gleichſam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt *g*). II. Wer eines Beſitzes gewaltſam entſetzt worden iſt, kann vor allem Reſtitution verlangen, und braucht ſich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulaſſen, ſondern kann dieſe durch die Exception des Spoliums abweiſen *h*). III. Zur Verjährung durch fortgeſetzten Beſitz iſt von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube weſentlich *i*). Dieſes gilt nicht blos bei der Erſitzung, ſondern auch bei der Klagverjährung, und zwar ſowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Beſitz geſprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wiſſentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, iſt es aber wohl nicht füglich anzuwenden *k*). IV. Der gute Glauben iſt auch nicht blos, wie im römiſchen Recht, beim Anfang der Verjährung, ſondern während des ganzen Verlaufs derſelben nothwendig *l*).

---

g) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römiſchen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

h) Dieſer Satz bezog ſich anfangs blos auf die Anklagen vertriebener Biſchöfe (§. 98. Note y), iſt aber ſpäter allgemein gemacht worden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5).

i) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

k) C. Hildenbrand de bona fide rei propriae debitori ad temporis praescriptionem haud necessaria. Monachii 1843. 8.

l) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Dieſe Meinung war zwar ſchon

V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge ſollen erfüllt werden m), und auf die Form derſelben kommt es nicht mehr weſentlich an. Dadurch wurde der Unterſchied, den das römiſche Recht zwiſchen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgeſetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Beſtimmungen eingeführt.

§. 351.

E) Ueber das Zinsgeſchäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5 De usuris.

Wenn Jemand Geld leiht, blos um ſeine augenblickliche Noth zu friſten, ſo hat es etwas der chriſtlichen Liebe Widerſprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für ſich gewinnen will, beſonders dann, wenn das Darlehn gering iſt und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In dieſem Sinn hat die Kirche, dem moſaiſchen Geſetze gemäß, die Zinſen als Wucher verboten n). Wenn hingegen Jemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um ſich ſelbſt von den Einkünften zu erhalten, ſo iſt das Geſchäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeſchäft völlig verſchiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichſt dem Mißbrauch und der Verwechſelung mit dem Zinsgeſchäft zu begegnen, war feſtgeſetzt, daß nicht der Erſte, der das Haupt-

früh einmal gelegentlich ausgeſprochen worden, c 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert das reine römiſche Recht galt, beweiſt die beſtimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

m) C. 1. 3 X. de pact. (1 35). Urſprünglich hatten zwar dieſe Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie ſie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und ſo hat ſie auch die Praxis verſtanden.

n) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). Zu den Decretalen wird dieſes ſehr ſtrenge, jedoch allzu buchſtäblich und ohne Unterſcheidung der Verhältniſſe gehandhabt.

geld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann er wollte, dasselbe aufkündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt *o*), und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Antheil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maaß von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an *p*). Oeffentliche Anstalten (montes pietatis), welche den Armen, um sie vor Wucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen, sind aber ausdrücklich gebilligt *q*).

---

o) C. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum onus Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

p) Eine sehr genaue und scharfsinnige Beleuchtung dieses Gegenstandes aus diesem Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 4—8., Devoti Instit. canon. lib. IV. tit. 16.

q) Conc. Lateran. V. a. 1517. Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

§. 352.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. De voto et voti redemtione.

Das Gelübde ist ein aus Pietät gemischtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng *r*). Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübde, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend *s*). Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelübde gültig und verbindlich sey, muß es vor allem auf eine erlaubte *t*), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung *u*) gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten *v*), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum *w*) abgelegt seyn. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat *x*); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden *y*).

---

r) Fr. 2. de pollicitat. (50. 12).

s) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

t) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

u) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

v) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde von dem bloßen Vorsatz.

w) C. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt. (1. 40).

x) C. 6. X. de vot. (3. 34).

y) C. 18. X. de censib. (3. 39).

Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *a*), oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen *a*) abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen *b*). Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist *c*). Sie betrifft entweder bloßen Aufschub *d*), oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand *e*), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen *f*) aber nur von dem Papst. Der Grund, warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sey.

§. 353.

G) Ueber den Eid. 1) Wesen desselben *g*).

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

Aus der sittlichen Natur des Menschen entspringt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue gegen Andere, und diese Verpflichtung sollte bei jeder Aussage und Versicherung nach ihrem vollen Inhalte vor Augen schweben. Es gehört jedoch zu den Unvoll-

a) C. 14. c. XXXII. q. 2.

a) C. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

b) Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§ 307. Note t). Eine Ausnahme davon enthielt c. 9. X. de vot. (3. 34).

c) C. 2. 7. X. de vot. (3. 34).

d) C. 5. 8. X. de vot. (3. 34).

e) C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

f) Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

g) Ein schönes in ächt christlichem Geiste geschriebenes Werk hierüber ist: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe u. Gebrauche, von K. F. Göschel. Berl. 1837. 8.

kommenheiten der menschlichen Natur, daß das Gefühl dieser Pflicht verschiedene Grade haben und nach Maaßgabe der Gemüthsstimmung des Betheuernden schwächer und stärker seyn kann. Da nun das Gemüth durch die lebhafte Vergegenwärtigung verehrter besonders religiöser Gegenstände in eine feierlichere Stimmung versetzt wird, so liegt es sehr nahe, einer unter Anrufung oder Verwünschung eines solchen Gegenstandes abgelegten Betheuerung eine höhere Glaubhaftigkeit beizumessen. Auf diesen Grundgedanken beruht der Gebrauch des Eides, der sich bei allen bekannten Völkern auch schon im Alterthum findet. Ueberall herrscht dabei die Ahnung eines Zusammenhangs der sichtbaren mit einer überirdischen Welt; allein je unvollkommener diese bei einem Volke ist, um desto mehr werden Eide ohne Noth angewendet oder auf ungeeignete Gegenstände geschworen werden. Dieses zeigt sich auch bei den Römern *h*) und bei den alten Deutschen, wo man ohne Eide in der Procedur gar nicht fertig werden konnte. Ihre wahre Begründung erhielt daher diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Der Eid im christlichen Sinne ist demnach eine Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er ist daher eine sehr ernste das Irdische mit dem Ueberirdischen verknüpfende Handlung, wozu man einerseits nicht ohne dringende Beweggründe greifen, die aber andererseits im bürgerlichen Leben zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrt werden kann. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß die h. Schrift das Schwören verbietet, indem sich dieses augenscheinlich nur auf die willkührliche Anwendung auf geringfügige Gegenstände bezieht *i*). So haben es auch die Kirchenväter verstanden *k*). Allerdings beruht aber der Werth des Eides für das bürgerliche Leben lediglich auf der Voraussetzung, daß jene

h) Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. de iureiur. (12. 2).

i) Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

k) C. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c a. 394), c. 3. 15 eod. (Idem a. 398), c. 5. 6. eod. (Idem c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415), c. 8. eod. (Hieronym c. a. 400).

Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse.

§. 354.

2) Bedingungen und Form des Eides.

Der Eid soll entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iuramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens dienen (iuramentum promissorium). In beiden Fällen erfordert er seiner Natur nach viererlei *l*). Erstlich von Seiten des Schwörenden die Fähigkeit des Urtheils über die vorzunehmende Handlung. Diese fehlt bei denen, welche wegen noch nicht erreichter Mündigkeit überhaupt noch nicht zur Reife des Geistes gelangt *m*), oder die wegen besonderer Umstände, Wahnsinn, Trunkenheit oder Leidenschaft ihrer Sinne nicht mächtig sind. Aus diesem Grunde ist bei gerichtlichen Eiden vorgeschrieben, daß sie nüchtern *n*) oder nach der Praxis wenigstens vor Mittag geschworen und eine Belehrung über die Bedeutung des Eides vorhergehen soll. Zweitens muß der Schwörende seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, also der Eid nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen seyn *o*). Drittens muß der Eid mit Wahrhaftigkeit geleistet werden, also bei dem Aussageeid mit der Absicht die Wahrheit ohne Zweideutigkeit und Vorbehalt zu offenbaren, bei dem Versprechungseid mit dem Vorsatz das Versprochene getreu zu erfüllen. Die Wahrhaftigkeit ist bei dem Schwörenden regelmäßig zu präsumiren. Eine Ausnahme leidet dieses jedoch bei demjenigen, der einmal eines Meineides überführt worden; daher ist ein Solcher zum Eide nicht mehr zuzulassen *p*). Der Wahrhaftigkeit

l) Drei Bedingungen, veritas, iudicium, iustitia nennt c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X de iureiur. (2. 24).

m) C. 14. 15. 16. c XXII. q. 5. Die Particularrechte enthalten darüber häufig besondere Bestimmungen.

n) C. 16. c. XXII q. 5. (cap. incert.).

o) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2 de pact. in VI. (1. 18).

p) C. 14. c. XXII. q. 5. (Capit. Carol. M. a. 789), c. 1. X. de purgat. can. (5. 34). Die Particularrechte machen noch andere analoge Ausnahmen.

von Seiten des Schwörenden muß aber auch die Wahrhaftigkeit deſſen, dem der Eid geleiſtet wird, entſprechen. Daher darf dieſer den Eid nicht durch Täuſchung oder Argliſt erwirkt haben, ſonſt iſt derſelbe unverbindlich *q*). Viertens endlich muß der Eid aus einem rechtmäßigen Grunde, das heißt zu einem nicht blos erlaubten ſondern auch erheblichen Zwecke geleiſtet werden. Ein Verſprechungseid, deſſen Erfüllung unmoraliſch oder den Rechten dritter Perſonen zuwider wäre, iſt daher nicht blos in ſich ungültig ſondern ſelbſt wegen des Mißbrauches des göttlichen Namens zu beſtrafen *r*). Was die Form des Eides betrifft, ſo iſt weſentlich, daß derſelbe unter Anrufung Gottes *s*) nicht einer Creatur *t*) geſchworen werde. Uebrigens aber iſt an ſich jede Formel genügend, welche ausdrückt, daß dem Schwörenden die Idee eines wahren Eides vorgeſchwebt hat. Da jedoch durch angemeſſene Feierlichkeiten der Eindruck der Handlung verſtärkt und das Gefühl der Wahrhaftigkeit lebhafter angeregt wird, ſo ſind für gerichtliche und andere officielle Eide beſtimmte Förmlichkeiten in Gebrauch gekommen, wozu namentlich die Vorlegung und Berührung des Evangelienbuches gehört *u*). Das Nähere hängt jetzt von den Landesgeſetzen ab. Der einfache Eid kann auch ſchriftlich geleiſtet werden, indem damit der Zweck des Eides vollkommen beſtehen kann; der feierliche aber nicht, weil dann der Eindruck, den man durch die erhöhte Form bezweckt, wegfallen würde. Eine Ausnahme leidet dieſes nur bei Stummen und Tauben, wo

q) C. 28. X. de iureiur. (2. 28), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

r) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

s) C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

t) C 9. c. XXII q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c 10. eod. (Julian. novell.).

u) C. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7). Darauf bezieht ſich die Formel am Schluſſe des c 4. X. de iureiur. (2 24). Von dieſer Berührung wird der Eid ein körperlicher genannt, c. 10. X. de maior. (1. 33).

die Natur der Sache dazu nöthigt. Die Ablegung eines Eides durch einen Bevollmächtigten hat denſelben Grund gegen ſich, und kommt im canoniſchen Recht nur beim Calumnieneid und beim Eide einer Corporation vor v). In anderen Fällen iſt ſie daher nur mit Zuſtimmung des Gegners zu geſtatten. Chriſtliche Religionspartheien, die den Gebrauch des Eides ganz verwerfen, können ſich auf dieſen ihren Grundſatz nur dann berufen, wenn die Landesgeſetze ihnen dieſe Ausnahme zugeſtehen. Bei nicht chriſtlichen Religionen kommt es hinſichtlich der Zuläſſigkeit und Form des Eides auf die Landesgeſetze an.

§. 355.

3) Wirkungen des Eides.

Die Wirkung des Ausſageeides beſteht darin, daß die ausgeſagte Thatſache bis zum Beweis des Meineides als wahr gilt, woran ſich dann im Proceß die weiteren Wirkungen anſchließen. Hinſichtlich des Verſprechungseides gieng das canoniſche Recht von dem Grundſatz aus, daß die geiſtlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Verſprechen, wenn nur wie oben bemerkt deſſen Erfüllung moraliſch erlaubt und den Rechten Dritter nicht zuwider wäre, wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geſchehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich klagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewiſſenspflicht betrachten und auf deſſen Erfüllung durch die Anwendung geiſtlicher Strafen beſtehen w), ja ſogar wider die weltlichen Gerichte, die wiſſentlich ſolche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünſtigung des Eidesbruches mit kirchlichen Cenſuren einſchreiten ſollten x). Nach

v) C. 6. 7. X. de iuram. calumn. (2, 7), c. 3. de iuram. calumn. in VI (2. 4), c. 2. de testib. in VI. (2. 10).

w) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3 de foro compet. in VI. (2. 2). c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11). Das canoniſche Recht durfte als in der Sphäre der Sittlichkeit ſich bewegend nicht anders als ſo beſtimmen, und der Tadel, den Richter Kirchenrecht §. 275. dawider ausſpricht, iſt nicht begründet.

x) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

dieſen Grundſätzen hat auch die bürgerliche Geſetzgebung im Mittelalter gehandelt *y*). In den neueren Civilgeſetzbüchern iſt aber zum Theil der Verſprechungseid ganz mit Stillſchweigen übergangen *z*), alſo bürgerlich wirkungslos gemacht, oder ſelbſt als ein Mißbrauch bei Strafe verboten worden *a*). Der Geſichtspunkt für das innere Forum iſt aber dadurch nicht verändert. Iſt durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes verſprochen worden, ſo iſt er zwar an ſich ſchon ungültig und unverbindlich; doch ſoll man, um nicht in der eigenen Gewiſſensſache Richter zu ſeyn, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Mißbrauches Buße thun *b*). Eben ſo iſt zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleiſteten Eides für das Gewiſſen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig *c*). Die rechtmäßige Behörde dazu iſt in beiden Fällen der Biſchof *d*); doch iſt in beſonders ſchwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papſte ſelbſt angefragt worden *e*). Wo der Eid das Verſprechen noch bürgerlich klagbar macht, iſt zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Mißbrauch auch Civilſtrafen zur Folge haben.

§. 356.

VII. Von dem chriſtlichen Kalender.

Die Kirche hat in ihrem fortſchreitenden Einfluß auf das Leben der Völker ſich auch des Kalenderweſens bemächtigt, und demſelben die Zeichen und Erinnerungen des Chriſtenthums eingedrückt. Die nächſte Veranlaſſung gab die Beſtimmung der Zeit der Oſterfeier, worüber ſchon im zwölften Jahrhundert Streitigkeiten entſtanden. Der Orient feierte nämlich dieſes Feſt mit dem Paſſah

y) Auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

z) So im franzöſiſchen Recht, welches weder bei den Beſtärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

a) So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

b) C. 12 § 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24).

c) C. 2. 8. 15. X. de iureiur. (2. 24).

d) Darüber ſind die Praktiker einig.

e) Dieſes zeigen die angeführten Decretalen.

der Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgte, weil die Heidenchristen dabei kein Passahmahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnißtag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte *f*), wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst oder darnach fällt. Ueber die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesagt wurde *g*). Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canonensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neunzehnjährigen Alexandrinischen Mondcyklus allgemein. Hiemit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festcyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflocht, erwuchs der Kalender zu einer Haus- und Gedächtnißtafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres befolgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph 1583 bestä-

f) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

g) C. 24. D. III. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arel. I. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

tigte *h*). Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom Papst herrührte, nicht an. Erst 1690 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender.

§. 357.

VIII. Schlußbetrachtung.

Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile oder niedrige Verläumdungen zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte: „Angewandtes, lebendig gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilsamkeit, seine Freude an der Armuth, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung" *i*).

h) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet. Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten, also bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage hinter dem wirklichen Stand der Sonne zurück. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb.

i) Novalis (Fr. von Hardenberg) Schriften. Berlin 1826. Th. I. S. 202.

Anhang.

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Maiestatem suam Maximilianum Iosephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferret, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanum, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adiunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas

Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respectivi agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Maiestas tamen Regia ils qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas reditnum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet et tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichsettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quator Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum Quorum omnium reditnum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona, fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore

autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos iudicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem iure ac

veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

Art XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii

sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adiutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire; censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et „promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Ma„iestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli„que consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra „neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si „tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum „tractari, Maiestati Suae manifestabo."

Art. XVI Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia ex administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declarabitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Iosephus. (L. S.)

Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

I. Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen über Religionsverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.
Religions- und Gewiſſens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfaſſungsurkunde eine vollkommene Gewiſſensfreyheit geſichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitt folgenden näheren Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweytes Kapitel.
Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freyen Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.
Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen

behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartheyen des Fremdlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.
Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.
Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.
Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen:

Dazu gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung und Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und seferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltungsbeyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 58 Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon

längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. b der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der zum Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§ 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74 Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.
Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§ 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession über die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich antrat, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern

Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani d. 26. Martii 1824.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

(II.) Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Ecclesias, Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

(III.) Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefinlendas.

(IV.) Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat. Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

(V.) Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum ante-

riora iura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

(VI.) Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

(VII.) Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

(VIII.) Ad huiusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Litterarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata iutegre, ac libere erunt persolvendae.

(IX.) Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque reditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere

(X.) Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

(XI.) Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, eiusdemque Osnabrugensis Ecclesia suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque

Osnabrugensem; facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

(XII.) Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, huiusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

(XIII.) Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Iure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui superernnt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

(XIV.) Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

(XV.) Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

(XVI.) Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus

duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

(XVII.) In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui Indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos esse reddiderint.

(XVIII.) Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

(XIX.) Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Frater Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

(XX.) Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godebardi — S. Magdalenae — SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae — Heunekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Sohre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, — et Westerode

— nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, — et Esplingerode — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Göttingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

(XXI.) Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorff — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst: — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; — ex Decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Anhum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vörden, — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lehngerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

(XXII.) Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus

omnimodo subiicimus proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

(XXIII.) Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

(XXIV.) Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae; Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eandemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

(XXV.) Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

(XXVI.) Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

(XXVII.) Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu

quamtumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut aliis infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officia, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(XXVIII.) Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime; ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

(XXIX.) Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

(XXX.) Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subiectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis

Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.
J. Card. Albanus.

Visa de Curia:
D. Testa.
Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. August. 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire diguoscantur, eos adigit ad novos Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fideli Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate, perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi.

(II.) Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem,

naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus.

(III.) Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus: Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur.

(IV.) Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo S. Scriptura,

statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis Idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur.

(V.) Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus.

(VI.) Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesana suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloh in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

(VII.) Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur.

(VIII.) Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus

(IX.) Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praepositarum Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

(X.) Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

(XI.) Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimodo subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

(XII.) Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

(XIII.) Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexa-

ginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas.

(XIV.) Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopi Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno iure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes,

quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tam pro praeseptibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus dotationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore facta, nec non aliis inposterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenheimii existente, ac destinata fovendis, et susteptandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.

(XV.) Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

(XVI.) Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis

irtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi
esimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi
ut, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bis-
lle quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille
ingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis
inque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae
manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Se-
nario Dioecesano floreni octo mille nonginta duo, Cancellariae Epis-
pali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro
ini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro ae-
uo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo
burgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni
uatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Genera-
ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persol-
di; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Ge-
alis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septin-
torum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi,
que Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem
ari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adiacente horto,
pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum,
sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter de-
iptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Con-
tus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de
nte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in
ninarii Clericorum usum respective addici mandamus.

(XVII.) Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis,
sibus, decimis, aliisque redditibus, annuam summam constituentibus
nti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instru-
nto de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis
i millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem red-
s Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant
scopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum
ni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni
e octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, ter-
Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni
mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta
, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in
ra Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam
Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum
memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispen-
, cum hoc tamen quod curae animarum Paroeciarum huiusmodi per
os Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonica-
Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur;
Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum
adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sa-
Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Ar-
scopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius do-
is biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam con-
, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione,
tructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali,
caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bo-
floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habita-
praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Or-
iti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucus-
tinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro

Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus.

(XVIII.) Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praeposituralì Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum caveret, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

(XIX.) Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

(XX.) Habita vero ratione redditunm, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

(XXI.) Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Ioanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exarnda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdelegandа, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Ioanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

(XXII.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta

quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fingentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

(XXIII.) Volumus insuper, et praesentium literarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, ordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc

attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt; probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principi inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sanctis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia edimerentur, quibus adhuc praepedimntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

(I.) Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui superarunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

(II.) Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae unt Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

(III.) Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

(IV.) Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

(V.) Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

(VI.) Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

(VII.) Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula

memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa lucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

(VIII.) Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae-Apostolicae regulis praesertim de iure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus, insuper, ut praesentium Litterarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung

des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diözesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§ 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen

Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefodert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkurrprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Apoſtoliſches Breve an die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

(I.) Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae sacrilegibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

(II.) Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

(III.) At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum,

qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

(IV.) Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam cònaretur facere Ecclesiam.

(V.) Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asseranda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

(VI.) Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

(VII.) De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense sollicitl Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus

(II.) Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

(III.) Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

(IV.) Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

(V.) Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscumque praecedentis iuris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei

gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

(VI.) Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesuensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

(VII.) Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

(VIII.) Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

(IX.) Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praepositurum videlicet, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

(X.) Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit imposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XI.) Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XII.) In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XIII.) Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XIV.) Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XV.) Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

(XVI.) Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

(XVII.) Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

(XVIII.) Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque, Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

(XIX.) Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis, ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor existerit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusce conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in

suspensum remanente. Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus, Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferandam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

(XX.) Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad sequendum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdicationes ab illis, vel ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad ammussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redditnum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

(XXI.) Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Martii, Maii,

Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

(XXII.) Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenania cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad huiusmodi autem Electionis ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

(XXIII.) Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

(XXIV.) Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

(XXV.) In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini

institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Litterarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae reliquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

(XXVI.) Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

(XXVII.) Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinens Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Boun — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Lünich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhöven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi

Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

(XXVIII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

(XXIX.) Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

(XXX.) Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit

circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Northausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praeseus esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

(XXXI.) Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schluchaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi

statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

(XXXII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thornnensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

(XXXIII.) Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrozeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Rythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

(XXXIV.) Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

(XXXV.) Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate,

Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Iuris, Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; propterea que statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

(XXXVI.) Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

(XXXVII.) Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

(XXXVIII.) Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

(XXXIX.) Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine ulterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.

(XL.) Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc

annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

(XLI.) In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Iosephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

(XLII.) Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea-que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum

octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

(XLIII.) Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum eiusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

(XLIV.) Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLV.) In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redditnum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVI.) In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum,

item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVII.) In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVIII.) In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLIX.) In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(L.) In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultati illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

(LI.) Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redditûum Summam conservabit, qua actu gaudet.

(LII.) Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

(LIII.) Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

(LIV.) Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac reddituus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

(LV.) Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

(LVI.) Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabilituruni, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

(LVII.) Cum vero in supressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur supellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

(LVIII.) Habita nunc ratione redditnum supranemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

(LIX.) Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequntori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum, necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni formâ exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

(LX.) Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

(LXI.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta

quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliovè quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplendà, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(LXII.) Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alio roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

(LXIII.) Volumus praeterea, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis,

et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disiunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis Infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Décret impérial concernant les fabriques. Du 30. décembre 1809.

Vu l'article 76 de la loi du 18 germinal an X;
Sur le rapport de nos ministres de l'intérieur et des cultes;
Notre conseil d'État entendu,
Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Chapitre Premier.

De l'administration des fabriques.

Art. 1. Les fabriques dont l'article 76 de la loi du 18 germinal an X a ordonné l'établissement, sont chargées de veiller à l'entretien et à la conservation des temples; d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin, d'assurer cet exercice, et le maintien de sa dignité, dans les églises auxquelles elles sont attachées, soit en réglant les dépenses qui y sont nécessaires, soit en assurant les moyens d'y pourvoir.

2. Chaque fabrique sera composée d'un conseil, et d'un bureau de marguilliers.

Section Première.

Du conseil.

§. I. De la composition du conseil.

Art. 3. Dans les paroisses où la population sera de cinq mille ames ou au-dessus, le conseil sera composé de neuf conseillers de fabrique; dans toutes les autres paroisses, il devra l'être de cinq: ils seront pris parmi les notables; il devront être catholiques et domiciliés dans la paroisse.

4. De plus, seront de droit membres du conseil,

1) Le curé ou desservant, qui y aura la première place et pourra s'y faire remplacer par un de ses vicaires;

2) Le maire de la commune du chef-lieu de la cure ou succursale; il pourra s'y faire remplacer par l'un de ses adjoints: si le maire n'est pas catholique, il devra se substituer un adjoint qui le soit, ou, à défaut, un membre du conseil municipal, catholique. Le maire sera placé à la gauche, et le curé ou desservant à la droite du président.

5. Dans les villes où il y aura plusieurs paroisses ou succursales, le maire sera de droit membre du conseil de chaque fabrique; il pourra s'y faire remplacer comme il est dit dans l'article précédent.

6. Dans les paroisses ou succursales dans lesquelles le conseil de fabrique sera composé de neuf membres, non compris les membres de droit, cinq des conseillers seront, pour la première fois, à la nomination de l'évêque, et quatre à celle du préfet: dans celles où il ne sera composé que de cinq membres, l'évêque en nommera trois, et le préfet deux. Ils entreront en fonctions le premier dimanche du mois d'avril prochain.

7. Le conseil de fabrique se renouvelera partiellement tous les trois ans, savoir, à l'expiration des trois premières années dans les paroisses où il est composé de neuf membres, sans y comprendre les membres de droit, par la sortie de cinq membres qui, pour la première fois, seront désignés par le sort, et des quatre plus anciens après les six ans révolus; pour les fabriques dont le conseil est composé de cinq membres, non compris les membres de droit, par la sortie de trois membres désignés par la voie du sort, après les trois premières années, et des deux autres après les six ans révolus. Dans la suite, ce seront toujours les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Les conseillers qui devront remplacer les membres sortans, seront élus par les membres restans.

8. Lorsque le remplacement ne sera pas fait à l'époque fixée, l'évêque ordonnera qu'il y soit procédé dans le délai d'un mois; passé lequel délai, il y nommera lui-même, et pour cette fois seulement.

Les membres sortans pourront être réélus.

9. Le conseil nommera au scrutin son secrétaire et son président: ils seront renouvelés le premier dimanche d'avril de chaque année, et pourront être réélus. Le président aura, en cas de partage, voix prépondérante.

Le conseil ne pourra délibérer que lorsqu'il y aura plus de la moitié des membres présens à l'assemblée; et tous les membres présens signeront la délibération, qui sera arrêtée à la pluralité des voix.

§. II. Des séances du conseil.

Art. 10. Le conseil s'assemblera le premier dimanche du mois d'avril, de juillet, d'octobre et de janvier, à l'issue de la grand' messe ou des vêpres, dans l'église, dans un lieu attenant à l'église, ou dans le presbytère.

L'avertissement de chacune de ses séances sera publié, le dimanche précédent, au prône de la grand' messe.

Le conseil pourra de plus s'assembler extraordinairement, sur l'autorisation de l'évêque ou du préfet, lorsque l'urgence des affaires ou de quelques dépenses imprévues l'exigera.

§. III. Des fonctions du conseil.

Art. 11. Aussitôt que le conseil aura été formé, il choisira au scrutin, parmi ses membres, ceux qui, comme marguilliers, entreront dans la composition du bureau; et, à l'avenir, dans celle de ses sessions qui répondra à l'expiration du temps fixé par le présent réglement pour

l'exercice des fonctions de marguilliers, il fera également, au scrutin, élection de celui de ses membres qui remplacera le marguillier sortant.

12. Seront soumis à la délibération du conseil,

1) Le budget de la fabrique;

2) Le compte annuel de son trésorier;

3) L'emploi des fonds excédant les dépenses, du montant des legs et donations, et le remploi des capitaux remboursés;

4) Toutes les dépenses extraordinaires au-delà de cinquante francs dans les paroisses au-dessous de mille ames, et de cent francs dans les paroisses d'une plus grande population;

5) Les procès à entreprendre ou à soutenir, les baux emphytéotiques ou à longues années, les aliénations ou échanges, et généralement tous les objets excédant les bornes de l'administration ordinaire des biens des mineurs.

Section II.

Du bureau des marguilliers.

§. I. De la composition du bureau des marguilliers.

Art. 13. Le bureau de marguilliers se composera,

1) Du curé ou desservant de la paroisse ou succursale, qui en sera membre perpétuel et de droit;

2) De trois membres du conseil de fabrique.

Le curé ou desservant aura la première place, et pourra se faire remplacer par un de ses vicaires.

14. Ne pourront être en même temps membres du bureau les parens ou alliés, jusques et compris le dégré d'oncle et de neveu.

15. Au premier dimanche d'avril de chaque année, l'un des marguilliers cessera d'être membre du bureau, et sera remplacé.

16. Des trois marguilliers qui seront pour la première fois nommés par le conseil, deux sortiront successivement par la voie du sort, à la fin de la première et de la seconde année, et le troisième sortira de droit la troisième année revolue.

17. Dans la suite, ce seront toujours les marguilliers les plus anciens en exercice qui devront sortir.

18. Lorsque l'élection ne sera pas faite à l'époque fixée, il y sera pourvu par l'évêque.

19. Ils nommeront entre eux un président, un secrétaire et un trésorier.

20. Les membres du bureau ne pourront délibérer s'ils ne sont au moins au nombre de trois.

En cas de partage, le président aura voix prépondérante.

Toutes les délibérations seront signées par les membres présens.

21. Dans les paroisses où il y avait ordinairement des marguilliers d'honneur, il pourra en être choisi deux par le conseil parmi les principaux fonctionnaires publics domiciliés dans la paroisse. Ces marguilliers, et tous les membres du conseil, auront une place distinguée dans l'église; ce sera le banc de l'oeuvre: il sera placé devant la chaire autant que faire se pourra. Le curé ou desservant aura, dans ce banc, la première place, toutes les fois qu'il s'y trouvera pendant la prédication.

§. II. Des séances du bureau des marguilliers.

Art. 22. Le bureau s'assemblera tous les mois, à l'issue de la messe paroissiale, au lieu indiqué pour la tenue des séances du conseil.

23. Dans les cas extraordinaires, le bureau sera convoqué, soit d'office par le président, soit sur la demande du curé ou desservant.

§. III. Fonctions du bureau.

Art. 24 Le bureau des marguilliers dressera le budget de la fabrique, et préparera les affaires qui doivent être portées au conseil; il sera chargé de l'exécution des déliberations du conseil, et de l'administration journalière du temporel de la paroisse.

25. Le trésorier est chargé de procurer la rentrée de toutes les sommes dues à la fabrique, soit comme faisant partie de son revenu annuel, soit à tout autre titre.

26. Les marguilliers sont chargés de veiller à ce que toutes fondations soient fidèlement acquittées et exécutées suivant l'intention des fondateurs, sans que les sommes puissent être employées à d'autres charges.

Un extrait du sommier des titres contenant les fondations qui doivent être desservies pendant le cours d'un trimestre, sera affiché dans la sacristie, au commencement de chaque trimestre, avec les noms du fondateur et de l'ecclésiastique qui acquittera chaque fondation.

Il sera aussi rendu compte à la fin de chaque trimestre, par le curé ou desservant, au bureau des marguilliers, des fondations acquittées pendant le cours du trimestre.

27. Les marguilliers fourniront l'huile, le pain, le vin, l'encens, la cire, et généralement tous les objets de consommation nécessaires à l'exercice du culte; ils pourvoiront également aux réparations et achats des ornemens, meubles et ustensiles de l'église et de la sacristie.

28. Tous les marchés seront arrêtés par le bureau des marguilliers, et signés par le président, ainsi que les mandats.

29. Le curé ou desservant se conformera aux réglemens de l'évêque pour tout ce qui concerne le service divin, les prières et les instructions, et l'acquittement des charges pieuses imposées par ses bienfaiteurs, sauf les réductions qui seraient faites par l'évêque, conformément aux règles canoniques, lorsque le défaut de proportion des libéralités et des charges qui en sont la condition l'exigera.

30. Le curé ou desservant agréera les prêtres habitués, et leur assignera leurs fonctions.

Dans les paroisses où il en sera établi, il désignera le sacristain-prêtre, le chantre-prêtre et les enfans de choeur.

Le placement des bancs ou chaises dans l'église ne pourra être fait que du consentement du curé ou desservant, sauf le recours à l'évêque.

31. Les annuels auxquels les fondateurs ont attaché des honoraires, et généralement tous les annuels emportant une rétribution quelconque, seront donnés de préférence aux vicaires, et ne pourront être acquittés qu'à leur défaut par les prêtres habitués ou autres ecclésiastiques, à moins qu'il n'en ait été autrement ordonné par les fondateurs.

32. Les prédicateurs seront nommés par les marguilliers, à la pluralité des suffrages, sur la présentation faite par le curé ou desservant, et à la charge par lesdits prédicateurs d'obtenir l'autorisation de l'ordinaire.

33. La nomination et la révocation de l'organiste, des sonneurs, des bedeaux, suisses ou autres serviteurs de l'église, appartiennent aux marguilliers, sur la proposition du curé ou desservant.

34 Sera tenu le trésorier de présenter, tous les trois mois, au bureau des marguilliers, un bordereau signé de lui, et certifié véritable, de la situation active et passive de la fabrique pendant les trois mois

précédens; ces bordereaux seront signés de ceux qui auront assisté à l'assemblée, et déposés dans la caisse ou armoire de la fabrique, pour être représentés lors de la reddition du compte annuel. Le bureau déterminera, dans la même séance, la somme nécessaire pour les dépenses du trimestre suivant.

35. Toute la dépense de l'église et les frais de sacristie seront faits par le trésorier; et en conséquence il ne sera rien fourni par aucun marchand ou artisan sans un mandat du trésorier, au pied duquel le sacristain, ou toute autre personne apte à recevoir la livraison, certifiera que le contenu audit mandat a été rempli.

Chapitre II.
Des revenus, des charges, du budget de la fabrique.

Section première.
Des revenus de la fabrique.

Art 36. Les revenus de chaque fabrique se forment,

1) Du produit des biens et rentes restitués aux fabriques, des biens des confréries, et généralement de ceux qui auraient été affectés aux fabriques par nos divers décrets;

2) Du produit des biens, rentes et fondations qu'elles ont été ou pourront être par nous autorisées à accepter;

3) Du produit des biens et rentes celés au domaine, dont nous les avons autorisées ou dont nous les autoriserions à se mettre en possession;

4) Du produit spontané des terrains servant de cimetières;

5) Du prix de la location des chaises;

6) De la concession des bancs placés dans l'église;

7) Des quêtes faites pour les frais du culte;

8) De ce qui sera trouvé dans les troncs placés pour le même objet;

9) Des oblations faites à la fabrique;

10) Des droits que, suivant les réglemens épiscopaux approuvés par nous, les fabriques perçoivent, et de celui qui leur revient sur le produit des frais d'inhumation;

11) Du supplément donné par la commune, le cas échéant.

Section II.
Des charges de la fabrique.

§. I. Des charges en général.

Art. 37. Les charges de la fabrique sont,

1) De fournir aux frais nécessaires du culte; savoir, les ornemens, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux;

2) De payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités;

3) De pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église;

4) De veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III.

§. II. De l'établissement et du paiement des vicaires.

Art. 38. Le nombre de prêtres et de vicaires habitués à chaque

église sera fixé par l'évêque, après que les marguilliers en auront délibéré, et que le conseil municipal de la commune aura donné son avis.

39. Si, dans le cas de la nécessité d'un vicaire, reconnue par l'évêque, la fabrique n'est pas en état de payer le traitement, la décision épiscopale devra être addressée au préfet; et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49, concernant les autres dépenses de la célébration du culte, pour lesquelles les communes suppléent à l'insuffisance des revenus des fabriques.

40. Le traitement des vicaires sera de cinq cent francs au plus, et de trois cents francs au moins.

§. III. Des réparations.

Art. 41. Les marguilliers et spécialement le trésorier seront tenus de veiller à ce que toutes les réparations soient bien et promptement faites. Ils auront soin de visiter les bâtimens avec des gens de l'art, au commencement du printemps et de l'automne.

Ils pourvoiront sur-le-champ, et par économie, aux réparations locatives ou autres qui n'excéderont pas la proportion indiquée en l'article 12, et sans préjudice toutefois des dépenses réglées pour le culte.

42. Lorsque les réparations excéderont la somme ci-dessus indiquée, le bureau sera tenu d'en faire rapport au conseil, qui pourra ordonner toutes les réparations qui ne s'éleveraient pas à plus de cent francs dans les communes au-dessous de mille ames, et de deux cents francs dans celles d'une plus grande population.

Néanmoins ledit conseil ne pourra, même sur le revenu libre de la fabrique, ordonner les réparations qui excéderaient la quotité ci-dessus énoncée, qu'en chargeant le bureau de faire dresser un devis estimatif, et de procéder à l'adjudication au rabais ou par soumission, après trois affiches renouvellées de huitaine en huitaine.

43. Si la dépense ordinaire, arrêtée par le budget, ne laisse pas de fonds disponibles ou n'en laisse pas de suffisans pour les réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu dans les formes prescrites au chapitre IV du présent réglement: cette délibération sera envoyée par le président au préfet.

44. Lors de la prise de possession de chaque curé ou desservant, il sera dressé, aux frais de la commune, et à la diligence du maire, un état de situation du presbytère et de ses dépendances. Le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives, et des dégradations survenues par sa faute. Le curé ou desservant sortant, ou ses héritiers ou ayant-cause, seront tenus desdites réparations locatives et dégradations.

Section III.
Du budget de la fabrique.

Art. 45. Il sera présenté chaque année au bureau, par le curé ou desservant, un état par aperçu des dépenses necessaires à l'exercice du culte, soit pour les objets de consommation, soit pour réparations et entretien d'ornemens, meubles et ustensiles d'église.

Cet état, après avoir été, article par article, approuvé par le bureau, sera porté en bloc, sous la désignation de dépenses intérieures, dans le projet du budget général: le détail de ces dépenses sera annexé audit projet.

46. Ce budget établira la recette et la dépense de l'église. Les articles de dépense seront classés dans l'ordre suivant:

1) Les frais ordinaires de la célébration du culte;
2) Les frais de réparation des ornemens, meubles et ustensiles d'église;
3) Les gages des officiers et serviteurs de l'église;
4) Les frais de réparations locatives. La portion de revenus qui restera après cette dépense acquittée, servira au traitement des vicaires légitimement établis; et l'excedant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte.

47. Le budget sera soumis au conseil de la fabrique, dans la séance du mois d'avril de chaque année; il sera envoyé, avec l'état des dépenses de la célébration du culte, à l'évêque diocésain, pour avoir sur le tout son approbation.

48. Dans le cas où les revenus de la fabrique couvriraient les dépenses portées au budget, le budget pourra, sans autres formalités, recevoir sa pleine et entière exécution.

49. Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et de serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'État ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Chapitre III.

Section première.

De la régie des biens de la fabrique.

Art. 50. Chaque fabrique aura une caisse ou armoire fermant à trois clefs, dont une restera dans les mains du trésorier, l'autre dans celles du curé ou desservant, et la troisième dans celles du président du bureau.

51. Seront déposés dans cette caisse tous les deniers appartenant à la fabrique, ainsi que les clefs des troncs des églises.

52. Nulle somme ne pourra être extraite de la caisse sans autorisation du bureau, et sans un récépissé qui y restera déposé.

53. Si le trésorier n'a pas dans les mains la somme fixée à chaque trimestre, par le bureau, pour la dépense courante, ce qui manquera sera extrait de la caisse; comme aussi ce qu'il se trouverait avoir d'excédant sera versé dans cette caisse.

54. Seront aussi déposés dans une caisse ou armoire les papiers, titres et documens concernant les revenus et affaires de la fabrique, et notamment les comptes avec les pièces justificatives, les registres de délibérations, autres que le registre courant, le sommier des titres et les inventaires ou récolemens dont il est mention aux deux articles qui suivent.

55. Il sera fait incessamment, et sans frais, deux inventaires, l'un, des ornemens, linges, vases sacrés, argenterie, ustensiles, et en général de tout le mobilier de l'église; l'autre, des titres, papiers et renseignemens, avec mention des biens contenus dans chaque titre, du revenu qu'ils produisent, de la fondation à la charge de laquelle les biens ont été donnés à la fabrique. Un double inventaire du mobilier sera remis au curé ou desservant.

Il sera fait, tous les ans, un récolement desdits inventaires, afin d'y porter les additions, réformes ou autres changemens: ces inventaires et

récolemens seront signés par le curé ou desservant, et par le président du bureau.

56. Le secrétaire du bureau transcrira, par suite de numéros et par ordre de dates, sur un registre sommier,

1) Les actes de fondation, et généralement tous les titres de propriété;

2) Les baux à ferme ou loyer. La transcription aura entre deux marges, qui serviront pour y porter, dans l'une, les revenus, et dans l'autre, les charges.

Chaque pièce sera signée et certifiée conforme à l'original par le curé ou desservant, et par le président du bureau.

57. Nul titre ni pièce ne pourra être extrait de la caisse sans un récépissé qui fera mention de la pièce retirée, de la délibération du bureau par laquelle cette extraction aura été autorisée, de la qualité de celui qui s'en chargera et signera le récépissé, de la raison pour laquelle elle aura été tirée de ladite caisse ou armoire; et, si c'est pour un procès, le tribunal et le nom de l'avoué seront désignés.

Ce recépissé, ainsi que la décharge au temps de la remise, seront inscrits sur le sommier ou registre des titres.

58. Tout notaire devant lequel il aura été passé un acte contenant donation entre-vifs ou disposition testamentaire au profit d'une fabrique, sera tenu d'en donner avis au curé ou desservant.

59. Tout acte contenant des dons ou legs à une fabrique, sera remis au trésorier qui en fera son rapport à la prochaine séance du bureau. Cet acte sera ensuite addressé par le trésorier, avec les observations du bureau, a l'archevêque ou évêque diocésain, pour que celui-ci donne sa délibération s'il convient ou non d'accepter.

Le tout sera envoyé au ministre des cultes, sur le rapport duquel la fabrique sera, s'il y a lieu autorisée à accepter: l'acte d'acceptation, dans lequel il sera fait mention de l'autorisation, sera signé par le trésorier au nom de la fabrique.

60. Les maisons et biens ruraux appartenant à la fabrique seront affermés, régis et administrés par le bureau des marguilliers, dans la forme déterminée pour les biens communaux.

61. Aucun des membres du bureau des marguilliers ne peut se porter, soit pour adjudicataire, soit même pour associé de l'adjudicataire, des ventes, marchés de réparations, constructions, reconstructions, ou baux des biens de la fabrique.

62. Ne pourront les biens immeubles de l'église être vendus, aliénés, échangés, ni même loués pour un terme plus long que neuf ans, sans une délibération du conseil, l'avis de l'évêque diocésain, et notre autorisation.

63. Les deniers provenant de donations ou legs, dont l'emploi ne serait pas déterminé par la fondation, les remboursemens de rentes, le prix de ventes ou soultes d'échanges, les revenus excédant l'acquit des charges ordinaires, seront employés dans les formes déterminées par l'avis du conseil d'État, approuvé par nous le 21 decembre 1808.

Dans le cas où la somme serait insuffisante, elle restera en caisse, si on prévoit que dans les six mois suivans il rentrera des fonds disponibles, afin de compléter la somme nécessaire pour cette espèce d'emploi: sinon, le conseil délibérera sur l'emploi à faire, et le préfet ordonnera celui qui paraîtra le plus avantageux.

64. Le prix des chaises sera réglé, pour les différens offices, par délibération du bureau, approuvée par le conseil: cette délibération sera affichée dans l'église.

65. Il est expressément défendu de rien percevoir pour l'entrée de

l'église, ni de percevoir, dans l'église, plus que le prix des chaises, sous quelque prétexte que ce soit.

Il sera même réservé dans toutes les églises une place où les fidèles qui ne louent pas de chaises ni de bancs, puissent, commodément assister au service divin, et entendre les instructions.

66. Le bureau des marguilliers pourra être autorisé par le conseil, soit à régir la location des bancs et chaises, soit à la mettre en ferme.

67. Quand la location des chaises sera mise en ferme, l'adjudication aura lieu après trois affiches de huitaine en huitaine : les enchères seront reçues au bureau de la fabrique par soumission, et l'adjudication sera faite au plus offrant, en présence des marguilliers ; de tout quoi il sera fait mention dans le bail, auquel sera annexée la délibération qui aura fixé le prix des chaises.

68. Aucune concession de banc ou de places dans l'église ne pourra être faite, soit par bail pour une prestation annuelle, soit au prix d'un capital ou d'un immeuble, soit pour un temps plus long que la vie de ceux qui l'auront obtenue, sauf l'exception ci-après.

69. La demande de concession sera présentée au bureau, qui préalablement la fera publier par trois dimanches, et afficher à la porte de l'église pendant un mois, afin que chacun puisse obtenir la préférence par une offre plus avantageuse.

S'il s'agit d'une concession pour un immeuble, le bureau le fera évaluer en capital et en revenu, pour être, cette évaluation, comprise dans les affiches et publications.

70. Après ces formalités remplies, le bureau fera son rapport au conseil.

S'il s'agit d'une concession par bail pour une prestation annuelle, et que le conseil soit d'avis de faire cette concession, sa délibération sera un titre suffisant.

71. S'il sagit d'une concession pour un immeuble, il faudra, sur la délibération du conseil, obtenir notre autorisation dans la même forme que pour les dons et legs. Dans le cas où il s'agirait d'une valeur mobilière, notre autorisation sera nécessaire, lorsqu'elle s'élevera à la même quotité pour laquelle les communes et les hospices sont obligés de l'obtenir.

72. Celui qui aurait entièrement bâti une église, pourra retenir la propriété d'un banc ou d'une chapelle pour lui et sa famille, tant qu'elle existera.

Tout donateur ou bienfaiteur d'une église pourra obtenir la même concession, sur l'avis du conseil de fabrique, approuvé par l'évêque et par le ministre des cultes.

73. Nul cénotaphe, nulles inscriptions, nuls monumens funèbres ou autres, de quelque genre que ce soit, ne pourront être placés dans les églises que sur la proposition de l'évêque diocésain et la permission de notre ministre des cultes.

74. Le montant des fonds perçus pour le compte de la fabrique, à quelque titre que ce soit, sera, à fur et mesure de la rentrée, inscrit à la date du jour et du mois, sur un registre coté et paraphé, qui demeurera entre les mains du trésorier.

75. Tout ce qui concerne les quêtes dans les églises sera réglé par l'évêque, sur le rapport des marguilliers, sans préjudice des quêtes pour les pauvres, lesquelles devront toujours avoir lieu dans les églises, toutes les fois que les bureaux de bienfaisance le jugeront convenable.

76. Le trésorier portera parmi les recettes en nature, les cierges

offerts sur les pains bénis, ou délivrés pour les annuels, et ceux qui, dans les enterremens et services funèbres, appartiennent à la fabrique

77. Ne pourront les marguilliers entreprendre aucun procès, ni y défendre, sans une autorisation du conseil de préfecture, auquel sera addressée la déliberation qui devra être prise à ce sujet par le conseil et le bureau réunis.

78. Toutefois le trésorier sera tenu de faire tous actes conservatoires pour le maintien des droits de la fabrique, et toutes diligences nécessaires pour le recouvrement de ses revenus.

79. Les procès seront soutenus au nom de la fabrique, et les diligences faites à la requête du trésorier, qui donnera connaissance de ces procédures au bureau.

80. Toutes contestations relatives à la propriété des biens, et toutes poursuites à fin de recouvrement des revenus, seront portées devant les juges ordinaires.

81. Les registres de fabriques seront sur papier non timbré. Les dons et legs qui leur seraient faits, ne supporteront que le droit fixe d'un franc.

Section II.

Des comptes.

Art. 82. Le compte à rendre chaque année, par le trésorier, sera divisé en deux chapitres; l'un de recette, et l'autre de dépense.

Le chapitre de recette sera divisé en trois sections: la première, pour la recette ordinaire; la deuxième, pour la recette extraordinaire; et la troisième, pour la partie des recouvremens ordinaires ou extraordinaires qui n'auraient pas encore été faits.

Le reliquat d'un compte formera toujours le premier article du compte suivant. Le chapitre de dépense sera aussi divisé en dépenses ordinaires, dépenses extraordinaires, et dépenses tant ordinaires qu'extraordinaires non encore acquittées.

83. A chacun des articles de recette, soit de rentes, soit de loyers ou autres revenus, il sera fait mention des débiteurs, fermiers ou locataires, des noms et situation de la maison et héritages, de la qualité de la rente foncière ou constituée, de la date du dernier titre nouvel ou du dernier bail, et des notaires qui les auront reçus; ensemble de la fondation à laquelle la rente est affectée, si elle est connue.

84. Lorsque, soit par le décès du débiteur, soit par le partage de la maison ou de l'héritage qui est grevé d'une rente, cette rente se trouve due par plusieurs débiteurs, il ne sera néanmoins porté qu'un seul article de recette, dans lequel il sera fait mention de tous les débiteurs, et sauf l'exercice de l'action solidaire, s'il y a lieu.

85. Le trésorier sera tenu de présenter son compte annuel au bureau des marguilliers, dans la séance du premier dimanche du mois de mars.

Le compte, avec les pièces justificatives, leur sera communiqué, sur le récépissé de l'un d'eux. Ils feront au conseil, dans la séance du premier dimanche du mois d'avril, le rapport du compte: il sera examiné, clos et arrêté dans cette séance, qui sera, pour cet effet, prorogée au dimanche suivant, si besoin est.

86. S'il arrive quelques débats sur un ou plusieurs articles du compte, le compte n'en sera pas moins clos, sous la réserve des articles contestés.

87. L'évêque pourra nommer un commissaire pour assister, en son nom, au compte annuel; mais si ce commissaire est un autre qu'un

grand-vicaire, il ne pourra rien ordonner sur le compte, mais seulement dresser procès-verbal sur l'état de la fabrique et sur les fournitures et réparations à faire à l'église.

Dans tous les cas, les archevêques et évêques en cours de visite, ou leurs vicaires-généraux pourront se faire représenter tous comptes, registres et inventaires, et vérifier l'état de la caisse.

88. Lorsque le compte sera arrêté, le reliquat sera remis au trésorier en exercice, qui sera tenu de s'en charger en recette. Il lui sera en même temps remis un état de ce que la fabrique a à recevoir par baux à ferme, une copie du tarif des droits casuels, un tableau par approximation des dépenses, celui des reprises à faire, celui des charges et fournitures non acquittées.

Il sera, dans la même séance, dressé sur le registre des délibérations, acte de ces remises; et copie en sera délivrée, en bonne forme, au trésorier sortant, pour lui servir de décharge.

89. Le compte annuel sera en double copie, dont l'une sera déposée dans la caisse ou armoire à trois clefs; l'autre à la mairie.

90. Faute par le trésorier de présenter son compte à l'époque fixée, et d'en payer le reliquat, celui qui lui succédera sera tenu de faire dans le mois au plus tard, les diligences nécessaires pour l'y contraindre; et, à son défaut, le procureur impérial, soit d'office, soit sur l'avis qui lui en sera donné par l'un des membres du bureau ou du conseil, soit sur l'ordonnance rendue par l'évêque en cours de visite, sera tenu de poursuivre le comptable devant le tribunal de première instance, et le fera condamner à payer le reliquat, à faire régler les articles débattus, ou à rendre son compte, s'il ne l'a été, le tout dans un délai qui sera fixé; sinon, et ledit temps passé, à payer provisoirement, au profit de la fabrique, la somme égale à la moitié de la recette ordinaire de l'année précédente, sauf les poursuites ultérieures.

91. Il sera pourvu, dans chaque paroisse, à ce que les comptes qui n'ont pas été rendus le soient dans la forme prescrite par le présent réglement, et six mois au plus tard après la publication.

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes relativement au culte, sont,

1) De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37;

2) De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère, un logement, ou, à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire.

3) De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

93. Dans les cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au préfet, qui la communiquera à l'évêque diocésain, pour avoir son avis. Dans le cas où l'évêque et le préfet seraient d'avis différens, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à notre ministre des cultes.

94. S'il s'agit de réparations des bâtimens, de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas de fonds disponibles, ou n'en laisse pas de suffisans pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra

une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune: cette délibération sera envoyée par le trésorier au préfet.

95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil municipal, et, sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la commune, et en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

96. Si le conseil municipal est d'avis de demander une réduction sur quelques articles de dépense de la célébration du culte, et dans le cas où il ne reconnaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa déliberation en portera les motifs.

Toutes les pièces seront adressées à l'évêque, qui prononcera.

97. Dans le cas où l'évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes, pour être par nous, sur son rapport, statué en notre conseil d'État ce qu'il appartiendra.

98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées, conformément à l'article 95, le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

99. Si les revenus communaux sont insuffisans, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

100. Néanmoins, dans le cas où il serait reconnu que les habitans d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations, même par levée extraordinaire, on se pourvoira devant nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport desquels il sera fourni à cette paroisse tel secours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le fonds commun établi par la loi du 15 septembre 1807, relative au budget de l'État.

101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme, sauf notre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

102. Dans le cas où il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la paroisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué, et délibérera séparément.

103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi.

Chapitre V.

Des églises cathédrales, des maisons épiscopales et des séminaires.

Art. 104. Les fabriques des églises métropolitaines et cathédrales continueront à être composées et administrées conformément aux réglemens épiscopaux qui ont été réglés par nous.

105. Toutes les dispositions concernant les fabriques paroissiales

sont applicables, en tant qu'elles concernent leur administration intérieure, aux fabriques des cathédrales.

106. Les départemens compris dans une diocèse sont tenus envers la fabrique de la cathédrale, aux mêmes obligations que les communes envers leurs fabriques paroissiales.

107. Lorsqu'il surviendra de grosses réparations ou des reconstructions à faire aux églises cathédrales, aux palais épiscopaux et aux séminaires diocésains, l'évêque en donnera l'avis officiel au préfet du département dans lequel est le chef-lieu de l'évêché; il donnera en même temps un état sommaire des revenus et des dépenses de la fabrique, en faisant sa déclaration des revenus qui restent libres après les dépenses ordinaires de la célébration du culte.

108. Le préfet ordonnera que, suivant les formes établies pour les travaux publics, en présence d'une personne à ce commise par l'évêque, il soit dressé un devis estimatif des ouvrages à faire.

109. Ce rapport sera communiqué à l'évêque, qui l'enverra au préfet avec ses observations.

Ces pièces seront ensuite transmises par le préfet, avec son avis à notre ministre de l'intérieur; il en donnera connaissance à notre ministre des cultes.

110. Si les réparations sont à-la-fois nécessaires et urgentes, notre ministre de l'intérieur ordonnera qu'elles soient provisoirement faites sur les premiers deniers dont les préfets pourront disposer, sauf le remboursement avec les fonds qui seront faits pour cet objet par le conseil général du département, auquel il sera donné communication du budget de la fabrique de la cathédrale, et qui pourra user de la faculté accordée aux conseils municipaux par l'article 96.

111. S'il y a dans le même évêché plusieurs départemens, la répartition entre eux se fera dans les proportions ordinaires, si ce n'est que le département où sera le chef-lieu du diocèse paiera un dixième de plus.

112. Dans les départemens où les cathédrales ont des fabriques ayant des revenus dont une partie est assignée à les réparer, cette assignation continuera d'avoir lieu; et seront, au surplus, les réparations faites conformément à ce qui est prescrit ci-dessus.

113. Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'évêque diocésain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'État, sur le rapport de notre ministre des cultes.

114. Nos ministres de l'intérieur et des cultes sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Décret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire.

Du 6 novembre 1813.

Sur le rapport de notre ministre des cultes;

Voulant pourvoir à la conservation et à l'administration des biens-fonds que possède le clergé dans plusieurs parties de notre empire;

Notre conseil d'État entendu,
Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Titre premier.
Des biens des cures.

Section première.
De l'administration des titulaires.

Art. 1. Dans toutes les paroisses dont les curés ou desservans possèdent à ce titre des bien-fonds ou des rentes, la fabrique établie près chaque paroisse, est chargée de veiller à la conservation desdits biens.

2. Seront déposés dans une caisse ou armoire à trois clefs de la fabrique, tous papiers, titres et documens concernant ces biens.

Ce dépôt sera effectué dans les six mois, à compter de la publication du présent décret. Toutefois les titres déposés près des chancelleries des évêchés ou archevêchés, seront transférés aux archives des préfectures respectives, sous récépissé, et moyennant une copie authentique, qui en sera délivrée par les préfectures à l'évêché.

3. Seront aussi déposés dans cette caisse ou armoire les comptes, les registres, les sommiers et les inventaires, le tout ainsi qu'il est statué par l'article 54 du réglement des fabriques.

4. Nulle pièce ne pourra être retirée de ce dépôt que sur un avis motivé, signé par le titulaire.

5. Il sera procédé aux inventaires des titres, registres et papiers, à leurs récolemens et à la formation d'un registre-sommier, conformément aux art. 55 et 56 du même réglement.

6. Les titulaires exercent les droits d'usufruit; ils en supportent les charges, le tout ainsi qu'il est établi par le Code Napoléon, et conformément aux explications et modifications ci-après.

7. Le procès-verbal de leur prise de possession, dressé par le juge de paix, portera la promesse, par eux souscrite, de jouir des biens en bons pères de famille, de les entretenir avec soin, et de s'opposer à toute usurpation ou détérioration.

8. Sont défendus aux titulaires, et déclarés nuls, toutes aliénations, échanges, stipulations d'hypothèques, concessions de servitudes, et en général toutes dispositions opérant un changement dans la nature desdits biens, ou une diminution dans leurs produits, à moins que ces actes ne soient par nous autorisés en la forme accoutumée.

9. Les titulaires ne pourront faire des baux excédant neuf ans, que par forme d'adjudication aux enchères, et après que l'utilité en aura été declarée par deux experts, qui visiteront les lieux et feront leur rapport: ces experts seront nommés par le sous-préfet, s'il s'agit de biens de cures, et par le préfet, s'il s'agit de biens d'évêchés, de chapitres et de séminaires.

Ces baux ne continueront, à l'égard des successeurs des titulaires, que de la manière prescrite par l'article 1429 du Code Napoléon.

10. Il est défendu de stipuler des pots-de-vin pour les baux des biens ecclésiastiques.

Le successeur du titulaire qui aura pris un pot-de-vin, aura la faculté de demander l'annullation du bail, à compter de son entrée en jouissance, ou d'exercer son recours en indemnité, soit contre les héritiers ou représentans du titulaire, soit contre le fermier.

11. Les remboursemens des capitaux faisant partie des dotations du clergé, seront faits conformément à notre décret du 16 juillet 1810, et à l'avis du conseil d'État du 21 décembre 1808.

Si les capitaux dépendent d'une cure, ils seront versés dans la caisse de la fabrique par le débiteur, qui ne sera libéré qu'au moyen de la décharge signée par les trois dépositaires des clefs.

12. Les titulaires ayant des bois dans leur dotation, en jouiront, conformément à l'article 590 du Code Napoléon, si ce sont des bois taillis.

Quant aux arbres futaies réunis en bois ou épars, ils devront se conformer à ce qui est ordonné pour les bois des communes.

13. Les titulaires seront tenus de toutes les réparations des biens dont ils jouissent, sauf, à l'égard des presbytères, la disposition ci-après, art. 21.

S'il s'agit de grosses réparations, et qu'il y ait dans la caisse à trois clefs des fonds provenant de la cure, ils y seront employés.

S'il n'y a point de fonds dans cette caisse, le titulaire sera tenu de les fournir jusqu'à concurrence du tiers du revenu foncier de la cure, indépendamment des autres réparations dont il est chargé.

Quant à l'excédant du tiers du revenu, le titulaire pourra être par nous autorisé, en la forme accoutumée, soit à un emprunt avec hypothèque, soit même à l'aliénation d'une partie des biens.

Le décret d'autorisation d'emprunt fixera les époques de remboursement à faire sur les revenus, de manière qu'il en reste toujours les deux tiers aux curés.

En tout cas, il sera suppléé par le trésor impérial à ce qui manquerait, pour que le revenu restant au curé égale le taux ordinaire des congrues.

14. Les poursuites à fin de recouvrement des revenus seront faites par les titulaires, à leur frais et risques.

Ils ne pourront néanmoins, soit plaider en demandant ou en défendant, soit même se désister, lorsqu'il s'agira des droits fonciers de la cure, sans l'autorisation du conseil de préfecture, auquel sera envoyé l'avis du conseil de la fabrique.

15. Les frais des procès seront à la charge des curés, de la même manière que les dépenses pour réparations.

Section II.

De l'administration des biens des cures pendant la vacance.

Art. 16. En cas de décès du titulaire d'une cure, le juge de paix sera tenu d'apposer le scellé d'office, sans rétribution pour lui et son greffier, ni autres frais, si ce n'est le seul remboursement du papier timbré.

17. Les scellés seront levés, soit à la requête des héritiers, en présence du trésorier de la fabrique, soit à la requête du trésorier de la fabrique, en y appelant les héritiers.

18. Il sera procédé, par le juge de paix, en présence des héritiers et du trésorier, au récolement du précédent inventaire, contenant l'état de la partie du mobilier et des ustensiles dépendante de la cure, ainsi que des titres et papiers la concernant.

19. Expédition de l'acte de récolement sera délivrée au trésorier par le juge de paix, avec la remise des titres et papiers dépendans de la cure.

20. Il sera aussi fait, à chaque mutation de titulaire, par le trésorier de la fabrique, un récolement de l'inventaire des titres et de tous les instrumens aratoires, de tous les ustensiles ou meubles d'attache, soit pour l'habitation, soit pour l'exploitation des biens.

21. Le trésorier de la fabrique poursuivra les héritiers, pour qu'ils

mettent les biens de la cure dans l'état de réparations où ils doivent les rendre.

Les curés ne sont tenus, à l'égard du presbytère, qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune.

22. Dans le cas où le trésorier aurait négligé d'exercer ses poursuites à l'époque où le nouveau titulaire entrera en possession, celui-ci sera tenu d'agir lui-même contre les héritiers, ou de faire une sommation au trésorier de la fabrique de remplir à cet égard ses obligations.

Cette sommation devra être dénoncée par le titulaire au procureur impérial, afin que celui-ci contraigne le trésorier de la fabrique d'agir, ou que lui-même il fasse d'office les poursuites, aux risques et périls du trésorier, et subsidiairement aux risques des paroissiens.

23. Les archevêques et évêques s'informeront, dans le cours de leurs visites, non seulement de l'état de l'église et du presbytère, mais encore de celui des biens de la cure, afin de rendre, au besoin, des ordonnances à l'effet de poursuivre, soit le précédent titulaire, soit le nouveau. Une expédition de l'ordonnance restera aux mains du trésorier pour l'exécuter; et une autre expédition sera adressée au procureur impérial, à l'effet de contraindre, en cas de besoin, le trésorier par les moyens ci-dessus.

24. Dans tous les cas de vacance d'une cure, les revenus de l'année courante appartiendront à l'ancien titulaire ou à ses héritiers, jusqu'au jour de l'ouverture de la vacance, et au nouveau titulaire, depuis le jour de sa nomination.

Les revenus qui auront eu cours du jour de l'ouverture de la vacance, jusqu'au jour de la nomination, seront mis en réserve dans la caisse à trois clefs, pour subvenir aux grosses réparations qui surviendront dans les bâtimens appartenant à la dotation, conformément à l'article 13.

25. Le produit des revenus pendant l'année de la vacance sera constaté par les comptes que rendront, le trésorier pour le temps de la vacance, et le nouveau titulaire pour le reste de l'année: ces comptes porteront ce qui aurait été reçu par le précédent titulaire pour la même année sauf reprise contre sa succession s'il y a lieu.

26. Les contestations sur les comptes ou réparations de revenus dans les cas indiqués aux articles précédens, seront décidées par le conseil de préfecture.

27. Dans le cas où il y aurait lieu à remplacer provisoirement un curé ou desservant qui se trouverait éloigné du service, ou par suspension, par peine canonique, ou par maladie, ou par voie de police, il sera pourvu à l'indemnité du remplaçant provisoire, conformément au décret du 17 novembre 1811.

Cette disposition s'appliquera aux cures ou succursales dont le traitement est en tout ou en partie payé par le tresor impérial.

28. Pendant le temps que, pour les causes ci-dessus, le curé ou desservant sera éloigné de la paroisse, le trésorier de la fabrique remplira, à l'égard des biens, les fonctions qui sont attribuées au titulaire par les articles 6 et 13 ci-dessus.

Titre II.

Des biens des menses épiscopales.

Art. 29. Les archevêques et évêques auront l'administration des biens de leur mense, ainsi qu'il est expliqué aux articles 6 et suivans de notre présent décret.

30. Les papiers, titres, documens concernant les biens de ces men-

ses, les comptes, les registres, les sommiers, seront déposés aux archives du secrétariat de l'archevêché ou évêché.

31. Il sera dressé, si fait n'a été, un inventaire des titres et papiers; et il sera formé un registre-sommier, conformément à l'article 56 du réglement des fabriques.

32. Les archives de la mense seront renfermées dans des caisses ou armoires, dont aucune pièce ne pourra être retirée qu'en vertu d'un ordre souscrit par l'archevêque ou évêque sur le registre-sommier, et au pied duquel sera le récépissé du secrétaire.

Lorsque la pièce sera rétablie dans le dépôt, l'archevêque ou l'évêque mettra la décharge en marge du récépissé.

33. Le droit de régale continuera d'être exercé dans l'empire, ainsi qu'il l'a été de tout temps par les souverains nos prédécesseurs.

34. Au décès de chaque archevêque ou évêque, il sera nommé, par notre ministre des cultes, un commissaire pour l'administration des biens de la mense épiscopale pendant la vacance.

35. Ce commissaire prêtera, devant le tribunal de première instance, le serment de remplir cette commission avec zèle et fidélité.

36. Il tiendra deux registres, dont l'un sera le livre-journal de sa recette et de sa dépense: dans l'autre, il inscrira de suite, et à leur date, une copie des actes de sa gestion, passés par lui ou à sa requête. Ces registres seront cotés et paraphés par le président du même tribunal.

37. Le juge de paix du lieu de la résidence d'un archevêque ou évêque fera d'office, aussitôt qu'il aura connaissance de son décès, l'apposition des scellés dans le palais ou autres maisons qu'il occupait.

38. Dans ce cas, et dans celui où le scellé aurait été apposé à la requête des héritiers, des exécuteurs testamentaires ou des créanciers, le commissaire à la vacance y mettra son opposition, à fin de conservation des droits de la mense, et notamment pour sûreté des réparations à la charge de la succession.

39. Les scellés seront levés et les inventaires faits à la requête du commissaire, les héritiers présens ou appelés, ou à la requête des héritiers en présence du commissaire.

40. Incontinent après sa nomination, le commissaire sera tenu de la dénoncer aux receveurs, fermiers ou débiteurs, qui seront tenus de verser dans ses mains tous deniers, denrées ou autres choses provenant des biens de la mense, à la charge d'en tenir compte à qui il appartiendra.

41. Le commissaire sera tenu, pendant sa gestion, d'acquitter toutes les charges ordinaires de la mense: il ne pourra renouveler les baux, ni couper aucun arbre futaie en masse de bois ou épars, ni entreprendre au-delà des coupes ordinaires des bois taillis et de ce qui en est la suite.

Il ne pourra déplacer les titres, papiers et documens que sous son récépissé.

42. Il fera, incontinent après la levée des scellés, visiter, en présence des héritiers ou eux appelés, les palais, maisons, fermes et bâtimens dépendans de la mense, par deux experts, que nommera d'office le président du tribunal.

Ces experts feront mention, dans leur rapport, du temps auquel ils estimeront que doivent se rapporter les reconstructions à faire ou les dégradations qui y auront donné lieu; ils feront les devis et estimations des réparations ou reconstructions.

43. Les héritiers seront tenus de remettre, dans les six mois après la visite, les lieux en bonne et suffisante réparation; sinon, les répa-

rations seront adjugées au rabais, au compte des héritiers, à la diligence du commissaire.

44. Les réparations dont l'urgence se ferait sentir pendant sa gestion, seront faites par lui, sur les revenus de la mense, par voie d'adjudication au rabais, si elles excèdent trois cents francs.

45. Le commissaire régira depuis le jour du décès jusqu'au temps où le successeur nommé par sa majesté se sera mis en possession.

Les revenus de la mense sont au profit du successeur, à compter du jour de sa nomination

46. Il sera dressé procès verbal de la prise de possession par le juge de paix: ce procès-verbal constatera la remise de tous les effets mobiliers, ainsi que de tous titres, papiers et documens concernant la mense, et que les registres du commissaire ont été arrêtés par ledit juge de paix; ces registres seront déposés avec les titres de la mense.

47. Les poursuites contre les comptables, soit pour rendre les comptes, soit pour faire statuer sur les objets de contestation, seront faites devant les tribunaux compétens, par la personne que le ministre aura commise pour recevoir les comptes.

48. La rétribution du commissaire sera réglé par le ministre des cultes: elle ne pourra excéder cinq centimes pour franc des revenus et trois centimes pour franc du prix du mobilier dépendant de la succession en cas de vente, sans pouvoir rien exiger pour les vacations ou voyages auxquels il sera tenu tant que cette gestion le comportera.

Titre III.

Des biens des chapitres cathédraux et collégiaux.

Art. 49. Le corps de chaque chapitre cathédral ou collégial aura, quant à l'administration de ses biens, les mêmes droits et les mêmes obligations qu'un titulaire des biens de cure, sauf les explications et modifications ci-après.

50. Le chapitre ne pourra prendre aucune délibération relative à la gestion des biens ou répartition des revenus, si les membres présens ne forment au moins les quatre cinquièmes du nombre total des chanoines existans.

51. Il sera choisi par le chapitre, dans son sein, au scrutin et à la pluralité des voix, deux candidats, parmi lesquels l'évêque nommera le trésorier. Le trésorier aura le pouvoir de recevoir de tous fermiers et débiteurs, d'arrêter les comptes, de donner quittance et décharge, de poursuivre les débiteurs devant les tribunaux, de recevoir les assignations au nom du chapitre, et de plaider quand il y aura été dûment autorisé.

52. Le trésorier pourra toujours être changé par le chapitre.

Lorsque le trésorier aura exercé cinq ans de suite, il y aura une nouvelle élection; et le même trésorier pourra être présenté comme un des deux candidats.

53. Le trésorier ne pourra plaider en demandant ni en défendant, ni consentir à un désistement, sans qu'il y ait en délibération du chapitre et autorisation du conseil de préfecture. Il fera tous actes conservatoires, et toutes diligences pour les recouvremens.

54. Tous les titres, papiers et renseignemens concernant la propriété, seront mis dans une caisse au armoire à trois clefs.

Dans les chapitres cathédraux, l'une de ces clefs sera entre les mains du premier dignitaire, la seconde entre les mains du premier officier, et la troisième entre les mains du trésorier.

Dans les chapitres collégiaux, l'une de ces clefs sera entre les mains du doyen, la seconde entre les mains du premier officier, et la troisième entre les mains du trésorier.

55. Seront déposés dans cette caisse les papiers, titres et documens, les comptes, les registres, les sommiers et les inventaires, le tout ainsi qu'il est statué par l'article 54 du réglement des fabriques; et ils ne pourront en être retirés que sur un avis motivé, signé par les trois dépositaires des clefs, et au surplus conformément à l'article 57 du même réglement.

56. Il sera procédé aux inventaires des titres et papiers, à leurs récolemens et à la formation d'un registre-sommier conformément aux articles 55 et 56 du même réglement.

57. Les maisons et biens ruraux, appartenant aux chapitres, ne pourront être loués ou affermés que par adjudication aux enchères sur un cahier des charges, approuvé par délibération du chapitre, à moins que le chapitre n'ait, à la pluralité des quatre cinquièmes des chanoines existans, autorisé le trésorier à traiter de gré à gré, aux conditions exprimées dans sa délibération. Une semblable autorisation sera nécessaire pour les baux excédant neuf ans, qui devront toujours être adjugés avec les formalités prescrites par l'article 9 ci-dessus.

58. Les dépenses des réparations seront toujours faites sur les revenus de la mense capitulaire; et s'il arrivait de cas extraordinaires qui exigeassent à-la fois plus de la moitié d'une année du revenu commun, les chapitres pourront être par nous autorisés, en la forme accoutumée, à faire un emprunt remboursable sur les revenus aux termes indiqués, sinon à vendre la quantité necessaire de biens, à la charge de former avec des réserves sur les revenus des années suivantes un capital suffisant pour remplacer, soit en fonds de terre, soit autrement, le revenu aliéné.

59. Il sera rendu par le trésorier, chaque année au mois de janvier, devant des commissaires nommés à cet effet par le chapitre, un compte de recette et dépense.

Ce compte sera dressé conformément aux articles 82, 83 et 84 du réglement des fabriques. Il en sera adressé une copie au ministre des cultes.

60. Les chapitres pourront fixer le nombre et les époques des répartitions de la mense, et suppléer par leurs délibérations aux cas non prévus par le présent décret, pourvu qu'ils n'excèdent pas les droits dépendans de la qualité du titulaire.

61. Dans tous les cas énoncés au présent titre, les délibérations du chapitre devront être approuvées par l'évêque; et l'évêque ne jugeant pas à propos de les approuver, si le chapitre insiste, il en sera référé à notre ministre des cultes, qui prononcera.

Titre IV.

Des biens des séminaires.

Art. 62. Il sera formé, pour l'administration des biens du séminaire de chaque diocèse, un bureau composé de l'un des vicaires-généraux, qui présidera en l'absence de l'évêque, du directeur et de l'économe du séminaire, et d'un quatrième membre remplissant les fonctions de trésorier, qui sera nommé par le ministre des cultes, sur l'avis de l'évêque et du préfet.

Il n'y aura aucune rétribution attachée aux fonctions du trésorier.

63. Le secrétaire de l'archevêché ou évêché sera en même temps secrétaire de ce bureau.

64. Le bureau d'administration du séminaire principal aura en même temps l'administration des autres écoles ecclésiastiques du diocèse.

65. Il y aura aussi, pour le dépôt des titres, papiers et renseignemens, des comptes, des registres, des sommiers, des inventaires, conformément à l'article 54 du réglement des fabriques, une caisse ou armoire à trois clefs, qui seront entre les mains de trois membres du bureau.

66. Ce qui aura été ainsi déposé, ne pourra être retiré que sur l'avis motivé des trois dépositaires des clefs, et approuvé par l'archevêque ou évêque: l'avis ainsi approuvé restera dans le même dépôt.

67. Tout notaire devant lequel il aura été passé un acte contenant donation entre-vifs ou disposition testamentaire au profit d'un séminaire ou d'une école secondaire ecclésiastique, sera tenu d'en instruire l'évêque, qui devra envoyer les pièces, avec son avis, à notre ministre des cultes, afin que, s'il y a lieu, l'autorisation pour l'acceptation soit donnée en la forme accoutumée.

Les dons et legs ne seront assujettis qu'au droit fixe d'un franc.

68. Les remboursemens et les placemens des deniers provenant des dons ou legs aux séminaires ou aux écoles secondaires, seront faits conformément aux décrets et décisions ci-dessus cités.

69. Les maisons et biens ruraux des séminaires et des écoles secondaires ecclésiastiques ne pourront être loués ou affermés que par adjudication aux enchères, à moins que l'archevêque ou évêque et les membres du bureau ne soient d'avis de traiter de gré à gré, aux conditions dont le projet signé d'eux sera remis au trésorier et ensuite déposé dans la caisse a trois clefs. Il en sera fait mention dans l'acte.

Pour les baux excédant neuf ans, les formalités prescrites par l'article 9 ci-dessus devront être remplies.

70. Nul procès ne pourra être intenté, soit en demandant, soit en défendant, sans l'autorisation du conseil de préfecture, sur la proposition de l'archevêque ou évêque, après avoir pris l'avis du bureau d'administration.

71. L'économe sera chargé de toutes les dépenses: celles qui seraient extraordinaires ou imprévues devront être autorisées par l'archevêque ou évêque, après avoir pris l'avis du bureau: cette autorisation sera annexée au compte.

72. Il sera toujours pourvu aux besoins du séminaire principal, de préférence aux autres écoles ecclésiastiques, à moins qu'il n'y ait, soit par l'institution de ces écoles secondaires, soit par des dons ou legs postérieurs, des revenus qui leur auraient été spécialement affectés.

73. Tous deniers destinés aux dépenses des seminaires, et provenant soit des revenus des bien-fonds ou de rentes, soit de remboursemens, soit des secours du Gouvernement, soit des libéralités des fidèles, et en général quelle que soit leur origine, seront, à raison de leur destination pour un service public, versés dans une caisse à trois clefs, établie dans un lieu sûr au séminaire: une de ces clefs sera entre les mains de l'évêque ou de son vicaire-général, l'autre entre celles du directeur du seminaire, et la troisième dans celles du trésorier.

74. Ce versement sera fait le premier jour de chaque mois par le trésorier, suivant un état ou bordereau qui comprendra la recette du mois précédent, avec indication d'où provient chaque somme; sans néanmoins qu'à l'égard de celles qui auront été données, il soit besoin d'y mettre les noms des donateurs.

75. Le trésorier ne pourra faire, même sous prétexte de dépense urgente, aucun versement que dans ladite caisse à trois clefs.

76. Quiconque aurait reçu pour le séminaire une somme qu'il n'aurait pas versée dans les trois mois entre les mains du trésorier, et le trésorier lui même qui n'aurait pas, dans le mois, fait les versemens a la caisse à trois clefs, seront poursuivis conformément aux lois concernant le recouvrement des deniers publics.

77. La caisse acquittera, le premier jour de chaque mois, les mandats de la dépense à faire dans le courant du mois, lesdits mandats signés par l'économe et visés par l'évêque: en tête de ces mandats, seront les bordereaux indiquant sommairement les objets de la dépense.

78. La commission administrative du séminaire transmettra au préfet, au commencement de chaque semestre, les bordereaux de versement par les économes, et les mandats des sommes payées. Le préfet en donnera décharge, et en addressera les duplicata au ministre des cultes avec ses observations.

79. Le trésorier et l'économe de chaque séminaire rendront, au mois de janvier, leurs comptes en recette et en dépense, sans être tenus de nommer les élèves qui auraient eu part aux deniers affectés aux aumônes: l'approbation donnée par l'évêque à ces sortes de dépenses, leur tiendra lieu de pièces justificatives.

80. Les comptes seront visés par l'évêque, qui les transmettra au ministre des cultes; et si aucun motif ne s'oppose à l'approbation, le ministre les renverra a l'évêque, qui les arrêtera définitivement et en donnera décharge.

Dispositions transitoires.

Art. 81. Les titres, les registres ou sommiers concernant plusieurs cures d'un diocèse, seront deposés au secretariat de l'archevêché ou évêché de ce diocèse, pour y avoir recours et en être délivré les extraits ou expéditions dont les titulaires auraient besoin.

82. Les registres, titres et documens concernant l'administration générale des économats, seront déposés à nos archives impériales, sauf à en délivrer des expéditions aux établissemens qui s'y trouveraient intéressés.

83. Notre grand-juge ministre de la justice, et nos ministres des cultes, de l'intérieur, des finances et du trésor impérial, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), so wie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maaßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von den Civilgemeinden in dem Maaße herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3. vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat, auf den Vorschlag der Gemeinde, die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Kapitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3. Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfniß der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§. 3.) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3. bis 5. vorgeschriebene

Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2. aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in soweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.

Beglaubigt:
Bode.

Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.

A.

Abbo von Fleury 100.
Abendmahl 281. 288.
Abendmahlsbulle 191.
Abgaben, kirchliche 195—200.
Ablaß 287.
Absetzung 191. 243.
Absolution 286.
Acclamation 225.
Adoption 311. 313
Advokatie des Staats 47
Aegidius Fuscararius 107.
Aelfric 102
Akolythe 139. 205.
Alanus 105.
Alexander Tartagnus 107.
Algerus von Lüttich 100.
Altäre 268.
Amortisation 252.
Anagnosten 162.
Anathema 191.
Andreas Barbatia Siculus 107.
Angilramn von Metz 99.
Annaten 200.
Anniversarien 284. 327.
Ansaldus 104.
Ansegisus 92.
Anselm Archipräsul 100.
Anselm von Lucca 100.
Antiochien, Concil von 65.
Anwartschaften 231. 241.
Apokrisiarius 135.
Apologie der Augsburgischen Confession 117. 178.
Apparatus 104.
Appellation 19. 185. ab abusu 47.
Archidiacon 144. 145.
Archiepiscopus 153.
Archiereien 161.
Archimandrit 161.
Archipresbyter 144. 145.
Archiv, römisches 59.
Aristenus, Alexius 78. Synopsis des 78.
Arsenius 78.
Asylrecht 270. 345.
Atto 100.
Audientia episcopalis 182.
Aufgebot 299.
Augsburgische Confession 29. 117. 178.
Augustinerregel 141. 331.
Avellanische Sammlung 85.
Azo de Lambertaccciis 107.
Azo de Ramenghis 107.

B.

Baldus 107.
Balsamon 77.
Barath 239.
Barmherzige Brüder 331.
Bartholomäus von Brescia 104. 107.
Baseler Concilium 108.
Basiliken 76.
Beda 93.
Begräbniß 326.
Beguinen 333.
Beicht 285.
Belgische Confession 32.
Benedictiner-Orden 331.
Benedictus Levita 97. 99.
Beneficium 216. 246. 257.
Beneficium competentiae 215.
Beneficium curatum 217. simplex 217. 284.
Benefit of clergy 190.
Benincasa Senensis 107.
Bernhard von Compostella 105. 107.
Bernhard von Parma 107.
Bernhard von Pavia 105. 107.
Bernhardiner 331.

Besitz 350.
Bettelorden 331.
Bibel 17.
Bilder 341.
Bischof 9. 138.
Blastares 79.
Blondel 96.
Blutsverwandtschaft 309.
Bonifaz VIII. 106.
Bonizo von Sutrium 100.
Bounty of queen Anne 197.
Breve 59.
Breviarium, westgothisches 88.
Brevier 288.
Brocarda 107.
Bruderschaften 334.
Bulle 59. In coena Domini 191.
Burchard von Worms 100.
Buße 285.
Büßungen, canonische 188. 191.

C.

Caeremoniale episcoporum 275.
Calixtinisches Concordat 108. 224.
Camaldulenser 331.
Camera Romana 134.
Cancellaria Romana 134.
Canon der Kirche 1.
Canonen der Apostel 69.
Canonicalhäuser 261. 266.
Canonici 140.
Canonisation 291.
Canonissen 333.
Cantor 139. 144. 162. 341.
Capitula episcoporum 90.
Capitularien 92.
Cardinale 131.
Carenzjahr 259.
Carmeliter 331.
Casus 107.
Catechisation 177.
Catechumenen 177.
Cathedralstift 140. 141.
Cathedraticum 197.
Censur 178.
Censuren 192.
Census 259.
Chappuis 106.
Chorepiscopi 145.
Chrisma 274.
Christianität 145.
Christophorus 80.
Chrodegang 140.
Cistertienser 331.
Clemens V. 106.
Cluniacenser 331.
Coadjutor 146.
Cölibat 212.
Columbanus 93.
Cömetereien 269.
Cönobiten 331.
Collation der Beneficien 222.
Collegialsystem 40.
Collegiatstift 141. 142.
Communanz 93.
Commende 248. 257. 335.
Competenz der Pfarrer 258.
Compilatio prima, secunda, tertia, quarta, quinta 105.
Compromiß 225.
Computation, canonische, deutsche, römische 309.
Concilien 156. ökumenische 58.
Conciliensammlungen 58.
Conclave 228.
Concordate 60. der deutschen Nation 111.
Concordienformel 30. 178.
Concubinat 317.
Concurs zu Pfarrstellen 241.
Confession, Augsburgische 29. 117. 178. Belgische 32. Englische 33. Gallische 32. Helvetische 32. Schottische 33. Tetrapolitanische 30. Sammlungen derselben 64.
Congregation, der Cardinäle 133. des Oratoriums 331.
Congrua 258.
Consecration, der Bischofe 223—26. der Kirchen 268.
Consistorien 36. 168. in der russischen Kirche 163.
Consistorium der Cardinäle 132.
Constitutionen, apostolische 69. päpstliche 59.
Corporale 269.
Corporationsacte 53.
Corpus evangelicorum 51. 117.
Corpus iur. can 121. 123.
Correctoren, Römische 122.
Cresconius 87.
Cumulirung der Kirchenämter 221.
Curie, bischöfliche 151. römische 133.
Custos 144.
Cyrillus Lukaris 23.

D.

Damasus 107.
Datarie 134.
Decan 144. 145.
Decanica 191 Note n.
Decisiones rotae 134.
Decretalen 84. falsche 95.
Degradation 191.
Delegation 185.
Denunciation 194.
Deserviteujahr 264.
Deusdedit 100.
Deutsche Ritter 335.
Devolutionsrecht 237.
Devotio domestica simplex, qualificata 55.
Diacon 139. 205.
Dignität 217..
Dimissorialbriefe 207.
Dimus 107.
Diöcesansynoden 169.
Diöcese 138.
Dionysius 85. 356.
Diptychen 327.
Disciplinargesetze 12.
Dismembration 259.
Dispensation 180. bei Ehehindernissen 315.
Disputationen 107.
Distributionen, tägliche 220. 231.
Doctoren der Theologie 340.
Domdecan 144.
Domherren 141.
Domicellare 141. 261.
Dominicaner 331.
Domprobst 144.
Domvicarien 288.
Dorapater 77.
Durantis 106. 107.

E.

Edict von Nantes 54.
Egbert von York 89. 93.
Ehe 294. auf dem Sterbebette 300. consummirte 299 gemischte 300. 324. vermeintliche 317. zur linken Hand 300. zweite 323.
Ehebruch 308. 317.
Ehehindernisse 304. aufschiebende 314. trennende 305.
Ehescheidung 319.
Ehrencanonici 142.
Eid 353. der Bischöfe 226.
Emser Congreß 114.
Encaeniae 268
Englische Confession 33.
Entführung 305.
Eparchie 162.
Episcopalis audientia 182.
Episcopalsystem 128. protestantisches 38.
Episcopat 9.
Episcopus in partibus 145.
Erste Bitte 231.
Erzbischof 153. griechischer 165.
Erzpriester 145.
Eucharistie 281.
Eulogie 281.
Exactio 197.
Examinatoren 241.
Exarch 155. griechischer 164.
Exceptio spolii 350.
Excommunication 191. 192.
Exemtion 152.
Exequien 327.
Exocatacölen 165.
Exorcista 139. 205.
Exspectativen 231.
Extravaganten 105. 106.

F.

Facultät, theologische 339.
Fasten 290.
Febronius 114.
Felinus Sandeus 107.
Feriae 292.
Ferrandus, Fulgentius 87,
Festtag 292.
Filiale 219.
Firmung 280.
Fiscal, bischöflicher 193.
Foranei officiales 146.
Formelbücher 94.
Franciscaner 331.
Franciscus de Accoltis 107.
Franciscus de Pavinis 106.
Freiheiten, gallicanische 114.
Fürstenconcordate 111.
Fulgentius Ferrandus 87.

G.

Gallicanische Freiheiten 114.
Gallische Confession 32.
Gangra, Concil von 65.
Gebet 288.

Gefäße, geweihte 268.
Gelübde 352.
Generalvicar 145.
Gerichtsbarkeit, geiſtliche 181.
Gewiſſensehe 300.
Gewiſſensfreiheit 156. 277.
Gewohnheitsrecht 62.
Gilbert 105.
Glaubensbekenntniß 277.
Glocken 269.
Gloſſen 104.
Gnadenjahr 263.

Hadrian I., deſſen Codex 85.
Hainno von Chalons 100.
Haitgar von Cambrai 91. 93.
Harmenopulus 78.
Haytho von Baſel 90.
Heidelberger Katechismus 30.
Heilige 291.
Helvetiſche Confeſſion 32
Henricus Oſtienſis 106. 107.
Herard von Tours 90.
Heribald von Aurerre 93.
Hierarchie d. Jurisdiction 18. d. Weihe 16.
Hierologie 299.
Hildebert von Tours 100
Hincmar von Rheims 91.
Horae canonicae 289.
Hospital-Orden 335.
Hospitäler 329.
Hoſtien 281.
Hugo von Chalons 100.
Huguccio von Piſa 104. 107.
Hukarius 89. 100.

Jacob de Albenga 105.
Jahrgeld 259.
Jeſuiten 202. 331. 337.
Immunität 215. 256. 270.
Impotenz 305.
Incorporation 219. von Pfarreien 148. 171. 258.
Index librorum prohibitorum 178.
Inſtallation 238.
Inſtitution, canoniſche 238.
Interdict 191.
Internuntien 137.
Intruſion 222.
Inveſtitur 238.
Inveſtiturſtreit 103. 108. 224.
Johann XXII. 106.
Johannes ab Imola 107.
Johannes Andreä 107.
Johannes a Turrecremata 107.
Johannes de Deo 104. 107.
Johannes Faventinus 104.
Johannes Gallenſis 105.
Joſſredus Tranenſis 107.
Gottesurtheil 194. 346
Grangia 332.
Gratiae exspectativae 231.
Gratian 101. 104.
Gregorius von Spanien 100.
Gregor IX. 106.
Guardian 332.
Guido de Baiſio 107
Guilielmus de Monte Lauduno 106.
Guilielmus de Mandagoto 107.

Jurisdiction, biſchöfliche 181. delegirte 185.
Ius deportus 265.
Ius exuviarum, spolii 263.
Ius gistii, metatus 256.
Ius reformandi 39. Note i. 47. 51.
Juſtinus Febronius 114.
Ivo von Chartres 100.

Kalandgeſellſchaft 160.
Kalender 356.
Kanzlei, päpſtliche 134.
Kanzleigebühren 196.
Kanzleiregeln 125.
Kapellen 150. 234. 248. 283. deren Reparatur 272.
Kapitel, der Klöſter 332. der Stifte 141. 142. 145.
Kapitularen 141. 261.

P.

Pactum Calixtinum 108. 224.
Palea 121.
Pallium 154
Pamisbriefe 259.
Pannormie 100.
Papalsyſtem 128.
Papſt 10. 19. 126.
Papſtwahl 227.
Paſſauer Vergleich 29. 113.
Paſtoralconferenzen 160.
Pathe 279.
Patriarch 155. griechiſcher 165. ruſſiſcher 166.
Patronat 234.
Pancapalea 104. 121.
Peculium clerici 262. 263.
Pedalion 80.
Penſion 252. 259.
Perſonat 217.
Peterspfenning 198.
Petrus Bleſenſis 107.
Petrus de Ancharano 107.
Petrus de Sampſone 107.
Petrus Mogilas 24.
Petrus von Benevent 105.
Petrus Hiſpanus 104.
Pfarrconcurs 241.
Pfarrer 147. proteſtantiſche 167.
Pfarrſchulen 336.
Pfründe 246. 257.
Philippus Decius 107.
Photius 22. 73. 74. 75.
Piariſten 331.
Piſtoia, Synode von 114.
Placet, königliches 47. 176. 178.
Pluralität der Beneficien 221.
Poenitentiaria Romana 134.
Pönitentialbücher 93. 100. 188. 286.
Poenitentiale Romanum 91. 93.
Pönitentiarius 144.
Pontificale Romanum 275.
Portio canonica 326.
Poſtulation 225
Potestas iurisdictionis, magisterii, ministerii s. ordinis 14.
Präbende 261.
Prälaturen 217. nullius dioeceseos 152.
Präſentation des Patrons 235.
Praſenzgelder 261.
Pragmatiſche Sanction 111.
Precarie 246. 254.
Predigt 177.
Premonſtratenſer 331.
Presbyterial-Verfaſſung 37.
Presbyterium 139. 145. proteſtantiſches 167.
Prieſter der Cömetereien 269.
Primae preces 231.
Primat, päpſtliches 10. 19. 126.
Primaten 155.
Primicerius 144.
Primitien 195. 245 255.
Prior 332.
Priſca 85.
Privilegium 180.
Probſt 144
Procuration 197
Prodromus, Theodor 77.
Prometer 193.
Propaganda 133.
Protodiacon 163.
Protopierei 163.
Protonotarius 151. in der griechiſchen Kirche 165
Protopop 163.
Provinz 153.
Provinzialconcilien 159.
Proviſion 222. päpſtliche 231.
Pſellus, Michael 76.
Purgatio, canonica 194. vulgaris 194 346.

Q.

Quäſtionen 107.
Quarta canonica 325.
Quarta decimarum 255. falcidia 252. funeraria 326. legatorum 252. mortuariorum 255.
Quaſi-Affinität 313.
Quaſi-Inſpiration 225.
Quindennia 200
Quinquennal-Facultäten 180.

R.

Rhabanus Maurus 93.
Rainerius von Pompoſi 105.
Raymund a Penneſort 106.
Recollekten 331.
Regalie 265.
Regino von Prum 100.
Regulargeiſtliche 334.
Regulirte Chorherren 141. 331.

Reichsdeputationshauptschluß 115.
Religionis exercitium privatum, publicum 55.
Religionseid 178.
Religionsfriede 29 113.
Reliquien 291.
Remedius von Chur 99.
Rentenkauf 351.
Renuntiation 242.
Reparatur der Kirchen 272.
Repetitionen 107.
Rescripte, päpstliche 59.
Reservationen, päpstliche 232.
Reservatum ecclesiasticum 51.
Residenz der Kirchenbeamten 221.
Resignation 242.
Retention bei den Beneficien 259.
Richardus Anglus 107.
Ritterorden 335.
Ritualbücher 94. 275 276.
Rituale Romanum 275.
Römergeld 198.
Roffredus Epiphanii 107.
Rota Romana 134.
Rotgerus von Trier 100.
Rufinus 114.
Ruralkapitel 160.

S.

Sabinus von Heraklea 66.
Sachen, geweihte, gesegnete 267.
Sacramentalien 274.
Sacramente 273.
Säcularisation 115. 250. 266.
Salbung 274.
Sardika, Concilium von 19. 65
Scheidung der Ehe 319. von Tisch und Bett 320.
Schmalkaldner Artikel 29 117. 178.
Scholasticus 141. 144. 202. 316. 339.
Schottische Confession 33.
Schulen 201. 336.
Schwägerschaft, wirkliche 312. nachgebildete 313.
Schwerdtritter 335.
Sebastus, Michael 76.
Secretaria apostolica 13.
Sedisvacanz 143.
Segnungen 274.
Seminarien 202.
Sendgerichte 187. 188. 193. 194.
Servitia communia, minuta 200.
Sicardus 104. 107.
Signatura gratiae, iustitiae 134.
Silvester 104.
Simeon Logotheta 78.
Sinibaldus Fliscus 107.
Sonntagsschulen 336.
Spolienklage 350.
Spolienrecht 263.
Sponsalien 302.
Stationen 293.
Status clericalis 204. communis 278. ecclesiasticus 216. religiosus 330.
Statuta ecclesiae antiqua 87.
Stephan von Ephesus 78.
Stephan von Tournay 104.
Sterbequartal 264.
Stifte 141. 142.
Stolgebühren 196.
Strafen, geistliche 191. 192.
Strafgewalt, kirchliche 188.
Subdiacon 139. 162. 205.
Subsidium charitativum 196.
Suffraganbischof 153.
Summa 107.
Superintendent 168.
Suppression der Beneficien 219.
Supremateid 53.
Suspension 191.
Symbole 178.
Symbolische Bücher 178.
Synceller 165
Synodalexaminatoren 241.
Synodaticum 197.
Synoden, protestantische 168.

T.

Tagzeiten, canonische 288.
Tancred 105. 107.
Taufe 278. 279.
Taufkirchen 147. 279.
Tempelherren 335.
Territorialsystem 41.
Testacte 53.
Testamente 181. 248. 252. der Kleriker 262. 264.
Testeid 53.
Theilung der Beneficien 219.
Theodor von Canterbury 89. 93.
Theodosius Diacon 85.
Theodulph von Orleans 90. 93.
Theologus 144.
Thesaurarius 144
Titel 147. der Ordination 209.
Todte Hand 252.

[illegible] 112. 124
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 75
[illegible]
[illegible] 135. 137.
[illegible] 145. [illegible]
[illegible] 145.
[illegible]
[illegible] 107.
[illegible]
[illegible]
[illegible] 105
[illegible] 175.

[illegible] 145.
[illegible] 15. 16. 204—210.
[illegible] 52. 113.
[illegible] 111.
[illegible] 105.

[illegible] 106. 107.
[illegible]
[illegible] 150.
[illegible]
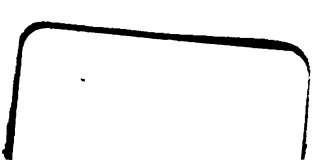
YC189567